



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

D 308110 17.05.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 3. bis 6. April 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 3. bis 6. April 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text),
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates,
- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU,

Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020,

- Nichtlegislative EntschlieÙung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- EntschlieÙung zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“,
- EntschlieÙung zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,
- EntschlieÙung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 zum Gesamthaushaltsplan 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal,
- EntschlieÙung zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 x 59122 x MIR604 x 1507 x GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,

- Entschließung zu Russland, der Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten,
- Entschließung zum Europäischen Solidaritätskorps,
- Entschließung zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes.

Das Europäische Parlament hat überdies auf derselben Tagung eine Empfehlung im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. April 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0096	5
ANGABEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0107	23
MEDIZINPRODUKTE ***II	
P8_TA-PROV(2017)0108	25
IN-VITRO-DIAGNOSTIKA ***II	
P8_TA-PROV(2017)0109	29
GELDMARKTFONDS ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0096

Angaben für Fischereifahrzeuge *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung) (COM(2016)0273 – C8-0187/2016 – 2016/0145(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0273),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0187/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016¹,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 17. Oktober 2016 an den Fischereiausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere seine Entschließung vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik³,
- unter Hinweis auf die von dem zuständigen Ausschuss gemäß Artikel 69f Absatz 4

¹ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 140.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

³ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 167.

seiner Geschäftsordnung gebilligte vorläufige Einigung und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,– gestützt auf die Artikel 104 und 59 seiner Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0376/2016),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
 1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder entscheidend zu ändern beabsichtigt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0145

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

⁴ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 140.

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates⁶ ist in wesentlichen Punkten geändert worden⁷. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Verordnung vorzunehmen.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik wird auf Angaben für Fischereifahrzeuge wie Länge, Breite, Tonnage, Datum der Indienststellung und Motorstärke Bezug genommen.
- (3) Für die Vereinheitlichung der Bedingungen, unter denen der Fischereiberuf in der Union ausgeübt wird, ist es unbedingt erforderlich, dass bei der Festlegung der Angaben für Fischereifahrzeuge dieselben Regeln angewandt werden. ***Diese Regeln sollten im Einklang mit den Standards der Gemeinsamen Fischereipolitik stehen.***
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Definitionen sollen sich auf Initiativen stützen, die von internationalen Sonderorganisationen bereits ergriffen worden sind.
- (5) Daher sollten ***das am 29. April 1958 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See***, das am 23. Juni 1969 in London unterzeichnete Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen von 1969“) und das am 2. April 1977 in Torremolinos unterzeichnete Internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen berücksichtigt werden.

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1).

⁷ Siehe Anhang II.

- (6) In einigen Fällen ist für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern die Methodik von Anhang I des Übereinkommens von 1969 ungeeignet. Daher ist für diese Schiffe eine einfachere Definition der Bruttoreaumzahl angebracht.
- (7) Die Internationale Standardisierungs-Organisation (ISO) hat Normen für Verbrennungsmotoren erstellt, die in den Mitgliedstaaten weitgehend angewendet werden.
- (8) Um **die Bezugnahme auf die einschlägigen Internationalen ISO-Standards, die die Anforderungen für die Bestimmung der Dauerleistung festlegen, an den technischen Fortschritt anzupassen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Änderungen zu den Verweisen auf den **einschlägigen Internationalen ISO-Standard** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung⁸ vom niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Artikel 1

Allgemeine Bestimmung

Die in dieser Verordnung festgelegten Definitionen der Angaben für Fischereifahrzeuge gelten für sämtliche im Bereich der Fischerei erlassenen Rechtsvorschriften der Union.

Artikel 2

Länge

(1) Die Länge eines Schiffes ist die Länge über alles, d. h. die in gerader Linie gemessene Entfernung zwischen der äußersten Spitze des Bugs und dem hintersten Punkt des Hecks.

Zum Zweck dieser Definition

- a) umfaßt der Bug den wasserdichten Schiffskörper, die Back, den Vorsteven und gegebenenfalls das vordere Schanzkleid, nicht jedoch Bugspriet und offene Reling;
- b) umfaßt das Heck den wasserdichten Schiffskörper, den Heckspiegel, die Hütte, die Schleppnetzrampe und das Schanzkleid, nicht jedoch offene Reling, Butenluf, Antriebsmaschine, Ruder und Rudermaschine sowie Taucherleiter und -plattform.

Die Länge über alles wird in Metern mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen gemessen.

(2) Beziehen sich Rechtsvorschriften der Union auf die Länge zwischen den Loten, so ist dies die zwischen dem vorderen Lot und dem hinteren Lot im Sinne des Internationalen Übereinkommens über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen gemessene Entfernung.

Die Länge zwischen den Loten wird in Metern mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen gemessen.

Artikel 3

Breite

Die Breite eines Schiffes ist seine größte Breite gemäß Anhang I des Internationalen Übereinkommens über die Vermessung von Schiffen (im Folgenden „Übereinkommen von 1969“).

Die Breite über alles wird in Metern mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen gemessen.

Artikel 4

Tonnage

(1) Die Bruttoreaumzahl von Fischereifahrzeugen, deren Länge über alles mindestens 15 Meter beträgt, wird in Übereinstimmung mit Anhang I des Übereinkommens von 1969 gemessen.

(2) Die Bruttoreaumzahl von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern wird nach der Formel im Anhang I dieser Verordnung gemessen.

(3) Beziehen sich Rechtsvorschriften der Union auf den Nettotonnagehalt, so entspricht er der Definition in Anhang I des Übereinkommens 1969.

Artikel 5

Motorstärke

(1) Die Motorstärke ist die am Schwungrad abgegebene höchste Dauerleistung einer Maschine, die auf mechanische, elektrische, hydraulische oder andere Weise als Schiffsantrieb dienen kann. Ist jedoch im Motor eine Untersetzung eingebaut, so wird die Leistung am Getriebeabgabeflansch gemessen.

Die vom Motor angetriebenen Hilfsmaschinen werden von der Gesamtleistung nicht abgezogen.

Die Motorstärke wird in Kilowatt (kW) ausgedrückt.

(2) Die Dauerleistung wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen bestimmt, die die Internationale Standardisierungs-Organisation in ihrer empfohlenen Internationalen Norm ISO 3046/1, 2. Auflage, Oktober 1981, erlassen hat.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 in Bezug auf die Änderung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um die Bezugnahme auf die einschlägigen Internationalen ISO-Standards** an den technischen Fortschritt **anzupassen**.

Artikel 6

Datum der Indienststellung

Als Datum der Indienststellung gilt der Zeitpunkt der ersten Ausstellung eines amtlichen Sicherheitszeugnisses.

Ungeachtet des Absatzes 1 ist der Tag der Indienststellung der Tag der ersten Eintragung in ein amtliches Register für Fischereifahrzeuge

- a) wenn kein amtliches Sicherheitszeugnis ausgestellt wird oder
- b) für vor dem 1. Dezember 1986 in Dienst gestellte Fischereifahrzeuge.

Artikel 7

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3 wird der Kommission **für einen** Zeitraum von **fünf Jahren** ab dem ... [**Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung vom enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 8
Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der in Anhang III enthaltenen Entsprechungstabelle zu lesen.

Artikel 9
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ~~1999~~

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

NEUE SCHIFFE < 15 METER LÄNGE ÜBER ALLES

Die Bruttoreaumzahl (BRZ) neuer Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern wird definiert als:

$$BRZ = K_1 \cdot V$$

hierin bedeutet $K_1 = 0,2 + 0,02 \log_{10} V$

mit V als Gesamtvolumen geschätzt als

$$V = a_1 (L_{\text{üa}} \cdot B_1 \cdot T_1)$$

darin bedeuten

$L_{\text{üa}}$ = Länge über alles (Artikel 2 dieser Verordnung)

B_1 = Breite in Metern entsprechend dem Übereinkommen von 1969

T_1 = Tonnage-Tiefgang in Metern entsprechend dem Übereinkommen von 1969

a_1 = ist eine Funktion von $L_{\text{üa}}$

AM 1. JANUAR 1995 VORHANDENE SCHIFFE < 15 METER LÄNGE ÜBER ALLES

Die Bruttoreaumzahl (BRZ) am 1. Januar 1995 vorhandener Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern wird definiert als:

$$BRZ = K_1 \cdot V$$

mit V als Gesamtvolumen geschätzt als

$$V = a_2 (L_{\text{üa}} \cdot B_1 \cdot T_1)$$

darin bedeuten

$L_{\text{üa}}$ = Länge über alles (Artikel 2 dieser Verordnung)

B_1 = Breite in Metern entsprechend dem Übereinkommen von 1969

T_1 = Tonnage-Tiefgang in Metern entsprechend dem Übereinkommen von 1969

a_2 = ist eine Funktion von $L_{\text{üa}}$

Die Funktionen a_1 und a_2 , werden auf der Grundlage statistischer Analysen von Repräsentativerhebungen bei den Flotten der Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden zusammen mit Definitionen der Dimensionen B_1 und T_1 und mit näheren Regeln für die Anwendung der Formeln in einem Beschluß der Kommission spezifiziert.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit ihrer nachfolgenden Änderung

Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates (ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11)

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2930/86	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	-
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d	-
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e	-
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
-	Artikel 7
-	Artikel 8
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 2	-
Anhang	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0107

Medizinprodukte *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (10728/4/2016 – C8-0104/2017 – 2012/0266(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10728/4/2016 – C8-0104/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0542),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A8-0068/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates

¹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 52.

² Angenommene Texte: P7_TA(2014)0266.

gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0108

In-vitro-Diagnostika *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (10729/4/2016 – C8-0105/2017 – 2012/0267(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10729/4/2016 – C8-0105/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0541),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A8-0069/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates

¹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 52.

² Angenommene Texte: P7_TA(2014)0267.

gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Stellungnahme der Kommission zu den Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests gemäß Artikel 4 der Verordnung über In-vitro-Diagnostika

Spätestens fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und im Rahmen der in Artikel 111 der Verordnung vorgesehenen Überprüfung der Anwendung von Artikel 4 legt die Kommission einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Artikel 4 festgelegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Beratung in Bezug auf Gentests vor. Insbesondere wird die Kommission über die eingerichteten Verfahren vor dem Hintergrund des mit der Verordnung verfolgten zweifachen Ziels berichten, nämlich der Gewährleistung eines hohen Niveaus an Patientensicherheit und eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes.

Stellungnahme der Kommission bezüglich der für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke durchgeführten Gentests

In Bezug auf Gentests für Lifestyle- und Gesundheits-Zwecke hebt die Kommission hervor, dass Produkte ohne medizinische Zweckbestimmung, einschließlich solcher, die direkt oder indirekt gesunde Verhaltensweisen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden einzelner Personen fördern, nicht unter Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der Verordnung über In-vitro-Diagnostika fallen. Nichtsdestominder beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überwachungsmaßnahmen die spezifischen, möglicherweise mit der Verwendung dieser Produkte zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu überwachen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0109

Geldmarktfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds (COM(2013)0615 – C7-0263/2013 – 2013/0306(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0615),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0263/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10./11. Dezember 2013²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0041/2015),

¹ ABl. C 255 vom 6.8.2014, S. 3.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 50.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder zu ändern beabsichtigt;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 29. April 2015 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2015)0170).

P8_TC1-COD(2013)0306

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments
und des Rates über Geldmarktfonds**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 255 vom 6.8.2014, S. 3.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 50.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geldmarktfonds bieten Finanzinstituten, Unternehmen und Staaten eine Möglichkeit zur kurzfristigen Finanzierung. Sie tragen hierdurch zur Finanzierung der Wirtschaft der Union bei. ***Diese Einrichtungen nutzen ihre Anlagen in Geldmarktfonds, um ihr Kreditrisiko und ihr Engagement effizient zu verteilen, statt ausschließlich auf Bankeinlagen zu setzen.***
- (2) Für die Nachfrageseite sind Geldmarktfonds ein Instrument für das kurzfristige Barmittelmanagement, das ein hohes Maß an Liquidität, Diversifizierung und Wertbeständigkeit für das eingesetzte Kapital bei marktbasierter Rendite bietet. Geldmarktfonds werden hauptsächlich von Unternehmen genutzt, die Liquiditätsüberschüsse kurzfristig anlegen wollen. Damit stellen Geldmarktfonds eine wichtige Schnittstelle dar, an der Nachfrage nach und Angebot von kurzfristigem Geld aufeinandertreffen.
- (3) Während der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass bestimmte Merkmale von Geldmarktfonds deren Anfälligkeit bei Schwierigkeiten an den Finanzmärkten erhöhen; in solchen Fällen könnten ***Geldmarktfonds*** Risiken über das Finanzsystem verbreiten oder verstärken. Wenn die Kurse der Vermögenswerte, in die ein Geldmarktfonds investiert hat, insbesondere bei angespannter Marktlage zu sinken beginnen, kann ein Geldmarktfonds seine Zusage, Anteile sofort zurückzunehmen und den Kapitalbetrag der von ihm aufgelegten Anteile zu erhalten, nicht immer einhalten. ***Diese Situation, die laut dem Rat für Finanzstabilität (FSB) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) bei Geldmarktfonds mit konstantem oder stabilem Nettoinventarwert besonders ausgeprägt auftreten kann,*** könnte ***erhebliche*** und abrupte Rücknahmeforderungen mit möglichen breiteren Auswirkungen auf die Wirtschaft insgesamt auslösen.

- (4) Hohe Rücknahmeforderungen **könnten** Geldmarktfonds **zwingen**, einen Teil ihrer Anlagen bei nachgebendem Markt zu veräußern, wodurch **möglicherweise** einer Liquiditätskrise Vorschub geleistet wird. Unter diesen Umständen können sich Geldmarktemittenten vor große Finanzierungsprobleme gestellt sehen, wenn **die Märkte** für Commercial Papers und andere Geldmarktinstrumente **austrocknen**. **Dies wiederum könnte zu einer** Ansteckung **innerhalb** des Markts für kurzfristige Finanzierungen **führen und** für die Finanzierung von Finanzinstituten, Unternehmen und Staaten und damit für die Wirtschaft insgesamt unmittelbar große Schwierigkeiten mit sich bringen.
- (5) Um die Liquidität und Stabilität ihrer Geldmarktfonds zu erhalten, können Vermögensverwalter mithilfe von Sponsoren im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis Unterstützung bereitstellen. Aufgrund von Reputationsrisiken und der Furcht vor Panik auch in anderen ihrer Geschäftsbereiche sind Sponsoren **■** oftmals zu einer solchen Unterstützung **ihrer Geldmarktfonds, die an Wert verlieren**, gezwungen. Je nach Größe des Geldmarktfonds und Stärke des Rückgabedrucks könnte die Unterstützung des Sponsors Ausmaße annehmen, die über seine unmittelbar verfügbaren Rücklagen hinausgehen. Aus diesem Grund sollte ein **■** Geldmarktfonds **keine externe Unterstützung erhalten**.
- (6) Um **■** die Integrität und Stabilität des Binnenmarkts zu erhalten, sollten Vorschriften zur Funktionsweise von Geldmarktfonds, insbesondere zur Portfoliozusammensetzung, festgelegt werden. **Durch diese Vorschriften sollen die Widerstandsfähigkeit der Geldmarktfonds erhöht und Ansteckungswege eingeschränkt werden**. Unionsweit einheitliche Vorschriften sind notwendig, damit Geldmarktfonds **Rückgabeforderungen** ihrer Anleger **entsprechen** können, vor allem bei angespannter Marktlage. Auch in Bezug auf das Portfolio eines Geldmarktfonds muss durch einheitliche Vorschriften sichergestellt werden, dass Geldmarktfonds **erheblichen** und abrupten Rückgabeforderungen einer großen Zahl von Anlegern gewachsen sind.

- (7) Einheitliche Vorschriften über Geldmarktfonds sind auch notwendig, um für Finanzinstitute, Unternehmen, die kurzfristige Schuldtitel begeben, und Staaten **das reibungslose** Funktionieren des Markts für kurzfristige Finanzierungen sicherzustellen. Darüber hinaus sind einheitliche Vorschriften erforderlich, um die Gleichbehandlung der Geldmarktfondsanleger sicherzustellen und zu verhindern, dass diejenigen, die ihre Anteile spät zurückgeben, **benachteiligt werden**, wenn Rücknahmen vorübergehend ausgesetzt werden oder wenn ein Geldmarktfonds liquidiert wird.
- (8) Es ist erforderlich, die Aufsichtsvorschriften in Bezug auf Geldmarktfonds zu harmonisieren, indem klare Vorschriften festgelegt werden, die Geldmarktfonds und ihre Verwalter unionsweit unmittelbaren Pflichten unterwerfen. Eine solche Harmonisierung würde die Stabilität von Geldmarktfonds als Quelle kurzfristiger Finanzierungen für Staaten und Unternehmen in der gesamten Union erhöhen. Darüber hinaus würde dadurch sichergestellt, dass Geldmarktfonds für die Bedürfnisse des Barmittelmanagements der Wirtschaft der Union ein verlässliches Instrument bleiben.
- (9) Die Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds, die der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden am 19. Mai 2010 angenommen hat, um für Geldmarktfonds in der Union gleiche Wettbewerbsmindestbedingungen herbeizuführen, wurden ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten erst von zwölf Mitgliedstaaten angewendet, was zeigt, dass die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften fortbestehen. Mit unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen lassen sich die **■** Anfälligkeiten der Geldmärkte in der Union nicht beseitigen und die Ansteckungsrisiken nicht eindämmen, was die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Binnenmarkts gefährdet, **wie im Laufe der Finanzkrise deutlich geworden ist**. Die in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Vorschriften für Geldmarktfonds sollten deshalb auf ein hohes Maß an Anlegerschutz abzielen und allen etwaigen Ansteckungsrisiken, die mit einer möglichen Flucht der Anleger aus Geldmarktfonds einhergehen, vorbeugen und solche Risiken abschwächen.

- (10) Ohne eine Verordnung, die Regeln für Geldmarktfonds festlegt, könnten auf nationaler Ebene auch künftig uneinheitliche Maßnahmen erlassen werden. **Solche Maßnahmen** würden bei den grundlegenden Investitionsschutznormen auch künftig erhebliche Unterschiede aufweisen und dadurch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf Portfoliozusammensetzung, zulässige Vermögenswerte, deren Laufzeit, Liquidität und Diversifizierung sowie die Bonität der Emittenten und der Geldmarktinstrumente bewirken dadurch, dass die angebotenen Geldmarktfonds-Anlagen mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden sind, Unterschiede beim Anlegerschutz. Deshalb ist es unerlässlich, **einheitliche Vorschriften zu erlassen, um** ein Übergreifen auf den Markt für kurzfristige Finanzierungen zu verhindern, durch das die Stabilität des Finanzmarkts der Union gefährdet werden würde. **Um systemische Risiken einzudämmen, sollten Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert (Constant Net Asset Value - im Folgenden "CNAV-Geldmarktfonds") in der Union nur in Form von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel agieren.**
- (11) Die neuen Vorschriften für Geldmarktfonds **bauen auf** der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, **die** den rechtlichen Rahmen für die Gründung, die Verwaltung und den Vertrieb von **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** in der Union **bildet, und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates², die den rechtlichen Rahmen für die Gründung, die Verwaltung und den Vertrieb von alternativen Investmentfonds (AIF) in der Union bildet, auf.**

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

- (12) Organismen für gemeinsame Anlagen können in der Union als OGAW, für deren Verwaltung eine nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder OGAW-Investmentgesellschaft zuständig ist, oder als AIF, für deren Verwaltung ein nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener oder registrierter Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) zuständig ist, betrieben werden. Die neuen Vorschriften für Geldmarktfonds bauen auf dem bestehenden rechtlichen Rahmen auf, der durch diese Richtlinien und die zu deren Durchführung erlassenen Bestimmungen geschaffen wurde, und sollten deshalb zusätzlich zu diesen Richtlinien gelten. Darüber hinaus sollten die im bestehenden Rahmen festgelegten Verwaltungs- und Vertriebsvorschriften auch für Geldmarktfonds gelten, wobei zu berücksichtigen ist, ob es sich dabei um OGAW oder AIF handelt. In gleicher Weise sollten die in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegten Vorschriften zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und zur Niederlassungsfreiheit entsprechend für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Geldmarktfonds gelten. Gleichzeitig sollte von der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen zur Anlagepolitik von OGAW nach Kapitel VII der Richtlinie 2009/65/EG ausdrücklich abgesehen werden.
- (13) Organismen für gemeinsame Anlagen, die die gleichen Merkmale wie ein Geldmarktfonds haben, sollten harmonisierten Vorschriften unterliegen. OGAW und AIF, **deren Anlageziel darin besteht, geldmarktsatzkonforme Renditen zu erwirtschaften oder den Wert der Anlage zu erhalten, und die dies erreichen wollen, indem sie** in kurzfristige Anlagen wie Geldmarktinstrumente oder Einlagen investieren oder umgekehrte Pensionsgeschäfte oder bestimmte Derivatekontrakte schließen, um damit einzig und allein die mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Risiken abzusichern, **■** sollten die neuen Vorschriften über Geldmarktfonds verbindlich einhalten müssen.

- (14) Die Besonderheit von Geldmarktfonds ist die Kombination aus den Vermögenswerten, in die diese Fonds investieren, und ihren Zielen. Das Ziel einer geldmarktsatzkonformen Rendite und das Ziel, den Wert der Anlagen zu erhalten, schließen einander nicht aus. Ein Geldmarktfonds kann entweder eines dieser Ziele oder beide Ziele gleichzeitig verfolgen.
- (15) Das Ziel, geldmarktsatzkonforme Renditen zu erwirtschaften, ist im weiteren Sinne zu verstehen. Der antizipierte Ertrag muss EONIA, Libor, Euribor oder einem anderen maßgeblichen Geldmarktsatz nicht gänzlich entsprechen. Wenn das Anlageziel eines OGAW oder AIF darin besteht, den Geldmarktzins geringfügig zu übertreffen, sollte er damit nicht automatisch vom Geltungsbereich der neuen einheitlichen Vorschriften in dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (16) Das Ziel, den Wert der Anlage zu erhalten, ist nicht als Kapitalgarantie vonseiten eines Geldmarktfonds zu verstehen. Es ist vielmehr als Zielsetzung zu sehen, die ein OGAW oder AIF zu verfolgen sucht. Verlieren die Anlagen an Wert, so impliziert dies nicht, dass der Organismus für gemeinsame Anlagen von seinem Ziel der Werterhaltung abgerückt ist.

- (17) Es ist wichtig, dass OGAW und AIF, die die Merkmale eines Geldmarktfonds haben, auch als Geldmarktfonds eingestuft werden und dass ihre Fähigkeit, die neuen einheitlichen Vorschriften über Geldmarktfonds laufend zu erfüllen, eigens überprüft wird. Zu diesem Zweck sollten Geldmarktfonds von den zuständigen Behörden zugelassen werden. Bei OGAW sollte die Zulassung als Geldmarktfonds Teil der OGAW-Zulassung gemäß den harmonisierten Verfahren der Richtlinie 2009/65/EG sein. Da die Richtlinie 2011/61/EU für AIF keine harmonisierten Zulassungs- und Aufsichtsverfahren vorsieht, müssen für deren Zulassung gemeinsame Basisvorschriften festgelegt werden, die den bestehenden harmonisierten OGAW-Vorschriften entsprechen. Durch solche Verfahren sollte sichergestellt werden, dass **der Verwalter eines als Geldmarktfonds zugelassenen AIF ein gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM ist.**
- (18) Damit alle Organismen für gemeinsame Anlagen mit den Merkmalen eines Geldmarktfonds den neuen gemeinsamen Vorschriften über Geldmarktfonds unterliegen, muss die Verwendung der Bezeichnung „Geldmarktfonds“ oder jedes anderen Begriffs, der darauf hindeutet, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen die Merkmale eines Geldmarktfonds hat, für alle Organismen, die nicht gemäß dieser Verordnung als Geldmarktfonds zugelassen sind, untersagt werden. Um eine Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden die Marktpraktiken der in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen oder vertriebenen Organismen für gemeinsame Anlagen überwachen, um sicherzugehen, dass sie die Bezeichnung Geldmarktfonds nicht missbrauchen oder sich als Geldmarktfonds ausgeben, ohne den neuen rechtlichen Rahmen zu erfüllen.

- (19) Da OGAW und AIF unterschiedliche Rechtsformen haben können, die ihnen nicht zwangsläufig auch Rechtspersönlichkeit verleihen, sind die Handlungsaufgaben in dieser Verordnung für Geldmarktfonds in Fällen, in denen der Geldmarktfonds als OGAW oder AIF aufgelegt wurde und wegen fehlender eigener Rechtspersönlichkeit nicht selbst Maßnahmen einleiten kann, als Handlungsaufgaben für den Geldmarktfondsverwalter zu verstehen.
- (20) In Vorschriften über das Portfolio von Geldmarktfonds sollte klar festgelegt werden, in welche Kategorien von Vermögenswerten Geldmarktfonds unter welchen Bedingungen investieren dürfen. Um die Integrität von Geldmarktfonds zu wahren, sollten ihnen bestimmte Finanztransaktionen, durch die ihre Anlagestrategie und ihre Anlageziele gefährdet würden, untersagt werden.

- (21) Geldmarktinstrumente sind übertragbare Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, und umfassen Schatzwechsel und Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Bankakzepte und Medium- oder Short-Term-Notes. Geldmarktinstrumente sollten nur als Geldmarktfonds-Anlagen zulässig sein, sofern sie Laufzeitbeschränkungen einhalten und ihre Kreditqualität vom Geldmarktfonds als hoch eingestuft wird.
- (22) ***Neben dem Fall, dass ein Geldmarktfonds gemäß seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung in Bankeinlagen investiert, sollte ihm gestattet werden können, zusätzliche flüssige Mittel wie jederzeit verfügbare Sichteinlagen auf einem Bankkonto zu halten. Gerechtfertigt sein könnte das Halten solcher zusätzlichen flüssigen Mittel unter anderem, um bei einem Verkauf laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu begleichen, und zwar für den Zeitraum, der für die erneute Investition in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist.***
- (23) ***Verbriefungen und*** forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP) sollten als zulässig betrachtet werden, sofern sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Da sich bestimmte Verbriefungen während der Finanzkrise als besonders instabil erwiesen haben, sollten für ***Verbriefungen und ABPC bestimmte*** Qualitätskriterien festgelegt werden, ***damit nur gut laufende Verbriefungen und ABCP zulässig sind. Bis die vorgeschlagene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen (im Folgenden "vorgeschlagene Verordnung über STS-Verbriefungen") angenommen und für die Zwecke dieser Verordnung anwendbar wird sollten Geldmarktfonds bis zu 15 % ihres Vermögens in Verbriefungen und ABCP investieren dürfen. Die Kommission sollte einen delegierten Rechtsakt erlassen, um sicherzustellen, dass die Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen für die Zwecke dieser Verordnung gelten. Sobald dieser delegierte Rechtsakt gilt, sollten Geldmarktfonds bis zu 20 % ihres Vermögens in Verbriefungen und ABCP investieren dürfen, wobei bis zu 15 % in Verbriefungen und ABCP, die keine STS-Verbriefungen sind, investiert werden dürfen sollten.***

- (24) Ein Geldmarktfonds sollte in Einlagen investieren dürfen, sofern er das Geld jederzeit wieder abziehen kann. Die effektive Möglichkeit eines Abzugs wäre eingeschränkt, wenn die bei einem vorzeitigen Abzug fälligen Strafzinsen so hoch sind, dass sie die vor dem Abzug aufgelaufenen Zinsen übersteigen. Aus diesem Grund sollte ein Geldmarktfonds gebührend darauf achten, dass er Einlagen nicht bei Kreditinstituten platziert, die überdurchschnittlich hohe Strafzinsen verlangen, oder zu langfristige Einlagen tätigt, wenn dies zu hohe Strafzinsen nach sich zieht.
- (25) ***Um den Unterschieden bei den Bankenstrukturen innerhalb der Union, insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten mit hoher Konzentration in der Bankenbranche, Rechnung zu tragen und in Fällen, in denen es für einen Geldmarktfonds unwirtschaftlich wäre, die Dienste eines Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, beispielsweise, wenn dadurch ein Währungsumtausch mit allen damit verbundenen Kosten und Risiken erforderlich wäre, sollte im Hinblick auf die Diversifizierungsanforderung für Einlagen beim gleichen Kreditinstitut ein gewisses Maß an Flexibilität zulässig sein.***
- (26) Die als Geldmarktfondsanlagen zulässigen Finanzderivate sollten einzig und allein der Absicherung von Zins- und Währungsrisiken dienen und sich ausschließlich auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder diese nachbildende Indizes stützen. Jede Nutzung von Derivaten für andere Zwecke und jeder andere Basiswert sollte untersagt werden. Derivate sollten nur ergänzend zur Strategie eines Geldmarktfonds eingesetzt werden und nicht als Hauptinstrumente zur Erreichung der Anlageziele dienen. Sollte ein Geldmarktfonds in Vermögenswerte investieren, die nicht auf die Fondswährung lauten, wird vom Geldmarktfondsverwalter erwartet, dass er das Währungsrisiko zur Gänze absichert und zu diesem Zweck auch Derivate einsetzt. ***Geldmarktfonds sollten in Finanzderivate investieren dürfen, wenn das jeweilige Instrument an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/65/EG oder außerbörslich (Over-the-Counter – OTC) gehandelt wird, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.***

- (27) Umgekehrte Pensionsgeschäfte sollten von Geldmarktfonds als ein Mittel zur sehr kurzfristigen Anlage von Liquiditätsüberschüssen verwendet werden können, sofern die Position vollständig besichert ist. Um die Interessen der Anleger zu schützen, muss dafür gesorgt werden, dass die bei umgekehrten Pensionsgeschäften gestellten Sicherheiten von hoher Qualität sind **und keine starke Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweisen, damit bei einem Ausfall der Gegenpartei negative Auswirkungen verhindert werden können. Außerdem sollte ein Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Pensionsgeschäfte investieren dürfen.** Andere effiziente Portfoliomanagement-Methoden, einschließlich Wertpapierverleih- und -leihgeschäften, sollten von Geldmarktfonds nicht genutzt werden, da sie das Erreichen der Anlageziele des Geldmarktfonds wahrscheinlich gefährden würden.
- (28) Zur Begrenzung der von Geldmarktfonds eingegangenen Risiken muss das Gegenparteirisiko verringert werden, indem für das Portfolio dieser Fonds klare Diversifizierungsanforderungen festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollten umgekehrte Pensionsgeschäfte in vollem Umfang besichert sein, und zur Begrenzung des operationellen Risikos dürfen nicht mehr als **15 %** des Geldmarktfondsvermögens auf die Gegenpartei eines einzigen umgekehrten Pensionsgeschäfts entfallen. Für alle OTC-Derivate sollte die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gelten.
- (29) Aus aufsichtsrechtlichen Gründen und um zu verhindern, dass ein Geldmarktfonds maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausübt, sollte sich ein Geldmarktfonds nicht übermäßig auf die von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Titel konzentrieren dürfen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S 1).

(30) Geldmarktfonds, die ausschließlich als Arbeitnehmersparpläne betrieben werden, sollten von bestimmten Anforderungen, die für Investitionen in andere Geldmarktfonds gelten, insofern abweichen können, als die Teilnehmer an solchen Sparplänen, die natürliche Personen sind, restriktiven Rückgabebedingungen unterliegen, die nicht mit den Marktentwicklungen, sondern mit bestimmten und im Voraus festgelegten Lebensereignissen wie dem Ruhestand und anderen besonderen Umständen, darunter der Erwerb einer Erstwohnung, Scheidung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit, zusammenhängen. Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer in Geldmarktfonds investieren dürfen, die als eine der sichersten kurzfristigen Geldanlagen gelten. Durch eine solche Ausnahmeregelung wird das Ziel dieser Verordnung, für Finanzstabilität zu sorgen, nicht gefährdet, da Arbeitnehmer, die über ihre Arbeitnehmersparpläne in Geldmarktfonds investieren, ihre Anlage nicht nach Wunsch zurückfordern können. Rückforderungen sind nur bei bestimmten im Voraus festgelegten Lebensereignissen möglich. Daher werden Arbeitnehmer ihre Anlagen in Geldmarktfonds auch bei angespannter Marktlage nicht zurückfordern können.

- (31) Geldmarktfonds sollten die Verantwortung dafür tragen, dass nur in zulässige Vermögenswerte hoher Qualität investiert wird. Aus diesem Grund sollte ein Geldmarktfonds ein vorsichtiges **■** internes **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität** anwenden, anhand dessen die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente, **Verbriefungen und ABCP**, in die er investieren will, bestimmt wird. Nach dem Unionsrecht zur Begrenzung des übermäßigen Rückgriffs auf Ratings ist es wichtig, dass die Geldmarktfonds nicht **■** automatisch **oder übermäßig** auf die von Ratingagenturen ausgegebenen Ratings zurückgreifen. **Geldmarktfonds sollten Ratings ergänzend zu ihrer eigenen qualitativen Bewertung der zulässigen Anlagen heranziehen dürfen. Bei wesentlichen Veränderungen – insbesondere, wenn ein Geldmarktfondsverwalter darauf aufmerksam wird, dass ein Geldmarktinstrument, eine Verbriefung oder ein ABCP unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, die von einer Ratingagentur zur Verfügung gestellt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ reguliert und zertifiziert ist – sollten Geldmarktfondsverwalter Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP neu bewerten. Zu diesem Zweck sollten Geldmarktfondsverwalter ein internes Verfahren für die Auswahl der Ratingagenturen, die sich für das spezielle Anlageportfolio des Geldmarktfonds eignen, und für die Festlegung der Häufigkeit, mit der der Geldmarktfonds die Ratings dieser Agenturen überprüfen sollte, einrichten. Die Auswahl der Ratingagenturen sollte sich im Laufe der Zeit nicht ändern.**

¹ Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

- (32) *Wenn man bedenkt, welche Maßnahmen von internationalen Stellen wie der IOSCO und dem Rat für Finanzstabilität sowie in Rechtsvorschriften der Union einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ getroffen wurden, damit Anleger nicht übermäßig auf Ratings zurückgreifen, ist es nicht angemessen, einem Produkt – auch Geldmarktfonds – zu untersagen, externe Ratings einzuholen oder zu finanzieren.*
- (33) Damit Geldmarktfondsverwalter bei der Bewertung **der Kreditqualität** eines Geldmarktinstruments, **einer Verbriefung oder eines ABCP** keine unterschiedlichen Bewertungskriterien anlegen und dadurch ein und demselben Instrument unterschiedliche Risikomerkmale zuweisen, müssen sich die Verwalter auf die gleichen Kriterien stützen. Zu diesem Zweck sollten die **Mindestkriterien für die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP** harmonisiert werden. Kriterien für **die** interne **Bewertung der Kreditqualität** sind beispielsweise quantitative Messgrößen für den Emittenten wie Finanzkennzahlen, Bilanzdynamik **und** Rentabilitätsleitlinien, die **alle** bewertet und mit vergleichbaren Unternehmen oder Gruppen der Branche verglichen werden, und qualitative Messgrößen für den Emittenten des Instruments wie die Effizienz der Geschäftsleitung **und** die Unternehmensstrategie, die **alle** analysiert werden, um sich zu vergewissern, dass durch die Gesamtstrategie des Emittenten seine künftige Bonität nicht beeinträchtigt wird. **Die** interne **Bewertung der Kreditqualität** sollte nur **positiv ausfallen**, wenn der Emittent der Instrumente **ausreichende** Kreditwürdigkeit **und die Instrumente ausreichende Kreditqualität aufweisen**.

1 *Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1).*

- (34) Zwecks Ausarbeitung eines transparenten und kohärenten internen **Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität** sollte der Geldmarktfondsverwalter **das** Verfahren **und die Bewertungen der Kreditqualität** dokumentieren. So dürfte sichergestellt werden, dass das Verfahren klaren, überwachbaren Regeln folgt und die genutzten Methoden den **Anlegern und zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Verordnung** auf Anfrage mitgeteilt werden können.
- (35) Um das Portfoliorisiko von Geldmarktfonds zu verringern, ist es wichtig, Laufzeitbeschränkungen festzulegen und eine maximal zulässige gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity, WAM) und eine maximal zulässige gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) vorzusehen.
- (36) Anhand der WAM wird die Sensitivität eines Geldmarktfonds auf Änderungen bei den Geldmarktzinsen bewertet. Bei der Bestimmung der WAM sollten die Verwalter den Auswirkungen von Finanzderivaten, Einlagen, **Pensionsgeschäften** und umgekehrten Pensionsgeschäften Rechnung tragen und deren Effekt auf das Zinsrisiko des Geldmarktfonds in ihre Berechnungen einbeziehen. Wenn ein Geldmarktfonds ein Swap-Geschäft eingeht, um ein Engagement bei einem Instrument mit variablem Zinssatz gegen ein Engagement bei einem Instrument mit festem Zinssatz auszutauschen, sollte diesem Umstand bei der Bestimmung der WAM Rechnung getragen werden.

(37) Anhand der WAL wird das Kreditrisiko des Portfolios eines Geldmarktfonds bewertet, das umso höher ist, je später die Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt. Die WAL dient auch der Beschränkung des Liquiditätsrisikos des Portfolios eines Geldmarktfonds. Anders als bei der Berechnung der WAM kann mit der Berechnung der WAL für Wertpapiere mit variablem Zinssatz und für strukturierte Finanzinstrumente nicht auf die Termine der Anpassung an den Geldmarktzinssatz, sondern ausschließlich auf die ausgewiesene Endfälligkeit des Finanzinstruments abgestellt werden. Als Laufzeit wird für die Berechnung der WAL die Restlaufzeit bis zur rechtlichen Kapitaltilgung zugrunde gelegt, da dies der einzige Zeitpunkt ist, zu dem die Verwaltungsgesellschaft **vernünftigerweise erwarten** kann, dass das Instrument zurückgezahlt sein wird. **Aufgrund der besonderen Merkmale der Basiswerte für einige Verbriefungen und ABCP sollte die WAL bei amortisierenden Instrumenten auf der Laufzeitberechnung für amortisierende Instrumente basieren können, entweder anhand des vertraglich festgelegten Amortisierungsprofils solcher Instrumente oder anhand des Amortisierungsprofils der Basiswerte, aus denen die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente entstehen.**

- (38) Um die Fähigkeit von Geldmarktfonds zu stärken, Rücknahmeforderungen zu entsprechen, und um zu verhindern, dass ihre Vermögenswerte zu stark reduzierten Preisen liquidiert werden, sollten Geldmarktfonds permanent einen Mindestbetrag an liquiden, täglich oder wöchentlich fälligen Vermögenswerten halten. **Täglich fällige Vermögenswerte sollten Vermögenswerte wie Barmittel, innerhalb eines Arbeitstags fällige Wertpapiere und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen. Wöchentlich fällige Vermögenswerte sollten Vermögenswerte wie Barmittel, innerhalb einer Woche fällige Wertpapiere und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen. Bei CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (im Folgenden "LVNAV-Geldmarktfonds)" sollte ein begrenzter Prozentsatz von Staatspapieren mit einer Restlaufzeit von 190 Tagen, die innerhalb eines Arbeitstags abgewickelt werden können, auch auf die Anforderungen in Bezug auf wöchentlich fällige Liquidität angerechnet werden können. Bei Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (im Folgenden "VNAV-Geldmarktfonds") sollte ein begrenzter Prozentsatz von Geldmarktinstrumenten oder Anteilen zulässiger Geldmarktfonds auch auf die Anforderungen in Bezug auf die wöchentlich fällige Liquidität angerechnet werden können, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen abgewickelt werden können.** Der Anteil der täglich und wöchentlich fälligen Vermögenswerte sollte anhand des Termins der rechtlichen Kapitaltilgung berechnet werden. Hierbei kann die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Geldmarktfondsverwalter einen Vertrag kurzfristig kündigt. Kann beispielsweise ein umgekehrtes Pensionsgeschäft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Arbeitstag beendet werden, sollte es als täglich fälliger Vermögenswert betrachtet werden. Hat der Verwalter die Möglichkeit, unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist Geld von einem Einlagenkonto abzuheben, kann dies als täglich fälliger Vermögenswert betrachtet werden. **Wenn ein Finanzinstrument eine Verkaufsoption enthält, diese Option täglich oder innerhalb von fünf Arbeitstagen frei ausgeübt werden kann und der Ausübungspreis der Verkaufsoption nahe dem erwarteten Wert des Instruments liegt, sollte dieses Instrument als täglich oder wöchentlich fälliger Vermögenswert betrachtet werden.**

- (39) Da Geldmarktfonds in Vermögenswerte mit unterschiedlichen Laufzeiten investieren können, ist es wichtig, dass die Anleger zwischen verschiedenen Geldmarktfondskategorien unterscheiden können. Geldmarktfonds sollten deshalb entweder als kurzfristige oder als Standard-Geldmarktfonds eingestuft werden. Kurzfristige Geldmarktfonds zielen darauf ab, geldmarktsatzkonforme Renditen bei größtmöglicher Sicherheit für die Anleger zu bieten. Durch die Kürze der WAM und der WAL werden Durationsrisiko und Kreditrisiko bei kurzfristigen Geldmarktfonds auf niedrigem Stand gehalten.
- (40) Bei Standard-Geldmarktfonds besteht das Anlageziel darin, leicht über den Renditen am Geldmarkt liegende Renditen zu erwirtschaften, weswegen sie in Vermögenswerte mit längerer Laufzeit investieren. Um dieses Anlageziel zu erreichen, sollten Standard-Geldmarktfonds für das Portfoliorisiko höhere Obergrenzen beispielsweise für die WAM und die WAL anwenden dürfen.
- (41) Nach Artikel 84 der Richtlinie 2009/65/EG können die Verwalter von OGAW-Geldmarktfonds in außergewöhnlichen Fällen, wenn die Umstände dies erfordern, die Anteilsrücknahme vorläufig aussetzen. Nach Artikel 16 der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission¹ können die Verwalter von AIF-Geldmarktfonds auf besondere Regelungen zurückgreifen, um einer unvermutet eintretenden Illiquidität der Fonds-Vermögenswerte zu begegnen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

- (42) ■ Damit ein angemessenes Liquiditätsmanagement sichergestellt ist, sollten die Geldmarktfonds solide Grundsätze und Verfahren zum Kennenlernen ihrer Anleger einführen. Die vom Geldmarktfondsverwalter umgesetzten Grundsätze sollten in dem Maße zum Verständnis der Anlegerbasis beitragen, dass umfangreiche Anteilsrückgaben antizipiert werden können. Damit ein Geldmarktfonds nicht mit abrupten, massiven Anteilsrückgaben konfrontiert ist, sollte Großanlegern, auf die ein großer Teil der Geldmarktfonds-Vermögenswerte entfällt, wie etwa bei einem einzelnen Anleger, der mehr Anteile hält als täglich Vermögenswerte fällig werden, besondere Beachtung geschenkt werden. ■ Der Geldmarktfondsverwalter sollte, wann immer möglich, in Erfahrung bringen, wer seine Anleger sind, auch wenn sie durch Treuhandkonten, Portale oder andere indirekte Käufer vertreten werden.
- (43) Im Rahmen eines vorsichtigen Risikomanagements sollten Geldmarktfonds **mindestens einmal pro Halbjahr** Stresstests durchführen. Sollten die Ergebnisse solcher Tests auf Anfälligkeiten hindeuten, wird von dem Geldmarktfondsverwalter erwartet, dass er Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Geldmarktfonds trifft.

- (44) Um den tatsächlichen Wert der Anlagen zu ermitteln, sollte ■ vorzugsweise auf die Bewertung zu Marktpreisen zurückgegriffen werden. Liefert die Bewertung zu Marktpreisen einen verlässlichen Wert, so sollte ein Geldmarktfondsverwalter keine **Bewertung zu Modellpreisen** vornehmen dürfen, da Letztere tendenziell weniger präzise ist. Bei Vermögenswerten wie Schatzwechseln und Kommunalobligationen, Medium- oder Short-Term-Notes wird in der Regel davon ausgegangen, dass eine verlässliche Bewertung zu Marktpreisen vorliegt. Bei der Bewertung von Commercial Papers oder Einlagenzertifikaten sollte der Geldmarktfondsverwalter überprüfen, ob ein Sekundärmarkt den genauen Preis liefert. Auch der vom Emittenten gebotene Rückkaufpreis kann als gute Schätzung des Werts des Commercial Paper angesehen werden. **Bei einigen Vermögenswerten ist die Bewertung zum Marktpreis von Natur aus schwierig, beispielsweise bei einigen OTC-Derivaten mit geringem Handelsvolumen. Ist dies der Fall und ermöglicht die Bewertung zu Marktpreisen keine zuverlässige Bewertung der Vermögenswerte, sollte der Geldmarktfondsverwalter dem Vermögenswert mithilfe der Bewertung zu Modellpreisen einen beizulegenden Zeitwert zuweisen und beispielsweise Marktdaten wie die Rendite vergleichbarer Emissionen und vergleichbarer Emittenten verwenden oder die Zahlungsströme des Vermögenswerts abzinsen. Bei der Bewertung zu Modellpreisen wird einem Vermögenswert mit Hilfe von Finanzmodellen ein beizulegender Zeitwert zugewiesen. Solche Modelle können beispielsweise vom Geldmarktfonds selbst entwickelt werden, oder der Geldmarktfonds kann auf bestehende Modelle von Dritten wie Datenverkäufern zurückgreifen.**

- (45) CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel** verfolgen das Ziel, das angelegte Kapital zu erhalten und dabei gleichzeitig für ein hohes Maß an Liquidität zu sorgen. Die Mehrheit der CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel hat bei der Ausschüttung der Erträge an die Anleger einen festen Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) pro Anteil, der beispielsweise 1 EUR, 1 USD oder 1 GBP beträgt. Andere CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel akkumulieren die Erträge im NAV des Fonds und halten gleichzeitig den inneren Wert der Anlage konstant.
- (46) Um den Besonderheiten von CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds** Rechnung zu tragen, **sollten** diese Fonds **auch die international anerkannte Methode** der fortgeführten Anschaffungskosten **gemäß den von der Union für bestimmte Vermögenswerte angenommenen Rechnungslegungsstandards verwenden** dürfen. Ungeachtet dessen und um sicherzustellen, dass die Differenz zwischen dem konstanten NAV pro Anteil und dem NAV pro Anteil kontinuierlich überwacht wird, **sollten** CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds ihre** Anlagen auch nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen bewerten.
- (47) Da der vom Geldmarktfonds veröffentlichte NAV alle Schwankungen beim Wert seiner Anlagen wiedergeben sollte, sollte er höchstens auf den nächsten Basispunkt oder dessen Währungsäquivalent gerundet werden. Wird der NAV in einer bestimmten Währung veröffentlicht und beträgt beispielsweise 1 EUR, so sollte die Wertanpassung alle 0,0001 EUR erfolgen. Bei einem NAV von 100 EUR sollte die Wertanpassung alle 0,01 EUR erfolgen. ■ Geldmarktfonds, bei denen es sich um CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Geldmarktfonds** handelt, **sollten außerdem den konstanten NAV und die Differenz zwischen dem konstanten NAV und dem NAV veröffentlichen** dürfen. In diesem Fall **wird** der **konstante NAV berechnet, indem der** NAV bei einem Wert von 1 EUR auf den nächsten Cent (in Schritten von 0,01 EUR) gerundet **wird**.

- (48) Um **Anteilsrückgaben von Anlegern bei angespannter Marktlage entschärfen** zu können, **sollten** CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds Regelungen für Rückgabegebühren und -sperren und** haben, **um den Anlegerschutz sicherzustellen und Vorteile für den zuerst Handelnden auszuschließen. Die Rückgabegebühren sollte angemessen widerspiegeln, welche Kosten dem Geldmarktfonds für die Herstellung von Liquidität entstehen, und keine Strafe darstellen, durch die Verluste ausgeglichen werden, die anderen Anlegern aufgrund der Anteilsrückgabe entstehen.**
- (49) Wenn für einen Geldmarktfonds **█** externe Unterstützung bereitgestellt wird, um die Liquidität oder Stabilität des Fonds zu **erhalten** oder faktisch eine solche Wirkung zu erzielen, erhöht sich dadurch das Risiko der Ansteckung zwischen der Geldmarktfondsbranche und dem Rest der Finanzbranche. Dritte, **darunter Kreditinstitute, andere Finanzinstitute oder Rechtspersonen, die der gleichen Gruppe wie der Geldmarktfonds angehören**, die eine solche Unterstützung bereitstellen, **könnten** dies aus eigenem Interesse **tun**, und zwar entweder, weil sie eine wirtschaftliche Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft des Geldmarktfonds halten oder weil sie eine Schädigung ihres Rufes abwenden wollen, die einträte, wenn ihr Name mit dem Ausfall eines Geldmarktfonds in Verbindung gebracht werden würde. Da sich diese Dritten nicht **immer** ausdrücklich dazu verpflichten, die Unterstützung bereitzustellen oder zu garantieren, ist ungewiss, ob sie bei Bedarf auch tatsächlich geleistet wird. Dass die Unterstützung im Ermessen der Sponsoren liegt, erhöht unter diesen Umständen die Unsicherheit unter den Marktteilnehmern, wer die Verluste des Geldmarktfonds trägt, wenn sie tatsächlich eintreten. Durch diese Unsicherheit erhöht sich die Anfälligkeit von Geldmarktfonds für eine Anlegerflucht in Zeiten instabiler Finanzmärkte, wenn breitere Finanzrisiken am stärksten ausgeprägt sind und Zweifel daran aufkommen, ob die Sponsoren solide sind und verbundene Geldmarktfonds unterstützen können. **Aus diesen Gründen sollte die** externe Unterstützung **von Geldmarktfonds verboten sein.**

- (50) Die Anleger sollten vor einer Anlage in einen Geldmarktfonds klar darüber informiert werden, ob es sich um einen kurzfristigen oder einen Standardfonds handelt und **ob es sich um einen CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, einen LVNAV-Geldmarktfonds oder einen VNAV-Geldmarktfonds handelt.** Um falschen Erwartungen der Anleger vorzubeugen, sollte in allen Vertriebsunterlagen außerdem unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Anlagen in einen Geldmarktfonds durch keinerlei Garantie abgedeckt sind. **Geldmarktfonds sollten Anlegern außerdem wöchentlich bestimmte andere Informationen zur Verfügung stellen, darunter die Fristigkeitsgliederung des Portfolios, das Kreditprofil und Einzelheiten zu den zehn größten Beteiligungen des Geldmarktfonds.**
- (51) ■ Zusätzlich zu den in den Richtlinien 2009/65/EG oder 2011/61/EU vorgesehenen Berichtspflichten **und um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Risiken am Markt für Geldmarktfonds aufdecken, überwachen und auf diese Risiken reagieren können,** sollten Geldmarktfonds ■ den für sie zuständigen Behörden eine detaillierte Datenaufstellung **über den Geldmarktfonds** übermitteln, **darunter Art und Merkmale des Geldmarktfonds, Portfolioindikatoren und Einzelheiten zu den im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten.** Diese Daten sollten die zuständigen Behörden unionsweit einheitlich erheben, um sich einen grundlegenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen am Markt für Geldmarktfonds zu verschaffen. Um eine gemeinsame Analyse der potenziellen Auswirkungen des Geldmarktfondsmarkts in der Union zu erleichtern, sollten diese Daten an die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA), die mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet wurde, weitergegeben werden, die eine zentrale Datenbank für Geldmarktfonds einrichten sollte.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (52) Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde sollte überprüfen, ob dieser die vorliegende Verordnung auf Dauer einhalten kann. **Die zuständigen Behörden sollten daher alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, einschließlich der Möglichkeit, bestimmte Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen. Die Befugnisse gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sollten von diesen Befugnissen unberührt bleiben.** Darüber hinaus sollten sich die für den OGAW oder AIF zuständigen Behörden vergewissern, dass alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Merkmale eines Geldmarktfonds aufweisen und bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.
- (53) Zur Festlegung weiterer technischer Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen, um einen Querverweis auf die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCP einzuführen, die für Vermögenswerte geltenden quantitativen und qualitativen Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Kreditqualität festzulegen und Kriterien für die Bewertung der Kreditqualität festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt wurden. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung des Europäischen Parlament und des Rates an der Ausarbeitung der delegierter Rechtsakte gewährleistet ist, erhalten sie alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (54) Daneben sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Durchführungsstandards zu erlassen. Die ESMA sollte damit beauftragt werden, einen der Kommission vorzulegenden Entwurf technischer Durchführungsstandards für das Formblatt zu erarbeiten, über das die Geldmarktfonds den zuständigen Behörden ihre Angaben übermitteln.
- (55) Die ESMA sollte alle *ih* im Rahmen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU übertragenen Befugnisse auch in Bezug auf diese Verordnung ausüben können. Ihr wird ebenfalls die Aufgabe übertragen, Entwürfe von ■ technischen Durchführungsstandards zu erarbeiten.

(56) **Die Kommission sollte bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Überprüfung dieser Verordnung durchführen. Bei dieser Überprüfung sollten die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen *berücksichtigt* und die Auswirkungen auf die verschiedenen mit Geldmarktfonds verbundenen wirtschaftlichen Aspekte *analysiert* werden. Auch die Auswirkungen auf Anleger, Geldmarktfonds und die Geldmarktfondsverwalter in der Union sollten dabei *berücksichtigt* werden. Außerdem sollte die Bedeutung von Geldmarktfonds beim Erwerb von Schuldtiteln, die von den Mitgliedstaaten *emittiert* oder *garantiert* wurden, bewertet werden, wobei die besonderen Merkmale solcher Schuldtitel *berücksichtigt* werden sollten, da diese Schuldtitel für die Finanzierung der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung *sind*. Außerdem sollten bei der Überprüfung der Bericht gemäß Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Märkte für kurzfristige Finanzierungen und die Entwicklungen bei Regelungen auf internationaler Ebene *berücksichtigt* werden. Schließlich sollte die Kommission bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht darüber vorlegen, ob eine Quote von 80 % öffentlicher EU-Schuldtitel eingeführt werden kann, da die Emission von kurzfristigen öffentlichen EU-Schuldinstrumenten dem Unionsrecht unterliegt, weshalb aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine Vorzugsbehandlung gegenüber öffentlichen Schuldtiteln von Staaten außerhalb der Union gerechtfertigt ist. Da es derzeit an kurzfristigen öffentlichen EU-Schuldinstrumenten mangelt und Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der neu eingeführten LVNAV-Geldmarktfonds herrscht, sollte die Kommission bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] die Möglichkeit prüfen, eine Quote von 80 % öffentlicher EU-Schuldtitel einzuführen, und dabei auch prüfen, ob das Modell der LVNAV-Geldmarktfonds zu einer angemessenen Alternative zu CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel von Staaten außerhalb der Union geworden ist.**

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (57) Die in dieser Verordnung vorgesehenen neuen einheitlichen Vorschriften über Geldmarktfonds sollten mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates² im Einklang stehen.
- (58) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung einheitlicher, unionsweit geltender **Aufsichts-, Geschäftsführungs- und Transparenzvorschriften** für Geldmarktfonds - wobei umfassend berücksichtigt wird, dass ein Ausgleich zwischen der Sicherheit und Verlässlichkeit von Geldmarktfonds einerseits und dem effizienten Funktionieren der Geldmärkte und den Kosten der einzelnen Interessenträger andererseits geschaffen werden muss - von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

(59) Die in dieser Verordnung vorgesehenen neuen einheitlichen Vorschriften für Geldmarktfonds stehen im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem mit dem Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Die neuen einheitlichen Vorschriften über Geldmarktfonds sollten unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für Geldmarktfonds, die in der Union gegründet, verwaltet oder vertrieben werden, in Bezug auf die Finanzinstrumente, die als Anlagen eines Geldmarktfonds zulässig sind, das Portfolio eines Geldmarktfonds, die Bewertung der Vermögenswerte eines Geldmarktfonds und die Meldepflichten für Geldmarktfonds.

Diese Verordnung gilt für Organismen für gemeinsame Anlagen, die

- a)** gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zulassungspflichtige OGAW **oder als OGAW zugelassen sind** oder gemäß der Richtlinie 2011/61/EU AIF sind;
- b)** in kurzfristige Vermögenswerte investieren und
- c)** Einzelziele oder kumulative Ziele **haben, die** auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in dem unter diese Verordnung fallenden Bereich keine zusätzlichen Anforderungen vor.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „kurzfristige Vermögenswerte“ finanzielle Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren;
2. „Geldmarktinstrumente“ Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2009/65/EG **und Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission¹**;
3. „übertragbare Wertpapiere“ Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2009/65/EG **und Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG**;
4. „Pensionsgeschäft“ eine Vereinbarung, durch die eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere oder darauf bezogene Rechte in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, sie zu einem festgelegten oder noch festzulegenden späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen;
5. „umgekehrtes Pensionsgeschäft“ eine Vereinbarung, durch die eine Partei von einer Gegenpartei Wertpapiere oder Rechte in Bezug auf einen Titel oder ein Wertpapier in Verbindung mit der Verpflichtung erhält, sie zu einem festgelegten oder noch festzulegenden späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzuverkaufen;

¹ Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11).

6. „Wertpapierverleihgeschäfte“ und „Wertpapierleihgeschäfte“ Geschäfte, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Papiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt, wobei es sich für das übertragende Institut um ein „Wertpapierverleihgeschäft“ und für das die Übertragung empfangende Institut um ein „Wertpapierleihgeschäft“ handelt;
7. „Verbriefung“ eine Verbriefung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
-
8. „Bewertung zu Marktpreisen“ die Bewertung von Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigten Preisen oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern;
9. „Bewertung zu Modellpreisen“ jede Bewertung, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet wird;
10. „Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ eine Bewertungsmethode, bei der die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die abbeschriebenen Aufschläge oder Abschläge angepasst wird;

11. „Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert **für öffentliche Schuldtitel**“ oder „CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel**“ (CNAV: Constant Net Asset Value) einen Geldmarktfonds,
- a) der **einen unveränderten** Nettoinventarwert (**NAV**) pro Anteil **anstrebt**,
 - b) wobei der Fondsertrag **■** täglich zugerechnet **wird und entweder** an den Anleger ausgeschüttet **oder für den Erwerb weiterer Fondsanteile verwendet werden kann**,
 - c) wobei die Vermögenswerte im Allgemeinen nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden **und** der NAV auf den nächsten Prozentpunkt oder seinen Gegenwert in Währung gerundet wird **und**
 - d) **bei dem mindestens 99,5 % der Vermögenswerte in Instrumente im Sinne von Artikel 17 Absatz 7, in durch Staatsanleihen im Sinne von Artikel 17 Absatz 7 besicherte umgekehrte Pensionsgeschäfte und in Barmittel investiert werden;**
12. „Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität“ oder „LVNAV-Geldmarktfonds“ (LVNAV: Low Volatility Net Asset Value) einen Geldmarktfonds, der den besonderen Anforderungen nach den Artikeln 29, 30 und 32 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b entspricht;

13. **„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ oder „VNAV-Geldmarktfonds“ (VNAV: Variable Net Asset Value) einen Geldmarktfonds, der den besonderen Anforderungen nach den Artikeln 29 und 30 und Artikel 33 Absatz 1 entspricht;**
14. „kurzfristiger Geldmarktfonds“ einen Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 investiert **und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 unterliegt,**
15. „Standard-Geldmarktfonds“ einen Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 investiert **und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 unterliegt,**
16. „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

17. „für den Geldmarktfonds zuständige Behörde“
- a) bei OGAW die gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG bezeichnete zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW;
 - b) bei EU-AIF die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2011/61/EU;
 - c) bei Nicht-EU-AIF **eine der folgenden Behörden:**
 - i) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Nicht-EU-AIF ohne Pass in der Union vertrieben wird;
 - ii) die zuständige Behörde des EU-AIFM, der den Nicht-EU-AIF verwaltet, wenn der Nicht-EU-AIF mit Pass in der Union vertrieben oder nicht in der Union vertrieben wird;
 - iii) die zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats, wenn der Nicht-EU-AIF nicht von einem EU-AIFM verwaltet wird und mit Pass in der Union vertrieben wird;

18. „rechtliche Fälligkeit“ den Zeitpunkt, zu dem der Kapitalbetrag eines Wertpapiers in voller Höhe rückzahlbar ist und der keinerlei Optionalität unterliegt;
19. „gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer" oder "WAM" (Weighted Average Maturity) die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im **Geldmarktfonds**, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt;
20. „gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit" oder "WAL" (Weighted Average Life) die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im **Geldmarktfonds**, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt;
21. „Restlaufzeit“ die **verbleibende** Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit eines Wertpapiers;

22. „Leerverkauf“ **einen Verkauf von Instrumenten durch einen Geldmarktfonds, die sich zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Geldmarktfonds befinden, einschließlich eines Verkaufs, bei dem der Geldmarktfonds zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung die Geldmarktinstrumente geliehen hat oder eine Vereinbarung getroffen hat, sie zu leihen, um sie bei der Abwicklung zu liefern, ausgenommen**
- a) **den Verkauf seitens einer der Parteien eines Pensionsgeschäfts, bei dem die eine Partei der anderen ein Wertpapier zu einem festgesetzten Kurs verkauft und die andere Partei sich verpflichtet, dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem ebenfalls festgesetzten Kurs zurückzuverkaufen, oder**
 - b) **den Abschluss eines Terminkontrakts oder eines anderen Derivatekontrakts über den Verkauf von Wertpapieren zu einem bestimmten Kurs zu einem künftigen Zeitpunkt;**
23. „Geldmarktfondsverwalter“ **bei einem Geldmarktfonds, der ein OGAW ist, die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder im Fall eines selbst verwalteten OGAW die OGAW-Investmentgesellschaft und bei einem Geldmarktfonds, der ein AIF ist, einen AIFM oder einen intern verwalteten AIF.**

Artikel 3

Arten von Geldmarktfonds

- (1) Geldmarktfonds werden als eine der folgenden Arten eingerichtet:**
- a) als VNAV-Geldmarktfonds;**
 - b) als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel;**
 - c) als LVNAV-Geldmarktfonds.**
- (2) In der Zulassung eines Geldmarktfonds wird ausdrücklich angegeben, um welche der in Absatz 1 genannten Arten von Geldmarktfonds es sich handelt.**

Artikel 4

Zulassung von Geldmarktfonds

- (1) Als Geldmarktfonds werden in der Union ausschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet, vermarktet oder verwaltet, die gemäß dieser Verordnung zugelassen wurden.

Diese Zulassung gilt für alle Mitgliedstaaten.

(2) Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der erstmals gemäß der Richtlinie 2009/65/EG als OGAW **und gemäß dieser Verordnung als Geldmarktfonds** zulassungspflichtig ist, wird im Rahmen des OGAW-Zulassungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2009/65/EG als Geldmarktfonds zugelassen.

Wurde ein Organismus für gemeinsame Anlagen bereits gemäß der Richtlinie 2009/65/EG als OGAW zugelassen, so kann er eine Zulassung als Geldmarktfonds im Einklang mit dem in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels festgelegten Verfahren beantragen.

(3) Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der ein AIF ist und einer Zulassung als Geldmarktfonds nach dieser Verordnung bedarf, wird nach dem in Artikel 5 festgelegten Zulassungsverfahren zugelassen.

(4) Ein Organismus für gemeinsame Anlagen wird nur dann als Geldmarktfonds zugelassen, wenn die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass der Geldmarktfonds alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllen kann.

(5) Für die Zwecke der Zulassung als Geldmarktfonds übermittelt der Organismus für gemeinsame Anlagen der für ihn zuständigen Behörde alle folgenden Unterlagen:

- a) Vertragsbedingungen oder Satzung des Geldmarktfonds, ***einschließlich der Angabe, um welche Art von Geldmarktfonds gemäß Artikel 3 Absatz 1 es sich handelt***;
- b) Identitätsnachweis des Geldmarktfondsverwalters;
- c) Identitätsnachweis der Verwahrstelle;
- d) Beschreibung des Geldmarktfonds oder Informationen über den Geldmarktfonds, die für Anleger verfügbar sind;
- e) Beschreibung der oder Informationen über die Regelungen und Verfahren, die zur Erfüllung der Anforderungen in den Kapiteln II bis VII erforderlich sind;
- f) sonstige Informationen oder Unterlagen, die von der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde verlangt werden, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen.

(6) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die Zulassungen, die gemäß dieser Verordnung erteilt oder entzogen werden.

(7) Die ESMA führt ein öffentliches Zentralregister, in dem jeder nach dieser Verordnung zugelassene Geldmarktfonds, ***seine Art gemäß Artikel 3 Absatz 1, ob es sich um einen kurzfristigen oder einen Standard-Geldmarktfonds handelt***, der Geldmarktfondsverwalter und die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde erfasst sind. Das Register wird in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Artikel 5

Verfahren für die Zulassung von AIF-Geldmarktfonds

- (1) Ein AIF wird nur dann als Geldmarktfonds zugelassen, wenn die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde den Antrag eines **■ AIFM, *der bereits nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen wurde***, auf Verwaltung des ***AIF-Geldmarktfonds***, die Vertragsbedingungen des Fonds und die Wahl der Verwahrstelle genehmigt **■** .
- (2) Bei der Einreichung des Antrags auf Verwaltung eines AIF-Geldmarktfonds ist, übermittelt der zugelassene AIFM der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde
- a) die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle;
 - b) Angaben zu Übertragungsvereinbarungen über das Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf den AIF;
 - c) Informationen über die Anlagestrategien, das Risikoprofil und andere Merkmale der ***AIF-Geldmarktfonds, die der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt***.

Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde kann von der für den AIFM zuständigen Behörde in Bezug auf die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen Klarstellungen und Informationen oder eine Bescheinigung darüber verlangen, ob der Geldmarktfonds in den Geltungsbereich der Zulassung fällt, die dem AIFM für die Verwaltung erteilt wurde. Die für den AIFM zuständige Behörde kommt einem entsprechenden Ersuchen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach.

(3) Nachträgliche Änderungen an den in Absatz 2 genannten Unterlagen werden der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde vom AIFM umgehend angezeigt.

(4) Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde lehnt den Antrag des AIFM nur ab, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Der AIFM entspricht nicht dieser Verordnung;
- b) der AIFM entspricht nicht der Richtlinie 2011/61/EU;
- c) der AIFM wurde von der für ihn zuständigen Behörde nicht zur Verwaltung von Geldmarktfonds zugelassen;
- d) der AIFM hat die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht übermittelt.

Bevor ein Antrag abgelehnt wird, konsultiert die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde die für den AIFM zuständige Behörde.

(5) Die Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds wird weder von der Auflage abhängig gemacht, dass der AIF von einem in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen AIFM verwaltet wird, noch davon, dass der AIFM im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Tätigkeiten ausübt oder überträgt.

(6) Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags wird der AIFM darüber informiert, ob die Zulassung des AIF als Geldmarktfonds erteilt wurde.

(7) Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde erteilt die Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds nicht, wenn es dem AIF aus rechtlichen Gründen verwehrt ist, seine Anteile in seinem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben.

Artikel 6

Verwendung der Bezeichnung Geldmarktfonds

(1) Ein OGAW oder AIF verwendet die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ in Bezug auf sich selbst oder die von ihm aufgelegten Anteile nur, wenn er gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde.

Ein OGAW oder AIF **darf keine irreführende oder ungenaue** Bezeichnung **verwenden**, die den Eindruck erweckt, **dass er ein Geldmarktfonds ist, es sei denn**, er **wurde** gemäß dieser Verordnung als Geldmarktfonds zugelassen.

Ein OGAW oder AIF darf keine Merkmale aufweisen, die im Wesentlichen den Merkmalen gemäß Artikel 1 Absatz 1 entsprechen, es sei denn, er wurde gemäß dieser Verordnung als Geldmarktfonds zugelassen.

(2) Die Verwendung der Bezeichnung „Geldmarktfonds“ **oder** einer **anderen** Bezeichnung, die **den Eindruck erweckt, dass ein OGAW oder AIF ein Geldmarktfonds ist**, umfasst die Verwendung in externen **Dokumenten, Prospekten**, Berichten, Verlautbarungen, Werbematerialien, Mitteilungen, Schreiben oder sonstigen Unterlagen, die schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form an künftige Anleger, Anteilsinhaber, Teilhaber oder zuständige Behörden gerichtet oder zur Weitergabe an sie bestimmt sind.

Artikel 7
Anwendbare Vorschriften

- (1) Ein Geldmarktfonds **und der** Geldmarktfondsverwalter **entsprechen** jederzeit dieser Verordnung.
- (2) Ein Geldmarktfonds, der ein OGAW ist, und der Geldmarktfondsverwalter erfüllen jederzeit die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) Ein AIF-Geldmarktfonds und der Geldmarktfondsverwalter erfüllen jederzeit die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Der Geldmarktfondsverwalter ist dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und haftet für alle Verluste und Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Verordnung entstehen.
- (5) Diese Verordnung hindert Geldmarktfonds nicht daran, strengere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Anlagebeschränkungen anzuwenden.

Kapitel II
Verpflichtungen in Bezug auf die Anlagepolitik von Geldmarktfonds

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften und zulässige Vermögenswerte

Artikel 8

Allgemeine Grundsätze

- (1) Umfasst ein Geldmarktfonds mehr als einen Teilfonds, so wird für die Zwecke der Kapitel II bis VII jeder Teilfonds als eigener Geldmarktfonds angesehen.
- (2) Als OGAW zugelassene Geldmarktfonds unterliegen nicht den in den Artikeln 49 bis 50a und Artikel 51 Absatz 2 sowie den Artikeln 52 bis 57 der Richtlinie 2009/65/EG niedergelegten Verpflichtungen betreffend die Anlagepolitik der OGAW, es sei denn, die vorliegende Verordnung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Artikel 9

Zulässige Vermögenswerte

(1) Ein Geldmarktfonds investiert ausschließlich unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte:

- a) Geldmarktinstrumente, ***einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;***

- b) **zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP);**
- c) Einlagen bei Kreditinstituten;
- d) Finanzderivate;
- e) Pensionsgeschäfte, **die die Bedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen;**
- f) umgekehrte **Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 erfüllen;**
- g) **Anteile an anderen Geldmarktfonds.**

(2) Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a) Anlagen in andere als die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe **der folgenden Instrumente:** Geldmarktinstrumente, **Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;**
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte **■** oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

(3) Ein Geldmarktfonds kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG halten.

Artikel 10

Zulässige Geldmarktinstrumente

(1) Ein Geldmarktinstrument ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn es alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

- a) Es fällt unter eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der Richtlinie 2009/65/EG;
- b) es weist eines der beiden folgenden Merkmale auf:
 - i) bei der Emission ist die rechtliche Fälligkeit in nicht mehr als 397 Tagen;
 - ii) es hat eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen;
- c) der Emittent des Geldmarktinstruments **und die Qualität des Geldmarktinstruments haben** gemäß den Artikeln 19 bis 22 **eine positive Bewertung** erhalten;
- d) investiert **ein Geldmarktfonds** in eine Verbriefung **oder ein ABCP**, unterliegt **er** den in Artikel 11 festgelegten Anforderungen.

(2) **Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b** dürfen Standard-Geldmarktfonds **auch** in Geldmarktinstrumente **mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung** investieren, **sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.**

(3) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität** emittiert oder garantiert wurden.

Artikel 11

Zulässige Verbriefungen **und ABCP**

(1) Sowohl eine Verbriefung **als auch ein ABCP** sind als **zulässige Anlage für einen Geldmarktfonds** anzusehen, wenn **die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, gemäß den Artikeln 19 bis 22 eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:**

- a) **eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61¹ der Kommission;**

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

- b) **ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde,**
 - i) **das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;**
 - ii) **das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;**
 - iii) **das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst;**
- c) **eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung oder ein STS-ABCP.**

(2) Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;**
- b) die die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;**
- c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.**

(3) Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;**
- b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.**

(4) Im Einklang mit Artikel 45 erlässt die Kommission bis spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung über STS-Verbriefungen einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des vorliegenden Artikels durch die Einfügung eines Verweises auf die Kriterien zur Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP in den entsprechenden Bestimmungen jener Verordnung. Diese Änderung wird spätestens sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts oder ab dem Datum der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen in der vorgeschlagenen Verordnung über STS-Verbriefungen wirksam, je nachdem, was später eintritt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 umfassen die Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP mindestens Folgendes:

- a) Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres „True-Sale“-Merkmals und der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Übernahme der Engagements;**
- b) Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt;**
- c) Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen an potenzielle Anleger;**
- d) für ABCP zusätzlich zu den Buchstaben a, b und c Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des ABCP-Programms durch den Sponsor.**

Artikel 12

Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit Unionsrecht angesehen werden.

Artikel 13

Zulässige Finanzderivate

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/65/EG oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen **Zinssatz- oder** Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von **der** zuständigen **Behörde** des **Geldmarktfonds** zugelassenen Kategorien;
- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

Artikel 14

Zulässige Pensionsgeschäfte

Ein Geldmarktfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;**
- b) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;**
- c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds können**
 - i) als Einlagen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG hinterlegt oder**
 - ii) in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 15 Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;**
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus;**
- e) der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.**

Artikel 15

Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte

- (1) Ein Geldmarktfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der **ausgezahlten** Barmittel.
- (2) Die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Artikels 10 erfüllen.
- Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.
- (3) Verbriefungen **und ABCP** werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarktfonds entgegengenommen.

(4) Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, **sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des NAV des Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Artikel 17 Absatz 7 erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.**

(5) **Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NAV des Geldmarktfonds verwendet.**

(6) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels kann ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente **als jene, die die Anforderungen von Artikel 10 erfüllen**, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert, sofern gemäß den Artikeln 19 bis 22 eine positive Bewertung erteilt wurde;**
- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert, sofern gemäß den Artikeln 19 bis 22 **eine positive Bewertung erteilt wurde.**

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte werden gegenüber den Anlegern des Geldmarktfonds **im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹ offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Artikel 17 Absatz 7 erfüllen.

¹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 45 zu erlassen, **in denen ergänzend zu dieser Verordnung** quantitative und qualitative Liquiditätsanforderungen für die in Absatz 6 genannten Vermögenswerte sowie quantitative und qualitative Kreditqualitätsanforderungen für die in Absatz 6 Buchstabe a dieses Artikels genannten Vermögenswerte festgelegt werden.

Die Kommission trägt hierbei dem Bericht gemäß Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung.

Die Kommission erlässt den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt spätestens am ... **[sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]**.

Artikel 16

Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

(1) **Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden "Geldmarktfonds, in den investiert werden soll") erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a) **Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;**
- b) **der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile an investierenden Geldmarktfonds.**

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

(2) **Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.**

(3) Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

(4) Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß dieser Verordnung zugelassen;**
- b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;**
- c) wenn ein Geldmarktfonds 10 % oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert:**
 - i) muss im Prospekt jenes Geldmarktfonds angegeben sein, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die der Geldmarktfonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben, und**
 - ii) im Jahresbericht muss angegeben sein, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Geldmarktfonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben.**

(5) Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für einen Geldmarktfonds, der ein gemäß Artikel 5 zugelassener AIF ist, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;**
- b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.**

Abweichend von den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels darf ein Geldmarktfonds, der ein gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassener OGAW ist, im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;**
- b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.**

(6) Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

(7) Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

Abschnitt II
Bestimmungen zur Anlagepolitik

Artikel 17
Diversifizierung

- (1) Ein Geldmarktfonds investiert höchstens
- a) **5 % seines Vermögens in** Geldmarktinstrumente, **Verbriefungen und ABCP** ein und desselben Emittenten;
 - b) **10 % seines Vermögens in** Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, **es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.**
- (2) **Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.**

(3) **Bis zum Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 legt ein Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds aus.**

Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 legt ein Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des Vermögens des Geldmarktfonds aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.

(4) Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, **die die Bedingungen gemäß Artikel 13 erfüllen**, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.

(5) Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über **15 %** seines Vermögens hinaus.

(6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als **15 %** seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:

- a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, **Verbriefungen und ABCP**;
- b) Einlagen bei dieser Stelle;
- c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.

Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Unterabsatz 1 darf ein Geldmarktfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann die für einen Geldmarktfonds zuständige Behörde einem Geldmarktfonds gestatten, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene **einzel**n oder **gemeinsam** von der Union, **den nationalen**, regionalen **und** lokalen **Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds**, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität**, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, **dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der** ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Unterabsatz 1 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;
- b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens;

- c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in **die** der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen will, **■** wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds ausdrücklich Bezug genommen;
- d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Geldmarktfonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren , in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren will, werden genannt.

(8) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

(9) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 dieses Artikels.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

(10) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels als ein einziger Emittent angesehen.

Artikel 18

Konzentration

(1) Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, **Verbriefungen und ABCP** eines einzigen Emittenten halten.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Union, von **nationalen**, regionalen **und** lokalen **Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten**, von **der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds**, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, **der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität**, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands, **dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der** ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Abschnitt III

Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, **Verbriefungen und ABCP**

Artikel 19

Internes **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität**

- (1) Der Geldmarktfondsverwalter schafft ein vorsichtiges **internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität**, bei dem die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, **Verbriefungen und ABCP** unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments bestimmt wird, setzt dieses Verfahren um und wendet es konsequent an.
- (2) **Der Geldmarktfondsverwalter stellt sicher, dass die bei der Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.**
- (3) Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf **vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden** werden vom **Geldmarktfondsverwalter** anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert.

(4) **Der Geldmarktfondsverwalter stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:**

- a) **Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen**, um aussagekräftige Informationen **zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments** zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten■ ;
- b) **es sind** angemessene Maßnahmen festzulegen und anzuwenden, um sicherzustellen, dass bei der ■ internen **Bewertung der Kreditqualität** eine eingehende Analyse **der** verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten **und die Kreditqualität des Instruments** beeinflussen, Rechnung getragen wird■ ;
- c) **das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist** fortlaufend zu überwachen, **und alle Bewertungen der Kreditqualität sind** mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
- d) **obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgen darf, führt der Geldmarktfondsverwalter eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;**

-
- e) die **Methoden zur Bewertung der Kreditqualität** sind vom **Geldmarktfondsverwalter** mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind, **und die Überprüfung wird der für den Geldmarktfondsverwalter zuständigen Behörde übermittelt. Erlangt der Geldmarktfondsverwalter Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt er diese Fehler umgehend;**
- f) werden die bei **dem** internen **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität** verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat der Geldmarktfondsverwalter alle davon betroffenen internen **Bewertungen der Kreditqualität** so schnell wie möglich zu überprüfen. ■
-

Interne Bewertung der Kreditqualität

(1) **Der Geldmarktfondsverwalter wendet das in Artikel 19 festgelegte Verfahren an, um zu ermitteln, ob die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments, einer Verbriefung oder eines ABCP positiv bewertet wird. Wenn eine Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates reguliert und zertifiziert ist, ein Rating für dieses Geldmarktinstrument zur Verfügung gestellt hat, darf der Geldmarktfondsverwalter bei seiner internen Bewertung der Kreditqualität auf ein solches Rating sowie ergänzende Informationen und Analysen zurückgreifen, wobei er gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 nicht ausschließlich oder automatisch auf ein solches Rating zurückgreifen darf.**

(2) **Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Faktoren und allgemeinen Grundsätze berücksichtigt:**

- a) **die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten *und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments*;**
- b) **qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;**

- c) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- d) **die Vermögenswertklasse des Instruments;**
- e) **die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften;**
- f) **bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte;**
- g) **das Liquiditätsprofil des Instruments.**

Zusätzlich zu den in diesem Absatz genannten Faktoren und allgemeinen Grundsätzen kann der Geldmarktfondsverwalter bei der Bewertung der Kreditqualität eines Geldmarktinstruments im Sinne von Artikel 17 Absatz 7 Warnungen und Indikatoren Rechnung tragen.

I

Artikel 21
Dokumentation

(1) Ein Geldmarktfondsverwalter dokumentiert sein internes **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität** und **seine Bewertungen der Kreditqualität**. Dokumentiert werden **alle folgenden Aspekte**:

- a) die Ausgestaltung und operationellen Einzelheiten **seines** internen **Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität**, und zwar so, dass die zuständigen Behörden die **Bewertung der Kreditqualität** nachvollziehen und die Angemessenheit dieser **Bewertung** beurteilen können;
- b) die Gründe **und** die Analyse, auf deren Grundlage **die Bewertung der Kreditqualität vorgenommen wird und die Entscheidung des Geldmarktfondsverwalters beruht, nach welchen Kriterien und wie häufig die Bewertung der Kreditqualität überprüft wird**;
- c) alle größeren Veränderungen beim internen **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität**, wobei auch die Auslöser dieser Veränderungen zu nennen sind;
- d) die Organisation des internen **Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität** und der internen Kontrollstruktur;
- e) alle vergangenen internen **Bewertungen der Kreditqualität** von **Instrumenten**, Emittenten und, **falls vorhanden**, anerkannten Garantiegebern;
- I**
- f) die für **das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität** zuständige(n) Person(en).

(2) Der Geldmarktfondsverwalter bewahrt die in Absatz 1 genannten Dokumente mindestens drei vollständige jährliche Rechnungslegungszeiträume lang auf.

(3) Das interne **Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität** wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds im Einzelnen dargelegt, und alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden auf Verlangen den für den Geldmarktfonds zuständigen Behörden und den für den Geldmarktfondsverwalter zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Artikel 22

Delegierte Rechtsakte **über die Bewertung der Kreditqualität**

Die Kommission **erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 45, **in denen** Folgendes bestimmt wird:

- a) die **Kriterien für** die Validierung **der Methode zur Bewertung der Kreditqualität** gemäß Artikel 19 Absatz 3;
- b) die **Kriterien für die** Quantifizierung des Kreditrisikos **und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments** gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a;
- c) **die Kriterien für die Festlegung der qualitativen Indikatoren über den Emittenten des Instruments gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b;**
- d) die Bedeutung des Begriffs „wesentliche Veränderung“, der in Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe d verwendet wird.

Artikel 23

Zuständigkeiten bei der Bewertung der Kreditqualität

(1) **Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird** von der Geschäftsleitung, dem Leitungsgremium und – soweit vorhanden – der Aufsichtsfunktion eines Geldmarktfondsverwalters genehmigt.

Diese Parteien müssen eine solide Kenntnis **des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität** und **der Bewertungsmethoden** des Verwalters haben und die dazugehörigen Berichte in allen Einzelheiten verstehen.

(2) **Der Geldmarktfondsverwalter erstattet den** in Absatz 1 genannten Parteien **auf der Grundlage einer Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität Bericht über das Kreditrisikoprofil des Geldmarktfonds**. Die Berichterstattung erfolgt in Abständen, die der Relevanz und Art der Informationen entsprechen, mindestens aber einmal jährlich.

(3) Die Geschäftsleitung stellt fortlaufend das ordnungsgemäße Funktionieren des internen **Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität** sicher.

Die Geschäftsleitung wird regelmäßig über die Leistung **der internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität**, über die Bereiche, in denen Schwachstellen ermittelt wurden, und über den Stand der Bemühungen und Maßnahmen zur Behebung zuvor ermittelter Schwachstellen unterrichtet.

(4) **Interne Bewertungen der Kreditqualität und ihre regelmäßige Überprüfung durch den Geldmarktfondsverwalter werden nicht von Personen ausgeführt, die beim Geldmarktfonds das Portfoliomanagement durchführen oder dafür verantwortlich sind.**

Kapitel III

Pflichten in Bezug auf das Risikomanagement von Geldmarktfonds

Artikel 24

Portfoliovorschriften für kurzfristige Geldmarktfonds

(1) Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss **fortlaufend** alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die **WAM** seines Portfolios hat höchstens 60 Tage zu betragen;
- b) die **WAL** seines Portfolios hat höchstens 120 Tage zu betragen, vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 3;

- c) **bei LVNAV-Geldmarktfonds und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel haben** mindestens 10 % ihrer Vermögenswerte **aus** täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 10 % sinkt;
- d) **bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte aus** täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;

- e) **bei LVNAV-Geldmarktfonds und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche *Schuldtitel haben*** mindestens **30 %** ihrer Vermögenswerte **aus** wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche **Schuldtitel** hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter **30 %** sinkt;
- f) **bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 15% seiner Vermögenswerte aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15% sinkt;**

- g) für die Zwecke der Berechnung nach Buchstabe e dürfen in Artikel 17 Absatz 7 genannte Vermögenswerte, die hochliquide sind und innerhalb eines Arbeitstags zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5 % seiner Vermögenswerte ebenfalls zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines LVNAV-Geldmarktfonds oder CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel gezählt werden.**
- h) Für die Zwecke der Berechnung nach Buchstabe f dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.**

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch einen kurzfristigen Geldmarktfonds auf der Restlaufzeit der Geldmarktinstrumente bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch den kurzfristigen Geldmarktfonds auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

- i) Die Verkaufsoption kann von dem kurzfristigen Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;**
- ii) der Ausübungspreis der Verkaufsoption ist nahe dem erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;**
- iii) aus der Anlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktfonds ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.**

Abweichend von Unterabsatz 2 darf sich ein kurzfristiger Geldmarktfonds im Fall von amortisierenden Instrumenten bei der Berechnung der WAL für Verbriefungen und ABCP auf Folgendes stützen, um die Restlaufzeit zu berechnen:

- i) das vertraglich festgelegte Amortisierungsprofil solcher Instrumente;**
- ii) das Amortisierungsprofil der Basiswerte, auf denen die Zahlungsströme für die Rücknahme solcher Instrumente basieren.**

(2) Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder Teilhaber an.

(3) Alle Geldmarktfonds nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung dürfen die Form von kurzfristigen Geldmarktfonds annehmen.

Artikel 25

Portfoliovorschriften für Standard-Geldmarktfonds

(1) Ein Standard-Geldmarktfonds muss **fortlaufend** alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen;
- b) die WAL seines Portfolios darf, vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 3, zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen;

- c) mindestens **7,5 %** seiner Vermögenswerte haben aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, ***umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen.*** Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter **7,5 %** sinkt;

- d) mindestens **15 %** seiner Vermögenswerte haben aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, ***umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen.*** Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter **15 %** sinkt;
- e) ***für die Zwecke der Berechnung nach Buchstabe d dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.***

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch einen Standard-Geldmarktfonds auf der Restlaufzeit der Geldmarktinstrumente bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch den Standard-Geldmarktfonds auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

- i) ***Die Verkaufsoption kann von dem Standards-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;***

- ii) der Ausübungspreis der Verkaufsoption ist nahe dem erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;*
- iii) aus der Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.*

Abweichend von Unterabsatz 2 darf sich ein Standard-Geldmarktfonds im Fall von amortisierenden Instrumenten bei der Berechnung der WAL für Verbriefungen und ABCP auf Folgendes stützen, um die Restlaufzeit zu berechnen:

- i) das vertraglich festgelegte Amortisierungsprofil solcher Instrumente oder*
- ii) das Amortisierungsprofil der Basiswerte, auf denen die Zahlungsströme für die Rücknahme solcher Instrumente basieren.*

(2) Werden die Obergrenzen gemäß diesem Artikel von dem Standard-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder Teilhaber an.

(3) Ein Standard-Geldmarktfonds darf nicht die Form eines CNAV-Geldmarktfonds *für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-Geldmarktfonds* annehmen.

Artikel 26
Geldmarktfondsratings

Ein Geldmarktfonds, der ein externes Rating in Auftrag gibt oder finanziert, muss dabei im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 handeln. Der Geldmarktfonds und der Geldmarktfondsverwalter geben im Prospekt des Geldmarktfonds und allen Mitteilungen an Anleger, in denen das externe Rating erwähnt wird, unmissverständlich an, dass das Rating vom Geldmarktfonds oder vom Geldmarktfondsverwalter in Auftrag gegeben oder finanziert wurde.

Artikel 27
„Know-your-Customer“-Prinzip

(1) Um die Auswirkungen gleichzeitiger Anteilsrückgaben durch mehrere Anleger korrekt zu antizipieren, richtet der Geldmarktfondsverwalter **unbeschadet etwaiger strengerer Anforderungen in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates¹** Verfahren ein, setzt sie um und wendet sie an und lässt gebührende Sorgfalt walten, **wobei er mindestens die Anlegerkategorie, die Anzahl der Anteile eines einzelnen Anlegers am Fonds und die Entwicklung der Zu- und Abflüsse berücksichtigt.**

(2) **Übersteigt der Wert der von einem einzelnen Anleger gehaltenen Anteile den Betrag der entsprechenden Anforderung an die tägliche Liquidität eines Geldmarktfonds, so trägt der Geldmarktfondsverwalter neben den in Absatz 1 genannten Faktoren allen folgenden Faktoren Rechnung:**

- a) erkennbaren Mustern beim Barmittelbedarf der Anleger, **einschließlich der zyklischen Entwicklung der Anzahl an Anteilen im Geldmarktfonds;**
- b) der Risikoaversion der verschiedenen Anleger;
- c) dem Grad der Korrelation oder engen Verbindungen zwischen verschiedenen Anlegern des Geldmarktfonds.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl. L 141, 5.6.2016, S. 73).

(3) **Leiten Geldmarktfondsanleger ihre Anlagen über einen Vermittler, so muss der Geldmarktfondsverwalter beim Vermittler die Informationen anfordern, anhand deren er die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen kann, um die Liquidität und die Konzentration der Anleger des Geldmarktfonds angemessen zu verwalten.**

(4) Der Geldmarktfondsverwalter sorgt dafür, dass █ der Wert der von einem einzigen Anleger gehaltenen Anteile █ das Liquiditätsprofil des Geldmarktfonds nicht wesentlich beeinflusst, **wenn er einen beträchtlichen Anteil des gesamten NAV des Geldmarktfonds ausmacht.**

Artikel 28

Durchführung von Stresstests

(1) Für jeden Geldmarktfonds bestehen solide Stresstestverfahren, mit denen █ mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit möglicherweise nachteiligen Auswirkungen auf den Geldmarktfonds **ermittelt werden. Der Geldmarktfonds oder der Geldmarktfondsverwalter bewertet die potenziellen Auswirkungen dieser Ereignisse oder Änderungen auf den Geldmarktfonds. Der Geldmarktfonds oder der Geldmarktfondsverwalter führt regelmäßig Stresstests █ für verschiedene mögliche Szenarien durch.**

Die Stresstests beruhen auf objektiven Kriterien und tragen den Auswirkungen plausibler Extremszenarien Rechnung. Berücksichtigt werden in den Stresstest-Szenarien mindestens Referenzparameter, **die folgende** Faktoren **umfassen**:

- a) hypothetische Veränderungen bei der Liquidität der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio;
- b) hypothetische Veränderungen beim Kreditrisiko der Vermögenswerte im Geldmarktfonds-Portfolio, einschließlich Kredit- und Ratingereignisse;
- c) hypothetische Zinssatzbewegungen **und Wechselkursbewegungen**;
- d) hypothetische Rückgabemengen;
- e) **hypothetische Ausweitung oder Verringerung von Spreads bei Indizes, an die die Zinssätze von Portfoliowertpapieren gebunden sind**;
- f) **hypothetische makrosystemische Schocks, die sich auf die Wirtschaft als Ganzes auswirken.**

(2) Bei CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds** wird im Rahmen der Stresstests darüber hinaus für verschiedene Szenarien die Differenz zwischen dem konstanten NAV pro Anteil und dem NAV pro Anteil **geschätzt.**

■

(3) Die Stresstest-Intervalle werden **vom Leitungsorgan des Geldmarktfonds, falls vorhanden, oder** vom Leitungsorgan des Geldmarktfondsverwalters nach Prüfung der Frage, welche Intervalle angesichts der Marktbedingungen als sinnvoll und vernünftig zu betrachten sind, und unter Berücksichtigung aller geplanten Änderungen beim Portfolio des Geldmarktfonds bestimmt. Stresstests werden mindestens einmal **pro Halbjahr** durchgeführt.

(4) **Ergibt der Stresstest eine etwaige Anfälligkeit des Geldmarktfonds, so erstellt der Geldmarktfondsverwalter einen umfassenden Bericht mit den Ergebnissen des Stresstests und einem Vorschlag für einen Maßnahmenplan.**

Bei Bedarf trifft der Geldmarktfondsverwalter Maßnahmen, um die Robustheit des Geldmarktfonds zu erhöhen, einschließlich solcher, mit denen die Liquidität oder die Qualität der Vermögenswerte des Geldmarktfonds verbessert werden, und unterrichtet die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.

(5) Dem Leitungsorgan des Geldmarktfonds, falls vorhanden, oder dem Leitungsorgan des Geldmarktfondsverwalters wird **der umfassende Bericht** mit den Stresstestergebnissen **und dem Vorschlag für einen Maßnahmenplan** zur Prüfung vorgelegt. Das Leitungsorgan ändert den vorgeschlagenen Maßnahmenplan, falls nötig, und genehmigt den endgültigen Maßnahmenplan. **Der umfassende Bericht und der Maßnahmenplan werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.**

Der umfassende Bericht und der Maßnahmenplan werden der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde zur Überprüfung vorgelegt.

(6) **Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde leitet den umfassenden Bericht nach Absatz 5 an die ESMA weiter.**

(7) Zur Festlegung gemeinsamer Referenzparameter für die den Stresstests zugrunde zu legenden Szenarien gibt die ESMA Leitlinien vor und berücksichtigt dabei die in Absatz 1 genannten Faktoren. Die Leitlinien werden unter Berücksichtigung der jüngsten Marktentwicklungen mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Kapitel IV

Bewertungsvorschriften

Artikel 29

Bewertung von Geldmarktfonds

(1) Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden mindestens einmal täglich bewertet.

(2) Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden, wann immer möglich, **nach der Bewertung zu Marktpreisen** bewertet.

(3) Bei **Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen**

- a) wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, **der Vermögenswert** kann **■** zum Mittelkurs **glattgestellt werden**,
- b) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - ii) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - iii) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will.

(4) Ist **die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen** nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ **unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen** bewertet.

Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- a) Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
- b) Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- c) das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei **Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen** wird die Methode der **Bewertung zu** fortgeführten Anschaffungskosten **nicht angewandt**.

(5) **Eine nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 durchgeführte Bewertung wird den zuständigen Behörden mitgeteilt.**

(6) **Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4** kann die Bewertung der Vermögenswerte eines CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel zusätzlich** auch nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.

(7) **Abweichend von den Absätzen 2 und 4 kann die Bewertung der Vermögenswerte eines LVNAV-Geldmarktfonds mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen nicht nur nach der Bewertung zu Marktpreisen gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Bewertung zu Modellpreisen gemäß Absatz 4, sondern auch nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.**

Die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten wird nur zur Bewertung eines Vermögenswerts eines LVNAV-Geldmarktfonds verwendet, wenn der gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 berechnete Preis dieses Vermögenswerts nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berechneten Preis dieses Vermögenswertes abweicht. Bei einer solchen Abweichung muss der Preis des Vermögenswertes gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 berechnet werden.

Artikel 30

Berechnung des NAVs pro Anteil

(1) **Ein Geldmarktfonds berechnet den NAV pro Anteil als** Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte eines Geldmarktfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Geldmarktfonds, **die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden**, geteilt durch die Gesamtzahl der Geldmarktfondsanteile.

█

- (2) Der NAV pro Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder – wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird – auf dessen Währungsäquivalent gerundet.
- (3) Der NAV pro Anteil wird mindestens einmal täglich berechnet **und im öffentlichen Bereich der Website des Geldmarktfonds veröffentlicht.**

Artikel 31

Berechnung des konstanten NAV pro Anteil von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel

- (1) **Ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel berechnet einen konstanten NAV pro Anteil als die Differenz zwischen der Summe aller seiner nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Artikel 29 Absatz 6 bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Gesamtzahl der Geldmarktfondsanteile.**
- (2) **Der konstante NAV pro Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel wird auf den nächsten Prozentpunkt oder – wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird – auf dessen Währungsäquivalent gerundet.**
- (3) **Der konstante NAV pro Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel wird mindestens einmal täglich berechnet.**
- (4) **Die Differenz zwischen dem konstanten NAV pro Anteil und dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil wird beobachtet und täglich im öffentlichen Bereich der Website des Geldmarktfonds veröffentlicht.**

Artikel 32

Berechnung des konstanten NAV pro Anteil von LVNAV-Geldmarktfonds

- (1) Ein LVNAV-Geldmarktfonds berechnet einen konstanten NAV pro Anteil als Differenz zwischen der Summe aller seiner nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Artikel 29 Absatz 7 bewerteten Vermögenswerte und der Summe aller seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Gesamtzahl der Geldmarktfondsanteile.**
- (2) Der konstante NAV pro Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds wird auf den nächsten Prozentpunkt oder – wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird – auf dessen Währungsäquivalent gerundet.**
- (3) Der konstante NAV pro Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds wird mindestens einmal täglich berechnet.**
- (4) Die Differenz zwischen dem konstanten NAV pro Anteil und dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil wird beobachtet und täglich im öffentlichen Bereich der Website des Geldmarktfonds veröffentlicht.**

Artikel 33

Ausgabe- und Rücknahmekurs

(1) Der Kurs, zu dem die Anteile eines Geldmarktfonds ausgegeben oder zurückgenommen werden, ist **ungeachtet zulässiger Entgelte oder Gebühren, die im Prospekt des Geldmarktfonds angegeben sind**, gleich seinem NAV pro Anteil.

(2) Abweichend von Absatz 1

- a) **kann** der Kurs, zu dem die Anteile eines CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel** ausgegeben oder zurückgenommen werden, gleich seinem konstanten NAV pro Anteil **sein**;
- b) **können die Anteile eines LVNAV-Geldmarktfonds zu einem Kurs ausgegeben oder zurückgenommen werden, der dem konstanten NAV pro Anteil dieses Geldmarktfonds entspricht, allerdings nur dann, wenn der gemäß Artikel 32 Absätze 1, 2 und 3 berechnete konstante NAV pro Anteil nicht um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil abweicht.**

In Bezug auf Buchstabe b erfolgt die nachfolgende Rücknahme oder Zeichnung zu einem Kurs, der dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil entspricht, wenn der gemäß Artikel 32 Absätze 1, 2 und 3 berechnete konstante NAV pro Anteil um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil abweicht.

Potenzielle Anleger werden vor Abschluss des Vertrags durch den Geldmarktfondsverwalter unmissverständlich schriftlich vor den Umständen gewarnt, unter denen der LVNAV-Geldmarktfonds nicht länger zu einem konstanten NAV pro Anteil gezeichnet oder zurückgenommen wird.

Kapitel V

Besondere Anforderungen an CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds**

Artikel 34

Besondere Anforderungen an CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds**

(1) Der Verwalter eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-Geldmarktfonds führt vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, setzt sie um und wendet sie konsequent an, damit die wöchentlichen Liquiditätsschwellen dieser Fonds eingehalten werden. Die Verfahren für das Liquiditätsmanagement werden in den Vertragsbedingungen oder der Satzung dieser Fonds und im Prospekt deutlich beschrieben.

Damit die wöchentlichen Liquiditätsschwellen eingehalten werden, gelten die folgenden Verfahren:

- a) Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e unter 30 % der gesamten Vermögenswerte des CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder des LVNAV-Geldmarktfonds fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Arbeitstag 10 % der gesamten Vermögenswerte überschreiten, unterrichtet der Verwalter des CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder des LVNAV-Geldmarktfonds seine Leitung unverzüglich darüber, und die Leitung nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine geeignete Vorgehensweise zu ermitteln, und entscheidet, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:**

- i) **Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Fonds verbleibende Anleger nicht in unfaierer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben,**
- ii) **Rückgabesperren, mit denen die Menge der Anteile, die an einem Arbeitstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen auf höchstens 10 % der Anteile am Geldmarktfonds beschränkt werden,**
- iii) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Arbeitstagen oder
- iv) keine unverzüglichen Maßnahmen, abgesehen von der Erfüllung **der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2;**

b) wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e unter 10 % der gesamten Vermögenswerte fällt, unterrichtet der Verwalter eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder eines LVNAV-Geldmarktfonds seine Leitung unverzüglich darüber, und die Leitung nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umsetzt und die Gründe für ihre Entscheidung schriftlich niederlegt:

- i) Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im Fonds verbleibende Anleger nicht in unfairen Weise benachteiligt werden, wenn andere Anleger ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben,
- ii) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu **15 Arbeitstagen**

(2) Wenn Rückgaben innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen insgesamt für mehr als 15 Tage ausgesetzt werden, verliert ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder ein LVNAV-Geldmarktfonds automatisch seinen Status als CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Geldmarktfonds. Der CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder LVNAV-Geldmarktfonds teilt dies umgehend jedem Anleger klar und verständlich auf schriftlichem Wege mit.

(3) Nachdem die Leitung des CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel oder des LVNAV-Geldmarktfonds seine Vorgehensweise bezüglich sowohl Absatz 1 Buchstabe a als auch Absatz 1 Buchstabe b festgelegt hat, teilt sie der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde die Einzelheiten ihrer Entscheidung umgehend mit.

Kapitel VI
Externe Unterstützung
Artikel 35
Externe Unterstützung

(1) Ein **Geldmarktfonds** darf **keine** externe Unterstützung erhalten .

■

(2) Unter externer Unterstützung wird die direkte oder indirekte Unterstützung **für einen Geldmarktfonds** durch einen Dritten, **einschließlich eines Sponsors des Geldmarktfonds**, verstanden, die dazu bestimmt ist oder im Ergebnis bewirken würde, dass die Liquidität des Geldmarktfonds garantiert oder der NAV pro Anteil des Geldmarktfonds stabilisiert wird.

Externe Unterstützung umfasst:

- a) Barzuschüsse von Dritten;
- b) den Erwerb von Vermögenswerten des Geldmarktfonds durch einen Dritten zu einem überhöhten Preis;
- c) den Erwerb von Anteilen des Geldmarktfonds durch einen Dritten, um dem Fonds Liquidität zuzuführen;
- d) die Übernahme einer expliziten oder impliziten Garantie, Gewährleistung oder Unterstützungserklärung gleich welcher Art durch einen Dritten zugunsten des Geldmarktfonds;
- e) jegliche Handlung Dritter, die direkt oder indirekt darauf abzielt, das Liquiditätsprofil und den NAV pro Anteil des Geldmarktfonds zu erhalten.

■

Kapitel VII
Transparenzanforderungen

Artikel 36
Transparenz

(1) Ein Geldmarktfonds weist in allen externen ■ Dokumenten, Berichten, Verlautbarungen, Werbematerialien, Schreiben oder sonstigen schriftlichen Belegen, die von ihm oder dem Geldmarktfondsverwalter herausgegeben werden und an künftige Anleger, Anteilsinhaber **oder** Teilhaber ■ gerichtet oder zur Weitergabe an sie bestimmt sind, darauf hin, **um welche Art von Geldmarktfonds nach Artikel 3 Absatz 1 es sich handelt und** ob er ein kurzfristiger Geldmarktfonds oder ein Standard-Geldmarktfonds ist.

(2) Der Geldmarktfondsverwalter stellt den Anlegern des Geldmarktfonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Geldmarktfonds;**
- b) das Kreditprofil des Geldmarktfonds;**
- c) die WAM und die WAL des Geldmarktfonds;**
- d) Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Geldmarktfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;**
- e) den Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarktfonds;**
- f) die Nettorendite des Geldmarktfonds.**

(3) Jedes Dokument, das ein Geldmarktfonds für Vertriebszwecke verwendet, enthält deutlich sichtbar alle folgenden Hinweise:

- a) dass der Geldmarktfonds keine garantierte Anlage ist;
- b) dass eine Anlage in einen Geldmarktfonds sich von einer Anlage in Form einer Einlage unterscheidet, mit besonderem Hinweis auf das Risiko, dass das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegt;**
- c) dass sich der Geldmarktfonds nicht auf externe Unterstützung verlässt, um seine Liquidität zu garantieren oder den NAV pro Anteil stabil zu halten;
- d) dass das Risiko des Kapitalverlusts vom Anleger getragen werden muss.

(4) Bei Anlegern oder potenziellen Anlegern ist durch keine Kommunikation des Geldmarktfonds oder des Geldmarktfondsverwalters in irgendeiner Weise der Eindruck zu erwecken, dass eine Anlage in Anteile des Geldmarktfonds garantiert ist.

(5) Die Anleger eines Geldmarktfonds werden auf verständliche Weise darüber informiert, welche Methode bzw. welche Methoden der Geldmarktfonds zur Bewertung seines Vermögens und zur Berechnung des NAV anwendet. ■

CNAV-Geldmarktfonds **für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds erläutern** Anlegern und potenziellen Anlegern auf verständliche Weise, wie die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder die Rundung oder beide zur Anwendung kommen. ■

Artikel 37

Meldungen an die zuständigen Behörden

(1) Für jeden Geldmarktfonds, den er verwaltet, meldet der Geldmarktfondsverwalter der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde mindestens vierteljährlich Informationen.

Abweichend von Unterabsatz 1 erstattet der Geldmarktfondsverwalter für einen Geldmarktfonds, dessen verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht mehr als 100 000 000 EUR betragen, der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde mindestens jährlich Bericht.

Der Geldmarktfondsverwalter übermittelt die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 gemeldeten Informationen auf Verlangen auch der für den Geldmarktfondsverwalter zuständigen Behörde, falls sie nicht mit der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde identisch ist.

(2) Die gemäß Absatz 1 gemeldeten Informationen umfassen folgende Angaben:

- a) Art und Merkmale des Geldmarktfonds;
- b) Portfolioindikatoren wie Gesamtwert des Vermögens, NAV, WAM, WAL, Fristigkeitsgliederung, Liquidität und Rendite;
-
- c) die Ergebnisse der Stresstests **und, falls erforderlich, den Vorschlag für einen Maßnahmenplan;**

- d) Informationen zu den im Portfolio des Geldmarktfonds gehaltenen Vermögenswerten, darunter
 - i) die Merkmale jedes Vermögenswerts, wie Name, Land, Emittentenkategorie, Risiko oder Laufzeit und **das Ergebnis des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität**,
 - ii) die Art des Vermögenswerts, im Fall von Derivaten, **Pensionsgeschäften** oder umgekehrten Pensionsgeschäften auch mit Angaben zur Gegenpartei;
- e) Informationen über die Verbindlichkeiten des Geldmarktfonds, einschließlich folgender Angaben:
 - i) Sitzland des Anlegers;
 - ii) Anlegerkategorie;
 - iii) Zeichnungs- und Rückgabebetätigkeit.

Falls erforderlich und hinreichend begründet, können die zuständigen Behörden zusätzliche Informationen verlangen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Informationen meldet der Geldmarktfondsverwalter für jeden von ihm verwalteten LVNAV-Geldmarktfonds außerdem folgende Informationen:

- a) **jedes Ereignis, bei dem der Preis eines nach der Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 1 bewerteten Vermögenswerts um mehr als 10 Basispunkte von dem gemäß Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 berechneten Preis dieses Vermögenswerts abweicht;**

- b) jedes Ereignis, bei dem der gemäß Artikel 32 Absätze 1 und 2 berechnete konstante NAV pro Anteil um mehr als 20 Basispunkte von dem gemäß Artikel 30 berechneten NAV pro Anteil abweicht;**
- c) jedes Ereignis, bei dem eine in Artikel 34 Absatz 3 erwähnte Situation eintritt, und die von der Leitung gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und b getroffenen Maßnahmen.**

(4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Erstellung einer Meldevorlage aus, die alle in **den Absätzen 2 und 3** aufgeführten Informationen enthält.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA alle Informationen, die sie gemäß diesem Artikel erhalten. Diese Informationen werden der ESMA spätestens 30 Tage nach Ende des Meldequartals übermittelt.

Die ESMA sammelt die Informationen zwecks Aufbaus einer zentralen Datenbank mit allen Geldmarktfonds, die in der Union gegründet, verwaltet oder vertrieben werden. Die Europäische Zentralbank hat das Recht, ausschließlich für statistische Zwecke auf diese Datenbank zuzugreifen.

Kapitel VIII

Aufsicht

Artikel 38

Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den zuständigen Behörden laufend überwacht.
- (2) Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde **oder, falls zutreffend, die für den Geldmarktfondsverwalter zuständige Behörde** ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Kapitel II bis VII zu überwachen.
- (3) Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des Fonds aufgeführten Verpflichtungen und der im Prospekt aufgeführten Verpflichtungen zu überwachen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen müssen.
- (4) Die für den Geldmarktfondsverwalter zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, die Angemessenheit der Regelungen und der Organisation des Geldmarktfondsverwalters zu überwachen, damit der Geldmarktfondsverwalter in der Lage ist, die Verpflichtungen und Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung und Funktionsweise aller von ihm verwalteten Geldmarktfonds einzuhalten.
- (5) Die zuständigen Behörden überwachen die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder vermarkteten OGAW und AIF, um sicherzustellen, dass diese OGAW oder AIF die Bezeichnung Geldmarktfonds nur führen und den Eindruck, ein Geldmarktfonds zu sein, nur erwecken, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 39

Befugnisse der zuständigen Behörden

Unbeschadet der Befugnisse, die den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU übertragen wurden, haben die zuständigen Behörden im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, die für die Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind. Sie haben insbesondere die Befugnis,

- a) **Zugang zu Unterlagen aller Art in beliebiger Form zu fordern und Kopien davon zu erhalten oder anzufertigen;**
- b) **einen Geldmarktfonds oder den Geldmarktfondsverwalter aufzufordern, unverzüglich Informationen zur Verfügung zu stellen;**
- c) **von jeder mit den Tätigkeiten des Geldmarktfonds oder des Geldmarktfondsverwalters in Verbindung stehenden Person Auskünfte zu verlangen;**
- d) **angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort durchzuführen;**
- e) **geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktfondsverwalter die Anforderungen dieser Verordnung unverändert erfüllt;**
- f) **eine Anordnung zu erlassen, damit ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktfondsverwalter diese Verordnung einhält und davon absieht, jegliches Verhalten zu wiederholen, das im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen könnte.**

Artikel 40

Sanktionen und andere Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Sanktionen und andere Maßnahmen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung sicherzustellen. Die Sanktionen und anderen Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die ESMA über die in Absatz 1 genannten Vorschriften. Sie setzen die Kommission und die ESMA unverzüglich über jede nachfolgende Änderung dieser Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 41

Besondere Maßnahmen

(1) Unbeschadet der Befugnisse, die den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU übertragen wurden, ergreift die zuständige Behörde eines Geldmarktfonds oder Geldmarktfondsverwalters unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die angemessenen Maßnahmen gemäß Absatz 2, wenn ein Geldmarktfonds oder ein Geldmarktfondsverwalter

- a) unter Verstoß gegen Artikel 9 bis 16 eine der Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung der Vermögenswerte nicht erfüllt;**

- b)** unter Verstoß **gegen Artikel 17, 18, 24 oder 25 eine der Anforderungen bezüglich des Portfolios nicht erfüllt;**
- c)** unter Verstoß **gegen Artikel 4 oder 5 die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder durch andere irreguläre Mittel erhalten hat;**
- d)** unter Verstoß **gegen Artikel 6 die Bezeichnung „Geldmarktfonds“ oder eine andere Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, dass ein OGAW oder AIF ein Geldmarktfonds ist;**
- e)** unter Verstoß **gegen Artikel 19 oder 20 eine der Anforderungen bezüglich der internen Bewertung der Kreditqualität nicht erfüllt;**
- f)** unter Verstoß **gegen Artikel 21, 23, 26, 27, 28 oder 36 eine der Anforderungen bezüglich der Geschäftsführung, Dokumentation oder Transparenz nicht erfüllt;**
- g)** unter Verstoß **gegen Artikel 29, 30, 31, 32, 33 oder 34 eine der Anforderungen bezüglich der Bewertung nicht erfüllt;**

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen muss die zuständige Behörde des Geldmarktfonds gegebenenfalls

- a) Maßnahmen ergreifen, damit der betroffene Geldmarktfonds oder Geldmarktfondsverwalter die entsprechenden Bestimmungen erfüllt;**
- b) eine gemäß Artikel 4 oder 5 erteilte Zulassung entziehen.**

Artikel 42

Befugnisse und Zuständigkeiten der ESMA

- (1) Die ESMA erhält die notwendigen Befugnisse, um die Aufgaben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen werden, zu erfüllen.
- (2) Die Befugnisse der ESMA gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU werden auch in Bezug auf diese Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgeübt.
- (3) Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 gehört die vorliegende Verordnung zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten weiteren verbindlichen Rechtsakten der Union, durch die der Behörde Aufgaben übertragen werden.

Artikel 43

Zusammenarbeit von Behörden

- (1) Sofern nicht identisch, arbeiten die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde und die für den Geldmarktfondsverwalter zuständige Behörde zusammen und tauschen Informationen aus, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erfüllen.
- (2) Die zuständigen Behörden und die ESMA arbeiten zusammen, um ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erfüllen.

(3) Die zuständigen Behörden und die ESMA tauschen sämtliche Informationen und Unterlagen aus, die notwendig sind, um ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erfüllen, insbesondere um Verstöße gegen diese Verordnung festzustellen und abzustellen. **Die gemäß dieser Verordnung für die Zulassung oder Beaufsichtigung von Geldmarktfonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Informationen, soweit diese Informationen von Bedeutung dafür sind, die potenziellen Auswirkungen der Tätigkeit einzelner oder aller Geldmarktfonds auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen Geldmarktfonds tätig sind, zu überwachen und darauf zu reagieren. Die ESMA und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) werden ebenfalls unterrichtet und leiten diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.**

(4) **Auf der Grundlage der von den nationalen zuständigen Behörden gemäß Artikel 37 Absatz 5 übermittelten Informationen erstellt die ESMA im Einklang mit den ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen einen Bericht an die Kommission im Hinblick auf die Überprüfung gemäß Artikel 46 der vorliegenden Verordnung.**

Kapitel IX
Schlussbestimmungen

Artikel 44
Verfahren bei bestehenden OGAW und AIF

- (1) Bis zum... [**18** Monate nach **dem Datum** des Inkrafttretens dieser Verordnung] übermittelt ein bereits bestehender OGAW oder AIF, der in kurzfristige Vermögenswerte investiert und als Einzelziele oder kumulative Ziele auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder Wertbeständigkeit der Anlage abstellt, der für den Geldmarktfonds zuständigen Behörde einen Antrag samt allen Unterlagen und Belegen, die erforderlich sind, um die Konformität mit dieser Verordnung nachzuweisen.
- (2) Spätestens zwei Monate nach Erhalt des **vollständigen** Antrags bewertet die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde nach Maßgabe der Artikel 4 und 5, ob der OGAW bzw. der AIF die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde erlässt einen Beschluss und bringt ihn dem OGAW bzw. dem AIF umgehend zur Kenntnis. ■

Artikel 45

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **11**, 15 und 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **11**, 15 und 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.***

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Die delegierte Rechtsakte, die gemäß den Artikeln **11**, 15 und 22 erlassen wurden, treten nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 46 Überprüfung

(1) Bis zum ... [**fünf** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Angemessenheit dieser Verordnung unter aufsichtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten **im Anschluss an Konsultationen mit der ESMA und, falls angezeigt, dem ESRB, unter anderem zu der Frage, ob die Regelungen für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und LVNAV-Geldmarktfonds zu ändern sind.**

- (2) Bei dieser Überprüfung **werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:**
- a) Die bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen und die Auswirkungen auf Anleger, Geldmarktfonds und die Geldmarktfondsverwalter in der Union werden analysiert;
 - b) die Bedeutung von Geldmarktfonds beim Kauf von Schuldtiteln, die von den Mitgliedstaaten emittiert oder garantiert werden, wird bewertet;
 - c) die besonderen Merkmale von Schuldtiteln, die von den Mitgliedstaaten emittiert oder garantiert werden, und die Bedeutung dieser Schuldtitel bei der Finanzierung der Mitgliedstaaten werden berücksichtigt;
 - d) dem Bericht gemäß Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird Rechnung getragen;
 - e) **die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Märkte für kurzfristige Finanzierungen werden berücksichtigt;**

- f) den Entwicklungen bei der Regulierung auf internationaler Ebene Rechnung wird getragen.

Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission einen Bericht darüber vor, ob eine Quote von 80 % öffentlicher EU-Schuldtitel eingeführt werden kann. Bei diesem Bericht wird die Verfügbarkeit kurzfristiger öffentlicher EU-Schuldinstrumente berücksichtigt und bewertet, ob LVNAV-Geldmarktfonds möglicherweise eine angemessene Alternative zu CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel von Staaten außerhalb der Union sind. Falls die Kommission in dem Bericht zu dem Schluss kommt, dass die Einführung einer Quote von 80 % öffentlichen EU-Schuldtiteln und das Auslaufen von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, die einen unbegrenzten Anteil an öffentlichen Schuldtiteln von Staaten außerhalb der Union enthalten, nicht machbar sind, so sollte sie dies begründen. Falls die Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Einführung einer Quote von 80 % öffentlichen EU-Schuldtiteln machbar ist, so kann sie Gesetzgebungsvorschläge für die Einführung einer solchen Quote vorlegen, der zufolge mindestens 80 % der Vermögenswerte von CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel in öffentliche Schuldinstrumente von EU-Staaten investiert werden müssen. Außerdem kann die Kommission, falls sie zu dem Schluss kommt, dass LVNAV-Geldmarktfonds zu einer angemessenen Alternative für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel von Staaten außerhalb der EU geworden sind, geeignete Vorschläge vorlegen, um die Ausnahmeregeln für CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel vollständig zu beseitigen.

Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat, erforderlichenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen, übermittelt.

Artikel 47
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], ausgenommen Artikel 11 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 7, Artikel 22 und Artikel 37 Absatz 4, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. April 2017

(Teil II)





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0103

Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (COM(2015)0616 – C8-0388/2015 – 2015/0283(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0616),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0388/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016¹,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten²,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0088/2017),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

¹ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 82.

² ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0283

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017
im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments
und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

³ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 82.

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 82/891/EWG⁵ und 89/666/EWG⁶ des Rates und die Richtlinien 2005/56/EG⁷, 2009/101/EG⁸, 2011/35/EU⁹ und 2012/30/EU¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates wurden mehrfach und erheblich geändert¹¹. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

⁵ Sechste Richtlinie des Rates 82/891/EWG vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47).

⁶ Elfte Richtlinie des Rates 89/666/EWG vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36).

⁷ Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

⁸ Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

⁹ Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74).

¹¹ Siehe Anhang III, Teil A.

- (2) Die Fortführung der Koordinierung, die Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags sowie das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen und die mit der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates¹², begonnen wurde, ist bei den Aktiengesellschaften besonders wichtig, weil in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten die Tätigkeit dieser Gesellschaften vorherrscht und häufig die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets überschreitet.
- (3) Die Koordinierung der nationalen Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften sowie die Aufrechterhaltung, die Erhöhung und die Herabsetzung ihres Kapitals ist vor allem bedeutsam, um beim Schutz der Aktionäre einerseits und der Gläubiger der Gesellschaft andererseits ein Mindestmaß an Gleichwertigkeit sicherzustellen.

¹² Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8).

- (4) Die Satzung oder der Errichtungsakt einer Aktiengesellschaft muss in der Union jedem Interessierten die Möglichkeit bieten, die wesentlichen Merkmale der Gesellschaft und insbesondere die genaue Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals zu kennen.
- (5) Der Schutz Dritter sollte durch Bestimmungen gewährleistet werden, welche die Gründe, aus denen im Namen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingegangene Verpflichtungen unwirksam sein können, so weit wie möglich beschränken.
- (6) Um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften und Dritten sowie im Verhältnis der Gesellschafter untereinander zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Fälle der Nichtigkeit sowie die Rückwirkung der Nichtigkeitsklärung zu beschränken und für den Einspruch Dritter gegen diese Erklärung eine kurze Frist vorzuschreiben.
- (7) Der Koordinierung der nationalen Vorschriften über die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Nichtigkeit dieser Gesellschaften kommt insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter eine besondere Bedeutung zu.

- (8) Die Offenlegung sollte es Dritten erlauben, sich über die wesentlichen Urkunden einer Gesellschaft sowie einige sie betreffende Angaben, insbesondere die Personalien derjenigen, welche die Gesellschaft verpflichten können, zu unterrichten.
- (9) Gesellschaften sollten unbeschadet der grundlegenden Anforderungen und vorgeschriebenen Formalitäten des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die erforderlichen Urkunden und Angaben auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen.
- (10) Die betroffenen Parteien sollten in der Lage sein, von dem Register Kopien dieser Urkunden und Angaben sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu erhalten.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten das Amtsblatt, in dem die offen zu legenden Urkunden und Angaben bekannt zu machen sind, in Papierform oder in elektronischer Form führen oder Bekanntmachungen durch andere ebenso wirksame Formen vorschreiben können.
- (12) Der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über eine Gesellschaft sollte erleichtert werden, indem zusätzlich zur verpflichtenden Offenlegung in einer der im Mitgliedstaat der Gesellschaft zugelassenen Sprachen die freiwillige Eintragung der erforderlichen Urkunden und Angaben in weiteren Sprachen gestattet wird. Gutgläubig handelnde Dritte sollten sich auf diese Übersetzungen berufen können.

- (13) Es sollte klargestellt werden, dass die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Angaben in allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft unabhängig davon zu machen sind, ob sie Papierform oder eine andere Form aufweisen. Im Zuge der technischen Entwicklungen sollte auch vorgesehen werden, dass diese vorgeschriebenen Angaben auf den Webseiten der Gesellschaft zu machen sind.
- (14) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist neben der Gründung einer Tochtergesellschaft eine der Möglichkeiten, die derzeit einer Gesellschaft zur Ausübung des Niederlassungsrechts in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.
- (15) Das Fehlen einer Koordinierung für die Zweigniederlassungen, insbesondere im Bereich der Offenlegung, hat im Hinblick auf den Schutz von Gesellschaftern und Dritten zu Unterschieden geführt zwischen den Gesellschaften, welche sich in anderen Mitgliedstaaten durch die Errichtung von Zweigniederlassungen betätigen, und den Gesellschaften, die dies durch die Gründung von Tochtergesellschaften tun.

- (16) Zum Schutz der Personen, die über eine Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten, müssen in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, Maßnahmen der Offenlegung getroffen werden. Der wirtschaftliche und soziale Einfluss einer Zweigniederlassung kann in gewisser Hinsicht dem Einfluss einer Tochtergesellschaft vergleichbar sein, sodass ein öffentliches Interesse an einer Offenlegung der Gesellschaft bei der Zweigniederlassung besteht. Zur Regelung dieser Offenlegung bietet es sich an, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, das bereits für Kapitalgesellschaften in der Union eingeführt worden ist.
- (17) Die Offenlegung erstreckt sich auf eine Reihe von Urkunden und wichtigen Angaben sowie diesbezügliche Änderungen.
- (18) Die Offenlegung kann — von der Vertretungsmacht, der Firma und der Rechtsform sowie der Auflösung der Gesellschaft und dem Verfahren bei Insolvenz abgesehen — auf Angaben beschränkt werden, welche die Zweigniederlassung selbst betreffen, sowie auf Hinweise auf das Register der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört, da aufgrund der bestehenden Unionsvorschriften bei diesem Register die Angaben über die Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

- (19) Nationale Vorschriften, welche die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung verlangen, die sich auf die Zweigniederlassung beziehen, haben ihre Berechtigung verloren, nachdem die nationalen Vorschriften über die Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft angeglichen worden sind. Deshalb genügt es, die von der Gesellschaft geprüften und offen gelegten Unterlagen der Rechnungslegung beim Register der Zweigniederlassung offenzulegen.
- (20) Geschäftsbriefe und Bestellscheine, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, sollten mindestens die gleichen Angaben wie die Geschäftsbriefe und Bestellscheine der Gesellschaft sowie die Angabe des Registers, in das die Zweigniederlassung eingetragen ist, enthalten.
- (21) Damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können und damit jede diskriminierende Behandlung nach dem Herkunftsland der Gesellschaft vermieden wird, sollte diese Richtlinie auch die Zweigniederlassungen von Gesellschaften erfassen, die dem Recht eines Drittlands unterliegen und eine Rechtsform haben, die derjenigen der unter diese Richtlinie fallenden Gesellschaften vergleichbar ist. Da Gesellschaften aus Drittländern nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind für solche Zweigniederlassungen besondere Vorschriften erforderlich, die sich von den Vorschriften unterscheiden, die für Gesellschaften gelten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen.

- (22) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Informationspflichten, denen die Zweigniederlassungen aufgrund anderer Vorschriften unterliegen, wie z. B. im Sozialrecht in Bezug auf das Informationsrecht der Arbeitnehmer, im Steuerrecht oder im Hinblick auf statistische Angaben.
- (23) Die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ist eine Maßnahme, die erforderlich ist, um die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmensfreundlicher zu gestalten. Sie dürfte durch Bürokratieabbau und Erhöhung der Rechtssicherheit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördern und auf diese Weise zur Überwindung der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise beitragen, was zu den Prioritäten der Agenda Europa 2020 gehört. Durch Nutzung innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie dürfte eine solche Verknüpfung auch die grenzübergreifende Kommunikation zwischen den Registern verbessern.
- (24) Im mehrjährigen Aktionsplan 2009-2013 für die Europäische E-Justiz¹³ wurde die Entwicklung eines europäischen E-Justiz-Portals (im Folgenden „Portal“) vorgesehen, das einziger europäischer Zugangspunkt für den elektronischen Zugang zu rechtlichen Informationen, Justiz- und Verwaltungsorganen, Registern, Datenbanken und anderen Diensten sein soll, und wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als wichtig angesehen.

¹³ ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1.

- (25) Der grenzübergreifende Zugang zu Informationen über Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten lässt sich nur verbessern, wenn alle Mitgliedstaaten tatkräftig daran mitwirken, dass eine elektronische Kommunikation zwischen den Registern möglich wird und die Informationen an einzelne Nutzer in der gesamten Union in standardisierter Form (identischer Inhalt und interoperable Technologien) übermittelt werden. Diese Interoperabilität der Register sollte sichergestellt werden, indem die Register der Mitgliedstaaten (im Folgenden „inländische Register“) Dienste zur Verfügung stellen, die als Schnittstellen zur zentralen Europäischen Plattform (im Folgenden „Plattform“) dienen sollten. Die Plattform sollte aus einem zentralisierten Paket von IT-Instrumenten mit Diensten bestehen und eine gemeinsame Schnittstelle bilden. Diese Schnittstelle sollte von allen inländischen Registern genutzt werden. Die Plattform sollte zudem Dienste anbieten, die eine Schnittstelle mit dem als europäischer elektronischer Zugangspunkt dienenden Portal und mit den von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkten bilden. Die Plattform sollte ausschließlich als Instrument für die Verknüpfung von Registern und nicht als eigenständige Stelle mit Rechtspersönlichkeit verstanden werden. Auf der Grundlage einer einheitlichen Kennung sollte die Plattform imstande sein, Informationen aus jedem einzelnen mitgliedstaatlichen Register den zuständigen Registern anderer Mitgliedstaaten in einem standardisierten Nachrichten-Format (ein elektronisches Nachrichten-Format für den Austausch zwischen IT-Systemen, wie beispielsweise XML) und in der betreffenden Sprachfassung zukommen zu lassen.

- (26) Diese Richtlinie zielt nicht auf die Schaffung einer zentralen Registerdatenbank ab, in der aussagekräftige Informationen über Gesellschaften gespeichert werden. Im Stadium der Einführung des Systems der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (im Folgenden „System der Registervernetzung“) sollte lediglich der Datenbestand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Plattform erforderlich ist, festgelegt werden. Dieser Bestand sollte insbesondere Betriebsdaten, Wörterbücher und Glossare umfassen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass das System der Registervernetzung effizient arbeiten muss. Die Daten sollten genutzt werden, um der Plattform die Ausübung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, und sollten niemals unmittelbar öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Plattform sollte überdies weder den Inhalt der in den inländischen Registern gespeicherten Daten zu Gesellschaften noch die durch das System der Registervernetzung übertragenen Daten zu Gesellschaften verändern.

- (27) Da mit der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ nicht darauf abgezielt wird, die nationalen Systeme der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister zu harmonisieren, sind Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet, ihr internes System für Register, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und der Speicherung von Daten, der Gebühren und der Verwendung und Offenlegung von Informationen zu einzelstaatlichen Zwecken, zu ändern.
- (28) Das Portal sollte sich durch die Nutzung der Plattform mit Abfragen einzelner Benutzer von in den inländischen Registern gespeicherten Informationen zu Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten befassen. Dies sollte es ermöglichen, die Suchergebnisse im Portal anzuzeigen, einschließlich der erläuternden Hinweise in sämtlichen Amtssprachen der Union mit einer Auflistung der bereitgestellten Informationen. Um den Schutz von Dritten in anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollten auf dem Portal zusätzlich grundlegende Informationen über den rechtlichen Stellenwert von Urkunden und Angaben verfügbar sein, die gemäß den im Einklang mit dieser Richtlinie erlassenen Gesetzen der Mitgliedstaaten offen gelegt werden.
- (29) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, einen oder mehrere optionale Zugangspunkte einzurichten, die Auswirkungen auf die Nutzung und den Betrieb der Plattform haben können. Daher sollte die Kommission über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihrer Funktionsweise, insbesondere ihrer Schließung, unterrichtet werden. Eine solche Unterrichtung sollte in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einrichtung und zum Betrieb der optionalen Zugangspunkte einschränken.

¹⁴ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).

- (30) Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten sollten eine einheitliche Kennung haben, durch die sie eindeutig in der Union ermittelt werden können. Die Kennung soll für die Kommunikation zwischen den Registern über das System der Registervernetzung dienen. Deshalb sollten Gesellschaften und Zweigniederlassungen nicht verpflichtet sein, die einheitliche Kennung auf den in dieser Richtlinie erwähnten Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft anzugeben. Sie sollten weiterhin ihre inländische Registrierungsnummer für ihre eigenen Kommunikationszwecke benutzen.
- (31) Es sollte ermöglicht werden, eine klare Verbindung zwischen dem Register einer Gesellschaft und den Registern ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten herzustellen, und zwar durch den Austausch von Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft sowie über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, sofern dies in dem Mitgliedstaat des Registers der Gesellschaft Rechtswirkungen auslöst. Auch wenn es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, welche Verfahren sie in Bezug auf die in ihrem Gebiet eingetragenen Zweigniederlassungen anwenden, sollten sie doch zumindest sicherstellen, dass die Zweigniederlassungen einer aufgelösten Gesellschaft ohne unangemessene Verzögerung und gegebenenfalls nach dem Liquidationsverfahren der betreffenden Zweigniederlassung aus dem Register gelöscht werden. Dies sollte nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften gelten, die aus dem Register gelöscht worden sind, aber einen Rechtsnachfolger haben, etwa im Falle einer Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes.

- (32) Die Vorschriften dieser Richtlinie über die Registervernetzung sollten keine Anwendung auf eine Zweigniederlassung finden, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle in den Registern eingetragenen Informationen über Gesellschaften nach einer Änderung ohne unangemessene Verzögerung aktualisiert werden. Die Aktualisierung sollte in der Regel innerhalb von 21 Tagen offen gelegt werden, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderungen, einschließlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach nationalem Recht, eingegangen sind. Diese Frist sollte so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die in dieser Richtlinie festgelegte Frist einzuhalten. Sie sollte nicht für die Unterlagen der Rechnungslegung gelten, die Gesellschaften für jedes Geschäftsjahr vorzulegen haben. Diese Ausnahme ist aufgrund der Arbeitsüberlastung der inländischen Register während der Berichtszeiträume gerechtfertigt. Im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätzen sollte die Frist von 21 Tagen in Fällen höherer Gewalt ausgesetzt werden.

- (34) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben zu lassen, so sollte dies gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und Rates¹⁵ erfolgen. Eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an diesem Prozess sollte dadurch gewährleistet werden, dass die technischen Anforderungen für die Zwecke des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, genannten Prüfverfahren erlassen werden.
- (35) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, so sollten die Kontinuität der Dienste, die durch das System der Registervernetzung bereitgestellt werden, und eine angemessene öffentliche Überwachung des Betriebs der Plattform gewährleistet werden. Nähere Bestimmungen zum Betriebsmanagement der Plattform sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen werden. In jedem Fall sollte die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Betrieb des gesamten Systems dadurch gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen des Betriebs des Systems der Registervernetzung und seiner künftigen Entwicklung geführt wird.

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (36) Die Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern bedarf der Abstimmung nationaler Systeme mit unterschiedlichen technischen Merkmalen. Dies erfordert die Annahme technischer Maßnahmen und Anforderungen, bei denen Unterschiede zwischen den Registern zu berücksichtigen sind. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese technischen und operativen Fragen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (37) Diese Richtlinie sollte das Recht der Mitgliedstaaten, Gebühren für die Bereitstellung von Informationen über Gesellschaften durch das System der Registervernetzung zu erheben, wenn solche Gebühren nach nationalem Recht vorgeschrieben sind, nicht beschränken. Daher sollten die technischen Maßnahmen für und Anforderungen an das System der Registervernetzung die Festlegung von Zahlungsmodalitäten vorsehen. In dieser Hinsicht sollte diese Richtlinie keiner spezifischen technischen Lösung vorgreifen, da die Zahlungsmodalitäten zum Zeitpunkt der Annahme der Durchführungsrechtsakte festgelegt werden sollten, unter Berücksichtigung leicht zugänglicher Online-Zahlungsmöglichkeiten.

- (38) Für Drittländer könnte es wünschenswert sein, in Zukunft an dem System der Registervernetzung teilnehmen zu können.
- (39) Eine gerechte Lösung hinsichtlich der Finanzierung des Systems der Registervernetzung erfordert die Beteiligung sowohl der Union als auch ihrer Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausgaben für die Anpassung ihrer inländischen Register an das System tragen, wogegen die zentralen Elemente, d.h. die Plattform und das Portal, das als europäischer elektronischer Zugangspunkt dient, über eine geeignete Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union finanziert werden sollten. Um nicht wesentliche Teile dieser Richtlinie zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte über die Erhebung von Gebühren für das Erhalten von Auskünften über Gesellschaften zu erlassen. Hierdurch wird die Möglichkeit des inländischen Registers, Gebühren zu erheben, nicht berührt, aber es könnte damit eine zusätzliche Gebühr einhergehen, um Wartung und Betrieb der Plattform zu kofinanzieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (40) Es ist notwendig, Unionsvorschriften zu erlassen, um das Kapital als Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten, indem insbesondere untersagt wird, dass das Kapital durch nicht geschuldete Ausschüttungen an die Aktionäre verringert wird, und indem die Möglichkeit von Aktiengesellschaften, eigene Aktien zu erwerben, begrenzt wird.
- (41) Die Beschränkungen für den Erwerb eigener Aktien sollten nicht nur für den Erwerb durch die Aktiengesellschaft selbst gelten, sondern auch für den Erwerb, der von einer Person getätigt wird, die im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Gesellschaft handelt.
- (42) Um zu verhindern, dass sich eine Aktiengesellschaft einer anderen Gesellschaft, in der sie über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, bedient, um eigene Aktien zu erwerben, ohne die hierfür vorgesehenen Beschränkungen zu beachten, sollten die Vorschriften für den Erwerb eigener Aktien durch eine Gesellschaft die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fälle des Erwerbs von Aktien durch diese andere Gesellschaft abdecken. Diese Regelung sollte sich auch auf die Zeichnung von Aktien der Aktiengesellschaft erstrecken.

- (43) Um Umgehungen der vorliegenden Richtlinie zu vermeiden, sollten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne dieser Richtlinie sowie Gesellschaften, die dem Recht eines Drittlands unterliegen und eine vergleichbare Rechtsform haben, in die in Erwägungsgrund 42 genannten Regelungen einbezogen werden.
- (44) Besteht zwischen der Aktiengesellschaft und der anderen Gesellschaft im Sinne des Erwägungsgrundes 42 nur ein mittelbares Verhältnis, so erscheint es gerechtfertigt, die anwendbaren Bestimmungen flexibler als bei einem unmittelbaren Verhältnis zu gestalten, indem vorgesehen wird, dass die Aussetzung der Stimmrechte als Mindestmaßnahme zur Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie vorgesehen wird.
- (45) Im Übrigen ist es gerechtfertigt, die Fälle auszunehmen, in denen es aufgrund der Besonderheiten einer beruflichen Tätigkeit ausgeschlossen ist, dass die Erreichung der Ziele der vorliegenden Richtlinie in Frage gestellt werden.
- (46) Im Hinblick auf die in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags verfolgten Ziele ist es erforderlich, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen die Beachtung der Grundsätze über die Gleichbehandlung der Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden, und den Schutz der Gläubiger von Forderungen, die bereits vor der Entscheidung über die Herabsetzung bestanden, sicherstellen und für die harmonisierte Durchführung dieser Grundsätze Sorge tragen.

- (47) Um in allen Mitgliedstaaten die Vereinheitlichung des Gläubigerschutzes zu verbessern, sollten Gläubiger, deren Forderungen aufgrund einer Herabsetzung des Kapitals einer Aktiengesellschaft gefährdet sind, unter bestimmten Voraussetzungen auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zurückgreifen können.
- (48) Um Marktmissbrauch zuverlässig zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ Rechnung tragen.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (49) Der Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten erfordert es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zu koordinieren; gleichzeitig erscheint es zweckmäßig, in die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten die Institution der Verschmelzung einzuführen.
- (50) Im Rahmen dieser Koordinierung ist es besonders wichtig, die Aktionäre der sich verschmelzenden Gesellschaften angemessen und so objektiv wie möglich zu unterrichten und ihre Rechte in geeigneter Weise zu schützen. Jedoch ist keine Prüfung des Verschmelzungsplans durch unabhängige Sachverständige für die Aktionäre der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften erforderlich, wenn alle Aktionäre darauf verzichtet haben.
- (51) Die Gläubiger einschließlich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte der sich verschmelzenden Gesellschaften sollten dagegen geschützt werden, dass sie durch die Verschmelzung Schaden erleiden.
- (52) Die Offenlegung zum Schutze der Interessen von Gesellschaftern und Dritten sollte sich auch auf Maßnahmen zur Durchführung von Verschmelzungen beziehen, damit hierüber auch Dritte ausreichend unterrichtet werden.
- (53) Ferner sollten sich die Garantien, die Gesellschaftern und Dritten bei der Durchführung der Verschmelzung von Aktiengesellschaften gewährt werden, auch auf bestimmte andere rechtliche Vorgänge erstrecken, die in wesentlichen Punkten ähnliche Merkmale wie die Verschmelzung aufweisen, um Umgehungen des Schutzes zu vermeiden.

- (54) Schließlich ist es notwendig, die Fälle der Nichtigkeit einer Verschmelzung zu beschränken, um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den beteiligten Gesellschaften, zwischen diesen und Dritten sowie unter den Aktionären zu gewährleisten; außerdem müssen einerseits der Grundsatz, dass dem Mangel der Verschmelzung so weit wie möglich abgeholfen werden soll, und andererseits eine kurze Frist zur Geltendmachung der Nichtigkeit festgelegt werden.
- (55) Mit dieser Richtlinie wird auch die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften erleichtert. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollten die grenzüberschreitende Verschmelzung einer inländischen Kapitalgesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat gestatten, wenn das nationale Recht der betreffenden Mitgliedstaaten Verschmelzungen zwischen Unternehmen solcher Rechtsformen erlaubt.
- (56) Um grenzüberschreitende Verschmelzungen zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für jede an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaft und jeden beteiligten Dritten weiterhin die Vorschriften und Formalitäten des nationalen Rechts gelten, das im Falle einer innerstaatlichen Verschmelzung anwendbar wäre, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften und Formalitäten des nationalen Rechts, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, sollten keine Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs einführen, es sei denn, derartige Beschränkungen lassen sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und insbesondere durch die Erfordernisse des Gemeinwohls rechtfertigen und sind zur Erfüllung solcher vorrangigen Erfordernisse erforderlich und angemessen.

- (57) Der gemeinsame Plan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung sollte für alle an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, gleich lauten. Es sollte daher festgelegt werden, welche Angaben der gemeinsame Verschmelzungsplan mindestens enthalten muss, wobei den Gesellschaften gleichzeitig die Möglichkeit gegeben werden sollte, weitere Angaben zu vereinbaren.
- (58) Zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter sollte für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften sowohl der gemeinsame Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung als auch der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung im entsprechenden öffentlichen Register offen gelegt werden.
- (59) Die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass auf nationaler Ebene für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften von einem oder mehreren Sachverständigen ein Bericht über den gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung erstellt wird. Um die im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung anfallenden Sachverständigenkosten zu begrenzen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen gemeinsamen Bericht für alle Gesellschafter der an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zu erstellen. Die Gesellschafterversammlung jeder Gesellschaft sollte dem gemeinsamen Verschmelzungsplan zustimmen.

- (60) Um grenzüberschreitende Verschmelzungen zu erleichtern, sollte die Kontrolle des Abschlusses und der Rechtmäßigkeit des Beschlussfassungsverfahrens jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften von der für die einzelne Gesellschaft jeweils zuständigen nationalen Behörde vorgenommen werden, während die Kontrolle des Abschlusses und der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung von der nationalen Behörde vorgenommen werden sollte, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft zuständig ist. Bei dieser nationalen Behörde kann es sich um ein Gericht, einen Notar oder jede andere von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Behörde handeln. Es sollte auch festgelegt werden, nach welchem nationalen Recht sich der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird, nämlich nach dem Recht, das für die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebend ist.
- (61) Zum Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter sollten die Rechtsfolgen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung angegeben werden, wobei danach zu unterscheiden ist, ob es sich bei der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft um eine übernehmende oder um eine neue Gesellschaft handelt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte vorgeschrieben werden, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung nach ihrem Wirksamwerden nicht mehr für nichtig erklärt werden kann.

- (62) Diese Richtlinie lässt die Anwendung des Fusionskontrollrechts sowohl auf Ebene der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹⁸ als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten unberührt.
- (63) Die für Kreditvermittlungsgesellschaften und andere Finanzgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften der Union und die gemäß diesen Rechtsvorschriften erlassenen nationalen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (64) Diese Richtlinie lässt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, nach denen anzugeben ist, welches der Ort der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft sein soll.
- (65) Die Rechte der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitbestimmungsrechte sollten weiterhin den Vorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen, die in den Richtlinien 98/59/EG¹⁹ und 2001/23/EG²⁰ des Rates und den Richtlinien 2002/14/EG²¹ und 2009/38/EG²² des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

²⁰ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

²¹ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

²² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

(66) Haben die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte in einer an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie und sieht das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, nicht den gleichen Umfang an Mitbestimmung vor wie in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften — einschließlich in mit Beschlussfassungsbefugnissen ausgestatteten Ausschüssen des Aufsichtsorgans — oder sieht dieses Recht nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten durch die Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Betriebe vor, so sollte die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte neu geregelt werden. Hierbei sollten die Grundsätze und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates²³ und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates²⁴ angewendet werden, jedoch mit den Änderungen, die für notwendig erachtet werden, weil die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft dem nationalen Recht des Sitzmitgliedstaats unterliegen wird. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/86/EG für eine rasche Aufnahme der in Artikel 132 der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verhandlungen sorgen, damit Verschmelzungen nicht unnötig verzögert werden.

²³ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

²⁴ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

- (67) Bei der Ermittlung des Umfangs der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sollte auch der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Leitungsgremiums berücksichtigt werden, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist, wenn eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer besteht.
- (68) Der Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten erfordert es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spaltung von Aktiengesellschaften zu koordinieren, sofern die Mitgliedstaaten die Spaltung zulassen.
- (69) Im Rahmen der Koordinierung ist es besonders wichtig, die Aktionäre der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften angemessen und so objektiv wie möglich zu unterrichten und ihre Rechte in geeigneter Weise zu schützen.
- (70) Die Gläubiger einschließlich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte der an der Spaltung beteiligten Aktiengesellschaften sollten dagegen geschützt werden, dass sie durch die Spaltung Schaden erleiden.
- (71) Die Offenlegung gemäß Titel I Kapitel III Abschnitt 1 der vorliegenden Richtlinie sollte sich auch auf Maßnahmen zur Durchführung der Spaltung beziehen, damit Dritte hierüber ausreichend unterrichtet werden.

- (72) Ferner sollten sich die Garantien, die Gesellschaftern und Dritten bei der Durchführung der Spaltung gewährt werden, auch auf bestimmte andere rechtliche Vorgänge erstrecken, die in wesentlichen Punkten ähnliche Merkmale wie die Spaltung aufweisen, um Umgehungen des Schutzes zu vermeiden.
- (73) Schließlich sollten, um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den an der Spaltung beteiligten Aktiengesellschaften, zwischen diesen und Dritten sowie unter den Aktionären zu gewährleisten, die Fälle der Nichtigkeit der Spaltung beschränkt werden; außerdem sollten der Grundsatz, dass Mängeln der Spaltung soweit wie möglich abgeholfen werden soll, und eine kurze Frist zur Geltendmachung der Nichtigkeit festgelegt werden.
- (74) Die Internetseiten der Gesellschaften oder andere Internetseiten bieten in bestimmten Fällen eine Alternative zur Veröffentlichung von Informationen über das Gesellschaftsregister. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diejenigen anderen Internetseiten zu benennen, die Gesellschaften kostenlos für diese Veröffentlichung nutzen können, wie etwa Internetseiten von Wirtschaftsverbänden oder Handelskammern oder die zentrale elektronische Plattform gemäß dieser Richtlinie. Besteht die Möglichkeit, die Internetseiten der Gesellschaften oder andere Internetseiten für die Veröffentlichung der Verschmelzungs- und Spaltungspläne oder anderer Dokumente, die den Aktionären und Gläubigern in diesem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen sind, zu nutzen, sollten Anforderungen, die die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente betreffen, eingehalten werden.

- (75) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass die umfangreichen Berichts- und Informationspflichten betreffend die Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften nach Titel II Kapitel I und Kapitel III nicht eingehalten werden brauchen, wenn alle Aktionäre der an der Verschmelzung oder Spaltung beteiligten Gesellschaften auf deren Einhaltung verzichtet haben.
- (76) Änderungen des Titels II Kapitel I und Kapitel III, die eine derartige Vereinbarung der Aktionäre ermöglichen, sollten den Systemen zum Schutz der Interessen der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften sowie den Vorschriften, die die erforderliche Unterrichtung der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften und der Behörden wie der Steuerbehörden, die die Verschmelzung oder Spaltung im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht überwachen, gewährleisten sollen, nicht entgegenstehen.
- (77) Es ist nicht erforderlich, die Erstellung einer Zwischenbilanz zu verlangen, wenn ein Emittent, dessen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Halbjahresfinanzberichte gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, veröffentlicht.

²⁵ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- (78) Ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen über die Prüfung der Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, ist häufig nicht erforderlich, wenn gleichzeitig im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung auch ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen zum Schutz der Interessen der Aktionäre oder Gläubiger erstellt werden muss. Die Mitgliedstaaten sollten in diesen Fällen deshalb die Möglichkeit haben, Gesellschaften von der Berichtspflicht hinsichtlich der Prüfung der Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, zu befreien oder vorzusehen, dass beide Berichte von demselben Sachverständigen erstellt werden können.

- (79) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Mitgliedstaaten. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Register der Mitgliedstaaten, durch die Kommission und gegebenenfalls durch am Betrieb der Plattform beteiligte Dritte sollte im Einklang mit diesen Rechtsakten vorgenommen werden. Die in Bezug auf das System der Registervernetzung zu erlassenden Durchführungsrechtsakte sollten, wenn angebracht, die Einhaltung der genannten Rechtsakte gewährleisten, insbesondere indem darin die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller betreffenden Beteiligten sowie die für sie geltenden organisatorischen und technischen Vorschriften festgelegt werden.
- (80) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in Artikel 8, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.
- (81) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung und Anwendung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

²⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SOWIE GRÜNDUNG UND FUNKTIONSWEISE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I

GEGENSTAND

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt Vorschriften für folgende Bereiche fest:

- Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

- Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Offenlegung, die Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für die Nichtigkeit dieser Gesellschaften vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

- die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen;
- die Verschmelzung von Aktiengesellschaften;
- die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
- die Spaltung von Aktiengesellschaften.

KAPITEL II

GRÜNDUNG UND NICHTIGKEIT DER GESELLSCHAFT UND DIE WIRKSAMKEIT IHRER VERPFLICHTUNGEN

ABSCHNITT 1

GRÜNDUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Die durch diesen Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften.

Die Firma jeder Gesellschaft der in Anhang I genannten Rechtsformen muss eine Bezeichnung enthalten, die sich von den für andere Gesellschaftsformen vorgeschriebenen Bezeichnungen unterscheidet, oder muss mit einer solchen Bezeichnung verbunden sein.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diesen Abschnitt auf Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital und auf Genossenschaften, die in einer der in Anhang I genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden. Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie diese Gesellschaften die Bezeichnung „Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital“ oder „Genossenschaft“ auf allen in Artikel 26 genannten Schriftstücken anzugeben.

Der Ausdruck „Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet nur Gesellschaften,

- deren Gegenstand es ausschließlich ist, ihre Mittel in verschiedenen Wertpapieren, in verschiedenen Grundstücken oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen,
- die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre eigenen Aktien unterzubringen, und
- deren Satzung bestimmt, dass ihre Aktien in den Grenzen eines Mindest- und eines Höchstkapitals jederzeit von der Gesellschaft ausgegeben, zurückgekauft oder weiterveräußert werden können.

Artikel 3

Erforderliche Angaben, die in der Satzung oder im Errichtungsakt enthalten sein müssen

Die Satzung oder der Errichtungsakt einer Gesellschaft enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die Rechtsform der Gesellschaft und ihre Firma;
- b) den Gegenstand des Unternehmens;

- c) sofern die Gesellschaft kein genehmigtes Kapital hat, die Höhe des gezeichneten Kapitals;
- d) sofern die Gesellschaft ein genehmigtes Kapital hat, die Höhe des genehmigten Kapitals und die Höhe des gekennzeichneten Kapitals im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit sowie bei jeder Änderung des genehmigten Kapitals; Artikel 14 Buchstabe e bleibt unberührt;
- e) die Bestimmungen, welche die Zahl und die Art und Weise der Bestellung der Mitglieder derjenigen Organe, die mit der Vertretung gegenüber Dritten, mit der Verwaltung, der Leitung, der Aufsicht oder der Kontrolle der Gesellschaft betraut sind, sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen festlegen, soweit sich dies nicht aus dem Gesetz ergibt;
- f) die Dauer der Gesellschaft, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Artikel 4

Erforderliche Angaben, die in der Satzung, im Errichtungsakt oder in gesonderten Schriftstücken enthalten sein müssen

Die Satzung, der Errichtungsakt oder ein gesondertes Schriftstück, das nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offenzulegen ist, enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) den Sitz der Gesellschaft;
- b) den Nennbetrag der gezeichneten Aktien und zumindest jährlich deren Zahl;
- c) die Zahl der gezeichneten Aktien ohne Angabe des Nennbetrags, soweit die nationalen Rechtsvorschriften die Ausgabe solcher Aktien erlauben;
- d) gegebenenfalls die besonderen Bedingungen, welche die Übertragung der Aktien beschränken;
- e) sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt; die in Buchstaben b, c und d genannten Angaben für jede von ihnen und die Angabe der Rechte, die mit den Aktien jeder der Gattungen verbunden sind;
- f) die Form der Aktien, Namens- oder Inhaberaktien, sofern die nationalen Rechtsvorschriften diese beiden Formen vorsehen, sowie alle Vorschriften über deren Umwandlung, es sei denn, dass das Gesetz die Einzelheiten festlegt;

- g) den eingezahlten Betrag des gezeichneten Kapitals im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit;
- h) den Nennbetrag der Aktien oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, die Zahl der Aktien, die als Gegenleistung für eine Einlage ausgegeben werden, die nicht in bar bewirkt wird, sowie den Gegenstand der Einlage und den Namen des Einlegers;
- i) die Personalien der natürlichen Personen oder die Bezeichnung der juristischen Personen oder Gesellschaften, durch die oder in deren Namen die Satzung oder der Errichtungsakt oder, sofern die Gründung der Gesellschaft nicht in einem Vorgang einheitlich erfolgt, die Entwürfe der Satzung oder des Errichtungsaktes unterzeichnet worden sind;
- j) mindestens annähernd den Gesamtbetrag aller Kosten, die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft von dieser zu tragen sind oder ihr in Rechnung gestellt werden, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält;
- k) jeder besondere Vorteil, der bei der Gründung der Gesellschaft oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält, jemandem gewährt wird, der an der Gründung der Gesellschaft oder an Vorgängen beteiligt ist, welche die Genehmigung herbeiführen.

Artikel 5

Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(1) Schreiben die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor, dass eine Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne eine entsprechende Genehmigung aufnehmen darf, so enthalten sie auch Vorschriften über die Haftung für die Verbindlichkeiten, die von der Gesellschaft oder für ihre Rechnung vor der Erteilung oder der Ablehnung einer solchen Genehmigung eingegangen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche die Gesellschaft unter der Bedingung geschlossen hat, dass ihr die Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt wird.

Artikel 6

Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern

(1) Verlangen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für die Gründung einer Gesellschaft das Zusammenwirken mehrerer Gesellschafter, so hat die Vereinigung aller Aktien in einer Hand oder das Absinken der Zahl der Gesellschafter unter die gesetzliche Mindestzahl nach der Gründung der Gesellschaft nicht ohne weiteres deren Auflösung zur Folge.

(2) Kann in den Fällen des Absatzes 1 die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausgesprochen werden, so muss das zuständige Gericht dieser Gesellschaft eine ausreichende Frist einräumen können, um den Mangel zu beheben.

(3) Wenn die in Absatz 2 genannte gerichtliche Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen worden ist, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

ABSCHNITT 2

NICHTIGKEIT DER KAPITALGESELLSCHAFT UND WIRKSAMKEIT IHRER VERPFLICHTUNGEN

Artikel 7

Allgemeine Bestimmungen und gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die durch diesen Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften.
- (2) Ist im Namen einer in Gründung befindlichen Gesellschaft gehandelt worden, ehe diese die Rechtsfähigkeit erlangt hat, und übernimmt die Gesellschaft die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die Personen, die gehandelt haben, aus diesen Handlungen unbeschränkt als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Artikel 8

Auswirkung der Offenlegung in Bezug auf Dritte

Sind die Formalitäten der Offenlegung hinsichtlich der Personen, die als Organ zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, erfüllt worden, so kann ein Mangel ihrer Bestellung Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn die Gesellschaft beweist, dass die Dritten den Mangel kannten.

Artikel 9

Handlungen der Organe der Gesellschaft und deren Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber durch Handlungen ihrer Organe verpflichtet, selbst wenn die Handlungen nicht zum Gegenstand des Unternehmens gehören, es sei denn, dass diese Handlungen die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können.

Für Handlungen, die den Rahmen des Gegenstands des Unternehmens überschreiten, können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet wird, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war, dass die Handlung den Unternehmensgegenstand überschritt, oder dass er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte. Allein die Bekanntmachung der Satzung reicht zu diesem Beweis nicht aus.

(2) Satzungsmäßige oder auf einem Beschluss der zuständigen Organe beruhende Beschränkungen der Befugnisse der Organe der Gesellschaft können Dritten nicht entgegengesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie bekannt gemacht worden sind.

(3) Kann nach nationalen Rechtsvorschriften die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft abweichend von der gesetzlichen Regel auf diesem Gebiet durch die Satzung einer Person allein oder mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen werden, so können diese Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Satzungsbestimmung, sofern sie die Vertretungsbefugnis generell betrifft, Dritten entgegengesetzt werden kann; nach Artikel 16 bestimmt sich, ob eine solche Satzungsbestimmung Dritten entgegengesetzt werden kann.

Artikel 10

Öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes und der Satzung

In allen Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften die Gesellschaftsgründung keiner vorbeugenden Verwaltungs- oder gerichtlichen Kontrolle unterworfen ist, werden der Errichtungsakt und die Satzung der Gesellschaft sowie Änderungen dieser Akte öffentlich beurkundet.

Artikel 11

Voraussetzungen für die Nichtigkeit der Gesellschaft

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Gesellschaften nur nach Maßgabe folgender Bedingungen regeln:

- a) Die Nichtigkeit muss durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden;

- b) die Nichtigkeit kann nur in den unter den Ziffern i bis vi vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden:
- i) wenn der Errichtungsakt fehlt oder wenn entweder die Formalitäten der vorbeugenden Kontrolle oder die Form der öffentlichen Beurkundung nicht beachtet wurden,
 - ii) wenn der tatsächliche Gegenstand des Unternehmens rechtswidrig ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt,
 - iii) wenn der Errichtungsakt oder die Satzung die Firma der Gesellschaft, die Einlagen, den Betrag des gezeichneten Kapitals oder den Gegenstand des Unternehmens nicht aufführt,
 - iv) wenn die nationalen Rechtsvorschriften über die Mindesteinzahlung auf das Gesellschaftskapital nicht beachtet wurden,
 - v) wenn alle an der Gründung beteiligten Gesellschafter geschäftsunfähig waren,
 - vi) wenn entgegen den für die Gesellschaft geltenden nationalen Rechtsvorschriften die Zahl der an der Gründung beteiligten Gesellschafter weniger als zwei betrug.

Abgesehen von den Nichtigkeitsfällen gemäß Absatz 1 können die Gesellschaften aus keinem Grund inexistent, absolut oder relativ nichtig sein oder für nichtig erklärt werden.

Artikel 12

Wirkungen der Nichtigkeit

- (1) Nach Artikel 16 bestimmt sich, ob eine gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit ausgesprochen wird, Dritten entgegengesetzt werden kann. Sehen die nationalen Rechtsvorschriften einen Einspruch Dritter vor, so ist dieser nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung zulässig.
- (2) Die Nichtigkeit bewirkt, dass die Gesellschaft in Liquidation tritt, wie dies bei der Auflösung der Fall sein kann.
- (3) Unbeschadet der Wirkungen, die sich daraus ergeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, beeinträchtigt die Nichtigkeit als solche die Wirksamkeit von Verpflichtungen nicht, die die Gesellschaft eingegangen ist oder die ihr gegenüber eingegangen wurden.
- (4) Die Regelung der Wirkungen der Nichtigkeit im Verhältnis der Gesellschafter untereinander bleibt den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats überlassen.
- (5) Die Inhaber von Anteilen oder Aktien einer Gesellschaft bleiben zur Einzahlung des gezeichneten, aber noch nicht eingezahlten Kapitals insoweit verpflichtet, als die den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen dies erfordern.

KAPITEL III

OFFENLEGUNG UND VERNETZUNG VON ZENTRAL-, HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTERN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Anwendungsbereich

Die durch diesen Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften.

Artikel 14

Pflicht zur Offenlegung von Urkunden und Angaben

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich die Pflicht zur Offenlegung durch Gesellschaften mindestens auf folgende Urkunden und Angaben erstreckt:

- a) den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung;
- b) Änderungen der unter Buchstabe a) genannten Akte, einschließlich der Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
- c) nach jeder Änderung des Errichtungsaktes oder der Satzung den vollständigen Wortlaut des geänderten Aktes in der geltenden Fassung;

- d) die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs
 - i) befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; bei der Offenlegung muss angegeben werden, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,
 - ii) an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen;
- e) zumindest jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals, falls der Errichtungsakt oder die Satzung ein genehmigtes Kapital erwähnt und falls die Erhöhung des gezeichneten Kapitals keiner Satzungsänderung bedarf;

- f) die nach Maßgabe der Richtlinien 86/635/EWG²⁸ und 91/674/EWG²⁹ des Rates und der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ für jedes Geschäftsjahr offen zu legenden Unterlagen der Rechnungslegung;
- g) jede Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft;
- i) die gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit der Gesellschaft ausgesprochen wird;
- j) die Bestellung und die Personalien der Liquidatoren sowie ihre Befugnisse, sofern diese nicht ausdrücklich und ausschließlich aus dem Gesetz oder der Satzung hervorgehen;
- k) den Abschluss einer Liquidation sowie in solchen Mitgliedstaaten, in denen die Löschung Rechtswirkungen auslöst, die Löschung der Gesellschaft im Register.

²⁸ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

²⁹ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

³⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Artikel 15

Änderungen von Urkunden und Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Änderung an den in Artikel 14 genannten Urkunden und Angaben im Einklang mit Artikel 16 Absätze 3 und 5 in das zuständige Register gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingetragen und offen gelegt wird, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderung, gegebenenfalls einschließlich der nach nationalem Recht für die Eintragung in die Akte erforderlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit, eingegangen sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Artikel 14 Buchstabe f.

Artikel 16
Offenlegung im Register

(1) In jedem Mitgliedstaat wird bei einem Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden „Register“) für jede der dort eingetragenen Gesellschaften eine Akte angelegt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften eine einheitliche Kennung haben, durch die sie eindeutig bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern, das gemäß Artikel 22 Absatz 2 eingerichtet wurde (im Folgenden „System der Registervernetzung“), ermittelt werden können. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die es ermöglichen, den Mitgliedstaat des Registers, das inländische Herkunftsregister und die Nummer der Gesellschaft in diesem Register zu ermitteln sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „in elektronischer Form“, dass die Information mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und sie vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege in der von den Mitgliedstaaten bestimmten Art und Weise gesendet, weitergeleitet und empfangen wird.

(3) Alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 14 der Offenlegung unterliegen, werden in dieser Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen; der Gegenstand der Eintragungen in das Register muss in jedem Fall aus der Akte ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Gesellschaften und sonstige anmelde- oder mitwirkungspflichtige Personen und Stellen alle Urkunden und Angaben, die nach Artikel 14 der Offenlegung unterliegen, in elektronischer Form einreichen können. Die Mitgliedstaaten können außerdem den Gesellschaften aller oder bestimmter Rechtsformen die Einreichung aller oder eines Teils der betreffenden Urkunden und Angaben in elektronischer Form vorschreiben.

Alle in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben, die auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden, werden in elektronischer Form in der Akte hinterlegt oder in das Register eingetragen. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle betreffenden Urkunden und Angaben, die auf Papier eingereicht werden, durch das Register in elektronische Form gebracht werden.

Die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben, die bis spätestens zum 31. Dezember 2006 auf Papier eingereicht wurden, müssen nicht automatisch durch das Register in elektronische Form gebracht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass sie nach Eingang eines Antrags auf Offenlegung in elektronischer Form nach den zur Umsetzung von Absatz 4 dieses Artikels verabschiedeten Maßnahmen durch das Register in elektronische Form gebracht werden.

(4) Eine vollständige oder auszugsweise Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben ist auf Antrag erhältlich. Die Anträge bei dem Register können wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form gestellt werden.

Die Kopien gemäß Unterabsatz 1 sind von dem Register wahlweise auf Papier oder in elektronischer Form erhältlich. Dies gilt für alle schon eingereichten Urkunden und Angaben. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass alle oder bestimmte Kategorien der spätestens bis zum 31. Dezember 2006 auf Papier eingereichten Urkunden und Angaben von dem Register nicht in elektronischer Form erhältlich sind, wenn sie vor einem bestimmten, dem Datum der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum bei dem Register eingereicht wurden. Dieser Zeitraum darf zehn Jahre nicht unterschreiten.

Die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier oder in elektronischer Form dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die Richtigkeit der einem Antragsteller auf Papier ausgestellten Kopien wird beglaubigt, sofern der Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet. Die Richtigkeit der Kopien in elektronischer Form wird nicht beglaubigt, es sei denn, die Beglaubigung wird vom Antragsteller ausdrücklich verlangt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit bei der Beglaubigung von Kopien in elektronischer Form sowohl die Echtheit ihrer Herkunft als auch die Unversehrtheit ihres Inhalts durch die Heranziehung mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sichergestellt wird.

(5) Die in Absatz 3 bezeichneten Urkunden und Angaben sind in einem von dem Mitgliedstaat zu bestimmenden Amtsblatt entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung des Dokuments in der Akte oder auf seine Eintragung in das Register bekannt zu machen. Das von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmte Amtsblatt kann in elektronischer Form geführt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems voraussetzt, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.

³¹ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

(6) Die Urkunden und Angaben können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 5 entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass die Urkunden oder Angaben den Dritten bekannt waren.

Bei Vorgängen, die sich vor dem sechzehnten Tag nach der Offenlegung ereignen, können die Urkunden und Angaben Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden, die nachweisen, dass es ihnen unmöglich war, die Urkunden oder Angaben zu kennen.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Inhalt der nach Absatz 5 offen gelegten Informationen und der Inhalt des Registers oder der Akte voneinander abweichen.

Im Fall einer Abweichung kann der nach Absatz 5 offen gelegte Text Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch auf den offen gelegten Text berufen, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass der in der Akte hinterlegte oder im Register eingetragene Text den Dritten bekannt war.

Dritte können sich darüber hinaus stets auf Urkunden und Angaben berufen, für die die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, die Urkunden oder Angaben sind mangels Offenlegung nicht wirksam.

Artikel 17

Aktuelle Informationen über die nationalen Rechtsvorschriften über die Rechte Dritter

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mittels aktueller Informationen dargelegt wird, aufgrund welcher nationalen rechtlichen Bestimmungen Dritte sich gemäß Artikel 16 Absätze 5, 6 und 7 auf die in Artikel 14 genannten Angaben und alle dort genannten Arten von Urkunden berufen können.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen, die für die Veröffentlichung im europäischen E-Justiz-Portal (im Folgenden „Portal“) erforderlich sind, gemäß den Regelungen und technischen Anforderungen des Portals.
- (3) Die Kommission veröffentlicht diese Informationen im Portal in allen Amtssprachen der Union.

Artikel 18

Zugang zu elektronischen Kopien von Urkunden und Angaben

- (1) Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 14 genannten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 genannten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung in einem standardisierten Nachrichtenformat verfügbar und auf elektronischem Wege zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Mindeststandards für die Sicherheit der Datenübermittlung eingehalten werden.
- (3) Die Kommission bietet einen Suchdienst in allen Amtssprachen der Union zu in den Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften an und sorgt so über das Portal für den Zugang zu
 - a) den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben;
 - b) den erläuternden Hinweisen, die in sämtlichen Amtssprachen der Union verfügbar sind und die diese Angaben und die Arten dieser Urkunden auflisten.

Artikel 19

Gebühren für den Zugang zu Urkunden und Angaben

(1) Die für den Zugang zu den in Artikel 14 genannten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung erhobenen Gebühren gehen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinaus.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende Angaben über das System der Registervernetzung kostenlos zugänglich sind:

- a) Name und Rechtsform der Gesellschaft;
- b) Sitz der Gesellschaft und der Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist; sowie
- c) Eintragsnummer der Gesellschaft.

Zusätzlich zu diesen Angaben können die Mitgliedstaaten entscheiden, weitere Urkunden und Angaben kostenlos zugänglich zu machen.

Artikel 20

Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz und über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Register

- (1) Das Register einer Gesellschaft stellt über das System der Registervernetzung unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, falls dies Rechtsfolgen im Mitgliedstaat des Registers der Gesellschaft auslöst, zur Verfügung.
- (2) Das Register der Zweigniederlassung gewährleistet über das System der Registervernetzung unverzüglich den Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen.
- (3) Der Austausch der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen ist für die Register kostenlos.

Artikel 21

Sprache der Offenlegung und Übersetzung der offen zu legenden Urkunden und Angaben

(1) Urkunden und Angaben, die nach Artikel 14 der Offenlegung unterliegen, sind in einer der Sprachen zu erstellen und zu hinterlegen, die nach der Sprachregelung, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Akte gemäß Artikel 16 Absatz 1 angelegt wird, zulässig sind.

(2) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Artikel 16 lassen die Mitgliedstaaten die freiwillige Offenlegung von Übersetzungen der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 16 in jeder anderen Amtssprache der Union zu.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang Dritter zu den freiwillig offen gelegten Übersetzungen zu erleichtern.

(3) Zusätzlich zu der obligatorischen Offenlegung nach Artikel 16 und der freiwilligen Offenlegung nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten die Offenlegung der betreffenden Urkunden und Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 16 in jeder anderen Sprache zulassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Übersetzung dieser Urkunden und Angaben zu beglaubigen ist.

(4) Im Fall einer Abweichung zwischen den in den Amtssprachen des Registers offen gelegten Urkunden und Angaben und deren freiwillig offen gelegten Übersetzungen können letztere Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch auf die freiwillig offen gelegten Übersetzungen berufen, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass ihnen die Fassung, für die die Offenlegungspflicht gilt, bekannt war.

Artikel 22

System der Registervernetzung

- (1) Es wird eine zentrale Europäische Plattform (im Folgenden „Plattform“) eingerichtet.
- (2) Das System der Registervernetzung besteht aus
 - den Registern der Mitgliedstaaten,
 - der Plattform,
 - dem Portal, das als europäischer Zugangspunkt für den elektronischen Zugang dient.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Interoperabilität ihrer Register innerhalb des Systems der Registervernetzung über die Plattform.
- (4) Die Mitgliedstaaten können optionale Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einrichten. Sie unterrichten die Kommission ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs.
- (5) Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkte gewährt.
- (6) Die Errichtung des Systems der Registervernetzung lässt bestehende bilaterale Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Austausch von Informationen über Gesellschaften unberührt.

Artikel 23

Entwicklung und Betrieb der Plattform

(1) Die Kommission entscheidet, ob sie die Plattform selbst entwickelt und/oder betreibt oder durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben lässt.

Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben zu lassen, so erfolgt die Auswahl des Dritten und die Durchsetzung der durch die Kommission mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

(2) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten entwickeln zu lassen, so legt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Anforderungen für die Zwecke des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die Dauer der mit diesem Dritten zu schließenden Vereinbarung fest.

(3) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, so erlässt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten genaue Vorschriften für das Betriebsmanagement der Plattform.

Das Betriebsmanagement der Plattform umfasst insbesondere Folgendes:

- die Überwachung des Betriebs der Plattform,
- die Sicherheit und den Schutz der Daten, die über die Plattform übermittelt und ausgetauscht werden,
- die Koordinierung der Beziehungen zwischen den Registern der Mitgliedstaaten und dem Dritten.

Der Betrieb der Plattform wird von der Kommission überwacht.

(4) Die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2 und 3 werden gemäß dem in Artikel 164 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 24
Durchführungsrechtsakte

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

- a) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zur Kommunikation auf elektronischem Wege für die Zwecke des Systems der Registervernetzung;
- b) die technische Spezifikation für die Übertragungsprotokolle;
- c) die technischen Maßnahmen, durch die die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems der Registervernetzung gewährleistet werden;
- d) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 20 und 34;
- e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß den Artikeln 20, 34 und 130;
- f) die technischen Anforderungen für die Festlegung der Strukturen des standardisierten Nachrichtenformats für den Austausch von Informationen zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal;
- g) die technischen Anforderungen zur Festlegung des Datenbestandes, den die Plattform benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und der Methode zu Speicherung, Verwendung und Schutz dieser Daten;

- h) die technischen Anforderungen zur Festlegung der Struktur und Verwendung der einheitlichen Kennung für die Kommunikation zwischen Registern;
- i) die Anforderungen zur Festlegung der technischen Betriebsmethoden des Systems der Registervernetzung für die Verbreitung und den Austausch von Informationen und die Anforderungen zur Festlegung der IT-Dienstleistungen, die durch die Plattform zur Verfügung gestellt werden, wobei die Nachrichtenübermittlung in der betreffenden Sprachfassung zu gewährleisten ist;
- j) die harmonisierten Kriterien für den vom Portal angebotenen Suchdienst;
- k) die Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung zugänglicher Zahlungsmöglichkeiten, wie etwa Online-Zahlung;
- l) die Einzelheiten der erläuternden Hinweise mit Auflistung der Angaben und der Arten von Urkunden gemäß Artikel 14;
- m) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der durch das System der Registervernetzung angebotenen Dienste;
- n) das Verfahren und die technischen Erfordernisse für die Verbindung der optionalen Zugangspunkte mit der Plattform.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 164 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25
Finanzierung

- (1) Die Einrichtung und künftige Weiterentwicklung der Plattform und die Anpassungen an das Portal, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (2) Wartung und Betrieb der Plattform werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert; eine Kofinanzierung durch Gebühren für Zugang zu dem System der Registervernetzung, die den einzelnen Nutzern in Rechnung gestellt werden, ist möglich. Dieser Absatz berührt nicht Gebühren auf nationaler Ebene.
- (3) Mittels delegierter Rechtsakte und gemäß Artikel 163 kann die Kommission Regeln darüber erlassen, ob die Plattform durch die Erhebung von Gebühren zu kofinanzieren ist, und in diesem Fall über den Betrag der Gebühren, die gemäß Absatz 2 den einzelnen Nutzern in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Erhebung von Gebühren gemäß Absatz 2 erfolgt unbeschadet der Erhebung der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Gebühren, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Bereitstellung von Urkunden und Angaben berechnet werden.
- (5) Gebühren gemäß Absatz 2 werden nicht für die Bereitstellung der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Angaben erhoben.
- (6) Jeder Mitgliedstaat trägt die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kosten für die Anpassung seiner inländischen Register sowie für ihre Wartung und ihren Betrieb.

Artikel 26

Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise erstellt werden, Folgendes anzugeben ist:

- a) die notwendigen Angaben zur Identifizierung des Registers, bei dem die in Artikel 16 bezeichnete Akte angelegt worden ist, sowie die Nummer der Eintragung der Gesellschaft in dieses Register;
- b) die Rechtsform und der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft sowie gegebenenfalls, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Wird auf diesen Dokumenten das Gesellschaftskapital angegeben, so ist das gezeichnete und eingezahlte Kapital anzugeben.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Webseiten der Gesellschaft zumindest die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten sowie gegebenenfalls die Angabe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals.

Artikel 27

Personen, welche die Formalitäten der Offenlegung erfüllen

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.

Artikel 28

Maßregeln

Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln zumindest für den Fall an,

- a) dass die in Artikel 14 Buchstabe f vorgeschriebene Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung unterbleibt;
- b) dass die in Artikel 26 vorgesehenen obligatorischen Angaben auf den Geschäftspapieren oder auf der Webseite der Gesellschaft fehlen.

ABSCHNITT 2

OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ZWEIGNIEDERLASSUNGEN VON GESELLSCHAFTEN AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 29

Offenlegung von Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung

- (1) Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer in Anhang II genannten Gesellschaft errichtet worden ist, welche dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegt, sind nach dem Recht des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 16 offenzulegen.
- (2) Weicht die Offenlegung bei der Zweigniederlassung von der Offenlegung bei der Gesellschaft ab, so ist für den Geschäftsverkehr mit der Zweigniederlassung die Offenlegung bei der Zweigniederlassung maßgebend.
- (3) Die Urkunden und Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 1 werden über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht. Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Zweigniederlassungen eine einheitliche Kennung haben, durch die sie eindeutig bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Registervernetzung ermittelt werden können. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die es ermöglichen, den Mitgliedstaat des Registers, das inländische Herkunftsregister und die Nummer der Zweigniederlassung in diesem Register zu ermitteln, sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

Artikel 30

Offen zu legende Urkunden und Angaben

(1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 29 erstreckt sich lediglich auf folgende Urkunden und Angaben:

- a) die Anschrift der Zweigniederlassung;
- b) die Tätigkeit der Zweigniederlassung;
- c) das Register, bei dem die in Artikel 16 bezeichnete Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- d) die Firma und die Rechtsform der Gesellschaft sowie die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;
- e) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar
 - als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs gemäß der Offenlegung, die nach Artikel 14 Buchstabe d) bei der Gesellschaft erfolgt,
 - als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung, unter Angabe ihrer Befugnisse;

- f) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung, die Personalien und die Befugnisse der Liquidatoren sowie den Abschluss der Liquidation gemäß der Offenlegung, die nach Artikel 14 Buchstaben h, j und k bei der Gesellschaft erfolgt,
 - ein die Gesellschaft betreffendes Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder ähnliches Verfahren;
- g) die Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Artikel 31;
- h) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

(2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann vorschreiben, dass Folgendes gemäß Artikel 29 offenzulegen ist:

- a) eine Unterschrift der in Absatz 1 Buchstaben e und f des vorliegenden Artikels bezeichneten Personen;
- b) der Errichtungsakt und, sofern diese Gegenstand eines gesonderten Aktes gemäß Artikel 14 Buchstaben a, b und c ist, die Satzung sowie Änderungen dieser Unterlagen;
- c) eine Bescheinigung aus dem in Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannten Register in Bezug auf das Bestehen der Gesellschaft;
- d) Angaben über die Sicherheiten, bei denen Vermögenswerte der Gesellschaft belastet werden, die sich in diesem Mitgliedstaat befinden, sofern diese Offenlegung sich auf die Gültigkeit solcher Sicherheiten bezieht.

Artikel 31

Grenzen der Pflicht zur Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung

Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g erstreckt sich lediglich auf die Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Gesellschaft unterliegt, im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² und der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, geprüft und offen gelegt worden sind.

Artikel 32

Sprache der Offenlegung und Übersetzung der offen zu legenden Urkunden

Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann vorschreiben, dass die in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 31 bezeichneten Unterlagen in einer anderen Amtssprache der Union offen gelegt werden und die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird.

Artikel 33

Offenlegung beim Vorliegen mehrerer Zweigniederlassungen in einem Mitgliedstaat

Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere Zweigniederlassungen ein und derselben Gesellschaft bestehen, kann die in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 31 genannte Offenlegung von dieser Gesellschaft nach ihrer Wahl bei dem Register einer dieser Zweigniederlassungen vorgenommen werden.

In dem in Absatz 1 genannten Fall erstreckt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Registers der Zweigniederlassung, bei dem die Offenlegung erfolgt ist, sowie auf die Nummer der Eintragung dieser Zweigniederlassung in dieses Register.

³² Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

Artikel 34

Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register

- (1) Artikel 20 findet jeweils auf das Register der Gesellschaft und auf das Register der Zweigniederlassung Anwendung.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren fest, das bei Eingang der in Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Informationen einzuhalten ist. Dieses Verfahren stellt sicher, dass sofern eine Gesellschaft aufgelöst oder aus anderen Gründen aus dem Register gelöscht worden ist, ihre Zweigniederlassungen ebenfalls ohne unangemessene Verzögerung aus dem Register gelöscht werden.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die infolge einer Änderung ihrer Rechtsform, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung ihres Sitzes aus dem Register gelöscht worden sind.

Artikel 35

Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, außer den in Artikel 26 verlangten Angaben auch das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben sind.

ABSCHNITT 3

OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ZWEIGNIEDERLASSUNGEN VON GESELLSCHAFTEN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 36

Offenlegung von Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung

- (1) Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, jedoch eine Rechtsform hat, die mit den Rechtsformen der in Anhang II genannten Gesellschaften vergleichbar ist, werden nach dem Recht des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 16 offen gelegt.
- (2) Artikel 29 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 37

Pflicht zur Offenlegung von Urkunden und Angaben

Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 36 erstreckt sich mindestens auf folgende Urkunden und Angaben:

- a) die Anschrift der Zweigniederlassung;
- b) die Tätigkeit der Zweigniederlassung;
- c) das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt;
- d) sofern dieses Recht es vorsieht, das Register, in das die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;

- e) den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung sowie jede Änderung dieser Unterlagen;
- f) die Rechtsform, den Sitz und den Gegenstand der Gesellschaft sowie mindestens jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals, sofern diese Angaben nicht in den unter Buchstabe e) genannten Urkunden gemacht werden;
- g) die Firma der Gesellschaft sowie die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;
- h) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar
 - als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung.

Dabei wird angegeben, welchen Umfang die Vertretungsmacht hat und ob die betreffenden Personen die Gesellschaft allein vertreten können oder nur gemeinschaftlich handeln können;

- i) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung, die Personalien und die Befugnisse der Liquidatoren sowie den Abschluss der Liquidation,
 - ein die Gesellschaft betreffendes Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder ähnliches Verfahren;
- j) die Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Artikel 38;
- k) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

Artikel 38

Grenzen der Pflicht zur Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung

- (1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 37 Buchstabe j erstreckt sich auf die Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft, die nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, erstellt, geprüft und offen gelegt worden sind. Werden diese Unterlagen nicht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder in gleichwertiger Form erstellt, so können die Mitgliedstaaten die Erstellung und Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung, die sich auf die Tätigkeiten der Zweigniederlassung beziehen, verlangen.
- (2) Die Artikel 32 und 33 finden Anwendung.

Artikel 39

Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben sind. Sofern das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, eine Eintragung in ein Register vorsieht, werden das Register, in das die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register ebenfalls angegeben.

ABSCHNITT 4

ANWENDUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Maßregeln

Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln für den Fall an, dass die in den Artikeln 29, 30, 31, 36, 37 und 38 vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt oder die nach den Artikeln 35 und 39 vorgeschriebenen Angaben auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen fehlen.

Artikel 41

Personen, welche die Formalitäten der Offenlegung erfüllen

Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die durch die Abschnitte 2 und 3 vorgeschriebenen Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.

Artikel 42

Ausnahmen von den für Zweigniederlassungen im Hinblick auf die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung geltenden Vorschriften

- (1) Die Artikel 31 und 38 finden keine Anwendung auf die Zweigniederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten, die unter die Richtlinie 89/117/EWG des Rates³³ fallen.
- (2) Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Artikel 31 und 38 auf Zweigniederlassungen absehen, die von Versicherungsgesellschaften errichtet werden.

³³ Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen (ABl. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 40).

Artikel 43
Kontaktausschuss

Der mit Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates³⁴ geschaffene Kontaktausschuss hat außerdem die Aufgabe,

- a) unbeschadet der Artikel 258 und 259 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 und dieses Abschnittes durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen und Änderungen der Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 und dieses Abschnittes zu beraten.

³⁴ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

KAPITEL IV

KAPITALERHALTUNG UND -ÄNDERUNG

ABSCHNITT 1

KAPITALANFORDERUNGEN

Artikel 44

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen die Vorschriften dieses Kapitels auf Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital und auf Genossenschaften, die in einer der in Anhang I genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden. Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie diese Gesellschaften die Bezeichnung „Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital“ oder „Genossenschaft“ auf allen in Artikel 26 genannten Schriftstücken anzugeben.

Artikel 45

Mindestkapital

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fordern für die Gründung der Gesellschaft oder für die Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit die Zeichnung eines Mindestkapitals, dessen Betrag nicht auf weniger als 25 000 EUR festgesetzt werden darf.

(2) Auf Vorschlag der Kommission prüfen das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags alle fünf Jahre die in Euro ausgedrückten Beträge in Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Union sowie der Tendenzen, die Wahl der in Anhang I genannten Gesellschaftsformen großen und mittleren Unternehmen vorzubehalten, und ändern diese Beträge gegebenenfalls.

Artikel 46

Vermögensgegenstände

Das gezeichnete Kapital darf nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Jedoch können diese Vermögensgegenstände nicht aus Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen.

Artikel 47
Ausgabekurs der Aktien

Die Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, nicht unter dem rechnerischen Wert ausgegeben werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, dass diejenigen, die sich berufsmäßig mit der Unterbringung von Aktien befassen, weniger als den Gesamtbetrag der Aktien zahlen, die sie bei diesem Vorgang zeichnen.

Artikel 48
Leistung von Einlagen auf ausgegebene Aktien

Die Einlagen auf ausgegebene Aktien werden im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in Höhe von mindestens 25 % des Nennbetrags der Aktien oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes geleistet.

Jedoch werden Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, für Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, innerhalb von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt vollständig geleistet.

ABSCHNITT 2

SCHUTZBESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DES GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN KAPITALS

Artikel 49

Sachverständigenbericht über Einlagen, die nicht Bareinlagen sind

- (1) Die Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, sind Gegenstand eines besonderen Berichts, der vor der Gründung der Gesellschaft oder vor dem Zeitpunkt, zu dem sie die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält, durch einen oder mehrere von ihr unabhängige Sachverständige, die durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht bestellt oder zugelassen sind, erstellt wird. Sachverständige können nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats natürliche Personen, juristische Personen oder Gesellschaften sein.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Sachverständigenbericht muss mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen.
- (3) Der Sachverständigenbericht wird nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen diesen Artikel nicht anzuwenden, wenn 90 % des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller Aktien an eine oder mehrere Gesellschaften gegen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, ausgegeben werden und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei der Gesellschaft, an welche die Einlagen geleistet werden, haben die in Artikel 4 Buchstabe i genannten Personen oder Gesellschaften auf die Erstellung des Sachverständigenberichts verzichtet;
- b) dieser Verzicht ist nach Absatz 3 offen gelegt worden;
- c) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, verfügen über Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung nicht ausgeschüttet werden dürfen und deren Höhe mindestens dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert der gegen solche Einlagen ausgegebenen Aktien entspricht, die nicht Bareinlagen sind;
- d) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, verpflichten sich bis zu dem unter Buchstabe c genannten Betrag, für diejenigen Schulden der empfangenden Gesellschaft einzustehen, die zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien gegen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, und einem Jahr nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses dieser Gesellschaft entstehen, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in dem die Einlagen geleistet worden sind. Jede Übertragung dieser Aktien innerhalb dieser Frist ist unzulässig;

- e) die unter Buchstabe d genannte Verpflichtung ist nach Absatz 3 offen gelegt worden und
- f) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, stellen einen Betrag in Höhe des unter Buchstabe c genannten Betrags in eine Rücklage ein, die erst ausgeschüttet werden darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Bekanntmachung des Jahresabschlusses der empfangenden Gesellschaft, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in dem die Einlagen geleistet worden sind, oder gegebenenfalls nach einem späteren Zeitpunkt, zu dem alle innerhalb der Frist geltend gemachten Ansprüche aus der unter Buchstabe d genannten Verpflichtung erfüllt sind.

(5) Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Artikel bei der Bildung einer neuen Gesellschaft im Wege der Verschmelzung oder Spaltung nicht anzuwenden, wenn ein Bericht eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständiger über die Verschmelzungs- oder Spaltungspläne erstellt wird.

Beschließen Mitgliedstaaten, diesen Artikel in den in Unterabsatz 1 beschriebenen Fällen anzuwenden, so können sie gestatten, dass der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellte Bericht und der Bericht des bzw. der unabhängigen Sachverständigen über die Verschmelzungs- oder Spaltungspläne von demselben bzw. denselben Sachverständigen erstellt werden.

Artikel 50

Ausnahme vom Erfordernis eines Sachverständigenberichts

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 dieser Richtlinie nicht anzuwenden, wenn auf Beschluss des Verwaltungs- oder Leitungsorgans übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, oder Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 derselben Richtlinie als Sacheinlage eingebracht werden und diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu dem gewichteten Durchschnittspreis bewertet werden, zu dem sie während einer durch die nationalen Rechtsvorschriften zu bestimmenden ausreichenden Zeitspanne vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung als Sacheinlage auf einem oder mehreren geregelten Märkten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der genannten Richtlinie gehandelt wurden.

Wurde dieser Preis jedoch durch außergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Einbringung bewirken würden, und zwar auch in Fällen, in denen der Markt für diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente illiquide geworden ist, so veranlasst das Verwaltungs- oder Leitungsorgan eine Neubewertung unter seiner Verantwortung.

Für eine derartige Neubewertung gilt Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3.

³⁵ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn auf Beschluss des Verwaltungs- oder Leitungsorgans andere Vermögensgegenstände als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sacheinlagen eingebracht werden, die bereits von einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen zum beizulegenden Zeitwert („fair value“) bewertet wurden, und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der beizulegende Zeitwert wird für einen Stichtag ermittelt, der nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der tatsächlichen Einbringung des Vermögensgegenstands liegt; und
- b) die Bewertung wurde nach den in dem Mitgliedstaat für die Art der einzubringenden Vermögensgegenstände allgemein anerkannten Bewertungsnormen und -grundsätzen vorgenommen.

Sind neue erhebliche Umstände eingetreten, die eine wesentliche Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögensgegenstands zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Einbringung bewirken würden, so veranlasst das Verwaltungs- oder Leitungsorgan eine Neubewertung unter seiner Verantwortung.

Für die Neubewertung gemäß Unterabsatz 2 gilt Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3.

Wurde eine solche Neubewertung nicht vorgenommen, können ein oder mehrere Aktionäre, die am Tag des Beschlusses über eine Kapitalerhöhung zusammengenommen mindestens 5 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft halten, eine Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen; in diesem Fall gilt Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3.

Dieser oder diese Aktionäre können einen entsprechenden Antrag bis zum Datum der tatsächlichen Einbringung der Vermögensgegenstände stellen, sofern er oder sie am Antragstag immer noch, wie zuvor am Tag des Kapitalerhöhungsbeschlusses, zusammengenommen mindestens 5 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft hält bzw. halten.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn auf Beschluss des Verwaltungs- oder Leitungsorgans andere Vermögensgegenstände als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sacheinlagen eingebracht werden, deren beizulegender Zeitwert aus dem Wert eines einzelnen Vermögensgegenstands gemäß dem gesetzlichen Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahrs hervorgeht, sofern dieser Abschluss nach Maßgabe der Richtlinie [2006/43/EG](#) geprüft wurde.

Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 5 dieses Artikels gelten entsprechend.

Artikel 51

Sacheinlagen ohne Sachverständigenbericht

(1) Werden Sacheinlagen nach Artikel 50 ohne einen Sachverständigenbericht im Sinne von Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 eingebracht, so wird zusätzlich zu den nach Artikel 4 Buchstabe h geforderten Angaben und innerhalb eines Monats nach dem Datum der tatsächlichen Einbringung der Vermögensgegenstände in einer Erklärung Folgendes offen gelegt:

- a) eine Beschreibung der betreffenden Sacheinlage;
- b) ihr Wert, die Quelle dieser Bewertung sowie gegebenenfalls die Bewertungsmethode;
- c) Angaben darüber, ob der ermittelte Wert wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder — falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist — dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der für eine solche Sacheinlage auszubehenden Aktien entspricht und
- d) eine Erklärung, dass in Bezug auf die ursprüngliche Bewertung keine neuen erheblichen Umstände eingetreten sind.

Die Offenlegung der Erklärung erfolgt nach Artikel 16 nach Maßgabe der Vorschriften jedes Mitgliedstaats.

(2) Wird die Einbringung von Sacheinlagen im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gemäß Artikel 68 Absatz 2 ohne einen Sachverständigenbericht im Sinne von Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 vorgeschlagen, so werden das Datum des Beschlusses über die Kapitalerhöhung und die Angaben nach Absatz 1 dieses Artikels in einer Bekanntmachung gemäß Artikel 16 nach Maßgabe der Vorschriften jedes Mitgliedstaats offen gelegt, bevor die Einbringung des Vermögensgegenstands als Sacheinlage wirksam wird. In diesem Falle beschränkt sich die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Erklärung darauf, dass seit der Offenlegung in der genannten Bekanntmachung keine neuen Umstände eingetreten sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das in Artikel 50 und in dem vorliegenden Artikel beschriebene Verfahren eingehalten wird, wenn Sacheinlagen ohne einen Sachverständigenbericht nach Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 eingebracht werden.

Artikel 52

Bedeutende Akquisition nach der Gründung der Gesellschaft oder der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit

(1) Der Erwerb jedes Vermögensgegenstands, der einer unter Artikel 4 Buchstabe i fallenden Person oder Gesellschaft gehört, durch die Gesellschaft für einen Gegenwert von mindestens $\frac{1}{10}$ des gezeichneten Kapitals ist Gegenstand einer Prüfung und Offenlegung entsprechend der in Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3 vorgesehenen Weise; er unterliegt der Zustimmung einer Hauptversammlung, falls er vor Ablauf einer Frist erfolgt, die in den nationalen Rechtsvorschriften auf mindestens zwei Jahre nach der Gründung der Gesellschaft oder nach dem Zeitpunkt festzusetzen ist, in dem die Gesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält.

Die Artikel 50 und 51 gelten entsprechend.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vorschriften auch vorsehen, wenn der Vermögensgegenstand einem Aktionär oder einer anderen Person gehört.

(2) Absatz 1 wird weder auf den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft noch auf den Erwerb, der auf Anordnung oder unter Aufsicht einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts erfolgt, noch auf den Erwerb an der Börse angewendet.

Artikel 53

Verpflichtung der Aktionäre, ihre Einlagen zu leisten

Unbeschadet der Vorschriften über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals dürfen die Aktionäre nicht von der Verpflichtung befreit werden, ihre Einlage zu leisten.

Artikel 54

Garantien bei der Umwandlung der Gesellschaft

Bis zur späteren Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, damit zumindest gleiche Garantien, wie sie in den Artikeln 3 bis 6 und den Artikeln 45 bis 53 vorgesehen sind, bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine Aktiengesellschaft gegeben sind.

Artikel 55

Änderungen der Satzung oder des Errichtungsakts

Die Artikel 3 bis 6 und die Artikel 45 bis 54 lassen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Änderungen der Satzung oder des Errichtungsaktes unberührt.

ABSCHNITT 3

BESTIMMUNGEN ZUR AUSSCHÜTTUNG

Artikel 56

Allgemeine Bestimmungen zur Ausschüttung

- (1) Ausgenommen in den Fällen einer Kapitalherabsetzung darf keine Ausschüttung an die Aktionäre erfolgen, wenn bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres das Nettoaktivvermögen, wie es der Jahresabschluss ausweist, den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft nicht gestattet, durch eine solche Ausschüttung unterschreitet oder unterschreiten würde.
- (2) Der Betrag des in Absatz 1 genannten gezeichneten Kapitals wird um den Betrag des gezeichneten Kapitals, der noch nicht eingefordert ist, vermindert, sofern der letztere nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.
- (3) Der Betrag einer Ausschüttung an die Aktionäre darf den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, nicht überschreiten.
- (4) Der Ausdruck „Ausschüttung“ unter den Absätzen 1 und 3 umfasst insbesondere die Zahlung von Dividenden und von Zinsen für Aktien.

- (5) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Abschlagszahlungen auf Dividenden, so unterwerfen sie diese mindestens folgenden Bedingungen:
- a) Eine Zwischenbilanz wird erstellt, aus der hervorgeht, dass für die Ausschüttungen genügend Mittel zur Verfügung stehen;
 - b) der auszuschüttende Betrag darf den Betrag des Ergebnisses, das seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, erzielt worden ist, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die nach Gesetz oder Satzung in eine Rücklage einzustellenden Beträge, nicht überschreiten.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 berühren nicht die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals aus Gesellschaftsmitteln.

(7) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können von Absatz 1 für Investmentgesellschaften mit festem Kapital abweichen.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Investmentgesellschaften mit festem Kapital“ nur Gesellschaften,

- a) deren Gegenstand es ausschließlich ist, ihre Mittel in verschiedenen Wertpapieren, in verschiedenen Grundstücken oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen, und
- b) die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre eigenen Aktien unterzubringen.

Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen:

- a) verpflichten sie diese Gesellschaften, die Bezeichnung „Investmentgesellschaft“ auf allen in Artikel 26 genannten Dokumenten anzugeben;
- b) gestatten sie es einer solchen Gesellschaft, deren Nettoaktivvermögen den in Absatz 1 beschriebenen Betrag unterschreitet, nicht, eine Ausschüttung an die Aktionäre vorzunehmen, wenn bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres das gesamte Aktivvermögen, wie es der Jahresabschluss ausweist, den eininhalbfachen Betrag der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie sie der Jahresabschluss ausweist, durch eine solche Ausschüttung unterschreitet oder unterschreiten würde und
- c) verpflichten sie diese Gesellschaften, die eine Ausschüttung vornehmen, wenn ihr Nettoaktivvermögen den in Absatz 1 beschriebenen Betrag unterschreitet, einen entsprechenden Vermerk in den Jahresabschluss aufzunehmen.

Artikel 57

Rückgewährung unrechtmäßiger Ausschüttungen

Jede Ausschüttung, die entgegen Artikel 56 erfolgt, wird von den Aktionären, die sie empfangen haben, zurückgewährt, wenn die Gesellschaft beweist, dass diesen Aktionären die Unzulässigkeit der an sie erfolgten Ausschüttung bekannt war oder sie darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnten.

Artikel 58

Schwere Verluste des gezeichneten Kapitals

(1) Bei schweren Verlusten des gezeichneten Kapitals wird die Hauptversammlung innerhalb einer durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmenden Frist einberufen, um zu prüfen, ob die Gesellschaft aufzulösen ist oder andere Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dürfen die Höhe des als schwer zu erachtenden Verlustes im Sinne des Absatzes 1 nicht auf mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals festsetzen.

ABSCHNITT 4

BESTIMMUNGEN ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN DURCH EINE GESELLSCHAFT

Artikel 59

Keine Zeichnung von eigenen Aktien

- (1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.
- (2) Sind die Aktien der Gesellschaft durch eine Person gezeichnet worden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, so gilt die Zeichnung als für eigene Rechnung des Zeichners vorgenommen.
- (3) Die in Artikel 4 Buchstabe i genannten Personen oder Gesellschaften oder, im Falle der Erhöhung des gezeichneten Kapitals, die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sind verpflichtet, die Einlagen auf Aktien zu leisten, die unter Verstoß gegen den vorliegenden Artikel gezeichnet worden sind.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass jeder Betroffene sich von dieser Verpflichtung befreien kann, indem er beweist, dass ihn persönlich kein Verschulden trifft.

Artikel 60
Erwerb eigener Aktien

(1) Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 kann ein Mitgliedstaat einer Gesellschaft gestatten, ihre eigenen Aktien entweder selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person zu erwerben. Insoweit ein solcher Erwerb gestattet ist, knüpfen die Mitgliedstaaten diesen Erwerb an folgende Bedingungen:

- a) Die Genehmigung für den Erwerb wird von der Hauptversammlung erteilt, welche die Einzelheiten des vorgesehenen Erwerbs und insbesondere die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien, die Geltungsdauer der Genehmigung, die sich nach den nationalen Rechtsvorschriften richtet, dabei aber fünf Jahre nicht überschreiten darf, und bei entgeltlichem Erwerb den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegt. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans müssen sich davon überzeugen, dass im Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs die unter den Buchstaben b und c genannten Bedingungen beachtet werden;
- b) der Erwerb von Aktien einschließlich der Aktien, welche die Gesellschaft früher erworben hat und noch hält, sowie der Aktien, die eine Person im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, darf nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen den in Artikel 56 Absätze 1 und 2 genannten Betrag unterschreitet; und
- c) der Vorgang darf nur voll eingezahlte Aktien betreffen.

Die Mitgliedstaaten können ferner den Erwerb von Aktien im Sinne von Unterabsatz 1 jeder beliebigen der folgenden Bedingungen unterwerfen:

- a) Der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der erworbenen Aktien einschließlich der Aktien, welche die Gesellschaft früher erworben hat und noch hält, sowie der Aktien, die eine Person im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, darf nicht einen von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Höchstwert überschreiten. Dieser Höchstwert darf nicht niedriger als 10 % des gezeichneten Kapitals sein;
- b) die Befugnis der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien im Sinne des Unterabsatzes 1, die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien, die Geltungsdauer der Befugnis und der höchste bzw. der niedrigste Gegenwert werden in der Satzung oder in der Gründungsurkunde festgelegt;
- c) die Gesellschaft erfüllt bestimmte Berichts- und Notifizierungsanforderungen;
- d) von bestimmten von den Mitgliedstaaten bezeichneten Gesellschaften kann verlangt werden, dass sie erworbene Aktien für nichtig erklären, vorausgesetzt, ein Betrag in Höhe des Nennbetrags der für nichtig erklärten Aktien wird in eine Rücklage eingestellt, die außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf. Diese Rücklage darf nur zum Zwecke einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Umwandlung von Rücklagen verwendet werden;
- e) die Befriedigung von Gläubigerforderungen wird durch den Erwerb nicht beeinträchtigt.

(2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Satz 1 abweichen, sofern der Erwerb eigener Aktien notwendig ist, um einen schweren unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. In diesem Fall wird die nächste Hauptversammlung durch das Verwaltungs- oder Leitungsorgan über die Gründe und den Zweck der getätigten Ankäufe, über die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der erworbenen Aktien, über deren Anteil am gezeichneten Kapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichtet.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Satz 1 nicht auf Aktien anzuwenden, die von der Gesellschaft selbst oder von einer Person, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, im Hinblick auf eine Ausgabe an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an die Arbeitnehmer einer mit dieser verbundenen Gesellschaft erworben werden. Die Ausgabe derartiger Aktien erfolgt innerhalb von zwölf Monaten, vom Erwerb dieser Aktien an gerechnet.

Artikel 61

Abweichung von den Regelungen über den Erwerb eigener Aktien

- (1) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 60 nicht anzuwenden
- a) auf Aktien, die in Durchführung einer Entscheidung über eine Kapitalherabsetzung oder im Falle des Artikels 82 erworben werden;
 - b) auf Aktien, die durch eine Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden;
 - c) auf voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder die von Banken und anderen Finanzinstituten auf Grund einer Einkaufskommission erworben werden;
 - d) auf Aktien, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Entscheidung zum Schutz der Minderheitsaktionäre, insbesondere im Falle der Verschmelzung, der Änderung des Gegenstands oder der Rechtsform der Gesellschaft, der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland oder der Einführung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien erworben werden;
 - e) auf Aktien, die aus der Hand eines Aktionärs erworben werden, weil er seine Einlage nicht leistet;
 - f) auf Aktien, die erworben werden, um Minderheitsaktionäre verbundener Gesellschaften zu entschädigen;

- g) auf voll eingezahlte Aktien, die bei einer gerichtlichen Versteigerung zum Zwecke der Erfüllung einer Forderung der Gesellschaft gegen den Eigentümer dieser Aktien erworben werden und
- h) auf voll eingezahlte Aktien, die von einer Investmentgesellschaft mit festem Kapital im Sinne von Artikel 56 Absatz 7 Unterabsatz 2 ausgegeben worden sind und von dieser oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft auf Wunsch der Anleger erworben werden. Artikel 56 Absatz 7 Unterabsatz 3 Buchstabe a findet Anwendung. Dieser Erwerb darf nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Gesetz nicht gestattet, unterschreitet.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b bis g erworbenen Aktien werden jedoch innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren nach ihrem Erwerb veräußert, es sei denn, dass der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der erworbenen Aktien einschließlich der Aktien, die von einer Person im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft erworben worden sind, 10 % des gezeichneten Kapitals nicht übersteigt.

(3) Werden die Aktien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist nicht veräußert, so werden sie für nichtig erklärt. Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können diese Nichtigerklärung von einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals um einen entsprechenden Betrag abhängig machen. Eine derartige Herabsetzung muss vorgeschrieben werden, soweit der Erwerb von für nichtig zu erklärenden Aktien dazu geführt hat, dass das Nettoaktivvermögen den in Artikel 56 Absätze 1 und 2 genannten Betrag unterschreitet.

Artikel 62

Folgen des unrechtmäßigen Erwerbs eigener Aktien

Die unter Verletzung der Artikel 60 und 61 erworbenen Aktien werden innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Zeitpunkt ihres Erwerbs an gerechnet, veräußert. Geschieht dies nicht, findet Artikel 61 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 63

Besitz eigener Aktien und Erstellung von Lageberichten beim Erwerb eigener Aktien

(1) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien, sei es selbst, sei es durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person, so unterwerfen sie das Halten dieser Aktien jederzeit mindestens folgenden Bedingungen:

- a) Von den mit Aktien verbundenen Rechten ist in jedem Fall das an eigene Aktien gebundene Stimmrecht aufgehoben;
- b) werden diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, so muss auf der Passivseite ein gleich hoher Betrag in eine nicht verfügbare Rücklage eingestellt werden.

(2) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien, sei es selbst, sei es durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person, so verlangen sie, dass der Lagebericht der Gesellschaft mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Gründe für die während des Geschäftsjahres getätigten Ankäufe;
- b) die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der während des Geschäftsjahres erworbenen und veräußerten Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital;
- c) bei entgeltlichem Erwerb oder entgeltlicher Veräußerung den Gegenwert der Aktien;
- d) die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert aller erworbenen und gehaltenen Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital.

Artikel 64

Finanzielle Unterstützung durch eine Gesellschaft beim Erwerb eigener Aktien durch einen Dritten

(1) Wenn ein Mitgliedstaat es einer Gesellschaft gestattet, im Hinblick auf einen Erwerb eigener Aktien durch einen Dritten unmittelbar oder mittelbar Vorschüsse zu zahlen, Darlehen zu gewähren oder Sicherheiten zu leisten, so macht er solche Geschäfte von der Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen abhängig.

(2) Die Geschäfte werden unter der Verantwortung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans vorgenommen und zu fairen, marktüblichen Konditionen abgewickelt, insbesondere in Bezug auf die der Gesellschaft gezahlten Zinsen und die Sicherheiten, die ihr für die in Absatz 1 genannten Darlehen oder Vorschüsse geleistet werden.

Die Kreditwürdigkeit des Dritten oder — im Falle von Geschäften mit einer Vielzahl von Parteien — jeder dieser Parteien muss in angemessener Weise überprüft worden sein.

(3) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan legt das Geschäftsvorhaben der Hauptversammlung vorab zur Genehmigung vor; diese wird nach den Vorschriften des Artikels 83 über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit tätig.

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor, aus dem Folgendes hervorgeht:

- a) die Gründe für das Geschäft;
- b) das Interesse der Gesellschaft an dem Geschäft;
- c) die Konditionen des Geschäfts;
- d) die mit dem Geschäft verbundenen Risiken für Liquidität und Solvenz der Gesellschaft; und
- e) der Preis, zu dem der Dritte die Aktien erwerben soll.

Dieser Bericht wird gemäß Artikel 16 beim Register zur Offenlegung eingereicht.

(4) Die Dritten insgesamt gewährte finanzielle Unterstützung darf zu keinem Zeitpunkt dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen unter den in Artikel 56 Absätze 1 und 2 genannten Betrag absinkt; dabei wird auch jede Verringerung des Nettoaktivvermögens berücksichtigt, die infolge des Erwerbs ihrer eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder auf Rechnung der Gesellschaft nach Artikel 60 Absatz 1 möglicherweise eingetreten ist.

Die Gesellschaft stellt auf der Passivseite der Bilanz eine nicht ausschüttbare Rücklage in Höhe des Betrags der insgesamt gewährten finanziellen Unterstützung ein.

(5) Erwirbt ein Dritter mit finanzieller Unterstützung der Gesellschaft eigene Aktien der Gesellschaft im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 oder zeichnet er Aktien, die anlässlich einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals emittiert wurden, so findet dieser Erwerb zu einem angemessenen Preis statt.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der laufenden Geschäfte der Banken und anderer Finanzinstitute getätigt werden, und auch nicht für Geschäfte, die im Hinblick auf den Erwerb von Aktien durch oder für Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft getätigt werden.

Diese Geschäfte dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen der Gesellschaft den in Artikel 56 Absatz 1 genannten Betrag unterschreitet.

(7) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Geschäfte, die im Hinblick auf den Erwerb von Aktien nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe h getätigt werden.

Artikel 65

Zusätzliche Schutzvorkehrungen für Transaktionen mit nahe stehenden Parteien

Für die Fälle, in denen einzelne Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, die Vertragspartner eines Geschäfts im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 dieser Richtlinie ist, oder Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Mutterunternehmens im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU oder ein solches Mutterunternehmen selbst oder eine Person, die im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Mitglieder oder dieses Unternehmens handelt, zugleich Gegenpartei eines solchen Geschäfts sind, stellen die Mitgliedstaaten durch geeignete Schutzvorkehrungen sicher, dass ein solches Geschäft dem Wohl der Gesellschaft nicht zuwiderläuft.

Artikel 66

Inpfandnahme eigener Aktien

- (1) Die Inpfandnahme eigener Aktien durch die Gesellschaft selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person ist den in Artikel 60, Artikel 61 Absatz 1 und den Artikeln 63 und 64 genannten Arten des Erwerbs gleichgestellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 nicht auf die laufenden Geschäfte von Banken und anderen Finanzinstituten anzuwenden.

Artikel 67

Zeichnung, Erwerb oder Besitz von Aktien durch eine andere Gesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann

(1) Zeichnet, erwirbt oder besitzt eine andere Gesellschaft mit einer in Anhang II genannten Rechtsform Aktien einer Aktiengesellschaft und verfügt die Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte der erstgenannten Gesellschaft oder kann sie auf diese unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, so wird dieser Sachverhalt so behandelt, als wenn die Aktiengesellschaft selbst die betreffenden Aktien zeichnet, erwirbt oder besitzt.

Unterabsatz 1 findet auch Anwendung, wenn die andere Gesellschaft dem Recht eines Drittlands unterliegt und eine Rechtsform besitzt, die den in Anhang II genannten Rechtsformen vergleichbar ist.

Verfügt die Aktiengesellschaft mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte oder kann sie den beherrschenden Einfluss mittelbar ausüben, so können die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 jedoch absehen, sofern sie vorsehen, dass die mit den Aktien der Aktiengesellschaft, über die die andere Gesellschaft verfügt, verbundenen Stimmrechte ausgesetzt werden.

(2) In Ermangelung einer Koordinierung der nationalen Vorschriften über das Konzernrecht können die Mitgliedstaaten

- a) die Fälle definieren, in denen davon ausgegangen wird, dass eine Aktiengesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Gesellschaft ausüben kann; macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sein Recht auf jeden Fall vorsehen, dass die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auszuüben, dann besteht, wenn die Aktiengesellschaft
 - i) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und wenn sie gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter der anderen Gesellschaft ist, oder
 - ii) Aktionär oder Gesellschafter der anderen Gesellschaft ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieser Gesellschaft getroffenen Vereinbarung allein die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieser Gesellschaft kontrolliert.

Die Mitgliedstaaten sind nicht dazu verpflichtet, andere als die unter Unterabsatz 1 Ziffern i und ii genannten Fälle vorzusehen;

- b) die Fälle definieren, in denen davon ausgegangen wird, dass eine Aktiengesellschaft mittelbar über die Stimmrechte verfügt oder einen beherrschenden Einfluss mittelbar ausüben kann;
- c) die Umstände präzisieren, bei denen davon ausgegangen wird, dass eine Aktiengesellschaft über die Stimmrechte verfügt.

(3) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung von Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 absehen, wenn die Zeichnung, der Erwerb oder der Besitz auf Rechnung einer anderen Person als des Zeichners, Erwerbers oder Besitzers gehen und die betreffende Person weder die Aktiengesellschaft gemäß Absatz 1 noch eine andere Gesellschaft ist, an der die Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt oder auf die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(4) Ferner können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 absehen, wenn die andere Gesellschaft in ihrer Eigenschaft oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als berufsmäßiger Wertpapierhändler Aktien zeichnet, erwirbt oder besitzt, sofern sie Mitglied einer in einem Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse ist oder von einer für die Beaufsichtigung von berufsmäßigen Wertpapierhändlern — zu denen im Sinne dieser Richtlinie auch Kreditinstitute gehören können — zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats zugelassen ist oder beaufsichtigt wird.

(5) Die Mitgliedstaaten sind zur Anwendung von Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 nicht verpflichtet, wenn die andere Gesellschaft Aktien der Aktiengesellschaft aufgrund eines Erwerbs besitzt, der erfolgte, bevor das Verhältnis zwischen den beiden Gesellschaften den Kriterien des Absatzes 1 entsprach.

Die mit den betreffenden Aktien verbundenen Stimmrechte werden jedoch ausgesetzt und die Aktien werden bei der Entscheidung, ob die Bedingung gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist, in Betracht gezogen.

(6) Erwirbt die andere Gesellschaft Aktien einer Aktiengesellschaft, so können die Mitgliedstaaten von der Anwendung des Artikels 61 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 62 absehen, sofern sie Folgendes vorsehen:

- a) die Aussetzung der Stimmrechte, die mit den im Besitz der anderen Gesellschaft befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft verbunden sind, sowie
- b) die Verpflichtung für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Aktiengesellschaft, von der anderen Gesellschaft die in Artikel 61 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 62 genannten Aktien zu dem Preis zurückzuerwerben, zu dem diese andere Gesellschaft sie erworben hatte; diese Sanktion ist lediglich in dem Falle nicht anwendbar, in dem die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans nachweisen, dass die Aktiengesellschaft an der Zeichnung oder dem Erwerb der betreffenden Aktien gänzlich unbeteiligt ist.

ABSCHNITT 5

REGELUNGEN ZUR KAPITALERHÖHUNG UND ZUR KAPITALHERABSETZUNG

Artikel 68

Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung

- (1) Jede Kapitalerhöhung wird von der Hauptversammlung beschlossen. Dieser Beschluss sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind nach den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
- (2) Die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung, deren Entscheidung gemäß Absatz 1 offenzulegen ist, kann jedoch zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem Höchstbetrag ermächtigen, den sie unter Beachtung des gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrags festlegt. In den Grenzen des festgelegten Betrags beschließt das hierzu berufene Organ der Gesellschaft gegebenenfalls eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals. Diese Ermächtigung des Organs gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren; sie kann von der Hauptversammlung ein oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils fünf Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden.
- (3) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 oder die Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung nach Absatz 2 von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.
- (4) Dieser Artikel gilt für die Ausgabe aller Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit einem Bezugsrecht auf Aktien verbunden sind, nicht aber für die Umwandlung dieser Wertpapiere und die Ausübung des Bezugsrechts.

Artikel 69

Leistung von Einlagen auf Aktien

Die Einlagen auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, werden in Höhe von mindestens 25 % des Nennbetrags der Aktien, oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes geleistet. Ist ein Mehrbetrag vorgesehen, wird dieser in voller Höhe gezahlt.

Artikel 70

Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, auf Aktien

(1) Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, werden innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals vollständig geleistet.

(2) Die Einlagen nach Absatz 1 sind Gegenstand eines besonderen Berichts, der durch einen oder mehrere von der Gesellschaft unabhängige Sachverständige, die durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht bestellt oder zugelassen sind, vor der Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals erstellt wird. Sachverständige können nach den Vorschriften jedes Mitgliedstaats natürliche Personen, juristische Personen oder Gesellschaften sein.

Es gelten Artikel 49 Absätze 2 und 3 und die Artikel 50 und 51.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn die Erhöhung des gezeichneten Kapitals zur Durchführung einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebots zu dem Zweck erfolgt, das Entgelt an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, der gespalteten Gesellschaft oder der Gesellschaft zu leisten, die Gegenstand des öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebots ist.

Im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung wenden die Mitgliedstaaten Unterabsatz 1 jedoch nur an, wenn ein Bericht eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständiger über die Verschmelzungs- oder Spaltungspläne erstellt wird.

Beschließen Mitgliedstaaten, Absatz 2 im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung anzuwenden, so können sie gestatten, dass der gemäß diesem Artikel erstellte Bericht und der Bericht des bzw. der unabhängigen Sachverständigen über die Verschmelzungs- oder Spaltungspläne von demselben bzw. denselben Sachverständigen erstellt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals alle Aktien gegen Sacheinlage durch eine oder mehrere Gesellschaften ausgegeben werden, sofern alle Aktionäre der empfangenden Gesellschaft auf die Erstellung des Sachverständigenberichts verzichtet haben und die Bedingungen in Artikel 49 Absatz 4 Buchstaben b bis f erfüllt sind.

Artikel 71

Nicht voll gezeichnete Kapitalerhöhung

Wird eine Kapitalerhöhung nicht voll gezeichnet, so wird das Kapital nur dann um den Betrag der eingegangenen Zeichnungen erhöht, wenn die Ausgabebedingungen diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen haben.

Artikel 72

Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen

- (1) Bei jeder Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen werden die Aktien vorzugsweise den Aktionären im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten.
- (2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats
 - a) brauchen Absatz 1 nicht auf Aktien anzuwenden, bei denen das Recht eingeschränkt ist, an den Ausschüttungen im Sinne des Artikels 56 und/oder an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation teilzunehmen; oder
 - b) können gestatten, dass, wenn das gezeichnete Kapital einer Gesellschaft, die mehrere Aktiengattungen hat, bei denen das Stimmrecht oder die Rechte hinsichtlich der Ausschüttung im Sinne des Artikels 56 oder der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation unterschiedlich sind, durch Ausgabe neuer Aktien nur in einer dieser Gattungen erhöht wird, die Ausübung des Bezugsrechts durch die Aktionäre der anderen Gattungen erst nach Ausübung dieses Rechts durch die Aktionäre der Gattung erfolgt, in der die neuen Aktien ausgegeben werden.

(3) Das Angebot zur vorzugsweisen Zeichnung sowie die Frist, innerhalb derer dieses Recht ausgeübt werden muss, sind Gegenstand einer Bekanntmachung in dem gemäß Artikel 16 bestimmten nationalen Amtsblatt. Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats brauchen jedoch diese Bekanntmachung nicht vorzuschreiben, wenn sämtliche Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind. In diesem Fall sind alle Aktionäre schriftlich zu unterrichten. Das Bezugsrecht wird innerhalb einer Frist ausgeübt, die nicht kürzer sein darf als 14 Tage nach Bekanntmachung des Angebots oder nach Absendung der Schreiben an die Aktionäre.

(4) Dieses Bezugsrecht darf durch die Satzung oder den Errichtungsakt weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung geschehen. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Bezugsrechts zu erstatten und den vorgeschlagenen Ausgabekurs zu begründen. Die Hauptversammlung entscheidet nach den Vorschriften, die in Artikel 83 über Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Der Beschluss ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

- (5) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können vorsehen, dass die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung, die nach den in Absatz 4 genannten, die Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Offenlegung betreffenden Vorschriften entscheidet, dem Organ der Gesellschaft, das zur Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals berufen ist, die Befugnis einräumen kann, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Diese Befugnis darf für keinen längeren Zeitraum gelten als die Befugnis nach Artikel 68 Absatz 2.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Ausgabe aller Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit einem Bezugsrecht auf Aktien verbunden sind, nicht aber für die Umwandlung dieser Wertpapiere und die Ausübung des Bezugsrechts.
- (7) Ein Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne der Absätze 4 und 5 liegt nicht vor, wenn die Aktien nach dem Beschluss über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals an Banken oder andere Finanzinstitute ausgegeben werden, damit diese sie den Aktionären der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 anbieten.

Artikel 73

Entscheidung der Hauptversammlung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals

Jede Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mit Ausnahme der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten wird zumindest von der Hauptversammlung beschlossen, die vorbehaltlich der Artikel 79 und 80 nach den Vorschriften entscheidet, die in Artikel 83 über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Dieser Beschluss wird nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.

In der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung werden zumindest der Zweck der Herabsetzung und das Verfahren für ihre Durchführung angegeben.

Artikel 74

Herabsetzung des gezeichneten Kapitals im Falle mehrerer Aktiengattungen

Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluss der Hauptversammlung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.

Artikel 75

Sicherheiten für Gläubiger im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals

(1) Im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals haben zumindest die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Entscheidung über die Herabsetzung entstanden sind, mindestens das Recht, eine Sicherheit für die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fälligen Forderungen zu erhalten. Die Mitgliedstaaten können dieses Recht nur dann ausschließen, wenn der Gläubiger bereits angemessene Sicherheiten hat oder wenn diese Sicherheiten in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen das in Unterabsatz 1 genannte Recht ausgeübt werden kann. Die Mitgliedstaaten sorgen in jedem Fall dafür, dass die Gläubiger das Recht haben, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Gericht angemessene Sicherheiten zu beantragen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben mindestens weiter vor, dass die Herabsetzung unwirksam ist, oder dass keine Zahlungen zugunsten der Aktionäre geleistet werden dürfen, solange den Gläubigern nicht Genüge getan worden ist oder solange ein Gericht nicht entschieden hat, dass ihrem Antrag nicht entsprochen zu werden braucht.

(3) Dieser Artikel gilt auch, wenn die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung von Einlagen der Aktionäre vorgenommen wird.

Artikel 76

Abweichungen von den Schutzvorkehrungen für Gläubiger bei Herabsetzung des gezeichneten Kapitals

(1) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 75 nicht bei einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals anzuwenden, die zum Zweck hat, Verluste auszugleichen oder Beträge einer Rücklage zuzuführen, unter der Voraussetzung, dass infolge dieses Vorgangs der Betrag dieser Rücklage 10 % des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht übersteigt. Diese Rücklage darf außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden; sie darf ferner nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben in den Fällen des Absatzes 1 mindestens geeignete Maßnahmen vor, damit die aus der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals gewonnenen Beträge nicht zu Zahlungen oder Ausschüttungen an die Aktionäre oder zur Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung ihrer Einlagen verwendet werden.

Artikel 77

Herabsetzung des gezeichneten Kapitals und Mindestkapital

Das gezeichnete Kapital darf nicht unter das nach Artikel 45 festgelegte Mindestkapital herabgesetzt werden.

Jedoch können die Mitgliedstaaten eine derartige Herabsetzung zulassen, wenn sie zugleich vorschreiben, dass der Beschluss über die Herabsetzung nur dann wirksam wird, wenn das gezeichnete Kapital auf einen Betrag erhöht wird, der zumindest dem vorgeschriebenen Mindestbetrag entspricht.

Artikel 78

Tilgung des gezeichneten Kapitals ohne dessen Herabsetzung

Lassen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die vollständige oder teilweise Tilgung des gezeichneten Kapitals ohne dessen Herabsetzung zu, so verlangen sie mindestens die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- a) Sofern die Satzung oder der Errichtungsakt die Tilgung vorsieht, wird diese durch die Hauptversammlung beschlossen, die mindestens die allgemeinen Voraussetzungen über Anwesenheit und Mehrheit zu beachten hat. Sofern die Satzung oder der Errichtungsakt die Tilgung nicht vorsieht, wird diese durch die Hauptversammlung beschlossen, die mindestens die in Artikel 83 festgelegten Voraussetzungen über Anwesenheit und Mehrheit zu beachten hat. Der Beschluss wird nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt;
- b) die Tilgung kann nur mit Mitteln erfolgen, die nach Artikel 56 Absätze 1 bis 4 ausgeschüttet werden dürfen;
- c) die Aktionäre, deren Aktien getilgt wurden, behalten ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechte auf Rückgewähr der Einlagen und auf Teilnahme an der Ausschüttung einer ersten Dividende für nicht getilgte Aktien.

Artikel 79

Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch Zwangseinziehung von Aktien

- (1) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, dass Gesellschaften ihr gezeichnetes Kapital durch Zwangseinziehung von Aktien herabsetzen, so verlangen sie mindestens die Beachtung der folgenden Voraussetzungen:
- a) Die Zwangseinziehung ist vor der Zeichnung der einzuziehenden Aktien durch die Satzung oder den Errichtungsakt vorgeschrieben oder zugelassen;
 - b) sofern die Zwangseinziehung durch die Satzung oder den Errichtungsakt lediglich zugelassen ist, wird sie von der Hauptversammlung beschlossen, es sei denn, dass die betroffenen Aktionäre sie einstimmig genehmigt haben;
 - c) das Gesellschaftsorgan, das über die Zwangseinziehung beschließt, legt die Bedingungen und Durchführung dieser Maßnahme fest, soweit dies nicht bereits in der Satzung oder im Errichtungsakt geschehen ist;
 - d) Artikel 75 wird angewendet, es sei denn, es handelt sich um voll eingezahlte Aktien, die der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder die mit Hilfe von Mitteln, die nach Artikel 56 Absätze 1 bis 4 ausgeschüttet werden dürfen, eingezogen werden; in diesen Fällen ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller eingezogenen Aktien in eine Rücklage einzustellen. Diese Rücklage darf, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Sie darf nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen und
 - e) der Beschluss über die Zwangseinziehung wird nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.

(2) Artikel 73 Absatz 1 sowie die Artikel 74, 76 und 83 werden in den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht angewendet.

Artikel 80

Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch Einziehung von Aktien, die von einer Gesellschaft selbst oder einer für Rechnung der Gesellschaft handelnden Person erworben werden

(1) Im Fall der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch Einziehung von Aktien, die von einer Gesellschaft oder einer im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnden Person erworben worden sind, wird die Einziehung stets durch die Hauptversammlung beschlossen.

(2) Artikel 75 wird angewendet, es sei denn, es handelt sich um voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder mit Mitteln erworben werden, die nach Artikel 56 Absätze 1 bis 4 ausgeschüttet werden dürfen; in diesen Fällen wird ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller eingezogenen Aktien in eine Rücklage eingestellt. Diese Rücklage darf, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Sie darf nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen.

(3) Die Artikel 74, 76 und 83 werden in den Fällen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht angewendet.

Artikel 81

Tilgung des gezeichneten Kapitals oder dessen Herabsetzung durch Einziehung von Aktien im Falle mehrerer Aktiengattungen

In den Fällen des Artikels 78, des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 80 Absatz 1 ist, sofern mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, der Beschluss der Hauptversammlung über die Tilgung des gezeichneten Kapitals oder über dessen Herabsetzung durch Einziehung von Aktien von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahmen berührt werden.

Artikel 82

Voraussetzungen für den Rückerwerb von Aktien

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, dass Gesellschaften rückerwerbzbare Aktien ausgeben, so verlangen sie für den Rückerwerb dieser Aktien mindestens die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- a) Der Rückerwerb muss vor der Zeichnung der rückerwerbzbaren Aktien in der Satzung oder dem Errichtungsakt zugelassen sein;
- b) diese Aktien müssen vollständig eingezahlt worden sein;
- c) die Bedingungen und die Durchführung des Rückerwerbs sind in der Satzung oder dem Errichtungsakt festgelegt;
- d) der Rückerwerb darf nur mit Hilfe von Mitteln erfolgen, die nach Artikel 56 Absätze 1 bis 4 ausgeschüttet werden dürfen, oder mit Erträgen aus einer Ausgabe neuer Aktien, die zum Zwecke dieses Rückerwerbs ausgegeben werden;

- e) ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller zurückerworbenen Aktien ist in eine Rücklage einzustellen, die, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf; sie darf nur dazu verwendet werden, durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen;
- f) Buchstabe e ist nicht anzuwenden, sofern die Aktien mit Hilfe von Erträgen aus einer Ausgabe neuer Aktien zurückerworben werden, die zum Zweck dieses Rückerwerbs ausgegeben werden;
- g) sofern als Folge des Rückerwerbs die Zahlung eines Mehrbetrags zugunsten der Aktionäre vorgesehen ist, darf dieser nur aus Mitteln entnommen werden, die entweder nach Artikel 56 Absätze 1 bis 4 ausgeschüttet werden dürfen oder einer anderen als der unter Buchstabe e dieses Artikels genannten Rücklage entnommen werden, die, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf; diese Rücklage darf nur zum Zwecke einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Umwandlung von Rücklagen oder zur Deckung der in Artikel 4 Buchstabe j genannten Kosten oder der Kosten für die Ausgabe von Aktien oder von Schuldverschreibungen oder für die Zahlung eines Mehrbetrags zugunsten der Inhaber von zurückzuerwerbenden Aktien oder Schuldverschreibungen verwendet werden;
- h) der Rückerwerb ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

Artikel 83

Abstimmungserfordernisse bei Entscheidungen der Hauptversammlung

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die in Artikel 72 Absätze 4 und 5 sowie den Artikeln 73, 74, 78 und 81 vorgesehenen Beschlüsse zumindest eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals erfordern.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass die einfache Mehrheit der in Absatz 1 bezeichneten Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

ABSCHNITT 6

ANWENDUNGS- UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 84

Abweichende Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können von Artikel 48 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 sowie von den Artikeln 68, 69 und 72 abweichen, soweit dies für den Erlass oder die Anwendung von Vorschriften erforderlich ist, welche die Beteiligung der Arbeitnehmer oder anderer durch nationales Recht festgelegter Gruppen von Personen am Kapital der Unternehmen fördern sollen.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 sowie die Artikel 73, 74, und 79 bis 82 nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die auf Grund einer besonderen Regelung neben Kapitalaktien Arbeitsaktien ausgeben, und zwar die letzteren zugunsten der Gesamtheit der Arbeitnehmer, die auf der Hauptversammlung der Aktionäre durch Bevollmächtigte mit Stimmrecht vertreten wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Artikel 49, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 68 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 1, die Artikel 72 bis 75 und Artikel 79, 80 und 81 im Fall eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen nicht angewandt werden.

³⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG, 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU des Rates sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Artikel 85

Gleichbehandlung der Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden

Für die Anwendung dieses Kapitels stellen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung der Aktionäre sicher, die sich in denselben Verhältnissen befinden.

Artikel 86

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 4 Buchstaben g, i, j und k nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die bei Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie erlassen, um der Richtlinie 77/91/EWG des Rates³⁷ nachzukommen, bereits bestehen.

³⁷ Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1).

TITEL II

VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I

VERSCHMELZUNG VON AKTIENGESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSCHMELZUNG

Artikel 87

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die durch dieses Kapitel vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften der in Anhang I genannten Rechtsformen.
- (2) Die Mitgliedstaaten brauchen dieses Kapitel auf Genossenschaften, die in einer der in Anhang I genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden. Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie diese Gesellschaften, die Bezeichnung „Genossenschaft“ auf allen in Artikel 26 genannten Dokumenten anzugeben.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen dieses Kapitel nicht anzuwenden, wenn eine oder mehrere der übertragenden oder erlöschenden Gesellschaften Gegenstand eines Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Verfahrens ist bzw. sind.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften angewandt wird, die Gegenstand eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen sind.

Artikel 88

Regelungen über die Verschmelzung durch Aufnahme und die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft

Die Mitgliedstaaten regeln für die Gesellschaften, die ihrem Recht unterliegen, die Verschmelzung durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften durch eine andere Gesellschaft und die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft.

Artikel 89

Definition der „Verschmelzung durch Aufnahme“

- (1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Verschmelzung durch Aufnahme“ den Vorgang, durch den eine oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft übertragen, und zwar gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.
- (2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können vorsehen, dass die Verschmelzung durch Aufnahme auch dann erfolgen kann, wenn sich eine oder mehrere der übertragenden Gesellschaften in Abwicklung befinden, sofern diese Möglichkeit auf Gesellschaften beschränkt wird, die noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen haben.

Artikel 90

Definition der „Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft“

- (1) Im Sinne dieses Kapitels ist die „Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft“ der Vorgang, durch den mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine Gesellschaft, die sie gründen, übertragen, und zwar gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an ihre Aktionäre und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennbetrags oder, wenn der Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.
- (2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können vorsehen, dass die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn sich eine oder mehrere der erlöschenden Gesellschaften in Abwicklung befinden, sofern diese Möglichkeit auf Gesellschaften beschränkt wird, die noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen haben.

ABSCHNITT 2

VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Artikel 91

Verschmelzungsplan

- (1) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen schriftlichen Verschmelzungsplan.
- (2) Der Verschmelzungsplan enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften;
 - b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
 - c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft;
 - d) den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf dieses Recht;
 - e) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten;
 - f) die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft den Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
 - g) jeden besonderen Vorteil, der den Sachverständigen im Sinne des Artikels 96 Absatz 1 sowie den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt wird.

Artikel 92

Bekanntmachung des Verschmelzungsplans

Der Verschmelzungsplan wird mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschließen hat, für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften nach den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.

Jede verschmelzende Gesellschaft ist von der Offenlegungspflicht nach Artikel 16 befreit, wenn sie die Verschmelzungspläne während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über die Verschmelzungspläne zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, für die Öffentlichkeit kostenlos auf ihren Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente erforderlich sind, und dürfen solche Erfordernisse und Auflagen nur einführen, soweit sie zur Erreichung dieses Zwecks angemessen sind.

Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Veröffentlichung über die zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 5 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können alternativ verlangen, dass die Veröffentlichung auf anderen, von ihnen zu diesem Zweck benannten Internetseiten erfolgt. Machen die Mitgliedstaaten von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch, so gewährleisten sie, dass den Gesellschaften für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten entstehen.

Werden andere Internetseiten als die zentrale elektronische Plattform genutzt, wird mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung auf der zentralen elektronischen Plattform ein Verweis, der zu diesen Internetseiten führt, veröffentlicht. Dieser Verweis enthält auch das Datum der Veröffentlichung der Verschmelzungspläne im Internet und ist der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich. Den Gesellschaften entstehen für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten.

Das Verbot gemäß den Absätzen 3 und 4, von Gesellschaften eine spezifische Gebühr für die Veröffentlichung zu verlangen, lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, die Kosten für die zentrale elektronische Plattform an Gesellschaften weiterzugeben.

Die Mitgliedstaaten können von Gesellschaften verlangen, Informationen für einen bestimmten Zeitraum nach der Hauptversammlung auf ihren Internetseiten oder gegebenenfalls auf der zentralen elektronischen Plattform oder den anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Internetseiten verfügbar zu halten. Die Mitgliedstaaten können die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung des Zugriffs auf die Internetseiten und die zentrale elektronische Plattform aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen bestimmen.

Artikel 93

Zustimmung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften

(1) Die Verschmelzung bedarf zumindest der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben vor, dass dieser Beschluss zur Zustimmung mindestens eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals erfordert.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, dass die einfache Mehrheit der in Unterabsatz 1 bezeichneten Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Ferner sind gegebenenfalls die Vorschriften über die Satzungsänderung anzuwenden.

(2) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluss über die Verschmelzung von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme beeinträchtigt werden.

(3) Der Beschluss erstreckt sich auf die Genehmigung des Verschmelzungsplans und gegebenenfalls auf die zu seiner Durchführung erforderlichen Satzungsänderungen.

Artikel 94

Verschmelzung ohne Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats brauchen die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht vorzuschreiben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 92 vorgeschriebene Offenlegung wird für die übernehmende Gesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage derjenigen Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften, die über den Verschmelzungsplan zu beschließen haben, bewirkt;
- b) jeder Aktionär der übernehmenden Gesellschaft hat mindestens einen Monat vor dem unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt das Recht, am Sitz der übernehmenden Gesellschaft von den in Artikel 97 Absatz 1 genannten Unterlagen Kenntnis zu nehmen;
- c) ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die über Aktien in einem Mindestprozentsatz des gezeichneten Kapitals verfügen, haben das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird, zu verlangen; dieser Mindestprozentsatz darf nicht auf mehr als 5 % festgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass die Aktien ohne Stimmrecht von der Berechnung dieses Prozentsatzes ausgenommen sind.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt Artikel 97 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 95

Ausführlicher schriftlicher Bericht und Informationen zur Verschmelzung

(1) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

In dem Bericht wird außerdem auf besondere Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Bewertung aufgetreten sind.

(2) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane jeder beteiligten Gesellschaft unterrichten die Hauptversammlung ihrer Gesellschaft, und die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der anderen beteiligten Gesellschaften, damit diese die Hauptversammlung ihrer Gesellschaft unterrichten können, über jede zwischen der Aufstellung des Verschmelzungsplans und dem Datum der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschließen hat, eingetretene wesentliche Veränderung des Aktiv- oder Passivvermögens.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der in Absatz 1 genannte Bericht und/oder die in Absatz 2 genannten Informationen nicht verlangt werden, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Artikel 96

Prüfung des Verschmelzungsplans durch Sachverständige

(1) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften prüfen ein oder mehrere von diesen unabhängige Sachverständige, welche durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde bestellt oder zugelassen sind, den Verschmelzungsplan und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständiger für alle sich verschmelzenden Gesellschaften vorsehen, wenn die Bestellung auf gemeinsamen Antrag dieser Gesellschaften durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde erfolgt. Diese Sachverständigen können entsprechend den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Gesellschaften sein.

(2) In dem Bericht nach Absatz 1 erklären die Sachverständigen in jedem Fall, ob das Umtauschverhältnis ihrer Ansicht nach angemessen ist. In dieser Erklärung wird zumindest angegeben,

- a) nach welcher oder welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist;
- b) ob diese Methode oder Methoden im vorliegenden Fall angemessen sind und welche Werte sich bei jeder dieser Methoden ergeben; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche relative Bedeutung diesen Methoden bei der Bestimmung des zugrunde gelegten Wertes beigemessen wurde.

In dem Bericht wird außerdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hingewiesen.

(3) Jeder Sachverständige hat das Recht, bei den sich verschmelzenden Gesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

(4) Weder die Prüfung des Verschmelzungsplans noch die Erstellung eines Sachverständigenberichts sind erforderlich, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Artikel 97

Verfügbarkeit der Unterlagen zur Kenntnisnahme durch die Aktionäre

(1) Mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschließen hat, hat jeder Aktionär das Recht, am Sitz der Gesellschaft zumindest von folgenden Unterlagen Kenntnis zu nehmen:

- a) dem Verschmelzungsplan;
- b) den Jahresabschlüssen und den Geschäftsberichten der sich verschmelzenden Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
- c) gegebenenfalls einer Zwischenbilanz, die für einen Zeitpunkt erstellt ist, der nicht vor dem ersten Tag des dritten der Aufstellung des Verschmelzungsplans vorausgehenden Monats liegt, sofern der letzte Jahresabschluss sich auf ein mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Verschmelzungsplans abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht;
- d) gegebenenfalls den in Artikel 95 vorgesehenen Berichten der Verwaltungs- oder Leitungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- e) gegebenenfalls den in Artikel 96 Absatz 1 genannten Berichten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c braucht keine Zwischenbilanz erstellt zu werden, wenn die Gesellschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/109/EG einen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht und den Aktionären gemäß diesem Absatz zur Verfügung stellt. Ferner können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine Zwischenbilanz erstellt wird, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben.

(2) Die Zwischenbilanz nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie die letzte Jahresbilanz.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können jedoch vorsehen, dass

- a) es nicht erforderlich ist, eine neue körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen;
- b) die Bewertungen der letzten Bilanz nur nach Maßgabe der Bewegungen in den Büchern verändert zu werden brauchen, wobei jedoch zu berücksichtigen sind:
 - Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit,
 - wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte.

(3) Vollständige oder, falls gewünscht, auszugsweise Abschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen sind jedem Aktionär auf formlosen Antrag kostenlos zu erteilen.

Hat der Aktionär diesem Weg der Informationsübermittlung zugestimmt, so können Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

(4) Eine Gesellschaft ist von der Pflicht, die in Absatz 1 genannten Dokumente an ihrem Sitz zur Verfügung zu stellen befreit, wenn sie die betreffenden Dokumente während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über die Verschmelzungspläne zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente erforderlich sind, und dürfen solche Erfordernisse und Auflagen nur einführen, soweit sie zur Erreichung dieses Zwecks angemessen sind.

Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Aktionäre während des gesamten in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums auf den Internetseiten die Möglichkeit haben, die in Absatz 1 genannten Dokumente herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gesellschaft diese Dokumente an ihrem Sitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung stellt.

Die Mitgliedstaaten können von Gesellschaften verlangen, Informationen für einen bestimmten Zeitraum nach der Hauptversammlung auf ihren Internetseiten verfügbar zu halten. Die Mitgliedstaaten können die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung des Zugriffs auf die Internetseiten aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen bestimmen.

Artikel 98

Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer

Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der sich verschmelzenden Gesellschaften wird gemäß der Richtlinie 2001/23/EG geregelt.

Artikel 99

Schutz der Gläubigerinteressen der sich verschmelzenden Gesellschaften

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften vor, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Verschmelzungsplans entstanden und zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht erloschen sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zumindest vor, dass diese Gläubiger Anspruch auf angemessene Garantien haben, wenn die finanzielle Lage der sich verschmelzenden Gesellschaften einen solchen Schutz erforderlich macht und die Gläubiger nicht schon derartige Garantien haben.

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für den in Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Schutz fest. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in jedem Fall, dass die Gläubiger das Recht haben, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Gericht angemessene Sicherheiten zu beantragen, wenn sie nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

(3) Der Schutz kann für die Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft und für die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft unterschiedlich sein.

Artikel 100

Schutz der Interessen der Anleihegläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften

Unbeschadet der Vorschriften über die gemeinsame Ausübung der Rechte der Anleihegläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften ist Artikel 99 auf diese Gläubiger anzuwenden, es sei denn, eine Versammlung der Anleihegläubiger — sofern die nationalen Rechtsvorschriften eine solche Versammlung vorsehen — oder jeder einzelne Anleihegläubiger hat der Verschmelzung zugestimmt.

Artikel 101

Schutz der Inhaber von Wertpapieren, die mit Sonderrechten verbunden sind, jedoch keine Aktien sind

Die Inhaber von Wertpapieren, die mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, erhalten in der übernehmenden Gesellschaft Rechte, die mindestens denen gleichwertig sind, die sie in der übertragenden Gesellschaft hatten, es sei denn, dass eine Versammlung der Inhaber — sofern die nationalen Rechtsvorschriften eine solche Versammlung vorsehen — der Änderung dieser Rechte oder dass jeder einzelne Inhaber der Änderung seines Rechts zugestimmt hat oder dass diese Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere durch die übernehmende Gesellschaft haben.

Artikel 102

Öffentliche Beurkundung der Unterlagen

- (1) Falls die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für Verschmelzungen eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit nicht vorsehen oder sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, werden die Niederschriften der Hauptversammlungen, die über die Verschmelzung beschließen, und gegebenenfalls der nach diesen Hauptversammlungen geschlossene Verschmelzungsvertrag öffentlich beurkundet. Falls die Verschmelzung nicht von den Hauptversammlungen aller sich verschmelzenden Gesellschaften gebilligt werden muss, wird der Verschmelzungsplan öffentlich beurkundet.
- (2) Der Notar oder die für die öffentliche Beurkundung zuständige Stelle prüft und bestätigt das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten, die der Gesellschaft obliegen, für die der Notar oder die Stelle tätig wird, sowie das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsplans.

Artikel 103

Wirksamwerden der Verschmelzung

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzung wirksam wird.

Artikel 104

Formalitäten der Offenlegung einer Verschmelzung

(1) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften wird die Verschmelzung nach den in den Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 16 offen gelegt.

(2) Die übernehmende Gesellschaft kann die für die übertragende Gesellschaft oder die übertragenden Gesellschaften vorzunehmenden Formalitäten der Offenlegung selbst veranlassen.

Artikel 105

Folgen einer Verschmelzung

- (1) Die Verschmelzung bewirkt *ipso jure* gleichzeitig Folgendes:
- a) Sowohl zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft als auch gegenüber Dritten geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über;
 - b) die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft und
 - c) die übertragende Gesellschaft erlischt.

- (2) Es werden keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Austausch für Aktien der übertragenden Gesellschaft begeben, die sich
- a) im Besitz der übernehmenden Gesellschaft selbst oder einer Person befinden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt; oder
 - b) im Besitz der übertragenden Gesellschaft selbst oder einer Person befinden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt.
- (3) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Wirksamkeit der Übertragung bestimmter, von der übertragenden Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten besondere Formalitäten erfordern. Die übernehmende Gesellschaft kann diese Formalitäten selbst veranlassen; die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch der übertragenden Gesellschaft gestatten, während eines begrenzten Zeitraums diese Formalitäten weiter zu vollziehen; dieser Zeitraum darf nur in Ausnahmefällen auf mehr als sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Verschmelzung wirksam wird, festgesetzt werden.

Artikel 106

Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der übertragenden Gesellschaft

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten regeln zumindest die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der übertragenden Gesellschaft gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft für schuldhaftes Verhalten von Mitgliedern dieses Organs bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Verschmelzung.

Artikel 107

Zivilrechtliche Haftung der Sachverständigen, die für die übertragende Gesellschaft Berichte erstellen

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten regeln zumindest die zivilrechtliche Haftung der Sachverständigen, die den in Artikel 96 Absatz 1 vorgesehenen Bericht für die übertragende Gesellschaft erstellen, gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft für schuldhaftes Verhalten dieser Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 108

Voraussetzungen für die Nichtigkeit der Verschmelzung

- (1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Verschmelzung von Gesellschaften nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen regeln:
- a) Die Nichtigkeit muss durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden;
 - b) für nichtig erklärt werden kann eine im Sinne von Artikel 103 wirksam gewordene Verschmelzung nur wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit oder einer öffentlichen Beurkundung oder wenn festgestellt wird, dass der Beschluss der Hauptversammlung nach nationalem Recht nichtig oder anfechtbar ist;
 - c) die Nichtigkeitsklage kann nicht mehr erhoben werden, wenn eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist, nachdem die Verschmelzung demjenigen gegenüber wirksam geworden ist, der sich auf die Nichtigkeit beruft, oder wenn der Mangel behoben worden ist;
 - d) kann der Mangel, dessentwegen die Verschmelzung für nichtig erklärt werden kann, behoben werden, so hat das zuständige Gericht den beteiligten Gesellschaften dazu eine Frist einzuräumen;
 - e) die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Nichtigkeit der Verschmelzung ausgesprochen wird, hat in Übereinstimmung mit Artikel 16 nach den in den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren offen gelegt zu werden;

- f) falls die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegen die gerichtliche Entscheidung einen Einspruch Dritter vorsehen, so kann dieser Dritte nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Titel I Kapitel III Abschnitt 1 nicht mehr erhoben werden;
- g) die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Nichtigkeit der Verschmelzung ausgesprochen wird, berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die vor der Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung, jedoch nach dem Zeitpunkt, in dem die Verschmelzung wirksam wird, zu Lasten oder zugunsten der übernehmenden Gesellschaft entstanden sind und
- h) die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner für die in Buchstabe g genannten Verpflichtungen der übernehmenden Gesellschaft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auch gestatten, dass die Nichtigkeit der Verschmelzung durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, wenn gegen eine solche Entscheidung ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden kann. Absatz 1 Buchstabe b und Buchstaben d bis h gilt für die Verwaltungsbehörde entsprechend. Dieses Nichtigkeitsverfahren kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Verschmelzung wirksam wird, nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Nichtigkeit einer Verschmelzung, die im Wege einer anderen Kontrolle der Verschmelzung als der vorbeugenden gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit ausgesprochen wird.

ABSCHNITT 3

VERSCHMELZUNG DURCH GRÜNDUNG EINER NEUEN GESELLSCHAFT

Artikel 109

Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft

(1) Die Artikel 91, 92, 93 sowie 95 bis 108 sind unbeschadet der Artikel 11 und 12 auf die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft anwendbar. Hierbei sind unter „sich verschmelzenden Gesellschaften“ oder „übertragender Gesellschaft“ die erlöschenden Gesellschaften und unter „übernehmender Gesellschaft“ die neue Gesellschaft zu verstehen.

Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a wird auch auf die neue Gesellschaft angewendet.

(2) Der Verschmelzungsplan und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes sind, der Errichtungsakt oder der Entwurf des Errichtungsaktes und die Satzung oder der Entwurf der Satzung der neuen Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der erlöschenden Gesellschaften.

ABSCHNITT 4

VERSCHMELZUNG EINER GESELLSCHAFT MIT EINER ANDEREN, DER MINDESTENS 90 % DER AKTIEN DER ERSTEREN GEHÖREN

Artikel 110

Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften auf eine andere Gesellschaft, der alle Aktien und alle sonstigen Anteile der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften gehören

Die Mitgliedstaaten regeln für die Gesellschaften, die ihrem Recht unterliegen, den Vorgang, durch den eine oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft übertragen, der alle Aktien sowie alle sonstigen Anteile der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften gehören, die in der Hauptversammlung ein Stimmrecht gewähren. Auf diesen Vorgang sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Kapitels anzuwenden. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten keine der in Artikel 91 Absatz 2 Buchstaben b, c und d, Artikel 95 und 96, Artikel 97 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 106 sowie Artikel 107 beschriebenen Anforderungen auferlegen.

Artikel 111

Befreiung vom Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 93 nicht auf die in Artikel 110 genannten Vorgänge an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 92 vorgeschriebene Offenlegung wird für die an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vorgang wirksam wird, bewirkt;
- b) alle Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft haben das Recht, mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vorgang wirksam wird, am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 97 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen Kenntnis zu nehmen;
- c) Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c findet Anwendung.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gilt Artikel 97 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 112

Aktien im Besitz der übernehmenden Gesellschaft oder im Besitz für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft

Die Mitgliedstaaten können die Artikel 110 und 111 auf Vorgänge anwenden, durch die eine oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft übertragen, wenn alle in Artikel 110 genannten Aktien und sonstigen Anteile der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften der übernehmenden Gesellschaft und/oder Personen gehören, welche diese Aktien und Anteile im eigenen Namen, aber für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft besitzen.

Artikel 113

Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch eine Gesellschaft, der mindestens 90 % der Aktien der übertragenden Gesellschaft gehören

Vollzieht eine Gesellschaft, die mindestens 90 %, aber nicht alle Aktien und sonstigen in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht gewährenden Anteile der übertragenden Gesellschaft bzw. Gesellschaften hält, eine Verschmelzung im Wege der Aufnahme, so dürfen die Mitgliedstaaten die Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht vorschreiben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 92 vorgeschriebene Offenlegung wird für die übernehmende Gesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage derjenigen Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften, die über den Verschmelzungsplan zu beschließen hat bzw. haben, bewirkt;
- b) alle Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft haben das Recht, mindestens einen Monat vor dem unter Buchstabe a angegebenen Zeitpunkt am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 97 Absatz 1 Buchstaben a, b und gegebenenfalls Artikel 97 Absatz 1 Buchstaben c, d und e bezeichneten Unterlagen Kenntnis zu nehmen;
- c) Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c findet Anwendung.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gilt Artikel 97 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 114

Befreiung von für Verschmelzungen durch Aufnahme geltenden Anforderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen die Anforderungen der Artikel 95, 96 und 97 bei Verschmelzungen im Sinne von Artikel 113 nicht auferlegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft haben das Recht, ihre Aktien von der übernehmenden Gesellschaft aufkaufen zu lassen;
- b) in diesem Fall haben sie Anspruch auf ein dem Wert ihrer Aktien entsprechendes Entgelt;
- c) sofern hierüber keine Einigung erzielt wird, kann das Entgelt durch das Gericht oder von einer von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Ein Mitgliedstaat braucht den ersten Absatz nicht anzuwenden, wenn die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats die übernehmende Gesellschaft dazu berechtigen, von allen Inhabern der verbleibenden Anteile der zu übernehmenden Gesellschaft oder Gesellschaften ohne ein vorheriges öffentliches Übernahmeangebot zu verlangen, ihr diese Anteile vor der Verschmelzung zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Artikel 115

Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer oder mehrerer Gesellschaften auf eine Gesellschaft, der 90 % oder mehr der Aktien der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften gehören

Die Mitgliedstaaten können die Artikel 113 und 114 auf Vorgänge anwenden, durch die eine oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft übertragen, wenn 90 % oder mehr, jedoch nicht alle der in Artikel 113 genannten Aktien und sonstigen Anteile der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften der übernehmenden Gesellschaft und/oder Personen gehören, welche diese Aktien und Anteile im eigenen Namen, aber für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft besitzen.

ABSCHNITT 5

ANDERE DER VERSCHMELZUNG GLEICHGESTELLTE VORGÄNGE

Artikel 116

Verschmelzung durch bare Zuzahlung in Höhe von über 10 %

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für einen der in Artikel 88 vorgesehenen Vorgänge, dass die bare Zuzahlung den Satz von 10 % übersteigt, so werden die Abschnitte 2 und 3 dieses Kapitels sowie die Artikel 113, 114 und 115 angewendet.

Artikel 117

Verschmelzung ohne Erlöschen sämtlicher übertragender Gesellschaften

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einen der in den Artikeln 88, 110 oder 116 vorgesehenen Vorgänge, ohne dass alle übertragenden Gesellschaften erlöschen, so werden Abschnitt 2 — mit Ausnahme des Artikels 105 Absatz 1 Buchstabe c — und die Abschnitte 3 oder 4 dieses Kapitels angewendet.

KAPITEL II

GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNGEN VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Artikel 118

Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel gilt für Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben, sofern mindestens zwei der Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen (nachstehend „grenzüberschreitende Verschmelzungen“ genannt).

Artikel 119

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. „Kapitalgesellschaft“ (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
 - a) eine Gesellschaft im Sinne des Anhangs II; oder
 - b) eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und über gesondertes Gesellschaftskapital verfügt, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und die nach dem für sie maßgebenden nationalen Recht Schutzbestimmungen im Sinne des Titels I Kapitel II Abschnitt 2 und des Titels I Kapitel III Abschnitt 1 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter einhalten muss;

2. „Verschmelzung“ den Vorgang, durch den
- a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft — „übernehmende Gesellschaft“ — gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten; oder
 - b) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft — „neue Gesellschaft“ — gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten; oder
 - c) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt.

Artikel 120

Sonderregeln zum Anwendungsbereich

- (1) Ungeachtet des Artikels 119 Nummer 2 findet dieses Kapitel auch dann Anwendung auf grenzüberschreitende Verschmelzungen, wenn die bare Zuzahlung gemäß Artikel 119 Nummer 2 Buchstaben a und b nach dem Recht mindestens eines der betroffenen Mitgliedstaaten 10 % des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des rechnerischen Werts der Aktien oder sonstigen Anteile am Kapital der Gesellschaft, die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgeht, überschreiten darf.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwenden, an denen eine Genossenschaft beteiligt ist; dies gilt auch dann, wenn diese Genossenschaft unter die Definition des Begriffs „Kapitalgesellschaft“ gemäß Artikel 119 Nummer 1 fällt.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für grenzüberschreitende Verschmelzungen, an denen eine Gesellschaft beteiligt ist, deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihr eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam anzulegen und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Gesellschaft zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen eine solche Gesellschaft sicherstellen will, dass der Börsenwert ihrer Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dieses Kapitel nicht auf Gesellschaften angewandt wird, die Gegenstand eines Rückgriffs auf die in Titel IV der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen sind.

Artikel 121

Voraussetzungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen

- (1) Sofern dieses Kapitel nicht etwas anderes bestimmt,
- a) sind grenzüberschreitende Verschmelzungen nur zwischen Gesellschaften solcher Rechtsformen möglich, die sich nach dem nationalen Recht der betroffenen Mitgliedstaaten verschmelzen dürfen;
 - b) muss eine Gesellschaft, die sich an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt, die Vorschriften und Formalitäten des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten bzw. erledigen. Wenn das Recht eines Mitgliedstaats es den Behörden dieses Mitgliedstaats gestattet, eine innerstaatliche Verschmelzung aus Gründen des öffentlichen Interesses zu verbieten, so gilt dies auch für eine grenzüberschreitende Verschmelzung, bei der mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegt. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 anwendbar ist.

(2) Zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Vorschriften und Formalitäten zählen insbesondere Bestimmungen über das die Verschmelzung betreffende Beschlussfassungsverfahren und — angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung — über den Schutz der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften, der Anleihegläubiger und der Inhaber von Aktien oder sonstigen Anteilen sowie über den Schutz der Arbeitnehmer, soweit andere als die in Artikel 133 geregelten Rechte betroffen sind. Ein Mitgliedstaat, dessen Recht die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, kann Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsgesellschafter, die die grenzüberschreitende Verschmelzung abgelehnt haben, zu gewährleisten.

Artikel 122

Gemeinsamer Plan für grenzüberschreitende Verschmelzungen

Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften stellen einen gemeinsamen Plan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung (nachstehend „gemeinsamer Verschmelzungsplan“ genannt) auf. Dieser Plan enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind;
- b) das Umtauschverhältnis der Aktien oder sonstigen Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
- c) die Einzelheiten der Übertragung der Aktien oder sonstigen Gesellschaftsanteile der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;
- d) die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Beschäftigung;

- e) den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien oder sonstigen Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben;
- f) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten;
- g) die Rechte, welche die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
- h) etwaige besondere Vorteile, die den Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan prüfen, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden;
- i) die Satzung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;
- j) gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß Artikel 133 die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden;
- k) Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft übertragen wird;
- l) den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet werden.

Artikel 123
Bekanntmachung

(1) Der gemeinsame Verschmelzungsplan wird auf die im nationalen Recht jedes Mitgliedstaats vorgesehene Weise im Einklang mit Artikel 16 für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften spätestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung, auf der darüber zu beschließen ist, bekannt gemacht.

Jede der verschmelzenden Gesellschaften ist von der Offenlegungspflicht nach Artikel 16 befreit, wenn sie die gemeinsamen Verschmelzungspläne während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über die gemeinsamen Verschmelzungspläne für die grenzüberschreitende Verschmelzung zu beschließen hat, beginnt, und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, für die Öffentlichkeit kostenlos auf ihren Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente erforderlich sind, und dürfen solche Erfordernisse und Auflagen nur einführen, soweit sie zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Veröffentlichung über die zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 5 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können alternativ verlangen, dass die Veröffentlichung auf anderen, von ihnen zu diesem Zweck benannten Internetseiten erfolgt. Machen die Mitgliedstaaten von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch, so gewährleisten sie, dass den Gesellschaften für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten entstehen.

Werden andere Internetseiten als die zentrale elektronische Plattform genutzt, wird mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung auf der zentralen elektronischen Plattform ein Verweis, der zu diesen Internetseiten führt, veröffentlicht. Dieser Verweis enthält auch das Datum der Veröffentlichung der Verschmelzungspläne im Internet und ist der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich. Den Gesellschaften entstehen für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten.

Das in den Unterabsätzen 3 und 4 genannte Verbot, von Gesellschaften eine spezifische Gebühr für die Veröffentlichung zu verlangen, lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, die Kosten für die zentrale elektronische Plattform an Gesellschaften weiterzugeben.

Die Mitgliedstaaten können von Gesellschaften verlangen, Informationen für einen bestimmten Zeitraum nach der Hauptversammlung auf ihren Internetseiten oder gegebenenfalls auf der zentralen elektronischen Plattform oder den anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Internetseiten verfügbar zu halten. Die Mitgliedstaaten können die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung des Zugriffs auf die Internetseiten und die zentrale elektronische Plattform aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen bestimmen.

(2) Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Mitgliedstaats, dessen Recht die betreffende Gesellschaft unterliegt, müssen für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften die folgenden Angaben im Amtsblatt dieses Mitgliedstaats bekannt gemacht werden:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften,
- b) das Register, bei dem die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Urkunden für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register,
- c) für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften ein Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und gegebenenfalls der Minderheitsgesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

Artikel 124

Bericht des Leitungs- oder Verwaltungsorgans

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellt einen für die Gesellschafter bestimmten Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung erläutert und begründet und die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmer erläutert werden.

Der Bericht ist den Gesellschaftern und den Vertretern der Arbeitnehmer oder — wenn es solche Vertreter nicht gibt — den Arbeitnehmern direkt spätestens einen Monat vor der in Artikel 126 genannten Gesellschafterversammlung zugänglich zu machen.

Erhält das Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer der sich verschmelzenden Gesellschaften nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften rechtzeitig eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer, so ist diese Stellungnahme dem Bericht anzufügen.

Artikel 125

Bericht unabhängiger Sachverständiger

(1) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften wird ein für die Gesellschafter bestimmter Bericht unabhängiger Sachverständiger erstellt, der spätestens einen Monat vor der in Artikel 126 genannten Gesellschafterversammlung vorliegen muss. Als Sachverständige können je nach dem Recht der Mitgliedstaaten natürliche Personen oder juristische Personen bestellt werden.

(2) Als Alternative zur Heranziehung von Sachverständigen, die für Rechnung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften tätig sind, können ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die auf gemeinsamen Antrag dieser Gesellschaften von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Recht eine der sich verschmelzenden Gesellschaften oder die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft unterliegt, dazu bestellt bzw. von einer solchen Behörde zugelassen wurden, den gemeinsamen Verschmelzungsplan prüfen und einen einzigen für alle Gesellschafter bestimmten schriftlichen Bericht erstellen.

(3) Der Bericht der Sachverständigen enthält zumindest die Angaben nach Artikel 96 Absatz 2. Die Sachverständigen haben das Recht, von jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften alle Auskünfte zu erlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für erforderlich halten.

(4) Weder die Prüfung des gemeinsamen Verschmelzungsplans durch unabhängige Sachverständige noch die Erstellung eines Sachverständigenberichts sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter aller sich verschmelzenden Gesellschaften darauf verzichten.

Artikel 126

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

- (1) Nach Kenntnisnahme der in Artikel 124 und Artikel 125 genannten Berichte beschließt die Gesellschafterversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften über die Zustimmung zu dem gemeinsamen Verschmelzungsplan.
- (2) Die Gesellschafterversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften kann die Verschmelzung davon abhängig machen, dass die Modalitäten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft ausdrücklich von ihr bestätigt werden.
- (3) In den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats muss nicht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft vorgeschrieben werden, wenn die Bedingungen des Artikels 94 erfüllt sind.

Artikel 127

Vorabbescheinigung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt das Gericht, den Notar oder die sonstige zuständige Behörde, die die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Verfahrensabschnitte kontrolliert, welche die sich verschmelzenden Gesellschaften betreffen, die seinem nationalen Recht unterliegen.

(2) In jedem dieser Mitgliedstaaten stellt die nach Absatz 1 benannte Stelle jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften, die dem Recht dieses Staates unterliegt, unverzüglich eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß vollzogen wurden.

(3) Ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem eine sich verschmelzende Gesellschaft unterliegt, ein Verfahren zur Kontrolle und Änderung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder sonstigen Anteile oder zur Abfindung von Minderheitsgesellschaftern vorgesehen, das jedoch der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung nicht entgegensteht, so kommt dieses Verfahren nur zur Anwendung, wenn die anderen sich verschmelzenden Gesellschaften in Mitgliedstaaten, die ein solches Verfahren nicht vorsehen, bei der Zustimmung zum Verschmelzungsplan gemäß Artikel 126 Absatz 1 ausdrücklich akzeptieren, dass die Gesellschafter der erstgenannten sich verschmelzenden Gesellschaft ein solches Verfahren bei dem Gericht, das für diese Gesellschaft zuständig ist, beantragen können. In diesem Fall kann die in Absatz 1 genannte Stelle die Bescheinigung nach Absatz 2 auch dann ausstellen, wenn ein solches Verfahren eingeleitet wurde. In der Bescheinigung wird jedoch angegeben, dass ein solches Verfahren anhängig ist. Die in dem Verfahren ergehende Entscheidung ist für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft und alle ihre Gesellschafter bindend.

Artikel 128

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt das Gericht, den Notar oder die sonstige zuständige Behörde, die die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die Verfahrensabschnitte kontrolliert, welche die Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung und gegebenenfalls die Gründung einer neuen, aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft betreffen, wenn diese durch die grenzüberschreitende Verschmelzung geschaffene Gesellschaft seinem nationalen Recht unterliegt. Die betreffende Stelle stellt insbesondere sicher, dass die sich verschmelzenden Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Verschmelzungsplan zugestimmt haben, und gegebenenfalls, dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 133 geschlossen wurde.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt jede der sich verschmelzenden Gesellschaften der in Absatz 1 genannten Stelle die Bescheinigung nach Artikel 127 Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung sowie den von der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 126 genehmigten gemeinsamen Verschmelzungsplan vor.

Artikel 129

Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung

Der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft unterliegt. Die Verschmelzung kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn die Kontrolle nach Artikel 128 abgeschlossen ist.

Artikel 130

Eintragung

Das Recht jedes Mitgliedstaats, dem die sich verschmelzenden Gesellschaften unterlagen, bestimmt für das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates, in welcher Form der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 16 bei dem öffentlichen Register, bei dem jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihre Urkunden zu hinterlegen hat, offenzulegen ist.

Das Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, meldet unverzüglich dem Register, bei dem jede der Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte, über das gemäß Artikel 22 Absatz 2 eingerichtete System der Registervernetzung, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Löschung der früheren Eintragung erfolgt gegebenenfalls bei Eingang dieser Meldung, und nicht vorher.

Artikel 131

Wirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung

(1) Die gemäß Artikel 119 Nummer 2 Buchstaben a und c vollzogene grenzüberschreitende Verschmelzung bewirkt ab dem in Artikel 129 genannten Zeitpunkt Folgendes:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft geht auf die übernehmende Gesellschaft über.
- b) Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.
- c) Die übertragende Gesellschaft erlischt.

(2) Die nach Artikel 119 Nummer 2 Buchstabe b vollzogene grenzüberschreitende Verschmelzung bewirkt ab dem in Artikel 129 genannten Zeitpunkt Folgendes:

- a) Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sich verschmelzenden Gesellschaften geht auf die neue Gesellschaft über.
- b) Die Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft.
- c) Die sich verschmelzenden Gesellschaften erlöschen.

(3) Schreibt das Recht der Mitgliedstaaten im Falle einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Gesellschaften im Sinne dieses Kapitels die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von den sich verschmelzenden Gesellschaften eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so werden diese Formalitäten von der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft erfüllt.

(4) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Rechte und Pflichten der sich verschmelzenden Gesellschaften aus Arbeitsverträgen oder Beschäftigungsverhältnissen gehen infolge des Wirksamwerdens dieser grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft zu dem Zeitpunkt über, zu dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird.

(5) Anteile an der übernehmenden Gesellschaft werden nicht gegen Anteile an der übertragenden Gesellschaft getauscht, wenn diese Anteile

- a) entweder von der übernehmenden Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft handelnden Person;
- b) oder von der übertragenden Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der übertragenden Gesellschaft handelnden Person gehalten werden.

Artikel 132

Vereinfachte Formalitäten

(1) Vollzieht eine Gesellschaft, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht gewährenden Aktien und sonstigen Anteile der übertragenden Gesellschaft(en) hält, eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Wege der Aufnahme, so

- finden Artikel 122 Buchstaben b, c und e, Artikel 125 und Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung;
- findet Artikel 126 Absatz 1 keine Anwendung auf die übertragende(n) Gesellschaft(en).

(2) Vollzieht eine Gesellschaft, die mindestens 90 %, aber nicht alle Aktien und sonstigen in der Gesellschafterversammlung Stimmrecht gewährenden Anteile der übertragenden Gesellschaft(en) hält, eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Wege der Aufnahme, so sind die Berichte des oder der unabhängigen Sachverständigen sowie die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen gemäß Titel II Kapitel I nur insoweit erforderlich, als dies nach den entweder für die übernehmende oder die übertragende Gesellschaft geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Artikel 133

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 findet auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, findet jedoch keine Anwendung, wenn in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des in Artikel 123 genannten Verschmelzungsplans mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG besteht, oder wenn das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende nationale Recht

- a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht; oder
- b) für Arbeitnehmer in Betrieben der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen regeln die Mitgliedstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft sowie ihre Mitwirkung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:

- a) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 sowie Artikel 3 Absätze 5 und 7;
- b) Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g und h sowie Artikel 4 Absatz 3;
- c) Artikel 5;
- d) Artikel 6;
- e) Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Artikel 7 Absatz 3. Für die Zwecke dieses Kapitels wird jedoch der prozentuale Anteil, der nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/86/EG für die Anwendung der Auffangregelung des Anhangs Teil 3 jener Richtlinie erforderlich ist, von 25 % auf $33 \frac{1}{3}$ % angehoben;
- f) die Artikel 8, 10 und 12;
- g) Artikel 13 Absatz 4;
- h) Anhang, Teil 3 Buchstabe b.

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Sie gestatten den betreffenden Organen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sich dafür zu entscheiden, die Auffangregelung nach Absatz 3 Buchstabe h, die durch das Recht des Mitgliedstaats, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben soll, festgelegt ist, ohne jede vorhergehende Verhandlung unmittelbar anzuwenden und diese Regelung ab dem Zeitpunkt der Eintragung einzuhalten.
- b) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten müssen, zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewandt wird, die in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird.
- c) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.

(5) Die Ausweitung von Mitbestimmungsrechten auf in anderen Mitgliedstaaten beschäftigte Arbeitnehmer der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft gemäß Absatz 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten, die eine solche Ausweitung beschließen, nicht dazu, diese Arbeitnehmer bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen, bei deren Überschreitung Mitbestimmungsrechte nach nationalem Recht entstehen.

(6) Besteht in mindestens einer der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ein System der Arbeitnehmermitbestimmung und soll diese Regelung des Absatzes 2 auf die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft angewandt werden, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht.

(7) Gilt für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender innerstaatlicher Verschmelzungen während drei Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Artikels geschützt werden.

Artikel 134

Gültigkeit

Eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die nach Artikel 129 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

KAPITEL III

SPALTUNG VON AKTIENGESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 135

Allgemeine Bestimmungen zur Spaltung

- (1) Gestatten die Mitgliedstaaten für die in Anhang I genannten, ihrem Recht unterliegenden Gesellschaften die in Artikel 136 beschriebene Spaltung durch Übernahme, so unterwerfen sie diesen Vorgang dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels.
- (2) Gestatten die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften die in Artikel 155 definierte Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, so unterwerfen sie diesen Vorgang dem dritten Abschnitt dieses Kapitels.
- (3) Gestatten die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften den Vorgang, durch den eine Spaltung durch Übernahme im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 mit einer Spaltung durch Gründung einer oder mehrerer neuer Gesellschaften im Sinne von Artikel 155 Absatz 1 verbunden wird, so unterwerfen sie diesen Vorgang dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels und Artikel 156.
- (4) Artikel 87 Absätze 2, 3 und 4 findet Anwendung.

ABSCHNITT 2

SPALTUNG DURCH ÜBERNAHME

Artikel 136

Definition der „Spaltung durch Übernahme“

- (1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck Spaltung durch Übernahme den Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf mehrere Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaften, denen die sich aus der Spaltung ergebenden Einlagen zugute kommen, — im folgenden „begünstigte Gesellschaften“ genannt — an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.
- (2) Artikel 89 Absatz 2 findet Anwendung.
- (3) Soweit in diesem Kapitel auf die Vorschriften von Titel II Kapitel I verwiesen wird, bezeichnen der Ausdruck „sich verschmelzende Gesellschaften“ die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften, der Ausdruck „übertragende Gesellschaft“ die gespaltene Gesellschaft, der Ausdruck „übernehmende Gesellschaft“ jede begünstigte Gesellschaft und der Ausdruck „Verschmelzungsplan“ den Spaltungsplan.

Artikel 137
Spaltungsplan

- (1) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften erstellen einen schriftlichen Spaltungsplan.
- (2) Der Spaltungsplan enthält mindestens folgende Angaben:
- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
 - b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
 - c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der begünstigten Gesellschaften;
 - d) den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf dieses Recht;
 - e) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der gespaltenen Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der einen oder anderen begünstigten Gesellschaft vorgenommen gelten;
 - f) die Rechte, welche die begünstigten Gesellschaften den Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewähren, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;

- g) jeden besonderen Vorteil, der den Sachverständigen im Sinne des Artikels 142 Absatz 1 sowie den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften gewährt wird;
- h) die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, das an jede der begünstigten Gesellschaften zu übertragen ist;
- i) die Aufteilung der begünstigten Gesellschaften auf die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft sowie den Aufteilungsmaßstab.

(3) Wird ein Gegenstand des Aktivvermögens im Spaltungsplan nicht zugeteilt und lässt auch dessen Auslegung eine Entscheidung über die Zuteilung nicht zu, so wird der Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle begünstigten Gesellschaften anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Spaltungsplan auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen.

Wird ein Gegenstand des Passivvermögens im Spaltungsplan nicht zugeteilt und lässt auch dessen Auslegung eine Entscheidung über die Zuteilung nicht zu, so haftet jede der begünstigten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die gesamtschuldnerische Haftung auf das Nettoaktivvermögen beschränkt wird, das jeder begünstigten Gesellschaft zugeteilt wird.

Artikel 138

Bekanntmachung des Spaltungsplans

Der Spaltungsplan wird mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über den Spaltungsplan zu beschließen hat, für jede der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.

Jede der verschmelzenden Gesellschaften ist von der Offenlegungspflicht nach Artikel 16 befreit, wenn sie die Spaltungspläne während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über die Spaltungspläne zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, für die Öffentlichkeit kostenlos auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente erforderlich sind, und dürfen solche Erfordernisse und Auflagen nur einführen, soweit sie zur Erreichung dieser Zwecke angemessen sind.

Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Veröffentlichung über die zentrale elektronische Plattform gemäß Artikel 16 Absatz 5 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können alternativ verlangen, dass die Veröffentlichung auf anderen, von ihnen zu diesem Zweck benannten Internetseiten erfolgt. Machen die Mitgliedstaaten von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch, so gewährleisten sie, dass den Gesellschaften für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten entstehen.

Werden andere Internetseiten als die zentrale elektronische Plattform genutzt, wird mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung auf dieser zentralen elektronischen Plattform ein Verweis, der zu diesen Internetseiten führt, veröffentlicht. Dieser Verweis enthält auch das Datum der Veröffentlichung der Spaltungspläne im Internet und ist der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich. Den Gesellschaften entstehen für diese Veröffentlichung keine spezifischen Kosten.

Das in den Absätzen 3 und 4 genannte Verbot, von Gesellschaften eine spezifische Gebühr für die Veröffentlichung zu verlangen, lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, die Kosten für die zentrale elektronische Plattform an Gesellschaften weiterzugeben.

Die Mitgliedstaaten können von Gesellschaften verlangen, Informationen für einen bestimmten Zeitraum nach der Hauptversammlung auf ihren Internetseiten oder gegebenenfalls auf der zentralen elektronischen Plattform oder den anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Internetseiten verfügbar zu halten. Die Mitgliedstaaten können die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung des Zugriffs auf die Internetseiten und die zentrale elektronische Plattform aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen bestimmen.

Artikel 139

Zustimmung der Hauptversammlung jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften

(1) Die Spaltung bedarf zumindest der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften. Artikel 93 ist bezüglich der für diesen Beschluss erforderlichen Mehrheit, dessen Tragweite sowie des Erfordernisses einer gesonderten Abstimmung anzuwenden.

(2) Werden die Aktien der begünstigten Gesellschaften den Aktionären der gespaltenen Gesellschaft nicht im Verhältnis zu ihren Rechten an deren Kapital gewährt, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Minderheitsaktionäre der gespaltenen Gesellschaft ihre Aktien aufkaufen lassen können. In diesem Fall haben sie Anspruch auf ein dem Wert ihrer Aktien entsprechendes Entgelt. Sofern hierüber keine Einigung erzielt wird, kann das Entgelt durch ein Gericht festgesetzt werden.

Artikel 140

Abweichung vom Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung einer begünstigten Gesellschaft

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats brauchen die Zustimmung der Hauptversammlung einer begünstigten Gesellschaft nicht vorzuschreiben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 138 vorgeschriebene Offenlegung wird für die begünstigte Gesellschaft mindestens einen Monat vor dem Datum derjenigen Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft, die über den Spaltungsplan zu beschließen hat, bewirkt;
- b) jeder Aktionär der begünstigten Gesellschaft hat mindestens einen Monat vor dem unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt das Recht, am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 143 Absatz 1 genannten Unterlagen Kenntnis zu nehmen;
- c) ein oder mehrere Aktionäre der begünstigten Gesellschaft, die über Aktien in einem Mindestprozentsatz des gezeichneten Kapitals verfügen, haben das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung der begünstigten Gesellschaft, in der über die Zustimmung zu der Spaltung beschlossen wird, zu verlangen. Dieser Mindestprozentsatz darf nicht auf mehr als 5 % festgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass die Aktien ohne Stimmrecht von der Berechnung dieses Prozentsatzes ausgenommen sind.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gilt Artikel 143 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 141

Ausführlicher schriftlicher Bericht und Informationen zur Spaltung

(1) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften erstellen einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Spaltungsplan, insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien und der Maßstab für ihre Aufteilung, rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

(2) In dem Bericht wird außerdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hingewiesen.

Erwähnt werden gegebenenfalls auch die Erstellung des Berichts über die Prüfung der Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, nach Artikel 70 Absatz 2 für die begünstigten Gesellschaften sowie das Register, bei dem dieser Bericht zu hinterlegen ist.

(3) Die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der gespaltenen Gesellschaft unterrichten über jede zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Datum der Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft, die über den Spaltungsplan zu beschließen hat, eingetretene wesentliche Veränderung des Aktiv- oder Passivvermögens die Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft sowie die Verwaltungs- oder Leitungsorgane der begünstigten Gesellschaften, damit diese die Hauptversammlung ihrer Gesellschaft unterrichten.

Artikel 142

Prüfung des Spaltungsplans durch Sachverständige

(1) Für jede der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften prüfen ein oder mehrere von diesen unabhängige Sachverständige, welche durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde bestellt oder zugelassen sind, den Spaltungsplan und erstellen einen schriftlichen Bericht für die Aktionäre. Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können jedoch die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständiger für alle an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vorsehen, wenn die Bestellung auf gemeinsamen Antrag dieser Gesellschaften durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde erfolgt. Diese Sachverständigen können entsprechend den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Gesellschaften sein.

(2) Artikel 96 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.

Artikel 143

Verfügbarkeit der Unterlagen zur Kenntnisnahme durch die Aktionäre

(1) Mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über den Spaltungsplan zu beschließen hat, hat jeder Aktionär das Recht, am Sitz der Gesellschaft zumindest von folgenden Unterlagen Kenntnis zu nehmen:

- a) dem Spaltungsplan;
- b) den Jahresabschlüssen und den Geschäftsberichten der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
- c) gegebenenfalls einer Zwischenbilanz, die für einen Zeitpunkt erstellt ist, der nicht vor dem ersten Tag des dritten der Aufstellung des Spaltungsplans vorausgehenden Monats liegt, sofern der letzte Jahresabschluss sich auf ein mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Spaltungsplans abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht;
- d) gegebenenfalls den in Artikel 141 Absatz 1 genannten Berichten der Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
- e) gegebenenfalls den in Artikel 142 genannten Berichten.

Die Erstellung einer Zwischenbilanz für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/109/EG einen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht und den Aktionären gemäß diesem Absatz zur Verfügung stellt.

(2) Die Zwischenbilanz nach Absatz 1 Buchstabe c ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie die letzte Jahresbilanz.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können jedoch vorsehen, dass

- a) es nicht erforderlich ist, eine neue körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen;
- b) die Bewertungen der letzten Bilanz nur nach Maßgabe der Bewegungen in den Büchern verändert zu werden brauchen, wobei jedoch zu berücksichtigen sind:
 - i) Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit,
 - ii) wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte.

(3) Vollständige oder, falls gewünscht, auszugsweise Abschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen werden jedem Aktionär auf formlosen Antrag kostenlos erteilt.

Hat der Aktionär diesem Weg der Informationsübermittlung zugestimmt, so können Informationen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

(4) Eine Gesellschaft ist von der Pflicht die in Absatz 1 genannten Dokumente an ihrem Sitz zur Verfügung zu stellen befreit, wenn sie die betreffenden Dokumente während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Datum der Hauptversammlung, die über die Spaltungspläne zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten knüpfen diese Befreiung an keine anderen Erfordernisse und Auflagen als die, die für die Sicherheit der Internetseiten und die Echtheit der Dokumente erforderlich sind, und nur dann, wenn sie zur Erreichung dieses Zwecks angemessen sind.

Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Aktionäre während des gesamten in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraums auf den Internetseiten die Möglichkeit haben, die in Absatz 1 genannten Dokumente herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gesellschaft diese Dokumente an ihrem Sitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung stellt.

Die Mitgliedstaaten können von Gesellschaften verlangen, Informationen für einen bestimmten Zeitraum nach der Hauptversammlung auf ihren Internetseiten verfügbar zu halten. Die Mitgliedstaaten können die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung des Zugriffs auf die Internetseiten aufgrund technischer oder sonstiger Ursachen bestimmen.

Artikel 144

Vereinfachte Formalitäten

(1) Weder die in Artikel 142 Absatz 1 vorgesehene Prüfung des Spaltungsplans noch die dort vorgesehene Erstellung eines Sachverständigenberichts sind erforderlich, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Artikel 141 und Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben c und d keine Anwendung finden, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Artikel 145

Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer

Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften wird gemäß der Richtlinie [2001/23/EG](#) geregelt.

Artikel 146

Schutz der Interessen der Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften; gesamtschuldnerische Haftung der begünstigten Gesellschaften

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen ein angemessenes Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vor, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Spaltungsplans entstanden und zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fällig sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zumindest vor, dass diese Gläubiger Anspruch auf angemessene Garantien haben, wenn die finanzielle Lage der gespaltenen Gesellschaft sowie der Gesellschaft, auf die die Verpflichtung nach dem Spaltungsplan übertragen wird, einen solchen Schutz erforderlich machen und die Gläubiger nicht schon derartige Garantien haben.

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für den in Absatz 1 und in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Schutz fest. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in jedem Fall, dass die Gläubiger das Recht haben, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem zuständigen Gericht angemessene Sicherheiten zu beantragen, wenn sie nachweisen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Spaltung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

(3) Soweit ein Gläubiger von der Gesellschaft, auf welche die Verpflichtung nach dem Spaltungsplan übertragen wurde, keine Befriedigung erlangt hat, haften die begünstigten Gesellschaften für diese Verpflichtung als Gesamtschuldner. Die Mitgliedstaaten können diese Haftung auf das jeder dieser Gesellschaften mit Ausnahme der Gesellschaft, auf die die Verpflichtung übertragen wurde, zugeteilte Nettoaktivvermögen beschränken. Sie brauchen diesen Absatz nicht anzuwenden, wenn der Vorgang der Spaltung der Aufsicht eines Gerichtes nach Artikel 157 unterliegt und in einer Versammlung nach Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe c die Mehrzahl der Gläubiger, auf die Dreiviertel des Betrages der Forderungen entfallen, oder die Mehrzahl einer Kategorie von Gläubigern der gespaltenen Gesellschaft, auf die Dreiviertel des Betrages der Forderungen dieser Kategorie entfallen, darauf verzichtet haben, die gesamtschuldnerische Haftung geltend zu machen.

(4) Artikel 99 Absatz 3 findet Anwendung.

(5) Unbeschadet der Vorschriften über die gemeinsame Ausübung der Rechte der Anleihegläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften werden die Absätze 1 bis 4 auf diese Gläubiger angewendet, es sei denn, eine Versammlung der Anleihegläubiger — sofern die nationalen Rechtsvorschriften eine solche Versammlung vorsehen — oder jeder einzelne Anleihegläubiger hat der Spaltung zugestimmt.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die begünstigten Gesellschaften für die Verpflichtungen der gespaltenen Gesellschaft als Gesamtschuldner haften. In diesem Fall brauchen sie die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

(7) Verbindet ein Mitgliedstaat das System des Gläubigerschutzes nach den Absätzen 1 bis 5 mit der gesamtschuldnerischen Haftung der begünstigten Gesellschaften nach Absatz 6, so kann er diese Haftung auf das jeder dieser Gesellschaften zugeteilte Nettoaktivvermögen beschränken.

Artikel 147

Schutz der Ansprüche der Inhaber von Wertpapieren, die mit Sonderrechten verbunden sind, jedoch keine Aktien sind

Die Inhaber anderer Wertpapiere, die mit Sonderrechten verbunden, jedoch keine Aktien sind, erhalten in den begünstigten Gesellschaften, denen gegenüber ihre Rechte nach dem Spaltungsplan geltend gemacht werden können, Rechte, die mindestens denen gleichwertig sind, die sie in der gespaltenen Gesellschaft hatten, es sei denn, dass eine Versammlung der Inhaber — sofern die nationalen Rechtsvorschriften eine solche Versammlung vorsehen — der Änderung dieser Rechte oder dass jeder einzelne Inhaber der Änderung seines Rechts zugestimmt hat oder dass diese Inhaber einen Anspruch auf Rückkauf ihrer Wertpapiere haben.

Artikel 148

Öffentliche Beurkundung der Unterlagen

Falls die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für Spaltungen eine vorbeugende gerichtliche oder verwaltungsmäßige Kontrolle der Rechtmäßigkeit nicht vorsehen oder sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Spaltung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, findet Artikel 102 Anwendung.

Artikel 149

Wirksamwerden der Spaltung

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Spaltung wirksam wird.

Artikel 150

Formalitäten der Offenlegung

- (1) Für jede der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften wird die Spaltung nach den in den Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offen gelegt.
- (2) Jede begünstigte Gesellschaft kann die für die gespaltene Gesellschaft vorzunehmenden Formalitäten der Offenlegung selbst veranlassen.

Artikel 151

Folgen einer Spaltung

- (1) Die Spaltung bewirkt *ipso jure* gleichzeitig Folgendes:
 - a) Sowohl zwischen der gespaltene Gesellschaft und den begünstigten Gesellschaften als auch gegenüber Dritten geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der gespaltene Gesellschaft auf die begünstigten Gesellschaften über, und zwar entsprechend der im Spaltungsplan oder in Artikel 137 Absatz 3 vorgesehenen Aufteilung;
 - b) die Aktionäre der gespaltene Gesellschaft werden entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Aktionäre einer oder mehrerer begünstigter Gesellschaften;
 - c) die gespaltene Gesellschaft erlischt.

(2) Es werden keine Aktien einer begünstigten Gesellschaft im Austausch für Aktien der gespaltenen Gesellschaft gegeben, die sich

- a) im Besitz dieser begünstigten Gesellschaft selbst oder einer Person befinden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt; oder
- b) im Besitz der gespaltenen Gesellschaft selbst oder einer Person befinden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt.

(3) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Wirksamkeit der Übertragung bestimmter, von der gespaltenen Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten besondere Formalitäten erfordern. Die begünstigte(n) Gesellschaft(en), der (denen) diese Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten nach dem Spaltungsplan oder nach Artikel 137 Absatz 3 übertragen werden, kann (können) diese Formalitäten selbst veranlassen; die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch der gespaltenen Gesellschaft gestatten, während eines begrenzten Zeitraums diese Formalitäten weiter zu vollziehen; dieser Zeitraum kann nur in Ausnahmefällen auf mehr als sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Spaltung wirksam wird, festgesetzt werden.

Artikel 152

Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der gespaltenen Gesellschaft

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten regeln zumindest die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der gespaltenen Gesellschaft gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft für schuldhaftes Verhalten von Mitgliedern dieses Organs bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Spaltung sowie die zivilrechtliche Haftung der Sachverständigen, die beauftragt sind, für diese Gesellschaft den in Artikel 142 vorgesehenen Bericht zu erstellen, für schuldhaftes Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 153

Voraussetzungen für die Nichtigkeit der Spaltung

- (1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Spaltung von Gesellschaften nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen regeln:
- a) Die Nichtigkeit muss durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden;
 - b) für nichtig erklärt wird eine im Sinne von Artikel 149 wirksam gewordene Spaltung nur wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit oder einer öffentlichen Beurkundung oder wenn festgestellt wird, dass der Beschluss der Hauptversammlung nach nationalem Recht nichtig oder anfechtbar ist;
 - c) die Nichtigkeitsklage wird nicht mehr erhoben, wenn eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist, nachdem die Spaltung demjenigen gegenüber wirksam geworden ist, der sich auf die Nichtigkeit beruft, oder wenn der Mangel behoben worden ist;

- d) kann der Mangel, dessentwegen die Spaltung für nichtig erklärt werden kann, behoben werden, so räumt das zuständige Gericht den beteiligten Gesellschaften dazu eine Frist ein;
- e) die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Nichtigkeit der Spaltung ausgesprochen wird, wird in Übereinstimmung mit Artikel 16 nach den in den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahren offen gelegt;
- f) falls die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegen die gerichtliche Entscheidung einen Einspruch Dritter vorsehen, so wird dieser nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Titel I Kapitel III nicht mehr erhoben;
- g) die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Nichtigkeit der Spaltung ausgesprochen wird, berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die vor der Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung, jedoch nach dem in Artikel 149 bezeichneten Zeitpunkt, zu Lasten oder zugunsten der begünstigten Gesellschaften entstanden sind;
- h) jede begünstigte Gesellschaft haftet für die Verpflichtungen zu ihren Lasten, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Nichtigkeit der Spaltung offen gelegt worden ist, entstanden sind. Die gespaltene Gesellschaft haftet ebenfalls für diese Verpflichtungen; die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Haftung auf den Teil des Nettoaktivvermögens beschränkt ist, welcher auf die begünstigte Gesellschaft entfällt, zu deren Lasten diese Verpflichtungen entstanden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels können die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auch gestatten, dass die Nichtigkeit der Spaltung durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, wenn gegen eine solche Entscheidung ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden kann. Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe d bis h dieses Artikels gelten entsprechend für die Verwaltungsbehörde. Dieses Nichtigkeitsverfahren kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem in Artikel 149 genannten Zeitpunkt nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Nichtigkeit einer Spaltung, die im Wege einer anderen Kontrolle der Spaltung als der vorbeugenden gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit ausgesprochen wird.

Artikel 154

Befreiung vom Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft

Gehören den begünstigten Gesellschaften insgesamt alle Aktien der gespaltenen Gesellschaft sowie alle sonstigen Anteile der gespaltenen Gesellschaft, die in der Hauptversammlung ein Stimmrecht gewähren, so dürfen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 140 keine Zustimmung der Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft zur Spaltung vorschreiben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 138 vorgeschriebene Offenlegung wird für die an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vorgang wirksam wird, bewirkt;
- b) alle Aktionäre der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften haben das Recht, mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem der Vorgang wirksam wird, am Sitz ihrer Gesellschaft von den in Artikel 143 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen Kenntnis zu nehmen;
- c) wird eine Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft, in der über die Zustimmung zur Spaltung beschlossen wird, nicht einberufen, so erstreckt sich die in Artikel 141 Absatz 3 vorgesehene Unterrichtung auf jede nach der Aufstellung des Spaltungsplans eingetretene wesentliche Veränderung des Aktiv- und Passivvermögens.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b gelten Artikel 143 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 144.

ABSCHNITT 3

SPALTUNG DURCH GRÜNDUNG NEUER GESELLSCHAFTEN

Artikel 155

Definition der „Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften“

- (1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften“ den Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf mehrere neugegründete Gesellschaften überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft und gegebenenfalls Gewährung einer baren Zuzahlung, die 10 % des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.
- (2) Artikel 90 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 156

Anwendung von Vorschriften über die Spaltung durch Übernahme

- (1) Die Artikel 137, 138, 139 und 141, Artikel 142 Absätze 1 und 2 und die Artikel 143 bis 153 finden unbeschadet der Artikel 11 und 12 auf die Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften Anwendung. Für diese Anwendung bedeuten der Ausdruck „an der Spaltung beteiligte Gesellschaften“ die gespaltene Gesellschaft, der Ausdruck „begünstigte Gesellschaft“ jede der neuen Gesellschaften.
- (2) Der Spaltungsplan erwähnt außer den Angaben nach Artikel 137 Absatz 2 die Rechtsform, die Firma und den Sitz jeder der neuen Gesellschaften.
- (3) Der Spaltungsplan und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes sind, der Errichtungsakt oder der Entwurf des Errichtungsaktes und die Satzung oder der Entwurf der Satzung jeder der neuen Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der gespaltenen Gesellschaft.
- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht vorschreiben, dass die Anforderungen von Artikel 141, Artikel 142 und Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben c, d und e Anwendung finden, wenn die Aktien jeder der neuen Gesellschaften den Aktionären der gespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden.

ABSCHNITT 4

SPALTUNG UNTER AUFSICHT EINES GERICHTS

Artikel 157

Spaltung unter Aufsicht eines Gerichts

- (1) Die Mitgliedstaaten können Absatz 2 anwenden, wenn die Spaltung unter der Aufsicht eines Gerichtes erfolgt, das befugt ist,
- a) die Hauptversammlung der Aktionäre der gespaltenen Gesellschaft einzuberufen, damit sie über die Spaltung beschließt;
 - b) sich zu vergewissern, dass die Aktionäre jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zumindest die in Artikel 143 bezeichneten Unterlagen binnen einer Frist erhalten haben oder sich beschaffen können, die es ihnen ermöglicht, sie rechtzeitig vor dem Datum der Hauptversammlung ihrer Gesellschaft, die über die Spaltung zu beschließen hat, zu prüfen; macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 140 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so muss die Frist ausreichen, um es den Aktionären der begünstigten Gesellschaften zu ermöglichen, die ihnen durch Artikel 140 zuerkannten Rechte auszuüben;

- c) eine Versammlung der Gläubiger jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften einzuberufen, damit sie über die Spaltung beschließt;
- d) sich zu vergewissern, dass die Gläubiger jeder der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zumindest den Spaltungsplan binnen einer Frist erhalten haben oder sich beschaffen können, die es ihnen ermöglicht, ihn rechtzeitig vor dem unter Buchstabe b genannten Zeitpunkt zu prüfen;
- e) den Spaltungsplan zu genehmigen.

(2) Stellt das Gericht fest, dass die in Absatz 1 Buchstaben b und d bezeichneten Bedingungen erfüllt sind und den Aktionären und den Gläubigern kein Schaden entstehen kann, so kann es die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften befreien von der Anwendung

- a) des Artikels 138 unter der Bedingung, dass das in Artikel 146 Absatz 1 bezeichnete angemessene Schutzsystem für die Interessen der Gläubiger sich auf alle Forderungen erstreckt, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entstanden sind;
- b) der in Artikel 140 Buchstaben a und b bezeichneten Bedingungen, wenn ein Mitgliedstaat von der in Artikel 140 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht;
- c) des Artikels 143 hinsichtlich der Frist und der Einzelheiten, die darin für die Möglichkeit festgelegt sind, dass die Aktionäre von den bezeichneten Unterlagen Kenntnis nehmen.

ABSCHNITT 5

ANDERE DER SPALTUNG GLEICHGESTELLTE VORGÄNGE

Artikel 158

Spaltung durch bare Zuzahlung, die den Satz von 10 % übersteigt

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für einen der in Artikel 135 vorgesehenen Vorgänge, dass die bare Zuzahlung den Satz von 10 % übersteigt, so finden die Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels Anwendung.

Artikel 159

Spaltung ohne Erlöschen der gespaltenen Gesellschaft

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einen der in Artikel 135 vorgesehenen Vorgänge, ohne dass die gespaltene Gesellschaft erlischt, so finden die Abschnitte 2, 3 und 4 dieses Kapitels mit Ausnahme des Artikels 151 Absatz 1 Buchstabe c Anwendung.

ABSCHNITT 6

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 160

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten brauchen die Artikel 146 und 147 auf Inhaber von Wandelschuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, die in Aktien umgewandelt werden können, nicht anzuwenden, wenn bei Inkrafttreten der Vorschriften gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder 2 der Verordnung 82/891/EWG die Stellung dieser Inhaber bei einer Spaltung vorab in den Ausgabebedingungen festgelegt worden war.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 161

Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG³⁸.

Artikel 162

Berichterstattung, regelmäßiger Dialog über das System der Registervernetzung und Überprüfung

- (1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 8. Juni 2022 einen Bericht, in dem sie darlegt, wie das System der Registervernetzung funktioniert, und insbesondere auf den technischen Betrieb und die finanziellen Aspekte eingeht.
- (2) Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung von Bestimmungen dieser Richtlinie beigelegt, die sich auf das System zur Registervernetzung beziehen.
- (3) Die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig zusammen, um in einem geeigneten Gremium Angelegenheiten, die unter diese Richtlinie fallen und sich auf das System der Registervernetzung beziehen, zu erörtern.
- (4) Bis zum 30. Juni 2016 überprüft die Kommission die Anwendung derjenigen Bestimmungen, die sich auf Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen beziehen und die durch die Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ geändert oder hinzugefügt wurden, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands von Gesellschaften im Lichte der Erfahrungen bei ihrer Anwendung, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat

³⁸ Richtlinie 95/46/EEG, ersetzt durch Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), die ab 25. Mai 2018 gilt.

³⁹ Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14).

einen Bericht vor, der gegebenenfalls Vorschläge für die weitere Änderung dieser Richtlinien enthält.

Artikel 163

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 25 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 25 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 25 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 164
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 165
Informationsaustausch

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf den von dieser Richtlinie erfassten Gebieten erlassen.

Artikel 166
Aufhebung

Die Richtlinien 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2005/56/EG, 2009/101/EG, 2011/35/EU und 2012/30/EU, in der Fassung der in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien, werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und die Anwendungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 167
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 168
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Kategorien von Gesellschaften gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 87 Absätze 1 und 2 und Artikel 135 Absatz 1

- in Belgien:
naamloze vennootschap / société anonyme;
- in Bulgarien:
акционерно дружество;
- in der Tschechischen Republik:
akciová společnost;
- in Dänemark:
aktieselskab;
- in Deutschland:
Aktiengesellschaft;
- in Estland:
aktsiaselts;
- in Irland:
cuideachta phoiblí faoi theorainn scaireanna / public company limited by shares,
cuideachta phoiblí faoi theorainn ráthaíochta agus a bhfuil scairchaipiteal aici /
public company limited by guarantee and having a share capital;
- in Griechenland:
ανώνυμη εταιρεία;
- in Spanien:
sociedad anónima;

- in Frankreich:
société anonyme;
- in Kroatien:
dioničko društvo;
- in Italien:
società per azioni;
- in Zypern:
δημόσιες εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές, δημόσιες εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με εγγύηση που διαθέτουν μετοχικό κεφάλαιο;
- in Lettland:
akciju sabiedrība;
- in Litauen:
akcinė bendrovė;
- in Luxemburg:
société anonyme;
- in Ungarn:
nyilvánosan működő részvénytársaság;
- in Malta:
kumpanija pubblika ta' responsabbiltà limitata/ public limited liability company;
- in den Niederlanden:
naamloze vennootschap;

- in Österreich:
Aktiengesellschaft;
- in Polen:
spółka akcyjna;
- in Portugal:
sociedade anónima;
- in Rumänien:
societate pe acțiuni;
- in Slowenien:
delniška družba;
- in der Slowakei:
akciová spoločnosť;
- in Finnland:
julkinen osakeyhtiö / publikt aktiebolag;
- in Schweden:
aktiebolag;
- im Vereinigten Königreich:
public company limited by shares,
public company limited by guarantee and having a share capital.

ANHANG II

Kategorien von Gesellschaften gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 13, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 119 Nummer 1 Buchstabe a

- in Belgien:
naamloze vennootschap / société anonyme,
commanditaire vennootschap op aandelen / société en commandite par actions,
personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid / société de personnes à responsabilité limitée;
- in Bulgarien:
акционерно дружество, дружество с ограничена отговорност, командитно дружество с акции;
- in der Tschechischen Republik:
společnost s ručením omezeným, akciová společnost;
- in Dänemark:
aktieselskab, kommanditaktieselskab, anpartsselskab;
- in Deutschland:
die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- in Estland:
aktsiaselts, osaühing;
- in Irland:
cuideachtaí atá corpraithe faoi dhliteanas teoranta / companies incorporated with limited liability;
- in Griechenland:
ανώνυμη εταιρεία, εταιρεία περιορισμένης ευθύνης, ετερόρρυθμη κατά μετοχές εταιρεία;

- in Spanien:
la sociedad anónima, la sociedad comanditaria por acciones, la sociedad de responsabilidad limitada;
- in Frankreich:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée, société par actions simplifiée;
- in Kroatien:
dioničko društvo, društvo s ograničenom odgovornošću;
- in Italien:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata;
- in Zypern:
δημόσιες εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή με εγγύηση, ιδιωτικές εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή με εγγύηση;
- in Lettland:
akciju sabiedrība, sabiedrība ar ierobežotu atbildību, komanditsabiedrība;
- in Litauen:
akcinė bendrovė, uždaroji akcinė bendrovė;
- in Luxemburg:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
- in Ungarn:
részvénytársaság, korlátolt felelősségű társaság;
- in Malta:
kumpannija pubblika / public limited liability company,
kumpannija privata / private limited liability company;

- in den Niederlanden:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
- in Österreich:
die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- in Polen:
spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, spółka komandytowo-akcyjna, spółka akcyjna;
- in Portugal:
sociedade anónima de responsabilidade limitada, sociedade em comandita por ações, sociedade por quotas de responsabilidade limitada;
- in Rumänien:
societate pe acțiuni, societate cu răspundere limitată, societate în comandită pe acțiuni;
- in Slowenien:
delniška družba, družba z omejeno odgovornostjo, komaditna delniška družba;
- in der Slowakei:
akciová spoločnosť, spoločnosť s ručením obmedzeným;
- in Finnland:
yksityinen osakeyhtiö / privat aktiebolag,
julkisen osakeyhtiö / publikt aktiebolag;
- in Schweden:
aktiebolag;
- im Vereinigten Königreich:
companies incorporated with limited liability.

ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 166)

Richtlinie 82/891/EWG des Rates
(ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47)

Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Artikel 3
(ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 47)

Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Artikel 3
(ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14)

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates Artikel 116
(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

Richtlinie 89/666/EWG des Rates
(ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36)

Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates Artikel 1
(ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1)

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1)

Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14)	Artikel 4
Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1)	Artikel 2
Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)	Artikel 120
Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11)	
Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1)	Artikel 3
Richtlinie 2013/24/EU des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365)	Artikel 1 und Anhang, Teil A, Nummer 1

Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 1)

Richtlinie 2013/24/EU des Rates

(ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365)

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74)

Richtlinie 2013/24/EU des Rates

(ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365)

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

Part B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Anwendungsfristen
(gemäß Artikel 166)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
82/891/EWG	1. Januar 1986	-
89/666/EWG	1. Januar 1992	1. Januar 1993 ⁴⁰
2005/56/EG	15. Dezember 2007	-
2007/63/EG	31. Dezember 2008	-
2009/109/EG	30. Juli 2011	-
2012/17/EU	7. Juli 2014 ⁴¹	-
2013/24/EU	1. Juli 2013	-
2014/59/EU	31. Dezember 2014	1. Januar 2015 ⁴²

⁴⁰ Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 89/666/EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die in Absatz 1 genannten Bestimmungen ab dem 1. Januar 1993 gelten und dass die Unterlagen, die die Rechnungslegung betreffen, erstmals auf den Jahresabschluss für das am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnende Haushaltsjahr Anwendung finden.

⁴¹ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2012/17/EU müssen die Mitgliedstaaten nicht später als 8. Juni 2017 die notwendigen Vorschriften erlassen, veröffentlichen und anwenden, um den folgenden Bestimmungen nachzukommen:

- Artikel 1 Absätze 3 und 4 und Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG,
- Artikel 13 der Richtlinie 2005/56/EG,
- Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 3b, Artikel 3c, Artikel 3d und Artikel 4a Absätze 3 bis 5 der Richtlinie 2009/101/EG.

⁴² Gemäß Artikel 130 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erlassen werden, um Titel IV Kapitel IV Abschnitt 5 der genannten Richtlinie nachzukommen, ab spätestens dem 1. Januar 2016 an.

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
-	-	-	-	-	-	Artikel 1
Artikel 1						Artikel 135
Artikel 2						Artikel 136
Artikel 3 Absätze 1 und 2						Artikel 137 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a						Artikel 137 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b						Artikel 137 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 4						Artikel 138
Artikel 5						Artikel 139
Artikel 6						Artikel 140
Artikel 7						Artikel 141
Artikel 8						Artikel 142
Artikel 9						Artikel 143
Artikel 10						Artikel 144

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 11						Artikel 145
Artikel 12						Artikel 146
Artikel 13						Artikel 147
Artikel 14						Artikel 148
Artikel 15						Artikel 149
Artikel 16						Artikel 150
Artikel 17						Artikel 151
Artikel 18						Artikel 152
Artikel 19						Artikel 153
Artikel 20 Buchstaben a und b						Artikel 154 Buchstaben a und b
Artikel 20 Buchstabe d						Artikel 154 Buchstabe c
Artikel 21						Artikel 155
Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3						Artikel 156 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 22 Absatz 5						Artikel 156 Absatz 4
Artikel 23						Artikel 157
Artikel 24						Artikel 158

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 25						Artikel 159
Artikel 26 Absatz 1						-
Artikel 26 Absatz 2						Artikel 160 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 3						-
Artikel 26 Absatz 4						Artikel 160 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 5						-
Artikel 27						-
	Artikel 1					Artikel 29
	Artikel 2					Artikel 30
	Artikel 3					Artikel 31
	Artikel 4					Artikel 32
	Artikel 5					Artikel 33
	-					Artikel 34 Absatz 1
	Artikel 5a Absätze 1, 2 und 3					Artikel 20 Absätze 1, 2 und 3
						Artikel 33 Absatz 1

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
	Artikel 5a Absatz 4					Artikel 34 Absatz 2
	Artikel 5a Absatz 5					Artikel 34 Absatz 3
	Artikel 6					Artikel 35
	Artikel 7					Artikel 36
	Artikel 8					Artikel 37
	Artikel 9					Artikel 38
	Artikel 10					Artikel 39
	Artikel 11					-
	Artikel 11a					Artikel 161
	Artikel 12					Artikel 40
	Artikel 13					Artikel 41
	Artikel 14					Artikel 42
	Artikel 15					-
	Artikel 16					-
	Artikel 17					Artikel 43
	Artikel 18					-
		Artikel 1				Artikel 118
		Artikel 2				Artikel 119
		Artikel 3				Artikel 120

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
		Artikel 4				Artikel 121
		Artikel 5				Artikel 122
		Artikel 6				Artikel 123
		Artikel 7				Artikel 124
		Artikel 8				Artikel 125
		Artikel 9				Artikel 126
		Artikel 10				Artikel 127
		Artikel 11				Artikel 128
		Artikel 12				Artikel 129
		Artikel 13				Artikel 130
		Artikel 14				Artikel 131
		Artikel 15				Artikel 132
		Artikel 16				Artikel 133
		Artikel 17				Artikel 134
		Artikel 17a				Artikel 161
		Artikel 18				
		Artikel 19				-
		Artikel 20				-
		Artikel 21				-
			Artikel 1			Anhang II

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
			Artikel 2			Artikel 14
			Artikel 2a			Artikel 15
			Artikel 3			Artikel 16
			Artikel 3a			Artikel 17
			Artikel 3b			Artikel 18
			Artikel 3c			Artikel 19
			Artikel 3d			Artikel 20
			Artikel 4			Artikel 21
			Artikel 4a			Artikel 22
			Artikel 4b			Artikel 23
			Artikel 4c			Artikel 24
			Absätze 1 und 2			Absätze 1 und 2
			Artikel 4c Absatz 3			-
			Artikel 4d			Artikel 25
			Artikel 4e			Artikel 165
			Artikel 5			Artikel 26
			Artikel 6			Artikel 27
			Artikel 7			Artikel 28
			Artikel 7a			Artikel 161

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
			-			Artikel 7 Absatz 1
			Artikel 8			Artikel 7 Absatz 2
			Artikel 9			Artikel 8
			Artikel 10			Artikel 9
			Artikel 11			Artikel 10
			Artikel 12			Artikel 11
			Artikel 13			Artikel 12
			Artikel 13a			Artikel 163
			Artikel 14			-
			Artikel 15			-
			Artikel 16			-
			Artikel 17			-
			Artikel 18			-
			Anhang I			-
			Anhang II			-
				Artikel 1		Artikel 87
				Artikel 2		Artikel 88
				Artikel 3		Artikel 89
				Artikel 4		Artikel 90

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
				Artikel 5		Artikel 91
				Artikel 6		Artikel 92
				Artikel 7		Artikel 93
				Artikel 8		Artikel 94
				Artikel 9		Artikel 95
				Artikel 10		Artikel 96
				Artikel 11		Artikel 97
				Artikel 12		Artikel 98
				Artikel 13		Artikel 99
				Artikel 14		Artikel 100
				Artikel 15		Artikel 101
				Artikel 16		Artikel 102
				Artikel 17		Artikel 103
				Artikel 18		Artikel 104
				Artikel 19		Artikel 105
				Artikel 20		Artikel 106
				Artikel 21		Artikel 107
				Artikel 22		Artikel 108
				Artikel 23		Artikel 109
				Artikel 24		Artikel 110

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
				Artikel 25		Artikel 111
				Artikel 26		Artikel 112
				Artikel 27		Artikel 113
				Artikel 28		Artikel 114
				Artikel 29		Artikel 115
				Artikel 30		Artikel 116
				Artikel 31		Artikel 117
				Artikel 32		-
				Artikel 33		-
				Artikel 34		-
				Anhang I		-
				Anhang II		-
					Artikel 1 Absatz 1	Artikel 2 Absatz1, Artikel 44 Absatz 1
					Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 2
					Artikel 2	Artikel 3
					Artikel 3	Artikel 4
					Artikel 4	Artikel 5

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
					Artikel 5	Artikel 6
					-	Artikel 43
					Artikel 6	Artikel 45
					Artikel 7	Artikel 46
					Artikel 8	Artikel 47
					Artikel 9	Artikel 48
					Artikel 10	Artikel 49
					Artikel 11	Artikel 50
					Artikel 12	Artikel 51
					Artikel 13	Artikel 52
					Artikel 14	Artikel 53
					Artikel 15	Artikel 54
					Artikel 16	Artikel 55
					Artikel 17	Artikel 56
					Artikel 18	Artikel 57
					Artikel 19	Artikel 58
					Artikel 20	Artikel 59
					Artikel 21	Artikel 60
					Artikel 22	Artikel 61
					Artikel 23	Artikel 62

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
					Artikel 24	Artikel 63
					Artikel 25	Artikel 64
					Artikel 26	Artikel 65
					Artikel 27	Artikel 66
					Artikel 28	Artikel 67
					Artikel 29	Artikel 68
					Artikel 30	Artikel 69
					Artikel 31	Artikel 70
					Artikel 32	Artikel 71
					Artikel 33	Artikel 72
					Artikel 34	Artikel 73
					Artikel 35	Artikel 74
					Artikel 36	Artikel 75
					Artikel 37	Artikel 76
					Artikel 38	Artikel 77
					Artikel 39	Artikel 78
					Artikel 40	Artikel 79
					Artikel 41	Artikel 80
					Artikel 42	Artikel 81
					Artikel 43	Artikel 82

Richtlinie 82/891/EWG	Richtlinie 89/666/EWG	Richtlinie 2005/56/EG	Richtlinie 2009/101/EG	Richtlinie 2011/35/EU	Richtlinie 2012/30/EU	Vorliegende Richtlinie
					Artikel 44	Artikel 83
					Artikel 45	Artikel 84
					Artikel 46	Artikel 85
					Artikel 47 Absatz 1	Artikel 86
					Artikel 47 Absatz 2	Artikel 165
					Artikel 48	-
					-	Artikel 166
					Artikel 49	Artikel 167
					Artikel 50	Artikel 168
					Anhang I	Anhang I
					Anhang II	-
					Anhang III	-
					-	Anhang III
					-	Anhang IV



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

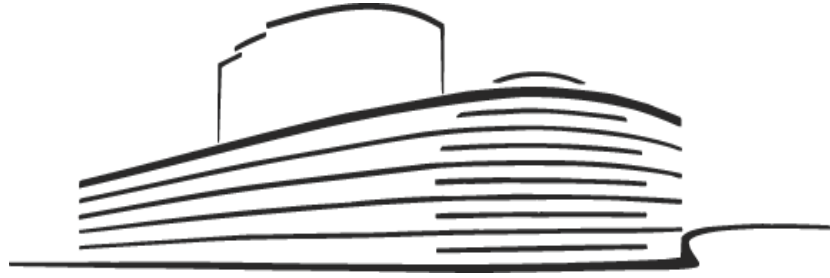
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. April 2017

(Teil III)





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0110

Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (COM(2015)0583 – C8-0375/2015 – 2015/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0583),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0375/2015),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2016¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2016²,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹ ABl. C 195 vom 2.6.2016, S. 1.

² ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 9.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0238/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest³;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder zu ändern beabsichtigt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ Dieser Standpunkt ersetzt die am 15. September 2016 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2016)0353).

P8_TC1-COD(2015)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme **der Europäischen Zentralbank**⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁴ *ABl. C 195 vom 2.6.2016, S. 1.*

⁵ *ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 9.*

⁶ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung ist ein wesentlicher Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 30. September 2015 mit dem Titel "Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion". Ziel der Kapitalmarktunion ist es, Unternehmen den Zugang zu einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen in der gesamten Europäischen Union (nachfolgend "Union") zu erleichtern, ein effizienteres Funktionieren der Märkte zu ermöglichen und Anlegern sowie Sparern zusätzliche Ertragsmöglichkeiten zu bieten, um so das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.
- (2) Mit der Richtlinie [2003/71/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurden harmonisierte Grundsätze und Vorschriften für den Prospekt festgelegt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu erstellen, zu billigen und zu veröffentlichen ist. Angesichts der Rechts- und Marktentwicklungen seit Inkrafttreten der Richtlinie sollte diese Richtlinie aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden.

⁷ ***Richtlinie [2003/71/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie [2001/34/EG](#) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).***

- (3) Beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt ist die Offenlegung von Informationen für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung, da sie Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beseitigt. Die Harmonisierung einer solchen Offenlegung ermöglicht die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Pass-Mechanismus, der das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts bei einem breiten Spektrum von Wertpapieren erleichtert.
- (4) Divergierende Ansätze hätten eine Fragmentierung des Binnenmarkts zur Folge, da für Emittenten, Anbieter und die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen gelten würden und in einem Mitgliedstaat gebilligte Prospekte in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise nicht verwendet werden könnten. Ohne einen harmonisierten Rahmen, der die Einheitlichkeit der Offenlegung und das Funktionieren des Passes in der Union gewährleistet, ist es deshalb wahrscheinlich, dass durch Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Wertpapierbinnenmarkts entstehen. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, die Voraussetzungen hierfür insbesondere in Bezug auf die Kapitalmärkte zu verbessern und einen hohen Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten, ist es angemessen, einen Regelungsrahmen für Prospekte auf Unionsebene festzulegen.

- (5) Es ist angemessen und notwendig, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt geltenden Offenlegungsvorschriften in Form einer Verordnung festzulegen, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen, die unmittelbare Pflichten für Personen beinhalten, die an öffentlichen Angeboten von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beteiligt sind, unionsweit einheitlich angewandt werden. Da ein Rechtsrahmen für Prospekte zwangsläufig Maßnahmen umfasst, die die genauen Anforderungen für sämtliche Aspekte von Prospekten regeln, könnten selbst geringe Unterschiede in dem bei einem jener Aspekte verfolgten Ansatz zu erheblichen Beeinträchtigungen bei grenzüberschreitenden Angeboten von Wertpapieren, bei Mehrfachnotierungen an geregelten Märkten und bei den Verbraucherschutzvorschriften der Union führen. Daher sollte durch den Einsatz einer Verordnung, die unmittelbar anwendbar ist, ohne dass nationales Recht erforderlich wäre, die Möglichkeit divergierender Maßnahmen auf nationaler Ebene verringert, ein kohärenter Ansatz sowie größere Rechtssicherheit sichergestellt und erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Der Einsatz einer Verordnung wird auch das Vertrauen in die Transparenz der Märkte unionsweit stärken und die Regulierungskomplexität sowie die Such- und Compliancekosten für die Unternehmen verringern.

- (6) Die Bewertung der Richtlinie 2010/73/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates*⁸ hat ergeben, dass bestimmte durch die genannte Richtlinie eingeführte Änderungen ihr ursprüngliches Ziel verfehlt haben und weitere Änderungen an der Prospektordnung der Union erforderlich sind, um deren Anwendung zu vereinfachen und zu verbessern, deren Effizienz zu erhöhen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern und so zum Abbau von Verwaltungslasten beizutragen.
- (7) Ziel dieser Verordnung ist es, Anlegerschutz und Markteffizienz sicherzustellen und gleichzeitig den Kapitalbinnenmarkt zu stärken. Die Bereitstellung der Informationen, die je nach Art des Emittenten und der Wertpapiere notwendig sind, damit die Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen können, stellt zusammen mit den Wohlverhaltensregeln den Anlegerschutz sicher. Darüber hinaus sind diese Informationen ein wirksames Mittel, um das Vertrauen in Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die geeignete Form zur Bereitstellung jener Informationen ist die Veröffentlichung eines Prospekts.
- (8) Die Offenlegungspflichten dieser Verordnung berühren nicht das Recht eines Mitgliedstaats, einer zuständigen Behörde oder einer Börse, mittels ihrer Börsenordnung, weitere besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, insbesondere in Bezug auf die Unternehmensführung, festzulegen. Diese Anforderungen sollten die Erstellung, den Inhalt und die Verbreitung des von einer zuständigen Behörde gebilligten Prospekts weder direkt noch indirekt einschränken.

⁸ ***Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1.)***

- (9) Nichtdividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst werden und daher von ihr unberührt bleiben.
- (10) Um den Anlegerschutz sicherzustellen, sollte die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts sowohl für Dividendenwerte als auch für Nichtdividendenwerte gelten, die öffentlich angeboten oder zum Handel an geregelten Märkten zugelassen werden. Einige der unter diese Verordnung fallenden Wertpapiere berechtigen den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder zum Empfang eines Barbetrags im Rahmen eines Barausgleichs, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, nämlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe oder andere Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird. Diese Verordnung gilt insbesondere für Optionsscheine, gedeckte Optionsscheine, Zertifikate, Aktienzertifikate und Optionsanleihen, z. B. Wertpapiere, die nach Wahl des Anlegers umgewandelt werden können.
- (11) Um die Billigung und grenzübergreifende Zulassung des Prospekts sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, muss für jeden Prospekt eine zuständige Behörde benannt werden. Daher sollte in dieser Verordnung eindeutig festgelegt werden, welcher Herkunftsmitgliedstaat am besten in der Lage ist, den Prospekt zu billigen.

- (12) Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren *mit einem Gesamtgegenwert in der Union* von weniger als **1 000 000 EUR** dürften die Kosten für die Erstellung eines Prospekts nach Maßgabe dieser Verordnung vermutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Emissionserlös stehen. Daher ist es angemessen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts im Rahmen dieser Verordnung bei Angeboten von derart geringer Größenordnung nicht greift. **Die Mitgliedstaaten sollten die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts im Rahmen dieser Verordnung nicht auf öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert unter der genannten Schwelle ausdehnen.** Die Mitgliedstaaten sollten **jedoch in der Lage sein**, auf nationaler Ebene **andere** Offenlegungspflichten vorzusehen, **sofern diese Pflichten** bei solchen Angeboten **von Wertpapieren keine** unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen **■**.
- (13) **In Anbetracht der unterschiedlichen Größe der Finanzmärkte in der Union ist es zudem angemessen, dass die Mitgliedstaaten die Option haben**, öffentliche Angebote von Wertpapieren *mit einem Gesamtgegenwert von bis zu 8 000 000 EUR* von der in dieser Verordnung **vorgesehenen** Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auszunehmen. Insbesondere sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, **unter Berücksichtigung des von ihnen für angemessen erachteten inländischen Anlegerschutzniveaus** in ihrem nationalen Recht **einen** Schwellenwert für das Wirksamwerden dieser Ausnahme bezogen auf den Gesamtgegenwert des Angebots **in der Union** innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zwischen **1 000 000 EUR** und **8 000 000 EUR** festzulegen. **Allerdings sollten solche ausgenommenen öffentlichen Angebote von Wertpapieren nicht von der Pass-Regelung nach dieser Verordnung begünstigt werden.** Die Mitgliedstaaten sollten **jedoch in der Lage sein, für Angebote unterhalb dieses Schwellenwerts auf nationaler Ebene andere Offenlegungspflichten vorzusehen, sofern diese Pflichten bei solchen Angeboten von Wertpapieren keine unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen.** Diese Verordnung sollte jene Mitgliedstaaten **in keiner Weise daran hindern, auf nationaler Ebene Vorschriften einzuführen, die es den Betreibern von multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) ermöglichen, den Inhalt des Zulassungsdokuments, das ein Emittent bei der Erstzulassung seiner Wertpapiere zum Handel zu erstellen hat, oder die Modalitäten für dessen Überprüfung festzulegen.**

- (14) Die bloße Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem MTF oder die Veröffentlichung von Geld- und Briefkursen ist nicht per se als öffentliches Angebot von Wertpapieren zu betrachten und unterliegt daher nicht der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts gemäß dieser Verordnung. Nur wenn diese Tätigkeiten mit einer Mitteilung einhergehen, die ein "öffentliches Angebot von Wertpapieren" gemäß dieser Verordnung darstellt, sollte ein Prospekt verlangt werden.*
- (15) Richtet sich ein Angebot von Wertpapieren ausschließlich an einen eingeschränkten Kreis von Anlegern, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt, stellt die Erstellung eines Prospekts angesichts der geringen Zahl von Personen, an die sich das Angebot richtet, eine unverhältnismäßige Belastung dar, sodass kein Prospekt vorgeschrieben werden sollte. Dies würde beispielsweise für Angebote gelten, die sich an eine begrenzte Anzahl von Angehörigen der Familie oder von persönlichen Bekannten der Geschäftsführer eines Unternehmens richten.
- (16) Soweit dies in Bezug auf Übernahmeangebote, Zusammenschlüsse und andere Transaktionen, die die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen, erforderlich ist, sollte diese Verordnung in einer Weise ausgelegt werden, die mit der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ vereinbar ist.*

⁹ *Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).*

(17) Anreize für Unternehmensleitung und Belegschaft, Wertpapiere des eigenen Unternehmens zu halten, können sich positiv auf die Unternehmensführung auswirken und langfristig zur Wertschöpfung beitragen, da sie das Engagement und die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer fördern, für Interessenkongruenz zwischen Aktionären und Arbeitnehmern sorgen und Letzteren Anlagemöglichkeiten verschaffen. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer am eigenen Unternehmen ist besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wichtig, in denen es wahrscheinlich ist, dass einzelne Arbeitnehmer eine wichtige Rolle für den Erfolg des Unternehmens spielen. Daher sollte bei Angeboten im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms von Unternehmen in der Union keine Pflicht zur **Veröffentlichung** eines Prospekts bestehen, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden, damit der Anlegerschutz gewährleistet ist. Um unabhängig davon, ob der Arbeitgeber innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist, für die gesamte Unternehmensleitung und Belegschaft gleichberechtigten Zugang zu Belegschaftsaktienprogrammen zu gewährleisten, sollte kein Beschluss zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Drittlandsmärkten mehr erforderlich sein, sofern ein solches Informationsdokument zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Weise werden alle Teilnehmer an Belegschaftsaktienprogrammen gleich gestellt und informiert.

(18) Emissionen mit Verwässerungseffekt von Aktien oder von Wertpapieren, die Zugang zu Aktien verschaffen, weisen oftmals auf Transaktionen mit erheblicher Auswirkung auf die Kapitalstruktur, die Aussichten und die Finanzlage des Emittenten hin, wofür die in einem Prospekt enthaltenen Informationen erforderlich sind. Sind die Aktien eines Emittenten hingegen bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sollte für spätere Zulassungen von Aktien derselben Gattung am selben geregelten Markt kein Prospekt mehr verlangt werden, auch wenn diese Aktien aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung der mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechte resultieren, sofern die neu zugelassenen Aktien im Verhältnis zu den Aktien derselben Gattung, die bereits für denselben geregelten Markt zugelassen wurden, nur einen begrenzten Anteil ausmachen und eine solche Zulassung nicht mit einem in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden öffentlichen Angebot von Wertpapieren kombiniert wird. Derselbe Grundsatz sollte ganz allgemein für Wertpapiere gelten, die mit bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind.

(19) Diese Verordnung berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten nach der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, insbesondere Artikel 53 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 63 Absätze 1 und 2, die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts enthalten, angenommen wurden.

¹⁰ **Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).**

(20) Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß dieser Verordnung sollten für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren und/oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt kombiniert werden können, wenn die Voraussetzungen für jene Ausnahmen gleichzeitig erfüllt sind. Wenn sich ein Angebot zum Beispiel gleichzeitig an qualifizierte Anleger, nicht qualifizierte Anleger, die sich verpflichten, jeweils mindestens 100 000 EUR zu investieren, die Beschäftigten des Emittenten und außerdem eine begrenzte Zahl nicht qualifizierter Anleger richtet, die die in dieser Verordnung festgelegte Zahl nicht überschreitet, sollte das Angebot von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit werden.

(21) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Großkundenmarkts für Nichtdividendenwerte und zur Erhöhung der Liquidität am Markt ist eine gesonderte, vereinfachte Behandlung von Nichtdividendenwerten vorzusehen, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen und für qualifizierte Anleger konzipiert sind. Solch vereinfachte Behandlung sollte darin bestehen, dass weniger aufwändige Mindestinformationspflichten als für Nichtdividendenwerte, die Kleinanlegern angeboten werden, vorgesehen werden, keine Zusammenfassung in den Prospekt aufgenommen werden muss und eine flexiblere Sprachenregelung gilt. Die vereinfachte Behandlung sollte erstens für Nichtdividendenwerte, unabhängig von ihrer Stückelung, gelten, die ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten und zweitens für Nichtdividendenwerte mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR, die die höhere Investitionskapazität der Anleger widerspiegelt, an die sich der Prospekt richtet. An nicht qualifizierte Anleger sollten Nichtdividendenwerte, die ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, nicht weiterverkauft werden dürfen, es sei denn, es wird ein Prospekt nach Maßgabe dieser Verordnung erstellt, der für nicht qualifizierte Anleger geeignet ist. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Marktbetreiber bei der Einrichtung eines solchen geregelten Markts oder eines bestimmten Segments eines solchen nicht qualifizierten Anlegern keinen direkten oder indirekten Zugang zu diesem geregelten Markt oder bestimmten Segment gewähren.

- (22) *Werden Wertpapiere zugeteilt, ohne dass auf Seiten des Empfängers die Möglichkeit einer individuellen Entscheidung gegeben ist, einschließlich bei Wertpapierzuteilungen ohne Recht auf Ablehnung der Zuteilung oder bei automatischer Zuteilung nach der Entscheidung eines Gerichts, wie etwa einer Wertpapierzuteilung an bestehende Gläubiger im Zuge eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens, so sollte eine solche Zuteilung nicht als öffentliches Angebot von Wertpapieren gelten.*
- (23) Emittenten, Anbietern oder Personen, die die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sollte – soweit sie nicht der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts unterliegen – der einheitliche Pass gewährt werden, wenn sie sich freiwillig für die Einhaltung dieser Verordnung entscheiden.
- (24) *Angesichts der Besonderheiten der verschiedenen Arten von Wertpapieren, Emittenten, Angeboten und Zulassungen enthält diese Verordnung Vorschriften für verschiedene Formen von Prospekten – einen Standardprospekt, einen Großkundenprospekt für Nichtdividendenwerte, einen Basisprospekt, einen vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen und einen EU-Wachstumprospekt. Daher sind alle Bezugnahmen auf einen "Prospekt" im Rahmen dieser Verordnung so zu verstehen, dass sie sich auf all jene Formen von Prospekten beziehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*
- (25) Für *öffentliche* Angebote von Wertpapieren, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, sollte die mit *einem* Prospekt erfolgende Offenlegung nicht vorgeschrieben sein. Dagegen sollte bei der Weiterveräußerung an die Öffentlichkeit oder dem öffentlichen Handel im Wege der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt die Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich sein.

(26) Ein gültiger, vom Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person erstellter Prospekt, der der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der endgültigen Platzierung der Wertpapiere über Finanzintermediäre oder bei jeder etwaigen späteren Weiterveräußerung der Wertpapiere zur Verfügung gestellt wird, enthält alle Informationen, die die Anleger für fundierte Anlageentscheidungen benötigen. Aus diesem Grund sollten Finanzintermediäre, die die Wertpapiere platzieren oder nachfolgend weiterveräußern, den ursprünglichen vom Emittenten oder von der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person veröffentlichten Prospekt so lange nutzen dürfen, wie er gültig und um angemessene Nachträge ergänzt ist und der Emittent oder die für die Erstellung verantwortliche Person dieser Nutzung zustimmt. Der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person sollten eine solche Zustimmung an Bedingungen knüpfen dürfen. Die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts sollte unter Angabe der Bedingungen, an die sie geknüpft ist, im Wege einer schriftlichen Vereinbarung erteilt werden, die es den Betroffenen ermöglicht zu bewerten, ob die Vereinbarung bei der Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere eingehalten wird. Wird die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts erteilt, sollte der Emittent oder die für die Erstellung des ursprünglichen Prospekts verantwortliche Person für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und, falls es sich um einen Basisprospekt handelt, für die Übermittlung und Hinterlegung der endgültigen Bedingungen haften und es sollte kein weiterer Prospekt verlangt werden. Sollten der Emittent oder die für die Erstellung des ursprünglichen Prospekts verantwortliche Person einer Nutzung jedoch nicht zustimmen, sollte der Finanzintermediär einen neuen Prospekt veröffentlichen müssen. In diesem Fall sollte der Finanzintermediär für die in dem Prospekt enthaltenen Informationen einschließlich sämtlicher mittels Verweis aufgenommener Informationen und, sofern es sich um einen Basisprospekt handelt, die endgültigen Bedingungen haften.

- (27) Die Harmonisierung der im Prospekt enthaltenen Informationen sollte einen gleichwertigen Anlegerschutz auf Unionsebene sicherstellen. Damit die Anleger fundierte Anlageentscheidungen treffen können, sollten diese Informationen **■** ausreichend und objektiv sein und in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form *verfasst und präsentiert* werden. ***Die in einem Prospekt enthaltenen Informationen sollten an die Art des Prospekts, die Art und die Umstände des Emittenten, die Art der Wertpapiere und daran, ob es sich bei den Anlegern, an die sich das Angebot richtet, ausschließlich um qualifizierte Anleger handelt, angepasst werden.*** Ein Prospekt sollte keine Informationen enthalten, die nicht wesentlich oder für den Emittenten und die betreffenden Wertpapiere nicht spezifisch sind, da dies die für die Anlageentscheidung relevanten Informationen verschleiern und so den Anlegerschutz unterlaufen könnte.
- (28) Die Zusammenfassung des Prospekts sollte eine nützliche Informationsquelle für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, sein. Sie sollte ein eigenständiger Bestandteil des Prospekts sein und sich auf die Basisinformationen konzentrieren, die die Anleger benötigen, um entscheiden zu können, ***welche Angebote*** und Zulassungen von Wertpapieren sie ***eingehender prüfen wollen, indem sie den gesamten Prospekt überprüfen, um ihre Entscheidung zu treffen.*** Diese Basisinformationen sollten Aufschluss über die wesentlichen Merkmale und Risiken bezüglich des Emittenten, eines etwaigen Garantiegebers und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere geben. Sie sollte auch die allgemeinen Bedingungen des Angebots enthalten.

- (29) *Bei der Darlegung der Risikofaktoren in der Zusammenfassung sollte eine begrenzte Auswahl spezifischer Risiken genannt werden, die nach Auffassung des Emittenten für die Anleger bei der Anlageentscheidung am relevantesten sind. Die Beschreibung der Risikofaktoren in der Zusammenfassung sollte für das spezielle Angebot relevant sein und ausschließlich zugunsten der Anleger ausgearbeitet werden, keine allgemeinen Angaben zum Anlagerisiko enthalten und die Haftung des Emittenten, des Anbieters oder einer in deren Namen handelnden Person nicht beschränken. Unter diesen Risikofaktoren sollten gegebenenfalls die Risiken, besonders für Kleinanleger, hervorgehoben werden, die bei Wertpapieren bestehen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden und der Gläubigerbeteiligung ("Bail-in") nach der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen.*
- (30) Die Prospektzusammenfassung sollte kurz, einfach ■ und für die Anleger leicht verständlich sein. Sie sollte in einfacher, allgemeinverständlicher Sprache verfasst sein und die Informationen auf leicht zugängliche Weise darbieten. Sie sollte keine bloße Zusammenstellung von Auszügen aus dem Prospekt sein. Es ist angemessen, die maximale Länge der Zusammenfassung zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Anleger nicht davon abgehalten werden, sie zu lesen, und um die Emittenten zu veranlassen, die für die Anleger wesentlichen Informationen auszuwählen. *Unter bestimmten Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, sollte die maximale Länge der Zusammenfassung angehoben werden.*

- (31) Um sicherzustellen, dass die Prospektzusammenfassung stets einheitlich aufgebaut ist, sollten Abschnitte und Unterabschnitte mit Hinweisen zu den erwarteten Inhalten vorgegeben werden, die der Emittent mit kurzen, frei formulierten Beschreibungen und, sofern angemessen, Zahlenangaben füllen sollte. Solange die Informationen in fairer und ausgewogener Weise dargeboten werden, sollte es ins Ermessen der Emittenten gestellt bleiben, welche Informationen sie als wesentlich und aussagekräftig auswählen.
- (32) Die Prospektzusammenfassung sollte soweit wie möglich dem Muster des nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ vorgeschriebenen Basisinformationsblatts folgen. Fallen Wertpapiere sowohl unter die vorliegende Verordnung als auch unter die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, würde eine vollständige Wiederverwendung des Inhalts des Basisinformationsblatts in der Zusammenfassung die Compliancekosten und die Verwaltungslasten für die Emittenten möglichst gering halten und diese Verordnung erleichtert daher eine solche Wiederverwendung. Die Pflicht zur Erstellung einer Zusammenfassung sollte jedoch auch dann gelten, wenn ein Basisinformationsblatt vorgeschrieben ist, da Letzteres die Basisinformationen über den Emittenten und das öffentliche Angebot oder die Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt nicht enthält.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

- (33) Niemand sollte allein aufgrund der Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen derselben haften, es sei denn, sie ist irreführend oder unrichtig oder steht im Widerspruch zu den einschlägigen Teilen des Prospekts *oder vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden*. Die Zusammenfassung sollte diesbezüglich einen eindeutigen Warnhinweis enthalten.
- (34) Emittenten, die sich wiederholt über die Kapitalmärkte finanzieren, sollten spezielle Aufmachungen für Registrierungsformulare und Prospekte sowie spezielle Verfahren für deren Hinterlegung und Billigung nutzen können, um ihnen mehr Flexibilität und die Nutzung von Marktfenstern zu ermöglichen. In jedem Fall sollten sich die Emittenten freiwillig und wahlweise für diese Aufmachungen und Verfahren entscheiden können.
- (35) Bei allen Nichtdividendenwerten, einschließlich jener die dauernd oder wiederholt oder im Rahmen eines Angebotsprogramms begeben werden, sollte es den Emittenten gestattet sein, den Prospekt in Form eines Basisprospekts zu erstellen.

- (36) Es sollte klargestellt werden, dass die endgültigen Bedingungen eines Basisprospekts nur die Informationen der Wertpapierbeschreibung enthalten sollten, die für die einzelne Emission spezifisch sind und erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission feststehen. Diese Informationen können z. B. die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (international securities identification number - ISIN), den Ausgabepreis, das Fälligkeitsdatum, einen etwaigen Kupon, den Ausübungszeitpunkt, den Ausübungspreis, den Rücknahmepreis und andere Bedingungen umfassen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts noch nicht bekannt waren. Sind die endgültigen Bedingungen nicht im Basisprospekt enthalten, sollten sie nicht von der zuständigen Behörde gebilligt werden müssen, sondern sollten lediglich bei dieser hinterlegt werden. Sonstige neue Informationen, die die Beurteilung des Emittenten und der Wertpapiere beeinflussen können, sollten in einen Nachtrag zum Basisprospekt aufgenommen werden. Weder die endgültigen Bedingungen noch ein Nachtrag sollten dazu genutzt werden, eine Wertpapierart einzuführen, die nicht bereits im Basisprospekt beschrieben wurde.
- (37) Im Rahmen eines Basisprospekts sollte vom Emittenten nur für jede einzelne Emission eine Zusammenfassung erstellt werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Verständlichkeit für die Anleger zu verbessern. Diese emissionspezifische Zusammenfassung sollte den endgültigen Bedingungen angefügt und von der zuständigen Behörde nur dann gebilligt werden, wenn die endgültigen Bedingungen im Basisprospekt oder in einem Nachtrag dazu enthalten sind.
- (38) Um die Flexibilität und Kostenwirksamkeit des Basisprospekts zu erhöhen, sollte es *dem Emittenten* gestattet sein, einen Basisprospekt in Form von mehreren Einzeldokumenten zu erstellen ■ .

- (39) Daueremittenten sollten **Anreize dafür erhalten**, ihren Prospekt als in mehreren Einzeldokumenten zu erstellen, da dies ihre Kosten für die Befolgung dieser Verordnung senken und ihnen die rasche Nutzung von Marktfenstern gestatten kann. Daher sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten oder an MTF zugelassen sind, die Möglichkeit haben, jedoch nicht verpflichtet sein, in jedem Geschäftsjahr ein einheitliches Registrierungsformular zu erstellen und zu veröffentlichen, das Angaben zur Rechts-, Geschäfts-, Finanz-, Rechnungslegungs- und Beteiligungssituation sowie eine Beschreibung des Emittenten für das betreffende Geschäftsjahr enthält. Unter der Bedingung, dass ein Emittent die **in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, sollte der Emittent ab dem Zeitpunkt, zu dem er das einheitliche Registrierungsformular bei der zuständigen Behörde zur Billigung hinterlegt, als Daueremittent gelten. Die Erstellung eines einheitlichen Registrierungsformulars** sollte dem Emittenten ermöglichen, die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten und, wenn die Marktbedingungen für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt günstig werden, einen Prospekt zu erstellen, indem eine Wertpapierbeschreibung und eine Zusammenfassung hinzugefügt werden. Das einheitliche Registrierungsformular sollte insofern multifunktional sein, als sein Inhalt stets gleich sein sollte, unabhängig davon, ob es vom Emittenten später für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder für die Zulassung von **Dividendenwerten oder Nichtdividendenwerten** zum Handel an einem geregelten Markt verwendet wird. **Daher sollten die Offenlegungsstandards für das einheitliche Registrierungsformular auf den Offenlegungsstandards für Dividendenwerte beruhen. Das einheitliche Registrierungsformular** sollte als Referenzquelle für Informationen über den Emittenten dienen und Anlegern wie Analysten die Informationen liefern, die sie mindestens benötigen, um die Tätigkeit, die Finanzlage, die Gewinne und Gewinnaussichten sowie die Unternehmensführung und die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens fundiert beurteilen zu können.

- (40) Wenn ein Emittent *zwei* Jahre in Folge ein einheitliches Registrierungsformular hinterlegt und gebilligt bekommen hat, kann er als der zuständigen Behörde bekannt angesehen werden. Daher sollte gestattet werden, dass alle weiteren einheitlichen Registrierungsformulare *und etwaige Änderungen daran* ohne Pflicht zur vorherigen Billigung hinterlegt und von der zuständigen Behörde nachträglich überprüft werden können, wenn diese es für erforderlich hält. Über die Häufigkeit solcher Überprüfungen sollte jede zuständige Behörde selbst entscheiden, wobei sie beispielsweise die Risiken des Emittenten, die Qualität seiner früheren Offenlegungen oder auch die Zeit berücksichtigen sollte, die seit der letzten Überprüfung eines hinterlegten einheitlichen Registrierungsformulars verstrichen ist.
- (41) Solange ein einheitliches Registrierungsformular noch nicht Bestandteil eines gebilligten Prospekts geworden ist, sollte es entweder auf freiwilliger Basis durch den Emittenten – beispielsweise wenn sich die Organisation oder die Finanzlage des Emittenten wesentlich verändert haben – oder auf Verlangen der zuständigen Behörde geändert werden können, wenn deren Überprüfung im Anschluss an die Hinterlegung ergeben hat, dass die Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz nicht erfüllt sind. Solche Änderungen sollten nach denselben Modalitäten veröffentlicht werden wie das einheitliche Registrierungsformular. Insbesondere wenn die zuständige Behörde eine wesentliche Nichtaufnahme **■**, eine wesentliche Unrichtigkeit oder *eine wesentliche* Ungenauigkeit feststellt, sollte der Emittent sein einheitliches Registrierungsformular ändern und jene Änderung unverzüglich veröffentlichen. Da weder ein öffentliches Angebot noch eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel stattfindet, sollte für die Änderung eines einheitlichen Registrierungsformulars ein anderes Verfahren gelten als das Verfahren für einen Nachtrag zu einem Prospekt, das erst nach der Billigung des Prospekts zur Anwendung kommen sollte.

- (42) Erstellt ein Emittent einen aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekt, sollten alle Bestandteile des Prospekts billigungspflichtig sein, gegebenenfalls einschließlich des einheitlichen Registrierungsformulars und etwaiger Änderungen daran, sofern sie bereits bei der zuständigen Behörde hinterlegt, aber noch nicht gebilligt wurden. ***Änderungen an dem einheitlichen Registrierungsformular sollten zum Zeitpunkt der Hinterlegung nicht der Billigung durch die zuständige Behörde unterliegen sondern nur gebilligt werden, wenn alle Bestandteile des Prospekts zur Billigung eingereicht werden.***
- (43) Um den Prozess der Prospekterstellung zu beschleunigen und den Zugang zu den Kapitalmärkten auf kosteneffiziente Weise zu erleichtern, sollte für Daueremittenten, die ein einheitliches Registrierungsformular erstellen, ein beschleunigtes Billigungsverfahren eingerichtet werden, da der Hauptbestandteil des Prospekts entweder bereits gebilligt wurde oder bereits für die Überprüfung durch die zuständige Behörde zur Verfügung steht. Die für den Erhalt einer Billigung des Prospekts erforderliche Zeit sollte daher verkürzt werden, wenn das Registrierungsformular in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellt wird.
- (44) ***Daueremittenten sollte es gestattet sein, ein einheitliches Registrierungsformular und etwaige Änderungen daran als Bestandteil eines Basisprospekts zu verwenden. Wenn ein Daueremittent zur Erstellung eines EU-Wachstumsprospekts, eines vereinfachten Prospekts auf der Grundlage der vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen oder eines Großkundenprospekts für Nichtdividendenwerte berechtigt ist, sollte ihm gestattet werden, anstelle des speziellen Registrierungsformulars, das gemäß diesen Offenlegungsregelungen vorgeschrieben ist, sein einheitliches Registrierungsformular und etwaige Änderungen daran als Bestandteil solcher Prospekte zu verwenden.***

- (45) Hält ein Emittent die Verfahren für die Hinterlegung, Verbreitung und Speicherung vorgeschriebener Informationen und die in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² genannten Fristen ein, sollte es ihm gestattet sein, die durch die Richtlinie 2004/109/EG vorgeschriebenen Jahres- und Halbjahresfinanzberichte als Bestandteile des einheitlichen Registrierungsformulars zu veröffentlichen, es sei denn, der Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten für die Zwecke dieser Verordnung ist nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten für die Zwecke der Richtlinie 2004/109/EG identisch und die Sprache des einheitlichen Registrierungsformulars erfüllt nicht die Bedingungen des Artikels 20 der Richtlinie 2004/109/EG. Dies dürfte die mit Mehrfachhinterlegungen verbundene Verwaltungslast verringern, ohne die für die Öffentlichkeit verfügbaren Informationen oder die Überwachung jener Berichte im Rahmen der Richtlinie 2004/109/EG zu beeinträchtigen.
- (46) Die Gültigkeitsdauer eines Prospekts sollte klar begrenzt werden, damit Anlageentscheidungen nicht aufgrund veralteter Informationen getroffen werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte die Gültigkeitsdauer des Prospekts mit seiner Billigung beginnen, was ein von der zuständigen Behörde leicht nachzuprüfender Zeitpunkt ist. Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Rahmen eines Basisprospekts sollte nur dann länger gültig bleiben können als der Basisprospekt, wenn vor Ablauf der Gültigkeit für das weiterhin bestehende Angebot ein Nachfolge-Basisprospekt gebilligt *und veröffentlicht* wird.

¹² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- (47) In einem Prospekt enthaltene Informationen zur Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren können naturgemäß nur allgemeiner Art sein und sind für den einzelnen Anleger von geringem zusätzlichem Informationswert. Da sich diese Informationen bei der grenzüberschreitenden Zulassung von Prospekten nicht nur auf das Land beziehen müssen, in dem der Emittent seinen Sitz unterhält, sondern auch auf die Länder, in denen das Angebot erfolgt oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angestrebt wird, sind sie kostspielig und könnten ein Hemmnis für grenzüberschreitende Angebote darstellen. Daher sollte ein Prospekt lediglich einen Warnhinweis enthalten, dass sich das Steuerrecht des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsmitgliedstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten. Zieht die angebotene Anlage jedoch eine besondere Steuerregelung nach sich, beispielsweise bei der Anlage in Wertpapieren, die für den Anleger mit Steuervorteilen verbunden sind, sollte der Prospekt nach wie vor angemessene Informationen zur Besteuerung enthalten.
- (48) Sobald eine Wertpapiergattung zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurde, haben die Anleger Zugang zur laufenden Offenlegung des Emittenten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und der Richtlinie 2004/109/EG. Bei nachfolgenden öffentlichen Angeboten oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt durch einen solchen Emittenten ist der Bedarf an einem vollständigen Prospekt daher weniger akut. Deshalb sollte für die Nutzung bei Sekundäremissionen ein andersartiger, *vereinfachter* Prospekt zur Verfügung stehen, für den im Vergleich zur üblichen Regelung inhaltliche Erleichterungen unter Berücksichtigung der bereits offengelegten Informationen vorgesehen sein sollten. Gleichwohl müssen den Anlegern konsolidierte und gut strukturierte Informationen zur Verfügung gestellt werden, *insbesondere wenn* diese Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Richtlinie 2004/109/EG nicht laufend offengelegt werden müssen ■ .

¹³ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (49) Die *vereinfachten* Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen sollten *für öffentliche Angebote von Emittenten zur Verfügung stehen, deren Wertpapiere an KMU-Wachstumsmärkten gehandelt* werden, da deren Betreiber nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ verpflichtet sind, Vorschriften festzulegen und anzuwenden, die eine angemessene laufende Offenlegung sicherstellen.
- (50) Die *vereinfachten* Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen sollten erst dann angewandt werden dürfen, wenn seit der Erstzulassung einer Wertpapiergattung eines Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt eine bestimmte Mindestdauer verstrichen ist. Eine Zeitspanne von 18 Monaten sollte sicherstellen, dass der Emittent seine Pflicht zur Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts nach der Richtlinie 2004/109/EG oder nach den Vorschriften des Betreibers eines KMU-Wachstumsmarkts mindestens schon einmal erfüllt hat.

¹⁴ *Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).*

(51) Eines der Kernziele der Kapitalmarktunion besteht darin, KMU die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Union zu erleichtern. *Ferner ist es angemessen, die Definition von KMU auf KMU im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zu erweitern, um Übereinstimmung zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2014/65/EU zu gewährleisten.* Da KMU im Vergleich zu anderen Emittenten üblicherweise geringere Beträge aufbringen müssen, könnten die Kosten für die Erstellung eines *Standardprospekts* unverhältnismäßig hoch sein und sie davon abhalten, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten. Zugleich könnten KMU aufgrund ihrer Größe und ihrer *möglicherweise* kürzeren Existenzdauer *im Vergleich zu größeren Emittenten* ein *spezielles* Anlagerisiko beinhalten █ und sollten ausreichende Informationen offenlegen, damit Anleger ihre Anlageentscheidung treffen können. *Um die Inanspruchnahme von Kapitalmarktfinanzierung durch KMU zu unterstützen, sollte mit dieser Verordnung zudem sichergestellt werden, dass KMU-Wachstumsmärkte, die ein vielversprechendes Instrument dafür sind, kleineren, wachsenden Unternehmen die Beschaffung von Kapital zu ermöglichen, besonders berücksichtigt werden. Der Erfolg solcher Handelsplätze hängt jedoch von ihrer Fähigkeit zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von wachsenden KMU ab. Ebenso würde bestimmten Unternehmen, die Wertpapiere im Gesamtgegenwert in der Union von bis zu 20 000 000 EUR öffentlich anbieten, ein erleichterter Zugang zu Finanzierungen an den Kapitalmärkten gewährt, damit sie wachsen können, und sie sollten sich zu nicht unverhältnismäßigen Kosten Kapital beschaffen können. Daher sollte mit dieser Verordnung eine spezielle verhältnismäßige Regelung für den EU-Wachstumsprospekt festgelegt werden, die derartigen Unternehmen offensteht.* Bei der Kalibrierung des Inhalts eines *EU-Wachstumsprospekts* sollte das richtige Gleichgewicht zwischen einem kosteneffizienten Zugang zu den Finanzmärkten und dem Anlegerschutz hergestellt █ werden. *Einem EU-Wachstumsprospekt sollte wie bei anderen Arten von Prospekten im Rahmen dieser Verordnung nach seiner Billigung die Pass-Regelung gemäß dieser Verordnung gewährt werden und er sollte damit für jedes unionsweite öffentliche Angebot von Wertpapieren gültig sein.*

- (52) Die *verkürzten* Informationen, die KMU *in den EU-Wachstumsprospekten* mindestens offenlegen müssen, sollten so kalibriert werden, dass der Schwerpunkt auf den Angaben liegt, die für *Anlagen in die angebotenen Wertpapiere* wesentlich und relevant sind, und auf der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Größe des Unternehmens und sein Finanzierungsbedarf auf der einen Seite und die Kosten für die Erstellung eines Prospekts auf der anderen Seite zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (53) Die *verhältnismäßige* Offenlegungsregelung *für EU-Wachstumsprospekte* sollte *nicht zur Verfügung stehen, wenn die Wertpapiere eines Unternehmens bereits zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind*, damit ■ Anleger an geregelten Märkten darauf vertrauen, dass alle Emittenten, in deren Wertpapiere sie investieren, einheitlichen Offenlegungsvorschriften unterliegen. An den geregelten Märkten sollte es daher keinen zweistufigen Offenlegungsstandard geben, der von der Größe des Emittenten abhängt.

■
■

(54) Risikofaktoren werden in einen Prospekt vor allem mit dem Ziel aufgenommen, sicherzustellen, dass die Anleger eine fundierte Bewertung dieser Risiken vornehmen und somit Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen. Die Risikofaktoren sollten daher auf jene beschränkt werden, die wesentlich und für den Emittenten sowie die Wertpapiere spezifisch sind und die durch den Inhalt des Prospekts bestätigt werden. Ein Prospekt sollte keine Risikofaktoren enthalten, die allgemeiner Natur sind und nur dem Haftungsausschluss dienen, denn jene könnten spezifischere Risikofaktoren, die die Anleger kennen sollten, verschleiern und so verhindern, dass der Prospekt die Informationen in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form präsentiert. ***Unter anderem können umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie Faktoren in Bezug auf die Unternehmensführung ebenfalls spezifische und wesentliche Risiken für den Emittenten und seine Wertpapiere darstellen und sollten in diesem Fall offengelegt werden.*** Damit die Anleger die wesentlichsten Risiken erkennen können, sollte der Emittent ***jeden Risikofaktor im Prospekt angemessen beschreiben und darlegen.*** Eine begrenzte Zahl von Risikofaktoren, die vom Emittenten **█** ausgewählt werden, sollte in die Zusammenfassung aufgenommen werden.

- (55) *Die Marktpraxis, wonach ein gebilligter Prospekt nicht den endgültigen Emissionskurs und/oder das endgültige Emissionsvolumen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, entweder als Anzahl der Wertpapiere oder als aggregierter Nominalbetrag enthält, sollte akzeptabel sein, wenn dieser endgültige Emissionskurs und/oder dieses endgültige Emissionsvolumen nicht im Prospekt genannt werden können, sofern Anleger in diesem Fall geschützt werden. Die Anleger sollten entweder ein Widerrufsrecht haben, sobald der endgültige Emissionskurs oder das endgültige Emissionsvolumen bekannt sind, oder ersatzweise sollten im Prospekt der Höchstkurs, den Anleger möglicherweise für die Wertpapiere zahlen müssen, oder das Höchstvolumen an Wertpapieren oder die Bewertungsmethoden und -kriterien und/oder Bedingungen, nach denen der Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden, wie die Diskontierungsmethode, eine Peer-Group-Analyse oder jede andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode, offengelegt werden. Die Bewertungsmethoden und -kriterien sollten genau genug sein, um den Kurs vorhersehbar zu machen und ein Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, das mit der Offenlegung des Emissionshöchstkurses vergleichbar ist. In diesem Zusammenhang würde eine bloße Bezugnahme auf das Orderbuchverfahren als Bewertungsmethode oder -kriterium nicht akzeptiert werden, wenn im Prospekt kein Höchstkurs genannt wird.*
- (56) Unter bestimmten Umständen sollte die Nichtaufnahme sensibler Informationen in einen Prospekt oder in Bestandteilen hiervon von der zuständigen Behörde durch Gewährung einer Ausnahme gestattet werden können, um nachteilige Situationen für einen Emittenten zu vermeiden.

- (57) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen eine Fülle von Informationen über ihre Finanzlage, die im Allgemeinen öffentlich zugänglich sind. Wird ein Angebot von Wertpapieren von einem Mitgliedstaat garantiert, sollten derartige Informationen daher nicht in den Prospekt aufgenommen werden müssen.
- (58) Dass Emittenten Informationen in einen Prospekt aufnehmen können, indem sie auf Dokumente verweisen, die die geforderten Informationen enthalten – ***unter der Voraussetzung, dass diese*** Dokumente ■ elektronisch veröffentlicht wurden –, sollte die Erstellung eines Prospekts erleichtern und die Kosten für die Emittenten senken, ohne dass dadurch der Anlegerschutz beeinträchtigt wird. Allerdings sollte das Ziel, die Erstellung eines Prospekts zu vereinfachen und zu verbilligen, nicht zu Lasten anderer Interessen verwirklicht werden, die mit dem Prospekt geschützt werden sollen, wie insbesondere die Zugänglichkeit der Informationen. Die Sprache der mittels Verweis aufgenommenen Informationen sollte der für Prospekte geltenden Sprachenregelung entsprechen. Die mittels Verweis aufgenommenen Informationen sollten sich auf historische Daten beziehen. Wenn jene Informationen jedoch aufgrund wesentlicher Veränderungen nicht mehr relevant sind, sollte dies im Prospekt klar zum Ausdruck gebracht und sollten die aktualisierten Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

- (59) Vorgeschriebene Informationen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2004/109/EG sollten mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden können. Emittenten, deren Wertpapiere an einem MTF gehandelt werden, und Emittenten, die von der Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG befreit sind, sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, jährlich und unterjährig vorzulegende Finanzinformationen, Prüfungsberichte, Abschlüsse, Lageberichte oder Erklärungen zur Unternehmensführung ganz oder teilweise mittels Verweis in den Prospekt aufzunehmen, sofern jene Dokumente elektronisch veröffentlicht wurden.
- (60) Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten haben nicht alle Emittenten Zugang zu angemessenen Informationen und Hinweisen zum Prüfungs- und Billigungsverfahren sowie zur notwendigen Vorgehensweise, um die Billigung eines Prospekts zu erwirken. Diese Verordnung sollte diese Unterschiede beseitigen, indem die **Kriterien für die Prüfung des Prospekts und die für die Billigungsverfahren der zuständigen Behörden** geltenden Regeln **gestrafft und damit** harmonisiert werden. **Es ist wichtig sicherzustellen**, dass alle zuständigen Behörden einen konvergenten Ansatz verfolgen, wenn sie die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der in einem Prospekt enthaltenen Informationen prüfen, **wobei sie der Notwendigkeit eines verhältnismäßigen Ansatzes bei der Prüfung von Prospekten auf der Grundlage der Umstände des Emittenten und der Emission Rechnung tragen**. Hinweise, wie die Billigung eines Prospekts zu beantragen ist, sollten auf den Websites der zuständigen Behörden öffentlich zugänglich sein. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) sollte durch Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ bei der Förderung der Aufsichtskonvergenz in jenem Bereich eine maßgebliche Rolle spielen. Insbesondere sollte die ESMA mit angemessenem Vorlauf zur Überprüfung dieser Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mittels Peer-Reviews begutachten, wie die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung vorgehen.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (61) Um den Zugang zu den Märkten der Mitgliedstaaten zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Gebühren, die die zuständigen Behörden für die Billigung und Hinterlegung von Prospekten und den dazugehörigen Dokumenten erheben, **angemessen und verhältnismäßig sind und öffentlich bekannt gemacht** werden.
- (62) Da das Internet einen leichten Zugang zu Informationen gewährleistet und um eine bessere Zugänglichkeit für die Anleger sicherzustellen, sollte der gebilligte Prospekt stets in elektronischer Form veröffentlicht werden. Der Prospekt sollte in einer speziellen Rubrik auf der Website des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, oder – sofern anwendbar – auf der Website der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre, einschließlich Zahlstellen, oder auf der Website des geregelten Markts, für den die Zulassung zum Handel beantragt wird, oder auf der Website des Betreibers des MTF veröffentlicht **werden**.

(63) *Alle gebilligten Prospekte oder alternativ eine Liste der Prospekte mit Hyperlinks zu den relevanten spezifischen Rubriken der Website sollten auf der Website der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten veröffentlicht werden, und jeder Prospekt sollte von der zuständigen Behörde zusammen mit den relevanten Daten, die seine Klassifizierung ermöglichen, der ESMA übermittelt werden. Die ESMA sollte einen Mechanismus für die zentrale Speicherung von Prospekten bereitstellen, der der Öffentlichkeit kostenfreien Zugang und angemessene Suchfunktionen bietet. Um sicherzustellen, dass Anleger Zugang zu verlässlichen Daten haben, die zügig und effizient genutzt und analysiert werden können, sollten bestimmte in den Prospekten enthaltene Informationen, z. B. die ISINs als Kennung für die Wertpapiere und die Rechtsträgerkennung (legal entity identifiers - LEI) als Kennung für die Emittenten, die Anbieter und die Garantiegeber, maschinenlesbar sein, auch wenn Metadaten verwendet werden.* Prospekte sollten ab ihrer Veröffentlichung mindestens zehn Jahre lang für die Öffentlichkeit verfügbar bleiben, um sicherzustellen, dass die Dauer ihrer öffentlichen Verfügbarkeit mit jener der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte gemäß der Richtlinie 2004/109/EG übereinstimmt. Die Prospekte sollten den Anlegern auf Anfrage stets *auf einem dauerhaften Datenträger* kostenlos zur Verfügung stehen. *Ein potenzieller Anleger sollte auf ausdrückliche Anforderung einer Papierversion eine gedruckte Fassung des Prospekts erhalten können. Der Emittent, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder der Finanzintermediär müssen aber keine gedruckten Fassungen des Prospekts vorrätig haben, um solchen potenziellen Nachfragen nachkommen zu können.*

- (64) Damit das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht untergraben und der ordnungsgemäße Betrieb der Finanzmärkte nicht beeinträchtigt wird, sollte auch die Werbung harmonisiert werden. Die Fairness und Wahrheitstreue von Werbung sowie deren inhaltliche Übereinstimmung mit dem Prospekt sind von größter Bedeutung für den Schutz von Anlegern, insbesondere auch von Kleinanlegern. ***Unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Pass-Regelung ist die Überwachung derartiger Werbung untrennbarer Bestandteil der Aufgaben der zuständigen Behörden. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Werbung sollten unbeschadet der anderen geltenden Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz und unlautere Geschäftspraktiken, gelten.***
- (65) Jeder wichtige neue Umstand und jede wesentliche Unrichtigkeit oder ***jede wesentliche*** Ungenauigkeit, die die Bewertung der Anlage beeinflussen könnten und nach der Veröffentlichung des Prospekts, aber vor dem Schluss des öffentlichen Angebots oder der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt auftreten, sollten von den Anlegern angemessen bewertet werden können und erfordern deshalb unverzüglich die Billigung und Verbreitung eines Nachtrags zum Prospekt.

(66) Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte festgelegt werden, innerhalb welcher Frist ein Emittent einen Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen muss und innerhalb welcher Frist die Anleger nach der Veröffentlichung eines Nachtrags das Recht haben, ihre Zusage zum Angebot zu widerrufen. Einerseits sollte die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags **bei Auftreten des wichtigen neuen Umstands, der wesentlichen Unrichtigkeit oder der wesentlichen Ungenauigkeit vor dem** Auslaufen der Angebotsfrist bzw. **vor** Beginn des Handels der betreffenden Wertpapiere an einem geregelten Markt gelten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Andererseits sollte das Recht, eine Zusage zu widerrufen, nur gelten, wenn sich der Prospekt auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bezieht und der wichtige neue Umstand, die **wesentliche** Unrichtigkeit oder **wesentliche** Ungenauigkeit vor **dem Auslaufen der Angebotsfrist** und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist **oder festgestellt wurde**. Das Widerrufsrecht sollte somit an die zeitliche Einordnung des wichtigen neuen Umstands, der wesentlichen Unrichtigkeit oder der wesentlichen Ungenauigkeit gekoppelt sein, durch den bzw. die ein Nachtrag erforderlich wird, und sollte gelten, wenn dieses auslösende Ereignis eintritt, solange das Angebot noch gültig und die Lieferung der Wertpapiere noch nicht erfolgt ist. **Das Widerrufsrecht, das Anlegern infolge eines wichtigen neuen Umstands, einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit gewährt wird, der bzw. die während der Gültigkeitsdauer des Prospekts eingetreten ist oder festgestellt wurde, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der entsprechende Nachtrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts veröffentlicht wird. In dem Sonderfall, dass ein Angebot im Rahmen zweier aufeinanderfolgender Basisprospekte aufrechterhalten wird, wird die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zum vorhergehenden Basisprospekt bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer und zur Gewährung der entsprechenden Widerrufsrechte nicht aufgrund der Tatsache aufgehoben, dass der Emittent den Nachfolge-Basisprospekt zur Billigung hinterlegt hat.** Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte in dem Prospektnachtrag angegeben werden, wann das Widerrufsrecht endet. Wenn Anleger ihr Widerrufsrecht ausüben, sollten die Finanzintermediäre **die Anleger über ihre Rechte unterrichten und** das Verfahren erleichtern.

- (67) Die Pflicht eines Emittenten, den gesamten Prospekt in alle relevanten Amtssprachen zu übersetzen, ist grenzüberschreitenden Angeboten oder dem Mehrfach-Handel abträglich. Um grenzüberschreitende Angebote zu erleichtern, sollte lediglich die Zusammenfassung in *der Amtssprache oder in mindestens einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats anerkannten anderen Sprache vorliegen.*
- (68) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte Anspruch auf eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats haben, aus der hervorgeht, dass der Prospekt nach Maßgabe dieser Verordnung erstellt wurde. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte auch den Emittenten oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person von der an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gerichteten Bescheinigung über die Billigung des Prospekts in Kenntnis setzen, um dem Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person Gewissheit zu verschaffen, ob und wann eine Notifizierung *tatsächlich* erfolgt ist. *Jede Übermittlung von Dokumenten zwischen den zuständigen Behörden zum Zweck von Notifizierungen sollte über ein von der ESMA einzurichtendes Notifizierungsportal erfolgen.*

- (69) *In den Fällen, in denen der Emittent gemäß dieser Verordnung die Wahl hat, seinen Herkunftsmitgliedstaat zum Zwecke der Billigung des Prospekts zu bestimmen, sollte sichergestellt werden, dass dieser Emittent ein Registrierungsformular oder ein einheitliches Registrierungsformular, das von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats bereits gebilligt wurde, als Bestandteil seines Prospekts verwenden kann. Zwischen den zuständigen Behörden sollte daher ein System von Notifizierungen eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass dieses Registrierungsformular oder dieses einheitliche Registrierungsformular nicht der Prüfung und Billigung der zuständigen Behörde unterliegt, die den Prospekt billigt, und dass zuständige Behörden nur für den von ihnen gebilligten Bestandteil eines Prospekts verantwortlich sind, auch wenn später ein Nachtrag erstellt wird.*
- (70) Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung in vollem Umfang verwirklicht werden, müssen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung auch Wertpapiere von Emittenten aufgenommen werden, die dem Recht eines Drittlands unterliegen. ■ Zur Gewährleistung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Behörden in Drittländern abschließen. Jede Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Vereinbarungen sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erfolgen.

16 *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

17 *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).*

- (71) Eine Vielzahl zuständiger Behörden mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Mitgliedstaaten könnte unnötige Kosten verursachen und zu einer Überschneidung von Zuständigkeiten führen, ohne dass dadurch zusätzlicher Nutzen entsteht. In jedem Mitgliedstaat sollte eine einzige zuständige Behörde benannt werden, die die Prospekte billigt und für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung zuständig ist. Diese zuständige Behörde sollte eine Verwaltungsbehörde sein, die so beschaffen ist, dass ihre Unabhängigkeit von den Wirtschaftsteilnehmern sichergestellt ist und Interessenkonflikte vermieden werden. Die Benennung einer zuständigen Behörde für die Billigung der Prospekte sollte die Zusammenarbeit zwischen dieser zuständigen Behörde und Dritten, wie etwa Regulierungsbehörden für den Bank- und Versicherungssektor oder Börsenzulassungsbehörden, nicht ausschließen, um die Effizienz der Prüfung und Billigung von Prospekten im Interesse der Emittenten, der Anleger, der Marktteilnehmer und der Märkte gleichermaßen zu gewährleisten. Eine Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Behörde auf Dritte sollte nur zulässig sein, wenn es um die Veröffentlichung gebilligter Prospekte geht.
- (72) Eine wirkungsvolle Aufsicht wird durch wirksame Instrumente und Befugnisse sowie Ressourcen für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt. Darum sollte diese Verordnung insbesondere ein Minimum an Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen vorsehen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit nationalem Recht übertragen werden sollten. Wenn es das nationale Recht erfordert, sollten diese Befugnisse durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden ausgeübt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden und die ESMA objektiv und unparteiisch handeln und in ihren Beschlüssen unabhängig bleiben.

- (73) Zur Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung müssen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, sich zu anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen Zugang zu verschaffen, um Dokumente zu beschlagnahmen. Zugang zu solchen Räumlichkeiten ist erforderlich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung stehen und Beweismittel für einen Verstoß gegen diese Verordnung sein könnten. Darüber hinaus ist der Zugang zu solchen Räumlichkeiten erforderlich, wenn die Person, an die ein Auskunftersuchen gerichtet wurde, diesem nicht nachkommt, oder wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass im Falle eines Auskunftersuchens diesem nicht Folge geleistet würde oder die Dokumente oder Informationen, die Gegenstand des Auskunftersuchens sind, beseitigt, manipuliert oder zerstört würden.
- (74) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember mit dem Titel "Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor" und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, damit bei Verstößen gegen diese Verordnung angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhängt werden. Diese Sanktionen und Maßnahmen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und einen gemeinsamen Ansatz der Mitgliedstaaten sowie eine abschreckende Wirkung sicherstellen. Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, höhere verwaltungsrechtliche Sanktionen festzusetzen, unbeschadet lassen.

- (75) Damit die Beschlüsse über die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörden in der Öffentlichkeit abschreckend wirken, sollten sie im Normalfall veröffentlicht werden, es sei denn, die zuständige Behörde hält es für notwendig, im Einklang mit dieser Verordnung eine Veröffentlichung auf anonymer Basis vorzunehmen, die Veröffentlichung zu verschieben oder auf die Veröffentlichung zu verzichten.
- (76) Obgleich es den Mitgliedstaaten freistehen sollte, für dieselben Verstöße sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, sollten sie nicht verpflichtet sein, verwaltungsrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorzusehen, die bis zum ... [12 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] strafrechtlichen Sanktionen des nationalen Rechts unterliegen. Im Einklang mit dem nationalen Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, für ein und denselben Verstoß sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sollten dies aber tun können, wenn es das nationale Recht erlaubt. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher anstelle von verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Einvernehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.
- (77) Informanten könnten den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diese bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung und der Verhängung von Sanktionen unterstützen. Deshalb sollte diese Verordnung sicherstellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Informanten zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

(78) Zur Präzisierung der Anforderungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes regeln: ■ die Mindestinformationen in bestimmten Dokumenten, die der Öffentlichkeit anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zugänglich gemacht werden müssen, ■ die Prüfung, Billigung, Hinterlegung und Überprüfung des einheitlichen Registrierungsformulars **und etwaiger Änderungen**, sowie die Bedingungen, unter denen der Status eines Daueremittenten aberkannt **wird**, die Aufmachung des Prospekts, des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sowie die in einen Prospekt aufzunehmenden spezifischen Informationen, die Mindestinformationen im einheitlichen Registrierungsformular, die verkürzten Informationen im vereinfachten **Prospekt** bei Sekundäremissionen und Emissionen von **KMU, den speziellen verkürzten Inhalt, das standardisierte Format und die standardisierte Reihenfolge des EU-Wachstumsprospekts und seiner speziellen Zusammenfassung, die Kriterien für die Beurteilung und Einstufung der Risikofaktoren durch den Emittenten**, die Prüfung und Billigung **von Prospekten** und die allgemeinen Gleichwertigkeitskriterien für Prospekte, die von Drittlandsemittenten erstellt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt **und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁸ festgelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

¹⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (79) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Gleichwertigkeit des Prospektrechts von Drittländern sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für den Erlass entsprechender Gleichwertigkeitsbeschlüsse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden.
- (80) Technische Standards für den Finanzdienstleistungssektor sollten unionsweit einen angemessenen Anleger- und Verbraucherschutz gewährleisten. Da die ESMA über hoch spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.
- (81) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards anzunehmen, die von der ESMA ausgearbeitet wurden und Folgendes regeln: Inhalt und Format der in die Zusammenfassung aufzunehmenden wesentlichen Finanzinformationen, Fälle in denen es möglich ist, bestimmte Informationen im Prospekt nicht aufzunehmen, Informationen, die mittels Verweis aufzunehmen sind, und weitere nach Unionsrecht erforderliche Dokumente, Veröffentlichung des Prospekts, erforderliche Daten für die Klassifizierung von Prospekten in dem von der ESMA betriebenen Speichermechanismus, **die Bestimmungen über die Werbung**, Situationen, in denen ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder **eine wesentliche** Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben die Veröffentlichung eines Nachtrags zum Prospekt erfordert, **die notwendigen technischen Vorkehrungen für das Funktionieren des ESMA-Notifizierungsportals, den Mindestinhalt der Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und die dafür zu verwendenden Muster sowie den** Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA im Rahmen der Verpflichtung zur Zusammenarbeit **■**. Die Kommission sollte diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 annehmen.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (82) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, technische Durchführungsstandards, die von der ESMA in Bezug auf die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Notifizierung der Bescheinigung über die Billigung, des Prospekts, *des Registrierungsformulars, des einheitlichen Registrierungsformulars, jedes diesbezüglichen Nachtrags samt etwaiger Übersetzungen*, des Nachtrags zum Prospekt und der Übersetzung des Prospekts und/oder der Zusammenfassung, die Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sowie die Verfahren und Formulare für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA ausgearbeitet wurden, zu erlassen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten im Sinne des Artikels 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 annehmen.
- (83) Bei der Wahrnehmung ihrer delegierten Befugnisse und ihrer Durchführungsbefugnisse im Sinne dieser Verordnung sollte die Kommission Folgendes beachten:
- Das Vertrauen der Kleinanleger und KMU in die Finanzmärkte muss durch Förderung eines hohen Maßes an Transparenz auf den Finanzmärkten sichergestellt werden;
 - die Offenlegungspflichten im Rahmen eines Prospekts müssen mit Rücksicht auf die Größe des Emittenten und die Informationen, die dieser bereits nach der Richtlinie 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offenzulegen hat, kalibriert werden;

- KMU muss der Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtert werden, während gleichzeitig das Anlegervertrauen in solche Unternehmen gesichert werden muss;
- die Anleger müssen aus einem breiten Spektrum konkurrierender Anlagemöglichkeiten wählen können, und das Offenlegungs- und Schutzniveau muss ihrer jeweiligen Lage angepasst sein;
- unabhängige Regulierungsbehörden müssen eine kohärente rechtliche Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten, insbesondere was den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität angeht;
- es muss ein hohes Maß an Transparenz und eine umfassende Konsultation aller Marktteilnehmer sowie des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet werden;
- die Innovation auf den Finanzmärkten muss gefördert werden, wenn diese dynamisch und effizient sein sollen;
- die systemische Stabilität des Finanzsystems muss durch eine enge und reaktive Überwachung der Finanzinnovation gewährleistet werden;
- die Senkung der Kapitalkosten und die Verbesserung des Kapitalzugangs sind von großer Bedeutung;

- Kosten und Nutzen einer Durchführungsmaßnahme müssen sich auf lange Sicht für alle Marktteilnehmer die Waage halten;
 - die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte der Union muss unbeschadet der dringend erforderlichen Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit gefördert werden;
 - gleiche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Marktteilnehmer müssen erforderlichenfalls durch Unionsrecht sichergestellt werden;
 - die Kohärenz mit anderem Unionsrecht im gleichen Bereich muss sichergestellt werden, da Informationsasymmetrien und mangelnde Transparenz die Funktionsfähigkeit der Märkte gefährden und vor allem Verbrauchern und Kleinanlegern zum Schaden gereichen könnten.
- (84) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) 2016/679 und jeder Austausch oder jede Übermittlung von Informationen durch die ESMA sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.

- (85) Die Kommission sollte bis zum ... [fünf Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] die Anwendung dieser Verordnung überprüfen und insbesondere bewerten, ob die Offenlegungsvorschriften für Sekundäremissionen und für *den EU-Wachstumsprospekt*, das einheitliche Registrierungsformular und die Prospektzusammenfassung nach wie vor angemessen sind, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. *Insbesondere sollten in dem Bericht die maßgeblichen Zahlenangaben und Tendenzen in Bezug auf den EU-Wachstumsprospekt analysiert werden; zudem sollte bewertet werden, ob die neue Regelung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu ihrer Anwendung berechtigten Unternehmen sorgt. Im Zuge dieser Überprüfung sollte auch bewertet werden, ob die Emittenten – insbesondere KMU – LEI und ISIN zu vertretbaren Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhalten können.*
- (86) Die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, um den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu ermöglichen und *den zuständigen Behörden und* den Marktteilnehmern Gelegenheit zu geben, sich auf die Anwendung der neuen Maßnahmen einzustellen und entsprechend zu planen.

- (87) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des Anlegerschutzes und der Markteffizienz im Zuge der Errichtung der Kapitalmarktunion, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (88) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Deshalb sollte diese Verordnung im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden.
- (89) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert ■ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

*Gegenstand, Anwendungsbereich **und** Ausnahmen*

1. Diese Verordnung legt die Anforderungen an die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der sich in einem Mitgliedstaat befindet oder dort betrieben wird, zu veröffentlichen ist, fest.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf folgende Arten von Wertpapieren:
 - a) Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden;
 - b) Nichtdividendenwerte, die von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlicher Art, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, von der Europäischen Zentralbank oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten ausgegeben werden;

- c) Anteile am Kapital der Zentralbanken der Mitgliedstaaten;
- d) Wertpapiere, die uneingeschränkt und unwiderruflich von einem Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats garantiert werden;
- e) Wertpapiere, die von Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder von von einem Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen ohne Erwerbscharakter zum Zweck der Mittelbeschaffung für ihre nicht erwerbsorientierten Zwecke ausgegeben werden;



- f) nichtfungible Kapitalanteile, deren Hauptzweck darin besteht, dem Inhaber das Recht auf die Nutzung einer Wohnung oder anderen Art von Immobilie oder eines Teils hiervon zu verleihen, wenn diese Anteile ohne Aufgabe des genannten Rechts nicht weiterveräußert werden können.



3. *Unbeschadet des Unterabsatzes 2 dieses Absatzes und des Artikels 4 findet diese Verordnung keine Anwendung auf öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 1 000 000 EUR, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von 12 Monaten zu berechnen ist.*

Die Mitgliedstaaten dehnen die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts aufgrund dieser Verordnung nicht auf die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten öffentlichen Angebote von Wertpapieren aus. Sie können in diesen Fällen jedoch auf nationaler Ebene andere Offenlegungspflichten vorsehen, sofern diese keine unverhältnismäßige oder unnötige Belastung darstellen.

4. *Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz 1 findet keine Anwendung auf folgende Arten öffentlicher Angebote von Wertpapieren:*
- a) ein Wertpapierangebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet;
 - b) ein Wertpapierangebot, das sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;

- c) **ein Wertpapierangebot mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR;**
- d) ein Wertpapierangebot, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben;



- e) Aktien, die im Austausch für bereits ausgegebene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser neuen Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- f) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument **gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurde, das Informationen zu der Transaktion und ihren Auswirkungen auf den Emittenten enthält;
- g) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument **gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurde, das Informationen zu der Transaktion und ihren Auswirkungen auf den Emittenten enthält;

- h) an die vorhandenen Aktieninhaber ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden;
- i) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden;
- j) ***Nichtdividendenwerte, die von einem Kreditinstitut dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 75 000 000 EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern diese Wertpapiere***
 - i) ***nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind und***
 - ii) ***nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind.***

5. **Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts** gemäß Artikel 3 Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Zulassung folgender Instrumente zum Handel an einem geregelten Markt:
- a) Wertpapiere, die mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 % der Zahl der Wertpapiere ausmachen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind;
 - b) Aktien, die aus der Umwandlung oder dem Eintausch anderer Wertpapiere oder aus der Ausübung der mit anderen Wertpapieren verbundenen Rechte resultieren, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung wie die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Aktien handelt und sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 % der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, vorbehaltlich Unterabsatz 2 dieses Absatzes.

- c) *Wertpapiere, die aus der Umwandlung oder dem Tausch anderer Wertpapiere, Eigenmittel oder anrechnungsfähiger Verbindlichkeiten durch eine Abwicklungsbehörde aufgrund der Ausübung einer Befugnis gemäß Artikel 53 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 2 oder Artikel 63 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2014/59/EU resultieren;*

- d) Aktien, die im Austausch für bereits am selben geregelten Markt zum Handel zugelassene Aktien derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Aktien keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
- e) Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument **gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurde, das Informationen zu der Transaktion und ihren Auswirkungen auf den Emittenten enthält;
- f) Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung oder Spaltung angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument **gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt** wurde, das Informationen zu der Transaktion und ihren Auswirkungen auf den Emittenten enthält;
- g) Aktien, die den vorhandenen Aktieninhabern unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die die Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Aktien derselben Gattung handelt wie die Aktien, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, und sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden;

- h) Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräften oder Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber oder von einem verbundenen Unternehmen angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Wertpapiere derselben Gattung handelt wie die Wertpapiere, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, und sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden;
- i) *Nichtdividendenwerte, die von einem Kreditinstitut dauernd oder wiederholt begeben werden, wobei der aggregierte Gesamtgegenwert der angebotenen Wertpapiere in der Union weniger als 75 000 000 EUR pro Kreditinstitut über einen Zeitraum von 12 Monaten beträgt, sofern diese Wertpapiere*
 - i) *nicht nachrangig, konvertibel oder austauschbar sind und*
 - ii) *nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Arten von Wertpapieren berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind;*
- j) Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - i) Jene Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Gattung sind bereits länger als 18 Monate zum Handel an dem anderen geregelten Markt zugelassen;

- ii) bei Wertpapieren, die nach dem 1. Juli 2005 erstmalig zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden, ging die Zulassung zum Handel an dem anderen geregelten Markt mit der Billigung und Veröffentlichung eines Prospekts im Einklang mit der Richtlinie 2003/71/EG einher;
- iii) bei Wertpapieren, die nach dem 30. Juni 1983 erstmalig zur Börsennotierung zugelassen wurden, mit Ausnahme der unter Ziffer ii geregelten Fälle, wurden Prospekte entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 80/390/EWG des Rates²⁰ oder der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ gebilligt;
- iv) die laufenden Pflichten betreffend den Handel an dem anderen geregelten Markt werden eingehalten;

²⁰ Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1).

²¹ Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1).

- v) die Person, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt nach der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe j beantragt, stellt der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung zum Handel angestrebt wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 ein den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 7 genügendes Dokument, *mit der Ausnahme, dass die in Artikel 7 Absatz 3 festgelegte maximale Länge um zwei weitere DIN-A4-Seiten erhöht wird*, in einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der geregelte Markt befindet, für den die Zulassung angestrebt wird, anerkannten Sprache zur Verfügung; und
- vi) in dem Dokument gemäß Buchstabe v wird angegeben, wo der neueste Prospekt erhältlich ist und wo die Finanzinformationen, die vom Emittenten entsprechend der geltenden Publizitätsvorschriften offen gelegt werden.

Die Bedingung, wonach die resultierenden Aktien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 % der Zahl der Aktien derselben Gattung ausmachen müssen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind, gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Wenn im Einklang mit dieser Verordnung oder der Richtlinie 2003/71/EG beim öffentlichen Angebot oder bei der Zulassung zum Handel der Wertpapiere an einem geregelten Markt, die Zugang zu Aktien verschaffen, ein Prospekt erstellt wurde ■ ;
- b) wenn die Wertpapiere, die Zugang zu Aktien verschaffen, vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] begeben wurden ■ ;
- c) wenn die Aktien gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² zu den Posten des harten Kernkapitals eines Instituts im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der genannten Verordnung gerechnet werden können und aus der Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals durch dieses Institut aufgrund des

²² *Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).*

Eintretens eines Auslöseereignisses gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung resultieren;

- d) wenn die Aktien zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln oder den anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln im Sinne des Titels I Kapitel VI Abschnitt 3 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ gerechnet werden können und aus der Umwandlung anderer Wertpapiere resultieren, die zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung im Sinne des Titels I Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 der Richtlinie 2009/138/EG oder der Solvenzanforderung der Gruppe gemäß Titel III der Richtlinie 2009/138/EG ausgelöst wurde;

6. *Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts können miteinander kombiniert werden. Eine Kombination der Ausnahmen nach Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b ist jedoch nicht zulässig, wenn dies dazu führen könnte, dass über einen Zeitraum von 12 Monaten mehr als 20 % der Zahl der Aktien derselben Gattung, die bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen werden, ohne dass ein Prospekt veröffentlicht wird.*
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte *zur Ergänzung dieser Verordnung* zu erlassen, in denen die Mindestinformationen der in Absatz 4 Buchstaben f und g und in Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f genannten Dokumente festgelegt werden.

²³ *Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).*

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Wertpapiere" übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten;
- b) "Dividendenwerte" Aktien und andere, Aktien gleichzustellende übertragbare Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Einrichtung begeben wurden;
- c) "Nichtdividendenwerte" alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind;
- d) "öffentliches Angebot von Wertpapieren" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre;

- e) "qualifizierte Anleger" Personen oder Einrichtungen, die in Anhang II Abschnitt I Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU genannt sind, sowie Personen oder Einrichtungen, die gemäß Abschnitt II jenes Anhangs auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden oder die gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2014/65/EU als geeignete Gegenparteien anerkannt werden, und nicht **gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 jenes Anhangs** eine schriftliche Übereinkunft getroffen haben, als nichtprofessionelle Kunden behandelt zu werden. **Für die Zwecke der Anwendung des ersten Satzes dieses Buchstabens** teilen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute **dem Emittenten auf dessen Antrag** die Einstufung **ihrer Kunden unter Einhaltung** des einschlägigen Datenschutzrechts mit;
- f) "kleine und mittlere Unternehmen" oder "KMU":
- i) Gesellschaften, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens 43 000 000 EUR und ein Jahresnettoumsatz von höchstens 50 000 000 EUR; oder
 - ii) kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/65/EU;

- g) "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- h) "Emittent" eine Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere begibt oder zu begeben beabsichtigt;
- i) "Anbieter" eine Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person, die Wertpapiere öffentlich anbietet;
- j) "geregelter Markt" einen **geregelten** Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
- k) "Werbung" **eine Mitteilung mit den folgenden beiden Eigenschaften:**
 - i) die sich auf ein spezifisches **öffentliches** Angebot von Wertpapieren **■** oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht; **■**
 - ii) die darauf abstellt, die potenzielle Zeichnung oder den potenziellen Erwerb von Wertpapieren gezielt zu fördern;
- l) "vorgeschriebene Informationen" vorgeschriebene Informationen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2004/109/EG;

m) "Herkunftsmitgliedstaat"

- i) für alle in der Union ansässigen und nicht unter Ziffer ii genannten Emittenten von Wertpapieren den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat;
- ii) für jede Emission von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 1 000 EUR sowie für jede Emission von Nichtdividendenwerten, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, sofern der Emittent der Nichtdividendenwerte nicht der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere oder eine zur Unternehmensgruppe des letztgenannten Emittenten gehörende Einrichtung ist, je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person den Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, oder den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder zugelassen werden sollen oder in dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Dasselbe gilt für Nichtdividendenwerte, die auf andere Währungen als auf Euro lauten, vorausgesetzt, dass der Wert solcher Mindeststückelungen annähernd 1 000 EUR entspricht;

- iii) für alle in Drittländern ansässigen und nicht unter Ziffer ii genannten Emittenten von Wertpapieren je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere erstmals öffentlich angeboten werden sollen, oder den Mitgliedstaat, in dem der erste Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wird, vorbehaltlich einer späteren Wahl durch in Drittländern ansässige Emittenten in den folgenden Fällen:
- wenn der Herkunftsmitgliedstaat nicht gemäß der Wahl jener Emittenten bestimmt wurde;
 - im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii der Richtlinie 2004/109/EG;
- n) "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein öffentliches Angebot *von Wertpapieren* unterbreitet oder die Zulassung zum Handel *an einem geregelten Markt* angestrebt wird, sofern dieser Staat nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist;
- o) "*zuständige Behörde*" die Behörde, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Artikel 31 benannt wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist;

- p) "Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs" Investmentfonds und Investmentgesellschaften, die beide der folgenden Merkmale aufweisen:
- i) Sie sammeln von einer Anzahl von Anlegern Kapital ein, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren;
 - ii) ihre Anteile werden auf Verlangen des Anteilsinhabers unmittelbar oder mittelbar zu Lasten ihres Vermögens zurückgekauft oder abgelöst;
- q) "Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen" Wertpapiere, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen begeben werden und die Rechte der Anteilsinhaber am Vermögen dieses Organismus verbriefen;
- r) "Billigung" die positive Handlung bei Abschluss der Prüfung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen;
- s) "Basisprospekt" einen Prospekt, der den Anforderungen des Artikels 8 entspricht und – je nach Wahl des Emittenten – die endgültigen Bedingungen des Angebots enthält;

- t) "Arbeitstage" die Arbeitstage der *jeweiligen* zuständigen Behörde unter Ausschluss von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Sinne des für *diese* zuständige Behörde geltenden nationalen Rechts;
- u) "multilaterales Handelssystem" oder „MTF" ein multilaterales *Handelssystem* im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 *der Richtlinie 2014/65/EU*;
- v) "*organisiertes Handelssystem*" oder „OTF" ein *organisiertes Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 23* der Richtlinie 2014/65/EU;
- w) "KMU-Wachstumsmarkt" einen KMU-Wachstumsmarkt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/65/EU;
- x) "Drittlandsemittent" einen in einem Drittland ansässigen Emittenten;

- y) *"Angebotsfrist" den Zeitraum, in dem potenzielle Anleger die betreffenden Wertpapiere erwerben oder zeichnen können;*
- z) *"dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das*
 - i) *es einem Kunden ermöglicht, persönlich an ihn gerichtete Informationen so zu speichern, dass sie in der Folge während eines dem Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und*
 - ii) *die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht.*

█

Artikel 3

Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und Ausnahmen

1. **Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 werden Wertpapiere** in der Union **nur nach** vorheriger Veröffentlichung eines Prospekts **gemäß dieser Verordnung öffentlich** angeboten.
2. **Unbeschadet des Artikels 4** kann ein Mitgliedstaat **beschließen**, öffentliche Angebote von Wertpapieren von der **Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts** gemäß Absatz 1 auszunehmen, sofern
 - a) **diese Angebote nicht der Notifizierung gemäß Artikel 25 unterliegen und**
 - b) der Gesamtgegenwert **eines solchen** Angebots **in der Union** über einen Zeitraum von 12 Monaten 8 000 000 EUR nicht überschreitet.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA, **ob und auf welche Weise sie beschließen, die Ausnahme** nach Unterabsatz 1 **anzuwenden**, und teilen mit, welchen Gegenwert sie als Obergrenze festgesetzt haben, unterhalb deren die Ausnahme für **Angebote in diesem Mitgliedstaat** gilt. **Sie unterrichten die Kommission und die ESMA ferner über alle späteren Änderungen dieses Gegenwerts.**

3. **Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 5 werden Wertpapiere erst nach** vorheriger Veröffentlichung eines Prospekts **gemäß dieser Verordnung** zum Handel an einem geregelten Markt, der sich in der Union befindet oder dort betrieben wird, zugelassen.

Artikel 4

Erstellung eines Prospekts auf freiwilliger Basis

1. Fällt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung **gemäß Artikel 1 Absatz 3 oder ist es gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 1 Absatz 5 oder Artikel 3 Absatz 2 von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ausgenommen**, so kann der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person auf freiwilliger Basis einen Prospekt im Einklang mit dieser Verordnung erstellen.
2. Aus einem **solchen** freiwillig erstellten Prospekt, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Sinne des Artikels 2 **■** Buchstabe m gebilligt wurde, ergeben sich dieselben Rechte und Pflichten wie aus einem Prospekt, der nach dieser Verordnung **■** vorgeschrieben ist; ein freiwillig erstellter Prospekt unterliegt allen Bestimmungen dieser Verordnung und der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde.

Artikel 5

Spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren

1. Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer Arten von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a bis d waren, gilt als gesondertes Angebot, wobei anhand der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 **■** Buchstabe d zu entscheiden ist, ob es sich bei dieser Weiterveräußerung um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren handelt. Bei der Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist ein Prospekt zu veröffentlichen, *es sei denn, eine der Ausnahmen* nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a bis d **findet in Bezug auf** die endgültige Platzierung **Anwendung**.

Bei einer *solchen* späteren Weiterveräußerung von Wertpapieren oder einer endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre wird kein weiterer Prospekt verlangt, wenn ein gültiger Prospekt im Sinne des Artikels 12 vorliegt und der Emittent oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person dessen Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt hat.

2. ***Bezieht sich ein Prospekt auf die Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt, die ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden sollen, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, werden die Wertpapiere nur dann an nicht qualifizierte Anleger weiterveräußert, wenn ein für diese geeigneter Prospekt gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt wird.***

KAPITEL II ERSTELLUNG DES PROSPEKTS

Artikel 6

Der Prospekt

1. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 18 Absatz 1 enthält ein Prospekt die **erforderlichen** Informationen, die **für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über Folgendes bilden zu können:**
 - a) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, **die Gewinne und Verluste**, die Finanzlage ■ und die Aussichten des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers;
 - b) die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte; **und**
 - c) **die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten.**

Diese Informationen **können sich unterscheiden**

- a) **nach der Art des Emittenten;**
- b) **nach der Art der Wertpapiere;**

- c) *nach der Lage des Emittenten;*
 - d) *- soweit zutreffend - je nachdem, ob es sich um Nichtdividendenwerte mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR handelt oder nicht, oder ob die Wertpapiere ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden sollen, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit den Wertpapieren Zugang erhalten.*
2. *Die Informationen in einem Prospekt werden unter Beachtung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Faktoren in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form geschrieben und präsentiert.*
 3. Der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person kann den Prospekt als ein einziges Dokument oder in mehreren Einzeldokumenten erstellen.

Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 8 *und des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2*, werden in einem aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekt die geforderten Angaben in ein Registrierungsformular, eine Wertpapierbeschreibung und eine Zusammenfassung geteilt. Das Registrierungsformular enthält die Angaben zum Emittenten. Die Wertpapierbeschreibung enthält die Angaben zu den Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden sollen.

Artikel 7

Die Prospektzusammenfassung

1. Der Prospekt enthält eine Zusammenfassung mit Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken des Emittenten, des Garantiegebers und der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere geben; die Zusammenfassung **ist** zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts **zu lesen und soll** eine Entscheidungshilfe für Anleger im Hinblick auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere darstellen.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist eine Zusammenfassung nicht erforderlich, wenn sich der Prospekt auf die Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, sofern

- a) *diese Wertpapiere ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden sollen, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten; oder*
 - b) *diese Wertpapiere eine Mindeststückelung von 100 000 EUR haben.*
2. Die in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen sind präzise, redlich, klar und nicht irreführend. **Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu lesen, und ihre Informationen stimmen** mit den in den anderen Teilen des Prospekts enthaltenen Informationen überein.

3. Die Zusammenfassung wird als kurze Unterlage abgefasst, die prägnant formuliert ist und ausgedruckt eine maximale Länge von *sieben* DIN-A4-Seiten umfasst. **Die Zusammenfassung** wird
 - a) in einer Weise präsentiert und aufgemacht, die leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden;
 - b) sprachlich und stilistisch so formuliert, dass das Verständnis der Informationen erleichtert wird, insbesondere durch Verwendung einer klaren, präzisen und *für die Anleger* allgemein verständlichen Sprache.
4. Die Zusammenfassung ist in vier Abschnitte untergliedert:
 - a) eine Einleitung mit Warnhinweisen;
 - b) Basisinformationen über den Emittenten ■ ;
 - c) Basisinformationen über die Wertpapiere;
 - d) Basisinformationen über das *öffentliche* Angebot *von Wertpapieren* und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.
5. **Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe a** enthält
 - a) die Bezeichnung **und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)** der Wertpapiere;

- b) die Identität und Kontaktdaten des Emittenten, *einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)*;
- c) *gegebenenfalls die Identität und Kontaktdaten* des Anbieters, *einschließlich der LEI, falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat*, oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person;
- d) die Identität und Kontaktdaten der **█** zuständigen Behörde **█**, *die den Prospekt billigt, und der zuständigen Behörde, die das Registrierungsformular oder das einheitliche Registrierungsformular gebilligt hat, sofern sie nicht mit der erstgenannten Behörde identisch ist*;
- e) das Datum *der Billigung des Prospekts*.

Er enthält *die folgenden* Warnhinweise:

- a) dass die Zusammenfassung als Prospektinleitung verstanden werden sollte;
- b) dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- c) *gegebenenfalls dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte, und – wenn die Haftung des Anlegers nicht auf den Anlagebetrag beschränkt ist – dass der Anleger mehr als das angelegte Kapital verlieren könnte sowie das Ausmaß dieses potenziellen Verlusts*;

- d) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, dass der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- e) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden;
- f) ***gegebenenfalls den Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.***

6. Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe b enthält folgende Informationen:
- a) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Wer ist der Emittent der Wertpapiere?" eine kurze Beschreibung des Emittenten der Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - i) Sitz und Rechtsform des Emittenten, *seine LEI*, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung;
 - ii) Haupttätigkeiten des Emittenten;
 - iii) Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt;
 - iv) Identität der Hauptgeschäftsführer;
 - v) Identität der Abschlussprüfer;

- b) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?" ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen ■ für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorhergehenden Geschäftsjahrs. Die Anforderung der Beibringung vergleichbarer Bilanzinformationen wird durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. *Die wesentlichen Finanzinformationen enthalten gegebenenfalls*
- i) *Pro-forma-Finanzinformationen;*
 - ii) *eine kurze Beschreibung etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen;*
- c) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?" eine kurze Beschreibung ■ der *im Prospekt enthaltenen* für den Emittenten spezifischen wesentlichsten Risikofaktoren, *wobei die in Absatz 10 genannte Höchstzahl an Risikofaktoren nicht überschritten werden darf.*

7. Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe c enthält folgende Informationen:
- a) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?" eine kurze Beschreibung der öffentlich angebotenen und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere, die mindestens folgende Angaben enthält:
- i) Art, Gattung und **ISIN** der Wertpapiere;
 - ii) **gegebenenfalls** Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere;
 - iii) mit den Wertpapieren verbundene Rechte;
 - iv) **relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU;**
 - v) etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere;
 - vi) **gegebenenfalls** Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik;

- b) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Wo werden die Wertpapiere gehandelt?" Angaben dazu, ob für die **█** Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder *zum Handel* an einem MTF beantragt wurde oder werden soll, und Nennung aller Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder gehandelt werden sollen;
- c) *wenn eine Garantie für die Wertpapiere gestellt wird*, in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?" *u. a. folgende Information:*
- i) eine kurze Beschreibung von Art und Umfang der Garantie, **█**
 - ii) kurze Angaben zum Garantiegeber, *einschließlich seiner LEI*,
 - iii) *die einschlägigen wesentlichen Finanzinformationen zum Zwecke der Bewertung der Fähigkeit des Garantiegebers, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, und*
 - iv) *eine kurze Beschreibung der im Prospekt enthaltenen für den Garantiegeber spezifischen wesentlichsten Risikofaktoren gemäß Artikel 16 Absatz 3, wobei die in Absatz 10 genannte Höchstzahl an Risikofaktoren nicht überschritten werden darf;*
- d) *in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?" eine kurze Beschreibung **█** der im Prospekt enthaltenen für die Wertpapiere spezifischen wesentlichsten Risikofaktoren, wobei die in Absatz 10 genannte Höchstzahl an Risikofaktoren nicht überschritten werden darf.*

Ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Bereitstellung eines Basisinformationsblatts vorgeschrieben, so kann der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die in diesem Absatz genannten Inhalte durch die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzen. *Sofern die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 Anwendung findet, kann jeder Mitgliedstaat, der als Herkunftsmitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung handelt, verlangen, dass Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen in den durch seine zuständige Behörde gebilligten Prospekten die in diesem Absatz genannten Inhalte durch die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzen.*

Findet eine Ersetzung des Inhalts gemäß Unterabsatz 2 statt, so erhöht sich die in Absatz 3 festgelegte maximale Länge um drei weitere DIN-A4-Seiten. Der Inhalt des Basisinformationsblatts wird als separater Abschnitt der Zusammenfassung beigefügt. Aus dem Layout dieses Abschnitts muss klar hervorgehen, dass es sich um den Inhalt des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 handelt.

Falls gemäß Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3 für verschiedene Wertpapiere, die sich nur in einigen sehr wenigen Einzelheiten, etwa in Bezug auf den Emissionskurs oder den Fälligkeitstermin, unterscheiden, eine einzige Zusammenfassung erstellt wird, erhöht sich die in Absatz 3 festgelegte maximale Länge der Zusammenfassung **um zwei weitere DIN-A4-Seiten**. **Wenn jedoch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein Basisinformationsblatt für diese Wertpapiere erstellt werden muss und der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die Ersetzung von Inhalt gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes vornimmt, erhöht sich die maximale Länge pro zusätzliches Wertpapier um drei weitere DIN-A4-Seiten.**

Enthält die Zusammenfassung die Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c, so erhöht sich die in Absatz 3 festgelegte maximale Länge um eine weitere DIN-A4-Seite.

8. Der Abschnitt gemäß Absatz 4 Buchstabe d enthält folgende Informationen:
- a) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?" gegebenenfalls die allgemeinen Bedingungen, die Konditionen und den voraussichtlichen Zeitplan des Angebots, die Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, den Plan für den Vertrieb, den Betrag und Prozentanteil der sich aus dem Angebot ergebenden unmittelbaren Verwässerung sowie eine Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden;
 - b) *sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?" eine kurze Beschreibung des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person mit Sitz und Rechtsform, des für ihn/sie geltenden Rechts sowie dem Land der Eintragung;*
 - c) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift "Weshalb **wird** dieser Prospekt erstellt?" eine kurze **Beschreibung** der Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt sowie **gegebenenfalls**
 - i) die Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse,

- ii) *eine Angabe, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt, wobei jeder nicht erfasste Teil anzugeben ist,*
 - iii) *eine Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.*
9. In jedem der in den Absätzen 6, 7 und 8 beschriebenen Abschnitte kann der Emittent bei Bedarf weitere Unterüberschriften einfügen.
10. *Die Gesamtzahl der in die Abschnitte der Zusammenfassung nach Absatz 6 Buchstabe c und Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer iv und Buchstabe d aufgenommenen Risikofaktoren darf 15 nicht überschreiten.*
11. Die Zusammenfassung darf keine Querverweise auf andere Teile des Prospekts oder Angaben in Form eines Verweises enthalten.
12. *Muss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ein Basisinformationsblatt für die öffentlich angebotenen Wertpapiere erstellt werden, und verlangt ein Herkunftsmitgliedstaat, dass der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person den Inhalt des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 2 dieses Artikels ersetzt, so wird davon ausgegangen, dass die Personen, die im Namen des Emittenten zu den Wertpapieren beraten oder sie verkaufen, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die Verpflichtung zur Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 während der Angebotsfrist erfüllt haben, sofern sie den betreffenden Anlegern stattdessen die Zusammenfassung des Prospekts im Rahmen der in den Artikeln 13 und 14 der genannten Verordnung festgelegten Fristen und Bedingungen bereitstellen.*

13. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Inhalt und Format der Darstellung der wesentlichen ■ Finanzinformationen gemäß Absatz 6 Buchstabe b **und die einschlägigen wesentlichen Finanzinformationen gemäß Absatz 7 Buchstabe c Ziffer iii** unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Wertpapieren und Emittenten präzisiert werden, **wobei sicherzustellen ist, dass die Informationen präzise und verständlich sind.**

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens **dieser Verordnung**].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen ■ .

Artikel 8

Der Basisprospekt

1. Für Nichtdividendenwerte, ***einschließlich Optionsscheine jeglicher Art***, kann der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person aus einem Basisprospekt bestehen, der ***die erforderlichen*** Angaben zum Emittenten und den öffentlich angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren enthält.
2. Ein Basisprospekt enthält Folgendes:
 -
 - a) ein Muster mit der Bezeichnung "Formular für die endgültigen Bedingungen", das für jede einzelne Emission auszufüllen ist ***und in dem die verfügbaren Optionen in Bezug auf die Angaben, die in den endgültigen Bedingungen des Angebots festgelegt werden, aufgeführt sind***;
 - b) die Adresse der Website, auf der die endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden.

3. ***Enthält ein Basisprojekt Optionen in Bezug auf die Angaben, die nach der entsprechenden Wertpapierbeschreibung erforderlich sind, so wird in den endgültigen Bedingungen festgelegt, welche dieser Optionen für die einzelne Emission gilt, entweder indem auf die entsprechenden Rubriken des Basisprospekts verwiesen wird oder indem die betreffenden Angaben wiederholt werden.***
4. Die endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument dargelegt oder in den Basisprospekt oder in Nachträgen dazu aufgenommen. Die endgültigen Bedingungen werden in leicht zu analysierender und verständlicher Form abgefasst.

Die endgültigen Bedingungen enthalten nur Angaben, die die Wertpapierbeschreibung betreffen, und dürfen nicht als Nachtrag zum Basisprospekt dienen. In diesen Fällen gilt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b.

5. Sind die endgültigen Bedingungen weder im Basisprospekt noch in einem Nachtrag enthalten, so stellt der Emittent sie so bald wie möglich **bei Unterbreitung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren und, sofern möglich**, vor Beginn des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Öffentlichkeit zur Verfügung und hinterlegt sie bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Die endgültigen Bedingungen müssen eine eindeutige und deutlich sichtbare Erklärung enthalten, aus der hervorgeht,
- a) dass die endgültigen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung ausgearbeitet wurden und zusammen mit dem Basisprospekt und Nachträgen dazu zu lesen sind, um alle relevanten Informationen zu erhalten;
 - b) wo der Basisprospekt und Nachträge dazu gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 veröffentlicht werden;
 - c) dass den endgültigen Bedingungen eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt ist.

6. Ein Basisprospekt kann als ein einziges Dokument oder in mehreren Einzeldokumenten erstellt werden.

Wenn der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person ■ ein Registrierungsformular für ■ Nichtdividendenwerte oder ein einheitliches Registrierungsformular gemäß Artikel 9 hinterlegt hat und sich ■ für die Erstellung eines Basisprospekts entscheidet, umfasst der Basisprospekt Folgendes:

- a) die im Registrierungsformular oder im einheitlichen Registrierungsformular enthaltenen Angaben;
 - b) die Angaben, die ansonsten in der entsprechenden Wertpapierbeschreibung enthalten wären, mit Ausnahme der endgültigen Bedingungen, wenn diese nicht im Basisprospekt enthalten sind.
7. Die spezifischen Angaben zu den verschiedenen Wertpapieren werden im Basisprospekt klar voneinander getrennt.
 8. Erst wenn die endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt *oder in einen Nachtrag* aufgenommen oder hinterlegt sind, wird eine Zusammenfassung erstellt, die speziell die einzelne Emission betrifft.

9. Für die Zusammenfassung für die einzelne Emission gelten dieselben Anforderungen, die gemäß diesem Artikel für die endgültigen Bedingungen gelten; die Zusammenfassung wird den endgültigen Bedingungen angefügt.

Die Zusammenfassung für die einzelne Emission muss den Anforderungen des Artikels 7 entsprechen und Folgendes enthalten:

- a) die Basisinformationen aus dem Basisprospekt , einschließlich der Basisinformationen über den Emittenten;
-
- b) die **Basisinformationen** aus den *entsprechenden* endgültigen Bedingungen, **einschließlich der Basisinformationen, die nicht in den** Basisprospekt *aufgenommen wurden*.

Beziehen sich die endgültigen Bedingungen auf verschiedene Wertpapiere, die sich nur in einigen sehr wenigen Einzelheiten unterscheiden, etwa in Bezug auf den Emissionskurs oder den Fälligkeitstermin, so kann für all diese Wertpapiere eine einzige Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt werden, sofern die Angaben zu den verschiedenen Wertpapieren klar voneinander getrennt sind.

10. Die Angaben des Basisprospekts sind erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 23 nachzutragen.
11. Ein öffentliches Angebot *von Wertpapieren* kann nach Ablauf des Basisprospekts, auf dessen Grundlage es eröffnet wurde, aufrechterhalten werden, sofern spätestens am letzten Tag der Gültigkeit des betreffenden Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt gebilligt **und veröffentlicht** wird. Die endgültigen Bedingungen eines solchen Angebots enthalten auf der ersten Seite einen deutlich sichtbaren Warnhinweis mit Angabe des letzten Tags der Gültigkeit des vorhergehenden Basisprospekts und des Orts der Veröffentlichung des Nachfolge-Basisprospekts. Der Nachfolge-Basisprospekt enthält das Formular für die endgültigen Bedingungen aus dem ursprünglichen Basisprospekt oder nimmt dies mittels eines Verweises auf und enthält zudem einen Verweis auf die für das weiterhin bestehende Angebot maßgebenden endgültigen Bedingungen.

Ein Widerrufsrecht **gemäß** Artikel 23 Absatz 2 gilt auch für Anleger, die einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere während des Gültigkeitszeitraums des vorhergehenden Prospekts zugestimmt haben, es sei denn, die Wertpapiere wurden ihnen bereits geliefert.

Artikel 9

Das einheitliche Registrierungsformular

1. Ein Emittent, ■ dessen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem MTF zugelassen werden, kann in jedem Geschäftsjahr ein Registrierungsformular in Form eines einheitlichen Registrierungsformulars erstellen, das Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur des Unternehmens enthält.
2. **Jeder** Emittent, der sich dafür entscheidet, in jedem Geschäftsjahr ein einheitliches Registrierungsformular zu erstellen, legt dieses nach dem Verfahren des Artikels 20 Absätze 2 und 4 der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats zur Billigung vor.

Wurde in **zwei** aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein einheitliches Registrierungsformular des Emittenten von der zuständigen nationalen Behörde gebilligt, können künftige einheitliche Registrierungsformulare ohne vorherige Billigung bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden.

Versäumt es der Emittent danach, in einem Geschäftsjahr ein einheitliches Registrierungsformular zu hinterlegen, hat dies zur Folge, dass ihm die Möglichkeit einer Hinterlegung ohne vorherige Billigung wieder entzogen wird und dass alle künftigen einheitlichen Registrierungsformulare der zuständigen Behörde zur Billigung vorzulegen sind, bis die in Unterabsatz 2 genannte Voraussetzung wieder erfüllt ist.

Der Emittent gibt in seinem Antrag an die zuständige Behörde an, ob das einheitliche Registrierungsformular zur Billigung oder zur Hinterlegung ohne vorherige Billigung eingereicht wird.

Beantragt der Emittent nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes die Notifizierung seines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Artikel 26, so legt er sein einheitliches Registrierungsformular – einschließlich etwaiger zuvor hinterlegten Änderungen daran – zur Billigung vor.

3. Emittenten, die bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Registrierungsformular gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission²⁴ erstellt haben, das von einer zuständigen Behörde für eine Dauer von mindestens **zwei** aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gebilligt wurde, und die anschließend gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG jedes Jahr ein solches Registrierungsformular hinterlegt haben oder deren Registrierungsformular jedes Jahr gebilligt wurde, wird gestattet, ab dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung im Einklang mit Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels zu hinterlegen.
4. Nach seiner Billigung oder seiner Hinterlegung ohne vorherige Billigung werden das einheitliche Registrierungsformular und seine Änderungen nach den Absätzen 7 und 9 dieses Artikels unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- 5) Das einheitliche Registrierungsformular entspricht den in Artikel 27 festgelegten sprachlichen Anforderungen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 3).

6. Angaben können gemäß den in Artikel 19 festgelegten Bedingungen in Form eines Verweises in ein einheitliches Registrierungsformular aufgenommen werden.
7. Nach Hinterlegung oder Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars kann der Emittent die darin enthaltenen Angaben jederzeit durch Hinterlegung einer Änderung hierzu bei der zuständigen Behörde aktualisieren. ***Vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 ist für die Hinterlegung der Änderung bei der zuständigen Behörde keine Billigung erforderlich.***
8. Die zuständige Behörde kann einheitliche Registrierungsformulare, die ohne vorherige Billigung hinterlegt wurden, sowie etwaige Änderungen dieser Formulare jederzeit einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen.


Die Überprüfung durch die zuständige Behörde besteht in einer Prüfung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im einheitlichen Registrierungsformular und etwaiger Änderungen enthaltenen Informationen.

9. Stellt die zuständige Behörde im Zuge der Überprüfung fest, dass das einheitliche Registrierungsformular nicht den Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz entspricht oder dass Änderungen oder zusätzliche Angaben erforderlich sind, so teilt sie dies dem Emittenten mit.

Einem von der zuständigen Behörde an den Emittenten gerichteten Ersuchen um Änderung oder um zusätzliche Angaben muss vom Emittenten erst im nächsten einheitlichen Registrierungsformular Rechnung getragen werden, das für das folgende Geschäftsjahr hinterlegt wird, es sei denn, der Emittent möchte das einheitliche Registrierungsformular als Bestandteil eines zur Billigung vorgelegten Prospekts verwenden. In diesem Fall hinterlegt der Emittent spätestens bei Vorlage des Antrags gemäß Artikel 20 Absatz 6 eine Änderung des einheitlichen Registrierungsformulars.

Abweichend von Unterabsatz 2 hinterlegt der Emittent unverzüglich eine Änderung des einheitlichen Registrierungsformulars, falls die zuständige Behörde dem Emittenten mitteilt, dass ihr Ersuchen um Änderung oder um zusätzliche Angaben eine wesentliche Nichtaufnahme oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder *eine wesentliche* Ungenauigkeit betrifft, die die Öffentlichkeit in Bezug auf Fakten und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten wesentlich sind, aller Wahrscheinlichkeit nach irreführen würde.

Die zuständige Behörde kann vom Emittenten eine konsolidierte Fassung des geänderten einheitlichen Registrierungsformulars verlangen, wenn eine konsolidierte Fassung zur Gewährleistung der Verständlichkeit der Angaben des Dokuments erforderlich ist. Ein Emittent kann eine konsolidierte Fassung seines geänderten einheitlichen Registrierungsformulars freiwillig in eine Anlage zu der Änderung aufnehmen.

10. Die Absätze 7 und 9 finden nur dann Anwendung, wenn das einheitliche Registrierungsformular nicht als Bestandteil eines Prospekts verwendet wird. Sofern ein einheitliches Registrierungsformular als Bestandteil eines Prospekts verwendet wird, gilt zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts und dem Zeitpunkt der endgültigen Schließung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder gegebenenfalls dem Zeitpunkt, zu dem der Handel an einem geregelten Markt beginnt – je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist – ausschließlich Artikel 23 betreffend Nachträge zum Prospekt.
11. Ein Emittent, der die in Absatz 2 Unterabsätze 1 oder 2 oder in Absatz 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt, hat den Status eines Daueremittenten und kommt in den Genuss des beschleunigten Billigungsverfahrens gemäß Artikel 20 Absatz 6, sofern
- a) der Emittent bei der Hinterlegung jedes einheitlichen Registrierungsformulars bzw. bei jedem Antrag auf Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars der zuständigen Behörde eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegt, dass *seines Wissens* alle vorgeschriebenen Informationen, die gegebenenfalls nach der Richtlinie 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offenzulegen sind, *während der letzten 18 Monate oder während des Zeitraums seit Beginn der Pflicht zur Offenlegung der vorgeschriebenen Informationen – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist* – im Einklang mit  diesen Rechtsakten hinterlegt und veröffentlicht wurden; und

- b) der Emittent, wenn die zuständige Behörde die Überprüfung gemäß Absatz 8 **vorgenommen hat**, sein einheitliches Registrierungsformular nach Absatz 9 **geändert hat**.

Wird eine der vorgenannten Voraussetzungen vom Emittenten nicht erfüllt, verliert dieser den Status des Daueremittenten.

12. Wird das bei der zuständigen Behörde hinterlegte oder von ihr gebilligte einheitliche Registrierungsformular spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs veröffentlicht und enthält es die im Jahresfinanzbericht gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen, so gilt die Pflicht des Emittenten zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts gemäß jenem Artikel als erfüllt.

Wird das einheitliche Registrierungsformular oder eine daran vorgenommene Änderung hinterlegt oder von der zuständigen Behörde gebilligt und spätestens drei Monate nach Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs veröffentlicht und enthält es die in dem Halbjahresfinanzbericht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegenden Informationen, so gilt die Pflicht des Emittenten zur Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts gemäß jenem Artikel als erfüllt.

In den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fällen

- a) nimmt der Emittent in das einheitliche Registrierungsformular eine Liste mit Querverweisen auf, in der angegeben ist, wo die einzelnen in den Jahres- und Halbjahresfinanzberichten anzugebenden Informationen im einheitlichen Registrierungsformular zu finden sind;
 - b) hinterlegt der Emittent das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG und stellt es dem amtlich bestellten System gemäß Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie zur Verfügung;
 - c) nimmt der Emittent in das einheitliche Registrierungsformular eine Erklärung der verantwortlichen Personen nach den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/109/EG auf.
13. Absatz 12 findet nur dann Anwendung, wenn der Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten für die Zwecke dieser Verordnung auch der Herkunftsmitgliedstaat für die Zwecke der Richtlinie 2004/109/EG ist und wenn die Sprache, in der das einheitliche Registrierungsformular abgefasst ist, den Anforderungen gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie entspricht.
14. Die Kommission erlässt bis zum ... [18 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte *zur Ergänzung dieser Verordnung*, in denen *die Kriterien* für die Prüfung **■** *und Überprüfung* des einheitlichen Registrierungsformulars *und etwaiger Änderungen und die Verfahren für die Billigung und Hinterlegung dieser Dokumente* sowie die Bedingungen **■**, unter denen der Status eines Daueremittenten aberkannt *wird*, präzisiert werden.

Artikel 10

Aus mehreren Einzeldokumenten bestehende Prospekte

1. Ein Emittent, dessen Registrierungsformular bereits von der zuständigen Behörde gebilligt wurde, ist nur zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung und **gegebenenfalls** der Zusammenfassung verpflichtet, wenn die Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden. In diesem Fall werden die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung gesondert gebilligt.

Tritt nach der Billigung des Registrierungsformulars ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird eine wesentliche Unrichtigkeit oder **eine wesentliche** Ungenauigkeit festgestellt, die die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen betrifft und die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, so ist **spätestens** zum Zeitpunkt der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung ein Nachtrag zum Registrierungsformular zur Billigung vorzulegen. Das Recht, Zusagen gemäß Artikel 23 Absatz 2 zurückzuziehen, findet in diesem Fall keine Anwendung.

Das Registrierungsformular und seine etwaigen Nachträge bilden zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung einen Prospekt, sobald die Billigung von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

2. ***Nach der Billigung wird das Registrierungsformular der Öffentlichkeit unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 zur Verfügung gestellt.***

3. Ein Emittent, dessen einheitliches Registrierungsformular bereits von der zuständigen Behörde gebilligt wurde ***oder der ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 hinterlegt hat***, ist nur zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung verpflichtet, wenn die Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden.

Ist das einheitliche Registrierungsformular bereits gebilligt, so bedürfen die Wertpapierbeschreibung, die Zusammenfassung und sämtliche seit Billigung des einheitlichen Registrierungsformulars hinterlegten Änderungen des Formulars einer gesonderten Billigung.

Hat ein Emittent ein einheitliches Registrierungsformular ohne vorherige Billigung hinterlegt, so bedarf die gesamte Dokumentation, einschließlich der Änderungen des einheitlichen Registrierungsformulars, einer Billigung – unbeschadet der Tatsache, dass es sich weiterhin um separate Dokumente handelt.

Das gemäß Artikel 9 Absatz 7 oder Absatz 9 geänderte einheitliche Registrierungsformular bildet zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung einen Prospekt, sobald die Billigung von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

Artikel 11
Prospekthaftung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass je nach Fall **zumindest** der Emittent oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder der Garantiegeber für die Richtigkeit der in einem Prospekt **und Nachträgen dazu** enthaltenen Angaben haftet. Die für den Prospekt **und Nachträge dazu** verantwortlichen Personen sind im Prospekt eindeutig unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion – bei juristischen Personen ihres Namens und ihres Sitzes – zu benennen; der Prospekt muss zudem Erklärungen der betreffenden Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Haftung für die Personen gelten, die für die in einem Prospekt enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedoch, dass niemand lediglich aufgrund der Zusammenfassung **nach Artikel 7 oder der speziellen Zusammenfassung eines EU-Wachstumsprospekts nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2** samt etwaiger Übersetzungen haftet, es sei denn,

- a) die Zusammenfassung ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich oder

- b) sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. ■
3. Die Haftung für die in einem **Registrierungsformular oder in einem** einheitlichen Registrierungsformular enthaltenen Informationen liegt nur in den Fällen bei den in Absatz 1 genannten Personen, in denen das **Registrierungsformular oder das** einheitliche Registrierungsformular als Bestandteil eines gebilligten Prospekts verwendet wird.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG, wenn die gemäß jenen Artikeln offenzulegenden Informationen in einem einheitlichen Registrierungsformular enthalten sind.

Artikel 12

Gültigkeit des Prospekts, des Registrierungsformulars und des einheitlichen Registrierungsformulars

1. Ein Prospekt ist – unabhängig davon, ob er aus einem einzigen Dokument oder aus mehreren Einzeldokumenten besteht – nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 erforderliche Nachträge ergänzt wird.
- Besteht ein Prospekt aus mehreren Einzeldokumenten, beginnt die Gültigkeitsdauer mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung.

2. Ein Registrierungsformular ■ , das zuvor ■ gebilligt wurde, bleibt für die Verwendung als Bestandteil eines Prospekts 12 Monate nach seiner ■ Billigung gültig.

Das Ende der Gültigkeitsdauer eines solchen Registrierungsformulars hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Prospekts, dessen Bestandteil es ist.

3. ***Ein einheitliches Registrierungsformular bleibt für die Verwendung als Bestandteil eines Prospekts 12 Monate nach seiner Billigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder nach seiner Hinterlegung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 gültig.***

Das Ende der Gültigkeitsdauer eines solchen einheitlichen Registrierungsformulars hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Prospekts, dessen Bestandteil es ist.

KAPITEL III
INHALT UND AUFMACHUNG DES PROSPEKTS

Artikel 13

Mindestangaben und Aufmachung

1. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung** in Bezug auf die Aufmachung des Prospekts, des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sowie die Schemata für die in einen Prospekt aufzunehmenden spezifischen Angaben, **wozu auch LEI und ISIN zählen**, wobei im Falle eines Prospekts, der aus mehreren Einzeldokumenten besteht, Wiederholungen zu vermeiden sind.

Bei der **Festlegung** der verschiedenen Prospektschemata ist insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen:

- a) den unterschiedlichen Arten von Angaben, die Anleger in Bezug auf Dividendenwerte im Gegensatz zu Nichtdividendenwerten benötigen; die geforderten Angaben eines Prospekts in Bezug auf Wertpapiere mit ähnlichen wirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere Derivate, sind hierbei gemäß einem kohärenten Ansatz zu behandeln;
- b) den unterschiedlichen Arten und Eigenschaften der Angebote von Nichtdividendenwerten und deren Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt;

- c) der Aufmachung und den geforderten Angaben der Basisprospekte in Bezug auf Nichtdividendenwerte, wozu auch Optionsscheine jeglicher Art gehören;
- d) gegebenenfalls dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Emittenten;
- e) gegebenenfalls dem spezifischen Charakter der Tätigkeiten des Emittenten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe b legt die Kommission bei der Festlegung der verschiedenen Prospektschemata konkrete Informationsanforderungen an Prospekte fest, die sich auf die Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt beziehen, die

- a) *ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden sollen, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, oder*
- b) *eine Mindeststückelung von 100 000 EUR haben.*

Jene Informationsanforderungen müssen angemessen sein und dem Informationsbedarf der betreffenden Anleger Rechnung tragen.

2. Die Kommission erlässt bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte *zur Ergänzung dieser Verordnung*, in denen das Schema für die in das einheitliche Registrierungsformular aufzunehmenden Mindestangaben festzulegen ist.

Ein solches Schema gewährleistet, dass das einheitliche Registrierungsformular alle erforderlichen Angaben über den Emittenten enthält, sodass ein und dasselbe einheitliche Registrierungsformular in gleicher Weise für das anschließende öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt von **Dividendenwerten oder Nichtdividendenwerten** verwendet werden kann.

Hinsichtlich der Finanzinformationen, des Betriebsergebnisses, der Finanzlage, der Aussichten und der Führung des Unternehmens müssen die Angaben so weit wie möglich mit den Angaben übereinstimmen, die in den Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG offenzulegen sind, einschließlich des Lageberichts und der Erklärung zur Unternehmensführung.

3. Die delegierten Rechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 basieren auf den Standards im Bereich der Finanz- und der Nichtfinanzinformationen, die von den internationalen Organisationen der Wertpapieraufsichtsbehörden, insbesondere der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörde (International Organization of Securities Commissions - IOSCO), ausgearbeitet wurden, sowie auf den Anhängen I, II und III dieser Verordnung.

Artikel 14

Vereinfachte Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen

1. Folgende Personen können sich im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt dafür entscheiden, einen **vereinfachten** Prospekt auf der Grundlage der **vereinfachten** Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen zu erstellen:
 - a) Emittenten, deren Wertpapiere mindestens **während der letzten** 18 Monate **ununterbrochen** zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren und die **Wertpapiere emittieren, die mit den vorhandenen zuvor begebenen Wertpapieren fungibel sind**;
 - b) Emittenten, deren Dividendenwerte mindestens **während der letzten** 18 Monate **ununterbrochen** zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren und die Nichtdividendenwerte begeben;
 - c) Anbieter **von Wertpapieren**, die mindestens **während der letzten** 18 Monate **ununterbrochen** zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren.

Der vereinfachte Prospekt besteht neben der Zusammenfassung gemäß Artikel 7 aus einem speziellen Registrierungsformular, das von den unter den **Buchstaben** a, b und c des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes genannten Personen verwendet werden kann, und einer speziellen Wertpapierbeschreibung, die von den unter den **Buchstaben** a und c dieses Unterabsatzes genannten Personen verwendet werden kann.

2. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 18 Absatz **I** enthält der **vereinfachte** Prospekt die erforderlichen **verkürzten** Angaben, die es Anlegern ermöglichen, **sich über Folgendes** zu informieren:

- a) die Aussichten des Emittenten **und die bedeutenden Änderungen der Geschäftstätigkeit und der Finanzlage des Emittenten sowie des Garantiegebers, die gegebenenfalls seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind**;
- b) die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte;
- c) die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten, **einschließlich seiner Kapitalstruktur insgesamt, sowie die Verwendung der Erlöse**.

Die in dem **vereinfachten** Prospekt enthaltenen Angaben sind **schriftlich und** in leicht zu analysierender, **knapper** und verständlicher Form zu präsentieren und ermöglichen es Anlegern, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. **Sie berücksichtigen auch die vorgeschriebenen Informationen, die bereits gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offengelegt wurden.**

3. Die Kommission erlässt bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte *zur Ergänzung dieser Verordnung*, indem sie die Schemata festlegt, die die auf der Grundlage der *vereinfachten Offenlegungsregelung nach Absatz 1* aufzunehmenden verkürzten Informationen präzisieren.

Die Schemata enthalten insbesondere:

- a) *die jährlichen und halbjährlichen Finanzinformationen, die in den 12 Monaten vor der Billigung des Prospekts veröffentlicht wurden;*
- b) *gegebenenfalls Gewinnprognosen und -schätzungen;*
- c) *eine knappe Zusammenfassung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in den 12 Monaten vor der Billigung des Prospekts offengelegten relevanten Informationen;*
- d) *Risikofaktoren;*
- e) *für Dividendenwerte die Erklärung zum Geschäftskapital, die Erklärung zu Kapitalausstattung und Verschuldung, eine Offenlegung relevanter Interessenkonflikte und Geschäfte mit verbundenen Parteien sowie die Hauptaktionäre und gegebenenfalls eine Pro-forma-Finanzinformation.*

Bei der Festlegung der verkürzten Informationen, die gemäß der vereinfachten Offenlegungsregelung aufzunehmen sind, trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, dass die Mittelbeschaffung über die Kapitalmärkte erleichtert werden muss und dass es wichtig ist, die Kapitalkosten zu senken. Um den Emittenten keine unnötigen Belastungen aufzuerlegen, berücksichtigt die Kommission bei der Festlegung der verkürzten Informationen auch die Angaben, die ein Emittent bereits gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offenzulegen hat. Die Kommission kalibriert die verkürzten Informationen ferner so, dass deren Schwerpunkt auf den für Sekundäremissionen relevanten Angaben liegt und dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Artikel 15

EU-Wachstumsprospekt

1. *Die folgenden Personen* können sich im Falle eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren dafür entscheiden, einen **EU-Wachstumsprospekt** auf der Grundlage der *verhältnismäßigen* Offenlegungsregelung *gemäß diesem Artikel* zu erstellen, sofern sie keine Wertpapiere begeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden:
 - a) **KMU**;

- b) *Emittenten, bei denen es sich nicht um KMU handelt, deren Wertpapiere an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen, sofern ihre durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 500 000 000 EUR betrug;*
- c) *andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten, deren öffentliches Angebot von Wertpapieren einem Gesamtgegenwert in der Union von höchstens 20 000 000 EUR über einen Zeitraum von 12 Monaten entspricht, sofern keine Wertpapiere dieser Emittenten an einem MTF gehandelt werden und ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr bis zu 499 betrug;*
- d) *Anbieter von Wertpapieren, die von den unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten begeben wurden.*

Bei einem EU-Wachstumsprospekt im Rahmen der verhältnismäßigen Offenlegungsregelung handelt es sich um ein Dokument mit einer standardisierten Aufmachung, das in leicht verständlicher Sprache abgefasst und für die Emittenten leicht auszufüllen ist. Er enthält eine spezielle Zusammenfassung auf der Grundlage des Artikels 7, ein spezielles Registrierungsformular und eine spezielle Wertpapierbeschreibung. Die in dem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen werden in einer standardisierten Reihenfolge aufgeführt, die in dem delegierten Rechtsakt nach Absatz 2 festgelegt ist.

█

2. Die Kommission erlässt bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte *zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen der verkürzte Inhalt, die standardisierte Aufmachung und die standardisierte Reihenfolge für den EU-Wachstumsprospekt sowie der verkürzte Inhalt und die standardisierte Aufmachung der speziellen Zusammenfassung präzisiert werden.*

Die spezielle Zusammenfassung erlegt den Emittenten insofern keinerlei zusätzliche Belastungen oder Kosten auf, als dafür nur die relevanten Informationen erforderlich sind, die bereits im EU-Wachstumsprospekt enthalten sind. Bei der Festlegung der standardisierten Aufmachung der speziellen Zusammenfassung kalibriert die Kommission die Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung kürzer ist als die Zusammenfassung gemäß Artikel 7.

Bei der Festlegung des verkürzten Inhalts, der standardisierten Aufmachung und der standardisierten Reihenfolge des EU-Wachstumsprospekts kalibriert die Kommission die Anforderungen so, dass deren Schwerpunkt auf Folgendem liegt:

- a) den Angaben, die für die Anleger bei einer Anlageentscheidung wesentlich und relevant sind;*
- b) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kosten für die Erstellung eines Prospekts in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Unternehmens stehen.*

Dabei berücksichtigt die Kommission Folgendes:

- a) dass der EU-Wachstumsprospekt unter dem Aspekt der Verwaltungslasten und der Emissionskosten signifikant einfacher sein muss als der Standardprospekt;*
- b) dass KMU der Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtert werden muss und die Kosten für die KMU möglichst gering zu halten sind, während gleichzeitig das Anlegervertrauen in solche Unternehmen gesichert werden muss;*
- c) die unterschiedlichen Arten von Angaben, die Anleger in Bezug auf Dividendenwerte und Nichtdividendenwerte benötigen.*

Die betreffenden delegierten Rechtsakte basieren *auf der Grundlage der Anhänge IV und V.*

I

Artikel 16
Risikofaktoren

1. Auf Risikofaktoren wird in einem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, wie auch durch den Inhalt des Registrierungsformulars und der Wertpapierbeschreibung bestätigt wird. ■

Bei der Erstellung des Prospekts beurteilt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Jeder Risikofaktor muss angemessen beschrieben werden, wobei zu erläutern ist, wie er sich auf den Emittenten oder die angebotenen oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere auswirken kann. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren gemäß Unterabsatz 2 kann auch durch Verwendung der Qualitätseinteilungen "gering", "mittel" oder "hoch" offengelegt werden.

Die Risikofaktoren werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in eine begrenzte Anzahl von Kategorien eingestuft. Für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren entsprechend der Beurteilung gemäß Unterabsatz 2 an erster Stelle genannt.

2. *Zu den Risikofaktoren gehören auch die Risiken, die sich aus dem Grad der Nachrangigkeit eines Wertpapiers ergeben, sowie die Auswirkungen auf die voraussichtliche Höhe oder den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zahlungen an die Inhaber von Wertpapieren, im Falle eines Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens, einschließlich, soweit relevant, der Insolvenz eines Kreditinstituts oder dessen Abwicklung oder Umstrukturierung gemäß der Richtlinie 2014/59/EU.*
3. *Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt, so enthält der Prospekt die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren bezüglich des Garantiegebers, soweit diese für seine Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, relevant sind.*
4. *Um eine angemessene und zielgerichtete Offenlegung der Risikofaktoren zu unterstützen, arbeitet die ESMA Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei deren Überprüfung der Spezifität und der Wesentlichkeit der Risikofaktoren sowie der Einstufung der Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Risikokategorien aus.*
5. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen Kriterien für die Beurteilung der Spezifität und der Wesentlichkeit der Risikofaktoren sowie für die Einstufung der Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in Risikokategorien präzisiert werden.*

Artikel 17

Endgültiger Emissionskurs und endgültiges Emissionsvolumen der Wertpapiere

1. Wenn der endgültige Emissionskurs und/oder das endgültige Emissionsvolumen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind, ***entweder als Anzahl von Wertpapieren oder als aggregierter Nominalbetrag***, im Prospekt nicht genannt werden können,
 - a) **■** kann eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von mindestens zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses und/oder des endgültigen Emissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere widerrufen werden ***oder***
 - b) ***ist Folgendes im Prospekt anzugeben:***
 - i) ***der Höchstkurs und/oder das maximale Emissionsvolumen, soweit vorhanden, oder***
 - ii) ***die Bewertungsmethoden und -kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden.***
2. Der endgültige Emissionskurs und das endgültige Emissionsvolumen werden bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hinterlegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Nichtaufnahme von Informationen

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die Nichtaufnahme bestimmter Informationen in den Prospekt oder in Bestandteilen hiervon genehmigen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Offenlegung der betreffenden Informationen würde dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen;
 - b) die Offenlegung der betreffenden Informationen würde dem Emittenten **oder dem etwaigen Garantiegeber** ernsthaft schaden, vorausgesetzt, dass die Öffentlichkeit durch die Nichtaufnahme der Informationen nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände irreführt wird, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten **oder** des etwaigen Garantiegebers und der mit den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, verbundenen Rechte wesentlich sind;
 - c) die betreffende Information ist in Bezug auf ein spezifisches Angebot oder eine spezifische Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt von untergeordneter Bedeutung und beeinflusst nicht die Beurteilung der Finanzlage und der Aussichten des Emittenten oder des etwaigen Garantiegebers.

Die zuständige Behörde legt der ESMA alljährlich einen Bericht zu den Informationen vor, deren Nichtaufnahme sie genehmigt hat.

2. Für den Fall, dass ausnahmsweise bestimmte Angaben, die in einen Prospekt oder in Bestandteilen hiervon aufzunehmen sind, dem Tätigkeitsbereich oder der Rechtsform des Emittenten *oder des etwaigen Garantiegebers*, oder aber den Wertpapieren, auf die sich der Prospekt bezieht, nicht angemessen sind, enthält der Prospekt oder Bestandteile hiervon vorbehaltlich einer angemessenen Information der Anleger Angaben, die den geforderten Angaben gleichwertig sind, es sei denn, solche Angaben sind nicht verfügbar.
3. Wenn Wertpapiere von einem Mitgliedstaat garantiert werden, ist der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person bei der Erstellung eines Prospekts gemäß Artikel 4 berechtigt, Angaben über den betreffenden Mitgliedstaat nicht aufzunehmen.
4. Die ESMA kann bzw. muss, wenn die Kommission dies verlangt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen präzisiert wird, in welchen Fällen im Einklang mit Absatz 1 und unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Berichte, die die zuständigen Behörden der ESMA vorzulegen haben, eine Nichtaufnahme von Angaben zulässig ist.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 19

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

1. Informationen können mittels Verweis in einen Prospekt aufgenommen werden, wenn sie zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in einer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 27 abgefasst sind und in einem der folgenden Dokumente enthalten sind:
 - a) Dokumente, die im Einklang mit dieser Verordnung **oder der Richtlinie 2003/71/EG** von **einer** zuständigen Behörde **gebilligt** oder bei ihr hinterlegt wurden;
 - b) Dokumente gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben **f bis i** und Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben **e bis h** sowie **Buchstabe j Ziffer v**;
 - c) vorgeschriebene Informationen;
 - d) jährlich und unterjährig vorzulegende Finanzinformationen;
 - (e) Prüfungsberichte und Jahresabschlüsse;
 - f) Lageberichte gemäß Kapitel 5 der Richtlinie **2013/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵;
 - g) Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß Artikel 20 der Richtlinie **2013/34/EU**;

²⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- h) **Berichte über die Bestimmung des Wertes eines Unternehmens oder eines Vermögenswertes;**
- i) Vergütungsberichte gemäß Artikel 9b der Richtlinie 2017/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶;
- j) **Jahresberichte oder Offenlegung der Informationen, die in den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ vorgesehen sind;**
- k) Gründungsurkunde und Satzung.

Dabei muss es sich um die dem Emittenten vorliegenden jüngsten Informationen handeln.

Werden nur bestimmte Teile eines Dokuments mittels Verweis aufgenommen, so muss der Prospekt eine Erklärung enthalten, dass die nicht aufgenommenen Teile entweder für den Anleger nicht relevant sind oder an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

2. Werden Informationen mittels Verweis aufgenommen, so gewährleistet der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person die Zugänglichkeit der Informationen. Insbesondere muss der Prospekt eine Liste mit Querverweisen enthalten, damit Anleger bestimmte Einzelangaben leicht auffinden können, sowie elektronische Verknüpfungen (im Folgenden "Hyperlink") zu allen Dokumenten, die mittels Verweis aufgenommene Informationen enthalten.

²⁶ Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

²⁷ **Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).**

3. Der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person legt soweit möglich zusammen mit dem bei der zuständigen Behörde eingereichten ersten Entwurf des Prospekts, spätestens aber zum Zeitpunkt des Überprüfungsprozesses alle mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Informationen in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vor, es sei denn, die betreffenden Informationen wurden bereits von der für die Billigung des Prospekts zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt.
4. ■ Die ESMA kann bzw. *muss, wenn die Kommission dies verlangt*, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Aktualisierung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Liste *von Dokumenten* durch Aufnahme weiterer Arten von Dokumenten, die nach dem Unionsrecht bei einer Behörde zu hinterlegen oder von einer Behörde zu billigen sind, ausarbeiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

KAPITEL IV
REGELN FÜR DIE BILLIGUNG UND DIE VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Artikel 20

Prüfung und Billigung des Prospekts

1. Ein Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn die **jeweils** zuständige Behörde **ihn oder alle seine Bestandteile gemäß Artikel 10** gebilligt hat.
2. Die zuständige Behörde teilt dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage des Prospektentwurfs ihre Entscheidung hinsichtlich der Billigung des Prospekts mit.

Unterlässt es die zuständige Behörde, innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes sowie den Absätzen 3 und 6 genannten Fristen eine Entscheidung über den Prospekt zu treffen, so gilt diese Unterlassung nicht als Billigung.

Die zuständige Behörde unterrichtet die ESMA **so bald wie möglich über die Billigung des Prospekts und aller Prospektnachträge, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des ersten Arbeitstags, nachdem** der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person hierüber unterrichtet wurde.

3. Die Frist gemäß Absatz 2 **Unterabsatz 1** wird auf 20 Arbeitstage verlängert, wenn das öffentliche Angebot Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat.

Die Frist von 20 Arbeitstagen gilt nur für die erste Vorlage des Prospektentwurfs. Sind gemäß Absatz 4 nachfolgende Vorlagen erforderlich, so gilt die Frist nach Absatz 2 Unterabsatz 1.

4. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Prospektentwurf die für eine Billigung vorausgesetzten Standards bezüglich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz nicht erfüllt und/oder dass **Änderungen** oder ergänzende Informationen erforderlich sind, so

- a) unterrichtet sie den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person **zeitnah darüber, spätestens innerhalb der in Absatz 2 Unterabsatz 1 oder gegebenenfalls Absatz 3 genannten Fristen, gerechnet ab** der Vorlage des Prospektentwurfs und/oder der ergänzenden Informationen, und
- b) **gibt klar die Änderungen oder ergänzenden Informationen, die erforderlich sind, an.**

In diesen Fällen gilt die in Absatz 2 Unterabsatz 1 festgelegte **Frist** erst ab dem Datum, zu dem **ein geänderter** Prospektentwurf oder die verlangten zusätzlichen Informationen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

5. *Ist der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person nicht in der Lage oder nicht willens, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die gemäß Absatz 4 verlangten ergänzenden Informationen vorzulegen, ist die zuständige Behörde berechtigt, die Billigung des Prospekts zu verweigern und den Überprüfungsprozess zu beenden. In diesem Fall teilt die zuständige Behörde dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person ihre Entscheidung und die Gründe für die Ablehnung mit.*
6. Abweichend von den Absätzen 2 und 4 verkürzen sich die in Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 4 genannten Fristen für einen aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Prospekt, der durch in Artikel 9 Absatz 11 genannte Daueremittenten, *einschließlich Daueremittenten, die das Notifizierungsverfahren nach Artikel 26 anwenden*, erstellt wurde, auf fünf Arbeitstage. Der Daueremittent unterrichtet die zuständige Behörde spätestens fünf Arbeitstage vor dem Datum, zu dem der Antrag auf Billigung gestellt werden soll.

Der Daueremittent legt der zuständigen Behörde seinen Antrag mit den erforderlichen Änderungen des einheitlichen Registrierungsformulars, soweit dies zutrifft, sowie der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung, die zur Billigung vorgelegt wurden, vor.

7. Die zuständigen Behörden stellen auf ihren Websites eine Anleitung zum Prüfungs- und Billigungsverfahren bereit, um eine wirksame und zeitnahe Billigung der Prospekte zu gewährleisten. Eine solche Anleitung schließt auch Kontaktdaten für Billigungen ein. Der Emittent, **der Anbieter, die** die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende **Person** oder die für die Erstellung des Prospekts zuständige Person erhalten die Möglichkeit, während des gesamten Verfahrens der Billigung des Prospekts direkt mit dem Personal der zuständigen Behörde zu kommunizieren und zu interagieren.

8. **Auf Antrag des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person** kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Billigung eines Prospekts der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, sofern die ESMA vorab darüber informiert wurde und die betreffende zuständige Behörde damit einverstanden ist. **Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt die hinterlegten Unterlagen zusammen mit ihrer Entscheidung, die Billigung zu übertragen, noch an dem Tag, an dem sie die Entscheidung getroffen hat, in elektronischer Form der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats.** Eine solche Übertragung ist dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum mitzuteilen, zu dem die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihre Entscheidung getroffen hat. Die in **Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3** genannten Fristen gelten ab **dem Datum, zu dem die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Entscheidung getroffen hatte.** Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 findet auf die Übertragung der Billigung des Prospekts gemäß diesem Absatz keine Anwendung. **Nach Abschluss der Übertragung der Billigung gilt die zuständige Behörde, der die Billigung des Prospekts übertragen wurde, für die Zwecke dieser Verordnung als die für diesen Prospekt zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.**

9. Diese Verordnung berührt nicht die Haftung der zuständigen Behörde, die weiterhin ausschließlich durch das nationale Recht geregelt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Vorschriften über die Haftung der zuständigen Behörde lediglich für die Billigung von Prospekten durch ihre zuständige Behörde gelten.

10. Die Höhe der Gebühren, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für die Billigung von Prospekten, **von Dokumenten, die Bestandteil von Prospekten gemäß Artikel 10 werden sollen, oder von Prospektnachträgen** sowie für die Hinterlegung einheitlicher Registrierungsformulare, einschlägiger Änderungen und endgültiger Bedingungen erhebt, **muss angemessen und verhältnismäßig sein und** wird zumindest auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht.
11. Die Kommission **■** erlässt bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung**, in denen die **Kriterien** für die Prüfung **der Prospekte, insbesondere der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der darin enthaltenen Informationen, und die Verfahren** für die Billigung des Prospekts festgelegt werden.

12. Die ESMA nutzt ihre Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Förderung der Aufsichtskonvergenz in Bezug auf die Prüfungs- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden zur Bewertung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen. **Hierzu arbeitet die ESMA Leitlinien für die zuständigen Behörden über die Überwachung und Durchsetzung der Prospektvorschriften aus; diese Leitlinien beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung und von auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.** Die ESMA fördert insbesondere die Konvergenz hinsichtlich der Wirksamkeit, der Methoden und des Zeitpunkts der Prüfung der im Prospekt enthaltenen Informationen durch die zuständigen Behörden, **wobei sie insbesondere vergleichende Analysen gemäß Absatz 13 durchführt.**
13. Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unterzieht die ESMA die Prüfungs- und Billigungsverfahren der zuständigen Behörden, einschließlich der Verfahren zur Notifizierung der Billigung zwischen den zuständigen Behörden, mindestens einer vergleichenden Analyse ("Peer review"). Bei der vergleichenden Analyse wird auch bewertet, wie sich unterschiedliche Ansätze bei der Prüfung und Billigung durch die zuständigen Behörden auf die Möglichkeiten der Emittenten, sich in der Union Kapital zu beschaffen, auswirken. Der Bericht über die vergleichende Analyse wird bis zum ... [5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht. Die ESMA **berücksichtigt** im Rahmen dieser vergleichenden Analyse die Stellungnahmen oder Empfehlungen der in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Artikel 21

Veröffentlichung des Prospekts

1. Nach seiner Billigung ist der Prospekt der Öffentlichkeit durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines öffentlichen Erstangebots einer Gattung von Aktien, die zum ersten Mal zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wird, muss der Prospekt **der** Öffentlichkeit mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots zur Verfügung **gestellt werden**.
2. Der Prospekt gilt unabhängig davon, ob er aus einem oder mehreren Dokumenten besteht, als der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er in elektronischer Form auf einer der folgenden Websites veröffentlicht wird:
 - a) der Website des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person;
 - b) der Website der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre, einschließlich der Zahlstellen;
 - c) der Website des geregelten Marktes, an dem die Zulassung zum Handel beantragt wurde, oder – **wenn keine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde – auf der Website** des Betreibers des MTF **■** .

3. Der Prospekt wird in einer beim Aufrufen der Website leicht zugänglichen eigenen Rubrik veröffentlicht. Er wird als herunterladbare, druckbare Datei in einem mit Suchfunktion ausgestatteten, jedoch nicht editierbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt.

Dokumente mit Informationen, die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen werden, ■ Nachträge und/oder endgültige Bedingungen für den Prospekt **sowie eine gesonderte Kopie der Zusammenfassung** werden in derselben Rubrik wie der Prospekt selbst, erforderlichenfalls in Form eines Hyperlinks, zur Verfügung gestellt.

In der gesonderten Kopie der Zusammenfassung ist klar anzugeben, auf welchen Prospekt sie sich bezieht.

4. Für den Zugang zum Prospekt ist weder eine Registrierung noch die Akzeptanz einer Haftungsbegrenzungsklausel noch die Entrichtung einer Gebühr erforderlich.
Warnhinweise, die angeben, im Rahmen welcher Rechtsordnungen ein Angebot unterbreitet oder eine Zulassung zum Handel erteilt wird, werden nicht als Haftungsbegrenzungsklausel angesehen.

5. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats veröffentlicht auf ihrer Website alle gebilligten Prospekte oder zumindest die Liste der gebilligten Prospekte, einschließlich eines Hyperlinks zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten spezifischen Rubriken der Website und der Angabe des Aufnahmemitgliedstaats/der Aufnahmemitgliedstaaten, in dem/denen Prospekte gemäß Artikel 25 notifiziert werden. Die veröffentlichte Liste, einschließlich der Hyperlinks, wird stets auf aktuellem Stand gehalten, und jeder einzelne Eintrag bleibt *mindestens* während des in Absatz 7 dieses Artikels genannten Zeitraums auf der Website verfügbar.

Bei der Notifizierung der Billigung des Prospekts oder eines Prospektnachtrags an die ESMA übermittelt die zuständige Behörde der ESMA gleichzeitig eine elektronische Kopie des Prospekts und des betreffenden Nachtrags sowie die erforderlichen Daten für die Klassifizierung in dem in Absatz 6 genannten Speichermechanismus durch die ESMA und für die Erstellung des Berichts nach Artikel 47.

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats veröffentlicht auf ihrer Website Informationen zu allen gemäß Artikel 25 eingehenden Notifizierungen.

6. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website *unverzüglich* sämtliche Prospekte, die ihr von den zuständigen Behörden übermittelt wurden, einschließlich aller Prospektnachträge, endgültiger Bedingungen und gegebenenfalls entsprechender Übersetzungen, sowie Angaben zu dem Aufnahmemitgliedstaat/ den Aufnahmemitgliedstaaten, in dem/denen Prospekte gemäß Artikel 25 notifiziert werden. Die Veröffentlichung erfolgt über einen für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Speichermechanismus mit Suchfunktionen.

7. Alle gebilligten Prospekte bleiben nach ihrer Veröffentlichung mindestens zehn Jahre lang auf den in den Absätzen 2 und 6 genannten Websites *in elektronischer Form* öffentlich zugänglich.

Werden für mittels Verweis in den Prospekt aufgenommene Informationen, Nachträge und/oder endgültige Bedingungen für den Prospekt Hyperlinks verwendet, so bleiben diese während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums funktionsfähig.

8. *Ein gebilligter Prospekt muss einen deutlich sichtbaren Warnhinweis mit der Angabe enthalten, ab wann der Prospekt nicht mehr gültig ist. In dem Warnhinweis ist zudem anzugeben, dass die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.*
9. Für den Fall, dass der Prospekt mehrere Einzeldokumente umfasst und/oder Angaben in Form eines Verweises enthält, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht und verbreitet werden, sofern sie der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden. *Besteht der Prospekt aus gesonderten Einzeldokumenten gemäß Artikel 10, so ist in jedem dieser Einzeldokumente mit Ausnahme der mittels Verweis aufgenommenen Dokumente anzugeben, dass es sich dabei lediglich um einen Teil des Prospekts handelt und wo die übrigen Einzeldokumente* erhältlich sind.

10. Der Wortlaut und die Aufmachung des Prospekts und jeglicher Nachträge zum Prospekt, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gebilligt wurde.
11. Jedem **potenziellen Anleger** muss vom Emittenten, vom Anbieter, von der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person oder von den Finanzintermediären, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen, auf Verlangen kostenlos eine **■** Version des Prospekts **auf einem dauerhaften Datenträger** zur Verfügung gestellt werden. **Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm der Emittent, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder ein Finanzintermediär, der die Wertpapiere platziert oder verkauft, eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.** Die Bereitstellung ist auf Rechtsordnungen beschränkt, in denen im Rahmen dieser Verordnung das öffentliche Angebot von Wertpapieren unterbreitet wird oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt erfolgt.
12. ESMA kann **bzw. muss, wenn die Kommission dies verlangt**, Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Prospekts weiter präzisiert werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

13. Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die für die Klassifizierung der Prospekte nach Absatz 5 erforderlichen Daten **und die praktischen Modalitäten** spezifiziert werden, **mit denen sichergestellt wird, dass diese Daten einschließlich der ISIN der Wertpapiere und der LEI der Emittenten, Anbieter und Garantiegeber maschinenlesbar sind.**

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate ab dem Inkrafttreten **dieser Verordnung**].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 22

Werbung

1. Jede Werbung, die sich auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder auf eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, muss die Grundsätze **der Absätze 2 bis 5** beachten. **Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Buchstabe b gelten nur für die Fälle, in denen der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts unterliegt.**
2. In jeder Werbung ist darauf hinzuweisen, dass ein Prospekt veröffentlicht wurde bzw. zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger ihn erhalten können.

3. Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein und müssen mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen, falls er bereits veröffentlicht ist, oder die in den Prospekt aufzunehmen sind, falls er erst noch veröffentlicht wird.
4. Alle mündlich oder schriftlich verbreiteten Informationen über das öffentliche Angebot **von Wertpapieren** oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt müssen, selbst wenn sie nicht zu Werbezwecken dienen, mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen.
5. ***Falls wesentliche Informationen von einem Emittenten oder einem Anbieter offengelegt und mündlich oder schriftlich an einen oder mehrere ausgewählte Anleger gerichtet werden, müssen diese Informationen entweder***
 - a) ***allen anderen Anlegern, an die sich das Angebot richtet, mitgeteilt werden, falls keine Veröffentlichung eines Prospekt gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 erforderlich ist, oder***
 - b) ***in den Prospekt oder in einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 Absatz 1 aufgenommen werden, falls die Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich ist.***
6. Die zuständige Behörde des **■** Mitgliedstaats, ***in dem die Werbung verbreitet wird***, ist befugt, zu kontrollieren, ob bei der Werbung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt Absätze 2 bis 4 beachtet werden.

Falls erforderlich, unterstützt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Werbung verbreitet wird, bei der Beurteilung der Frage, ob die Werbung mit den Informationen im Prospekt übereinstimmt.

Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 ist die Prüfung der Werbung durch eine zuständige Behörde keine Voraussetzung für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Aufnahmemitgliedstaat.

Nutzt die zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats zur Durchsetzung des vorliegenden Artikels eine der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse gemäß Artikel 32, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten mitzuteilen.

- 7. Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten dürfen Gebühren nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß diesem Artikel erheben. Die Höhe der Gebühren ist auf den Websites der zuständigen Behörden anzugeben. Die Gebühren müssen diskriminierungsfrei, angemessen und verhältnismäßig zu der Aufsichtsaufgabe sein. Von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten werden keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auferlegt, die über die für die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß diesem Artikel erforderlichen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren hinausgehen.*

8. *Abweichend von Absatz 6 können zwei zuständige Behörden eine Vereinbarung schließen, wonach in grenzüberschreitenden Situationen für die Zwecke der Ausübung der Kontrolle darüber, ob die für die Werbung geltenden Grundsätze eingehalten werden, diese Kontrolle weiterhin der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegt. Solche Vereinbarungen werden der ESMA mitgeteilt. Die ESMA veröffentlicht eine Liste solcher Vereinbarungen und aktualisiert diese regelmäßig.*
9. *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 über die Werbung weiter präzisiert werden, auch zu dem Zweck, die Bestimmungen über die Verbreitung von Werbung festzulegen und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Werbung verbreitet wird, aufzustellen.*

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

10. *Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 arbeitet die ESMA an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien und Empfehlungen in Bezug auf die gemäß Absatz 6 ausgeübte Kontrolle aus. In diesen Leitlinien und Empfehlungen wird berücksichtigt, dass eine solche Kontrolle die Funktionsweise des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 25 nicht behindern darf, wobei zugleich der Verwaltungsaufwand für Emittenten, die grenzüberschreitende Angebote in der Union abgeben, so gering wie möglich zu halten ist.*
11. *Dieser Artikel gilt unbeschadet der anderen geltenden Bestimmungen des Unionsrechts.*

Artikel 23

Nachträge zum Prospekt

1. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder *jede wesentliche* Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem **■ Auslaufen der Angebotsfrist** oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.

Dieser Nachtrag ist innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie der Prospekt zu billigen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Artikel 21 galten. Auch die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen sind erforderlichenfalls durch die im Nachtrag enthaltenen neuen Informationen zu ergänzen.

2. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, so haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die *wesentliche* Ungenauigkeit gemäß Absatz 1 vor dem **■ Auslaufen der Angebotsfrist** oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist *oder festgestellt wurde*. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben.

Der Nachtrag enthält eine deutlich sichtbare Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht, in der Folgendes eindeutig angegeben ist:

- a) *dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;*

- b) *der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, und*
 - c) *an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.*
3. *Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, so informiert dieser die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags, über Ort und Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass er ihnen in solchen Fällen behilflich sein würde, ihr Widerrufsrecht auszuüben.*
- Der Finanzintermediär kontaktiert die Anleger am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags.*
- Werden die Wertpapiere unmittelbar vom Emittenten erworben oder gezeichnet, so informiert dieser die Anleger über die mögliche Veröffentlichung eines Nachtrags und über den Ort einer solchen Veröffentlichung sowie darüber, dass ihnen in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen könnte.*
4. Erstellt der Emittent einen Nachtrag für Angaben im Basisprospekt, die sich nur auf eine oder mehrere Einzelemissionen beziehen, so gilt das Recht der Anleger, ihre Zusagen gemäß Absatz 2 zurückzuziehen, nur für die betreffenden Emissionen und nicht für andere Emissionen von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts.

5. Wenn der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die *wesentliche* Ungenauigkeit im Sinne des Absatzes 1 nur die *in einem Registrierungsformular oder* in einem einheitlichen Registrierungsformular enthaltenen Angaben betrifft und *dieses Registrierungsformular oder* dieses einheitliche Registrierungsformular gleichzeitig als Bestandteil mehrerer Prospekte verwendet wird, so wird nur ein Nachtrag erstellt und gebilligt. In diesem Fall sind im Nachtrag alle Prospekte zu nennen, auf die er sich bezieht.
6. Bei der Prüfung eines Nachtrags vor dessen Billigung kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Nachtrag in der Anlage eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospekts, *Registrierungsformulars oder einheitlichen Registrierungsformulars* enthält, sofern eine solche konsolidierte Fassung zur Gewährleistung der Verständlichkeit der Angaben des Prospekts erforderlich ist. Ein solches Ersuchen gilt als Ersuchen um ergänzende Informationen im Sinne des Artikels 20 Absatz 4. *Ein Emittent kann in jedem Fall freiwillig eine konsolidierte Fassung des ergänzten Prospekts, Registrierungsformulars oder einheitlichen Registrierungsformulars als Anlage des Nachtrags beifügen.*

7. ■ Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Situationen zu benennen, in denen ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder eine *wesentliche* Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags erfordert.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis ... [12 Monate nach Inkrafttreten *dieser Verordnung*].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

KAPITEL V
GRENZÜBERSCHREITENDE ANGEBOTE, ZULASSUNGEN ZUM HANDEL AN
EINEM GEREGLTEN MARKT UND SPRACHENREGELUNG

Artikel 24

Unionsweite Geltung gebilligter Prospekte

1. Sollen Wertpapiere in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, so ist unbeschadet des Artikels 37 der vom Herkunftsmitgliedstaat gebilligte Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge in beliebig vielen Aufnahmemitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder für die Zulassung zum Handel gültig, sofern die ESMA und die zuständige Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 25 unterrichtet werden. Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten führen für die ***von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gebilligten Prospekte und Nachträge sowie für die endgültigen Bedingungen*** keine Billigungs- oder Verwaltungsverfahren durch.
2. ***Tritt innerhalb des in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitraums ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird innerhalb dieses Zeitraums eine wesentliche Unrichtigkeit oder eine wesentliche Ungenauigkeit festgestellt***, so verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Veröffentlichung eines Nachtrags, der gemäß Artikel 20 Absatz 1 zu billigen ist. Die ESMA und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats können die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über den Bedarf an neuen Informationen unterrichten.

Artikel 25

Notifizierung von Prospekten und Nachträgen und Mitteilung der endgültigen Bedingungen

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb *eines Arbeitstags* nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens des Emittenten, *des Anbieters, der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person* oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person oder, falls das Ersuchen zusammen mit dem Prospektentwurf vorgelegt wird, innerhalb eines Arbeitstags nach Billigung des Prospekts eine Bescheinigung über die Billigung, aus der hervorgeht, dass der Prospekt im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurde, sowie eine elektronische Kopie dieses Prospekts.

Der in Unterabsatz 1 genannten Notifizierung ist gegebenenfalls eine von dem Emittenten, *dem Anbieter, der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person* oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person in Auftrag gegebene Übersetzung des Prospekts und jeglicher Zusammenfassung beizufügen.

Dasselbe Verfahren findet auf etwaige Nachträge zum Prospekt Anwendung.

Dem Emittenten, *dem Anbieter, der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person* oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person wird die Bescheinigung über die Billigung zur gleichen Zeit übermittelt wie der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats.

2. Jede Anwendung der Bestimmungen des Artikels 18 Absätze **1** und **2** wird in der Bescheinigung über die Billigung erwähnt und begründet.
3. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt der ESMA die Bescheinigung über die Billigung des Prospekts **oder jeden Nachtrags** hierzu zur gleichen Zeit wie der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats.
4. Sind die endgültigen Bedingungen eines bereits notifizierten Basisprospekts weder im Basisprospekt noch in einem Nachtrag enthalten, so übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde der Aufnahmemitgliedstaaten und der ESMA so bald wie möglich nach deren Hinterlegung.
5. Die zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat und in den Aufnahmemitgliedstaaten erheben keine Gebühr für die Notifizierung – oder Entgegennahme der Notifizierung – von Prospekten und Nachträgen oder damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten.

6. *Die ESMA richtet ein Notifizierungsportal ein, in das jede zuständige Behörde die in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 26 Absatz 2 genannten Bescheinigungen über die Billigung und elektronischen Kopien sowie die endgültigen Bedingungen der Basisprospekte für die Zwecke der in den Absätzen 1, 3 und 4 des vorliegenden Artikels und in Artikel 26 genannten Notifizierungen und Übermittlungen hochlädt.*

Jede Übermittlung dieser Dokumente zwischen den zuständigen Behörden erfolgt über das genannte Notifizierungsportal.

7. *Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die für den Betrieb des Notifizierungsportals nach Absatz 6 erforderlichen technischen Modalitäten spezifiziert werden.*

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

8. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Notifizierung der Bescheinigung über die Billigung, des Prospekts, eines Prospektnachtrags hierzu und der Übersetzung des Prospekts und/oder der Zusammenfassung festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 26

Notifizierung von Registrierungsformularen oder einheitlichen Registrierungsformularen

1. *Dieser Artikel gilt nur für Emissionen von Nichtdividendenwerten gemäß Artikel 2 Buchstabe m Ziffer ii und für in Drittländern ansässige Emittenten gemäß Artikel 2 Buchstabe m Ziffer iii, wenn es sich bei dem gewählten Herkunftsmitgliedstaat für die Billigung der Prospekte gemäß diesen Bestimmungen nicht um den Mitgliedstaat handelt, dessen zuständige Behörde das von dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person erstellte Registrierungsformular oder einheitliche Registrierungsformular gebilligt hat.*

2. *Eine zuständige Behörde, die ein Registrierungsformular oder ein einheitliches Registrierungsformular und etwaige Änderungen gebilligt hat, übermittelt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf Ersuchen des Emittenten, des Anbieters, der Person, die die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, oder der für die Erstellung eines solchen Formulars verantwortlichen Person für die Billigung des Prospekts eine Bescheinigung über die Billigung, aus der hervorgeht, dass das Registrierungsformular oder das einheitliche Registrierungsformular und etwaige Änderungen im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurde, sowie eine elektronische Kopie dieses Formulars. Jene Notifizierung erfolgt innerhalb eines Arbeitstags nach Eingang des Ersuchens oder, falls das Ersuchen zusammen mit dem Entwurf des Registrierungsformulars oder dem Entwurf des einheitlichen Registrierungsformulars vorgelegt wird, innerhalb eines Arbeitstags nach Billigung dieses Formulars.*

Der in Unterabsatz 1 genannten Notifizierung ist gegebenenfalls eine vom Emittenten, vom Anbieter, von der Person, die die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, oder der für die Erstellung solcher Formulare verantwortlichen Person in Auftrag gegebene Übersetzung des Registrierungsformulars oder des einheitlichen Registrierungsformulars und etwaiger Änderungen beizufügen.

Dem Emittenten, dem Anbieter, der Person, die die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, oder der für die Erstellung des Registrierungsformulars oder des einheitlichen Registrierungsformulars und etwaiger Änderungen verantwortlichen Person wird die Bescheinigung über die Billigung zur gleichen Zeit übermittelt wie der für die Billigung des Prospekts zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

Jede Anwendung der Bestimmungen des Artikels 18 Absätze 1 und 2 wird in der Bescheinigung erwähnt und begründet.

Die zuständige Behörde, die das Registrierungsformular oder das einheitliche Registrierungsformular und etwaige Änderungen gebilligt hat, übermittelt der ESMA die Bescheinigung über die Billigung dieser Formulare zur gleichen Zeit, wie sie auch der für die Billigung des Prospekts zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt wird.

Diese zuständigen Behörden erheben keine Gebühr für die Notifizierung oder Entgegennahme der Notifizierung von Registrierungsformularen oder einheitlichen Registrierungsformularen und etwaiger Änderungen oder damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten.

- 3. Ein gemäß Absatz 2 übermitteltes Registrierungsformular oder einheitliches Registrierungsformular kann als Bestandteil eines der für die Billigung des Prospekts zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zur Billigung vorgelegten Prospekts verwendet werden.*

Die für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nimmt keinerlei Prüfung oder Billigung des übermittelten Registrierungsformulars oder einheitlichen Registrierungsformulars und etwaiger Änderungen vor und billigt erst nach Entgegennahme der Notifizierung ausschließlich die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung.

4. *Ein gemäß Absatz 2 übermitteltes Registrierungsformular oder einheitliches Registrierungsformular enthält einen Anhang mit den Basisinformationen über den Emittenten nach Artikel 7 Absatz 6. Die Billigung des Registrierungsformulars oder des einheitlichen Registrierungsformulars bezieht sich auch auf diesen Anhang.*

Der Notifizierung ist gegebenenfalls gemäß Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 eine von dem Emittenten, dem Anbieter oder der für die Erstellung des Registrierungsformulars oder einheitlichen Registrierungsformulars verantwortlichen Person in Auftrag gegebene Übersetzung des Anhangs des Registrierungsformulars oder einheitlichen Registrierungsformulars beizufügen.

Bei der Erstellung der Zusammenfassung gibt der Emittent, der Anbieter oder die für die Erstellung des Prospekts verantwortliche Person den Inhalt des Anhangs ohne Änderungen in dem in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b genannten Abschnitt wieder. Die für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft diesen Abschnitt der Zusammenfassung nicht.

5. *Tritt innerhalb des in Artikel 23 Absatz 1 genannten Zeitraums ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird innerhalb dieses Zeitraums eine wesentliche Unrichtigkeit oder eine wesentliche Ungenauigkeit festgestellt, die die im Registrierungsformular oder im einheitlichen Registrierungsformular enthaltenen Angaben betrifft, so ist der zuständigen Behörde, die das Registrierungsformular oder das einheitliche Registrierungsformular gebilligt hat, der nach Artikel 23 erforderliche Nachtrag zur Billigung vorzulegen. Dieser Nachtrag wird der für die Billigung des Prospekts zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines Arbeitstags nach seiner Billigung nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels übermittelt.*

In Fällen, in denen ein Registrierungsformular oder ein einheitliches Registrierungsformular gemäß Artikel 23 Absatz 5 gleichzeitig als Bestandteil mehrerer Prospekte verwendet wird, wird der Nachtrag jeder zuständigen Behörde übermittelt, die solche Prospekte gebilligt hat.

6. *Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und die technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu berücksichtigen, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Notifizierung der Bescheinigung über die Billigung des Registrierungsformulars, des einheitlichen Registrierungsformulars, jedes diesbezüglichen Nachtrags samt etwaiger Übersetzungen festzulegen.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 27

Sprachenregelung

1. Werden Wertpapiere nur im Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder nur dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt.
2. Werden Wertpapiere in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der Person, die die Zulassung an einem geregelten Markt beantragt, entweder in einer von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten ***schreiben vor, dass die*** in Artikel 7 genannte Zusammenfassung in ihrer Amtssprache ***oder in mindestens einer ihrer Amtssprachen oder in einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten anderen Sprache vorliegen muss***; sie verlangen jedoch nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.

Für die Zwecke der Prüfung und Billigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person entweder in einer von dieser Behörde anerkannten oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt.

3. Werden Wertpapiere in mehr als einem Mitgliedstaat einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats öffentlich angeboten oder dort die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, so wird der Prospekt in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannten Sprache erstellt und darüber hinaus je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Aufnahmemitgliedstaaten *schreiben vor, dass die* in Artikel 7 genannte Zusammenfassung in ihrer Amtssprache *oder in mindestens einer ihrer Amtssprachen oder in einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten anderen Sprache vorliegen muss*; sie verlangen jedoch nicht die Übersetzung anderer Teile des Prospekts.

4. Die endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung für die einzelne Emission werden in derselben Sprache abgefasst wie der gebilligte Basisprospekt.

Wenn die endgültigen Bedingungen *gemäß Artikel 25 Absatz 4* an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats oder – im Falle mehrerer Aufnahmemitgliedstaaten – an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten übermittelt werden, gilt für die endgültigen Bedingungen und *die ihnen angefügte Zusammenfassung die folgende Sprachenregelung*:

- a) *die den endgültigen Bedingungen angefügte Zusammenfassung für die einzelne Emission liegt erforderlichenfalls gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 bzw. Absatz 3 Unterabsatz 2 in der Amtssprache oder in mindestens einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats anerkannten anderen Sprache vor*;

- b) *ist nach Absatz 2 bzw. 3 der Basisprospekt zu übersetzen, so unterliegen die endgültigen Bedingungen und die diesen angefügte Zusammenfassung für die einzelne Emission den gleichen Übersetzungsanforderungen wie der Basisprospekt.*
5. *Bezieht sich ein Prospekt auf die Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an einem geregelten Markt und wird die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beantragt, so wird der Prospekt je nach Wahl des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person entweder in einer von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Aufnahmemitgliedstaaten anerkannten Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt, sofern entweder*
- a) *diese Wertpapiere ausschließlich an einem geregelten Markt oder in einem bestimmten Segment eines solchen gehandelt werden sollen, zu dem ausschließlich qualifizierte Anleger zu Zwecken des Handels mit diesen Wertpapieren Zugang erhalten, oder*
- b) *diese Wertpapiere eine Mindeststückelung von 100 000 EUR haben.*

KAPITEL VI
BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR IN DRITTLÄNDERN NIEDERGELASSENE
EMITTENTEN

Artikel 28

*Öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Zulassung zum Handel an einem geregelten
Markt mittels eines nach Maßgabe dieser Verordnung erstellten Prospekts*

Beabsichtigen Drittlandsemittenten, mittels eines nach Maßgabe dieser Verordnung erstellten Prospekts ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Union zu platzieren oder eine Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem in der Union **errichteten** geregelten Markt zu beantragen, **so** stellen **sie** den Antrag zur Billigung des Prospekts gemäß Artikel 20 bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats **■**.

Wurde ein Prospekt nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 gebilligt, erwachsen daraus alle in dieser Verordnung in Bezug auf einen Prospekt vorgesehenen Rechte und Pflichten, und der Prospekt und der Drittlandsemittent unterliegen allen Bestimmungen dieser Verordnung unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

■

Artikel 29

Öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt mittels eines nach Maßgabe des Rechts eines Drittlands erstellten Prospekts

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines Drittlandsemittenten kann einen nach dem nationalen Recht des betreffenden Drittlands erstellten und diesen Vorschriften unterliegenden Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt **unter der Voraussetzung** billigen, **dass**
 - a) die durch das Recht des betreffenden Drittlands auferlegten Informationspflichten den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind **und**
 - b) **die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 30 mit den einschlägigen Aufsichtsbehörden des Drittlandsemittenten geschlossen hat.**
2. Werden Wertpapiere eines Drittlandsemittenten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so gelten die Anforderungen der Artikel 24, 25 und 27.

3. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung** zu erlassen, **in denen die** allgemeinen Kriterien für die Gleichwertigkeit auf der Grundlage der Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 13 **festgelegt werden**.

Die Kommission kann auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien **einen** Durchführungs**beschluss** erlassen, durch den festgestellt wird, **dass die durch nationales Recht eines Drittlands auferlegten Informationspflichten den Anforderungen** dieser Verordnung **gleichwertig sind**. **Dieser Durchführungsbeschluss wird** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 45 Absatz 2 erlassen.

Artikel 30

Zusammenarbeit mit Drittländern

1. Für die Zwecke des Artikels 29 und, sofern dies für notwendig erachtet wird, für die Zwecke des Artikels 28 schließen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden in Drittländern und die Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Verordnung in Drittländern, **es sei denn, das jeweilige Drittland steht, gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates,²⁸ auf der von der Kommission durch Inkraftsetzung delegierter Rechtsakte erlassenen Liste der Länder, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen**. Diese Kooperationsvereinbarungen stellen zumindest einen wirksamen Informationsaustausch sicher, der den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ermöglicht.

Schlägt eine zuständige Behörde den Abschluss einer derartigen Vereinbarung vor, setzt sie die ESMA und die anderen zuständigen Behörden davon in Kenntnis.

²⁸ **Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).**

2. Für die Zwecke des Artikels 29 und, sofern dies für notwendig erachtet wird, für die Zwecke des Artikels 28 erleichtert und koordiniert die ESMA die Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den jeweiligen Aufsichtsbehörden von Drittländern.



Die ESMA erleichtert und koordiniert erforderlichenfalls auch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich Informationen von Aufsichtsbehörden aus Drittländern, die für das Ergreifen von Maßnahmen gemäß den Artikeln 38 und 39 von Belang sein können.

3. Die zuständigen Behörden schließen Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern nur, wenn die Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses in Bezug auf die offengelegten Informationen jenen nach Artikel 35 mindestens gleichwertig sind. Ein derartiger Informationsaustausch muss der Wahrnehmung der Aufgaben dieser zuständigen Behörden dienen.
4. ***Die ESMA kann bzw. muss, wenn die Kommission dies verlangt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen der Mindestinhalt der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und das dafür zu verwendende Muster festgelegt werden.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

KAPITEL VII ESMA UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 31

Zuständige Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Verwaltungsbehörde, die für die Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten und für die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die ESMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten entsprechend in Kenntnis.

Die zuständige Behörde ist von ■ Marktteilnehmern ■ unabhängig.

2. Die Mitgliedstaaten können ihrer zuständigen Behörde gestatten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der **elektronischen** Veröffentlichung der gebilligten Prospekte **und der zugehörigen Dokumente an Dritte** zu delegieren.

Jede Delegation von Aufgaben erfolgt mittels eines eigenen Beschlusses, in dem festgelegt wird:

- a) die zu übertragenden Aufgaben und unter welchen Bedingungen diese auszuführen sind,
- b) eine Klausel, die den jeweiligen Dritten dazu verpflichtet, aufgrund seines Handelns und durch seine Organisationsstruktur zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte vermieden werden und Informationen, die sie bei Ausführung der delegierten Aufgaben erhalten, nicht missbräuchlich oder wettbewerbswidrig verwendet werden, und
- c) alle Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und Dritten, denen Aufgaben übertragen werden.

Die nach Absatz 1 benannte zuständige Behörde ist in letzter Instanz für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und für die Billigung der Prospekte verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der ESMA und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten einen Beschluss zur Übertragung von Aufgaben nach Unterabsatz 2, einschließlich der genauen Bedingungen der Delegation, mit.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für überseeische europäische Gebiete, deren Außenbeziehungen sie wahrnehmen, gesonderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 32

Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung müssen die zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht zumindest über die erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen, um
 - a) von Emittenten, Anbietern oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn der Anlegerschutz dies gebietet;

- b) von Emittenten, Anbietern oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen sowie von Personen, die diese kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden, die Vorlage von Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- c) von den Abschlussprüfern und Führungskräften des Emittenten, des Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person sowie von den Finanzintermediären, die mit der Platzierung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder der Beantragung der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beauftragt sind, die Vorlage von Informationen zu verlangen;
- d) ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
- e) die Werbung für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu untersagen oder auszusetzen oder zu verlangen, dass Emittenten, Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen oder die einschlägigen Finanzintermediäre die Werbung unterlassen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage aussetzen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;

- f) ein öffentliches Angebot von Wertpapieren *oder eine Zulassung zum Handel* an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellen, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, oder ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sie verstoßen würde;
- g) den Handel an einem geregelten Markt, *an einem MTF oder einem OTF* für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten, MTF *oder OTF* die Aussetzung des Handels an einem geregelten Markt *oder an einem MTF* für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage zu verlangen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
- h) den Handel an einem geregelten Markt, *an einem MTF oder einem OTF* zu untersagen, wenn sie feststellen, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde;
- i) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent, ein Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt;
- j) die Prüfung eines zur Billigung vorgelegten Prospekts auszusetzen oder ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auszusetzen *oder einzuschränken*, wenn die zuständige Behörde ihre Befugnis zur Verhängung von Verboten oder Beschränkungen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ wahrnimmt, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten;

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

- k) die Billigung eines von einem bestimmten Emittenten, Anbieter oder einer die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person erstellten Prospekts während höchstens fünf Jahren zu verweigern, wenn dieser Emittent, Anbieter oder diese die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person wiederholt und schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen haben;
- l) zur Gewährleistung des Anlegerschutzes oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Bewertung der **öffentlich angebotenen oder** zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere beeinflussen können, bekannt zu machen oder vom Emittenten die Bekanntgabe dieser Informationen zu verlangen;
- m) den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von dem betreffenden geregelten Markt, MTF **oder OTF** die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Handel angesichts der Lage des Emittenten den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- n) Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchzuführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten zu erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen diese Verordnung dienen können.

Sofern das nationale Recht dies erfordert, kann die zuständige Behörde die zuständige Justizbehörde ersuchen, über die Ausübung der in Unterabsatz 1 genannten Befugnisse zu entscheiden.

Wenn nach Unterabsatz 1 Buchstabe k die Billigung eines Prospekts verweigert wurde, teilt die zuständige Behörde dies der ESMA mit, die daraufhin die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten informiert.

Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ist die ESMA berechtigt, sich an Überprüfungen vor Ort gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe n zu beteiligen, wenn jene Überprüfungen gemeinsam von mindestens zwei zuständigen Behörden durchgeführt werden.

2. Die zuständigen Behörden nehmen ihre in Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse auf eine der folgenden Arten wahr:
 - a) unmittelbar;
 - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
 - c) unter eigener Zuständigkeit, durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
 - d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind.
4. ***Diese Verordnung lässt Gesetze und Rechtsvorschriften zu Übernahmeangeboten, Zusammenschlüssen und anderen Transaktionen, die die Eigentumsverhältnisse oder die Kontrolle von Unternehmen betreffen, mit denen die Richtlinie 2004/25/EG umgesetzt wird und die zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung weitere Anforderungen festlegen, unberührt.***
5. Wenn eine Person der zuständigen Behörde im Einklang mit dieser Verordnung Informationen meldet, gilt das nicht als Verstoß gegen eine etwaige vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkung der Offenlegung von Informationen und hat keine diesbezügliche Haftung zur Folge.
6. Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für überseeische europäische Gebiete, deren Außenbeziehungen sie wahrnehmen, gesonderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 33

Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander und mit der ESMA für die Zwecke dieser Verordnung zusammen. Sie tauschen Informationen unverzüglich aus und kooperieren bei Ermittlungen sowie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Mitgliedstaaten, die im Einklang mit Absatz 38 strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegt haben, stellen durch angemessene Vorkehrungen sicher, dass die zuständigen Behörden alle notwendigen Befugnisse haben, um mit den Justizbehörden innerhalb ihres Hoheitsgebiets in Kontakt zu treten und spezifische Informationen in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren zu erhalten, die aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen diese Verordnung eingeleitet wurden; sie leisten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, miteinander sowie mit der ESMA für die Zwecke dieser Verordnung zusammenzuarbeiten, dasselbe für andere zuständige Behörden und die ESMA.
2. Eine zuständige Behörde kann es nur dann ablehnen, einem Ersuchen um Informationen oder einer Anfrage in Bezug auf die Zusammenarbeit bei einer Ermittlung zu entsprechen, wenn einer der folgenden außergewöhnlichen Umstände gegeben ist:
 - a) Ein Stattgeben wäre dazu geeignet, ihre eigene Untersuchung, ihre eigenen Durchsetzungsmaßnahmen oder eine strafrechtliche Ermittlung zu beeinträchtigen;

- b) aufgrund derselben Tat ist gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig;
 - c) gegen die genannten Personen ist aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen.
3. Die zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich sind.
4. Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats um Amtshilfe ersuchen.

Die ersuchende zuständige Behörde setzt die ESMA von jedem Ersuchen nach Unterabsatz 1 in Kenntnis. Im Falle von Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen mit grenzüberschreitender Wirkung koordiniert die ESMA auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden die Überprüfung oder Ermittlung.

Erhält eine zuständige Behörde ein Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Durchführung von Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort, so hat sie folgende Möglichkeiten:

- a) Sie führt die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durch;

- b) sie gestattet der ersuchenden zuständigen Behörde, sich an der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort zu beteiligen;
 - c) sie gestattet der ersuchenden zuständigen Behörde, die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort selbst durchzuführen;
 - d) sie benennt Rechnungsprüfer oder Sachverständige zur Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung vor Ort;
 - e) sie teilt sich bestimmte mit der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeiten zusammenhängende Aufgaben mit den anderen zuständigen Behörden.
5. Die zuständigen Behörden können die ESMA mit Fällen befassen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann die ESMA in den in Satz 1 dieses Absatzes genannten Fällen gemäß den ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen tätig werden.
6. Die ESMA kann *bzw. muss, wenn die Kommission dies verlangt*, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der gemäß Absatz 1 zwischen den zuständigen Behörden auszutauschenden Informationen ausarbeiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

7. Die ESMA kann Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden ausarbeiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 34

Zusammenarbeit mit der ESMA

1. Die zuständigen Behörden arbeiten für die Zwecke dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der ESMA zusammen.
2. Die zuständigen Behörden stellen der ESMA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.
3. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung der Verfahren und Formen des Informationsaustauschs gemäß Absatz 2 ausarbeiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 35
Berufsgeheimnis

1. Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen und andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, gelten als vertraulich und unterliegen den Anforderungen des Berufsgeheimnisses, es sei denn, ihre Weitergabe wird von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Übermittlung für zulässig erklärt oder ist für Gerichtsverfahren erforderlich.
2. An das Berufsgeheimnis gebunden sind alle Personen, die für die zuständige Behörde oder für Dritte, denen die zuständige Behörde Befugnisse übertragen hat, tätig sind oder waren. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde bekannt gegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.

Artikel 36
Datenschutz

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Sinne dieser Verordnung im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 aus.

Die ESMA handelt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 37
Vorsichtsmaßnahmen

1. ***Hat*** die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ***klare und nachweisliche Gründe für die Annahme***, dass von dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person oder von den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren beauftragten Finanzintermediären Unregelmäßigkeiten begangen worden sind oder dass diese Personen den Pflichten, die ihnen aus dieser Verordnung erwachsen, nicht nachgekommen sind, so befasst sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die ESMA mit diesen Feststellungen.

2. Verstoßen der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person oder die mit der Platzierung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren beauftragten Finanzintermediären trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen weiterhin gegen diese Verordnung, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der ESMA alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Kommission und die ESMA unverzüglich darüber.
3. ***Ist eine zuständige Behörde nicht mit einer von einer anderen zuständigen Behörde nach Absatz 2 getroffenen Maßnahme einverstanden, so kann sie die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen. Die ESMA kann im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.***

KAPITEL VIII
VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE
VERWALTUNGSRECHTLICHE MASSNAHMEN

Artikel 38

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

1. Unbeschadet der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen festzulegen und zu verhängen, statten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht mit der Befugnis aus, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen und geeignete andere Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, ***die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen und andere verwaltungsrechtlichen Maßnahmen finden mindestens Anwendung***
 - a) bei Verstößen gegen Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1 bis 11, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Absätze 1 bis 3, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 bis 11, Artikel 22 Absätze 2 bis 5, Artikel 23 Absätze 1, 2, 3 und 5 sowie Artikel 27;

- b) wenn bei einer Ermittlung oder Überprüfung nicht zusammengearbeitet oder einem unter Artikel 32 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Regelungen für die in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen festzulegen, sofern die in Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b genannten Verstöße bis ... *[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* gemäß dem nationalen Recht bereits strafrechtlichen Sanktionen unterliegen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und der ESMA im Falle eines solchen Beschlusses die Einzelheiten der entsprechenden Bestimmungen ihres Strafrechts.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der ESMA bis zum ... *[12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* die Einzelheiten der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschriften mit. Sie melden der Kommission und der ESMA unverzüglich jegliche späteren Änderungen dieser Vorschriften.

- 2. Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit ihrem nationalen Recht sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchstabe a zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu verhängen:
 - a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen Person oder Rechtspersönlichkeit und der Art des Verstoßes *gemäß Artikel 42*;

- b) Anordnung an die verantwortliche natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen;
- c) maximale Verwaltungsgeldstrafen in mindestens zweifacher Höhe der durch die Verstöße erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- d) im Falle einer juristischen Person maximale Verwaltungsgeldstrafen in Höhe von mindestens 5 000 000 EUR bzw. in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, des entsprechenden Werts in der Landeswährung am ... [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] oder 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person nach dem letzten verfügbaren Abschluss, der vom Leitungsorgan gebilligt wurde.

Handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die nach der Richtlinie 2013/34/EU einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach dem einschlägigen Unionsrecht für die Rechnungslegung, der/die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;

- e) im Falle einer natürlichen Person maximale Verwaltungsgeldstrafen in Höhe von mindestens 700 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung am ... [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*].
3. Mitgliedstaaten können zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen sowie höhere Verwaltungsgeldstrafen, als in dieser Verordnung festgelegt, vorsehen.

Artikel 39

Wahrnehmung der Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

1. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Bestimmung der Art und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen alle relevanten Umstände, darunter gegebenenfalls
- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
 - b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person;
 - c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, wie sie sich aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;

- d) die Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen der Kleinanleger;
 - e) die Höhe der durch den Verstoß von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne bzw. vermiedenen Verluste oder der Dritten entstandenen Verluste, soweit diese sich beziffern lassen;
 - f) das Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste dieser Person einzuziehen;
 - g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;
 - h) Maßnahmen, die die für den Verstoß verantwortliche Person nach dem Verstoß ergriffen hat, um eine Wiederholung zu verhindern.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zur Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel 38 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Ausführung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse sowie die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die sie verhängen, und die anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die sie treffen, im Rahmen dieser Verordnung wirksam und angemessen sind. Sie koordinieren ihre Maßnahmen, um Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse und bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen zu vermeiden.

Artikel 40

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen ordnungsgemäß begründet sind und gegen sie Rechtsmittel eingelegt werden können.

Für die Zwecke des Artikels 20 können auch Rechtsmittel eingelegt werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb der in Artikel 20 Absätze 2, 3 und 6 genannten Fristen in Bezug auf den betreffenden Antrag auf Billigung weder eine Entscheidung getroffen hat, diesen zu billigen oder abzulehnen, noch Änderungen oder zusätzliche Informationen verlangt hat.

Artikel 41

Meldung von Verstößen

1. Die zuständigen Behörden schaffen wirksame Mechanismen, um Meldungen von tatsächlichen oder möglichen Verstößen gegen diese Verordnung an sie zu fördern und zu ermöglichen.

2. Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:
 - a) Spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen über tatsächliche oder mögliche Verstöße und deren Nachverfolgung, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationskanäle für derartige Meldungen;
 - b) angemessenen Schutz von auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigten Angestellten, die Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und anderen Arten ungerechter Behandlung durch ihren Arbeitgeber oder Dritte;
 - c) Schutz der Identität und der personenbezogenen Daten sowohl der Person, die die Verstöße meldet, als auch der natürlichen Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, in allen Verfahrensstufen, es sei denn, die Offenlegung der Identität ist nach nationalem Recht vor dem Hintergrund weiterer Ermittlungen oder anschließender Gerichtsverfahren vorgeschrieben.
3. Im Einklang mit dem nationalen Recht können die Mitgliedstaaten finanzielle Anreize für Personen, die relevante Informationen über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung bereitstellen, unter der Voraussetzung gewähren, dass diese Personen nicht bereits anderen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Meldung solcher Informationen unterliegen, dass die Informationen neu sind und dass sie zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen oder einer strafrechtlichen Sanktion oder einer anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung führen.

4. Die Mitgliedstaaten verlangen von Arbeitgebern, die im Hinblick auf Finanzdienstleistungen regulierte Tätigkeiten ausüben, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, die es ihren Mitarbeitern ermöglichen, tatsächliche oder mögliche Verstöße intern über einen spezifischen, unabhängigen und autonomen Kanal zu melden.

Artikel 42

Veröffentlichung von Entscheidungen

1. Eine Entscheidung, wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahme zu verhängen, wird von den zuständigen Behörden auf ihren offiziellen Webseiten veröffentlicht, unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Dabei werden mindestens Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen veröffentlicht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, durch die Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verfügt werden.
2. Ist die zuständige Behörde nach einer einzelfallbezogenen Bewertung zu der Ansicht gelangt, dass die Veröffentlichung der Identität der Rechtspersönlichkeit oder der Identität oder der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde eine solche Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden entweder
 - a) die Veröffentlichung der Verhängung einer Sanktion oder einer Maßnahme verschieben, bis die Gründe für ihre Nichtveröffentlichung weggefallen sind, oder

- b) die Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme in anonymisierter Form und im Einklang mit nationalem Recht veröffentlichen, wenn eine solche anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
- c) davon absehen, die Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme zu veröffentlichen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a und b ihrer Ansicht nach nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass
 - i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
 - ii) bei einer Bekanntmachung der Entscheidung im Falle von Maßnahmen, deren Bedeutung für gering befunden wird, die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Bei der Entscheidung, eine Sanktion oder Maßnahme in anonymisierter Form gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung der relevanten Daten für vertretbare Zeit zurückgestellt werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonymisierte Veröffentlichung bei Ablauf dieser Zeitspanne nicht mehr bestehen.

3. Wenn gegen eine Entscheidung zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme Rechtsmittel bei der zuständigen Justiz- oder sonstigen Behörde eingelegt werden, veröffentlichen die zuständigen Behörden dies auf ihrer offiziellen Website umgehend und informieren dort auch über den Ausgang dieses Verfahrens. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme für ungültig erklärt wird, veröffentlicht.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Veröffentlichungen nach diesem Artikel ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. In der Veröffentlichung enthaltene personenbezogene Daten bleiben nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

Artikel 43

Meldung von Sanktionen an die ESMA

1. Die zuständige Behörde übermittelt der ESMA jährlich aggregierte Informationen über alle gemäß Artikel 38 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen. Die ESMA veröffentlicht diese Informationen in einem Jahresbericht.

Haben sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 Absatz 1 dafür entschieden, strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen die in jenem Absatz genannten Bestimmungen festzulegen, so übermitteln ihre zuständigen Behörden der ESMA jedes Jahr anonymisierte und aggregierte Informationen über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Die ESMA veröffentlicht die Angaben zu den verhängten strafrechtlichen Sanktionen in einem Jahresbericht.

2. Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen öffentlich gemacht, so meldet sie sie gleichzeitig der ESMA.
3. Die zuständigen Behörden teilen der ESMA alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die verhängt, jedoch gemäß Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c nicht veröffentlicht wurden, einschließlich aller in diesem Zusammenhang eingelegten Rechtsmittel und der Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Informationen und das endgültige Urteil im Zusammenhang mit verhängten strafrechtlichen Sanktionen erhalten und an die ESMA weiterleiten. Die ESMA unterhält ausschließlich für die Zwecke des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Sanktionen. Diese Datenbank ist nur den zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von diesen übermittelten Informationen aktualisiert.

KAPITEL IX DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 44

Wahrnehmung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis **■ zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11 und Artikel 29 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens *dieser Verordnung*] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11 und Artikel 29 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 11 und Artikel 29 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 45

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission³⁰ eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

³⁰ Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45).

KAPITEL X
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

Aufhebung

1. Die Richtlinie 2003/71/EG wird mit Wirkung vom ... [24 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens *dieser Verordnung*] aufgehoben, *mit Ausnahme von:*
 - a) *Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und g der Richtlinie 2003/71/EG, die mit Wirkung vom ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben werden, und*
 - b) *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h sowie Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2003/71/EG, die mit Wirkung vom ... [12 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben werden.*
2. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2003/71/EG gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI dieser Verordnung zu lesen.



3. Prospekte, die gemäß des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG vor dem ... [24 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit oder während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem ... [24 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], je nachdem, was zuerst eintritt, weiterhin diesem nationalen Recht.

Artikel 47

ESMA-Bericht über Prospekte

1. Die ESMA veröffentlicht auf der Grundlage der über den Mechanismus nach Artikel 21 Absatz 6 öffentlich zugänglich gemachten Dokumente jährlich einen Bericht mit Statistiken über die in der Union gebilligten und notifizierten Prospekte und einer Trendanalyse unter Berücksichtigung
 - a) der verschiedenen Arten von Emittenten, insbesondere **der Personenkategorien in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis d**, und
 - b) der Arten von Emissionen, insbesondere **des Gesamtgegenwerts der Angebote, der Arten der übertragbaren Wertpapiere, der Arten des Handelsplatzes und der Stückelungen**.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält insbesondere Folgendes:
- a) Eine Analyse des Umfangs, in dem die Offenlegungsregelungen gemäß den Artikeln 14 und 15 angewandt und das in Artikel 9 genannte einheitliche Registrierungsformular in der gesamten Union verwendet werden;
 - b) Statistiken über Basisprospekte und endgültige Bedingungen sowie über Prospekte, die aus mehreren Einzeldokumenten oder als ein einziges Dokument erstellt werden;
 - c) Statistiken über *den durchschnittlichen und den Gesamtgegenwert* der öffentlichen Angebote von Wertpapieren, die dieser Verordnung unterliegen, von nicht börsennotierten Unternehmen, Gesellschaften, deren Wertpapiere an MTF, einschließlich KMU-Wachstumsmärkte, gehandelt werden, und Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind. Sofern möglich, enthalten diese Statistiken auch eine Aufschlüsselung nach Börsengängen und nachfolgenden Angeboten sowie nach Dividendenwerten und Nichtdividendenwerten;
 - d) *Statistiken über die Verwendung der Notifizierungsverfahren nach den Artikeln 25 und 26, einschließlich einer Aufschlüsselung je Mitgliedstaat der Anzahl der notifizierten Billigungsbescheinigungen im Zusammenhang mit Prospekten, Registrierungsformularen und einheitlichen Registrierungsformularen.*

Artikel 48
Überprüfung

- 1) Spätestens am ... [fünf Jahre nach *dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag für einen Rechtsakt.
- 2) In diesem Bericht wird unter anderem geprüft, ob die Zusammenfassung des Prospekts, die Offenlegungsregelungen gemäß den Artikeln 14 und 15 und das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 angesichts der verfolgten Ziele weiterhin angemessen sind. ***Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:***
 - a) ***die Zahl der EU-Wachstumsprospekte von Personen in jeder der vier Kategorien gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie eine Analyse der Entwicklung jeder einzelnen Zahl und der Tendenzen bei der Wahl von Handelsplätzen durch die zur Anwendung des EU-Wachstumsprospekts berechtigten Personen;***
 - b) ***eine Analyse, ob der EU-Wachstumsprospekt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlegerschutz und der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die zu ihrer Anwendung berechtigten Personen sorgt.***

3. *Auf der Grundlage der Analyse gemäß Absatz 2 muss in dem Bericht die Frage geprüft werden, ob etwaige Änderungen dieser Verordnung erforderlich sind, um kleineren Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines ausreichenden Maßes an Anlegerschutz die Kapitalaufnahme weiter zu erleichtern, und auch die Frage, ob die entsprechenden Schwellenwerte angepasst werden müssen.*
4. *Darüber hinaus wird in dem Bericht bewertet, ob die Emittenten, insbesondere KMU, LEI und ISIN zu vertretbaren Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhalten können.* Bei der Erstellung des Berichts wird den Ergebnissen der vergleichenden Analyse nach Artikel 20 Absatz 13 Rechnung getragen.

Artikel 49
Inkrafttreten und Geltung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. ***Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 2 gilt diese Verordnung ab dem ... [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2, die ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten, und Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten.***
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Artikel 11, Artikel 20 Absatz 9, Artikel 31, Artikel 32 und Artikel 38 bis 43 bis zum ... [24 Monate nach ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***] nachzukommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I
PROSPEKT

I. Zusammenfassung

II. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken. Dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich sind, sowie um diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

III. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan

Hier sind die grundlegenden Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

IV. Grundlegende Informationen

Hier ist ein kurzer Überblick der grundlegenden Informationen über die Finanzlage, die Kapitalausstattung und die Risikofaktoren des Unternehmens zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung (*lediglich für Dividendenwerte*)
- C. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- D. Risikofaktoren

V. Informationen über das Unternehmen

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Produkten oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

VI. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben; darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

VII. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer

Hier sind Angaben zu den Geschäftsführern, zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen können.

- A. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung
- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

VIII. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über die Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen vorzulegen, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen nicht nachteilig sind.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Parteien
- C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

IX. Finanzinformationen

Hier ist anzugeben, welche Jahresabschlüsse in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Alter des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

- A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
- B. Bedeutende Änderungen

X. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für den Vertrieb der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

XI. Zusätzliche Angaben

Hier sind die – größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen – Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Aktienkapital
- B. Gründungsurkunde und Satzung
- C. Wichtige Verträge
- D. Devisenkontrollen
- E. Warnhinweis auf steuerliche Folgen
- F. Dividenden und Zahlstellen
- G. Sachverständigenerklärung
- H. Einsehbare Dokumente
- I. Informationen über Tochtergesellschaften

ANHANG II

REGISTRIERUNGSFORMULAR

I. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken. Dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich sind, sowie um diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

II. Grundlegende Informationen zum Emittenten

Hier ist ein kurzer Überblick der grundlegenden Informationen über die Finanzlage, die Kapitalausstattung und die Risikofaktoren des Unternehmens zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalausstattung und Verschuldung (*lediglich für Dividendenwerte*)
- C. Risikofaktoren *im Zusammenhang mit dem Emittenten*

III. Informationen über das Unternehmen

Hier sind Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Produkten oder Dienstleistungen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Ferner sind hier Angaben zur Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie zu seinen Plänen für künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zu machen.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

IV. Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens

Hier soll die Unternehmensleitung erläutern, welche Faktoren die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis im Bilanzzeitraum beeinflusst haben; darüber hinaus soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, die voraussichtlich die Finanzlage des Unternehmens und das Betriebsergebnis in künftigen Geschäftsjahren wesentlich beeinflussen werden.

- A. Betriebsergebnis
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Tendenzen

V. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer

Hier sind Angaben zu den Geschäftsführern, zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen können.

- A. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und Unternehmensleitung

- B. Vergütung
- C. Arbeitsweise des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

VI. Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien

Hier sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen, die das Unternehmen kontrollieren oder kontrollieren können, zu machen. Ferner sind Informationen über die Geschäfte des Unternehmens mit verbundenen Personen vorzulegen, aus denen auch hervorgehen muss, ob die Bedingungen dieser Geschäfte für das Unternehmen nicht nachteilig sind.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Parteien
- C. Interessen von Sachverständigen und Beratern

VII. Finanzinformationen

Hier ist anzugeben, welche Jahresabschlüsse in das Dokument aufgenommen werden müssen; ferner muss die Rubrik den Bilanzzeitraum, das Alter des Jahresabschlusses und sonstige Informationen finanzieller Art enthalten. Die auf die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze richten sich nach den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards.

- A. Konsolidierter Abschluss und sonstige Finanzinformationen
- B. Bedeutende Änderungen

VIII. Zusätzliche Angaben

Hier sind die – größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen – Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Aktienkapital
- B. Gründungsurkunde und Satzung
- C. Wichtige Verträge
- D. Sachverständigenerklärung
- E. Einsehbare Dokumente
- F. Informationen über Tochtergesellschaften

ANHANG III

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

I. Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer

Hier sind die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken. Dabei handelt es sich um die Personen, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich sind, sowie um diejenigen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig sind.

II. Angebotsstatistiken und voraussichtlicher Zeitplan

Hier sind die grundlegenden Angaben zur Abwicklung des Angebots und zur Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot zu machen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und voraussichtlicher Zeitplan

III. Grundlegende Informationen zum Emittenten

Hier ist ein kurzer Überblick der grundlegenden Informationen über die Finanzlage, die Kapitalausstattung und die Risikofaktoren des Unternehmens zu geben. Wird der in diesem Dokument enthaltene Jahresabschluss in neuer Form dargestellt, um wesentlichen Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien Rechnung zu tragen, so müssen die ausgewählten Finanzdaten ebenfalls geändert werden.

- A. Kapitalausstattung und Verschuldung (***lediglich für Dividendenwerte***)
- B. Informationen über das Geschäftskapital (*lediglich für Dividendenwerte*)**
- C. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- D. Risikofaktoren

IV. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Hier sind die grundlegenden Angaben zu den Wertpapieren zu machen, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen.

- A. Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**
- B. Währung der ausgegebenen Wertpapiere**

- C. *Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall der Insolvenz des Emittenten, gegebenenfalls einschließlich Angaben über die Nachrangigkeitsstufe der Wertpapiere und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU***
- D. *Die Dividendenausschüttungspolitik und Bestimmungen in Bezug auf Zinsaufwendungen oder eine Beschreibung des Basiswerts, einschließlich der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode, und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität eingeholt werden können***
- E. *Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und der Verfahren zur Wahrnehmung dieser Rechte***
- V. **Interessen von Sachverständigen****

Hier sind Angaben zu Geschäften zu machen, die das Unternehmen mit Sachverständigen oder Beratern getätigt hat, die auf Basis von Erfolgshonoraren beschäftigt werden.

VI. Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel

Hier sind Angaben zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für den Vertrieb der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Angebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für den Vertrieb der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte)
- F. Emissionskosten

VII. Zusätzliche Angaben

Hier sind die – größtenteils gesetzlich vorgeschriebenen – Angaben zu machen, die unter keine andere Rubrik des Prospekts fallen.

- A. Devisenkontrollen
- B. Warnhinweis auf steuerliche Folgen
- C. Dividenden und Zahlstellen
- D. Sachverständigenerklärung
- E. Einsehbare Dokumente

ANHANG IV

REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

I. Verantwortung für das Registrierungsformular

Hier sind der Emittent und seine Vertreter sowie andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens mitwirken; diese Personen sind für die Erstellung des Registrierungsformulars verantwortlich.

II. Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

Hier sind Angaben zur Unternehmensstrategie und zu den Unternehmenszielen in Bezug auf die Entwicklung und die künftige Leistungsfähigkeit sowie zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, zu seinen Produkten oder Dienstleistungen, zu seinen Investitionen und zu den Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen, zu machen. Darüber hinaus müssen die für das Unternehmen spezifischen Risikofaktoren und relevante Trendinformationen enthalten sein.

III. Unternehmensführung

Hier sind Angaben zu den Geschäftsführern, zum Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und zur Unternehmensleitung zu machen, anhand deren die Anleger die Erfahrungen und Qualifikationen dieser Personen und ihre Vergütung sowie ihr Verhältnis zum Unternehmen beurteilen können.

IV. Jahresabschluss und wesentliche Leistungsindikatoren

Hier ist festzulegen, welche Jahresabschlüsse und wesentlichen Leistungsindikatoren über die letzten zwei Geschäftsjahre (für Dividendenwerte) oder über das letzte Geschäftsjahr (für Nichtdividendenwerte) oder den gegebenenfalls kürzeren Zeitraum der Geschäftstätigkeit des Emittenten das Formular enthalten muss.

V. Betriebsergebnis und Finanzlage (nur für Dividendenwerte, die von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 200 000 000 EUR ausgegeben werden)

Hier sind Angaben zur Finanzlage und zum Betriebsergebnis zu machen, wenn die gemäß den Artikeln 19 und 29 der Richtlinie 2013/34/EU vorgelegten und erstellten Berichte über die von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeiträume im EU-Wachstumsprospekt nicht enthalten sind.

VI. Unterrichtung der Anteilseigner

Hier sind Angaben zu Gerichts- und Schiedsverfahren, Interessenkonflikten und Geschäften mit verbundenen Parteien sowie über das Aktienkapital zu machen.

ANHANG V

WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

I. Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung

Hier sind der Emittent und seine Vertreter sowie andere Personen zu nennen, die an dem Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung dieser Wertpapiere zum Handel mitwirken; diese Personen sind für die Erstellung des Prospekts verantwortlich.

II. Erklärung zum Geschäftskapital und Erklärung zu Kapitalausstattung und Verschuldung (nur für Dividendenwerte, die von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 200 000 000 EUR ausgegeben werden)

Hier sind Angaben zu Kapitalausstattung und Verschuldung sowie dazu, ob das Geschäftskapital für die aktuellen Verpflichtungen des Emittenten ausreicht bzw. wie der Emittent andernfalls das erforderliche zusätzliche Geschäftskapital zu beschaffen gedenkt, zu machen.

III. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

Hier sind grundlegende Angaben zu den Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere und zu einer Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu machen. Darüber hinaus müssen die für die Wertpapiere spezifischen Risikofaktoren enthalten sein.

IV. Einzelheiten des Angebots und voraussichtlicher Zeitplan

Hier sind Angaben zum Angebot und gegebenenfalls zur Zulassung zum Handel an einem MTF zu machen, die unter anderem den endgültigen Emissionskurs und das endgültige Emissionsvolumen (entweder als Anzahl von Wertpapieren oder als aggregierter Nominalbetrag) des Angebots, die Gründe für das Angebot, den Plan für den Vertrieb der Wertpapiere, die Zweckbestimmung der Erlöse des Angebots und die Kosten der Emission, des Angebots und der Verwässerung (lediglich für Dividendenwerte) umfassen.

V. Angaben zum Garantiegeber

Hier sind gegebenenfalls Angaben zum Garantiegeber der Wertpapiere zu machen, die unter anderem grundlegende Informationen über die Garantie, die für die Wertpapiere gestellt wird, und die für den Garantiegeber spezifischen Risikofaktoren und Finanzinformationen umfassen.

ANHANG VI
ENTSPRECHUNGSTABELLE

(gemäß Artikel 46)

Richtlinie 2003/71/EG	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f	-
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i	-
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe j und Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe i
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 4
Artikel 1 Absatz 4	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 2 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 2 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 2 Buchstabe e
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 2 Buchstabe f
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i	Artikel 2 Buchstabe i
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j	Artikel 2 Buchstabe j

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m	Artikel 2 Buchstabe m
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n	Artikel 2 Buchstabe n
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o	Artikel 2 Buchstabe p
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p	Artikel 2 Buchstabe q
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q	Artikel 2 Buchstabe r
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r	Artikel 2 Buchstabe s
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe t	-
Artikel 2 Absatz 4	-
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e	-
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	-
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe e
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe g
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe h
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5	-
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe f
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe g
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe h
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe j
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 7
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 10
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1	Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 25 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 13
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe

	c
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	-
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3a	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1	-
Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2	-
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 12 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 3	-
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 8
Artikel 13 Absatz 6	Artikel 20 Absatz 9
Artikel 13 Absatz 7	-
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	-
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 4a	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 21 Absatz 9
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 21 Absatz 10
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 21 Absatz 11
Artikel 14 Absatz 8	Artikel 21 Absatz 12
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 22 Absatz 4
Artikel 15 Absatz 5	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 15 Absatz 6	Artikel 22 Absatz 6
Artikel 15 Absatz 7	Artikel 22 Absatz 9
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2

Artikel 16 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 7
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 8
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 27 Absatz 5
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 29 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 1a	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 1b	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe h

Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l
Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe m
Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c	-
Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe d	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe n
Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 21 Absatz 5	Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2	-
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 33 Absatz 5
Artikel 22 Absatz 3	-
Artikel 22 Absatz 4	Artikel 33 Absätze 6 und 7
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 37 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 2a	-
Artikel 24 Absatz 3	-
Artikel 24a	Artikel 44
Artikel 24b	Artikel 44
Artikel 24c	Artikel 44
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 42
Artikel 26	Artikel 40
Artikel 27	-

Artikel 28	Artikel 46
Artikel 29	-
Artikel 30	-
Artikel 31	Artikel 48
Artikel 31a	-
Artikel 32	Artikel 49
Artikel 33	-



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

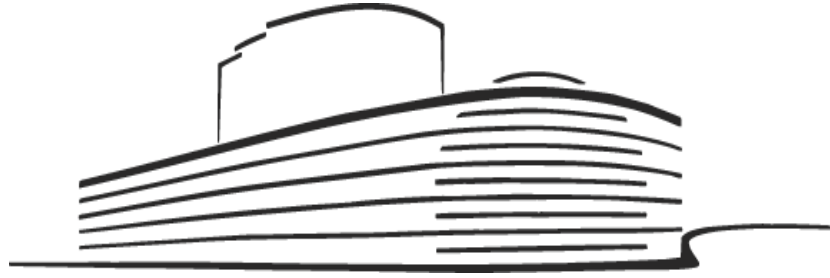
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. April 2017

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0111	5
MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN FÜR DIE JAHRE 2014-2020 ***	
P8_TA-PROV(2017)0112	15
MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN FÜR DIE JAHRE 2014-2020 (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0128	21
ROAMINGVORLEISTUNGSMÄRKTE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0129	55
DRITTLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE VON DER VISUMPFLICHT BEFREIT SIND: UKRAINE ***I	
P8_TA-PROV(2017)0098	65
PALMÖL UND DIE RODUNG VON REGENWÄLDERN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0111

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016 – C8-0103/2017 – 2016/0283(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604),
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016) und auf das Korrigendum des Rates (14942/2016 COR2),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0103/2017),
- unter Hinweis auf die grundsätzliche Einigung des Rates vom 7. März 2017 über die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020³,
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung⁴,

¹ 7030/2017 und 7031/2017 COR1.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0309.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 99 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A8-0110/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020, der dieser Entschließung als Anlage beigefügt ist;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0112.

ANLAGE: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2016/... DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den ersten Jahren der Durchführung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates⁵ festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 wurden in großem Umfang besondere Instrumente für die Bewältigung der neuen Herausforderungen in den Ländern in der Europäischen Nachbarschaft genutzt; diese Herausforderungen erforderten rasche und umfassende Maßnahmen der Union, um ihren weitreichenden humanitären und sicherheitspolitischen Folgen zu begegnen.
- (2) Der erneute Rückgriff auf Spielräume und besondere Instrumente im Haushaltsplan für 2017, durch den sich die verfügbaren Haushaltsmittel zur Bewältigung solcher Situationen im verbleibenden Zeitraum des MFR verringern, zeigt, dass die Umstände, die diese außerordentlichen Maßnahmen ausgelöst haben, andauern und weitere Maßnahmen erforderlich sein werden.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Um für eine spezifische und größtmögliche Flexibilität zu sorgen und sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, damit die Union ihren Verpflichtungen im Einklang mit Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachkommen kann, müssen die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen vorgesehenen Höchstbeträge für die Anpassung der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2019-2020 angehoben werden.

- (4) Damit die Union weiterhin über ausreichende Kapazitäten verfügt, um auf unvorhergesehene Umstände, insbesondere auf die neuen Herausforderungen, reagieren zu können, sollten die Reserve für Soforthilfe und das Flexibilitätsinstrument aufgestockt, die zeitlichen Beschränkungen für die Einrichtung des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen aufgehoben und der Anwendungsbereich des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen ausgeweitet werden.
- (5) Zur Sicherstellung einer spezifischen und größtmöglichen Flexibilität sollte zudem vorgesehen werden, dass nicht verwendete Mittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union und dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden.
- (6) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die besonderen Instrumente nach den Artikeln 9 bis 15 wird die Flexibilität des MFR sichergestellt; diese Instrumente werden eingeführt, um den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens zu gewährleisten. Wenn die Reserve für Soforthilfe, der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, das Flexibilitätsinstrument, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben, die spezielle Flexibilität zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Stärkung der Forschung oder der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, und für Migrations- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates*, der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung*** in Anspruch genommen werden muss, können Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des MFR überschreiten.

* Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

** Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

*** Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).“

2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese jährlichen Anpassungen dürfen für die Jahre 2018 bis 2020 folgende Höchstbeträge (zu Preisen von 2011) im Vergleich zur ursprünglichen Obergrenze für Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:

2018 – 7 Mrd. EUR

2019 – 11 Mrd. EUR

2020 – 13 Mrd. EUR.“

3. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Berechnung der Beträge, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden sollen.“

4. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird ein jährlicher Betrag von 300 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) zur Verfügung gestellt, der gemäß der Haushaltsordnung bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Diese Mittel werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Flexibilitätsinstrument

(1) Das Flexibilitätsinstrument dient dazu, in einem gegebenen Haushaltsjahr genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden könnten. Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 wird für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag eine Obergrenze von 600 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt.

Der für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird ab 2017 jedes Jahr um folgende Beträge erhöht:

- a) einen Betrag in Höhe des Teils der jährlichen Mittelausstattung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der nach Artikel 10 Absatz 1 im vorausgehenden Jahr verfallen ist;
- b) einen Betrag in Höhe des Teils der jährlichen Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der im vorausgehenden Jahr verfallen ist.

Die Beträge, die gemäß Unterabsatz 2 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden, werden unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen verwendet.

- (2) Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr $n+3$ in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits in früheren Haushaltsplänen ausgewiesen war, wird zunächst in Anspruch genommen, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Der Teil der Mittelausstattung des Jahres n , der im Jahr $n+3$ nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“

6. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, und für Migrations- und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR verfügbar, so bilden sie einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im MFR für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – und mit Migration und Sicherheit festgelegt sind.
- (2) Im Rahmen der technischen Anpassung nach Artikel 6 berechnet die Kommission jedes Jahr den verfügbaren Betrag. Der MFR-Gesamtspielraum oder Teile davon können vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0112

Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016 – C8-0103/2017 – 2016/0283(APP) – 2017/2051(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604),
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (14942/2016) und auf das Korrigendum des Rates (14942/2016 COR2),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0103/2017),
- unter Hinweis auf die grundsätzliche Einigung des Rates vom 7. März 2017 über die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020⁸,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf

⁶ [7030/2017](#) und [7031/2017 COR1](#).

⁷ [Angenommene](#) Texte, P8_TA(2016)0309.

⁸ Angenommene Texte, [P8_TA\(2016\)0412](#).

einer Verordnung⁹,

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0117/2017),
1. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. nimmt die einseitigen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Kenntnis;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0111

ANLAGE: EINZELERKLÄRUNGEN

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen für die verbleibende Laufzeit des MFR

Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge geeinigt, die in den Jahren 2017 bis 2020¹⁰ im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde vorzunehmen sind:

	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR
Teilrubrik 1a	
Horizont 2020	200
CEF-Verkehr	300
Erasmus+	100
COSME	100
Wifi4EU*	25
EFSI*	150
Teilrubrik 1a insgesamt	875
Teilrubrik 1b (Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)	1 200**
Rubrik 3	2 549

¹⁰ Ein Teil der gesamten Mittelaufstockungen ist bereits im Kontext des Haushaltsverfahrens 2017 vereinbart worden. Der Haushalt 2017 umfasst somit 200 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 725 Mio. EUR in der Rubrik 4. Außerdem kamen das Europäische Parlament und der Rat überein, 500 Mio. EUR in der Teilrubrik 1b für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Jahr 2017 bereitzustellen, die aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen finanziert werden sollen; die Umsetzung erfolgt durch einen Berichtigungshaushaltsplan im Jahr 2017. Außerdem ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSD aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist.

Rubrik 4*	1 385
Teilrubriken 1a und 1b und Rubriken 3 und 4 insgesamt	6 009

** Dies erfolgt unbeschadet des Ausgangs der laufenden Beratungen über Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen der Rubriken 1a und 4.*

*** Verteilt auf vier Jahre (2017-2020).*

Umschichtungen in Höhe von insgesamt 945 Mio. EUR werden im jährlichen Haushaltsverfahren ausgewiesen werden, davon 875 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 70 Mio. EUR in der Rubrik 4.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung unbezahlter Rechnungen

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen, um einen geregelten Fortschritt bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ersuchen sie die Kommission, während der verbleibenden Laufzeit des gegenwärtigen MFR rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Ausführung und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen vorzulegen. Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Das Europäische Parlament und der Rat kamen überein, den Vorschlag zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 anzupassen, sodass die Art der Zahlungen für andere besondere Instrumente generell in keiner Weise vorweggenommen wird.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017

Das Europäische Parlament und der Rat schlagen vor, eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017 in Auftrag zu geben, und zwar für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen, wie in der IIV von 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen, die aus dieser Evaluierung gezogen werden, ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, einen Vorschlag für angemessene Folgemaßnahmen vorzulegen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zu den Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Halbzeitüberarbeitung des MFR

Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die vier Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates, die der überarbeiteten MFR-Verordnung beigefügt sind, politischer Art sind und keine rechtlichen Auswirkungen haben.

Im Zusammenhang mit der Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen und Umschichtungen im Hinblick auf Programme der Union wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsbehörde gemäß der Verträge im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Mittel und den Inhalt des Haushaltsplans der Union festlegt. Das Europäische Parlament betont, dass es als gleichberechtigter Teil der Haushaltsbehörde seine Vorrechte uneingeschränkt wahrnehmen und sich dabei nicht durch politische Erklärungen einschränken lassen wird. Die Notwendigkeit, die Vorrechte der Haushaltsbehörde zu achten, schlägt sich auch eindeutig im Wortlaut dieser Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates nieder.

Das Europäische Parlament geht daher davon aus, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung genannten Beträge Referenzbeträge sind, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu prüfen sind, wobei die konkreten Umstände jedes Jahreshaushalts berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag, in Teilrubrik 1A und Rubrik 4 Umschichtungen vorzunehmen, beabsichtigt das Europäische Parlament, jeden Vorschlag der Kommission von Fall zu Fall zu prüfen, damit bei zentralen Programmen der Union keine Kürzungen vorgenommen werden, insbesondere wenn sie für Wachstum und Beschäftigung förderlich sind oder mit ihnen auf derzeitigen dringenden Bedarf reagiert wird und sie eine hohe Vollzugsquote aufweisen.

Es liegt auf der Hand, dass die in der Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Beträge, die mit noch nicht verabschiedeten Legislativvorschlägen im Zusammenhang stehen, das Ergebnis der entsprechenden Legislativverhandlungen in keiner Weise vorwegnehmen.

Erklärung des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Der Rat schlägt vor, den Status quo beizubehalten und im Rahmen dieser Überprüfung/Revision keine allgemeine und übergeordnete Regelung für die Behandlung von Zahlungen für andere besondere Instrumente festzulegen. Der Juristische Dienst des Rates führte in seinem Gutachten aus, dass es der Haushaltsbehörde nach wie vor überlassen bleibe, auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob hinsichtlich einer spezifischen Inanspruchnahme alle oder einige der entsprechenden Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus verbucht werden oder nicht.

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zu zusätzlichen Maßnahmen als Beitrag zur Lösung der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen

Sollte sich die seit 2013 zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit wieder umkehren, sollte in Erwägung gezogen werden, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen über den Betrag von 1,2 Mrd. EUR, der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 vereinbart wurde, aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission regelmäßig über die beobachteten statistischen Trends Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sollten zusätzliche verfügbare Spielräume vor allem für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der internen und externen Dimension der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen in Betracht gezogen werden, falls neuer Bedarf entstehen sollte, der nicht durch die bereits verfügbaren oder vereinbarten Mittel gedeckt ist. Die Kommission wird gegebenenfalls hierfür Vorschläge vorlegen, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichende Spielräume für unvorhergesehene Ereignisse aufrechterhalten und bereits bestehende Programme umgesetzt werden müssen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0128

Roamingvorleistungsmärkte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte (COM(2016)0399 – C8-0219/2016 – 2016/0185(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0399),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0219/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016¹¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0372/2016),

¹¹ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 162.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0185

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹²,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen¹³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹³,

¹² ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 162.

¹³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ wird ein gemeinsamer Ansatz für die Regulierung des Roamings in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union eingeführt.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 mit dem Titel „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ wurde das Paket für den Telekommunikationsbinnenmarkt, das anschließend mit der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ verabschiedet wurde, als erster Schritt zur Beseitigung der Endkunden-Roamingaufschläge betrachtet, mit dem der Aufbau eines digitalen Binnenmarkts in der Union vorangebracht wird.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2015/2120 wird ein neuer Mechanismus für die Endkundenpreise für unionsweite regulierte Roamingdienste festgelegt, um Roamingaufschläge für Endkunden **zum 15. Juni 2017** abzuschaffen, ohne den Wettbewerb auf den inländischen und den besuchten Märkten zu verzerren.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

¹⁵ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

- (4) Die durch die Verordnung (EU) 2015/2120 festgelegte Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge, auch als „Roaming zu Inlandspreisen“ (Roam-like-at-Home, RLAH) bezeichnet, ist notwendig, um einen digitalen Binnenmarkt in der gesamten Union zu schaffen und dessen Funktionieren zu erleichtern. Mit der genannten Verordnung allein lässt sich aber nicht sicherstellen, dass der Roamingmarkt ordnungsgemäß funktioniert. ***Daher sollte mit dieser Verordnung dazu beigetragen werden, dass sich die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge nicht auf die Preisgestaltung auf den Inlandsmärkten auswirkt.***
- (5) Die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge zum 15. Juni 2017 ist abhängig von der Anwendbarkeit eines von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakts, der geeignete Maßnahmen entsprechend der Überprüfung der Großkunden-Roamingmärkte vorsieht.
- (6) Die Kommission hat eine umfassende Überprüfung der Großkunden-Roamingmärkte durchgeführt, um abzuschätzen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge ab dem 15. Juni 2017 zu ermöglichen.

- (7) Auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Überprüfung hat die Kommission am 15. Juni 2016 ihren Bericht über die Überprüfung des Großkunden-Roamingmarkts angenommen („Kommissionsbericht“). Danach müssen, damit Endkunden-Roamingdienste zu nationalen Endkundenpreisen bereitgestellt werden können, Großkunden-Roamingvorleistungen zu einem Entgeltniveau zur Verfügung stehen, bei dem Heimatanbieter Roaming zu Inlandspreisen anbieten können. Wenn es vollständig vom Wettbewerb geprägte nationale Großkunden-Roamingmärkte mit Preisen in Höhe der Kosten gäbe, die den zugrundeliegenden Kosten der besuchten Netze entsprächen, **wäre** Roaming zu Inlandspreisen zwar zweifellos tragfähiger, doch der Kommissionsbericht hat ergeben, dass das nicht der Fall ist. Außerdem zeigt der Kommissionsbericht, dass die künftige Verpflichtung, für die Endkunden das Roaming zu Inlandspreisen abzuwickeln, für sich allein genommen höchstwahrscheinlich nicht zu gut funktionierenden Großkunden-Roamingmärkten führen wird, die das Roaming zu Inlandspreisen in der Union ab dem 15. Juni 2017 möglich machen würden.
- (8) Insbesondere könnte die gegenwärtige Funktionsweise der Großkunden-Roamingmärkte durch überzogene Großkunden-Roamingentgelte im Vergleich zu den für Endkunden geltenden Inlandspreisen den Wettbewerb und die Investitionen auf den Inlandsmärkten der Heimatanbieter beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere kleinere Betreiber, **Betreiber virtueller Mobilfunknetze** oder Betreiber mit überwiegend abgehendem Verkehr, was das Roaming zu Inlandspreisen strukturell nicht tragfähig macht.

- (9) Die Funktionsweise der Großkunden-Roamingmärkte sollte es den Betreibern ermöglichen, alle Kosten der Bereitstellung regulierter Großkunden-Roamingdienste, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, zu decken. Dabei sollten Anreize für Investitionen in die besuchten Netze gewahrt bleiben und Verzerrungen des inländischen Wettbewerbs auf den besuchten Märkten verhindert werden, die aus der Regulierungsarbitrage erwachsen können, wenn Betreiber Abhilfemaßnahmen betreffend den Großkunden-Roamingzugang nutzen, um auf besuchten Inlandsmärkten in den Wettbewerb zu treten.
- (10) In Anbetracht der festgestellten Hindernisse sollten die derzeit für die Großkunden-Roamingmärkte geltenden Maßnahmen geändert werden, damit die Höhe der Großkunden-Roamingsentgelte es ermöglicht, Roaming zu Inlandspreisen in der Union wirtschaftlich tragfähig bereitzustellen.

- (11) Um die Entwicklung effizienterer, stärker integrierter und wettbewerbsgeprägter Märkte für Roamingdienste zu ermöglichen, sollte den Betreibern, wenn sie Großkunden-Roamingzugang zur Erbringung von Endkundenroamingdiensten verhandeln, die Möglichkeit eröffnet werden, innovative Preissysteme auf Großkundenebene auszuhandeln, die nicht direkt an tatsächlich verbrauchte Volumina geknüpft sind, z. B. Pauschalzahlungen, Vorabzusagen oder Verträge über bestimmte Kapazitäten, oder Preissysteme, bei denen Nachfrageschwankungen im Jahresverlauf berücksichtigt werden. Deshalb sollte den Verhandlungsparteien die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die maximalen regulierten Großkunden-Roamingentgelte für die Dauer der Großkunden-Roamingvereinbarung nicht anzuwenden. So würde ausgeschlossen, dass eine der Parteien anschließend die Anwendung der volumengestützten maximalen Großkundenentgelte auf den tatsächlichen Verbrauch verlangen kann, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 festgelegt ist. Diese Möglichkeit sollte die Verpflichtungen zur Bereitstellung regulierter Endkunden-Roamingdienste gemäß der genannten Verordnung unberührt lassen.

(12) *Die Bedingungen, die in die Standardangebote aufgenommen werden können, damit Mobilfunknetzbetreiber dauerhaftes Roaming oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs verhindern können, sollten präzisiert werden. Insbesondere sollte der Betreiber des besuchten Netzes für den Fall, dass er berechnigte Gründe zu der Annahme hat, dass dauerhaftes Roaming durch einen erheblichen Anteil der Kunden des Roaminganbieters oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs erfolgt, von dem Roaminganbieter verlangen können, dass dieser in aggregierter Form und unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten Informationen bereitstellt, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein erheblicher Anteil der Kunden des Roaminganbieters sich im Zustand dauerhaften Roamings befinden oder ob eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs erfolgt,; solche Informationen wären beispielsweise der Anteil der Kunden mit im Vergleich zum Roamingverbrauch unbedeutendem inländischem Verbrauch. Überdies sollte die Beendigung von Großkunden-Roamingvereinbarungen zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs nur dann erfolgen, wenn das Problem durch weniger strenge Maßnahmen nicht behoben werden konnte. Eine solche Beendigung sollte der Voraussetzung unterliegen, dass sie vorab von der nationalen Regulierungsbehörde des Betreibers des besuchten Netzes genehmigt wurde, wobei Stellungnahmen des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) in den Fällen, in denen es konsultiert wurde, so weit wie möglich Rechnung zu tragen ist. Weniger strenge Maßnahmen könnten darin bestehen, dass höhere Großkundenentgelte, die die maximalen Großkundenentgelte gemäß dieser Verordnung nicht übersteigen, festgelegt werden, und zwar für Volumina oberhalb eines im Voraus in der Vereinbarung festgelegten Gesamtvolumens. Diese höheren Großkundenentgelte sollten vorab festgelegt werden, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber des besuchten Netzes festgestellt und den Heimatnetzbetreiber davon in Kenntnis gesetzt hat, dass auf der Grundlage objektiver Kriterien dauerhaftes Roaming durch einen erheblichen Anteil von Kunden des Roaminganbieters oder eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs erfolgt. Weniger strenge Maßnahmen könnten auch darin bestehen, dass sich der Heimatnetzbetreiber verpflichtet, die für seine Kunden geltenden Regelungen der angemessenen Nutzung gemäß den nach Artikel 6d der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 erlassenen detaillierten Vorschriften anzunehmen oder zu überarbeiten, oder darin, dass der Betreiber des besuchten Netzes die Möglichkeit erhält, eine*

Überarbeitung der Großkunden-Roamingvereinbarung zu fordern. Im Interesse der Transparenz sollte die nationale Regulierungsbehörde Informationen über Anträge auf Genehmigung der Beendigung von Großkunden-Roamingvereinbarungen unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen.

- (13) Bei den Vorschriften über Großkundenentgelte sollten Verpflichtungen auf Unionsebene aufrechterhalten werden, weil durch alle Maßnahmen, die unionsweites Roaming zu Inlandspreisen ermöglichen, ohne dass die mit der Erbringung von Großkunden-Roamingdiensten verbundenen Vorleistungskosten berücksichtigt würden, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Roamingdienste gestört werden könnte und der Wettbewerb nicht gefördert würde.
- Durch Großkundenentgelte in angemessener Höhe sollte dauerhafter Wettbewerb begünstigt werden, in den auch neue Marktteilnehmer, kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen treten können.***
- (14) Durch die maximalen Großkundenentgelte, die als Schutzniveau wirken sollten, sollte sichergestellt werden, dass die Betreiber ihre Kosten, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, decken können. Außerdem sollten sie die flächendeckende tragfähige Bereitstellung des Roamings zu Inlandspreisen ermöglichen und gleichzeitig Spielraum für kommerzielle Verhandlungen zwischen Betreibern lassen.

- (15) Die Kostenschätzung für die Bereitstellung von Großkunden-Roamingdiensten, einschließlich gemeinsamer Kosten und Gemeinkosten, sind anhand mehrerer Quellen geprüft worden. Eine Quelle war ein allgemeines Kostenmodell für Großkunden-Roamingdienste, das mit nationalen Daten gespeist wird und auf der Methode beruht, mit der die nationalen Regulierungsbehörden die Obergrenzen für Mobilfunkzustellungsentgelte nach Maßgabe des Unionsrechts festlegen. Eine zweite Quelle waren alternative Kostenschätzungen auf der Grundlage unionsweit einheitlicher Methoden für die Regulierung der nationalen Mobilfunkzustellungsentgelte. Darüber hinaus wurden auch die derzeitigen Großkunden-Roamingentgelte für unausgeglichene Verkehr in der Union und Daten über die derzeitigen Großkundenzugangsentgelte auf Inlandsmärkten in die Prüfung einbezogen.

- (16) Bei der Betrachtung der Kostenschätzungen wurden auch die möglichen Auswirkungen saisonbedingter Variationen des Roamingverkehrs auf die Gesamtkosten der Bereitstellung von Großkunden-Roamingdiensten auf nationaler Ebene berücksichtigt. In diesen Schätzungen zeigten sich die ausgleichenden Effekte, aufgrund deren mögliche Kostensteigerungen, die durch die Saisonabhängigkeit des Roamingverkehrs verursacht werden, gering bleiben würden. Insbesondere bei Datendiensten bedeutet dies, dass bei steigender Inlandsnachfrage eine saisonbedingte Datenverkehrsspitze in einem Jahr von der gesamten Inlandsnachfrage im Folgejahr bzw. in den Folgejahren wahrscheinlich übertroffen werden dürfte. Da terrestrische öffentliche Mobilfunknetze schon für einen solchen allgemeinen, von der Inlandsnachfrage vorangetriebenen Aufwärtstrend dimensioniert werden, ist es unwahrscheinlich, dass durch eine aufgrund saisonbedingtem Roamingverkehr im Netz auftretende Gesamtnachfragespitze die Dimensionierungskosten des Mobilfunknetzes in die Höhe getrieben würden. Bei Sprachanrufen, bei denen die Nachfrage stabiler ist, können saisonbedingte Roamingnachfragespitzen in einigen Mitgliedsstaaten dagegen auf die Netzdimensionierungskosten insgesamt durchschlagen. Allerdings werden solche saisonbedingten örtlichen Verkehrsspitzen wahrscheinlich auch von der Ortsveränderung inländischer Nutzer in Tourismusgebiete mitverursacht und durch den ausgleichenden Effekt, der Nutzer von Roamingdiensten auf die Kapazitätsauslastung in städtischen Ballungsgebieten während der Sommerferienzeitaufgefangen .

- (17) ***In der Union und weltweit nimmt die Nutzung von Datendiensten rasant zu. Die Einführung des Roamings zu Inlandspreisen zum 15. Juni 2017 dürfte – – zu dieser Zunahme des Roamings beitragen und zu einer erheblichen Senkung der Kosten pro übermittelter Dateneinheit führen. Das maximale Großkundenentgelt für regulierte Datenroamingdienste sollte jedes Jahr gesenkt werden, um der zunehmenden Nutzung von Datendiensten und den sinkenden Kosten pro übermittelter Dateneinheit Rechnung zu tragen, und es sollte in Euro pro Gigabyte angegeben werden, wobei ein Gigabyte 1000 Megabyte entspricht.*** Bei der Festsetzung des maximalen Großkundenentgelts für regulierte Datenroamingdienste sind sämtliche für die Bereitstellung von Roamingdiensten erforderlichen Zugangsbestandteile berücksichtigt worden, auch die Transitkosten für die Übergabe des Datenverkehrs an einem vom Heimatnetzbetreiber bestimmten Austauschpunkt.
- (18) Die Palette der Dienste, die jeder Anbieter von Großkunden-Roamingdiensten anbietet , und deren zu erwartende Verkehrsvolumina sollten berücksichtigt werden, wenn die Schutzfunktion der Großkunden-Roamingentgelte im Hinblick darauf betrachtet wird, wie das doppelte Ziel zu erreichen ist, dass einerseits die Anbieter von Großkunden-Roamingdiensten alle ihre relevanten Kosten decken können und andererseits eine mangelnde Tragfähigkeit des Roamings zu Inlandspreisen die Ausnahme bleibt.

- (19) Die bestehenden maximalen Großkunden-Roamingentgelte für Sprach-, SMS- und Datendienste sollten deshalb **erheblich** gesenkt werden.
- (20) Unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie zur Überwachung und Beaufsichtigung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sowie der Entwicklungen auf den Großkunden-Roamingmärkten sollten die nationalen Regulierer dazu befugt sein, die Herausgabe von Informationen über Großkunden-Roamingvereinbarungen, die keine Anwendung der maximalen Großkunden-Roamingentgelte vorsehen, zu verlangen. Außerdem sollten diese Regulierer berechtigt sein, die Herausgabe von Informationen über die Annahme und Anwendung von Bedingungen in Großkunden-Roamingvereinbarungen zu verlangen, die darauf abzielen, dauerhaftes Roaming oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters auf vorübergehenden Reisen innerhalb der Union zu verhindern.

- (21) Die besondere Preisregulierung der Großkunden-Roamingdienste bewirkt eine unionsweite Obergrenze für ein zusammengesetztes Produkt, das auch weitere Zugangs- und Zusammenschaltungsleistungen auf der Großkundenebene enthalten kann, darunter vor allem auch solche, die einer nationalen oder möglicherweise grenzübergreifenden Regulierung unterliegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Unterschiede bei der Regulierung dieser Leistungen innerhalb der Union zurückgehen dürften, und zwar insbesondere wegen der Aussicht auf zusätzliche Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2002/21/EG¹⁶ (Rahmenrichtlinie) getroffen werden könnten, um für eine größere Einheitlichkeit der Regulierungsansätze zu sorgen. In der Zwischenzeit sollten Streitigkeiten zwischen Betreibern besuchter Netze und anderen Betreibern über die Entgelte für jene regulierten Leistungen, die zur Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des GEREK *in den Fällen, in denen es konsultiert wurde*,¹⁷ , entsprechend den für das Roaming geltenden besonderen Verpflichtungen sowie in Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie und den Richtlinien 2002/20/EG¹⁷, 2002/19/EG¹⁸, und 2002/22/EG¹⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt werden.

¹⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

¹⁷ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

¹⁸ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹⁹ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

- (22) Es ist notwendig, das Funktionieren der Großkunden-Roamingmärkte sowie deren Wechselbeziehung mit dem Endkunden-Roamingmarkt zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen und dabei die Wettbewerbsentwicklung, die technologische Entwicklung und die Verkehrsflüsse zu berücksichtigen. **Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 15. Dezember 2018 einen Zwischenbericht vorlegen, in dem sie die Auswirkungen der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge unter Berücksichtigung der einschlägigen Berichte des GEREK zusammenfasst. Anschließend sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre Berichte vorlegen. Der erste dieser Berichte sollte bis zum 15. Dezember 2019 vorgelegt werden. Die Kommission sollte in ihren zweijährlichen Berichten insbesondere prüfen, ob sich das Roaming zu Inlandspreisen auf die Entwicklung der in den Endkundenmärkten verfügbaren Tarife auswirkt. Dabei sollte sie zum einen prüfen, ob Tarife eingeführt wurden, die nur Inlandsdienste umfassen und bei denen Endkundenroamingdienste von vornherein ausgeschlossen sind, wodurch dem eigentlichen Ziel des Roamings zu Inlandspreisen entgegengewirkt würde, und zum anderen prüfen, ob weniger Pauschaltarife zur Auswahl stehen, was ebenfalls Nachteile für die Verbraucher bedeuten und den Zielen des digitalen Binnenmarkts zuwiderlaufen könnte. In den zweijährlichen Berichten der Kommission sollte insbesondere untersucht werden, in welchem Umfang die nationalen Regulierungsbehörden Endkundenroamingaufschläge in Ausnahmefällen genehmigt haben, ob die Heimatnetzbetreiber die Tragfähigkeit ihrer inländischen Entgeltmodelle erhalten können und ob die Betreiber besuchter Netze die entstandenen effizienten Kosten der Bereitstellung regulierter Großkunden-Roamingdienste decken können. Damit die Berichte ausgearbeitet werden können, mit denen beurteilt werden soll, wie sich die Roamingmärkte auf die Vorschriften über das Roaming zu Inlandspreisen einstellen, sollten nach der Umsetzung dieser Vorschriften ausreichende Daten über das Funktionieren dieser Märkte erhoben werden.**

- (23) Für die Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen auf den unionsweiten Roamingmärkten und die regelmäßige Berichterstattung über Änderungen bei den tatsächlichen Großkunden-Roamingentgelten für unausgeglichenen **Verkehr** zwischen Anbietern von Roamingdiensten, sollte das GEREK von den nationalen Regulierungsbehörden Daten über die tatsächlich berechneten Entgelte für ausgeglichenen bzw. unausgeglichenen Roamingverkehr erheben. Außerdem sollte das GEREK Daten über die Fälle erheben, in denen die Parteien einer Großkundenvereinbarung von der Anwendung der maximalen Großkunden-Roamingentgelte abweichen oder auf der Großkundenebene Maßnahmen getroffen haben, um dauerhaftes Roaming oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters für vorübergehende Reisen innerhalb der Union zu verhindern. **Auf der Grundlage der erhobenen Daten sollte das GEREK regelmäßig über das Verhältnis zwischen Endkundenpreisen, Großkundenentgelten und Kosten für Roamingdienste Bericht erstatten.**

- (24) **Die Kommission, das GEREK und die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden sollten uneingeschränkt das Geschäftsgeheimnis wahren, wenn sie Informationen weitergeben, um die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 zu überprüfen, zu überwachen und zu beaufsichtigen. Daher sollten die nationalen Regulierungsbehörden durch die Einhaltung der Anforderungen an die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht daran gehindert werden, zu den genannten Zwecken vertrauliche Informationen rechtzeitig weitergeben zu können.**
- (25) Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (26) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, insbesondere weil durch nationale Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, dass die Vorschriften über Großkunden-Roamingmärkte mit den Unionsvorschriften über Endkunden-Roamingdienste vereinbar sind, sondern vielmehr wegen der grenzüberschreitenden Auswirkungen nationaler Großkunden-Roamingmärkte auf die Bereitstellung von Endkunden-Roamingdiensten in der Union auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(27) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 4 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften über regulierte Großkunden-Roamingentgelte in den Artikeln 7, 9 und 12 gelten für die Gewährung des Zugangs zu allen Komponenten eines Großkunden-Roamingzugangs im Sinne des Absatzes 3, es sei denn, beide Parteien der Großkunden-Roamingvereinbarung vereinbaren ausdrücklich, dass ein durchschnittliches Großkunden-Roamingentgelt, das sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergibt, **während der Laufzeit der Vereinbarung** nicht dem maximalen regulierten Großkunden-Roamingentgelt unterliegt“;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Standardangebot gemäß Absatz 5 muss hinreichend detailliert sein und alle für einen Großkunden-Roamingzugang erforderlichen Komponenten gemäß Absatz 3, eine Beschreibung der für einen direkten Großkunden-Roamingzugang und einen Großkunden-Roaming-Wiederverkaufszugang relevanten Angebotsbestandteile und die entsprechenden Geschäftsbedingungen enthalten.

Dieses Standardangebot kann Bedingungen zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für die Kunden des Roaminganbieters bei deren vorübergehenden Reisen innerhalb der Union umfassen. **Sind solche Bedingungen in einem Standardangebot angegeben, so müssen sie die besonderen Maßnahmen, die der Betreiber des besuchten Netzes treffen darf, um dauerhaftes Roaming oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs zu verhindern, ebenso enthalten wie die objektiven Kriterien, auf deren Grundlage diese Maßnahmen getroffen werden dürfen. In diesen Kriterien darf auf aggregierte Informationen über den Roamingverkehr Bezug genommen werden. Auf spezifische Informationen über den persönlichen Verkehr von Kunden des Roaminganbieters darf in ihnen hingegen nicht Bezug genommen werden.**

In dem Standardangebot darf unter anderem festgelegt werden, dass der Betreiber des besuchten Netzes, wenn er hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass dauerhaftes Roaming durch einen erheblichen Anteil von Kunden des Roaminganbieters oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs erfolgt, vom Roaminganbieter verlangen kann, unbeschadet der Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten Informationen bereitzustellen, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein erheblicher Anteil der Kunden des Roaminganbieters sich im Zustand dauerhaften Roamings befindet oder ob eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs im Netz des besuchten Betreibers erfolgt; darunter fallen beispielsweise Informationen über den Anteil der Kunden, bei denen anhand objektiver Indikatoren, die gemäß den detaillierten, auf der Grundlage von Artikel 6d erlassenen Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung festgelegt wurden, das Risiko festgestellt wurde, dass sie regulierte Endkundenroamingdienste, die zu den geltenden inländischen Endkundenpreisen erbracht werden, zweckwidrig oder missbräuchlich nutzen.

In dem Standardangebot kann als letztes Mittel, wenn das Problem durch weniger strenge Maßnahmen nicht gelöst werden konnte, die Möglichkeit vorgesehen sein, eine Großkunden-Roamingvereinbarung zu beenden, wenn der Betreiber des besuchten Netzes auf der Grundlage objektiver Kriterien festgestellt hat, dass dauerhaftes Roaming durch einen erheblichen Anteil von Kunden des Roaminganbieters oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs erfolgt, und den Heimatnetzbetreiber davon in Kenntnis gesetzt hat.

Der Betreiber des besuchten Netzes darf die Großkunden-Roamingvereinbarung wegen dauerhaften Roamings oder der zweckwidrigen und missbräuchlichen Nutzung des Roamingzugangs nur dann einseitig beenden, wenn die nationale Regulierungsbehörde des Betreibers des besuchten Netzes diese Beendigung zuvor genehmigt hat.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Betreibers des besuchten Netzes auf Genehmigung der Beendigung einer Großkunden-Roamingvereinbarung entscheidet die nationale Regulierungsbehörde des Betreibers des besuchten Netzes nach Konsultation der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatnetzbetreibers, ob sie die Genehmigung erteilt oder ablehnt, und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

Die nationalen Regulierungsbehörden des Betreibers des besuchten Netzes und des Heimatnetzbetreibers können jeweils das GEREK ersuchen, eine Stellungnahme zu den gemäß dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen anzunehmen. Das GEREK nimmt seine Stellungnahme binnen eines Monats nach Eingang dieses Ersuchens an.

Wurde das GEREK konsultiert, so hat die nationale Regulierungsbehörde des Betreibers des besuchten Netzes die Stellungnahme des GEREK abzuwarten und ihr so weit wie möglich Rechnung zu tragen, bevor sie entscheidet, vorbehaltlich der in Unterabsatz 6 genannten Drei-Monats-Frist, ob sie die Genehmigung für die Beendigung der Großkunden-Roamingvereinbarung erteilt oder ablehnt..

Die nationale Regulierungsbehörde des Betreibers des besuchten Netzes veröffentlicht Informationen über Genehmigungen der Beendigung von Großkunden-Roamingvereinbarungen unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses.

Die Unterabsätze 5 bis 9 gelten unbeschadet des Rechts einer nationalen Regulierungsbehörde, gemäß Artikel 16 Absatz 6 die sofortige Abstellung von einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung anzuordnen, und des Rechts des Betreibers des besuchten Netzes, angemessene Maßnahmen gegen Betrug zu treffen.

Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben erforderlichenfalls Änderungen des Standardangebots vor, **und zwar auch bezüglich der besonderen Maßnahmen, die der Betreiber des besuchten Netzes treffen darf, um dauerhaftes Roaming oder die zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs zu verhindern, und bezüglich der objektiven Kriterien, auf deren Grundlage der Betreiber des besuchten Netzes diese Maßnahmen treffen darf**, um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen Geltung zu verschaffen“.

(2) Artikel 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem jeweiligen besuchten Netz berechnet, einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung, eine Schutzobergrenze von **0,032** EUR pro Minute nicht übersteigen. **Dieses maximale Großkundenentgelt** bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis zum 30. Juni 2022 bei **0,032** EUR.

(2) Das durchschnittliche Großkundenentgelt gemäß Absatz 1 gilt zwischen zwei beliebigen Betreibern und wird für einen Zeitraum von 12 Monaten oder einen kürzeren Zeitraum, der bis zur Aufhebung des Höchstbetrags des durchschnittlichen Großkundenentgelts gemäß Absatz 1 oder bis zum 30. Juni 2022 verbleibt, berechnet“.

(3) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung einer aus dem jeweiligen besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, eine Schutzobergrenze von 0,01 EUR pro SMS-Nachricht nicht übersteigen und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis zum 30. Juni 2022 bei 0,01 EUR.“

(4) Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste über das jeweilige besuchte Netz berechnet, eine Schutzobergrenze von **7,70 EUR pro Gigabyte** übertragener Daten nicht übersteigen. **Dieses maximale Großkundenentgelt sinkt am 1. Januar 2018 auf 6,00 EUR pro Gigabyte, am 1. Januar 2019 auf 4,50 EUR pro Gigabyte, am 1. Januar 2020 auf 3,50 EUR pro Gigabyte, am 1. Januar 2021 auf 3,00 EUR und am 1. Januar 2022 auf 2,50 EUR pro Gigabyte.** Sie bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis zum 30. Juni 2022 bei **2,50 EUR pro Gigabyte** übertragener Daten.“

(5) **Artikel 16 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **und, gegebenenfalls, das GEREK** stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere der Artikel 6a, 6b, 6c, 6e, 7, 9 und 12, in einer für Interessierte leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.“

b) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(4a) Sieht eine nationalen Regulierungsbehörde Informationen gemäß den Unionsvorschriften und den nationalen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich an, so stellen die Kommission, das GEREK und die anderen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden eine entsprechende vertrauliche Behandlung sicher. Durch die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wird nicht verhindert, dass die nationale Regulierungsbehörde, die Kommission, das GEREK und die anderen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden einander rechtzeitig Informationen weitergeben, um die Durchführung dieser Verordnung zu überprüfen, zu überwachen und zu beaufsichtigen.“

(6) In Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Mit Streitigkeiten zwischen Betreibern besuchter Netze und anderen Betreibern über Entgelte für Leistungen , die zur Bereitstellung regulierter Großkunden-Roamingdienste erforderlich sind, kann/können die zuständige(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) gemäß den Artikeln 20 und 21 der Rahmenrichtlinie befasst werden. In solchen Fällen kann/**können** die zuständige(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) das GEREK zu der Frage **konsultieren**, welche Maßnahmen gemäß der Rahmenrichtlinie, den Einzelrichtlinien oder dieser Verordnung zur Beilegung der Streitigkeit zu ergreifen sind. Wenn das GEREK konsultiert wurde, wartet /warten die zuständige(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) die Stellungnahme des GEREK ab, bevor sie Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit ergreift /ergreifen.“

(7) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 ■ erhält folgende Fassung:

„(3) **Darüber hinaus legt die Kommission bis zum 15. Dezember 2018 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht vor, in dem sie die Auswirkungen der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge unter Berücksichtigung aller einschlägigen Berichte des GEREK zusammenfasst.** Außerdem legt die Kommission, nach Konsultation des GEREK, dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vor, **dem sie, falls notwendig, einen Legislativvorschlag zur Änderung der in dieser Verordnung festgelegten maximalen Großkundenentgelte für regulierte Roamingdienste beifügt. Der erste dieser Berichte wird spätestens am 15. Dezember 2019 vorgelegt.**

In diesen zweijährlichen Berichten werden unter anderem folgende Elemente beurteilt:

a) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu regulierten Endkunden-Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;

- b) die Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkunden-Roamingmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleiner, unabhängiger oder neu in den Markt eingetretener Betreiber **und der Betreiber virtueller Mobilfunknetze**, einschließlich der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;
- c) der Grad, zu dem die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen, **insbesondere des - auf der Grundlage von Informationen der nationalen Regulierungsbehörden eingeleiteten - Verfahrens der vorherigen Genehmigung nach Artikel 3 Absatz 6** bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für regulierte Roamingdienste zu Ergebnissen geführt hat;
- d) **die Entwicklung der für Endkunden verfügbaren Tarife ;**
- e) **die Änderungen der Nutzungsstruktur bei Datendiensten im Inland und für Roaming;**
- f) **ob die Heimatnetzbetreiber in der Lage sind, die Tragfähigkeit ihrer inländischen Entgeltmodelle zu erhalten, und in welchem Umfang ausnahmsweise Endkundenroamingaufschläge gemäß Artikel 6c genehmigt wurden;**

- g) ob die Betreiber besuchter Netze in der Lage sind, die entstandenen effizienten Kosten der Bereitstellung regulierter Großkunden-Roamingdienste zu decken;**
- h) die Auswirkungen der Anwendung von Regelungen der angemessenen Nutzung durch die Betreiber gemäß Artikel 6d, einschließlich der Ermittlung von Unstimmigkeiten bei der Anwendung und Durchsetzung von Regelungen der angemessenen Nutzung.“**
- b) Absatz 4 ■ erhält folgende Fassung:
- „(4) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen auf den unionsweiten Roamingmärkten erhebt das GEREK regelmäßig Daten von den nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklungen der Endkunden- und Großkundenentgelte für regulierte Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste, einschließlich der für ausgeglichenen bzw. unausgeglichenen Roamingverkehr berechneten Großkundenentgelte. Außerdem erfasst es Daten über die Großkunden-Roamingvereinbarungen, die nicht den in Artikel 7, 9 oder 12 vorgesehenen Höchstbeträgen der Großkunden-Roamingentgelte unterliegen, sowie über die Anwendung vertraglicher Maßnahmen auf der Großkundenebene zur Verhinderung dauerhaften Roamings oder der zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung des Großkunden-Roamingzugangs für andere Zwecke als die Erbringung regulierter Roamingdienste für Kunden des Roaminganbieters auf vorübergehenden Reisen innerhalb der Union.

Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten berichtet das GEREK regelmäßig darüber, wie sich in den Mitgliedstaaten die Preise und die Muster bei der Nutzung von Inlands- und Roamingdiensten entwickeln, wie sich die tatsächlichen Großkunden-Roamingentgelte für unausgeglichenen Verkehr zwischen Anbietern von Roamingdiensten entwickeln **und über das Verhältnis zwischen Endkundenpreisen, Großkundenentgelten und Großkundenkosten für Roamingdienste. Das GEREK prüft, wie eng diese Elemente miteinander zusammenhängen.**

Das GEREK erhebt ebenfalls jährlich Informationen der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt ab dem 15. Juni 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0129

Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind: Ukraine *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine) (COM(2016)0236 – C8-0150/2016 – 2016/0125(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0236),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0150/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. März 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A8-0274/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. April 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁰,

²⁰ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates²¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Zusammensetzung der Listen der Drittländer in den Anhängen I und II sollte stets den in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 festgelegten Kriterien entsprechen. Verweise zu Drittländern, deren Situation sich im Hinblick auf diese Kriterien geändert hat, sollten gegebenenfalls von einem Anhang in den anderen überführt werden.
- (2) Es ist festzustellen, dass die Ukraine alle der ukrainischen Regierung im November 2010 vorgelegten Zielvorgaben des Aktionsplans zur Visaliberalisierung erfüllt hat und daher die einschlägigen Kriterien für eine Befreiung seiner Bürger von der Visumpflicht bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ebenfalls erfüllt sind. **Die Kommission wird im Einklang mit dem einschlägigen Mechanismus der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ordnungsgemäß überwachen, ob die Ukraine diese Kriterien dauerhaft erfüllt, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption.**

²¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

- (3) Der Eintrag zur Ukraine sollte daher aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in deren Anhang II übertragen werden. Die Befreiung von der Visumpflicht sollte ausschließlich für Inhaber biometrischer Reisepässe gelten, die von der Ukraine im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden.
- (4) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates²² keine Anwendung finden; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (5) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²³ keine Anwendung finden; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

²² Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

²³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (6) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.
- (7) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁷ genannten Bereich gehören.

²⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

²⁵ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

²⁶ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²⁷ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (8) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁸ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁹ genannten Bereich fallen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²⁸ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

- a) In Anhang I Teil 1 ("STAATEN") wird "Ukraine" gestrichen.
- b) In Anhang II Teil 1 ("STAATEN") wird Folgendes eingefügt:
"Ukraine"

* Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber biometrischer Reisepässe, die von der Ukraine im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0098

Palmöl und die Rodung von Regenwäldern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Thema „Palmöl und die Rodung von Regenwäldern“ (2016/2222(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2015–2030,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
- unter Hinweis auf den technischen Bericht der Kommission mit dem Titel: „Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung“ (2013–063),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit dem Titel „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt“ (COM(2008)0645),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Amsterdam vom 7. Dezember 2015 mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) zur Unterstützung einer vollständig nachhaltigen Lieferkette für Palmöl bis 2020 und zur Unterstützung der Einstellung der illegalen Entwaldung bis 2020,
- unter Hinweis auf die Zusage der fünf Mitglied- und Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Amsterdam (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die Niederlande), wonach die Regierungen dieser Länder die Regelung unterstützen werden, damit die Palmölindustrie bis 2020 zu 100 % nachhaltig ist,
- unter Hinweis auf die europäische Strategie für emissionsarme Mobilität vom Juli 2016 und den Vorschlag der Kommission vom 30. November 2016 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (COM(2016)0767),
- unter Hinweis auf die von der Kommission in Auftrag gegebene und finanzierte Studie

- vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel: „The land use change impact of biofuels consumed in the EU: Quantification of area and greenhouse gas impacts“ (Auswirkungen des Verbrauchs von Biokraftstoffen in der EU auf Landnutzungsänderungen: Quantifizierung von Gebieten und Auswirkungen in Bezug auf Treibhausgas),
- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Globiom: Grundlage der Biokraftstoffpolitik nach 2020“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 18/2016 des Rechnungshofs mit dem Titel „Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe“,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES),
 - unter Hinweis auf Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das am 29. Oktober 2010 in Nagoya, Japan, angenommen wurde und am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 und die dazugehörige Halbzeitüberprüfung³⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2016 zur Halbzeitüberprüfung der Strategie der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt³¹,
 - unter Hinweis auf den Kongress der Weltnaturschutzunion ‚Internationale Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen‘ (IUCN), der 2016 in Hawaii stattfand, und ihren Antrag 066, der die Auswirkungen der Expansion der Palmölindustrie auf die biologische Vielfalt betrifft,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0066/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union das Übereinkommen von Paris ratifiziert hat und dass ihr im Hinblick auf die Verwirklichung der gesetzten Ziele in Bezug auf den Klimaschutz, Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung eine wesentliche Rolle zukommen sollte;

³⁰ Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Biologische Vielfalt - Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020“ (COM(2011)0244).

³¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0034.

- B. in der Erwägung, dass die EU einen wesentlichen Beitrag zur Festlegung der Ziele nachhaltiger Entwicklung geleistet hat, die in engem Zusammenhang mit Palmöl stehen (Ziele 2, 3, 6, 14, 16 und 17 und insbesondere 12, 13 und 15);
- C. in der Erwägung, dass sich die EU im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verpflichtet hat, die Einführung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern aller Art zu fördern, Entwaldung zu stoppen, geschädigte Wälder wieder herzustellen und die weltweiten Aufforstungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen bis 2020 erheblich zu steigern; in der Erwägung, dass sich die EU im Rahmen der Agenda 2030 außerdem verpflichtet hat, im Einklang mit nationalen politischen Maßnahmen und globalen Prioritäten bis 2020 für nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsverfahren zu sorgen, Unternehmen naheulegen, nachhaltige Verfahrensweisen zu übernehmen, Informationen bezüglich der Nachhaltigkeit in ihr Berichtswesen aufzunehmen und ein nachhaltiges Beschaffungswesen zu fördern;
- D. in der Erwägung, dass es viele Ursachen für weltweite Entwaldung gibt, darunter auch die Produktion von Agrargütern wie Soja, Rindfleisch, Mais und Palmöl;
- E. in der Erwägung, dass nahezu 49 % der gesamten jüngsten Entwaldung in den Tropen auf die illegale Rodung für die kommerzielle Landwirtschaft zurückzuführen ist, wobei diese Zerstörung durch die Nachfrage im Ausland nach Agrargütern wie Palmöl, Rindfleisch, Soja und Holzprodukten zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die illegale Umwandlung von tropischen Wäldern für die Zwecke der kommerziellen Landwirtschaft schätzungsweise jedes Jahr zu einer Produktion von 1,47 Gigatonnen CO₂ führt, was 25 % der jährlichen Emissionen aus fossilen Brennstoffen in der EU entspricht³²;
- F. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 in Indonesien und auf Borneo die schlimmsten Großflächenbrände seit nahezu zwei Jahrzehnten wüteten, die auf den globalen Klimawandel, Landnutzungsänderungen und Entwaldung zurückzuführen waren; in der Erwägung, dass extrem trockene Wetterbedingungen in den betreffenden Regionen voraussichtlich in Zukunft häufiger auftreten werden, sofern nicht mit abgestimmten Maßnahmen Brände verhindert werden;
- G. in der Erwägung, dass wegen der verheerenden Großflächenbrände in Indonesien und auf Borneo 69 Millionen Menschen gesundheitsschädlicher Luftverschmutzung ausgesetzt waren, was die Ursache für Tausende vorzeitiger Todesfälle war;
- H. in der Erwägung, dass die Brände in Indonesien in der Regel die Folge von Rodungen für Ölpalmenplantagen und andere landwirtschaftliche Zwecke sind; in der Erwägung, dass 52 % der Brände in Indonesien im Jahr 2015 kohlenstoffreiche Torfböden betrafen, wodurch das Land weltweit zu einem der Hauptverursacher der Erderwärmung geworden ist³³;

³² Quelle: Forest Trends: Consumer Goods and Deforestation: An Analysis of the Extent and Nature of Illegality in Forest Conversion for Agriculture and Timber Plantations (http://www.forest-trends.org/documents/files/doc_4718.pdf).

³³ Quelle: World Resources Institute (<http://www.wri.org/blog/2015/10/indonesia%E2%80%99s-fire-outbreaks-producing-more-daily-emissions-entire-us-economy>).

- I. in der Erwägung, dass es aufgrund fehlender genauer Karten von Palmölkonzessionen und Katasterämter in vielen Erzeugerländern schwierig ist, die für Waldbrände Verantwortlichen zu ermitteln;
- J. in der Erwägung, dass die EU in der in New York abgegebenen Waldgrundsatzerklärung zugesagt hat, „die Umsetzung des Ziels des Privatsektors zu erreichen, dass bis spätestens 2020 im Zuge der Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse wie Palmöl, Soja, Papier und Rindfleischerzeugnisse keine Entwaldung mehr stattfindet, wobei berücksichtigt wird, dass viele Unternehmen noch ehrgeizigere Ziele haben“;
- K. in der Erwägung, dass sich die EU 2008 verpflichtet hat, die Entwaldung bis 2020 um mindestens 50 % zu reduzieren und den weltweiten Verlust von Waldflächen bis 2030 zu stoppen;
- L. in der Erwägung, dass die wertvollen tropischen Ökosysteme, die lediglich 7 % der Weltfläche ausmachen, einer wachsenden Gefahr der Entwaldung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das Anlegen von Ölpalmenplantagen zu großen Waldbränden, dem Austrocknen von Flüssen, Bodenerosion, der Entwässerung von Torfland, der Verschmutzung von Gewässern sowie insgesamt zu dem Verlust an Artenvielfalt führt, was bedeutet, dass viele Funktionen der Ökosysteme verloren gehen, was massive Folgen für das Weltklima, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und die Bewahrung der Umwelt in der ganzen Welt für jetzige und künftige Generationen hat;
- M. in der Erwägung, dass der Verbrauch von Palmöl und verarbeiteten Produkten, in denen Palmöl verwendet wird, eine wesentliche Rolle spielt, was die Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die weltweite Entwaldung betrifft;
- N. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Pflanzenölen im Allgemeinen steigen wird³⁴, wobei sich die Nachfrage nach Palmöl bis zum Jahr 2050 Prognosen zufolge verdoppeln wird³⁵; in der Erwägung, dass sich 90 % des Wachstums der Palmölproduktion seit den 1970er Jahren in Indonesien und Malaysia vollziehen; in der Erwägung, dass inzwischen auch in anderen asiatischen Ländern sowie in Afrika und Lateinamerika mit dem Anbau von Ölpalmen begonnen wurde und dort stetig neue Plantagen angelegt bzw. bestehende Plantagen erweitert werden, was bedeutet, dass es zu weiteren Umweltschäden kommen wird; stellt gleichwohl fest, dass mit dem Ersatz von Palmöl durch andere Pflanzenöle mehr Anbauflächen benötigt würden;
- O. in der Erwägung, dass die massive Verwendung von Palmöl hauptsächlich auf dessen niedrige Kosten zurückzuführen ist, die durch die steigende Zahl von Ölpalmenplantagen in entwaldeten Gebieten ermöglicht werden; in der Erwägung, dass zudem der Einsatz von Palmöl in der Lebensmittelindustrie einem nicht nachhaltigen Modell der Massenproduktion und des Massenverbrauchs entspricht, das der Nutzung und Förderung biologischer und hochwertiger Zutaten und Produkte direkt vor Ort zuwider läuft;
- P. in der Erwägung, dass Palmöl immer häufiger als Biokraftstoff und bei der Herstellung

³⁴ <http://www.fao.org/docrep/016/ap106e/ap106e.pdf> (FAO, World Agriculture Towards 2030/2050 - The 2012 Revision).

³⁵ http://wwf.panda.org/what_we_do/footprint/agriculture/palm_oil/ (WWF).

verarbeiteter Lebensmittel (etwa 50 % der abgepackten Waren enthalten mittlerweile Palmöl) Verwendung findet;

- Q. in der Erwägung, dass einige Unternehmen, die mit Palmöl Handel treiben, nicht eindeutig belegen können, dass das Palmöl in ihrer Lieferkette nicht mit Entwaldung, der Entwässerung von Torfland oder Umweltverschmutzung in Zusammenhang steht und dass es unter uneingeschränkter Einhaltung der Menschenrechte und angemessener Sozialstandards produziert wurde;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß dem Siebten Umweltaktionsprogramm verpflichtet ist, die ökologischen Auswirkungen des Verbrauchs in der EU von Lebensmitteln und anderen Gütern in globalem Maßstab zu bemessen und gegebenenfalls politische Vorschläge zur Bewältigung der Untersuchungsergebnisse auszuarbeiten sowie die Entwicklung eines EU-Aktionsplans zur Entwaldung und Waldschädigung zu erwägen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission Studien über Entwaldung und Palmöl plant;
- T. in der Erwägung, dass die Höhe der gesamten Treibhausgasemissionen, die auf Landnutzungsänderungen im Zusammenhang mit Palmöl zurückzuführen sind, nicht bekannt ist; in der Erwägung, dass die wissenschaftlichen Erhebungen in diesem Bereich verbessert werden müssen;
- U. in der Erwägung, dass in den Erzeugerländern keine verlässlichen Daten über die Flächen vorliegen, die für den (genehmigten oder nicht genehmigten) Ölpalmenanbau bestimmt sind; in der Erwägung, dass zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Palmöl die ergriffenen Maßnahmen durch dieses Hindernis von Anfang an beeinträchtigt werden;
- V. in der Erwägung, dass im Jahr 2014 der Energiesektor für 60 % des in die EU eingeführten Palmöls verantwortlich war, wobei 46 % des importierten Palmöls als Kraftstoff im Verkehr (eine Steigerung um das Sechsfache gegenüber 2010) und 15 % zur Stromerzeugung und als Heizquelle verwendet wurden;
- W. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge die Fläche des Landes, das weltweit bis 2020 für den Anbau von Ölpalmen für Biodiesel umgewandelt wird, eine Million Hektar betragen wird, wovon 570 000 Hektar auf umgewandelten Primärwald in Südostasien entfallen werden³⁶;
- X. in der Erwägung, dass es infolge der Vorgaben der EU zur Verwendung von Biokraftstoff für den Zeitraum bis 2020 zu Landnutzungsänderungen in einer Größenordnung von 8,8 Mio. Hektar gekommen ist, wovon 2,1 Mio. Hektar in Südostasien aufgrund des Drucks durch die Ausbreitung von Ölpalmenplantagen umgewandelt wurden, was in der Hälfte der Fälle zu Lasten von Tropenwald und Torfland ging;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Abholzung von Regenwäldern die natürlichen Lebensräume von mehr als der Hälfte aller Tierarten und mehr als zwei Dritteln aller

³⁶ Quelle: Globiom-Bericht.
(https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/Final%20Report_GLOBIOM_publication.pdf).

Pflanzenarten zerstört werden und deren Überleben dadurch bedroht wird; in der Erwägung, dass Regenwälder die Heimat von einigen der seltensten und nur dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind, die auf der roten Liste ernsthaft bedrohter Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen (IUNC) aufgeführt sind, bei denen beobachtet, geschätzt, prognostiziert oder vermutet wird, dass ihre Population in den vergangenen zehn Jahren bzw. drei Generationen um mehr als 80 % abgenommen hat; in der Erwägung, dass die EU-Verbraucher über die Bemühungen um den Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten besser aufgeklärt werden sollten;

- Z. in der Erwägung, dass mehrere Untersuchungen weit verbreitete Verletzungen grundlegender Menschenrechte (darunter Vertreibungen, bewaffnete Gewalt, Kinderarbeit, Schuldknechtschaft und die Diskriminierung indigener Gemeinschaften) ergeben haben, die in vielen Ländern beim Anlegen und dem Betrieb von Ölpalmenplantagen begangen wurden;
- AA. in der Erwägung, dass laut äußerst besorgniserregenden Berichten³⁷ bei einem großen Teil der weltweiten Palmölproduktion die grundlegenden Menschenrechte verletzt und angemessene Sozialstandards nicht eingehalten werden sowie dabei häufig Kinderarbeit zum Einsatz kommt, und dass es zahlreiche Landkonflikte zwischen örtlichen und indigenen Gemeinschaften und den Inhabern von Palmölkonzessionen gibt;

Allgemeine Bemerkungen

1. weist darauf hin, dass nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und nachhaltige Forstwirtschaft im Mittelpunkt der Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen;
2. weist nachdrücklich darauf hin, dass Wälder von größter Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen sind;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die weltweite Entwaldung durch komplexe Faktoren vorangetrieben wird, beispielsweise die Rodung für die Viehhaltung und den Anbau von Kulturpflanzen, insbesondere von Soja für die Verwendung als Tierfutter in der EU, und für die Erzeugung von Palmöl, sowie durch Zersiedelung, Holzeinschlag und andere Formen der intensiven Landwirtschaft;
4. weist darauf hin, dass 73 % der Entwaldung auf der Welt durch Rodung für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse verursacht werden, wobei 40 % der Entwaldung auf der Welt durch die Umwandlung dieser Flächen in großflächige Monokultur-

³⁷ Beispiele: Amnesty International - The Great Palm Oil Scandal (<https://www.amnesty.org/en/documents/asa21/5243/2016/en/>) and Rainforest Action Network - The Human Cost of Conflict Palm Oil (https://d3n8a8pro7vnmx.cloudfront.net/rainforestactionnetwork/pages/15889/attachments/original/1467043668/The_Human_Cost_of_Conflict_Palm_Oil_RAN.pdf?1467043668).

Ölpalmenplantagen verursacht werden³⁸;

5. stellt fest, dass die Gewinnung von Palmöl nicht die alleinige Ursache von Entwaldung ist, da die Ausweitung illegaler Abholzungsstätigkeit und der demografische Druck ebenfalls für das Problem verantwortlich sind;
6. stellt fest, dass andere Öle auf Pflanzenbasis, die aus Sojabohnen, Rapssamen und anderen Kulturpflanzen hergestellt werden, eine viel schlechtere Ökobilanz aufweisen und dabei viel mehr extensive Landnutzung als bei Palmöl vonnöten ist; weist darauf hin, dass bei anderen Ölpflanzen für gewöhnlich eine intensivere Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln stattfindet;
7. stellt mit Besorgnis fest, dass die weltweite Nachfrage nach Land auf die steigende weltweite Nachfrage nach Biokraftstoffen und Rohstoffen sowie auf Bodenspekulation und Spekulation mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zurückzuführen ist;
8. weist nachdrücklich darauf hin, dass die EU einer der größten Importeure von Erzeugnissen ist, die mit Entwaldung in Zusammenhang stehen, was verheerende Auswirkungen auf die Artenvielfalt hat;
9. stellt fest, dass etwas weniger als ein Viertel aller landwirtschaftlichen Rohstoffe (nach ihrem Wert), die auf illegale Entwaldung zurückzuführen sind, für die EU bestimmt sind, wozu 27 % der gesamten Sojabohnen, 18 % des gesamten Palmöls, 15 % des gesamten Rindfleisches und 31 % des gesamten Leders gehören³⁹;
10. weist darauf hin, dass die EU im Sinne wirksamer Maßnahmen gegen die Entwaldung im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Agrargütern nicht nur die Palmölproduktion, sondern alle eingeführten landwirtschaftlichen Produkte in Betracht ziehen sollte;
11. weist nachdrücklich darauf hin, dass Malaysia und Indonesien mit einem geschätzten Anteil von 85–90 % an der Weltproduktion die größten Erzeuger von Palmöl sind, und begrüßt, dass die Ausdehnung des Primärwalds in Malaysia seit 1990 zugenommen hat, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass die Entwaldung in Indonesien derzeit mit einem Gesamtverlust von 0,5 % in fünf Jahren voranschreitet;
12. weist darauf hin, dass Indonesien seit kurzem den dritthöchsten CO₂-Ausstoß weltweit aufweist, die biologische Vielfalt in dem Land abnimmt und mehrere gefährdete wildlebende Tierarten vom Aussterben bedroht sind;
13. erinnert daran, dass etwa 40 % des weltweiten Handels mit pflanzlichen Ölen auf Palmöl entfallen und dass die EU mit annähernd 7 Millionen Tonnen pro Jahr der

³⁸ The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation, (Zu den Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung) 2013, Europäische Kommission, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf> (S. 56).

³⁹ Quelle: FERN: Stolen Goods The EU's complicity in illegal tropical deforestation (http://www.fern.org/sites/fern.org/files/Stolen%20Goods_EN_0.pdf).

weltweit zweitgrößte Importeur von Palmöl ist;

14. ist beunruhigt darüber, dass etwa die Hälfte der illegal gerodeten Waldflächen für die Erzeugung von Palmöl genutzt wird, das für den EU-Markt bestimmt ist;
15. weist darauf hin, dass Palmöl in der Agrar- und Lebensmittelindustrie als Inhalts- bzw. Austauschstoff zum Einsatz kommt, und zwar wegen seiner Ergiebigkeit, wegen seiner chemischen Eigenschaften wie der Lagerfähigkeit und des Schmelzpunkts und wegen des niedrigen Rohstoffpreises;
16. stellt fest, dass Palmkernkuchen in der EU als Tierfutter verwendet wird, insbesondere in der Mast von Milch- und Fleischvieh;
17. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in der EU strengere Sozial-, Gesundheits- und Umweltschutznormen gelten;
18. ist sich uneingeschränkt bewusst, wie komplex und schwierig die Palmöl-Problematik ist, und betont, dass eine globale Lösung auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung vieler Akteure gefunden werden muss; empfiehlt diesen Grundsatz nachdrücklich allen, die an der Lieferkette von Palmöl beteiligt sind, darunter die EU und andere internationalen Organisationen, die Mitgliedstaaten, Finanzinstitute, die Regierungen der Erzeugerländer, indigene Völker und örtliche Gemeinschaften, an der Produktion, dem Vertrieb, und der Verarbeitung von Palmöl beteiligte nationale und multinationale Unternehmen sowie Verbraucherschutzorganisationen und nichtstaatliche Organisationen; ist der Überzeugung, dass sich alle diese Akteure notwendigerweise daran beteiligen müssen, die vielen schwerwiegenden Probleme, die mit der nicht nachhaltigen Produktion und dem Verbrauch von Palmöl in Zusammenhang stehen, zu lösen, indem sie sich bei ihren Anstrengungen abstimmen;
19. hebt die gemeinsame weltweite Verantwortung für die Einführung einer nachhaltigen Palmölproduktion hervor und betont dabei auch die wichtige Rolle der Lebensmittelindustrie, wenn es gilt, auf nachhaltig produzierte Alternativen zurückzugreifen;
20. weist darauf hin, dass eine Reihe von Rohstoffproduzenten und -händlern, Einzelhandelsunternehmen und anderen Zwischenhändlern in der Lieferkette, zu denen europäische Unternehmen gehören, sich zur Produktion und dem Rohstoffhandel völlig ohne Entwaldung, zu keiner weiteren Umwandlung kohlenstoffreicher Torfböden, zur Achtung der Menschenrechte, Transparenz, Rückverfolgbarkeit, Verifizierung durch Dritte und zu verantwortungsvollen Managementverfahren verpflichtet haben;
21. erkennt an, dass die Erhaltung des Regenwalds und der weltweiten Artenvielfalt für die Zukunft der Erde und der Menschheit von größter Bedeutung sind, betont gleichwohl, dass die Anstrengungen zur Bewahrung des Regenwalds und der Artenvielfalt mit politischen Instrumenten der Entwicklung des ländlichen Raums einhergehen sollten, damit Armut vorgebeugt wird und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinbauerngemeinschaften in den betreffenden Gegenden geschaffen werden;
22. vertritt die Auffassung, dass Bemühungen darum, der Entwaldung Einhalt zu gebieten, damit einhergehen müssen, dass Kapazitäten vor Ort aufgebaut werden, technologische Hilfe geleistet wird, bewährte Verfahren zwischen den Bevölkerungsgruppen

ausgetauscht und Kleinbauern dabei unterstützt werden, ihre Kulturflächen möglichst wirksam zu nutzen, ohne dass noch mehr Wald umgewandelt wird; betont in diesem Zusammenhang, dass agrarökologische Verfahren ein großes Potenzial aufweisen, was die Optimierung der Funktionen des Ökosystems betrifft, und zwar durch gemischte und sehr vielfältige Anbaumethoden, Agrarforstwirtschaft und Dauerkulturbetrieb, ohne sich in eine Inputabhängigkeit zu begeben oder auf Monokulturen zurückzugreifen;

23. stellt fest, dass der Anbau von Ölpalmen einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung von Ländern leisten und Landwirten konkrete wirtschaftliche Chancen bieten kann, sofern dies in verantwortungsvoller Weise und nachhaltiger Form geschieht und strenge Bedingungen für einen nachhaltigen Anbau festgelegt werden;
24. nimmt die unterschiedlichen Arten freiwilliger Zertifizierungsregelungen wie RSPO, ISPO und MSPO zur Kenntnis und begrüßt deren Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Palmölproduktion; weist jedoch auch darauf hin, dass die Nachhaltigkeitskriterien dieser Standards Kritik ausgesetzt sind, und zwar insbesondere, was die ökologische und soziale Integrität angeht; betont gleichwohl, dass das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen für Verbraucher verwirrend ist und dass das eigentliche Ziel die Entwicklung einer einheitlichen Zertifizierungsregelung sein sollte, mit der sich die Sichtbarkeit von nachhaltigem Palmöl für Verbraucher erhöhen würde; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit einer solchen Zertifizierungsregelung gewährleistet ist, dass nur nachhaltig hergestelltes Palmöl auf den EU-Markt gelangt;
25. stellt fest, dass auch unsere Partner außerhalb der EU stärker über ihre Rolle bei der Behandlung von Problemen der Nachhaltigkeit und Entwaldung unter anderem in deren Beschaffungspraxis aufgeklärt werden müssen;

Empfehlungen

26. fordert die Kommission auf, den internationalen Verpflichtungen der EU nachzukommen, unter anderem jenen, die im Rahmen der Klimakonferenz von Paris (COP 21), des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF)⁴⁰, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt⁴¹, der Waldgrundsatzerklärung von New York und dem Ziel für nachhaltige Entwicklung eingegangen wurden, die Entwaldung bis 2020 zu beenden⁴²;
27. nimmt das Potenzial von Initiativen wie der Waldgrundsatzerklärung von New York zur Kenntnis⁴³, wobei mit dieser Erklärung dazu beigetragen werden soll, dass die Privatwirtschaft ihr Ziel verwirklicht, dass bis spätestens 2020 keine Flächen mehr entwaldet werden, damit dort landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Palmöl, Soja, Papier und Rindfleisch produziert werden können; weist darauf hin, dass einige Unternehmen ehrgeizigere Ziele haben und dass zwar 60 % der am Handel mit Palmöl

⁴⁰ Schlussfolgerungen des Waldforums der Vereinten Nationen.

⁴¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt, Aichi-Ziele:
<https://www.cbd.int/sp/targets/>

⁴² Ziele für nachhaltige Entwicklung, Artikel 15 Absatz 2, Ziel, die Entwaldung aufzuhalten (<https://sustainabledevelopment.un.org/sdg15>).

⁴³ Klimagipfel der Vereinten Nationen, 2014.

beteiligten Unternehmen ihre Beteiligung an diesen Initiativen zugesagt haben, aber bis dato nur 2 % von ihnen in der Lage sind, das Palmöl, mit dem sie handeln, zu seinem Ursprung zurückzuverfolgen⁴⁴;

28. weist auf die Anstrengungen und Fortschritte der Lebensmittelbranche hin, zertifiziert nachhaltiges Palmöl (CSPO) zu verwenden; fordert alle Branchen, die Palmöl verwenden, auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken;
29. fordert die Kommission und alle EU-Mitgliedstaaten, die dies bislang noch nicht getan haben, auf, ihr Engagement unter Beweis zu stellen, was die Einführung einer EU-weiten nationalen Verpflichtung anbelangt, bis 2020 zu 100 % auf zertifiziert nachhaltiges Palmöl zurückzugreifen, indem unter anderem die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „Towards Eliminating Deforestation from Agricultural Commodity Chains with European Countries“ (Für Agrarrohstoffproduktionsketten mit europäischen Ländern ohne Entwaldung) unterzeichnet und umgesetzt wird, sowie auf die Einführung einer Verpflichtung der Industrie hinzuwirken, indem unter anderem die Erklärung von Amsterdam mit dem Titel „In Support of a Fully Sustainable Palm Oil Supply Chain by 2020“ (Zur Unterstützung einer vollständig nachhaltigen Lieferkette für Palmöl bis 2020) unterzeichnet und umgesetzt wird;
30. fordert dass sich die Unternehmen, die Ölpalmen anbauen, an die Vereinbarung von Bangkok für einen einheitlichen Ansatz bei der Umsetzung der Zusagen für einen Verzicht auf Entwaldung halten und sie das Instrument „High Carbon stock“ (HCS) verwenden, mit dem für Ölpalmenplantagen geeignete Gebiete wie geschädigte Böden, die geringwertige Kohlenstoffspeicher sind und niedrigen Naturschutzwert haben, ausgewiesen werden können;
31. fordert die EU auf, in ihrem Engagement nicht nachzulassen und die laufenden Verhandlungen über die freiwilligen FLEGT- Partnerschaftsabkommen voranzutreiben sowie dafür Sorge zu tragen, dass auch Holz aus der Umwandlung von Land für das Anlegen von Ölpalmenplantagen unter die endgültigen Abkommen fällt; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass diese Abkommen mit dem Völkerrecht und Zusagen in Bezug auf den Umweltschutz, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen und dass sie zu angemessenen Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern führen, wozu der Schutz der Rechte örtlicher Gemeinschaften und indigener Völker gehört; stellt fest, dass ein ähnlicher Ansatz auch gewählt werden könnte, damit für verantwortungsvolle Palmöllieferketten gesorgt wird; regt an, dass die Maßnahmen der EU für die Palmölbranche auf den FLEGT- Grundsätzen des Dialogs zwischen mehreren Interessengruppen, der Bekämpfung tief verwurzelter Verwaltungsprobleme in den Erzeugerländern und unterstützenden EU-Einfuhrstrategien aufbauen; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen zu besseren Kontrollen der Palmölindustrie in den Zielländern führen können;
32. stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern im Rahmen eines Informationsaustauschs über nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Entwicklungen und Handelsverfahren ein wichtiges Element darstellt; unterstützt die Erzeugerländer bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung nachhaltiger Verfahren, die zu einer Verbesserung der Lebensumstände und der Volkswirtschaft in diesen Ländern

⁴⁴ <http://forestdeclaration.org/wp-content/uploads/2015/09/2016-NYDF-Goal-2-Assessment-Report.pdf>

beitragen können;

33. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zum Thema Transparenz und die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen und palmölverwendenden Unternehmen anzuregen und im Verbund mit den Mitgliedstaaten mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit dort innerstaatliche Rechtsvorschriften ausgearbeitet und umgesetzt werden, mit denen die gewohnheitsmäßigen Nutzungsrechte der ortsansässigen Bevölkerungsgruppen gewahrt und die Wälder, die Waldbevölkerung und ihre Lebensgrundlagen geschützt werden;
34. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Verfahren eingeführt werden sollten, damit im Rahmen des Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) über freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) gegen die Umwandlung von Wäldern in gewerblich genutzte landwirtschaftliche Flächen vorgegangen wird und damit die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die indigenen Gemeinschaften und die Grundbesitzenden Landwirte stärker in das Verfahren einbezogen werden;
35. fordert die EU auf, als zusätzliches Element von freiwilligen Partnerschaftsabkommen entsprechende Rechtsvorschriften zu solchen Abkommen in Bezug auf Palmöl nach dem Vorbild der EU-Holzverordnung auszuarbeiten, die sich sowohl auf Unternehmen als auch auf Finanzinstitute bezieht; stellt fest, dass die EU zwar die Lieferketten von illegal geschlagenem Holz, illegal gefangenem Fisch und Mineralien aus Konfliktgebieten bereits reguliert, dies jedoch für die Lieferketten von landwirtschaftlichen Rohstoffen, durch deren Erzeugung Wälder gefährdet werden, bislang unterlassen hat; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mehr Anstrengungen auf die Umsetzung der Holzverordnung zu verwenden, damit ihre Wirksamkeit besser überprüft und festgestellt werden kann, ob sie als Muster für einen neuen Gesetzgebungsakt der EU dienen kann, mit dem der Verkauf von nicht nachhaltigem Palmöl in der EU verhindert wird;
36. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor eine Informationskampagne zu starten, mit der die Verbraucher umfassend über die positiven ökologischen, sozialen und politischen Folgen einer nachhaltigen Palmölproduktion aufgeklärt werden; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Informationen, mit denen die Nachhaltigkeit eines Produkts bestätigt wird, den Verbrauchern in Form eines sofort erkennbaren Zeichens für alle Produkte, die Palmöl enthalten, vermittelt werden, und empfiehlt nachdrücklich, dass dieses Zeichen auf dem Produkt oder der Verpackung sichtbar ist bzw. mittels technischer Lösungen leicht zugänglich ist;
37. fordert die Kommission auf, mit anderen wichtigen Verbraucherländern von Palmöl wie China, Indien und den Erzeugerländern eng zusammenzuarbeiten, damit ihr Bewusstsein für die Problematik geschärft wird und gemeinsam Lösungen für das Problem der Entwaldung und Waldschädigung in den Tropen gefunden werden;
38. sieht den Studien der Kommission zu Entwaldung und Palmöl mit Interesse entgegen, die erwartungsgemäß so bald wie möglich nach ihrer Fertigstellung vorgestellt werden;
39. fordert die Kommission auf, umfassende Angaben zur Einfuhr von Palmöl in die EU

sowie zu Verwendung und Verbrauch von Palmöl in der EU vorzulegen;

40. fordert die Kommission auf, ihre Forschungstätigkeit zu intensivieren, damit Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verbrauchs in Europa und von europäischen Investitionen auf den Entwaldungsprozess, soziale Probleme, bedrohte Arten und Umweltverschmutzung in Drittländern gewonnen werden, sowie an die Handelspartner außerhalb der EU zu appellieren, dies ebenfalls zu tun;
41. fordert die Kommission auf, Technologien zu entwickeln und einen konkreten Aktionsplan vorzulegen, darunter Aufklärungskampagnen, mit denen den Auswirkungen des Verbrauchs in Europa auf die Entwaldung in Drittstaaten entgegengewirkt wird;
42. erkennt den positiven Beitrag an, den bestehende Zertifizierungsregelungen leisten, stellt aber mit Bedauern fest, dass es weder bei RSPO, ISPO oder MSPO noch bei allen anderen anerkannten wichtigen Zertifizierungsregelungen den jeweiligen Mitgliedern tatsächlich untersagt ist, Regenwälder oder Torflandschaften in Ölpalmenplantagen umzuwandeln; ist daher der Auffassung, dass diese am meisten verbreiteten Zertifizierungsregelungen nicht in der Lage sind, die Treibhausgasemissionen wirksam zu begrenzen, wenn Plantagen angelegt oder betrieben werden, und sie folglich auch nicht in der Lage sind, Großbrände in Urwäldern und Torflandschaften zu verhindern; fordert die Kommission auf, für eine unabhängige Prüfung und Überwachung dieser Zertifizierungsregelungen zu sorgen, sodass gewährleistet ist, dass das in der EU vertriebene Palmöl allen erforderlichen Standards entspricht und nachhaltig ist; stellt fest, dass das Problem der Nachhaltigkeit in der Palmölbranche durch freiwillige Maßnahmen und Strategien allein nicht gelöst werden kann, sondern, dass auch für Palmölunternehmen verbindliche Regeln und ein zwingend vorgeschriebenes Zertifizierungssystem erforderlich sind;
43. fordert die EU auf, Mindestkriterien der Nachhaltigkeit für Palmöl und Palmöl enthaltende Produkte, die in die EU eingeführt werden, einzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass Palmöl in der EU
 - weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Schädigung des Ökosystems wie zum Beispiel durch die Abholzung von Primär- und Sekundärwäldern und die Zerstörung oder Schädigung von Torfland oder anderen ökologisch wertvollen Lebensräumen geführt hat und nicht die Ursache für einen Verlust an biologischer Vielfalt in erster Linie von bedrohten Tier- und Pflanzenarten ist,
 - nicht zu einer Änderung der Praktiken der Landbewirtschaftung mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt geführt hat,
 - nicht der Auslöser von wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Problemen und Konflikten ist, wozu die speziellen Probleme der Kinderarbeit, Zwangsarbeit, des Landraubs und der Vertreibung indigener Gemeinschaften gehören,
 - für absolut keine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und sozialen Rechte verantwortlich ist sowie uneingeschränkt mit angemessenen Sozial- und Arbeitsstandards in Einklang steht, mit denen die Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeitnehmer gewährleistet werden soll;

- die Einbindung von Kleinbauern, die Palmöl erzeugen, in das Zertifizierungssystem ermöglicht, wobei diese einen gerechten Anteil am Gewinn erhalten;
 - in Plantagen angebaut wurde, die unter Verwendung moderner agro-ökologischer Verfahren betrieben werden, damit der Umstieg auf nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren vorangetrieben wird und negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft minimiert werden;
44. stellt fest, dass es bereits strenge Standards für eine verantwortungsvolle Palmölproduktion gibt, darunter die von der Palm Oil Innovation Group (POIG) entwickelten Standards, die aber mit Ausnahme von RSPO Next von den meisten Unternehmen und Zertifizierungsregelungen noch nicht übernommen worden sind;
 45. betont, wie wichtig es ist, dass alle Akteure entlang der Lieferkette zwischen nachhaltig und nicht nachhaltig gewonnenem Palmöl und dessen Reststoffen und Nebenprodukten unterscheiden können; betont, wie wichtig die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Transparenz in allen Phasen der Lieferkette sind;
 46. fordert die EU auf, einen verbindlichen Regelungsrahmen zu schaffen, damit alle Lieferketten der Importeure landwirtschaftlicher Rohstoffe bis zum Ursprung der Rohstoffe rückverfolgt werden können;
 47. fordert die Kommission auf, die Nachverfolgbarkeit von in die EU eingeführtem Palmöl zu verbessern und zu erwägen, dass bis zur Einführung einer einheitlichen Zertifizierungsregelung unterschiedliche Zollregelungen angewandt werden, die den tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umweltbelastung ergeben, stärker Rechnung tragen; fordert die Kommission außerdem auf, die Einführung und Anwendung von nicht diskriminierenden tarifären und nicht tarifären Hemmnissen gemäß der CO₂-Bilanz von Palmöl in Erwägung zu ziehen; fordert, dass das Verursacherprinzip bei Entwaldung in vollem Maße angewandt wird;
 48. fordert die Kommission auf, Sanktionen bei Verstößen klar und deutlich festzulegen, gleichzeitig aber die Handelsbeziehungen zu Drittländern aufrechtzuerhalten;
 49. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bei der Weltzollorganisation (WZO) eine Reform der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) anzuregen, damit jeweils zwischen zertifiziertem nachhaltigen und nicht nachhaltigem Palmöl und den jeweiligen Derivaten unterschieden werden kann;
 50. fordert die Kommission auf, unverzüglich verbindliche Zusagen in die Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung ihrer Handelsabkommen und Übereinkünfte über Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen, darunter insbesondere eine Garantie in Handelsabkommen mit Erzeugerländern, dass keine weitere Entwaldung zugelassen wird, damit durchgreifende und durchsetzbare Maßnahmen gegen nicht nachhaltige Forstpraktiken in den Erzeugerländern eingeführt werden;
 51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf die Entwicklung von Instrumenten zu konzentrieren, mit denen das Thema des Umweltschutzes besser in die Entwicklungszusammenarbeit eingebunden werden kann; stellt fest, dass diese Herangehensweise helfen wird, zu verhindern, dass Maßnahmen im Bereich der

Entwicklung zu unbeabsichtigten Umweltproblemen führen, sondern dass es vielmehr zu einer Synergie zwischen diesen Maßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen kommt;

52. weist darauf hin, dass mangelhafte Regelungen für Katasterämter in den Erzeugerländern ein großes Hindernis bei der Kontrolle der Ausbreitung von Ölpalmenplantagen darstellen und es den Kleinbauern erschweren, Zugang zu Krediten zu erhalten, die sie für die Verbesserung der Nachhaltigkeitsbilanz ihrer Plantagen benötigen; stellt fest, dass die Stärkung der Regierungsführung und der forstwirtschaftlichen Einrichtungen auf lokaler und nationaler Ebene Voraussetzung für eine effiziente Umweltpolitik ist; fordert die Kommission auf, den Erzeugerländern technische und finanzielle Unterstützung anzubieten, damit diese ihre Regelungen für Katasterämter verbessern und die ökologische Nachhaltigkeit von Ölpalmenplantagen erhöhen können; weist darauf hin, dass die Kartierung in der Erzeugerländern unter anderem mithilfe von Satelliten und der Geomatik die einzige Möglichkeit bietet, Ölpalmenkonzessionen zu überwachen und gezielte Strategien der Aufforstung, Wiederaufforstung und Schaffung von ökologischen Korridoren zu entwerfen; fordert die Kommission auf, die Erzeugerländer bei der Einführung von Brandverhütungsregelungen zu unterstützen;
53. unterstützt das unlängst von der indonesischen Regierung erlassene Moratorium für Torfböden, durch das die Ausweitung der Plantagen auf aufgeforstete Torfböden verhindert werden dürfte; unterstützt die Einrichtung einer Agentur für die Regeneration von Torfböden, deren Ziel darin besteht, 2 Mio. Hektar Torfböden zu regenerieren, die durch Brände beschädigt worden sind;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des Dialogs mit diesen Ländern für die Notwendigkeit einzusetzen, eine weitere Ausweitung der Fläche für den Ölpalmenanbau zu stoppen, indem unter anderem keine neuen Konzessionen vergeben werden, damit der verbliebene Regenwald erhalten bleibt;
55. ist beunruhigt darüber, dass es bei Landverkäufen zu Verstößen gegen den Grundsatz der freien, vorab und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung der ortsansässigen Bevölkerung gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 kommen kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die internationalen Normen für verantwortungsvolle und nachhaltige Investitionen in die Landwirtschaft von in der EU ansässigen Investoren in vollem Umfang eingehalten werden, und zwar insbesondere die Leitlinien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten der FAO und der OECD, die freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen; hebt hervor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um denjenigen, deren Rechte durch Unternehmen verletzt wurden, Zugang zu Rechtsbehelfen zu verschaffen;
56. fordert deshalb die zuständigen staatlichen Stellen in den Erzeugerländern auf, die Menschenrechte und auch die Landrechte der Waldbewohner zu achten und sich in umwelt-, sozial- und gesundheitspolitischen Angelegenheiten stärker zu engagieren und dabei den freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der

Vereinten Nationen (FAO) zu Landnutzungsrechten Rechnung zu tragen⁴⁵;

57. fordert nachdrücklich, dass die EU Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und Familienbetriebe in den ländlichen Gebieten vor Ort unterstützt und die nationale und kommunale Eintragung von Grundeigentum und Grundbesitz fördert;
58. betont, dass die Entwaldung der Flächen der indigenen Völker nur langsam voranschreitet, wenn die traditionellen Systeme im Hinblick auf Grundbesitz und Ressourcenbewirtschaftung geschützt sind, die ein großes Potenzial für die kostenwirksame Senkung der Emissionen und die Sicherung der globalen Ökosystemleistungen bergen; fordert, dass internationale Mittel für Klimaschutz und Entwicklung eingesetzt werden, um die Flächen der indigenen Völker und der Gemeinschaften zu schützen und jene indigenen Völker und Gemeinschaften zu unterstützen, die in den Schutz ihrer Flächen investieren;
59. weist nachdrücklich darauf hin, dass in Armut lebende Frauen in ländlichen Gebieten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in besonderem Maße von forstwirtschaftlichen Ressourcen abhängig sind; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den nationalen forstpolitischen Strategien und den nationalen Forstämtern durchgehend berücksichtigt werden muss, damit unter anderem der Zugang zu Grundbesitz und anderen Ressourcen für Frauen gefördert wird;
60. erinnert die Kommission an ihre Mitteilung mit dem Titel „Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung zur Eindämmung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt“ (COM(2008)0645), in der ein ganzheitlicher Ansatz in Bezug auf die Entwaldung in den Tropen hervorgehoben wird, bei dem sämtliche Triebfedern der Entwaldung, darunter die Erzeugung von Palmöl, Berücksichtigung finden; erinnert die Kommission an ihr Ziel in den COP21-Verhandlungen, den weltweiten Waldschwund spätestens bis 2030 zu stoppen und die Bruttoentwaldung in den Tropen bis 2020 um mindestens 50 % gegenüber dem gegenwärtigen Niveau zu senken;
61. fordert die Kommission auf, den Entwurf eines EU-Aktionsplans zu Entwaldung und Waldschäden voranzutreiben, der konkrete regulatorische Maßnahmen enthält, mit denen sichergestellt wird, dass Lieferketten und Finanztransaktionen in Verbindung mit der EU gemäß dem 7. UAP nicht zu Entwaldung oder Waldschäden führen, sowie auf einen EU-Aktionsplan zu Palmöl hinzuarbeiten; fordert die Kommission auf, eine einheitliche Definition des Begriffs „ohne Entwaldung“ einzuführen;
62. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich zu einer Bestimmung des Begriffs „Wald“ auf, die die biologische, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt umfasst, damit Landnahmen und die Zerstörung der Regenwälder aufgrund großer Ölpalmen-Monokulturen verhindert werden, da ansonsten die Klimaschutzverpflichtungen der EU gefährdet würden; betont, dass den heimischen Arten Vorrang eingeräumt werden muss, wodurch die Ökosysteme und Lebensräume sowie die ortsansässige Bevölkerung geschützt werden;

⁴⁵ Freiwillige Leitlinien der FAO der VN für die verantwortungsvolle Regulierung von Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern, Rom 2012, <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/FreiwilligeLeitlinienRegulierung.pdf>

63. fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan der EU für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln vorzulegen.
64. betont, dass Institutionen für Entwicklungsfinanzierung dafür sorgen sollten, dass ihre Sozialschutz- und Umweltschutzstrategien verbindlich sind und mit den internationalen Vorschriften über Menschenrechte in vollem Einklang stehen; fordert mehr Transparenz im Hinblick auf die Finanzierung privater und öffentlicher Finanzinstitute;
65. fordert die Mitgliedstaaten auf, verbindliche Vorschriften einzuführen, mit denen nachhaltiges Palmöl in allen nationalen öffentlichen Vergabeverfahren gefördert wird,
66. stellt mit Besorgnis fest, dass die gewerbliche Landwirtschaft weiterhin eine wichtige Ursache für die weltweite Entwaldung ist und dass etwa die Hälfte der Entwaldung in den Tropen seit 2000 auf die illegale Umwandlung von Wäldern in gewerblich genutzte landwirtschaftliche Flächen zurückzuführen ist, was auch ein Konfliktrisiko bergen kann; fordert eine bessere Koordinierung der politischen Strategien für die Forstwirtschaft, die gewerbliche Landwirtschaft, die Landnutzung und die Entwicklung des ländlichen Raums, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung verwirklicht werden und den Klimaschutzverpflichtungen nachgekommen wird; betont, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) auch in diesem Bereich – unter anderem im Hinblick auf die Politik der EU zu erneuerbaren Energiequellen – erforderlich ist;
67. weist auf die Probleme hin, die im Zusammenhang mit Landkonzentrationsprozessen und Landnutzungsänderungen bei der Anlage von Monokulturen wie Ölpalmenplantagen entstehen;
68. fordert die Kommission auf, weitere Forschungstätigkeit zu den Auswirkungen von Landnutzungsänderungen, einschließlich der Entwaldung und der Gewinnung von Bioenergie, auf Treibhausgasemissionen zu unterstützen;
69. fordert die Kommission auf, eine Vorbildrolle gegenüber anderen Ländern einzunehmen, indem sie in den Rechtsvorschriften der EU Verbuchungsvorschriften für Treibhausgasemissionen aus bewirtschafteten Feuchtgebieten und für Landnutzungsänderungen von Feuchtgebieten festlegt;
70. nimmt die Auswirkungen großflächiger Ölpalmen-Monokulturen zur Kenntnis, durch die zum einen der Schädlingsbefall steigt, immer mehr Wasser durch Agrochemikalien verschmutzt wird und die Bodenerosion zunimmt und zum anderen die Kohlenstoffspeicherung und das Ökosystem gesamter Regionen beeinträchtigt werden sowie die Wanderung von Tierarten behindert wird;
71. weist auf neueste Forschungsergebnisse hin, durch die nachgewiesen wurde, dass durch Mischanbau nach den Grundsätzen der Agrarforstwirtschaft in Ölpalmenplantagen ein kombinierter Nutzen erzielt werden kann, was die Artenvielfalt, die Produktivität und positive soziale Auswirkungen anbelangt;
72. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und andere politische Maßnahmen der EU stimmig sind, und Synergien zwischen ihnen zu fördern sowie sicherzustellen, dass sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie mit Programmen gegen Entwaldung in Entwicklungsländern wie

REDD+ in Einklang stehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die GAP-Reform weder unmittelbar noch mittelbar eine weitere Entwaldung zur Folge hat, sondern dass durch sie das Ziel unterstützt wird, der weltweiten Entwaldung Einhalt zu gebieten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Umweltprobleme im Zusammenhang mit Entwaldung infolge der Palmölproduktion auch bei Betrachtung der Ziele der Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 in Angriff genommen werden, die ein zentraler Bestandteil des auswärtigen Handelns der EU in diesem Bereich sein sollte;

73. fordert die Kommission auf, Organisationen zu unterstützen, deren Ziel vornehmlich der In-situ-Schutz (aber auch der Ex-situ-Schutz) aller Tierarten ist, deren Lebensräume infolge der Entwaldung zwecks Palmölproduktion zerstört werden;
74. fordert, auf EU-Ebene mehr Forschung zu nachhaltigem Tierfutter, um für die EU-Landwirtschaft Alternativen zu Produkten der Ölpalme zu entwickeln;
75. stellt fest, dass 70 % des in der EU verbrauchten Biokraftstoffs auch in der EU angebaut bzw. erzeugt werden und dass es sich bei den in die EU eingeführten Biokraftstoffen zu 23 % um Palmöl (hauptsächlich aus Indonesien) und zu 6 % um Soja handelt⁴⁶;
76. weist darauf hin, dass sich die Nachfrage nach Biokraftstoff in der EU indirekt auf die Zerstörung des Regenwalds auswirkt;
77. stellt fest, dass mit Einbezug der indirekten Landnutzungsänderung (ILUC) Biokraftstoffe, die aus pflanzlichen Agrarerzeugnissen gewonnen werden, in einigen Fällen sogar zu einem deutlichen Anstieg der Treibhausgasemissionen führen können, z. B. bei der Verbrennung von Lebensräumen mit hohen Kohlenstoffbeständen, wie Tropenwälder und Torfland; ist beunruhigt darüber, dass die Auswirkungen der indirekten Landnutzungsänderung auf die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen nicht in die Bewertung von freiwilligen Systemen durch die Kommission einfließen;
78. fordert die Organe der EU auf, im Rahmen der Reform der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen konkrete Überprüfungsverfahren im Hinblick auf Landbesitzkonflikte, Zwangs- und Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen für Landwirte und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit in das freiwillige System aufzunehmen; fordert die EU außerdem auf, die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen zu berücksichtigen und Anforderungen im Bereich der sozialen Verantwortung in die Reform der Richtlinie über erneuerbare Energiequellen aufzunehmen;
79. fordert, dass in die EU-Rechtsvorschriften über Biokraftstoffe wirksame Nachhaltigkeitskriterien – auch soziale Kriterien – aufgenommen werden, mit denen Land mit hohem Wert in Bezug auf die Artenvielfalt, Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und Torfmoore geschützt werden;

⁴⁶ Eurostat – Versorgung, Umwandlung, Verbrauch – erneuerbare Energien – jährliche Daten (nrg_107a), Globiom-Studie mit dem Titel „The land use change impact of biofuels consumed in the EU“ (Auswirkungen des Verbrauchs von Biokraftstoffen in der EU auf Landnutzungsänderungen) und <http://www.fediol.be/>

80. nimmt den jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs⁴⁷ zur Kenntnis, in dem die bestehenden Zertifizierungsregelungen für Biokraftstoffe analysiert werden und festgestellt wird, dass in ihnen wichtige Aspekte der Nachhaltigkeit fehlen, so zum Beispiel die fehlende Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen der Nachfrage, fehlende Verifizierung und die Tatsache, dass nicht garantiert werden kann, dass zertifizierte Biokraftstoffe nicht für Entwaldung mit negativen sozioökonomischen Folgen verantwortlich sind; ist sich der Anliegen in Bezug auf die Transparenz der Evaluierung von Zertifizierungsregeln bewusst; fordert die Kommission auf, die Transparenz der Nachhaltigkeitsregelungen unter anderem durch die Erstellung einer geeigneten Liste der zu prüfenden Aspekte, (wie zum Beispiel der jährlichen Berichte) und durch die mögliche Forderung erhöhen, dass Prüfungen durch unabhängige Dritte durchgeführt werden; fordert, dass die Kommission mehr Befugnisse für die Verifizierung und Überwachung von Regelungen, Berichten und Tätigkeiten erhält;
81. fordert, dass die diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofs – wie von der Kommission zugesagt – umgesetzt werden;
82. stellt mit Besorgnis fest, dass 46 % des gesamten von der EU eingeführten Palmöls zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, wofür die Nutzung einer Fläche von etwa einer Million Hektar in den Tropen erforderlich ist; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit nach Möglichkeit bis 2020 Palmöl und andere Pflanzenöle, die einer Entwaldung Vorschub leisten, nicht mehr als Bestandteil von Biokraftstoffen verwendet werden;
83. weist darauf hin, dass allein das Verbot oder der schrittweise Ausstieg aus der Verwendung von Palmöl dazu führen kann, dass es durch andere Pflanzenöle aus den Tropen für die Produktion von Biokraftstoff ersetzt wird, die aller Wahrscheinlichkeit nach in denselben ökologisch sensiblen Regionen wie Palmöl angebaut werden und möglicherweise noch viel schwerwiegendere Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Landnutzung und Treibhausgasemissionen als Palmöl selbst haben; empfiehlt die Suche nach und Förderung von stärker nachhaltigen Alternativen für Biokraftstoffe, wie es in Europa gewonnene Öle aus dem Anbau von Raps und Sonnenblumen sind;
84. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichzeitig die Weiterentwicklung von Biokraftstoffen der zweiten und dritten Generation zu unterstützen, damit das Risiko der indirekten Landnutzungsänderung in der EU reduziert wird und dort Anreize für einen Übergang zu fortgeschrittenen Biokraftstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1513 und im Einklang mit der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz und den ehrgeizigen Plänen der EU für eine emissionsarme Mobilität geschaffen werden;

o

o o

85. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁴⁷ Quelle: Europäischer Rechnungshof: Zertifizierung von Biokraftstoffen: Schwachstellen bei der Anerkennung und Überwachung der Systeme (www.eca.europa.eu/Lists/News/NEWS1607_21/INSR_BIOFUELS_DE.pdf).



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

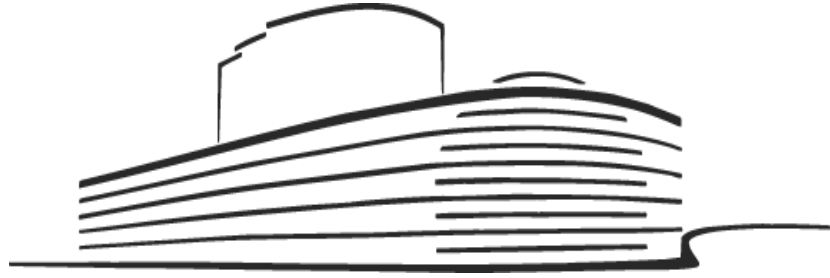
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

03. – 06. April 2017

(Teil V)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0102	5
VERHANDLUNGEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NACH DESSEN MITTEILUNG ÜBER DEN BEABSICHTIGTEN Austritt AUS DER EUROPÄISCHEN UNION	
P8_TA-PROV(2017)0104	15
RATIFIZIERUNG DES PROTOKOLLS VON 2010 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER SCHÄDLICHE UND GEFÄHRLICHE STOFFE UND Beitritt ZU DIESEM PROTOKOLL MIT AUSNAHME DER ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN ***	
P8_TA-PROV(2017)0105	17
RATIFIZIERUNG DES PROTOKOLLS VON 2010 ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER SCHÄDLICHE UND GEFÄHRLICHE STOFFE UND Beitritt ZU DIESEM PROTOKOLL IM HINBLICK AUF DIE ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN ***	
P8_TA-PROV(2017)0155	19
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1/2017 FÜR DEN VORSCHLAG ZUR INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION ZWECKS HILFELEISTUNG FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH, ZYPERN UND PORTUGAL	
P8_TA-PROV(2017)0123	23
GENETISCH VERÄNDERTE MAISSORTE BT11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21	
P8_TA-PROV(2017)0125	31
RUSSLAND, DIE FESTNAHME VON ALEXEI NAWALNY UND ANDEREN DEMONSTRANTEN	
P8_TA-PROV(2017)0130	37
EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	
P8_TA-PROV(2017)0131	45
ANGEMESSENHEIT DES VOM EU-US-DATENSCHUTZSCHILD GEBOTENEN SCHUTZES	
P8_TA-PROV(2017)0100	55
UNTERSUCHUNG DER EMISSIONSMESSUNGEN IN DER AUTOMOBILINDUSTRIE	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0102

Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Mitteilung über den beabsichtigten Austritt aus der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten (2017/2593(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf die Artikel 217 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Premierministerin des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat vom 29. März 2017 gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Juni 2016 zu der Entscheidung für den Austritt aus der EU infolge des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union², zu der Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon³ und zur Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets⁴,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0294.

² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0048.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0049.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0050.

an den Europäischen Rat das Verfahren eingeleitet wird, durch das das Vereinigte Königreich seine Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union verlieren wird und die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden werden;

- B. in der Erwägung, dass dies ein beispielloses und bedauerliches Ereignis sein wird, da kein Mitgliedstaat jemals zuvor aus der Europäischen Union ausgetreten ist; in der Erwägung, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit der Austritt geordnet erfolgt und weder die Europäische Union noch ihre Bürger oder der Prozess der europäischen Integration Schaden nehmen;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament alle Bürger der Europäischen Union vertritt und während des gesamten Prozesses, der zum Austritt des Vereinigten Königreichs führt, zum Schutz ihrer Interessen tätig werden wird;
- D. in der Erwägung, dass es zwar das souveräne Recht eines Mitgliedstaats ist, aus der Europäischen Union auszutreten, dass es aber die Pflicht aller übrigen Mitgliedstaaten ist, zur Verteidigung der Interessen und der Integrität der Europäischen Union in Einheit zu handeln; in der Erwägung, dass deshalb die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich einerseits sowie der Kommission im Namen der Europäischen Union und den übrigen 27 Mitgliedstaaten (EU-27) andererseits geführt werden;
- E. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union beginnen werden, sobald der Europäische Rat Leitlinien für diese Verhandlungen angenommen hat; in der Erwägung, dass diese EntschlieÙung den Standpunkt des Europäischen Parlaments für diese Leitlinien darstellt und auch die Grundlage für die Bewertung des Verhandlungsprozesses und eines etwaigen Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich durch das Parlament bilden wird;
- F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich bis zu seinem Austritt aus der Europäischen Union alle Rechte haben und alle Pflichten erfüllen muss, die sich aus den Verträgen ergeben, einschließlich des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union;
- G. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich in seiner Mitteilung vom 29. März 2017 seine Absicht erklärt hat, nicht mehr der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu unterliegen;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs in dieser Mitteilung ferner angegeben hat, dass seine künftige Beziehung zur Europäischen Union weder die Mitgliedschaft im Binnenmarkt noch die Mitgliedschaft in der Zollunion umfassen werde;
- I. in der Erwägung, dass die weitere Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Binnenmarkt, im Europäischen Wirtschaftsraum und/oder in der Zollunion allerdings die optimale Lösung sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für die EU-27 gewesen wäre; in der Erwägung, dass dies nicht möglich ist, solange die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Ablehnung der vier Freiheiten und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufrecht erhält, sich weigert, einen allgemeinen Beitrag zum Unionshaushalt zu leisten, und ihre eigene Handelspolitik betreiben will;

- J. in der Erwägung, dass nach dem Ergebnis des Referendums über den Austritt aus der Europäischen Union der Beschluss „über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union“, der den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Februar 2016 beigelegt ist, in jedem Fall hinsichtlich aller seiner Bestimmungen nichtig ist;
 - K. in der Erwägung, dass die Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, rechtliche Stabilität zu bieten und Beeinträchtigungen gering zu halten sowie Bürgern und juristischen Personen eine klare Sicht der Zukunft zu ermöglichen;
 - L. in der Erwägung, dass eine Rücknahme der Mitteilung nur unter Bedingungen, die von allen Mitgliedstaaten der EU-27 festgelegt werden, möglich sein darf, damit sie nicht als prozessuales Mittel eingesetzt oder dazu missbraucht werden kann, zu versuchen, die derzeitigen Bedingungen der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs zu verbessern;
 - M. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich ohne ein Austrittsabkommen am 30. März 2019 automatisch und in ungeordneter Art und Weise aus der Europäischen Union ausscheiden würde;
 - N. in der Erwägung, dass eine große Zahl von Bürgern des Vereinigten Königreichs, darunter eine Mehrheit in Nordirland und Schottland, dafür gestimmt haben, in der Europäischen Union zu verbleiben;
 - O. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament besonders über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für Nordirland und für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zu Irland besorgt ist; in der Erwägung, dass es insofern entscheidend ist, den Frieden zu schützen und deshalb das Karfreitagsabkommen in allen seinen Teilen zu bewahren, wobei daran erinnert werden muss, dass dieses Abkommen unter aktiver Beteiligung der Union ausgehandelt wurde, wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. November 2014 zum Friedensprozess in Nordirland⁵ hervorgehoben hat;
 - P. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs Anlass für die EU-27 und die Unionsorgane sein sollte, die derzeitigen Herausforderungen besser zu meistern und Überlegungen über ihre Zukunft und ihre Bemühungen anzustellen, wie sie das europäische Projekt effektiver, demokratischer und bürgernäher machen können; erinnert an den Bratislava-Fahrplan, an die diesbezüglichen Entschließungen des Europäischen Parlaments, das Weißbuch der Kommission vom 1. März 2017 zur Zukunft Europas, die Erklärung von Rom vom 25. März 2017 und die Vorschläge der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ vom 17. Januar 2017, die als Grundlage für diese Überlegungen dienen könnten;
1. nimmt von der Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat Kenntnis, durch die der Beschluss des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, formalisiert wird;
 2. fordert, dass die in Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten

⁵ ABl. C 285 vom 5.8.2016, S. 9.

Königreich so bald wie möglich aufgenommen werden;

3. weist erneut darauf hin, dass das Austrittsabkommen und (eine) etwaige mögliche Übergangsregelung(en) deutlich vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 in Kraft treten müssen;
4. weist darauf hin, dass das Austrittsabkommen nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden kann, was auch für eine etwaige mögliche künftige Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sowie für etwaige mögliche Übergangsregelungen gilt;

Allgemeine Grundsätze für die Verhandlungen

5. geht davon aus, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach Treu und Glauben und in jeder Hinsicht transparent geführt werden, um einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu gewährleisten; erinnert daran, dass das Vereinigte Königreich bis zum Inkrafttreten des Austrittsabkommens weiterhin seine Rechte als Mitgliedstaat der Europäischen Union behalten und deshalb auch an seine Zusagen und Pflichten, die sich daraus ergeben, gebunden sein wird;
6. weist darauf hin, dass in dieser Hinsicht die Aufnahme von Verhandlungen über mögliche Handelsabkommen mit Drittländern durch das Vereinigte Königreich vor seinem Austritt gegen das Unionsrecht verstoßen würde; betont, dass ein derartiges Verhalten einen Verstoß gegen den in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit darstellen würde und Konsequenzen haben sollte, unter anderem den Ausschluss des Vereinigten Königreichs von den Verfahren für Handelsverhandlungen gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; betont, dass dies auch für andere Politikbereiche gelten muss, in denen das Vereinigte Königreich weiterhin Einfluss auf die Rechtsetzung, Maßnahmen, Strategien oder gemeinsame Politiken der Union in einer Weise hätte, dass seinen eigenen Interessen als scheidendem Mitgliedstaat mehr gedient wäre als den Interessen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten der EU-27;
7. gibt zu bedenken, dass eine etwaige bilaterale Vereinbarung zwischen einem oder mehreren verbleibenden Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen der Zuständigkeit der Europäischen Union, der die Mitgliedstaaten der EU-27 nicht zugestimmt haben und die sich auf Themen bezieht, die in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens fallen, und/oder die die künftige Beziehung der Europäischen Union zum Vereinigten Königreich berührt, ebenfalls einen Verstoß gegen die Verträge darstellen würde; gibt darüber hinaus zu bedenken, dass dies insbesondere bei einer etwaigen bilateralen Vereinbarung und/oder einer Regelungs- oder Überwachungspraxis der Fall wäre, die sich beispielsweise auf einen bevorzugten Zugang zum Binnenmarkt für Finanzinstitute mit Sitz im Vereinigten Königreich auf Kosten des Regelungsrahmens der Union oder auf den Status der Bürger der EU-27 im Vereinigten Königreich oder umgekehrt beziehen würde;
8. vertritt die Auffassung, dass in dem Mandat und den Verhandlungsleitlinien, die während des gesamten Verhandlungsprozesses gelten, die Standpunkte und Interessen der Bürger der EU-27 in vollem Umfang zum Ausdruck kommen müssen,

einschließlich jene der Bürger Irlands, da dieser Mitgliedstaat vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ganz besonders betroffen sein wird;

9. hofft, dass die Europäische Union und das Vereinigte Königreich unter diesen Bedingungen eine künftige Beziehung aufbauen werden, die fair, so eng wie möglich und hinsichtlich Rechten und Pflichten ausgeglichen ist; bedauert die Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs, nicht am Binnenmarkt, am Europäischen Wirtschaftsraum oder an der Zollunion teilzunehmen; ist der Auffassung, dass ein Staat, der aus der Union austritt, nicht von ähnlichen Vorteilen profitieren kann wie ein Mitgliedstaat der Union, und kündigt deshalb an, dass es einem Abkommen, das dem widersprechen würde, seine Zustimmung nicht erteilen wird;
10. bekräftigt, dass die Mitgliedschaft im Binnenmarkt und in der Zollunion nur möglich ist, wenn die vier Freiheiten gewährleistet werden, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union akzeptiert wird, allgemeine Beiträge zum Haushalt geleistet werden und die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union befolgt wird;
11. betont, dass das Vereinigte Königreich alle seine rechtlichen, finanziellen und haushaltspolitischen Pflichten erfüllen muss, einschließlich der Verpflichtungen im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens, die bis zum Zeitpunkt seines Austritts und danach fällig werden;
12. nimmt die vorgeschlagenen Vorkehrungen für die Organisation der Verhandlungen zur Kenntnis, die in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten, des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Kommission am 15. Dezember 2016 festgelegt wurden; begrüßt die Ernennung der Kommission zur Verhandlungsführerin der Union und die Ernennung von Michel Barnier durch die Kommission zu ihrem Chefunterhändler; betont, dass die volle Beteiligung des Europäischen Parlaments eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass es seine Zustimmung zu einem etwaigen Abkommen erteilt, das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich erreicht wird;

Ablauf der Verhandlungen

13. betont, dass sich die Verhandlungen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die Einzelheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs beziehen müssen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Union berücksichtigt wird;
14. schließt sich der Ansicht an, dass Gespräche über mögliche Übergangsregelungen auf der Grundlage des beabsichtigten Rahmens für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union dann aufgenommen werden könnten, wenn es beim Austrittsabkommen substanzielle Fortschritte gibt;
15. stellt fest, dass ein Abkommen über die künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich als einem Drittland erst geschlossen werden kann, wenn das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten ist;

Austrittsabkommen

16. erklärt, dass das Austrittsabkommen im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen muss, da es ansonsten nicht die Zustimmung des Europäischen Parlaments erhalten wird;
17. ist der Auffassung, dass in dem Austrittsabkommen die folgenden Fragen geregelt werden sollten:
 - der Rechtsstatus der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich leben oder gelebt haben, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in anderen Mitgliedstaaten leben oder gelebt haben, sowie weitere Bestimmungen, die ihre Rechte betreffen;
 - die Abrechnung finanzieller Verpflichtungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union;
 - die Außengrenze der Europäischen Union;
 - eine Klarstellung, welchen Status die internationalen Verpflichtungen haben, die das Vereinigte Königreich über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union eingegangen ist, da ja die Europäische Union der 27 Mitgliedstaaten die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Union der 28 Mitgliedstaaten sein wird;
 - Rechtssicherheit für juristische Personen, einschließlich Unternehmen;
 - die Benennung des Gerichtshofs der Europäischen Union als für die Auslegung und Durchsetzung des Austrittsabkommens zuständigem Organ;
18. verlangt eine faire Behandlung der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich leben oder gelebt haben, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in anderen Mitgliedstaaten leben oder gelebt haben, und ist der Auffassung, dass ihren jeweiligen Rechten und Interessen bei den Verhandlungen eine eindeutige Priorität eingeräumt werden muss; fordert deshalb, dass auf den Status und die Rechte der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich wohnen, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in der EU-27 wohnen, die Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, der Symmetrie und der Nichtdiskriminierung Anwendung finden, und fordert darüber hinaus den Schutz der Integrität des Unionsrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, und seines Durchsetzungsrahmens; betont, dass jede Einschränkung der Rechte im Zusammenhang mit der Freizügigkeit, einschließlich einer unterschiedlichen Behandlung von EU-Bürgern bei ihrem Zugang zu Niederlassungsrechten, vor dem Datum des Austritts aus der Europäischen Union durch das Vereinigte Königreich einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellen würde;
19. betont, dass eine einzige finanzielle Abrechnung mit dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Jahresrechnung der Europäischen Union, wie sie vom Europäischen Rechnungshof geprüft wurde, alle rechtlichen Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs umfassen muss, die sich aus ausstehenden Verpflichtungen ergeben, sowie eine Berücksichtigung außerbilanzieller Posten, Eventualverbindlichkeiten und anderer finanzieller Kosten umfassen muss, die unmittelbar aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs anfallen;
20. erkennt die Tatsache an, dass der besonderen Position der irischen Insel und den

besonderen Umständen, mit denen sie konfrontiert ist, in dem Austrittsabkommen Rechnung getragen werden muss; fordert nachdrücklich, dass alle Mittel und Maßnahmen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und dem Karfreitagsabkommen von 1998 dazu benutzt werden, die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Grenze zwischen Irland und Nordirland abzuschwächen; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass es absolut notwendig ist, für die Kontinuität und Stabilität des Friedensprozesses in Nordirland zu sorgen und alles zu unternehmen, um zu vermeiden, dass wieder eine „harte“ Grenze entsteht;

Künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

21. nimmt die Mitteilung vom 29. März 2017 und das Weißbuch der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 2. Februar 2017 zum Thema „Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und neue Partnerschaft mit ihr“ zur Kenntnis;
22. vertritt die Auffassung, dass die künftige Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ausgeglichen und umfassend sein und den Interessen der Bürger beider Parteien dienen sollte, weswegen genügend Zeit erforderlich sein muss, um sie auszuhandeln; betont, dass sie Bereiche gemeinsamen Interesses abdecken und gleichzeitig die Integrität der Rechtsordnung der Europäischen Union und der grundlegenden Prinzipien und Werte der Union achten sollte, einschließlich der Integrität des Binnenmarktes sowie der Entscheidungsfähigkeit und -autonomie der Union; stellt fest, dass Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem vorgesehen ist, „eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren“ herzustellen, den geeigneten Rahmen für eine solche künftige Beziehung bieten könnten;
23. betont, dass es, unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, keine Abmachungen geben darf, durch die Zugeständnisse im Bereich der internen und externen Sicherheit, einschließlich der Verteidigungskooperation, mit Zugeständnissen bei den künftigen Wirtschaftsbeziehungen verknüpft werden;
24. betont, dass Voraussetzung für jedes künftige Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ist, dass das Vereinigte Königreich weiter die durch internationale Verpflichtungen, einschließlich Menschenrechte, sowie durch das Recht und die Politik der Union vorgegebenen Normen einhält, unter anderem in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, lauterer Wettbewerb, Handel und soziale Rechte, insbesondere Sicherungsmaßnahmen gegen Sozialdumping;
25. lehnt jedes künftige Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab, das punktuelle oder sektorspezifische Bestimmungen enthält, einschließlich hinsichtlich Finanzdienstleistungen, durch die Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich bevorzugter Zugang zum Binnenmarkt und/oder zur Zollunion gewährt würde; betont, dass das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt unter das System fallen wird, das im Unionsrecht für Drittländer vorgesehen ist;
26. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich, wenn es um Teilnahme an bestimmten Programmen der Europäischen Union nachsucht, ein Drittland sein wird, was

angemessene Haushaltsbeiträge und die Aufsicht durch die bestehenden Rechtsprechungsorgane nach sich zieht; würde in diesem Zusammenhang begrüßen, wenn sich das Vereinigte Königreich weiter an einigen Programmen beteiligen würde, wie etwa Erasmus;

27. nimmt zur Kenntnis, dass viele Bürger des Vereinigten Königreichs bereits starken Widerstand gegen den Verlust der Rechte geäußert haben, die sie derzeit nach Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben; schlägt vor, dass die EU-27 prüft, wie dies innerhalb der Schranken des Primärrechts der Union unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, der Symmetrie und der Nichtdiskriminierung abgemildert werden kann;

Übergangsregelungen

28. vertritt die Auffassung, dass Übergangsregelungen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und -kontinuität zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nur vereinbart werden können, wenn sie eine Ausgewogenheit zwischen den Rechten und Pflichten beider Parteien enthalten und die Integrität der Rechtsordnung der Europäischen Union wahren, wobei der Gerichtshof der Europäischen Union für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten zuständig sein muss; ist darüber hinaus der Auffassung, dass jede solche Regelung sowohl zeitlich – nicht länger als drei Jahre – als auch inhaltlich strikt beschränkt sein muss, da sie niemals ein Ersatz für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union sein kann;

Offene Fragen für die EU-27 und die Unionsorgane

29. fordert, so bald wie möglich eine Einigung über die Umsiedlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Arzneimittel-Agentur zu erzielen und den Prozess der Umsiedlung einzuleiten, sobald das praktisch möglich ist;
30. weist darauf hin, dass unter Umständen eine Überarbeitung und Anpassung des Unionsrechts notwendig ist, um dem Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen;
31. ist der Ansicht, dass eine Überarbeitung, die die letzten zwei Jahre des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens betrifft, nicht notwendig ist, dass aber die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs über das jährliche Haushaltsverfahren bewältigt werden sollten; betont, dass die Arbeit an einem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, einschließlich der Frage der Eigenmittel, unverzüglich von den Unionsorganen und der EU-27 aufgenommen werden sollte;
32. verpflichtet sich, die Gesetzgebungsverfahren über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und über das Wahlverfahren auf der Grundlage seines Vorschlags nach Artikel 223 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der seiner Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union⁶ als Anlage beigefügt ist, rechtzeitig abzuschließen; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Erwägung P der vorliegenden Entschließung während der Verhandlungen über den Austritt des

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

Vereinigten Königreichs und über die Einrichtung einer neuen Beziehung mit ihm die übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen mit den Organen die derzeitige Union durch eine breit angelegte öffentliche Debatte stärken und tief greifende interinstitutionelle Überlegungen über ihre Zukunft anstellen müssen;

Schlussbestimmungen

33. behält sich das Recht vor, seinen Standpunkt zu den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich klarzustellen und gegebenenfalls weitere Entschlüsse anzunehmen, einschließlich zu einzelnen Themen oder sektorspezifischen Fragen, je nach dem Fortschritt oder sonstigen Entwicklungen bei diesen Verhandlungen;
34. erwartet, dass der Europäische Rat diese Entschlüsse berücksichtigt, wenn er seine Leitlinien zur Festlegung des Rahmens für Verhandlungen annimmt und die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze festlegt, die die Europäische Union anstreben wird;
35. beschließt, seinen endgültigen Standpunkt zu dem bzw. den Abkommen auf der Grundlage der Einschätzung festzulegen, die anhand des Inhalts dieser Entschlüsse und etwaiger nachfolgender Entschlüsse des Europäischen Parlaments vorgenommen wird;
 - o
 - o o
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, den nationalen Parlamenten und der Regierung des Vereinigten Königreichs zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0104

Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Übereinkommen über schädliche und gefährliche Stoffe und Beitritt zu diesem Protokoll mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (13806/2015 – C8-0410/2015 – 2015/0135(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13806/2015),
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (im Folgenden: „HNS-Übereinkommen von 1996“),
- unter Hinweis auf das Protokoll von 2010 zum HNS-Übereinkommen von 1996,
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0410/2015),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates 2002/971/EG vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten⁷,

⁷ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55.

- unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014⁸,
 - unter Hinweis auf seine vorläufige EntschlieÙung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates⁹,
 - unter Hinweis auf die FolgemaÙnahmen der Kommission zu der vorläufigen EntschlieÙung vom 4. Oktober 2016,
 - unter Hinweis auf die am 19. Februar 2016 vom Rechtsausschuss angenommene und dem Zwischenbericht des Rechtsausschusses als Anlage beigefügte Stellungnahme (in Form eines Schreibens) zu der angemessenen Rechtsgrundlage für den genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates¹⁰ (A8-0191/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0076/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu der Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁸ Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:C:2014:2303.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0259.

¹⁰ PE576.992.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0105

Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Übereinkommen über schädliche und gefährliche Stoffe und Beitritt zu diesem Protokoll im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (14112/2015 – C8-0409/2015 – 2015/0136(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14112/2015),
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See (im Folgenden: „HNS-Übereinkommen von 1996“),
- unter Hinweis auf das Protokoll von 2010 zum HNS-Übereinkommen von 1996,
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 81 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0409/2015),
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates 2002/971/EG vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu

- ratifizieren oder diesem beizutreten¹¹,
- unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014¹²,
 - unter Hinweis auf seine vorläufige Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates¹³,
 - unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der vorläufigen Entschließung vom 4. Oktober 2016,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0078/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu der Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll im Interesse der Europäischen Union, im Hinblick auf die Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹¹ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55.

¹² Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:C:2014:2303.

¹³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0260.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0155

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 zum Gesamthaushaltsplan 2017 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (07003/2017 – C8-0130/2017 – 2017/2018(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹⁴, insbesondere auf Artikel 41,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017¹⁵, der am 1. Dezember 2016 endgültig erlassen wurde,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹⁶ (MFR-Verordnung),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁷,

¹⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹⁵ ABl. L 51 vom 28.2.2017.

¹⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹⁷ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹⁸,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017, der von der Kommission am 26. Januar 2017 angenommen wurde (COM(2017)0046),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017, der vom Rat am 3. April 2017 angenommen und dem Europäischen Parlament am 3. April 2017 zugeleitet wurde (07003/2017 – C8-0130/2017),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0155/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 auf die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Betrag von 71 524 810 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Vereinigten Königreich zwischen Dezember 2015 und Januar 2016, der Dürre und den Bränden in Zypern zwischen Oktober 2015 und Juni 2016 sowie den Bränden auf der portugiesischen Insel Madeira im August 2016 bezieht;
 - B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass die Kommission infolgedessen vorschlägt, den Haushaltsplan 2017 zu ändern, indem die Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ aufgestockt wird;
 - D. in der Erwägung, dass der EUSF, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist, und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus im Haushalt veranschlagt werden müssen;
1. betont, dass die finanziellen Hilfen aus dem EUSF für die von diesen Naturkatastrophen betroffenen Länder dringend freigegeben werden müssen;
 2. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017;
 3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2017 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

¹⁸ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0123

Genetisch veränderte Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D049280 – 2017/2624(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D049280),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹⁹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 27. Januar 2017, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 27. März 2017, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- unter Hinweis auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung

¹⁹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²⁰,

- unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 15. Juli 2016²¹, dem eine Minderheitenansicht beigefügt ist, sowie auf die früheren EFSA-Gutachten zu Maissorten, die die Einzel-Events Bt11 (exprimiert die Proteine Cry1Ab und PAT), 59122 (exprimiert die Proteine Cry34Ab1, Cry35Ab1 und PAT), MIR604 (exprimiert die Proteine mCry3A und PMI), 1507 (erzeugt die Proteine Cry1F und PAT) und GA21 (exprimiert das Protein mEPSPS) enthalten,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen²²,

²⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

²¹ EFSA-Gremium für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium) 2016. Wissenschaftliches Gutachten zu einem Antrag von Syngenta (EFSA-GMO-DE-2011-99) auf Zulassung des Inverkehrbringens der Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 und von 20 Unterkombinationen, die noch nicht zugelassen worden sind, unabhängig von deren Ursprung, für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln, die Einfuhr und die Weiterverarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003; EFSA Journal 2016;14(8):4567 [31 pp.]; doi:10.2903/j.efsa.2016.4567.

²² Entschlüsselung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L., Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),

Entschlüsselung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (P8_TA(2015)0456),

Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0040),

Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0039),

Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0038),

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

Der Antrag

- A. in der Erwägung, dass Syngenta am 1. Juli 2011 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde in Deutschland einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln stellte, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden; in der Erwägung dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 in Erzeugnissen, die aus diesem Mais bestehen oder ihn enthalten, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betrifft;
- B. in der Erwägung, dass Syngenta am 21. Februar 2014 den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, auf alle Unterkombinationen der einzelnen GV-Events erweiterte, aus denen die Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 besteht, mit Ausnahme der Unterkombination 1507 × 59122, die bereits durch den Beschluss 2010/432/EU der

Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (P8_TA(2016)0271),
 Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L., Linie SHD-27531-4) (P8_TA(2016)0272),
 Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (P8_TA(2016)0388),
 Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0389),
 Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (P8_TA(2016)0386),
 Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (P8_TA(2016)0387),
 Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0390).

Kommission zugelassen ist²³;

- C. in der Erwägung, dass Syngenta am 31. März 2016 den Bereich des Antrags aktualisierte und die folgenden vier Unterkombinationen, die Gegenstand eines anderen Antrags waren, ausschloss: Bt11 × GA21, MIR604 × GA21, Bt11 × MIR604 und Bt11 × MIR604 × GA21²⁴;
- D. in der Erwägung, dass der Antragsteller zu keiner der 20 Unterkombinationen spezifische Daten vorgelegt hat²⁵;
- E. in der Erwägung, dass der Verwendungszweck der aus fünf Events zusammengesetzten Kombination darin besteht, Lepidoptera- und Coleoptera-Schädlinge zu kontrollieren und Toleranz gegenüber Herbiziden, die Glufosinatammonium oder Glyphosat enthalten, zu verleihen²⁶; in der Erwägung, dass die einzelnen Unterkombinationen – je nach Kombination – einen ähnlichen Verwendungszweck haben;

Das Gutachten der EFSA

- F. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 26. August 2016 im Einklang mit den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein befürwortendes Gutachten zum genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 und allen Unterkombinationen, die vom Antrag abgedeckt werden, abgab; in der Erwägung, dass dem Gutachten der EFSA eine

²³ Beschluss der Kommission vom 28. Juli 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 1507x59122 (DAS-Ø15Ø7-1xDAS-59122-7) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 11).

²⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1685 der Kommission vom 16. September 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten Bt11, MIR162, MIR604 und GA21 kombiniert werden, sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2010/426/EU, 2011/892/EU, 2011/893/EU und 2011/894/EU (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 22).

²⁵ Wie im oben genannten Gutachten der EFSA bestätigt (EFSA Journal 2016;14(8):4567 [31 pp.]).

²⁶ SYN-BTØ11-1-Mais exprimiert das Cry1Ab-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und ein PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinatammonium-Herbiziden verleiht.
DAS-59122-7-Mais exprimiert die Proteine Cry34Ab1 und Cry35Ab1, die Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewähren, und ein PAT-Protein, das Toleranz gegenüber Glufosinatammonium-Herbiziden verleiht.
SYN-IR6Ø4-5-Mais exprimiert das modifizierte Cry3A-Protein, das Schutz gegen bestimmte Coleoptera-Schädlinge gewährt, und das PMI-Protein, das als Selektionsmarker benutzt wurde.
DAS-Ø15Ø7-1-Mais exprimiert das Cry1F-Protein, das Schutz gegen bestimmte Lepidoptera-Schädlinge gewährt, und das PAT-Protein, das als Selektionsmarker benutzt wurde, der Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht.
MON-ØØØ21-9-Mais exprimiert das mEPSPS-Protein, das Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden verleiht.

Minderheitenansicht beigefügt ist;

- G. in der Erwägung, dass die EFSA zwar anerkennt, dass zu keiner der 20 Unterkombinationen spezifische Daten vorgelegt, viele davon noch gar nicht geschaffen und bei einer zu den Unterkombinationen durchgeführten Literaturrecherche keine wissenschaftlichen Informationen gefunden wurden, die Behörde jedoch bei allen 20 Unterkombinationen davon ausgeht, dass sie genauso sicher sind wie die aus fünf Einzel-Events bestehende Maissorte;
- H. in der Erwägung, dass die EFSA eine Überwachung der jeweiligen GV-Events nach ihrem Inverkehrbringen für nicht erforderlich hält; in der Erwägung, dass die EFSA lediglich vorschlägt, die Notwendigkeit der Überwachung auf der Grundlage der neu bereitgestellten Proteinexpressionsdaten zu prüfen, wenn diese Unterkombinationen durch gezielte Zuchtmethoden geschaffen und in die EU eingeführt werden sollen;

Bedenken

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist eine Vielzahl kritischer Anmerkungen eingereicht haben²⁷; in der Erwägung, dass sich diese Anmerkungen unter anderem auf Folgendes beziehen: fehlende Informationen und Daten, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Studien, fehlende Studien, fehlende Belege für den Ausschluss bestimmter Expositionswege, eine unzureichende Datengrundlage (z. B. im Hinblick auf Verdaulichkeit), die mangelnde Berücksichtigung der kombinierten Wirkung der einzelnen Bt-Toxin-Proteine bei der Abschätzung einer möglichen Allergenität und Toxizität, Mängel bei der experimentellen Gestaltung von Feldversuchen und statistischen Analysen, fehlende Berichte über die Ergebnisse der Überwachung, fehlende Belege dafür, dass sich das Produkt nicht nachteilig auf die Umwelt auswirkt, das Fehlen einer ausführlichen Bewertung ermittelter statistisch signifikanter Unterschiede (z. B. in der Nährstoffzusammensetzung) und das Versäumnis, immunologische Untersuchungen im Hinblick auf ein potenziell höheres allergenes Potenzial durchzuführen;
- J. in der Erwägung, dass Jean-Michel Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA, eine Minderheitenansicht dargelegt hat, die Folgendes besagt²⁸: „Der Antragsteller hat weder spezifische Daten zu diesen 20 Unterkombinationen noch eine ausreichende Begründung dafür vorgelegt, weshalb diese Daten fehlen und/oder weshalb sie seiner Ansicht nach für die Risikobewertung nicht erforderlich sind. Dies ist ein sehr wichtiger Grund für die Darlegung dieser Minderheitenansicht, zumal es keine zwei Risikobewertungen geben kann – eine umfassende Bewertung, die auf einem vollständigen Datensatz beruht, und eine weitere Bewertung, für die keine spezifischen Daten verfügbar sind und die auf Hypothesen und indirekten Überlegungen basiert, die das Gremium abgeleitet hat, indem es sich auf die sogenannte Beweiskraft der Daten und eine Extrapolation von Daten zu den Einzel-Events, der aus fünf Events zusammengesetzten Kombination und weiteren Kombinationen, die im Rahmen anderer Anträge vorgelegt und bewertet wurden, stützte. Neben diesem grundsätzlichen

²⁷ Siehe das EFSA-Fragenregister, Anhang G zu der Frage EFSA-Q-2011-00894, unter folgender Adresse abrufbar:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionDocumentsLoader?question=EFSA-Q-2011-00894> (letzter Punkt).

²⁸ Siehe Anhang A des EFSA-Gutachtens.

Aspekt kann dies im vorliegenden Fall zu einem unkontrollierbaren Risiko für die Gesundheit des Menschen in bestimmten Teilen der Bevölkerung führen.“;

- K. in der Erwägung, dass in der Minderheitenansicht vor allem auch die Frage aufgeworfen wird, warum die zur Bewertung potenzieller negativer Auswirkungen angewandte Extrapolationsmethode nicht genau definiert ist: „Die für diese Extrapolation erforderlichen Kriterien, Verfahren und Zuverlässigkeitsangaben sind nicht gegeben, und es gibt auch keine kritische Bewertung ihrer Grenzen. Es wurde keine probabilistische Analyse durchgeführt – wie es im Entwurf der Leitlinien zum Umgang mit Unsicherheit in wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA (für interne Prüfungen überarbeitete Fassung) empfohlen wird –, um die sich daraus ergebende Unsicherheit zu bewerten. Diese Schwachstellen können die allgemeine Schlussfolgerung entkräften.“;
- L. in der Erwägung, dass in der Minderheitenansicht der EFSA ferner auf Schwachstellen und widersprüchliche Argumente im Antrag hingewiesen wird, wie z. B. auf die Tatsache, dass der Antragsteller einerseits behauptet, dass alle Unterkombinationen geschaffen wurden und das Maß der Proteinexpression analysiert wurde²⁹, andererseits aber keine Daten zu den Unterkombinationen vorlegt;
- M. in der Erwägung, dass die betroffenen genetisch veränderten Maissorten SYN-BTØ11-1, DAS-59122-7 und DAS-Ø15Ø7-1 ein PAT-Protein exprimieren, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verleiht; in der Erwägung, dass Glufosinat als „fortpflanzungsgefährdend“ eingestuft ist und demnach unter die Ausschlusskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt; in der Erwägung, dass die Zulassung von Glufosinat am 31. Juli 2018 ausläuft³⁰;
- N. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte MON-ØØØ21-9-Mais – wie im Antrag beschrieben – das Protein mEPSPS exprimiert, das eine Toleranz gegenüber Glyphosat-Herbiziden bewirkt; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum – das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation – Glyphosat am 20. März 2015 als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ eingestuft hat³¹;

Das Verfahren

- O. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 27. Januar 2017 keine Stellungnahme zur Folge hatte; in der

²⁹ Im Antrag wird angegeben, dass „die Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 sowie alle ihre Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, aus herkömmlichen Kreuzungen gewonnen wurden [...] (Punkt ii) und die Analyse der Proteinexpression bestätigt, dass die Kreuzungen der Einzel-Events genetisch veränderter Maissorten [...] in der Maissorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 oder in aus weniger Events bestehenden Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zu keiner Wechselwirkung zwischen ihnen führen (Punkt x)“.

³⁰ http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=active_substance_detail&language=DE&selectedID=1436

³¹ IARC-Monographien Band 112: Bewertung von fünf Organophosphat-Insektiziden und -Herbiziden, 20. März 2015, <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/mono112.pdf>

Erwägung, dass lediglich zehn Mitgliedstaaten (38,43 % der Bevölkerung der EU) dafür stimmten, während 13 Mitgliedstaaten dagegen stimmten und sich vier Mitgliedstaaten der Stimme enthielten; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung des Berufungsausschusses vom 27. März 2017 keine Stellungnahme hervorging;

- P. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Zulassungsbeschlüsse der Kommission ohne Unterstützung durch die Stellungnahmen der Ausschüsse der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die in der Regel eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Norm geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde³²;
- Q. in der Erwägung, dass der Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 vom Parlament mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Anbau zwar notwendigerweise auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, der Handel mit genetisch veränderten Organismen allerdings grenzüberschreitende Ausmaße annimmt, sodass das von der Kommission vorgeschlagene nationale Verbot von Verkauf und Verwendung gar nicht durchzusetzen ist, ohne Grenzkontrollen bei der Einfuhr wiedereinzuführen; in der Erwägung, dass das Parlament nicht nur den Legislativvorschlag ablehnte, sondern auch die Kommission aufforderte, ihren Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen vorzulegen;
- R. in der Erwägung, dass im Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, Folgendes bereits klar festgelegt ist: „Erwägt die Kommission die Annahme von Entwürfen von anderen Durchführungsrechtsakten in besonders sensiblen Bereichen, insbesondere Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, wird sie es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung so weit wie möglich vermeiden, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen.“³³;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 vorgesehenen

³² Vgl. Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments, enthalten in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014), und Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

³³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission dem Unionsrecht zuwiderläuft, da er nicht dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entspricht, das im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁴ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für Leben und Gesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sicherzustellen und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Zulassung von Sorten, zu denen keine Sicherheitsdaten vorliegen und die noch nicht einmal geprüft oder gar geschaffen wurden, den in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten allgemeinen Grundsätzen des Lebensmittelrechts zuwiderläuft;
4. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

³⁴ ABL. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0125

Russland, die Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zu Russland, der Festnahme von Alexei Nawalny und anderen Demonstranten (2017/2646(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland, insbesondere seine Entschlüsse vom 23. Oktober 2012³⁵, vom 13. Juni 2013 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland³⁶, vom 13. März 2014 zu Russland und zur Verurteilung von Demonstranten, die an den Vorfällen auf dem Bolotnaja-Platz beteiligt waren³⁷, seine Empfehlung vom 2. April 2014, seine Entschlüsse vom 23. Oktober 2014 zur Schließung der nichtstaatlichen Organisation „Memorial“ (Träger des Sacharow-Preises 2009) in Russland³⁸, vom 15. Januar 2015 zu Russland und insbesondere dem Fall Alexei Nawalny³⁹, vom 12. März 2015 zu der Ermordung des russischen Oppositionsführers Boris Nemzow und dem Zustand der Demokratie in Russland⁴⁰ und vom 24. November 2016 zu dem Fall des in Russland aus Gewissensgründen inhaftierten Ildar Dadin⁴¹,
- unter Hinweis auf die russische Verfassung, insbesondere Artikel 29 über den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Artikel 31, in dem das Recht auf friedliche Versammlung verankert ist, und auf die Normen des humanitären Völkerrechts, die zu achten sich Russland als Mitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Vereinten Nationen verpflichtet hat,
- unter Hinweis auf die Partnerschaft für Modernisierung, die 2010 in Rostow am Don eingeleitet wurde, und auf die Zusicherung der russischen Führung, dass die Rechtsstaatlichkeit ein grundlegendes Element der Modernisierung Russlands darstellen werde,
- unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand

³⁵ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 13.

³⁶ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 150..

³⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0253.

³⁸ ABl. C 274 vom 27.7.2016, S. 21.

³⁹ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 2.

⁴⁰ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 126.

⁴¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0446.

der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und denen die Russische Föderation beigetreten ist,

- unter Hinweis auf die am 9. Dezember 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2017 zu den ukrainischen Gefangenen in Russland und der Lage auf der Krim⁴²,
 - unter Hinweis auf den 7. periodischen Bericht der Russischen Föderation, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf seiner 3136. und 3137. Tagung am 16. und 17. März 2015 behandelt wurde,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 26. März 2017 zwischen 33 000 und 93 000 Menschen in über 80 Städten in ganz Russland an Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Korruption teilnahmen; in der Erwägung, dass in verschiedenen Städten in ganz Russland über 2 000 Demonstranten von der Polizei festgenommen wurden, darunter etwa 1 000 in Moskau; in der Erwägung, dass der Oppositionspolitiker Alexei Nawalny festgenommen und wegen Aufrufs zu einer nicht genehmigten Kundgebung zu einer Geldstrafe in Höhe von 350 USD und 15 Tagen Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass dies wohl die größten Kundgebungen seit den gegen den Kreml gerichteten Demonstrationen 2011 und 2012 waren;
- B. in der Erwägung, dass mit dem Urteil des Leninski-Gerichts in Kirow (8. Februar 2017) gegen den russischen Oppositionspolitiker Alexei Nawalny wegen Unterschlagung eine weitere unabhängige politische Stimme in der Russischen Föderation zum Schweigen gebracht werden sollte; in der Erwägung, dass Nawalny einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verwehrt wurde, als er 2013 wegen derselben Vorwürfe vor Gericht stand;
- C. in der Erwägung, dass die russische Regierung strafrechtliche Ermittlungen gegen nicht identifizierte Personen eingeleitet hat, die im Internet zu einer Protestkundgebung am 2. April 2017 in Moskau aufgerufen und den Rücktritt von Ministerpräsident Dmitri Medwedew, die Beendigung der russischen Militäreinsätze in der Ukraine und in Syrien, die Freilassung Nawalnys und die Zahlung einer Entschädigung an die Demonstranten gefordert haben, die bei einer Protestveranstaltung am 26. März 2017 in Moskau festgenommen wurden; in der Erwägung, dass am 2. April 2017 mindestens 31 Menschen bei Oppositionskundgebungen in Moskau verhaftet und anschließend wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ in Haft gehalten wurden;
- D. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Vollmitglied des Europarats, Unterzeichnerstaat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dazu verpflichtet hat, die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass die Europäische Union

⁴² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0087.

Russland bereits mehrfach zusätzliche Unterstützung und fachliche Hilfe dabei angeboten hat, die russische Verfassungs- und Rechtsordnung gemäß den Normen des Europarats zu modernisieren und einzuhalten;

- E. in der Erwägung, dass die Entwicklungen in der Russischen Föderation hinsichtlich der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte und der Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit Anlass zur Sorge geben; in der Erwägung, dass die Russische Föderation 11 der 18 Verträge des internationalen Völkerrechts ratifiziert hat;
- F. in der Erwägung, dass das Strafrecht der Russischen Föderation dahingehend geändert wurde, dass nach dem neuen Artikel 212.1 wegen Verstoßes gegen das Gesetz über öffentliche Versammlungen Anklage erhoben werden kann, ungeachtet der Tatsache, dass durch diese Gesetzesänderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht verletzt werden;
- G. in der Erwägung, dass dem Menschenrechtszentrum Memorial zufolge die Zahl der politischen Gefangenen in Russland in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und 2016 insgesamt 102 betrug;
 - 1. verurteilt, dass in der Russischen Föderation zur Verhinderung und Auflösung friedlicher Demonstrationen gegen Korruption Polizeieinsätze stattfinden, bei denen Hunderte Bürger, unter anderem Alexei Nawalny, dessen Organisation Initiator der Demonstrationen ist, festgenommen werden;
 - 2. fordert die russischen Behörden auf, die Klagen zurückzunehmen, die gegen Alexei Nawalny und andere friedliche Demonstranten, Journalisten und Aktivisten erhoben wurden, die bei den Kundgebungen gegen Korruption in Moskau und einigen anderen russischen Städten am 26. März und 2. April 2017 festgenommen wurden, und die Angeklagten umgehend freizulassen; hebt hervor, dass die russischen Behörden in jeder Hinsicht für die Sicherheit und das Wohl der Inhaftierten verantwortlich sind;
 - 3. hebt hervor, dass die verhängten Strafen politisch motiviert sind, und fordert die russische Justiz auf, unter Beweis zu stellen, dass sie frei von politischer Einflussnahme ist; fordert die russischen Behörden auf, den Schikanen gegen Journalisten, politische Gegner, politische Aktivisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen, den völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte uneingeschränkt nachzukommen sowie die Freiheit der Medien und die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;
 - 4. stellt fest, dass die Demonstrationen gegen Korruption, die in der Russischen Föderation am Sonntag, 26. März 2017, vielerorts stattfanden, starken Zulauf fanden und vor allem viele junge Menschen für Proteste gegen die Korruption und die zunehmend autoritäre Staatsführung in Russland mobilisiert werden konnten; begrüßt dieses Engagement als viel versprechendes Zeichen eines wachsenden Interesses an öffentlichen und politischen Angelegenheiten;
 - 5. ist äußerst besorgt, da die Festnahme Alexei Nawalyns zeigt, dass die russischen Behörden sich auf das Gesetz über öffentliche Versammlungen berufen, um im Schnellverfahren Haftstrafen gegen friedliche Demonstranten zu verhängen, und auf dieser Grundlage auch anschließend systematisch Amtsmissbrauch begehen;

6. verurteilt die fortlaufenden Versuche, Alexei Nawalny zum Schweigen zu bringen, und unterstützt den Einsatz, den seine Organisation leistet, um für Korruption in öffentlichen Einrichtungen, bei politischen Vertretern und Amtspersonen zu sensibilisieren und diesen Missstand zu beseitigen; ist äußerst besorgt über das Gerichtsurteil vom Februar 2017, mit dem Alexei Nawalny mit sofortiger Wirkung vom politischen Leben ausgeschlossen und der politische Pluralismus in Russland weiter beschnitten wurde, sodass sich in Bezug auf die Fairness der demokratischen Prozesse in Russland ernste Zweifel ergeben;
7. weist darauf hin, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, kein Vorrecht, sondern ein Recht ist und dieses Recht zusammen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Vereinigungsfreiheit eine entscheidende Voraussetzung für die Entstehung und das Bestehen einer echten Demokratie ist; fordert die russische Regierung auf, die – unter anderem gegenüber dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – eingegangenen internationalen Verpflichtungen einzuhalten, die Grundfreiheiten Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freiheit der friedlichen Versammlung, die in der russischen Verfassung als Grundrechte verankert sind, zu achten und die festgenommenen friedlichen Demonstranten umgehend freizulassen;
8. fordert die russischen Behörden auf, auch auf der Ebene der Justiz jegliche Form der Schikane gegen politische Gegner, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger in der Russischen Föderation zu beenden und dafür zu sorgen, dass sie ihre legitimen Tätigkeiten unter allen Umständen und ungehindert ausüben können;
9. ist der Ansicht, dass mehrere Strafprozesse und Gerichtsverfahren gegen Mitglieder der Opposition und nichtstaatliche Organisationen in den letzten Jahren Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justizorgane der Russischen Föderation gegeben haben; fordert die russischen Justiz- und Strafverfolgungsorgane nachdrücklich auf, ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und ohne politische Einflussnahme wahrzunehmen;
10. betont, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit in Artikel 31 der russischen Verfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, zu deren Vertragsparteien Russland gehört, die russische Staatsführung somit zur Achtung der Versammlungsfreiheit verpflichtet ist; fordert die Russische Föderation auf, die Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu achten;
11. weist darauf hin, dass Russland die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die es als Mitglied des Europarats und der OSZE eingegangen ist, sowie die grundlegenden Menschenrechte und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die in der EMRK und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert sind, uneingeschränkt achten muss;
12. fordert die Russische Föderation auf, alle Rechtsvorschriften zu ändern, durch die die Versammlungsfreiheit über Gebühr eingeschränkt und unter Strafe gestellt wird; verurteilt den Umstand, dass die Russische Föderation das Verfassungsgericht durch ein neues Gesetz vom Dezember 2015 dazu ermächtigt hat, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu missachten;
13. nimmt die Korruptionsvorwürfe gegen führende russische Politiker zu Kenntnis; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten

auf, systematisch gegen Geldwäscheversuche oder illegale Vermögen in der EU vorzugehen; fordert außerdem den Untersuchungsausschuss des Parlaments zu den Panama-Papieren auf, auf Hinweise für verdächtige russische Finanzströme über Banken mit Sitz in der EU in besonderem Maße zu achten;

14. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine einheitliche Strategie gegenüber Russland auszuarbeiten, mit der die Mitgliedstaaten und die Organe der EU verpflichtet werden, in Bezug auf die Rolle der Menschenrechte in den Beziehungen zwischen der EU und Russland und die Beendigung des harten Kurses gegen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Russland eine starke gemeinsame Position zu vertreten;
15. fordert die VP/HR und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass alle Fälle politischer Verfolgung im Rahmen der Konsultationen zwischen der EU und Russland über das Thema Menschenrechte angesprochen werden, sobald diese Konsultationen wieder aufgenommen werden, und dass die Vertreter Russlands bei diesen Konsultationen offiziell aufgefordert werden, sich zu jedem Fall zu äußern; fordert die Präsidenten des Rates und der Kommission sowie die VP/HR auf, diese Fälle auch künftig genau zu verfolgen, sie in unterschiedlichen Veranstaltungen und Treffen mit Russland zur Sprache zu bringen und dem Parlament über den Austausch mit den russischen Stellen zu berichten;
16. verurteilt den Terroranschlag in Sankt Petersburg und ersucht seinen Präsidenten, den Opfern, ihren Angehörigen und dem russischen Volk sein tief empfundenes Mitgefühl und seine Solidarität auszusprechen.

◦

◦ ◦

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln;



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0130

Europäisches Solidaritätskorps

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zum Europäischen Solidaritätskorps (2017/2629(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2016 über ein europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)0942),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2016 zur Freiwilligentätigkeit und zum Europäischen Freiwilligendienst⁴³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2008 zur Freiwilligentätigkeit als Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt⁴⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2014 zur Jugendbeschäftigung⁴⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2013 zu einer Jugendgarantie⁴⁷,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens⁴⁸,
- unter Maßnahmenprogramm für die Freiwilligentätigkeit in Europa⁴⁹ und den Entwurf der „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ (Europäische

⁴³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0425.

⁴⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0005.

⁴⁵ ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 9.

⁴⁶ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 19.

⁴⁷ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 67.

⁴⁸ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

⁴⁹ http://www.cev.be/uploads/2015/10/EYV2011Alliance_PAVE_copyfriendly.pdf

Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen)⁵⁰

- unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission zum Europäischen Solidaritätskorps (O-000020/2017 – B8-0210/2017) und (O-000022/2017 – B8-0211/2017),
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Freiwilligentätigkeit und zum Europäischen Freiwilligendienst (O-000107/2016 – B8-1803/2016),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates⁵¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“: dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG⁵²,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Fundamente der Europäischen Union grundlegende Ideen, Werte und Prinzipien sind, auf die sich die Mitgliedstaaten verständigt haben und denen sie sich verpflichtet fühlen;
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Solidarität eines der Grundprinzipien der Europäischen Union ist und besagt, dass sowohl Vorteile als auch Lasten geteilt werden;
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Solidarität eine der Triebkräfte für die Entwicklung des Europäischen Freiwilligendienstes war, der während der 20 Jahre seines Bestehens außerordentliche Ergebnisse erbracht hat, die nicht verlorengehen dürfen;
- D. in der Erwägung, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten die bürgerschaftliche Betätigung der Öffentlichkeit entschlossen unterstützen und erkennen müssen, dass die Freiwilligentätigkeit dazu beiträgt, das Solidaritätsgefühl, das Bewusstsein für die soziale Verantwortung und die gemeinsamen bürgerschaftlichen Werte und Erfahrungen zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps auf den gemeinsamen Werten der EU, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte festgeschrieben sind, fußen muss; in der Erwägung, dass das Ziel des Europäischen Solidaritätskorps sein sollte, durch eine sinnvolle und die Persönlichkeitsentwicklung fördernde Erfahrung in Freiwilligendienst, Arbeit, Praktika oder Berufsausbildung einen Sinn für Gemeinschaft, Solidarität und soziale Verantwortung in Europa zu

⁵⁰ http://ec.europa.eu/citizenship/pdf/volunteering_charter_en.pdf

⁵¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁵² ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

schaffen;

- F. in der Erwägung, dass hochwertige Freiwilligentätigkeit Wege in die Beschäftigung und Chancen für die soziale Integration eröffnen kann;
- G. in der Erwägung, dass der Großteil der Freiwilligentätigkeit nicht im Rahmen von EU-Programmen stattfindet und durch ein förderliches rechtliches und finanzielles Umfeld unterstützt werden muss;
- H. in der Erwägung, dass der Europäische Freiwilligendienst der bestehende Rahmen für die Freiwilligentätigkeit in der EU ist, bei dem auf eine zwanzigjährige erwiesene Wirksamkeit, Fachwissen und Lernergebnisse zurückgegriffen werden kann; in der Erwägung, dass neue EU-weite Programme für die Freiwilligentätigkeit die Erfahrungen ergänzen sollten, die beim Europäischen Freiwilligendienst und bei anderen erfolgreichen EU-Freiwilligenprogrammen wie der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe gewonnen wurden, und auf diesen Erfahrungen aufbauen sollten;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Solidaritätskorps jungen Menschen aus der Zielgruppe – insbesondere Jugendlichen aus marginalisierten Gemeinschaften und aus ärmeren sozioökonomischen Gruppen – eine Möglichkeit bieten könnte, wertvolle Arbeit für die Gesellschaft zu leisten, dass es die Sichtbarkeit des Engagements der EU verbessern könnte und der allgemeinen Debatte über die Freiwilligentätigkeit in Europa und ihren gesellschaftlichen Nutzen neuen Schwung verleihen könnte;
- J. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen eine wichtige Rolle spielen, indem sie für wertvolle Erfahrungen in der Freiwilligentätigkeit in lokalem, nationalem und grenzüberschreitendem Rahmen sorgen, und dass sie dauerhaft durch ein förderliches rechtliches und finanzielles Umfeld unterstützt werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass sich seit dem Start der Online-Plattform der Kommission im Dezember 2016 bereits mehr als 20 000 Menschen für eine Tätigkeit beim Europäischen Solidaritätskorps registriert haben;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission aufgefordert ist, unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen des Europäischen Parlaments einen klaren und ausführlichen Rechtsrahmen für das Europäische Freiwilligenkorps vorzuschlagen;

Europäische Solidarität

- 1. ist der Ansicht, dass eine klare Definition von Solidaritätsmaßnahmen auf EU-Ebene von grundlegender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps zu definieren und seine Tätigkeit messbar und wirksam zu gestalten, unter Berücksichtigung der wichtigen positiven Auswirkungen von Solidaritätsmaßnahmen für die einzelnen Teilnehmer und die Gemeinschaft; unterstreicht, dass die Definitionen, die für notwendig erachtet werden, um diese Ziele zu erreichen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenverbänden, die im Bereich der Freiwilligentätigkeit, des bürgerschaftlichen Engagements und der Aktionsprogramme für Jugendliche aktiv sind, ausgearbeitet werden und mit den in den Verträgen und der Charta definierten Grundwerten der EU in Einklang stehen sollten;

2. unterstreicht, dass für alle EU-Bürger ein gleicher Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden muss; regt an, die Möglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen aus sozial benachteiligten Gruppen auszuweiten, sich an der Initiative zu beteiligen;
3. ist der festen Überzeugung, dass die Komponente des Lernens, auch durch nichtformale und informelle Bildungserfahrungen, und die Auswirkungen dieses Lernens auf die einzelnen Freiwilligen, jungen Arbeitnehmer, Praktikanten oder Auszubildenden zwar wichtige Elemente des Europäischen Solidaritätskorps darstellen, das Hauptziel jedoch darin bestehen sollte, als klarer Ausdruck von Solidarität und sozialer Verantwortung positive Ergebnisse für die Begünstigten der Projekte und Maßnahmen und für weitere Kreise der Gesellschaft zu erreichen;
4. ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Teilnahme an der Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ auch dazu beitragen würde, bei den Teilnehmern die Lebenskompetenzen, die Verantwortlichkeit, die Teilhabe und die Bereitschaft zum Teilen zu entwickeln und Differenzen in Sprache, Kultur, Religion, Überzeugung oder wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Missverständnisse und Vorurteile zu überwinden; ist der Auffassung, dass die Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ den Teilnehmern außerdem eine aktive bürgerschaftliche Erfahrung verschaffen und ihnen helfen würde, eine kritische Analyse der Realität und der gesellschaftlichen Probleme vorzunehmen, denen sie begegnen; fordert die Kommission auf, die Gleichstellung der Geschlechter bei der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps umfassend durchzusetzen;
5. betont, dass Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe nicht über das Europäische Solidaritätskorps in die Verantwortung von Jugendlichen gegeben werden dürfen; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sicherzustellen, dass weiterhin in Strukturen des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe investiert wird;

Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps

6. ist äußerst besorgt über die Absicht der Kommission, die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps so vorzunehmen, dass es ohne hinreichende Klarheit hinsichtlich der genauen finanziellen und personellen Ressourcen, die ihm zugewiesen werden, in seiner Anfangsphase in bestehende Programme und Initiativen und insbesondere in Bildungs- und Kulturprogramme wie Erasmus+, und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, die Jugendgarantie und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation eingegliedert wird; weist erneut darauf hin, dass sich das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber für EU-Programme und als Teil der Haushaltsbehörde dagegen wendet, Mittel von vorrangigen Programmen umzuschichten, und dass es häufig nicht über ausreichende Mittel verfügt, um Kernaufgaben zu erfüllen und neue politische Initiativen zu finanzieren;
7. fordert die Kommission auf, in ihren zukünftigen Legislativvorschlag zum Europäischen Solidaritätskorps eine klare Darstellung der Haushaltsregelungen aufzunehmen, durch die das wirksame Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps ermöglicht wird; unterstreicht, dass sich die Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps nicht negativ auf bestehende Programme, die sich an junge Menschen richten, und auf Initiativen wie das Programm „Europa für

Bürgerinnen und Bürger“, das Programm Erasmus+ und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation sowie auf Initiativen wie die Jugendgarantie auswirken und das Funktionieren bestehender erfolgreicher Instrumente wie des Europäischen Freiwilligendienstes nicht beeinträchtigen darf;

8. fordert die Kommission auf, einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung und Bewertung des Europäischen Solidaritätskorps bereitzustellen, um dessen ordnungsgemäße Einrichtung, die Qualität seiner Angebote und die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse sicherzustellen;

Einbeziehung des Europäischen Solidaritätskorps in einer weiter gefasste Strategie für die Freiwilligentätigkeit

9. schlägt vor, dass die Kommission für den Erfolg des Europäischen Solidaritätskorps Sorge trägt, indem sie es in eine weiter gefasste politische Strategie einbettet, die darauf abzielt, ein förderliches Umfeld für die Freiwilligentätigkeit in der EU zu schaffen, ohne dass es zu Überlappungen mit bestehenden erfolgreichen Initiativen wie dem Europäischen Freiwilligendienst kommt und diese Initiativen stattdessen gestärkt werden;
10. unterstreicht, dass die überwiegende Zahl von Freiwilligenaktivitäten auf lokaler Ebene durchgeführt wird und lokale Bedürfnisse erfüllt und dass sich das Europäische Solidaritätskorps anfänglich eher auf die lokale Freiwilligentätigkeit konzentrieren sollte statt auf grenzüberschreitende Aufgaben, die internationale Mobilität erfordern, wodurch Menschen aus sozial benachteiligten Gruppen ausgeschlossen werden können;
11. betont, dass durch das Europäische Solidaritätskorps keine zusätzlichen Verwaltungslasten für Einzelpersonen oder beteiligte Organisationen entstehen sollten und dass das Solidaritätskorps mit den bestehenden und gut etablierten Möglichkeiten für eine Freiwilligentätigkeit, die bereits von Organisationen der Zivilgesellschaft angeboten werden, möglichst eng kooperieren sollte;
12. fordert die Kommission auf, ein ausreichendes Angebot an Freiwilligentätigkeiten für die große Zahl von Registrierungen für das Europäische Solidaritätskorps auf der Online-Plattform bereitzustellen, damit die Jugendlichen, die sich für das Europäische Solidaritätskorps bewerben, keine enttäuschenden Absagen erhalten;
13. fordert die Kommission auf, die Freiwilligentätigkeit in sämtliche EU-Programme und Fonds wie die Strukturfonds, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm LIFE und die Programme und Fonds für die auswärtige Politik der EU zu integrieren; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, eine zentrale Anlaufstelle für die Koordinierung der EU-Strategien und -Programme für die Freiwilligentätigkeit einzurichten;
14. schlägt vor, dass Bildungseinrichtungen die Unterricht im Bereich der Freiwilligentätigkeit in ihre Lehrpläne aufnehmen, wobei der Schwerpunkt auf Solidaritätsmaßnahmen gelegt werden sollte, um die Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen;

Klare Grenzziehung zwischen Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung und hochwertigen Angeboten für junge Menschen im Rahmen des Beschäftigungsbereichs

15. fordert die Kommission auf, bei der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps klar zwischen Freiwilligentätigkeit und Arbeitstätigkeit zu unterscheiden, damit die grundlegenden Unterschiede zwischen Freiwilligentätigkeit und Arbeit, bei der der Schwerpunkt entweder auf den Bedürfnissen der Begünstigten oder auf dem Ausbildungs- und Entwicklungsbedarf der Teilnehmer liegt, aufrechterhalten werden, und damit keine möglichen hochwertigen bezahlten Arbeitsplätze ersetzt werden; betont, dass deshalb Freiwilligenangebote nicht mit Mitteln gefördert werden sollten, die speziell für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bereitgestellt werden, wie zum Beispiel durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen;
16. unterstreicht, dass der Bereich der Freiwilligentätigkeit im Rahmen der Initiative auf einem klaren Verständnis der Grundsätze hochwertiger Freiwilligentätigkeit beruhen sollte, wie sie zum Beispiel in der „European Charter on the Rights and Responsibilities of Volunteers“ (Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen) umrissen sind; betont darüber hinaus, dass jede Freiwilligentätigkeit stets der Unterstützung nicht gewinnorientierter Solidaritätsmaßnahmen dienen sollte, um ermittelte Bedürfnisse von Gemeinschaften zu erfüllen;
17. betont, dass der Beschäftigungsbereich den Schwerpunkt haben sollte, hochwertige Arbeitsplätze, Praktika und Ausbildungsplätze in nicht gewinnorientierten und sozialen Unternehmen im Solidaritätsbereich zu schaffen;
18. betont, dass es wichtig ist, angemessene administrative und finanzielle Unterstützung für Trägerorganisationen und Stellen aus den beiden genannten Bereichen bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind, um die Teilnehmer des Europäischen Solidaritätskorps angemessen einzusetzen;
19. fordert die Trägerorganisationen auf, sich auf eine Qualitätscharta zu verpflichten, die abgestimmte Ziele, Grundsätze und Standards enthält, wie sie beispielsweise in der Europäischen Qualitätscharta für Praktika und Lehrlingsausbildungen⁵³ festgelegt sind; regt an, dass die Trägerorganisationen vorab die Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben, die im Rahmen der Teilnahme erworben werden sollen; fordert, dass, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens gefordert, für die Vergleichbarkeit, Anerkennung und Validierung der Kenntnisse und Fähigkeiten Sorge getragen wird, die bei der Freiwilligentätigkeit erworben werden, damit sie dazu beitragen, dass die jungen Menschen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden; hebt hervor, dass die Überwachung der Einrichtung des Europäischen Solidaritätskorps durch klare Standards unterstützt wird;
20. unterstreicht, dass junge Freiwillige eine angemessene finanzielle Entschädigung – bzw. junge Arbeitnehmer eine angemessene Entlohnung –, Krankenversicherung, Ausbildung und praktische Anleitung erhalten müssen; betont, dass in Anbetracht der besonderen Aufgaben, die Teilnehmer am Europäischen Solidaritätskorps im Rahmen ihrer Freiwilligen- bzw. Arbeitstätigkeit erfüllen müssen, für die Überwachung ihrer Arbeitsbelastung und ihres Umfelds gesorgt werden muss;
21. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Strategien für die Beschäftigung junger

⁵³ http://www.youthforum.org/assets/2014/04/internship_charter_DE.pdf

Menschen mit hochwertigen und dauerhaften Arbeitsverträgen zu verknüpfen, um gegen Prekarität und Unterbeschäftigung vorzugehen;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für Jugendliche aus sozial benachteiligten Gruppen bzw. mit besonderen Bedürfnissen den uneingeschränkten Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps sicherzustellen; betont deshalb, dass besondere Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten für persönliche Assistenz oder zusätzliche Unterstützung für die betreffenden Jugendlichen bereitgestellt werden sollten; ist der Ansicht, dass der Europäische Freiwilligendienst in dieser Hinsicht als Vorbild für ein bewährtes Verfahren betrachtet werden sollte;

Koordinierung zwischen den Dienststellen und Anhörung der Interessenträger

23. fordert die Kommission auf, die Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ angemessen zu koordinieren und bei all ihren Dienststellen und sämtlichen anderen Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten anzusiedeln, damit eine kohärente und einheitliche Umsetzung sichergestellt ist; schlägt vor, der Generaldirektion Bildung, Jugend und Kultur der Kommission die Zuständigkeit für die Koordinierung und Verbreitung der Initiative „Europäisches Solidaritätskorps“ zu übertragen;
24. erinnert die Kommission daran, dass bereits vor der Ausarbeitung des Legislativvorschlags die angemessenen Bedingungen für die angemessene Konsultation der wichtigsten Interessenträger, wie Jugendorganisationen, europäische Sozialpartner, Freiwilligenorganisationen, Gewerkschaften und Mitgliedstaaten, sichergestellt werden müssen; unterstreicht, dass diese Interessenträger regelmäßig in die Einrichtung und gegebenenfalls die Überwachung der Initiative einbezogen werden sollten, um dessen ordnungsgemäße Einrichtung, die Qualität seiner Angebote und die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse sicherzustellen;
 -
 - ◦
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0131

Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (2016/3018(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Artikel 6, 7, 8, 11, 16, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie)⁵⁴,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁵⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁵⁶ und auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates⁵⁷,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner⁵⁸,

⁵⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁵⁵ ABL. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁵⁶ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁵⁷ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁵⁸ ECLI:EU:C:2015:650.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. November 2015 zu der Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-362/14 (Schrems) (COM(2015)0566),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Januar 2017 mit dem Titel „Austausch und Schutz personenbezogener Daten in einer globalisierten Welt“ (COM(2017)0007),
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 *Tele2 Sverige AB* gegen *Post- och telestyrelsen* und C-698/15 *Secretary of State for the Home Department* gegen *Tom Watson und andere*⁵⁹,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes⁶⁰,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 4/2016 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu dem Thema „EU-US-Datenschutzschild – Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung“⁶¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Artikel 29 Datenschutzgruppe vom 13. April 2016 zur Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild⁶² und ihre Erklärung vom 26. Juli 2016⁶³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zur transatlantischen Datenübermittlung⁶⁴,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 *Maximillian Schrems* gegen *Data Protection Commissioner* die Safe-Harbor-Entscheidung für ungültig erklärte und klarstellte, dass ein angemessenes Schutzniveau in einem Drittland so zu verstehen ist, dass es dem in der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 95/46/EG im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend „EU-Grundrechtecharta“) garantierten Niveau „der Sache nach gleichwertig ist“, und darauf hinwies, dass Verhandlungen über eine neue Regelung abgeschlossen werden müssen, damit Rechtssicherheit über die Art und Weise, in der personenbezogene Daten von der

⁵⁹ ECLI:EU:C:2016:970.

⁶⁰ ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

⁶¹ ABl. C 257 vom 15.7.2016, S. 8.

⁶² http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf

⁶³ http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_material/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu_us_privacy_shield_en.pdf

⁶⁴ [Angenommene](#) Texte, P8_TA(2016)0233.

EU in die USA übermittelt werden sollten, besteht;

- B. in der Erwägung, dass die Kommission im Zuge der Prüfung des Schutzes, den ein Drittland gewährt, verpflichtet ist, die in diesem Land geltenden Vorschriften, die sich aus dem nationalen Recht oder den internationalen Verpflichtungen ergeben, und die Verfahren, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass diese Vorschriften eingehalten werden, inhaltlich zu bewerten, da sie gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG alle Umstände berücksichtigen muss, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland eine Rolle spielen; in der Erwägung, dass sich diese Bewertung nicht nur auf die Rechtsvorschriften und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten für die gewerbliche und private Nutzung erstrecken darf, sondern auch alle Aspekte des für dieses Land oder diese Bereiche geltenden Rahmens umfassen muss, insbesondere auch – aber nicht nur – die Bereiche Strafverfolgung, nationale Sicherheit und Achtung der Grundrechte;
- C. in der Erwägung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Unternehmen der EU und der Vereinigten Staaten ein wichtiger Bestandteil der transatlantischen Beziehungen ist; in der Erwägung, dass bei dieser Übermittlung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre uneingeschränkt gewahrt werden sollten; in der Erwägung, dass der in der Charta verankerte Schutz der Grundrechte eines der zentralen Ziele der EU ist;
- D. in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in seiner Stellungnahme 4/2016 mehrere Bedenken über den Entwurf des Datenschutzschildes äußerte; in der Erwägung, dass der EDSB in derselben Stellungnahme die von sämtlichen Parteien unternommenen Bemühungen um eine Lösung für Übermittlungen personenbezogener Daten aus der EU in die Vereinigten Staaten zu kommerziellen Zwecken in einem System der Selbstzertifizierung begrüßt;
- E. in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 1/2016 zum Entwurf der Angemessenheitsentscheidung im Zusammenhang mit dem EU-US-Datenschutzschild die mit dem Datenschutzschild einhergehenden erheblichen Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Entscheidung begrüßte, aber auch starke Bedenken sowohl über die kommerziellen Aspekte als auch den Zugriff öffentlicher Stellen auf die unter dem Datenschutzschild übermittelten Daten äußerte;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission am 12. Juli 2016 im Anschluss an weitere Erörterungen mit der US-Regierung ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 erließ, in dem sie das Schutzniveau für personenbezogene Daten, die unter dem EU-US-Datenschutzschild aus der Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, für angemessen erklärt;
- G. in der Erwägung, dass zu dem EU-US-Datenschutzschild mehrere Schreiben und unilaterale Erklärungen der US-Regierung gehören, in denen unter anderem die Datenschutzgrundsätze, die Funktionsweise der Kontrolle, Durchsetzung und Abhilfe und die Schutzmaßnahmen und Garantien, unter denen die Sicherheitsbehörden auf personenbezogene Daten zugreifen und diese verarbeiten können, erläutert werden;
- H. in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe in ihrer Erklärung vom 26. Juli 2016 die mit dem EU-US-Datenschutzschild einhergehenden Verbesserungen gegenüber der Safe-Harbor-Regelung begrüßt und der Kommission und den staatlichen

Stellen der Vereinigten Staaten Anerkennung dafür zollt, dass sie ihre Bedenken berücksichtigt haben; in der Erwägung, dass die Artikel 29 Datenschutzgruppe jedoch darauf hinweist, dass einige ihrer Bedenken sowohl mit Blick auf die kommerziellen Aspekte als auch auf den Zugang der öffentlichen Stellen der Vereinigten Staaten zu den aus der EU übermittelten Daten noch nicht ausgeräumt sind, wobei beispielsweise die Tatsache, dass es keine gesonderten Bestimmungen über automatisierte Entscheidungen und kein allgemeines Widerspruchsrecht gibt, das Erfordernis robusterer Garantien mit Blick auf die Unabhängigkeit und die Befugnisse des Ombudsmechanismus oder das Fehlen einer konkreten Zusicherung, dass personenbezogene Daten nicht massenweise und anlassunabhängig erhoben werden (Sammelerhebung), zu nennen sind;

1. begrüßt die von der Kommission und der US-Regierung unternommenen Bemühungen um die Ausräumung der Bedenken des EuGH, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, der Datenschutzbehörden und der Interessenträger, sodass die Kommission den Durchführungsbeschluss erlassen konnte, in dem der EU-US-Datenschutzschild für angemessen erklärt wurde;
2. weist darauf hin, dass der EU-US-Datenschutzschild im Hinblick auf die Klarheit bei den Standards erhebliche Verbesserungen gegenüber der früheren EU-US-Safe-Harbor-Regelung mit sich bringt und dass US-Organisationen, die sich durch Selbstzertifizierung zur Einhaltung des EU-US-Datenschutzschildes verpflichtet haben, eindeutigere Datenschutzstandards einhalten müssen als noch im Rahmen der Safe-Harbor-Regelung;
3. nimmt zur Kenntnis, dass bis 23. März 2017 1 893 US-Organisationen dem EU-US-Datenschutzschild beigetreten waren; bedauert, dass das Datenschutzschild auf freiwilliger Selbstzertifizierung beruht und daher nur für US-Organisationen gilt, die ihm freiwillig beigetreten sind, und viele Unternehmen dadurch gar nicht unter die Regelung fallen;
4. weist darauf hin, dass der EU-US-Datenschutzschild die Übermittlung von Daten von KMU und Unternehmen der Union in die Vereinigten Staaten vereinfacht;
5. stellt fest, dass die Befugnisse der europäischen Datenschutzbehörden im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Schrems von der Angemessenheitsentscheidung nicht beeinträchtigt werden und dass diese Behörden somit ihre Befugnisse ausüben können, zu denen auch die Aussetzung oder das Verbot der Übermittlung von Daten an eine im Rahmen des EU-US-Datenschutzschildes registrierte Organisation gehören; begrüßt, dass den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten im Datenschutzschild-Rahmen eine bedeutende Rolle eingeräumt wird, und zwar nicht nur bei der Prüfung und Untersuchung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte auf Privatsphäre und Familienleben gemäß der EU-Grundrechtecharta, sondern auch bei der Aussetzung der Übermittlung von Daten, wobei die Pflicht des US-Handelsministeriums, solche Beschwerden zu klären, natürlich gleichfalls zu begrüßen ist;
6. stellt fest, dass betroffenen EU-Bürgern mit dem Datenschutzschild-Rahmen mehrere rechtliche Möglichkeiten in den USA offenstehen: erstens können Beschwerden entweder direkt beim Unternehmen oder im Anschluss an eine Befassung einer Datenschutzbehörde über das Handelsministerium oder bei einer unabhängigen

Schiedsstelle eingereicht werden, zweitens kann, sofern es zu einem Eingriff in die Grundrechte aus Gründen der nationalen Sicherheit kommt, eine Zivilklage vor einem US-Gericht sowie vergleichbare Beschwerden bei der neuen unabhängigen Ombudsperson des Datenschutzschildes eingereicht werden und schließlich gibt es bei Beschwerden über einen Eingriff in die Grundrechte aus Gründen der Strafverfolgung und des öffentlichen Interesses noch die Möglichkeit, die Anfechtung von Anordnungen zu beantragen; fordert, dass die Kommission und die Datenschutzbehörden weitere Orientierungshilfe leisten, damit all diese Möglichkeiten leichter in Anspruch genommen werden können;

7. weist auf die eindeutige Zusage des US-Handelsministeriums hin, sorgsam darauf zu achten, dass die US-Organisationen die Grundsätze des EU-US-Datenschutzschildes einhalten, und verweist auf die Absicht der Organisationen, bei Verstößen Durchsetzungsmaßnahmen gegen die betreffenden Einrichtungen zu verhängen;
8. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, den rechtlichen Status der „schriftlichen Zusicherungen“ der Vereinigten Staaten zu klären und dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen des Datenschutzschildes vorgesehenen Zusagen oder Regelungen auch nach dem Amtsantritt einer neuen Regierung in den Vereinigten Staaten gültig sind;
9. ist der Ansicht, dass noch erhebliche Fragen zu bestimmten kommerziellen Aspekten, der nationalen Sicherheit und der Rechtsdurchsetzung im Raum stehen, obwohl die US-Regierung in den an die Datenschutzschild-Regelung angehängten Schreiben einige Zusagen und Zusicherungen gemacht hat;
10. verweist insbesondere auf den großen Unterschied zwischen dem mit Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG gewährten Schutz und den Grundsätzen der „Informationspflicht und Wahlmöglichkeit“ der Datenschutzschild-Regelung sowie die beträchtliche Diskrepanz zwischen Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG und dem Grundsatz der „Datenintegrität und Zweckbindung“ in der Datenschutzschild-Regelung; stellt fest, dass die Rechte der betroffenen Personen im Rahmen der Grundsätze des Datenschutzschildes nur für zwei eng gefasste Verarbeitungsvorgänge (Offenlegung und Änderung des Zwecks) gelten und ausschließlich das Recht auf Widerspruch („Opt-out“) umfassen und es keine Rechtsgrundlage (wie zum Beispiel Einwilligung oder Vertrag) gibt, die für alle Verarbeitungsvorgänge gilt und erforderlich wäre;
11. ist der Ansicht, dass diese zahlreichen Bedenken dazu führen könnten, dass die Entscheidung über die Angemessenheit des Schutzes in der Zukunft erneut vor den Gerichten angefochten wird; weist nachdrücklich auf die nachteiligen Folgen sowohl im Bereich der Wahrung der Grundrechte als auch mit Blick auf die von den Akteuren benötigte Rechtssicherheit hin;
12. weist unter anderem darauf hin, dass es keine gesonderten Vorschriften über automatisierte Entscheidungen und über ein allgemeines Widerspruchsrecht gibt und nicht eindeutig geklärt ist, wie die Grundsätze des Datenschutzschildes bei Auftragsverarbeitern (Beauftragten) angewendet werden;
13. stellt fest, dass Einzelpersonen zwar die Möglichkeit haben, beim EU-Verantwortlichen Widerspruch gegen eine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten und gegen eine Weiterverarbeitung dieser Daten in den in

Vereinigten Staaten einzulegen, sofern das dem Datenschutzschild angeschlossene Unternehmen als Auftragsverarbeiter im Namen des EU-Verantwortlichen tätig ist, es jedoch im Datenschutzschild keine gesonderten Bestimmungen über ein allgemeines Recht auf Widerspruch gegenüber dem selbstzertifizierten US-Unternehmen gibt;

14. stellt fest, dass nur ein Bruchteil der US-Organisationen, die sich dem Datenschutzschild angeschlossen haben, eine EU-Datenschutzbehörde für den Streitbeilegungsmechanismus gewählt hat; ist beunruhigt darüber, dass dies den EU-Bürgern zum Nachteil gereichen könnte, wenn sie versuchen, ihre Rechte geltend zu machen;
15. stellt fest, dass es keine ausdrücklichen Grundsätze dazu gibt, inwieweit die Grundsätze des Datenschutzschilds für Auftragsverarbeiter (Beauftragte) gelten, und weist darauf hin, dass, „[s]ofern nicht anderweitig festgelegt“, sämtliche Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch jedes selbstzertifizierte US-Unternehmen gelten und dass die Übermittlung zum Zwecke der Verarbeitung stets auf der Grundlage eines Vertrags mit dem EU-Verantwortlichen erfolgen muss, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung und darüber, ob der Auftragsverarbeiter die Daten (beispielsweise zum Zweck der Unterauftragsverarbeitung) weitergeben darf, entscheidet;
16. betont mit Blick auf die nationale Sicherheit und die Überwachung, dass trotz der Klarstellungen, die das Office of the Director of National Intelligence (Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) in den dem Datenschutzschild-Rahmen beigefügten Schreiben machte, nach wie vor eine Sammelüberwachung möglich ist, auch wenn die US-Behörden hierfür eine andere Terminologie verwenden; bedauert, dass das Konzept der Sammelüberwachung nicht einheitlich definiert ist und die amerikanische Terminologie übernommen wurde, und fordert daher eine einheitliche, dem europäischen Verständnis verbundene Definition des Begriffs, in der die Bewertung nicht von Suchkriterien abhängig gemacht wird; betont, dass jede Art der Sammelüberwachung gegen die EU-Grundrechtecharta verstößt;
17. stellt fest, dass in Anhang VI (Schreiben von Robert S. Litt, Office of the Director of National Intelligence – Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) klargestellt wird, dass die Sammelerhebung personenbezogener Daten und die Sammelerfassung der Kommunikation von Personen, die nicht Staatsangehörige der USA sind, gemäß der Presidential Policy Directive 28 („PPD-28“) in sechs Fällen nach wie vor zulässig sind; weist darauf hin, dass diese Sammelerhebung und -erfassung lediglich so zielgerichtet wie möglich („as tailored as feasible“) und zumutbar („reasonable“) sein muss, was nicht den in der Charta verankerten strengeren Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht;
18. weist mit großer Besorgnis darauf hin, dass das Privacy and Civil Liberties Oversight Board (PCLOB) – das gemäß Anhang VI (Schreiben von Robert S. Litt, Office of the Director of National Intelligence – Amt des Direktors der nationalen Nachrichtendienste) ein unabhängiges, gesetzlich festgelegtes Gremium ist, dem die Analyse und Überprüfung von Programmen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich des Einsatzes signalerfassender Aufklärung, obliegt, um in diesem Zusammenhang den Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten sicherzustellen – am 7. Januar 2017 seine Beschlussfähigkeit verloren hat und beschlussunfähig sein wird, bis der Präsident der Vereinigten Staaten

- neue Vorstandsmitglieder ernannt und der US-Senat diese bestätigt hat; betont, dass ein beschlussunfähiges PCLOB in seinen Befugnissen eingeschränkt ist und bestimmte Maßnahmen nicht ergreifen kann, für die die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist, zum Beispiel die Einleitung von Kontrollprojekten oder die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kontrolle, wodurch die Garantien und Zusicherungen der US Behörden, was die Einhaltung und Kontrolle in diesem Bereich betrifft, erheblich geschwächt werden;
19. bedauert, dass der EU-US-Datenschutzschild die massenhafte Erhebung von Daten zum Zweck der Strafverfolgung nicht untersagt;
 20. betont, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 deutlich gemacht hat, dass die Charta der Grundrechte „dahin auszulegen ist, dass [sie] einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“; weist darauf hin, dass die Sammelüberwachung in den Vereinigten Staaten somit kein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Schutz personenbezogener Daten und von Kommunikation gewährt;
 21. ist beunruhigt über die aktuellen Enthüllungen, wonach ein US-Dienstleistungserbringer für elektronische Kommunikation auf Aufforderung des Amts für nationale Sicherheit (NSA) und des FBI noch 2015 sämtliche über seine Server übermittelten E-Mails überwacht habe, also noch ein Jahr, nachdem die Presidential Policy Directive 28 erlassen wurde, und während der Verhandlungen über den EU-US-Datenschutzschild; besteht darauf, dass die Kommission bei den US-Behörden uneingeschränkte Aufklärung einfordert und die Antworten dem Rat, dem Parlament und den nationalen Datenschutzbehörden zur Verfügung stellt; hält dies für einen Grund, die Zusicherungen des Office of the Director of National Intelligence massiv in Zweifel zu ziehen; ist sich bewusst, dass das EU-US-Datenschutzschild lediglich auf der PPD-28 beruht, die durch den Präsidenten erlassen wurde und ohne Zustimmung des Kongresses von jedem künftigen Präsidenten auch wieder aufgehoben werden kann;
 22. weist mit Besorgnis darauf hin, dass am 23. und 28. März 2017 jeweils der US-Senat und das US-Repräsentantenhaus für die Ablehnung der Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre von Kunden von Breitbanddiensten und weiteren Telekommunikationsdiensten gestimmt haben, die von der Federal Communications Commission vorgelegt worden waren, wodurch in der Praxis die Vorschriften über die Privatsphäre bei der Nutzung von Breitbanddiensten abgeschafft werden, die Internetdiensteanbieter verpflichtet hätten, sich die ausdrückliche Einwilligung der Internetnutzer einzuholen, bevor sie Browserdaten oder andere private Informationen verkaufen oder an Werbende und andere Unternehmen weitergeben; ist der Ansicht, dass dies eine weitere Bedrohung für den Schutz der Privatsphäre in den Vereinigten Staaten ist;
 23. ist sehr beunruhigt über die „Procedures for the Availability or Dissemination of Raw Signals Intelligence Information by the National Security Agency under Section 2.3 of Executive Order 12333“ (Verfahren für die Bereitstellung oder Weiterleitung von Rohdaten der Signalaufklärung durch die National Security Agency gemäß Abschnitt

- 2.3 des Präsidialerlasses 12333), die am 3. Januar 2017 von der Justizministerin genehmigt wurden und es der NSA ermöglichen, gewaltige Mengen ohne eine Ermächtigung, eine richterliche Anordnung oder eine Genehmigung des Kongresses erhobener privater Daten an 16 andere Stellen – darunter das FBI, die Rauschgiftbehörde und das Ministerium für innere Sicherheit – weiterzugeben; fordert die Kommission auf, unverzüglich der Frage nachzugehen, ob diese neuen Bestimmungen mit den im Rahmen des Datenschutzschildes abgegebenen Zusagen der US-Behörden vereinbar sind, und die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen auf das Maß des Schutzes personenbezogener Daten in den Vereinigten Staaten zu bewerten;
24. weist darauf hin, dass Einzelpersonen, einschließlich Betroffene in der EU, eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, wenn sie aus Gründen der nationalen Sicherheit in den Vereinigten Staaten rechtswidrig (elektronisch) überwacht wurden, dass jedoch auch feststeht, dass zumindest einige Rechtsgrundlagen, die US Nachrichtendienste nutzen können (z. B. Executive Order 12333), nicht abgedeckt sind; betont des Weiteren, dass selbst wenn Nicht-US-Bürger im Prinzip auf gerichtliche Rechtsbehelfe zurückgreifen können, beispielsweise auf der Grundlage des FISA im Falle der Überwachung, die verfügbaren Klagemöglichkeiten begrenzt sind und Klagen von Einzelpersonen (auch US-Bürgern) abgewiesen werden, wenn diese ihre „Klagebefugnis“ nicht nachweisen können, was den Zugang zu den ordentlichen Gerichten einschränkt;
25. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des Präsidialerlasses (Executive Order) mit dem Titel „Enhancing Public Safety in the Interior of the United States“ (Verbesserung der öffentlichen Sicherheit in den Vereinigten Staaten) vom 25. Januar 2017 und insbesondere Absatz 14 – der den Ausschluss von Nichtstaatsangehörigen vom Schutz des Privacy Act im Hinblick auf personenbezogene Daten betrifft und im Widerspruch zu den schriftlichen Zusicherungen steht, wonach Einzelpersonen Mechanismen der gerichtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wenn von den US Behörden auf ihre Daten zugegriffen wurde – zu bewerten; fordert die Kommission auf, eine detaillierte rechtliche Analyse über die Frage zu übermitteln, wie sich die Maßnahmen im Rahmen des Präsidialerlasses auf die Möglichkeiten der Europäer, in den Vereinigten Staaten auf Rechtsbehelfe zurückzugreifen, und ihr Recht auf gerichtliche Rechtsbehelfe in den Vereinigten Staaten auswirken;
26. bedauert, dass weder die Grundsätze des Datenschutzschildes noch die Schreiben der US-Regierung, in denen Klarstellungen und Zusicherungen übermittelt wurden, belegen, dass natürliche Personen in der EU, deren personenbezogene Daten gemäß den Grundsätzen des Datenschutzschildes an eine US-Organisation übermittelt und anschließend von öffentlichen Stellen in den USA zum Zweck der Strafverfolgung und des öffentlichen Interesses eingesehen und verarbeitet werden, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben, den der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 als Wesensgehalt des Grundrechts in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta hervorhob;
27. erinnert an seine EntschlieÙung vom 26. Mai 2016, in der es die Auffassung vertrat, dass der vom US-Außenministerium eingerichtete Ombudsmechanismus nicht unabhängig genug und nicht mit ausreichenden wirksamen Befugnissen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für die Bereitstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs für natürliche Personen aus der EU ausgestattet ist; stellt fest, dass die neue US-Regierung bislang keine neue Ombudsperson ernannt hat, nachdem die

Amtszeit der im Juli 2016 mit dieser Aufgabe betrauten Unterstaatssekretärin für Wirtschaftswachstum, Energie und Umwelt abgelaufen ist; vertritt die Auffassung, dass die Zusicherung der US-Seite, Einzelpersonen aus der EU wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, als null und nichtig anzusehen ist, wenn keine unabhängige und mit ausreichenden Befugnissen ausgestattete Ombudsperson ernannt wird; ist allgemein besorgt darüber, dass eine vom Verstoß gegen die Vorschriften betroffene Person nur die Auskunft und Löschung der Daten bzw. einen Weiterverarbeitungsstopp beantragen kann, aber keinen Anspruch auf Schadenersatz hat;

28. weist mit Besorgnis darauf hin, dass mit Stand vom 30. März 2017 bei der Federal Trade Commission, die den Datenschutzschild durchsetzt, drei der fünf Sitze unbesetzt sind;
29. bedauert, dass im Rahmen des Verfahrens zur Annahme einer Angemessenheitsentscheidung keine formelle Konsultation von einschlägigen Interessenträgern wie zum Beispiel Verbänden, die Unternehmen und insbesondere KMU vertreten, vorgesehen ist;
30. bedauert, dass die Kommission das Verfahren zum Erlass eines Durchführungsbeschlusses der Kommission in der Praxis so angewendet hat, dass das Parlament sein Recht auf die Kontrolle des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts de facto nicht wirksam wahrnehmen konnte;
31. fordert die Kommission auf, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Datenschutzschild uneingeschränkt im Einklang mit der ab 16. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 und der EU-Grundrechtecharta steht;
32. fordert die Kommission auf, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen des Datenschutzschilds in die USA übermittelt wurden, nur unter der Voraussetzung in ein anderes Drittland übermittelt werden dürfen, dass diese Übermittlung mit dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, im Einklang steht und dass in dem Drittland dieselben Bestimmungen über einen konkreten und zielgerichteten Zugang zu Strafverfolgungszwecken gelten;
33. fordert die Kommission auf, zu beobachten, ob personenbezogene Daten, die für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, unter anderem von den Strafverfolgungsbehörden gelöscht werden;
34. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu überwachen, ob die Datenschutzbehörden im Rahmen des Datenschutzschilds allen ihren Befugnissen uneingeschränkt nachkommen können, und – sollte dies nicht der Fall sein – die Bestimmungen, die der Ausübung der Befugnisse der Datenschutzbehörden im Wege stehen, zu ermitteln;
35. fordert die Kommission auf, sämtliche Unzulänglichkeiten und Schwächen, die in dieser Entschließung und seiner Entschließung vom 26. Mai 2016 zur transatlantischen Datenübermittlung aufgeführt sind bzw. die von der Artikel 29 Datenschutzgruppe, dem EDSB und den Interessenträgern ermittelt wurden, bei der ersten gemeinsamen jährlichen Überprüfung eingehend und gründlich zu analysieren, aufzuzeigen, wie diese Punkte angegangen wurden, damit sichergestellt ist, dass die Charta und das Unionsrecht eingehalten werden, und bis ins kleinste Detail zu bewerten, ob die in den

Zusicherungen und Klarstellungen der US-Regierung genannten Mechanismen und Garantien wirksam und praxistauglich sind;

36. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche an der gemeinsamen jährlichen Überprüfung Mitwirkende uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Unterlagen und Räumlichkeiten haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und dass ihnen alle Informationen zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Erhebung von und des Zugriffs auf Daten, die von Behörden entweder zum Zweck der Strafverfolgung oder im Interesse der nationalen Sicherheit übermittelt wurden, ordnungsgemäß zu prüfen;
37. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass jeder an der gemeinsamen Überprüfung Mitwirkende bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und befugt ist, im Abschlussbericht der gemeinsamen Überprüfung eine eigene abweichende Stellungnahme abzugeben, die veröffentlicht und dem gemeinsamen Bericht als Anlage beigefügt wird;
38. fordert die Datenschutzbehörden der Union auf, das Funktionieren des EU-US-Datenschutzschilds zu überwachen und ihre Befugnisse auszuüben, zu denen auch die Aussetzung oder das endgültige Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten an eine Organisation des EU-US-Datenschutzschilds gehört, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass die Grundrechte der Betroffenen in der Union auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten nicht zweifelsfrei gewahrt sind;
39. betont, dass das Europäische Parlament uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit der gemeinsamen jährlichen Überprüfung haben sollte;
40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0100

Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2908(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments⁶⁵,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss (EU) 2016/34 vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie⁶⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge⁶⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge⁶⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des

⁶⁵ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

⁶⁶ ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 13.

⁶⁷ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

⁶⁸ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa⁶⁹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie⁷⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2016 zu der Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie⁷¹ (auf Grundlage des Zwischenberichts A8-0246/2016,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (A8-0049/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie,
 - gestützt auf Artikel 198 Absatz 12 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Artikel 226 AEUV eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses durch das Europäische Parlament bietet, der – unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union – mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei dessen Anwendung prüft, und in der Erwägung, dass es sich dabei um einen wichtigen Bestandteil der Kontrollbefugnisse des Parlaments handelt;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament am 17. Dezember 2015 auf der Grundlage eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten beschloss, einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung der mutmaßlichen Verstöße bei der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie einzusetzen, der dem Parlament alle Empfehlungen unterbreitet, die er in dieser Sache für notwendig erachtet;
- C. in der Erwägung, dass der Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit am 2. März 2016 aufgenommen und am 28. Februar 2017 seinen Abschlussbericht mit Erläuterungen zur Methodologie und den Schlussfolgerungen seiner Untersuchung angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass der Marktanteil von dieselbetriebenen Personenkraftwagen in der Europäischen Union über die letzten Jahrzehnte hinweg in fast jedem Mitgliedstaat auf mehr als die Hälfte der verkauften Neuwagen angestiegen ist; in der Erwägung, dass diese anhaltende Zunahme des Marktanteils von Dieselfahrzeugen auch das Ergebnis der EU-Klimapolitik ist, da Dieselmotoren im Hinblick auf CO₂-Emissionen einen Vorteil gegenüber Benzinmotoren bietet; in der Erwägung, dass Dieselmotoren im Vergleich zu Benzinmotoren in der Verbrennungsstufe weit mehr Schadstoffe – abgesehen von CO₂ – mit erheblichen und unmittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit erzeugen, darunter NO_x, SO_x und Feinstaub; in der Erwägung, dass Technologien zur Einschränkung des Ausstoßes dieser Schadstoffe verfügbar sind und auf dem Markt eingeführt werden;
- E. in der Erwägung, dass es moderne Technologien gibt, mit denen die Euro-6-NO_x-

⁶⁹ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁷⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0375.

⁷¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0322.

Normen für Dieselfahrzeuge auch unter realen Fahrbedingungen und ohne negative Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen erfüllt werden können;

- F. in der Erwägung, dass bewährte Verfahren aus den USA mit strengeren Emissionsnormen, die für Benzin- und Dieselfahrzeuge gleichermaßen gelten, und strengeren Durchsetzungsmaßnahmen ein Modell darstellen, auf das die EU hinarbeiten sollte;
- G. in der Erwägung, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ein gesamtgesellschaftliches Anliegen in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sein sollte und dass in diesem Zusammenhang allen Interessengruppen, einschließlich der Automobilindustrie, eine wichtige Rolle zukommt;
1. beauftragt seinen Präsidenten, gemäß Artikel 198 Absatz 11 seiner Geschäftsordnung und Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, die für die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen der Untersuchung und die daraus abgeleiteten Empfehlungen gemäß dem Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS, in der Form von konkreten Maßnahmen umgesetzt werden;
 3. fordert die Kommission auf, dem Parlament spätestens 18 Monate nach der Annahme dieser Empfehlung und anschließend in regelmäßigen Abständen umfassend über die Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten, die die Kommission und die Mitgliedstaaten in Reaktion auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses ergriffen haben;
 4. ersucht seinen Präsidenten, den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 198 Absatz 13 seiner Geschäftsordnung mit der Überwachung der Weiterbehandlung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zu beauftragen;
 5. ersucht seinen Präsidenten, den Ausschuss für konstitutionelle Fragen mit der Weiterbehandlung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit den Beschränkungen des Untersuchungsrechts des Parlaments zu beauftragen;

Laborprüfungen und Emissionen unter realen Bedingungen

6. fordert die Kommission auf, ihre interne Struktur dahingehend zu ändern, dass – unter Beachtung des Kollegialitätsprinzips – ein und dasselbe Kommissionsmitglied (und ein und dieselbe Generaldirektion) für die Rechtsvorschriften über Luftqualität und für politische Maßnahmen zur Behandlung der Ursachen von Schadstoffemissionen zuständig ist; fordert eine Aufstockung der personellen und technischen Ressourcen für den Bereich Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme und Emissionsminderungstechnologien in der Kommission und eine weitere Verbesserung der internen fachlichen Kompetenz der Gemeinsamen Forschungsstelle;

7. fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, ihre interne Struktur zu ändern und die Kompetenzaufteilung dahingehend anzupassen, dass alle legislativen Zuständigkeiten, die im Bereich Fahrzeugemissionen derzeit bei der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) liegen, auf die Generaldirektion Umwelt (GD ENV) übertragen werden;
8. fordert die Kommission auf, bei der Gemeinsamen Forschungsstelle für ausreichende personelle Ressourcen, angemessene fachliche Kompetenz und das geeignete Maß an Autonomie zu sorgen und unter anderem Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, dass einschlägige Erfahrungen mit Fahrzeug- und Emissionstechnologien und Fahrzeugprüfungen innerhalb der Organisation gehalten werden; weist darauf hin, dass die Gemeinsame Forschungsstelle in Verbindung mit dem Vorschlag für eine neue Verordnung über die Marktüberwachung und die Typgenehmigung unter Umständen zusätzliche Pflichten mit Blick auf die Prüfung der Einhaltung von Anforderungen wahrnehmen muss;
9. fordert, dass alle Prüfungsergebnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege einer Datenbank und in nicht anonymisierter Form umfassend veröffentlicht werden; fordert darüber hinaus, dass das Labor für Fahrzeugemissionen der Gemeinsamen Forschungsstelle einem Aufsichtsgremium Bericht erstattet, das sich unter anderem aus Vertretern der Mitgliedstaaten und von Organisationen für Umwelt- und Gesundheitsschutz zusammensetzt;
10. fordert die beiden Rechtsetzungsinstanzen im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 14, mit denen bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts ergänzt oder geändert werden sollen, im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden, damit eine angemessene Kontrolle durch das Parlament und den Rat sichergestellt und zugleich die Gefahr eingedämmt wird, dass es zu unangemessenen Verzögerungen bei der Verabschiedung dieser Maßnahmen kommt; lehnt die Option eines Erlasses solcher Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten nachdrücklich ab;
11. fordert die rasche Verabschiedung des dritten und des vierten Pakets über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb, damit der Regelungsrahmen für das neue Typgenehmigungsverfahren vervollständigt wird, und die rasche Umsetzung dieses Rahmens; erinnert daran, dass Prüfungen der Emissionen unter Realbedingungen (RDE) nur dann die Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Emissionen wirksam verringern können, wenn die Spezifikationen der Prüf- und Evaluierungsverfahren sehr sorgfältig ausgearbeitet werden und eine große Bandbreite an Fahrbedingungen abdecken, die sich unter anderem auf Temperatur, Motorlast, Fahrzeuggeschwindigkeit, Höhenlage, Straßenkategorie und andere Parameter beziehen, die beim Fahren in der Union zutage treten können;
12. nimmt die Anfechtungsklage gegen das zweite RDE-Paket zur Kenntnis, die mehrere Städte in der EU mit der Begründung eingereicht haben, die Kommission ändere mit ihrer Verordnung im Wege der Einführung neuer höherer Grenzwerte für NO_x-Emissionen einen wesentlichen Aspekt eines Basisrechtsakts, wodurch sie gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift sowie gegen die Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) im Hinblick auf die Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionswerte für Dieselfahrzeuge verstoße;

13. fordert die Kommission nachdrücklich auf – wie im zweiten RDE-Paket vorgesehen –, 2017 den Konformitätsfaktor für RDE-Prüfungen von NO_x-Emissionen zu überprüfen; fordert die Kommission auf, den Konformitätsfaktor künftig jährlich an die technische Entwicklung anzupassen, damit er bis spätestens 2021 auf den Wert 1 gebracht werden kann;
14. fordert die Kommission auf, das geltende Unionsrecht dahingehend zu überprüfen, ob möglicherweise noch – wie es bei den Fahrzeugemissionen der Fall war oder in anderen Bereichen, in denen es ebenso an Bemühungen um die Marktüberwachung mangelt – weitere Fahrzeugsysteme oder Produkte auf der Grundlage ungeeigneter Prüfverfahren in Verkehr gebracht werden, und geeignete Legislativvorschläge zur Durchsetzung der Binnenmarktstandards zu unterbreiten;
15. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Einführung von Umweltinspektionen auf EU-Ebene zu unterbreiten, mit denen die Einhaltung von umweltorientierten Produktstandards, Emissionsgrenzwerten in Verbindung mit Betriebsgenehmigungen und des EU-Umweltrechts allgemein überwacht wird;
16. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an der Verbesserung der Leistungsfähigkeit von PEMS fortzusetzen, um deren Präzision zu verbessern und ihre Fehlermarge zu verringern; ist der Auffassung, dass die PEMS-Technologie im Hinblick auf Feinstaub in der Lage sein sollte, Partikel mit einer Größe unter 23 Nanometer, die das größte Gefährdungspotenzial für die öffentliche Gesundheit bergen, zu erfassen;
17. ist der Auffassung, dass die von der Kommission am 30. Mai 2016 verabschiedeten horizontalen Vorschriften über die Einrichtung und Tätigkeit von Expertengruppen der Kommission beispielsweise mit Blick auf das Erfordernis aussagekräftiger und vollständiger Sitzungsprotokolle eine Verbesserung gegenüber den vorherigen Vorschriften darstellen; fordert die Kommission auf, diese Vorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass die Bestimmungen über die ausgewogene Zusammensetzung von Expertengruppen gestärkt werden; fordert die Kommission auf, die (aktualisierten) horizontalen Vorschriften akkurat und unverzüglich durchzusetzen und dem Parlament und dem Rat über die Bewertung der Umsetzung dieser Vorschriften Bericht zu erstatten;
18. fordert, dass die Teilnehmerlisten und Sitzungsprotokolle von Ausschüssen wie dem Technischen Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV) und Expertengruppen der Kommission wie der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ oder der Arbeitsgruppe „Emissionen leichter Nutzfahrzeuge unter realen Fahrbedingungen“ öffentlich zugänglich gemacht werden;
19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang ihrer nationalen Parlamente zu Unterlagen der Sitzungen des Technischen Ausschusses – Kraftfahrzeuge (TCMV) transparenter zu gestalten;
20. fordert die Kommission auf, die bestehenden Strategien zur Archivierung und Speicherung von Informationen grundlegend zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass Vermerke, die Kommunikation zwischen den Dienststellen, Entwürfe und der informelle Austausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Rat und ihren Vertretern standardmäßig archiviert werden; missbilligt die Lücken in den öffentlichen Aufzeichnungen, die darauf zurückzuführen sind, dass viel zu wenige

Unterlagen für die Archivierung vorgesehen sind, weshalb aktiv eingegriffen werden muss, damit Unterlagen archiviert werden;

Abschalteinrichtungen

21. ist der Auffassung, dass durch das RDE-Verfahren die Gefahr der Verwendung von Abschalteinrichtungen zwar verringert, der etwaige Rückgriff auf rechtswidrige Praktiken aber nicht vollständig verhindert wird; empfiehlt daher, dass in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise der US-amerikanischen Behörden ein gewisses Maß an Unvorhersehbarkeit in die Typgenehmigungsprüfung und die Konformitätsprüfung im Betrieb integriert wird, sodass etwaige Regelungslücken nicht ausgenutzt werden können und dafür gesorgt wird, dass das Fahrzeug während seiner gesamten Lebensdauer die Vorgaben erfüllt; begrüßt in diesem Zusammenhang das für bereits auf dem Markt befindliche Fahrzeuge geltende Prüfprotokoll zur Entdeckung von Abschalteinrichtungen, das in die von der Kommission am 26. Januar 2017 angenommenen „Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschalteinrichtungen“ aufgenommen wurde; erwartet, dass die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten dieses Protokoll im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Marktüberwachung rasch anwenden und die empfohlenen Fahrzeugprüfungen mit unvorhersehbaren Schwankungen der Standard-Prüfbedingungen wie zum Beispiel der Umgebungstemperatur, der Geschwindigkeitsmuster, der Fahrzeugbelastung und der Prüfdauer vornehmen, was zu „Überraschungsprüfungen“ führen kann;
22. stellt mit Besorgnis fest, dass die offizielle Prüfung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen auch künftig auf ein Prüfverfahren unter Laborbedingungen (WLTP) beschränkt sein wird, sodass die rechtswidrige Verwendung von Abschalteinrichtungen weiterhin möglich sein wird und unter Umständen unentdeckt bleibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Systeme zur Fernüberwachung des Fahrzeugbestands – mithilfe straßenseitiger Fernmessenrichtungen und/oder fahrzeugseitiger Sensoren – zur Prüfung der Umweltleistung des in Betrieb befindlichen Fahrzeugbestands und zur Aufdeckung etwaiger rechtswidriger Praktiken, die zu anhaltenden Abweichungen zwischen der Leistung auf dem Papier und in der Realität führen könnten, einzurichten;
23. fordert die Kommission auf, der Frage genauer nachzugehen, warum die strengeren Bestimmungen über Abschalteinrichtungen der Rechtsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge nicht in die Rechtsvorschriften für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge aufgenommen wurden;
24. fordert die Kommission auf, intern der Anschuldigung nachzugehen, wonach die Forschungsergebnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle und die in den Kommissionsdienststellen im Zusammenhang mit etwaigen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller erörterten Bedenken zu keinem Zeitpunkt die oberen Hierarchieebenen erreicht hätten; fordert die Kommission auf, dem Parlament ihre Schlussfolgerungen mitzuteilen;
25. ist der Ansicht, dass innerhalb der Kommission ein klarer Meldemechanismus eingerichtet werden sollte, mit dem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen Hierarchieebenen in der Kommission in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Gemeinsame Forschungsstelle eine Nichtübereinstimmung feststellt;

26. fordert die Kommission auf, die Gemeinsame Forschungsstelle damit zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden und unabhängigen Forschungseinrichtungen weitere Untersuchungen zu dem auffälligen Emissionsverhalten durchzuführen, das im August 2016 bei verschiedenen Fahrzeugen festgestellt wurde;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Automobilhersteller im Zusammenhang mit der kürzlich für sie eingeführten Pflicht, ihre standardmäßigen und ihre zusätzlichen Emissionsminderungsstrategien offenzulegen, anzuweisen, bei Prüfungen festgestelltes anormales Emissionsverhalten von Fahrzeugen zu erklären und das Erfordernis nachzuweisen, wenn sie die Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 715/2007 anwenden wollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die technischen Prüfdaten der Kommission und dem Parlament zur Verfügung zu stellen;
28. fordert die Kommission auf, die Durchsetzung der Ausnahmen von der Verwendung von Abschaltvorrichtungen in den Mitgliedstaaten streng zu überwachen; begrüßt in diesem Zusammenhang die in den Leitlinien der Kommission vom 26. Januar 2017 aufgeführte Methode für die technische Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

Typgenehmigung und Konformität in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

29. fordert im Interesse der Verbraucher und des Umweltschutzes, dass der Vorschlag für eine Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (2016/0014(COD))⁷², mit der die geltende Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung ersetzt wird, zügig angenommen wird, damit die Verordnung spätestens 2020 in Kraft treten kann; ist der Auffassung, dass zumindest die Zielvorgaben des ursprünglichen Kommissionsvorschlags – insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer EU-Aufsicht über das System – beibehalten werden müssen, wenn das EU-System verbessert werden soll; ist außerdem der Ansicht, dass im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen über das Dossier das Ziel verfolgt werden sollte, ein umfassenderes und besser abgestimmtes System für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zu schaffen, das eine EU-Aufsicht, gemeinsame Prüfungen und die Zusammenarbeit mit und zwischen den einzelstaatlichen Behörden vorsieht;
30. vertritt die Auffassung, dass nur mit einer strengeren Kontrolle auf EU-Ebene sichergestellt werden kann, dass die EU-Rechtsvorschriften über Fahrzeuge ordnungsgemäß durchgesetzt werden und die Marktüberwachung in der EU wirksam und effizient wahrgenommen wird; fordert die Kommission auf, für die umfassende und einheitliche Umsetzung des neuen Rahmens für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung Sorge zu tragen, die Arbeit der einzelstaatlichen Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden zu koordinieren und bei Meinungsverschiedenheiten zu schlichten;
31. fordert eine deutliche Stärkung der Marktüberwachung auf der Grundlage unmissverständlich festgelegter Vorschriften und einer eindeutigeren Aufteilung der Zuständigkeiten im neuen EU-Rahmen für die Typgenehmigung, damit ein

⁷² Siehe auch Angenommene Texte vom 4.4.2017, P8_TA-PROV(2017)0097.

verbessertes, wirksames und funktionelles System geschaffen wird;

32. ist der Ansicht, dass die EU-Aufsicht im neuen Rahmen für eine EU-Typgenehmigung die erneute Prüfung – in angemessenem Umfang – von bereits auf dem Markt angebotenen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten umfassen sollte, sodass festgestellt werden kann, ob diese der Typgenehmigung und dem geltenden Recht entsprechen, und vertritt die Auffassung, dass hierfür eine große Bandbreite an Tests auf der Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben herangezogen werden sollte und Korrekturmaßnahmen wie zum Beispiel der Rückruf von Fahrzeugen, der Entzug der Typgenehmigung und die Verhängung von Bußgeldern eingeleitet werden sollten; hält in diesem Zusammenhang das Fachwissen der Gemeinsamen Forschungsstelle für hilfreich;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die US-amerikanische Praxis der Stichprobenkontrollen von Fahrzeugen, die unmittelbar aus der Produktion kommen oder sich im Fahrbetrieb befinden, zu bewerten und die erforderlichen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Marktüberwachungstätigkeiten zu ziehen;
34. schlägt vor, dass im Falle von Personenkraftwagen an mindestens 20 % der neuen Modelle, die in einem Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden, sowie an einer repräsentativen Anzahl älterer Modelle stichprobenartige Marktüberwachungsprüfungen, darunter solche mit unbestimmten Prüfprotokollen, durchgeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob die Fahrzeuge unter realen Fahrbedingungen die EU-Rechtsvorschriften über Sicherheit und Umweltschutz erfüllen; ist der Ansicht, dass bei der Auswahl der auf Unionsebene zu prüfenden Fahrzeuge begründeten Beanstandungen nachgegangen werden sollte und Prüfungen durch Dritte, Fernmessdaten, Berichte über regelmäßige technische Prüfungen und andere Informationen berücksichtigt werden sollten;
35. weist darauf hin, dass die zuständigen nationalen Behörden die Konformität von Fahrzeugen aus der Produktion und im Betrieb systematisch durchsetzen müssen und dass es dabei der Abstimmung und der Überwachung auf EU-Ebene bedarf; ist der Ansicht, dass die Konformität von Fahrzeugen aus der Produktion und im Betrieb nicht von dem technischen Dienst überprüft werden sollte, der für die Typgenehmigung des betreffenden Fahrzeugs verantwortlich ist, und dass die unternehmenseigenen technischen Dienste keine Emissionsprüfungen für Typgenehmigungszwecke vornehmen sollten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein für alle Mal zu klären, welche Behörde in ihrem Hoheitsgebiet für die Marktüberwachung verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass sich diese Behörde ihrer Zuständigkeiten bewusst ist, und der Kommission die entsprechenden Informationen zu übermitteln; ist der Ansicht, dass eine wesentlich engere Zusammenarbeit und ein vermehrter Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission – unter anderem mit Blick auf die nationalen Marktüberwachungspläne – die Qualität der Marktüberwachung in der EU insgesamt verbessern und die Kommission in die Lage versetzen werden, Schwachstellen in den nationalen Marktüberwachungssystemen zu ermitteln;
36. ist der Ansicht, dass eine verstärkte Abstimmung und ein vermehrter Austausch zwischen Typgenehmigungsbehörden und der Kommission in Form eines von der Kommission geleiteten Forums dazu beitragen werden, bewährte Verfahren zu fördern,

die auf eine wirksame und einheitliche Anwendung der Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsvorschriften abzielen;

37. ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, die Ergebnisse der Typgenehmigung einschließlich der Daten der Ausrolltests unabhängig umfassend überprüfen zu lassen, die Wirksamkeit des Rahmens verbessern wird, und vertritt die Auffassung, dass die betreffenden Daten den jeweiligen Beteiligten zur Verfügung stehen sollten;
38. fordert eine angemessene und unabhängige Finanzierung der Typgenehmigung, der Marktüberwachung und der Arbeit der technischen Dienste, indem beispielsweise eine Gebührenregelung eingeführt wird, die Mitgliedstaaten einen Beitrag aus ihren einzelstaatlichen Haushalten leisten oder diese beiden Möglichkeiten miteinander kombiniert werden; ist der Ansicht, dass den Typgenehmigungsbehörden die Aufgabe übertragen werden sollte, die zwischen Automobilherstellern und Zulieferern einerseits und technischen Diensten andererseits bestehenden kommerziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu überprüfen, damit Interessenkonflikte verhindert werden;
39. verweist auf das US-amerikanische Typgenehmigungssystem, bei dem die Gebühren, die bei den Herstellern zur Deckung der Kosten von Zertifizierungs- und Konformitätsprogrammen erhoben werden, an das US-Finanzministerium abgeführt werden und der US-Kongress im Gegenzug der nationalen Umweltschutzbehörde (EPA) Mittel zur Umsetzung ihrer Programme zuweist, da dieses System als Modell dienen und sich für die Stärkung der Unabhängigkeit des EU-Systems als zweckdienlich erweisen könnte;
40. fordert die rasche Annahme, Umsetzung und Anwendung des vierten RDE-Pakets, durch das die Verwendung von PEMS bei Konformitätsprüfungen im Betrieb sowie bei Prüfungen durch Dritte geregelt wird; fordert die Kommission auf, der Gemeinsamen Forschungsstelle im Zusammenhang mit dem neuen Rahmen für die Typgenehmigung ein Mandat für die Durchführung von Emissionsprüfungen mittels PEMS als Bestandteil der Konformitätsprüfungen im Betrieb auf EU-Ebene zu erteilen;
41. fordert die beiden Rechtsetzungsinstanzen auf, in den zu erlassenden Rechtsvorschriften über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen ein EU-weites Fernmessungsnetz vorzusehen, um die realen Emissionen des Fahrzeugbestands zu überwachen und Fahrzeuge mit übermäßigem Schadstoffausstoß zu ermitteln, sodass gezielt Konformitätsprüfungen im Betrieb vorgenommen und Fahrzeuge ausfindig gemacht werden können, die möglicherweise durch Manipulationen an der Hardware (z. B. Abschaltvorrichtungen für Abgasrückführungssysteme, Ausbau der Dieselpartikelfilter oder der selektiven katalytischen Reduktion (SCR)) oder der Software (illegales Chip-Tuning) rechtswidrig modifiziert wurden;
42. fordert die Kommission auf, die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die ihr in Artikel 17 der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern übertragen wurde, auszuüben, um die Prüfmethoden der regelmäßigen technischen Prüfung von Fahrzeugen mit dem Ziel zu aktualisieren, dass die NO_x-Emissionen von Fahrzeugen gemessen werden;
43. ist der Ansicht, dass Typgenehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden und technische Dienste ihre Aufgaben wahrnehmen sollten; vertritt deshalb die Auffassung,

dass sie ihr Kompetenzniveau erheblich und kontinuierlich verbessern sollten, und fordert zu diesem Zweck die Einführung regelmäßiger unabhängiger Prüfungen ihrer Befähigung;

44. fordert die Kommission auf, der Frage nachzugehen, ob Hersteller verpflichtet werden sollten, der Kommission mitzuteilen, welchen technischen Dienst sie gewählt haben, damit die Kommission vollumfänglich über den Sachstand informiert ist;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Automobilhersteller zu verpflichten, ihre Emissionsstrategien gegenüber den Typgenehmigungsbehörden offenzulegen und zu begründen, wie es bei schweren Nutzfahrzeugen bereits der Fall ist;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob die von den Herstellern vorgeschlagenen „Standardlösungen“ für die Reparatur von mit betrügerischen Systemen ausgestatteten Fahrzeugen tatsächlich den Rechtsvorschriften über Emissionen genügen, und fordert Stichprobenkontrollen bei den neuen reparierten Fahrzeugen;

Durchsetzung und Sanktionen

47. fordert, dass die Vorschriften über Fahrzeugemissionen in der EU strenger und wirksamer durchgesetzt werden; schlägt vor, dass die Verwaltungsstruktur im Bereich der Fahrzeugemissionen unverzüglich reformiert und mit den anderen Verkehrssektoren in Einklang gebracht wird;
48. weist darauf hin, dass die Vorschriften über die Emissionsmessung festgelegt wurden, um eine bessere Luftqualität zu bewirken, die in der Vergangenheit einerseits aufgrund der mangelhaften Rechtsdurchsetzung und andererseits aufgrund der Manipulationen einiger Automobilhersteller nicht erreicht werden konnte; ist der Auffassung, dass die betreffenden Behörden bei der Beurteilung, ob das angestrebte Ziel erreicht wurde, die Fahrzeugemissionen und die Daten zur Entwicklung der Luftqualität heranziehen sollten;
49. schlägt vor, einen Rahmen für eine dauerhafte internationale Zusammenarbeit im Bereich Emissionen zu schaffen, der es den Behörden ermöglicht, Informationen auszutauschen und gemeinsame Überwachungsmaßnahmen durchzuführen; weist darauf hin, dass es bereits entsprechende Maßnahmen für andere Produkte in der EU gibt;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht nachgekommen sind und keine wirksame Marktüberwachung und nationale Sanktionsregelungen für Verstöße gegen das EU-Recht eingeführt haben;
51. schlägt vor, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Bußgelder gegen Fahrzeughersteller zu verhängen sowie Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen anzuordnen, wenn die Nichtübereinstimmung von Fahrzeugen dieser Hersteller festgestellt wird; ist der Auffassung, dass die etwaigen Sanktionen den Entzug der Typgenehmigung und die Einleitung EU-weiter Rückrufaktionen umfassen sollten;
52. vertritt die Ansicht, dass die Finanzmittel, die durch die den Fahrzeugherstellern

- auferlegten Bußgelder eingenommen werden, die Ressourcen aus den gegen die Mitgliedstaaten, die gegen die EU-Emissionsrechtsvorschriften verstoßen, eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und die Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen (Haushaltlinie 711) als zweckgebundene Einnahmen für gesonderte Projekte oder Programme der EU im Bereich der Luftqualität und des Umweltschutzes eingesetzt werden sollten und der auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens ermittelte Beitrag der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt nicht gesenkt werden sollte; fordert, dass die diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen in das einschlägige EU-Recht aufgenommen werden; vertritt die Ansicht, dass die durch die Bußgelder eingenommenen Finanzmittel außerdem zum Teil von den Mitgliedstaaten verwendet werden könnten, um Wiedergutmachungszahlungen für Personen, die von den negativen Auswirkungen des Verstoßes betroffen sind, leisten und sonstige derartige Maßnahmen zugunsten der Verbraucher einleiten zu können;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen von Herstellern gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verhängt werden, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und der Kommission zügig mitgeteilt werden;
 54. fordert die Mitgliedstaaten auf, als Reaktion auf den Emissionsmanipulationsskandal entschlossener Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Typgenehmigungsbehörden auf, die von den Automobilherstellern offenzulegenden Angaben über standardmäßige und zusätzliche Emissionsminderungsstrategien bei bereits typgenehmigten Euro-5- und Euro-6-Fahrzeugen, für die in Prüfungen ein anomales Emissionsverhalten festgestellt wurde, zu analysieren und die Übereinstimmung mit den von der Kommission erstellten Leitlinien zur Auslegung der Bestimmungen über Abschaltvorrichtungen zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Falle der Nichtübereinstimmung die zur Verfügung stehenden Sanktionen – darunter verpflichtende Rückrufaktionen und den Entzug von Typgenehmigungen – anzuwenden; fordert die Kommission auf, für ein EU-weit koordiniertes Vorgehen bei Rückrufaktionen zu sorgen;
 55. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den betroffenen Fahrzeughaltern mitzuteilen, ob ihre Fahrzeuge repariert werden müssen oder nicht, sowie sie über die sich aus der Reparatur ergebenden rechtlichen Konsequenzen mit Blick auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über Emissionen, die Pflichten in Bezug auf die technische Inspektion der Fahrzeuge, die Besteuerung, die sich aus einer etwaigen Neueinstufung des Fahrzeugs ergebenden Konsequenzen usw. zu unterrichten;
 56. stellt fest, dass nur schwerlich Erkundigungen über Sanktionen in den Mitgliedstaaten eingezogen werden können, da es keine Statistiken auf nationaler Ebene gibt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regelmäßig einschlägige Statistiken zu erstellen;
 57. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, europäische Umsetzungsmechanismen wie das Gemeinschaftsnetz für die Anwendung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts (IMPEL) zu stärken;
 58. ist der Auffassung, dass Verbraucher in der EU, die vom Abgasskandal betroffen sind,

von den daran beteiligten Fahrzeugherstellern eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten sollten und dass die Rückrufprogramme, die nur teilweise durchgeführt wurden, nicht als ausreichende Form des Schadensersatzes betrachtet werden sollten;

59. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Legislativvorschlag für die Einrichtung eines Systems der kollektiven Rechtsdurchsetzung vorzulegen, um den Verbrauchern in der EU ein harmonisiertes System bereitzustellen und so in Bezug auf den gegenwärtig in den meisten Mitgliedstaaten bestehenden mangelnden Verbraucherschutz Abhilfe zu schaffen; fordert die Kommission auf, die bestehenden Systeme innerhalb und außerhalb der EU zu bewerten, mit dem Ziel, bewährte Verfahren zu ermitteln und diese in ihren Legislativvorschlag aufzunehmen;
60. ist der Auffassung, dass bei einem Entzug einer Fahrzeugtypgenehmigung aufgrund von Nichteinhaltung die Besitzer der betroffenen Fahrzeuge für den Fahrzeugkauf vollständig entschädigt werden sollten;
61. ist der Auffassung, dass Verbraucher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben sollten, wenn festgestellt wird, dass sich etwaige erforderliche Reparaturen oder Anpassungen, die im Rahmen eines Programms eines Herstellers zum Rückruf von Fahrzeugen vorgenommen werden, auf die ursprüngliche Leistung des Fahrzeugs (etwa im Zusammenhang mit dem Kraftstoffverbrauch, der Effizienz, der Lebensdauer der einzelnen Bauteile oder Emissionen) nachteilig auswirken;

Verbraucherrechte

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Verbrauchern detaillierte und nachvollziehbare Informationen über die im Rahmen von Rückrufprogrammen und Wartungsinspektionen vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stehen, damit die Transparenz für die Verbraucher und das Vertrauen in den Fahrzeugmarkt gestärkt werden;
63. bedauert, dass die europäischen Verbraucher schlechter behandelt werden als die US-amerikanischen Verbraucher; stellt darüber hinaus fest, dass die betroffenen Verbraucher oft vage und unvollständige Informationen über die betroffenen Fahrzeuge, die Reparaturpflichten für diese Fahrzeuge sowie die sich aus der Reparatur ergebenden Konsequenzen erhalten;
64. bedauert, dass die EU über kein einheitliches, harmonisiertes System verfügt, das es Verbrauchern ermöglicht, gemeinsame Aktionen zum Einklagen ihrer Rechte zu unternehmen, und erkennt an, dass heute in vielen Mitgliedstaaten für Verbraucher nicht die Möglichkeit besteht, an solchen Aktionen teilzunehmen;
65. betont, dass Fahrzeuge nach dem Rückruf den rechtlichen Anforderungen in den Rechtsvorschriften der EU entsprechen müssen; weist außerdem darauf hin, dass nicht nur Rückrufprogramme, sondern auch andere Formen der Reparatur in Erwägung gezogen werden sollten; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, die geltenden EU-Verbraucherschutzbestimmungen zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten;
66. betont, dass Verbrauchern realistische, präzise und belastbare Informationen zum

Kraftstoffverbrauch und zum Luftschadstoffausstoß ihres Fahrzeugs bereitgestellt werden müssen, damit sie stärker sensibilisiert und im Hinblick auf eine fundierte Entscheidung beim Fahrzeugkauf unterstützt werden; fordert eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/94/EG über Verbraucherinformationen zu Pkw, im Rahmen derer auch in Betracht gezogen werden sollte, neben den Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu CO₂ auch Angaben zu anderen Luftschadstoffemissionen wie beispielsweise NO_x und Feinstaub verpflichtend vorzuschreiben;

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die faire und angemessene Entschädigung der Verbraucher sicherzustellen, vorzugsweise durch Mechanismen der kollektiven Rechtsdurchsetzung;

Umweltfreundliche Fahrzeuge

68. fordert die Kommission und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt einer Strategie für emissionsarme Mobilität zu verschreiben und diese Strategie umzusetzen;
69. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit der derzeit in Städten bestehenden Umweltzonen zu bewerten und dabei zu berücksichtigen, dass die Euro-Normen für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge nicht den realen Emissionen entsprechen, und der Frage nachzugehen, welche Vorteile die Einführung einer Kennzeichnung oder Norm für extrem emissionsarme Fahrzeuge, die die Emissionsgrenzwerte unter realen Fahrbedingungen einhalten, mit sich bringen würde;
70. fordert die Kommission und die beiden Rechtsetzungsinstanzen auf, bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Fahrzeugen einen besser integrierten Ansatz zu verfolgen, um Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen und der Verwirklichung der Luftqualitätsziele zu erreichen, indem sie beispielsweise den Übergang zu elektrischen oder alternativen Antriebskonzepten im Kraftfahrzeugbestand fördern;
71. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) zu überprüfen und einen Entwurf einer Verordnung über CO₂-Normen für jene Kraftfahrzeuge vorzulegen, die ab 2025 auf den Markt kommen, wobei Bestimmungen über emissionsfreie Fahrzeuge (ZEV) und extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV) aufzunehmen sind, durch die der Anteil von emissionsfreien und extrem emissionsarmen Fahrzeugen am Gesamtbestand verpflichtend schrittweise erhöht wird und die Neuzulassungen von CO₂ ausstoßenden Fahrzeugen im Gegenzug bis 2035 nach und nach auf Null zurückgefahren werden;
72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Wege der Anschaffung von emissionsfreien und extrem emissionsarmen Fahrzeugen durch die öffentlichen Behörden – entweder für ihren eigenen Bestand oder für (halb-)öffentliche Car-Sharing-Programme – den Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern;
73. fordert die Kommission auf, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte zu überprüfen, damit die Luftqualität in der Union verbessert wird und die EU-Luftqualitätsgrenzwerte sowie die von der WHO empfohlenen Werte erreicht werden, und gegebenenfalls bis spätestens 2025

Vorschläge für neue technologie neutrale Euro-7-Emissionsgrenzwerte vorzulegen, die für alle in der Union in Verkehr gebrachten Fahrzeuge der Kategorien M1 und N1 gelten;

74. ersucht die Kommission, die Überprüfung der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) dahingehend in Betracht zu ziehen, dass Umweltschäden aufgenommen werden, die auf die Luftverschmutzung zurückgehen, die von den Verstößen der Fahrzeughersteller gegen die Fahrzeugemissionsvorschriften der EU verursacht wird; ist der Ansicht, dass mehr Vorsorge und Vorbeugung zu erwarten wäre, wenn Automobilhersteller finanziell für die Behebung der von ihnen verursachten Umweltschäden zur Verantwortung gezogen werden könnten;
75. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass normale in der Automobilindustrie beschäftigte Arbeitnehmer keinen Schaden aus dem Abgasskandal erleiden; fordert zu diesem Zweck, dass die Mitgliedstaaten und die Fahrzeughersteller Pläne für berufliche Bildung koordinieren und fördern, um sicherzustellen, dass normale Arbeitnehmer, deren Beschäftigungssituation durch den Abgasskandal beeinträchtigt wurde, jeglichen erforderlichen Schutz und alle Ausbildungsmöglichkeiten erhalten, damit sichergestellt ist, dass ihre Fähigkeiten beispielsweise für nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden können;

Befugnisse und Grenzen des Untersuchungsausschusses

76. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, sich für einen zeitnahen Abschluss der Verhandlungen über den Vorschlag des Parlaments für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, einzusetzen;
77. ist der Auffassung, dass es für die Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Exekutive von entscheidender Bedeutung ist, dass dem Parlament Untersuchungsbefugnisse übertragen werden, die jenen der einzelstaatlichen Parlamente in der EU entsprechen; ist der Ansicht, dass das Parlament nur dann diese Rolle der demokratischen Aufsicht übernehmen kann, wenn es befugt ist, Zeugen zu laden und zum Erscheinen zu verpflichten sowie die Herausgabe von Unterlagen zu erzwingen; ist der Ansicht, dass es zur Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über nationale parlamentarische Untersuchungen der Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen zustimmen, wenn diese nicht erscheinen oder die Herausgabe von Unterlagen verweigern; bekräftigt, dass das Parlament den 2012 in dem diesbezüglichen Bericht festgelegten Standpunkt unterstützt;
78. ist der Ansicht, dass die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse des Parlaments besser an diejenigen der nationalen Parlamente angeglichen werden sollten, damit insbesondere Einzelpersonen wirksam geladen und beteiligt und im Falle einer Verweigerung der Zusammenarbeit Sanktionen verhängt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die diesbezüglichen Bestimmungen in dem derzeitigen Vorschlag des Parlaments zu unterstützen;
79. fordert die Kommission auf, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder unverzüglich dahingehend zu überarbeiten, dass Bestimmungen über die

Rechenschaftspflicht ehemaliger Kommissionsmitglieder aufgenommen werden, die für die Untersuchung eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen und Rechtsetzungstätigkeiten, die während der Amtszeit der Kommissionsmitglieder erfolgten, gelten;

80. ersucht die Kommission, den Zeitraum zwischen dem Beschluss des Plenums über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit dafür zu nutzen, erste Unterlagen zum Mandat des Untersuchungsausschusses vorzubereiten, damit Informationen schneller bereitgestellt werden können und so die Arbeit des Untersuchungsausschusses von Beginn an erleichtert wird; ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die für die Kommission geltenden Bestimmungen über die Archivierung und Übermittlung von Unterlagen überarbeitet und verbessert werden sollten, um künftige Anfragen zu erleichtern;
81. schlägt vor, dass insbesondere dann, wenn mehrere Generaldirektionen involviert sind, in der Kommission eine einzige Anlaufstelle für die Beziehungen zu den Untersuchungsausschüssen des Parlaments eingerichtet wird, sodass einerseits der Informationsfluss erleichtert und andererseits auf den bereits etablierten bewährten Verfahren aufgebaut werden kann;
82. weist darauf hin, dass die Kommission und der Rat in mehreren aktuellen Untersuchungs- und Sonderausschüssen die angeforderten Unterlagen mitunter gar nicht oder erst nach langer Verzögerung vorgelegt haben; ist der Auffassung, dass ein Rechenschaftsmechanismus geschaffen werden muss, damit die Unterlagen, die vom Untersuchungsausschuss oder vom Sonderausschuss angefordert werden und zu deren Einsicht diese Ausschüsse berechtigt sind, unmittelbar und in jedem Fall an das Parlament übermittelt werden;
83. fordert die Kommission auf, ihre Fähigkeiten zu verbessern, damit sie die von Untersuchungsausschüssen sowie von Journalisten und Bürgern gestellten Anträge auf die Herausgabe von Unterlagen gemäß den jeweils geltenden Regeln für den Zugang zu Unterlagen zeitnah und in ausreichender Qualität bearbeiten kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Unterlagen in ihrem ursprünglichen Format herauszugeben sowie auf zeitaufwendige und potenziell inhaltsverändernde Formatänderungen und Formatkonvertierungen zu verzichten; ersucht die Kommission außerdem, dafür zu sorgen, dass in maschinenlesbaren Formaten gespeicherte Informationen wie zum Beispiel Datenbanken auch in einem maschinenlesbaren Format herausgegeben werden;
84. weist darauf hin, dass die Entscheidung, ob die angeforderten Informationen für die Ausschusstätigkeit relevant sind, einzig und allein dem Untersuchungsausschuss zusteht; stellt fest, dass der Adressat einer solchen Anforderung von Unterlagen dieser Entscheidung nicht vorgreifen sollte; fordert die Kommission auf, dieser Zuständigkeit in ihren Leitlinien über den Zugang zu angeforderten Unterlagen angemessen Rechnung zu tragen;
85. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Untersuchungsausschüssen nach Maßgabe des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS, und insbesondere dessen Artikel 3 nachzukommen; ersucht sie angesichts der erheblichen Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen außerdem, die Untersuchungsausschüsse unter Einhaltung des Grundsatzes der loyalen

Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 AEUV zu unterstützen;

86. fordert die Mitgliedstaaten, die nationale Untersuchungen zu Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen durchgeführt haben, auf, der Kommission und dem Parlament unverzüglich die vollständigen Datensätze und Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu übermitteln;
87. ist der Auffassung, dass die erste Phase des Mandats des Ausschusses vor Beginn der öffentlichen Anhörungen der Erhebung und Auswertung von schriftlichen Beweismitteln gewidmet sein sollte; hält es für angebracht, zwischen dem Ende der Anhörungen und der Ausarbeitung des Abschlussberichts eine „Bedenkzeit“ vorzusehen, damit die Beweiserhebung abgeschlossen werden kann und die Beweise angemessen ausgewertet und vollständig in den Bericht aufgenommen werden können;
88. ist der Auffassung, dass die Obergrenze von 12 Monaten für das Bestehen von Untersuchungsausschüssen willkürlich und häufig nicht ausreichend ist; vertritt die Ansicht, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses am besten beurteilen können, ob und um welchen Zeitraum eine Untersuchung verlängert werden sollte;
89. stellt fest, dass in Artikel 198 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments genauer festgelegt sein sollte, ab welchem Zeitpunkt ein Untersuchungsausschuss als eingerichtet gilt; ist der Ansicht, dass im Wege ausreichender Flexibilität sichergestellt werden sollte, dass genügend Zeit für die Untersuchung zur Verfügung steht; fordert, dass ein Untersuchungsausschuss erst dann seine Tätigkeit aufnimmt, wenn die EU-Organe die angeforderten Unterlagen übermittelt haben;
90. ist der Auffassung, dass in künftigen Mandaten nicht unbedingt ein Zwischenbericht vorgesehen werden sollte, damit den endgültigen Schlussfolgerungen der Untersuchung nicht vorgegriffen wird;
91. ist der Auffassung, dass Untersuchungsausschüsse künftig anders organisiert werden sollten, damit bei der Organisation und Durchführung der Ausschusstätigkeit und insbesondere während der öffentlichen Anhörungen für mehr Effizienz und Wirksamkeit gesorgt ist;
92. betont, dass sich die internen Verwaltungsvorschriften des Parlaments an der gängigen Praxis von ständigen Ausschüssen orientieren und daher für den befristeten Ad-hoc-Charakter von Untersuchungsausschüssen, die ihre Tätigkeit unter ungewöhnlicheren Umständen mit sehr spezifischem Aufgabenbereich und in einem zeitlich begrenzten Rahmen ausüben, häufig nicht geeignet sind; ist daher der Auffassung, dass mit der Erarbeitung klar definierter Vorschriften über die wirksame Arbeitsweise von Untersuchungsausschüssen dahingehend, dass beispielsweise für eine faire politische Vertretung bei Anhörungen und Missionen gesorgt ist, die Effizienz gesteigert werden könnte; sieht die Gefahr, dass in Untersuchungsausschüssen aufgrund finanzieller Zwänge möglicherweise nicht alle Sachverständigen gehört werden können, deren Anhörung für die Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses als notwendig erachtet wird; ist der Ansicht, dass die internen Genehmigungsfristen für Anhörungen und Missionen flexibler gestaltet werden sollten;
93. ist der Auffassung, dass Untersuchungsausschüsse über bevorzugten Zugang und gesonderte Ressourcen innerhalb der jeweiligen parlamentarischen Dienste verfügen

sollten, damit letztere in die Lage versetzt werden, insbesondere die Anforderungen von Studien, Briefings usw. innerhalb der festgesetzten Fristen zu behandeln;

94. stellt fest, dass die geltenden Vorschriften über den Zugang zu Verschlussachen und sonstigen vertraulichen Informationen, die dem Parlament vom Rat, der Kommission oder den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einer Untersuchung zur Verfügung gestellt werden, keine vollständige Rechtssicherheit schaffen, sondern im Allgemeinen so ausgelegt werden, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten (APA) keine nicht als Verschlussache eingestuften „sonstigen vertraulichen Informationen“ in einem gesicherten Lesesaal einsehen und prüfen dürfen; weist darauf hin, dass diese Vorschrift nach Ansicht mehrerer Mitglieder einer wirksamen und gründlichen Einsichtnahme in solche Unterlagen innerhalb des beschränkten Zeitrahmens, der Untersuchungsausschüssen zur Verfügung steht, im Wege steht und dass der Sonderausschuss TAXE 2 (Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung), während dessen Bestehens der Zugang für APA vorübergehend und ausnahmsweise genehmigt wurde, diese Ressourcen umfassender und wirksamer nutzen konnte; fordert daher, dass im Rahmen einer Neuverhandlung der Interinstitutionellen Vereinbarung eine klar formulierte Bestimmung eingeführt wird, mit der das Recht von APA – in ihrer Unterstützungsfunktion für die Mitglieder – auf den Zugang zu Unterlagen auf der Grundlage des Prinzips der erforderlichen Kenntnisnahme sichergestellt wird; fordert die betreffenden Stellen auf, die Neuverhandlung in dieser Sache zu beschleunigen, damit die Wirksamkeit und die Effizienz von zukünftigen und laufenden parlamentarischen Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden;

o

o o

95. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung und den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



A8-0049/2017

2.3.2017

BERICHT

über die Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie
(2016/2215(INI))

Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie

Berichtersteller: Jens Gieseke, Gerben-Jan Gerbrandy

INHALT

	Seite
SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	3
VOLLSTÄNDIGER UNTERSUCHUNGSBERICHT.....	20
KAPITEL 1: EINLEITUNG.....	20
KAPITEL 2: TECHNISCHER HINTERGRUND.....	25
KAPITEL 3: LABORPRÜFUNGEN UND EMISSIONEN IM PRAKTISCHEN FAHRBETRIEB.....	28
KAPITEL 4: ABSCHALTEINRICHTUNGEN.....	43
KAPITEL 5: TYPGENEHMIGUNG UND ÜBEREINSTIMMUNG IN BETRIEB BEFINDLICHER FAHRZEUGE.....	53
KAPITEL 6: DURCHSETZUNG UND SANKTIONEN.....	60
KAPITEL 7: BEFUGNISSE UND EINSCHRÄNKUNGEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES.....	67
ANLAGE A DAS MANDAT DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES.....	75
ANLAGE B: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS.....	78
ANLAGE C. TÄTIGKEITEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES.....	82
ANLAGE D. ZEITLEISTE.....	92
ANLAGE E. GLOSSAR.....	106
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	112
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	113

SCHLUSSFOLGERUNGEN

im Ergebnis der Untersuchung der Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2215(INI))

Der Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie,

- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments¹,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2016/34 des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie²,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge⁴,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa⁵,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie⁶,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2016 zu der Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie⁷,
 - gestützt auf Artikel 198 Absatz 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 17. Dezember 2015 auf der Grundlage eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten beschlossen hat, zur Prüfung der

¹ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

² ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 13.

³ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

⁴ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

⁵ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0375.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0322.

mutmaßlichen Verstöße und Missstände bei der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie sowie zur Untersuchung des Vorwurfs, die Kommission habe es versäumt, rechtzeitig Prüfungen einzuführen, die realen Fahrbedingungen Rechnung tragen, und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu ergreifen, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen;

- B. in der Erwägung, dass ein Verstoß rechtswidriges Verhalten in Form einer Handlung oder Unterlassung impliziert, die Organe oder Einrichtungen der Union bzw. die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts begehen;
- C. in der Erwägung, dass unter Missständen Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen sind, wenn eine Institution beispielsweise die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet, und in der Erwägung, dass Beispiele für Missstände administrative Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse, Machtmissbrauch, ungerechte Behandlung, schlechtes Funktionieren oder Unfähigkeit, Diskriminierung, vermeidbare Verzögerungen, Verweigerung von Informationen, Fahrlässigkeit und andere Mängel sind, die auf Fehler bei der Anwendung des Unionsrechts in jedem unter dieses Recht fallenden Bereich hindeuten;
- D. in der Erwägung, dass der Marktanteil von dieselbetriebenen Personenkraftwagen in der Europäischen Union über die letzten Jahrzehnte hinweg in fast jedem Mitgliedstaat auf mehr als die Hälfte der verkauften Neuwagen angestiegen ist; in der Erwägung, dass dieses stetige Wachstum des Marktanteils von Dieselfahrzeugen auch ein Ergebnis der EU-Klimapolitik ist, da die Dieseltechnologie gegenüber Benzinmotoren im Hinblick auf die CO₂-Emissionen Vorteile aufweist; in der Erwägung, dass Dieselmotoren im Vergleich zu Benzinmotoren in der Verbrennungsstufe weit mehr Schadstoffe – abgesehen von CO₂ – mit erheblichen und unmittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit erzeugen, darunter NO_x, SO_x und Feinstaub; in der Erwägung, dass Technologien zur Verminderung der Umweltbelastung durch diese Schadstoffe existieren und auf dem Markt eingesetzt werden;

hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

Laborprüfungen und Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

1. Bereits mit den zum Zeitpunkt der Annahme der NO_x-Emissionsgrenzwerte der Euro-5- und Euro-6-Norm verfügbaren Emissionsminderungstechnologien (ECT) konnten bei Dieselfahrzeugen der NO_x-Emissionsgrenzwert der Euro-5-Norm von 180 mg/km und der NO_x-Emissionsgrenzwert der Euro-6-Norm von 80 mg/km, jeweils zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, bei sachgemäßer Anwendung auch unter realen Fahrbedingungen – und nicht nur im Labor – eingehalten werden. Emissionsgrenzwerte der Euro-6-Norm können nachweislich unter realen Fahrbedingungen unabhängig von der Art des Kraftstoffs eingehalten werden, wenn geeignete, weit verbreitete Technologie eingesetzt wird. Das bedeutet, dass sich einige Automobilhersteller nicht aus technischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen für den Einsatz von Technologie entschieden haben, bei der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur in Laborprüfungen gegeben ist.

2. Bei den meisten Euro-3- bis Euro-6-Dieselfahrzeugen bestehen große Abweichungen zwischen den NO_x-Emissionen, die während des Typgenehmigungsverfahrens mit dem Neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) im Labor gemessen werden und die innerhalb der gesetzlichen Emissionsgrenzen liegen, und den NO_x-Emissionen, die unter realen Fahrbedingungen gemessen werden und den Grenzwert deutlich überschreiten. Diese Abweichungen betreffen die große Mehrheit der Dieselfahrzeuge und sind nicht auf die mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen ausgestatteten Volkswagen-Fahrzeuge beschränkt. Die Abweichungen tragen in hohem Maße dazu bei, dass mehrere Mitgliedstaaten gegen die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen.
3. Diese Abweichungen und ihre erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Luftqualitätsziele, insbesondere in städtischen Gebieten, waren der Kommission, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und vielen anderen Beteiligten spätestens seit 2004–2005, als die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorbereitet wurde, bekannt. Seit 2010/2011 sind die Abweichungen von zahlreichen Studien der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und seit 2004 von anderen Vertretern der Forschung bestätigt worden.
4. Auch bei den Messwerten der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Laborprüfungen und den Prüfungen im Fahrbetrieb auf der Straße, wenn auch in geringerem Ausmaß als bei den NO_x-Emissionen.
5. Vor September 2015 wurden die Abweichungen allgemein auf die mangelnde Eignung der NEFZ-Laborprüfung, die für reale Emissionen nicht repräsentativ ist, und auf die Optimierungsstrategien zurückgeführt, die von Automobilherstellern angewendet wurden, um die Laborprüfung zu bestehen, indem die Emissionsminderungstechnologien in den Fahrzeugen so kalibriert werden, dass ihre Wirksamkeit lediglich innerhalb der Randbedingungen der NEFZ-Prüfung gegeben ist. Die Diskrepanzen wurden jedoch allgemein nicht auf die Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen zurückgeführt.
6. Anstatt ein neues, realistischeres und zertifiziertes Prüfverfahren abzuwarten, entschieden die Rechtsetzungsinstanzen im Jahr 2007, mit der Ausarbeitung der Euro-5/Euro-6-Rechtsvorschriften fortzufahren, während die Rechtsetzungsinstanzen der Kommission gleichzeitig das Mandat erteilten, die Prüfzyklen fortlaufend zu überprüfen und im Bedarfsfall zu überarbeiten, damit die im praktischen Fahrbetrieb auf der Straße entstehenden Emissionen, die von den Rechtsetzungsinstanzen 2007 aufgenommen wurden, realistisch erfasst werden. Dies führte zur Entwicklung und Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) mithilfe portabler Emissionsmesssysteme (PEMS) und zur Aufnahme in das Typgenehmigungsverfahren der EU ab 2017, während gleichzeitig das Konzept des Konformitätsfaktors eingeführt wurde, wodurch in der Praxis die gegenwärtig geltenden Emissionsnormen geschwächt werden.
7. Gleichzeitig dauerte die Entwicklung eines neuen, realistischeren Prüfverfahrens, des so genannten weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP), das die veraltete NEFZ-Prüfung ersetzen soll, unverhältnismäßig lange. Diese Prüfung

wird – für alle neuen Fahrzeugtypen ab dem 1. September 2017 und für alle Neufahrzeuge ein Jahr später – ein Pflichtbestandteil des Typgenehmigungsverfahrens sein. Das WLTP wurde von der Kommission und den Mitgliedstaaten als Prüfverfahren zur Messung der CO₂-Emissionen, der Emissionen sonstiger Schadstoffe und des Kraftstoffverbrauchs für die Zwecke der Typgenehmigung ausgewählt.

8. Dass bis zur Einführung der vorgeschriebenen RDE-Prüfungen übermäßig viel Zeit verstrich, lässt sich nicht zur Genüge lediglich damit erklären, dass die Entwicklung eines neuen Prüfverfahrens komplex ist, die technologische Entwicklung der portablen Messsysteme Zeit erforderte und die Beschlussfassungs- und Verwaltungsprozesse auf EU-Ebene langwierig waren. Die Verzögerungen waren auch eine Folge der politischen Prioritäten, des Einflusses von Lobbygruppen und des ständigen Drucks aus der Industrie, die dazu führten, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten vor allem bestrebt waren, der Wirtschaft nach der Finanzkrise von 2008 Belastungen zu ersparen.
9. Im Rahmen des am 28. Oktober 2011 vom Technischen Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV) gebilligten Tests wurde ein „vorübergehender Übereinstimmungsfaktor“ von 2,1 eingeführt, wodurch bei sämtlichen neuen Fahrzeugen ab September 2019 (und bei neuen Fahrzeugtypen ab September 2017), d. h. vier Jahre nach Inkrafttreten des Euro-6-Grenzwerts von 80 mg/km, ein NO_x-Ausstoß von 168 mg/km im Rahmen von Tests zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb zulässig wäre. Ein „endgültiger Übereinstimmungsfaktor“ von 1,5, findet ab 2021 auf sämtliche neuen Fahrzeuge (und auf neue Fahrzeugtypen ab 2020) Anwendung, wodurch ein NO_x-Ausstoß von 120 mg/km im Rahmen von Tests zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb zulässig wäre.
10. Wie von verschiedenen Sachverständigen bestätigt wird, ist umstritten, ob im Verfahren zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb überhaupt Übereinstimmungsfaktoren vorgesehen werden müssen, da diese schließlich weiterhin in klarem Widerspruch zu den Ergebnissen verschiedener unabhängiger Tests an Euro-6-Fahrzeugen stehen, die ergeben haben, dass bereits NO_x-Übereinstimmungsfaktoren von unter 1,5 bzw. sogar deutlich unter 1 möglich sind. Außerdem sind Übereinstimmungsfaktoren aus technischer Sicht nicht zu rechtfertigen und tragen der offensichtlichen Notwendigkeit, neue Technologien zu entwickeln, nicht Rechnung, sondern erlauben es vielmehr, weiterhin weniger effiziente Technologien einzusetzen, obgleich effizientere Technologien auf dem Markt verfügbar sind, aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage jedoch eine geringe Marktdurchdringung aufweisen.
11. Die Einführung und Anwendung von Übereinstimmungsfaktoren auf den vereinbarten Niveaus könnte de facto als eine generelle Ausnahme von den geltenden Emissionsgrenzwerten für einen sehr langen Zeitraum betrachtet werden und folglich den Zielen der Grundverordnung (EG) Nr. 715/2007 zuwiderlaufen, da die festgelegten Übereinstimmungsfaktoren der Messungenauigkeit bei PEMS nicht Rechnung tragen, sondern vielmehr weiter an die technisch unbegründeten Forderungen der Mitgliedstaaten und Automobilhersteller nach mehr Nachsicht angepasst wurden. Infolge dessen empfahl der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, dass die RDE-Prüfung als ultra vires betrachtet werden sollte, da sie die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 übersteigt und daher gegen das EU-Recht verstößt.

12. Unbeschadet der angeführten Gründe mangelte es der Kommission am politischen Willen und der Entschlossenheit, die ernste Frage der hohen NO_x-Emissionen anzugehen und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit Vorrang einzuräumen.
13. Es ist gerechtfertigt, einen niedrigeren NO_x-Grenzwert für Dieselfahrzeuge zu fordern, da es weltweit sehr viel strengere Normen als diejenigen gibt, die derzeit in der EU gelten, und die Technologie zur Reduzierung der NO_x-Emissionen bereits existiert. Schließlich bringen EU-Automobilhersteller Dieselfahrzeuge auf den US-amerikanischen Markt, bei denen sehr viel niedrigere NO_x-Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

14. Das Versäumnis der Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-LDV) zu beteiligen, stellt einen Missstand dar. Aus den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Protokollen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass mit Ausnahme weniger Mitgliedstaaten, darunter das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Spanien, die große Mehrheit sich trotz ihrer kritischen Äußerungen zu den Vorschlägen der Kommission nicht an der Arbeitsgruppe RDE-LDV beteiligt hat. Angesichts der führenden Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Verordnung und angesichts der bekannten Abweichungen bei den NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen und deren erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualitätsziele hätten sich die Mitgliedstaaten an den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe beteiligen sollen. Dies hätte auch zu einem ausgewogeneren Teilnehmerverhältnis innerhalb der Arbeitsgruppe beigetragen.
15. Die Auswertung der Protokolle der Arbeitsgruppe RDE-LDV und des TCMV zeigt, dass einige Mitgliedstaaten mehrmals für Verzögerungen im Verfahren zur Annahme der RDE-Prüfungen gesorgt und sich für weniger strenge Prüfmethode eingesetzt haben. Darüber hinaus wurde von mehreren Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Frankreich, Slowakische Republik, Rumänien und Ungarn) verhindert, dass im TCMV eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass die Abstimmung über das erste RDE-Paket vertagt werden musste und damit das gesamte, bis heute noch nicht abgeschlossene RDE-Verfahren verzögert wurde, das ursprünglich ab dem Datum der Einführung der Euro-6-Emissionsgrenzwerte hätte befolgt werden sollen (2014 für neue Typgenehmigungen und 2015 für alle neuen Fahrzeuge). Da einige Mitgliedstaaten einen höheren Übereinstimmungsfaktor bevorzugten, müssen bei neuen Fahrzeugmodellen die NTE-Euro-6-Emissionsnormen, die von den Mitgesetzgebern bereits 2007 vereinbart worden waren, erst ab 2020 eingehalten werden, also sechs Jahre später als ursprünglich geplant und drei Jahre später als gemäß dem von der Kommission in ihrer Mitteilung CARS 2020 vom 8. November 2012 (COM(2012)0636) vorgeschlagenen Zeitplan.
16. Die Analyse der Protokolle der TCMV-Sitzungen zeigt, dass sich zahlreiche Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Frankreich, Slowakische Republik, Rumänien, Ungarn, Tschechische Republik, Bulgarien, Polen, Vereinigtes Königreich und Österreich) entschieden gegen den ehrgeizigeren Vorschlag der Kommission in Bezug auf Übereinstimmungsfaktoren für NO_x-Grenzwerte aussprachen und auf höheren

Übereinstimmungsfaktoren, die schwächeren Umweltzielen entsprechen, bestanden. Einige Mitgliedstaaten präsentierten der Öffentlichkeit eine andere Position als den TCMV-Teilnehmern.

Aufgaben der Kommission

17. Die Kommission machte auf Ebene des TCMV und der Arbeitsgruppe RDE-LDV nicht von allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch, um den Beschlussfassungsprozess voranzubringen und die Typgenehmigungsprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zügig so anzupassen, dass sie den realen Fahrbedingungen entsprechen.
18. Obgleich die Frage der Schadstoffemissionen von Fahrzeugen nicht nur hochsensibel und politischer Natur ist, sondern auch bei den EU-Bürgern große Besorgnis erregt, hat die Kommission keine Anstrengungen unternommen, um im Beschlussfassungsprozess mittels Rückgriff auf die Möglichkeit des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Fortschritte zu erzielen und den Vorschlag auf der Ebene des Rates voranzubringen, damit das politische Bewusstsein geschärft und zusätzlicher Druck auf die blockierenden Mitgliedstaaten ausgeübt wird. Die Tatsache, dass die Kommission ihrer Verantwortung, das Prüfungsverfahren zu überprüfen und zu überarbeiten, um den Praxisbedingungen Rechnung zu tragen, nicht fristgerecht nachgekommen ist, stellt einen Missetand dar.
19. Als die für den Arbeits- und Zeitplan der Arbeitsgruppe RDE-LDV zuständige Stelle hätte die Kommission schon früher auf eine Entscheidung für die PEMS-Prüfung in der Arbeitsgruppe drängen müssen, da diese Option bereits in Erwägung 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgeschlagen wurde und innerhalb der Arbeitsgruppe RDE-LDV breite Unterstützung fand und da die Gemeinsame Forschungsstelle bereits im November 2010 festgestellt hatte, dass die Prüfmethode mit den portablen Messsystemen ausreichend solide sind. Dies stellt einen Missetand dar.
20. Eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten Kommissionsdienststellen, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, hätte möglicherweise zu einer rascheren Anpassung der Prüfungen geführt. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Generaldirektionen bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften für Emissionen und bei der Überwachung ihrer Umsetzung hätte zu besseren Ergebnissen bei der Luftqualität und beim Schutz der öffentlichen Gesundheit in der EU führen können. Dass der schwerwiegenden Verletzung von EU-Binnenmarktnormen und politischen Instrumenten zur Bekämpfung der Ursachen von Luftverschmutzung nicht entgegengetreten wurde, stellt einen Missetand dar.
21. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Arbeitsgruppe RDE-LDV waren Sachverständige der Automobilhersteller oder anderer Unternehmen der Automobilbranche. Ein möglicher Grund hierfür ist unter anderem die mangelnde fachliche Kompetenz in den Kommissionsdienststellen. Die Kommission hat zwar zahlreiche unterschiedliche Interessenträger konsultiert und allen die Teilnahme an der Arbeitsgruppe RDE-LDV ermöglicht, aber sie hätte weitere Schritte unternehmen sollen, um „eine möglichst ausgewogene Vertretung der einschlägigen Interessenträger [zu gewährleisten] und [...] die spezifischen Aufgaben der Expertengruppe und die Art des erforderlichen Sachverständs“ zu berücksichtigen, wie in den horizontalen

Bestimmungen vom 10. November 2010 für Expertengruppen der Kommission vorgesehen.

22. Die Kommission hätte Maßnahmen ergreifen müssen, um in der Arbeitsgruppe RDE-LDV die bestimmende Rolle der überrepräsentierten Branchenvertreter auszugleichen, die durch eine erneute Eröffnung von Themen, die bereits als geklärt erachtet waren oder über die bereits eine Entscheidung getroffen worden war, die Arbeit immer wieder verzögerten.
23. Die Kommission hätte kontinuierlich aussagekräftige und vollständige Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe RDE-LDV führen sollen. Dies stellt einen Missstand dar. Außerdem ist es bedauerlich, dass es keine Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeugemissionen“ gibt.

Abschalteinrichtungen

24. Abschalteinrichtungen gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wurden allgemein nicht als mögliche Ursache für die Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen betrachtet. Es bestand generell kein Verdacht, dass solche Einrichtungen bei Personenkraftwagen mit Herstellungsort in der EU tatsächlich im Einsatz sein könnten, obwohl in den USA derartige Einrichtungen im Jahr 1995 in leichten Nutzfahrzeugen und im Jahr 1998 in schweren Nutzfahrzeugen entdeckt worden waren und die mögliche Verwendung von Abschalteinrichtungen in dem Bericht „A complementary emissions test for light-duty vehicles“ (Eine zusätzliche Emissionsprüfung bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) der JRC von 2013 behandelt wurde.
25. Der Geltungsbereich und die Bestimmungen des Verbots von Abschalteinrichtungen sind von keiner Seite jemals beanstandet worden. Bis zum Fall Volkswagen hat kein Mitgliedstaat oder Automobilhersteller jemals um eine Klärung der Bestimmungen zu Abschalteinrichtungen, einschließlich der Umsetzung ihres Verbots, ersucht oder diese infrage gestellt.
26. Einige der von Automobilherstellern angewendeten Emissionsminderungsstrategien deuten auf die mögliche Verwendung verbotener Abschalteinrichtungen hin. Beispielsweise verringern einige Hersteller die Wirksamkeit von ECT außerhalb spezifischer „Thermofenster“ nahe dem für die NEFZ-Prüfung vorgeschriebenen Temperaturbereich und machen geltend, dass diese Verringerung gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot von Abschalteinrichtungen notwendig sei, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen. Diese Thermofenster können gemäß den technischen Beschränkungen der ECT nur schwerlich begründet werden. Andere regulieren ECT so, dass sich ihre Wirksamkeit verringert, wenn nach dem Anlassen des Motors ein bestimmter Zeitraum, der in etwa der Prüfdauer entspricht, verstrichen ist. Hinzu kommt, dass die Emissionen, die während eines Prüfzyklus eine bestimmte Zeit nach Anlassen des Motors gemessen werden, in Anbetracht der technischen Funktionalität von ECT oftmals ungerechtfertigt höher sind als die Emissionen, die unmittelbar nach dem Motorstart gemessen werden.
27. Nach dem Volkswagen-Skandal haben einige Automobilhersteller ihre Thermofenster so angepasst, dass ihre bestehenden Emissionsminderungstechnologien in einem

deutlich größeren Temperaturbereich arbeiten.

28. Optimierungsstrategien, die die Wirksamkeit von ECT verringern, können auf geschäftliche Entscheidungen zurückgeführt werden, die der Automobilhersteller trifft, um verschiedene Ziele wie die Senkung des Kraftstoffverbrauchs, die Kostenreduzierung durch billigere Bauteile oder die Behebung von Konstruktionseinschränkungen zu erreichen. Diese Ziele fallen nicht unter die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen.
29. Vor September 2015 wurde von keiner Behörde der EU und von keiner mitgliedstaatlichen Behörde nach Abschaltvorrichtungen gesucht oder ihre rechtswidrige Verwendung nachgewiesen. Keine der Behörden oder technischen Dienste der Mitgliedstaaten führte im Rahmen der Typgenehmigung andere Prüfungen als die NEFZ-Prüfung durch, mit der allein jedoch kein Nachweis für die Verwendung einer Abschaltvorrichtung erbracht werden kann. Während Abschaltvorrichtungen mit einer alternativen Prüfung möglicherweise nicht unbedingt festzustellen sind, hätte die Durchführung anderer Prüfungen als der NEFZ-Prüfung Hinweise auf ein verdächtiges Emissionsverhalten liefern und weiteren Untersuchungsbedarf aufzeigen können. Am 26. Januar 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zu Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschaltvorrichtungen. In ihr wird ein Prüfprotokoll für Abschaltvorrichtungen vorgeschlagen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, mittels Fahrzeugprüfungen unter unvorhersehbar schwankenden Standard-Prüfbedingungen möglicherweise vorhandene Abschaltvorrichtungen zu erkennen.
30. Die große Mehrheit der auf dem EU-Markt agierenden Automobilhersteller erklärte, von den Ausnahmeregelungen zu dem Verbot von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Gebrauch zu machen. Im Zuge der auf nationaler Ebene laufenden Ermittlungen und Gerichtsverfahren wird darüber entschieden werden, ob die von Automobilherstellern verwendeten Emissionsminderungsstrategien eine rechtswidrige Verwendung von Abschaltvorrichtungen oder eine rechtmäßige Anwendung von Ausnahmeregelungen darstellen. In den Leitlinien der Kommission wird außerdem ein Verfahren zur technischen Bewertung von zusätzlichen Emissionsstrategien durch die Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen.
31. Anders als bei schweren Nutzfahrzeugen waren die Automobilhersteller nicht verpflichtet, ihre Emissionsstrategien offenzulegen oder zu begründen. Eine solche Verpflichtung würde die Überprüfung auf Abschaltvorrichtungen erleichtern. Selbst mit RDE-Prüfungen kann die Gefahr, dass Umgehungsstrategien verwendet werden, für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden.
32. Nach übereinstimmender Meinung von Experten ist die präventive Kontrolle und mögliche Erkennung von betrügerischen Einrichtungen zum Abschalten von Emissionssystemen durch den uneingeschränkten Zugriff auf die fahrzeugeigene Software wegen der extremen Komplexität dieser Software keine brauchbare Methode.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

33. Der Umstand, dass die Vorschriften des EU-Rechts für Ausnahmen bezüglich

Abschalteinrichtungen in den 28 Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewendet werden, führt zu Unsicherheit bei der Auslegung der Rechtsvorschriften und zur Aushöhlung des Binnenmarktes.

34. Die Mitgliedstaaten haben gegen ihre rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstoßen, das Verbot von Abschaltvorrichtungen zu überwachen und durchzusetzen. In keinem Mitgliedstaat und insbesondere nicht in den Mitgliedstaaten, deren nationale Typgenehmigungsbehörden Typgenehmigungen für Volkswagen-Fahrzeuge erteilt haben, wurden die in Volkswagen-Fahrzeugen eingebauten Abschaltvorrichtungen gefunden. Darüber hinaus ergaben die Prüfungen des Untersuchungsausschusses, dass den meisten Mitgliedstaaten, zumindest Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg, Nachweise vorlagen, dass Emissionsminderungsstrategien nicht auf den Einsatz eines Fahrzeugs unter realen Fahrbedingungen, sondern vielmehr auf den Einsatz unter ähnlichen Bedingungen wie beim NEFZ-Prüfzyklus (Temperatur, Dauer, Drehzahl) ausgerichtet waren, um den Prüfzyklus im Rahmen der Typgenehmigung zu bestehen.
35. Die Mitgliedstaaten verfolgen offenbar keine vergleichbaren Ansätze bei der Bewertung und Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Unionsrecht zu Abschaltvorrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.
36. Die meisten Mitgliedstaaten haben keine Schritte unternommen, um die großen Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Emissionswerten zu verstehen, etwa durch die Durchführung zusätzlicher Prüfungen unter anderen Bedingungen als beim NEFZ. Dies stellt einen Mangel dar.

Aufgaben der Kommission

37. Der Kommission fehlte eine Rechtsgrundlage, um selbst nach Abschaltvorrichtungen zu suchen, sie war jedoch gesetzlich verpflichtet, die Durchsetzung des Verbots von Abschaltvorrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Allerdings hat die Kommission, obwohl sie Kenntnis von möglichen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller hatte, die im Widerspruch zu der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 standen, und trotz der diesbezüglichen Kommunikation zwischen den einschlägigen Kommissionsdienststellen, daraufhin weder eigene technische oder juristische Nachforschungen oder Untersuchungen angestellt noch die JRC damit beauftragt noch Informationen oder weitere Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten gefordert, um das Vorliegen möglicher Rechtsverstöße zu überprüfen. Dies stellt einen Mangel und Untätigkeit dar.
38. Die Rechtsvorschriften über Emissionen sind bezüglich Abschaltvorrichtungen für schwere Nutzfahrzeuge stets strenger gewesen als für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge. Es ist unklar, warum die Kommission diese strengeren Bestimmungen nicht aus den Rechtsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge in die für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge übernommen hat.
39. Darüber hinaus lagen Forschungsergebnisse der kommissionseigenen wissenschaftlichen Einrichtung (JRC) vor, in denen auf den möglichen Einsatz von Abschaltvorrichtungen hingewiesen wird, die von Beamten der Kommission als klarer

Fall einer schwerwiegenden Manipulation von Prüfzyklen (sog. „Cycle Beating“) betrachtet wurden. Die Daten zum betreffenden Euro-5a-Dieselfahrzeug waren ebenfalls Teil eines Berichts der JRC zu ökologischen Innovationen, der 2013 veröffentlicht wurde und theoretisch allen Kommissionsbeamten zur Verfügung stand.

40. Trotz klarer Hinweise auf den möglicherweise rechtswidrigen Einsatz von Abschaltvorrichtungen machte die Kommission nie Gebrauch von einer Bestimmung gemäß Verordnung (EG) Nr. 692/2008, durch die sie ermächtigt wird, bei den Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten Informationen zur Funktionsweise der Emissionsminderungstechnologien bei niedrigen Temperaturen anzufordern.
41. Die Kommission hätte Korrespondenzen, die 2008 und 2010 zwischen der JRC und der GD ENTR, der GD ENV und der GD CLIMA stattfanden und in denen ein mögliches „seltsames“ Emissionsverhalten angesprochen wurde, weiterverfolgen müssen. Angeblich wurden keine Maßnahmen ergriffen, da es keine Hinweise oder klare Belege für die mögliche Verwendung von Abschaltvorrichtungen seitens der Automobilhersteller gegeben habe. Dies ist jedoch unzutreffend, da in der Korrespondenz Hinweise vorlagen. Es handelt sich hier mithin um einen Missstand, da keine Belege gefunden werden können, wenn man nicht danach sucht.
42. Die Kommission hätte dafür sorgen sollen, dass die Forschungsergebnisse der JRC und die in den Kommissionsdienststellen erörterten Bedenken im Zusammenhang mit möglichen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller die oberste Hierarchieebene erreichen – was angeblich nicht geschehen ist –, damit angemessene Maßnahmen hätten ergriffen werden können. Dies stellt einen Missstand dar.

Typgenehmigung und Konformität in Betrieb befindlicher Fahrzeuge

43. Die Typgenehmigung in der EU ist ein komplexer Prozess, der den Automobilherstellern verschiedene Möglichkeiten bietet, Informationen an eine der 28 nationalen Typgenehmigungsbehörden zu übermitteln, um für ein Fahrzeug einen unionsweit anerkannten Typgenehmigungsbogen zu erhalten.
44. Im derzeitigen Rahmen ist keine spezielle EU-Aufsicht über die Fahrzeugtypgenehmigung vorgesehen, und die Vorschriften werden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt, was zum Teil auf das Fehlen eines wirksamen Systems für den Informationsaustausch zwischen Typgenehmigungsbehörden und technischen Diensten zurückzuführen ist.
45. Der Umfang der fachlichen Kompetenz und der personellen und finanziellen Ressourcen kann sich zwischen Typgenehmigungsbehörden und technischen Diensten deutlich unterscheiden, und das Fehlen einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften kann zu Konkurrenz zwischen ihnen führen. Automobilherstellern steht es grundsätzlich frei, diejenigen Typgenehmigungsbehörden bzw. technischen Dienste auszuwählen, die die Vorschriften am flexibelsten und am wenigsten streng auslegen und die niedrigsten Gebühren erheben.
46. Nach Maßgabe der Richtlinie 2007/46/EG müssen Typgenehmigungsbehörden der Kommission jede Entscheidung zur Ablehnung eines Typgenehmigungsantrags bekannt geben. Es ist jedoch unklar, welche Maßnahmen die Kommission nach einer solchen

Bekanntgabe ergreifen sollte und wie solche Folgemaßnahmen mit den Mitgliedstaaten zu koordinieren sind. Es besteht kein eindeutiges und wirksames System, mit dem verhindert wird, dass ein Automobilhersteller eine Typgenehmigung in einem Mitgliedstaat beantragt, nachdem ein diesbezüglicher Antrag in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, oder dass für ein Modell eine Prüfung bei einem technischen Dienst durchgeführt wird, nachdem eine diesbezügliche Prüfung bei einem anderen Technischen Dienst nicht bestanden wurde. Um der möglichen Verlagerung durch „technisches Dumping“ entgegenzuwirken, könnten die Hersteller verpflichtet werden, die Wahl des technischen Dienstes der Kommission gegenüber zu begründen.

47. Nach der Typgenehmigung fehlt es offensichtlich an Kontrolle, was teils auf die derzeitigen Vorschriften und teils auf die Unsicherheit darüber, welche Behörde für die Marktüberwachung zuständig ist, zurückzuführen ist. Wirksame Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion, der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und der Übereinstimmung am Ende des Lebenszyklus, mit denen Fälle aufgedeckt werden, in denen Fahrzeuge aus der Produktion oder in Verkehr befindliche Fahrzeuge nicht mit dem typgenehmigten Fahrzeug übereinstimmen, sind häufig nicht vorgesehen, oder eine Überprüfung erfolgt lediglich anhand von Unterlagen und nicht durch praktische Prüfungen im Beisein der Behörden.
48. Emissionsprüfungen im Betrieb werden zumeist in den Laboratorien der Automobilhersteller durchgeführt und beschränken sich derzeit auf die für die Typgenehmigung erforderlichen NEFZ-Laborprüfungen.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

49. Die Mitgliedstaaten hätten dafür Sorge tragen sollen, dass ihre Typgenehmigungsbehörden über ausreichende personelle und finanzielle Mittel verfügen, um eigene Prüfungen durchzuführen. Sie hätten sich nicht auf die Prüfungen verlassen sollen, die in den anerkannten Laboratorien der Automobilhersteller unter der Aufsicht der technischen Dienste durchgeführt wurden. Die potenziellen Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben, dass Automobilhersteller technische Dienste mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen, ergeben sich direkt aus dem derzeitigen System gemäß der EU-Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung und können daher nicht als Missstand eingestuft werden. Der Kommissionsvorschlag für eine neue Verordnung über die Marktüberwachung und die Typgenehmigung sieht zur Beseitigung dieser Schwachstelle vor, eine Gebührenordnung zur Finanzierung von Typgenehmigungsprüfungen zu entwickeln.
50. Wenn technische Dienste Automobilherstellern jedoch auch Beratungsdienstleistungen zum Erhalt von Typgenehmigungen anbieten, wie es in bestimmten Mitgliedstaaten der Fall ist, ergibt sich ein potenzieller Interessenkonflikt aus der zusätzlichen finanziellen Verbindung, die zwischen technischen Diensten und Automobilherstellern im Zusammenhang mit der Beratung zur erfolgreichen Beantragung von Typgenehmigungen besteht. Die Mitgliedstaaten hätten solche potenziellen Interessenkonflikte untersuchen sollen. Dies stellt einen Missstand dar.
51. Die Mitgliedstaaten hätten dafür sorgen sollen, dass die Typgenehmigungsbehörden angemessene Audits bei den technischen Diensten durchführen. Dies stellt einen Missstand dar. Die Wahl des technischen Dienstes ist in erster Linie den Herstellern

überlassen, und die Rolle der Typgenehmigungsbehörde ist häufig darauf beschränkt, das Verfahren abschließend zu validieren. Die Typgenehmigungsbehörden machen nur sehr selten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Audits bei den technischen Diensten durchzuführen und die Wahl des technischen Dienstes infrage zu stellen.

52. Das Versäumnis der Mitgliedstaaten – und insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, deren Behörden Typgenehmigungen erteilt haben –, ein wirksames und zuverlässiges Marktüberwachungssystem zu organisieren, stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Im Falle von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen stützt sich die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion und der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge häufig ausschließlich auf Laborprüfungen, die in den Fertigungsstätten der Automobilhersteller durchgeführt werden, obwohl die geltenden Rechtsvorschriften die Durchführung anderer oder zusätzlicher Prüfungen nicht ausschließen.
53. Die Mitgliedstaaten hätten der Kommission den Namen und die Befugnisse ihrer für die Marktüberwachung zuständigen Einrichtungen mitteilen und sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten sollen. Dies stellt einen Missstand dar. Es besteht eine nicht vertretbare Ungewissheit darüber, welche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung zuständig sind.

Aufgaben der Kommission

54. Die Kommission hätte eine stärkere koordinierende Rolle bei der Durchsetzung einer einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Typgenehmigung einnehmen sollen, da der Typgenehmigungsprozess in der EU sehr komplex ist und in hohem Maße vom Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten abhängt.
55. Vor dem Hintergrund ihrer internen Beratungen und externer Anfragen hätte die Kommission von den Mitgliedstaaten zudem Informationen darüber anfordern sollen, wie sie mit jenen Fahrzeugen in der Flotte umgehen, bei denen die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte unter realen Fahrbedingungen nicht erfüllt werden.

Durchsetzung und Sanktionen

56. Die in der Automobilbranche bestehende Entscheidungsstruktur, wonach die EU lediglich Regelungsbefugnis hat und die Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Rechts zur Messung von Fahrzeugemissionen vorrangig bei den Mitgliedstaaten liegt, verhindert eine wirksamen Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften. Die Durchsetzungsbefugnisse der Kommission beschränken sich auf die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat das EU-Recht nicht ordnungsgemäß angewendet hat.
57. Eine der strukturellen Schwächen des geltenden Rahmens für die Typgenehmigung in Europa liegt darin, dass nur die Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt hat, die für das betreffende Fahrzeug ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung wirksam entziehen kann.
58. In der EU besteht keine einheitliche Praxis für den transparenten Zugang der Verbraucher zu Rückrufinformationen, und es gibt keinen einheitlichen Rechtsrahmen

für die Entschädigung von Verbrauchern bei Rückrufen, durch die die Leistung der Fahrzeuge gemindert wird.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

59. Einige Mitgliedstaaten, die Untersuchungen auf nationaler Ebene durchgeführt haben, waren im Allgemeinen zurückhaltend dabei, der Kommission und dem Untersuchungsausschuss die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die technischen Prüfdaten zur Verfügung zu stellen, oder haben ihre Ergebnisse nur teilweise veröffentlicht.
60. Die Mitgliedstaaten begannen mit der vorgeschriebenen Durchsetzung des EU-Rechts zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen erst nach Bekanntwerden der emissionsbezogenen Vorfälle bei Volkswagen im September 2015, indem sie zusätzliche Prüfungen im Labor und auf der Straße durchführten und verschiedene nationale Untersuchungen zu Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen einleiteten. Im Anschluss an diese Bemühungen werden die laufenden Gerichtsverfahren den Vorwurf der rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen entweder bestätigen oder entkräften.
61. Die Mitgliedstaaten haben den Automobilherstellern nach den emissionsbezogenen Vorfällen weder finanzielle noch rechtliche Sanktionen auferlegt. Es wurden weder verpflichtende Rückruf- oder Nachrüstaktionen für nicht übereinstimmende Fahrzeuge verfügt noch Typgenehmigungen entzogen. Wenn es Rückrufe oder Nachrüstungen gab, wurden diese von den Automobilherstellern freiwillig als Folge des öffentlichen und politischen Drucks durchgeführt.
62. Aus den veröffentlichten Ergebnissen der nationalen Untersuchungen geht hervor, dass zusätzlich zu der von den US-Behörden in Volkswagen-Motoren entdeckten Abschaltvorrichtung offenbar bei den meisten Dieselfahrzeugen Abschaltstrategien verwendet werden. Untätigkeit seitens der Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, von den Herstellern zu verlangen, alle zeitlichen Modulationen emissionsrelevanter Einrichtungen, unnötige thermische Modulationen, die über das für den Schutz der Motoren unbedingt nötige Maß hinausgehen, und andere Abschaltstrategien, die unter anderem zu höheren Emissionen beim Warmstart unter Laborbedingungen führen, zu unterlassen, stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar.
63. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wurde von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß überwacht und durchgesetzt, insbesondere hinsichtlich Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1, wonach die Hersteller Fahrzeuge so konstruieren, fertigen und montieren müssen, dass sie unter normalen Betriebsbedingungen auf europäischen Straßen und nicht nur zu Laborbedingungen dieser Verordnung entsprechen. Ein ehemaliger Berichterstatter für die Rechtsvorschriften zu Emissionen und Typgenehmigungen machte jedoch sehr deutlich, dass es nie in der Absicht des Parlaments lag, die „normalen Betriebsbedingungen“ auf die engen Bedingungen einzuschränken, unter denen Fahrzeuge zum Zweck der Typgenehmigung im Labor geprüft werden. Er wies darauf hin, dass unter „normalen Betriebsbedingungen“ die Fahrbedingungen verstanden werden sollten, die beim Fahren auf europäischen Straßen üblicherweise herrschen (einschließlich der Unterschiede bei Temperatur, Höhe, Motorlast, Fahrzeuggeschwindigkeit usw.).

64. Die meisten Mitgliedstaaten führten entgegen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 kein wirksames, verhältnismäßiges und abschreckendes Sanktionssystem ein, insbesondere im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen.
65. Mehrere Mitgliedstaaten unterrichteten die Kommission nicht fristgerecht (bis zum 2. Januar 2009 und 29. April 2009) über das bestehende Strafsystem, mit dem das Verbot von Abschaltvorrichtungen durchgesetzt werden soll, was einen Verstoß gegen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 darstellt, und über das Strafsystem gemäß Artikel 46 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG.
66. Aus den vorgenannten Gründen haben die Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen zur Umsetzung des EU-Rechts zu Fahrzeugemissionen im Rahmen des derzeitigen Systems verstoßen.

Aufgaben der Kommission

67. In strenger Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 betrachtete die Kommission die Untersuchung der möglichen rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen nicht als Teil ihrer Verantwortung als Hüterin der Verträge, sondern als alleinige Aufgabe der Mitgliedstaaten. Obwohl sie von der JRC über den möglichen Einsatz von Abschaltvorrichtungen im Bericht von 2013 unterrichtet wurde, unternahm die Kommission keine weitere technische Forschung, forderte keine zusätzlichen Informationen von den Mitgliedstaaten an und erbat von den zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden keine weiteren Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen.
68. Die Kommission ergriff nicht die Initiative, um auf eine koordinierte und verpflichtende Rückrufaktion auf EU-Ebene für mit der rechtswidrigen Abschaltvorrichtung ausgestattete Fahrzeuge der Volkswagen-Gruppe zu drängen.
69. Die Kommission wartete mehrere Jahre, bevor sie Vertragsverletzungsverfahren gegen jene Mitgliedstaaten einleitete, die keine wirksame Marktüberwachung zu Schadstoffemissionen von Fahrzeugen und keine nationalen Sanktionssysteme für Verstöße gegen EU-Recht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingeführt haben.
70. Die Einhaltung der Fristen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die eingeführten Sanktionen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Artikel 46 der Richtlinie 2007/46/EG mitzuteilen hatten, wurde von der Kommission nicht ausreichend überwacht. Dies stellt einen Missstand dar.
71. Als Hüterin der Verträge sollte die Kommission Vertragsverletzungsmaßnahmen einleiten, wenn Mitgliedstaaten auf die Ergebnisse der jüngsten Untersuchungen hin untätig bleiben, und verlangen, dass die Hersteller alle zeitlichen Modulationen emissionsrelevanter Einrichtungen, unnötige thermische Modulationen und andere Abschaltstrategien unterlassen, die unter anderem zu höheren Emissionen beim Warmstart unter Laborbedingungen führen.

Befugnisse und Einschränkungen des Untersuchungsausschusses

72. Der derzeitige Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen ist überholt und schafft nicht die notwendigen Voraussetzungen, unter denen das Europäische Parlament sein Untersuchungsrecht wirksam ausüben kann.
73. Trotz der fehlenden Ladungsbefugnisse gelang es dem Ausschuss letztlich, die meisten Anhörungen von Zeugen durchzuführen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Mandats als notwendig erachtet wurden. Allerdings wurde die Tätigkeit des Ausschusses durch diese unzureichenden Befugnisse angesichts des befristeten Charakters der Untersuchung erheblich behindert und verzögert. Institutionelle Akteure, besonders aus den Mitgliedstaaten, waren allgemein zurückhaltender bei der Annahme einer Einladung als private Akteure.
74. Da eindeutige Anforderungen und spezielle Fristen im Hinblick auf die Annahme einer Einladung oder die Bereitstellung der angeforderten Informationen fehlten, war die Vorbereitung der öffentlichen Anhörungen sehr zeitaufwendig. Abgesehen von dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV waren die wichtigsten Instrumente des Untersuchungsausschusses zur Überwindung dieser Probleme die Ausübung von politischem und medialem Druck.

Zusammenarbeit mit der Kommission

75. Die Teilnahme einiger ehemaliger Kommissionsmitglieder wurde zudem durch das Fehlen klarer Vorgaben im derzeitigen Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder behindert, die für ehemalige Kommissionsmitglieder eine Kooperationspflicht in laufenden Untersuchungen und allgemein das Fortbestehen der Rechenschaftspflicht für Maßnahmen, die die in ihrer Amtszeit ergriffenen wurden, vorsehen.
76. Verzögerungen bei der Übermittlung von angeforderten Unterlagen stellten ein wesentliches Hindernis für die Tätigkeit des Ausschusses dar. Die Unterlagen waren von unterschiedlicher Qualität; einige waren sehr schwer lesbar und infolgedessen schwer nutzbar. Die Beweiserhebung wurde in der zur Verfügung stehenden Zeit durch das langwierige interne Verfahren in der Kommission, wonach das Kollegium der Beantwortung von Anfragen des Ausschusses zustimmen muss, sowie durch die Lücken in ihrem Archivierungssystem verzögert. Darüber hinaus wurden die angeforderten Informationen nicht auf benutzerfreundliche Weise übermittelt, was das Abrufen dieser Informationen erschwerte.
77. Die Kommission behinderte und verzögerte vorsätzlich die Zustellung von Unterlagen und Informationen an den Ausschuss, um die Verwendung dieser Informationen in den Anhörungen von ehemaligen Kommissionsmitgliedern und Beamten zu erschweren. Damit wurde gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen verstoßen.
78. Das Verfahren zur Gewährung des Zugangs zu den Protokollen des Regelungsausschusses (auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der 28 Mitgliedstaaten) war unnötig umständlich und langwierig und folgte einer sehr engen Auslegung des Rechts. Es sollte in Zukunft nicht erneut angewendet werden.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

79. Die Zusammenarbeit mit den meisten nationalen Ministerien war sehr unbefriedigend, insbesondere angesichts der Schwierigkeiten bei der Einholung ihrer Bestätigungen, dass Vertreter vor dem Ausschuss erscheinen würden. Diese gingen erst nach vielen Monaten des politischen und medialen Drucks ein.
80. Darüber hinaus sahen sich die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, mit dem Ausschuss durch die Übermittlung konkreter Beweise zusammenzuarbeiten, insbesondere bezüglich der Anfrage des Ausschusses, die vollständigen Datensätze der nationalen Untersuchungen und Prüfprogramme in Reaktion auf den Fall Volkswagen zu übermitteln.
81. Die Verpflichtung gemäß Artikel 5 des Beschlusses 95/167/EG, mit den Mitgliedstaaten über die Ständigen Vertretungen in Verbindung zu treten, schuf eine unnötige zusätzliche Stufe und erschwerte und verlangsamte die Kommunikationsvorgänge in einigen Fällen.

Zusammenarbeit mit anderen Parteien

82. Die Beschaffung von schriftlichen Beweismitteln von nicht institutionellen Parteien über Fragebögen war im Allgemeinen zufriedenstellend. Die Übersendung von schriftlichen Fragen im Vorfeld der Anhörungen und von Anschlussfragen nach den Anhörungen erwies sich als wichtige Praxis, um in den Anhörungen möglichst viele Informationen zu gewinnen sowie anschließend Fragen zu klären, die während der Anhörung aufgrund von zeitlichen Beschränkungen oder fehlenden Informationen nicht beantwortet werden konnten.

Interne Regelungen und Verfahren

83. Die Verpflichtung des Ausschusses, sechs Monate nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen Zwischenbericht vorzulegen, erübrigte sich, da dieser Zeitraum zur Erfassung von Beweismitteln, die eine tragfähige Grundlage für Schlussfolgerungen hätten bieten können, nicht ausreichte.
84. Angesichts des befristeten Charakters eines Untersuchungsausschusses ist es von grundlegender Bedeutung, Beweise effizient und fristwährend zu erheben. Der vom Ausschuss verfolgte Ansatz, die ersten Monate seines Mandats der Anhörung von Sachverständigen zu widmen und erst dann zur politischen Ebene überzugehen, hat sich bewährt. Im Idealfall sollten die Anhörungen erst dann beginnen, wenn die erste Phase der Beweiserhebung abgeschlossen ist.
85. Um die Arbeit der Untersuchungsausschüsse des Parlaments, die unter erheblichem Zeitdruck enorme Mengen an Unterlagen sichten müssen, zu erleichtern, ist eine Überprüfung der Regeln über die Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament und insbesondere der Zugangsrechte für akkreditierte parlamentarische Assistenten der Mitglieder zu „sonstigen vertraulichen Informationen“ unerlässlich.

VOLLSTÄNDIGER UNTERSUCHUNGSBERICHT

KAPITEL 1: EINLEITUNG

1.1. Der Untersuchungsausschuss und sein Mandat

Am 17. Dezember 2015 beschloss das Europäische Parlament, einen **Untersuchungsausschuss** einzusetzen, der – unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union – im Zusammenhang mit **Emissionsmessungen in der Automobilindustrie** mutmaßliche **Verstöße** gegen das Unionsrecht oder **Misstände** bei dessen Anwendung prüft.

Die Bedenken, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses führten, sind zurückzuführen auf die Mitteilung über den Verstoß („Notice of Violation“) gegen das Luftreinigungsgesetz („Clean Air Act“), die der Volkswagen-Gruppe am 18. September 2015 durch die Umweltschutzbehörde der USA (EPA) zugestellt wurde. Gegenstand der Mitteilung war die Behauptung, dass das Unternehmen in bestimmten Dieselfahrzeugen eine Software installiert hatte, die in der Lage war, zu erkennen, wann das Fahrzeug einer Abgasuntersuchung unterzogen wurde, und dass die Emissionskontrollsysteme nur während der Prüfungen voll funktionieren, ihre Wirksamkeit im normalen Fahrbetrieb aber herabgesetzt ist. Dies führt dazu, dass Fahrzeuge, die die Emissionsgrenzwerte im Labor einhalten, während des normalen Fahrbetriebs bis zu 40 Mal mehr Stickoxide ausstoßen. Der EPA zufolge handelt es sich bei dieser Software um eine Abschaltvorrichtung, die gemäß dem US-Luftreinigungsgesetz verboten ist.

In der EU sind die Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge in **Verordnung (EG) Nr. 715/2007** über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (**Euro 5 und Euro 6**) festgelegt. Der Gesamtkontext findet sich in der **Rahmenrichtlinie 2007/46/EG** über die Typgenehmigung, in der die Anforderungen für Sicherheit und Umweltschutz, die Kraftfahrzeuge erfüllen müssen, bevor sie auf dem EU-Markt in den **Verkehr** gebracht werden, festgelegt sind.

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sieht vor, dass *„die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen“* den Emissionsnormen entspricht, und verbietet *„die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern“* (außer in Fällen, in denen die Einrichtung notwendig ist, um den Motor zu schützen oder den sicheren Betrieb zu gewährleisten).

Die Ergebnisse der EPA lösten mehrere Untersuchungen zur möglichen Verwendung von unzulässigen Abschaltvorrichtungen in der gesamten Europäischen Union aus und hatten zur Folge, dass generelle Untersuchungen zu den Abweichungen zwischen den im Labor während des Typgenehmigungsverfahrens und den im praktischen Fahrbetrieb gemessenen Schadstoffemissionen in Gang gesetzt wurden.

Seit 2010/2011 zeigten mehrere Studien, darunter auch verschiedene Berichte, die durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission veröffentlicht wurden, dass es bei den Stickoxidemissionen von auf dem EU-Markt verkauften Dieselfahrzeugen große Diskrepanzen gibt.

Am 27. Oktober 2015 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie, in der unter anderem gefordert wird, eine eingehende Untersuchung der Rolle und Verantwortung der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen, bei der unter anderem die Probleme, die im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden, zu berücksichtigen sind.

Im Anschluss an seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 setzte das Parlament einen aus 45 Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein und stattete ihn mit dem Mandat aus, eine solche Untersuchung durchzuführen. Zusammenfassend wird in dem vom Parlament erteilten Mandat – das in **Anlage A** vollständig enthalten ist – der Untersuchungsausschuss dazu aufgefordert:

- zu untersuchen, ob die Kommission, als ihr Beweise für die bestehenden Diskrepanzen zwischen im Labor und auf der Straße gemessenen Emissionen vorlagen, der in Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Verpflichtung nachgekommen ist, die für die Emissionsmessung verwendeten **Fahrzyklen zu überprüfen** und sie so anzupassen, dass sie zeitnah die **im praktischen Fahrbetrieb tatsächlich entstehenden Emissionen** abbilden;
- zu untersuchen, ob das **Verbot von Abschaltvorrichtungen** ordnungsgemäß von den Mitgliedstaaten umgesetzt und durch die Kommission überwacht wurde, ob Maßnahmen im Hinblick auf die Verwendung von Abschaltvorrichtungen von der Kommission getroffen wurden und ob Beweise für die Verwendung von unzulässigen Abschaltvorrichtungen bereits vor der Mitteilung über den Verstoß durch die EPA vorlagen (auch im Hinblick auf die CO₂-Emissionen);
- zu untersuchen, ob die Mitgliedstaaten die vorgeschriebenen **Sanktionen** für einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 durch die Hersteller erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung getroffen haben;
- die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG zu untersuchen, um sicherzustellen, dass die **Übereinstimmung** der Produktion für den genehmigten Typ für die Fahrzeuge und Systeme vorliegt.

Der Ausschuss war aufgefordert, dem Parlament innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit diesen **Abschlussbericht** vorzulegen, der die **Ergebnisse und Schlussfolgerungen** seiner Untersuchung enthält.

Der Untersuchungsausschuss hatte im Rahmen seines Mandats außerdem die Aufgabe, alle in dieser Angelegenheit für notwendig erachteten **Empfehlungen** zu unterbreiten. Diese Empfehlungen werden dem Parlament als **gesonderter Antrag** zur Prüfung vorgelegt.

1.2. **Arbeitsweise**

Der Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie nahm am 2. März 2016 seine Tätigkeit auf und trat zu 27 Sitzungen zusammen. Den Vorsitz führte Kathleen Van Brempt (S&D, BE). Als Berichterstatter wurden Pablo Zalba Bidegain (PPE, ES) und Gerben-Jan Gerbrandy (ALDE, NL) vom Ausschuss benannt. Am 24. November 2016 schied Pablo Zalba Bidegain aus dem Parlament aus und wurde durch Jens Gieseke (PPE, DE) als Berichterstatter ersetzt. Eine vollständige Übersicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihrer Tätigkeiten ist in **Anlage B** enthalten.

Der vom Ausschuss zur Erfüllung seines einjährigen Mandats erstellte **Arbeitsplan** zur Zusammenstellung mündlicher Zeugenaussagen und schriftlicher Beweismittel zeichnete sich durch mehrere Handlungsschwerpunkte aus, die nachfolgend zusammengefasst sind.

- Es wurde ein Programm für **Anhörungen von Sachverständigen und Zeugen** zur Einholung entsprechender **Zeugenaussagen** organisiert. Der Ausschuss vernahm 64 Zeugen in 48 Anhörungen. Die **wortgetreuen Niederschriften** aller Anhörungen können auf der Website abgerufen werden. Zur Vorbereitung jeder Anhörung ersuchte der Ausschuss jeden geladenen Sachverständigen oder Zeugen, vorab eine Reihe von **schriftlichen Fragen** zu beantworten und bei Bedarf wurden nach der Anhörung weitere Fragen gestellt.
- Der Ausschuss schickte **schriftliche Fragebögen** an die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten sowie an Automobilhersteller, Automobilzulieferer und die Europäische Investitionsbank (EIB).
- Der Ausschuss **forderte** die Kommission und die Mitgliedstaaten **zur Vorlage von Unterlagen auf**, die als **schriftliche Beweismittel** dienen könnten. Die zusammengetragenen Beweismittel füllten mehrere Tausend Seiten.
- Es wurden zwei **Informationsreisen** organisiert, um vor Ort Informationen einzuholen, eine zur Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, die andere nach Luxemburg, Frankreich und Deutschland.
- Der Ausschuss gab **zwei Studien** und mehrere **Briefings** in Auftrag.
- Über die Website des Ausschusses wurde ein öffentlicher **Aufruf zur Sondierung von Beweismaterial** gestartet. Hierüber konnten dem Ausschuss Informationen zugesandt werden.
- Weitere Vorträge und **Aussprachen** mit einschlägigen Akteuren standen in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ebenfalls auf der Tagesordnung.

Zur Erfüllung seines Mandats ergriff der Ausschuss weitere Maßnahmen, beispielsweise ersuchte er den Juristischen Dienst des Parlaments in einem schriftlichen Gutachten förmlich, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwiefern Personen als Zeugen geladen werden können, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sind.

Eine vollständige und detaillierte Auflistung aller Tätigkeiten des Ausschusses im Rahmen seines Arbeitsplans findet sich in **Anlage C**. Alle durch den **öffentlichen Aufruf**

zusammengetragenen **Beweismittel** können auf der **Website des Ausschusses** abgerufen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Evidence>.

Sämtliche offizielle Korrespondenz des Ausschusses sowie begleitende und weitere einschlägige Unterlagen können ebenfalls auf der Website abgerufen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html>

Am 13. Juli 2016 hat der Ausschuss, wie in seinem Mandat vorgesehen, innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme seiner Arbeit seinen **Zwischenbericht** einstimmig angenommen. Der Zwischenbericht wurde am 13. September 2016 vom Parlament angenommen.

Am 28. Februar 2017 wurde der vorliegende **Abschlussbericht** vom Untersuchungsausschuss angenommen und dem Parlament vorgelegt. Die **Empfehlungen** des Ausschusses wurden am selben Tag angenommen.

1.3. Gliederung des Berichts

Dieser Bericht ist in **thematische Abschnitte** unterteilt, in denen sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Mandats des Untersuchungsausschusses erforderlich sind, strukturiert dargestellt werden.¹

Abschnitt 2 bietet zunächst einige Hintergrundinformationen zu den Schadstoffen, die von Straßenfahrzeugen in die Atmosphäre abgegeben werden, und zu den Technologien, die zur Verringerung dieser Emissionen zur Verfügung stehen.

Die Analyse der durch die Untersuchung zusammengetragenen Beweismittel beginnt in **Abschnitt 3**. Der Schwerpunkt liegt auf den festgestellten **Diskrepanzen** zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Stickoxidemissionen von Dieselfahrzeugen sowie auf den Einzelheiten und der zeitlichen Abfolge des Verfahrens, die angewandten **Messungen** so **anzupassen**, dass die Prüfung der gesetzlich vorgegebenen Emissionsgrenzwerte in einer Art und Weise erfolgt, die dem praktischen Fahrbetrieb entspricht. Der Abschnitt schließt mit einer Analyse der geplanten Einführung von Emissionsprüfungen im praktischen Fahrbetrieb und ihrer Wirksamkeit.

Abschnitt 4 führt die Beweise auf, die zur möglichen Verwendung von **Abschalteinrichtungen** zusammengetragen wurden. In diesem Abschnitt werden verschiedene Strategien beschrieben, die bei Fahrzeugen zum Einsatz kommen und auf die Verwendung von unzulässigen Abschaltseinrichtungen hinweisen können. Darüber hinaus behandelt es die durch die Untersuchung identifizierten Probleme im Hinblick auf die **Durchsetzung des** im EU-Recht verankerten **Verbots** von Abschaltseinrichtungen.

Gegenstand von **Abschnitt 5** ist die Analyse des Funktionierens – und insbesondere der Lücken – des **Typgenehmigungssystems** für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge im Hinblick auf Schadstoffemissionen, wie es derzeit in den Vorschriften der EU vorgesehen

¹ Im Entwurfsstadium ist jeder Abschnitt dieses Berichts als separates Arbeitsdokument beigefügt. Sämtliche Abschnitte (und die Schlussfolgerungen der Untersuchung) werden, nachdem sie vom Ausschuss angenommen wurden, zu einem einzigen Bericht zusammengefügt.

ist, einschließlich der Bestimmungen zur **Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge** sowie zur **Marktüberwachung**.

Abschnitt 6 bildet den Abschluss der Darstellung der durch die Untersuchung zusammengetragenen Beweismittel. Darin wird auf Probleme bei der **Durchsetzung** des EU-Rechtsrahmens für Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erlassenen **Sanktionen**, hingewiesen.

Jeder thematische Abschnitt (3-6) beinhaltet einen kurzen **Einleitungsteil**, der wesentliche Aspekte enthält und das Thema vorgibt, gefolgt von einem Teil, der eine **genaue Analyse der** durch die Untersuchung **zusammengetragenen Beweise** mit **Angaben** zu den Quellen der bereitgestellten Beweise enthält¹. Die sich daraus ergebenden, vom Untersuchungsausschuss angenommenen, **Schlussfolgerungen** zu möglichen Verstößen gegen das EU-Recht und Missständen bei dessen Anwendung bilden den letzten Teil jedes Abschnitts².

Abschnitt 7 bildet schließlich den Abschluss des Berichts und enthält eine Analyse der **rechtlichen und praktischen Einschränkungen**, durch die die Arbeit des Ausschusses während seiner Untersuchungstätigkeit beeinträchtigt wurde.

Mehrere Anlagen dienen als Ergänzung zum Haupttext. **Anlage A** enthält den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie, seine Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit (das Mandat des Ausschusses).

Anlage B enthält ein Verzeichnis der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die an der Arbeit des Untersuchungsausschusses mitgewirkt haben, und ihrer Tätigkeiten.

Anlage C führt einzeln die **Anhörungen, Anforderung von Dokumenten, Studien, Informationsreisen** und weitere Tätigkeiten zur Zusammenstellung von Beweismitteln auf, die vom Untersuchungsausschuss zur Erfüllung seines Mandats unternommen wurden. Sie enthält auch die **Bibliographie**, die den **Schlüssel** zu den in den thematischen Abschnitten verwendeten **Quellen** bildet.

In **Anlage D** findet sich abschließend eine **zeitliche Abfolge der Ereignisse**, die im Rahmen des Mandats des Untersuchungsausschusses stattgefunden haben, während **Anlage E** ein **Glossar** der im Bericht verwendeten Begriffe und Abkürzungen enthält.

¹ Der Analyseteil jedes Abschnitts enthält **Zitate** in Klammern (z. B. [KOM]) zur Identifizierung der **Hauptquellen**, die vom Ausschuss zur Erlangung seiner Ergebnisse berücksichtigt wurden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Ergebnisse des Ausschusses nicht unbedingt die durch eine bestimmte Quelle bereitgestellten Beweismittel genau wiedergeben und in der alleinigen Verantwortung des Ausschusses liegen.

² Die Schlussfolgerungen sind im Entwurfsstadium nicht in den Arbeitsdokumenten enthalten, sondern werden nach der Abstimmung im Ausschuss in den Abschlussbericht einfließen.

KAPITEL 2: TECHNISCHER HINTERGRUND

2.1. Analyse der zusammengetragenen Beweismittel

Schadstoffemissionen von Fahrzeugen

Unter den von Straßenfahrzeugen, insbesondere Fahrzeugen mit Dieselmotor, ausgestoßenen Luftschadstoffe sind:

- **Kohlendioxid (CO₂)**, für Menschen nicht unmittelbar gesundheitsschädlich, aber ein Treibhausgas;
- **Partikel (PM)**, z. B. Ruß, krebserregend;
- **Stickoxide** (NO und NO₂, zusammenfassend **NO_x** genannt), Gase, die die Atemwege reizen, sauren Regen verursachen und Ozonvorläuferstoffe sind.

Dass die Emission dieser Schadstoffe in die Atmosphäre verringert wird, ist einerseits äußerst wichtig für die Erhaltung der Ökosysteme und die menschliche Gesundheit (PM und NO_x) und trägt andererseits maßgeblich dazu bei, den Klimawandel einzudämmen (CO₂). Außerdem wird die Emissionsminderung vom EU-Recht vorgeschrieben.

Als größtes umweltbedingtes Gesundheitsrisiko in Europa ist Luftverschmutzung eine erhebliche Belastung für die öffentliche Gesundheit und verursacht vorzeitige Todesfälle. Besonders im Verkehrssektor werden die meisten NO_x-Emissionen produziert, nämlich 46 % aller EU-weiten NO_x-Emissionen im Jahr 2014.

Die Ziele, bei Verbrennungsvorgängen in Motoren sowohl CO₂ und PM als auch NO_x zu reduzieren, widersprechen sich (AEEC – Association for Emissions Control by Catalysts; TNO – Nederlandse Organisatie voor Toegepast-Natuurwetenschappelijk Onderzoek, Niederländische Organisation für angewandte Forschung; Borgeest). Die Höhe der CO₂-Emissionen korreliert mit der Kraftstoffeffizienz des Motors – je effizienter der Verbrennungsvorgang und der gesamte Antriebsstrang, desto weniger Kraftstoff wird verbraucht und desto weniger CO₂ wird ausgestoßen. Während der Ausstoß von Partikeln bei einer kalten oder einer unvollständigen Verbrennung höher ist, werden bei höheren Verbrennungstemperaturen mehr Stickoxide ausgestoßen. Zusammengefasst besteht also eine inverse Korrelation zwischen CO₂- und PM-Emissionen auf der einen und NO_x-Emissionen auf der anderen Seite.

Emissionsminderungstechnologien

Mithilfe von Emissionsminderungstechnologien kann, wenn sie richtig eingesetzt und die Eigenschaften des Fahrzeugs beachtet werden, die inverse Korrelation zwischen CO₂- und Partikelemissionen auf der einen und NO_x-Emissionen auf der anderen Seite aufgehoben oder abgeschwächt werden. (JRC, AECC, TNO, Borgeest). Zu diesen Emissionsminderungstechnologien (EGR) gehören:

- **Abgasrückführung (AGR)** im Motor: Dabei wird ein Teil des Abgases der Frischluft beigemischt und anschließend wieder in den Brennraum eingespritzt, was dazu beiträgt, dass Temperaturspitzen abgesenkt werden. Ein Ventil reguliert die Höhe der rückgeführten Menge – wenn nur die AGR betrachtet wird, bedeutet eine kleinere Menge rückgeführtes Abgas höhere NO_x-Emissionen und eine größere Menge eine größere Partikelproduktion. Aktuell werden Hochdruck-, Niederdruck- und Mehrweg-AGR-Systeme genutzt, die jeweils bestimmte Vor- und Nachteile haben (Borgeest, Faurecia). Die AGR wird normalerweise mit einer oder mehreren der unten genannten Abgasnachbehandlungstechnologien kombiniert;
- **SCR-Systeme (Selektive katalytische Reduktion, SCR)**: In einem speziellen Katalysator reagiert Ammoniak mit NO_x, wobei die unbedenklichen Produkte Stickstoff und Wasserdampf entstehen. Für SCR-Systeme wird eine Ammoniakquelle, meistens in Form einer Harnstoff-Lösung, benötigt, die in einem speziellen Behälter aufbewahrt und regelmäßig wieder aufgefüllt wird. Dieses Verfahren wird schon seit Jahren erfolgreich bei schweren Nutzfahrzeugen angewandt, ist allerdings bei Schwachlast weniger wirksam (EA, Borgeest);

NO_x-Falle (Lean NO_x trap, LNT): Mithilfe eines Keramikträgers wird NO_x im Katalysator gebunden und es erfolgt eine zyklische Regeneration. LNT ist bei Vollast weniger wirksam;

- **Kombination aus SCR und LNT (SCR+LNT)**: Ein SCR-System wird dem LNT nachgeschaltet, wodurch NO_x wirksamer konvertiert und häufig kein Reduktionsmittel benötigt wird;
- **Dieselpartikelfilter (DPF)**: Dient dazu, Dieselpartikel (Ruß) aus den Abgasen eines Dieselmotors zu entfernen, wobei ebenfalls eine zyklische Regeneration erfolgt.

Die Kontrolle der EGR wird üblicherweise von einem elektronischen Steuergerät (ECU) übernommen. Die Systeme werden von Software betrieben, die so kalibriert ist, dass einer großen Anzahl an Labels Werte zugewiesen werden (Borgeest, Lange, Bosch).

Die inverse Korrelation zwischen CO₂- und NO_x-Emissionen kann aufgehoben oder abgeschwächt werden, wenn der Motor möglichst wenig Kraftstoff verbraucht und wenig CO₂ ausstößt und die dadurch entstehenden höheren NO_x-Emissionen im Rahmen der Abgasnachbehandlung verringert werden (JRC, AECC, TNO, Borgeest).

Sachverständige und Anbieter von Emissionsminderungstechnologien sind sich einig, dass Dieselfahrzeuge durch eine Kombination aus AGR und LNT oder SCR oder einer Verbindung aus SCR und LNT (SCR+LNT) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Euro-6-Emissionsgrenzwerte von 80 mg/km im realen Verkehr und nicht nur zu Laborbedingungen einhalten konnten. Einige Sachverständige sind außerdem der Ansicht, dass die Euro-5-Grenzwerte bei ihrem Inkrafttreten erreichbar waren (JRC, AECC, TNO, Borgeest, EA, Bosch, Faurecia, Q:Suppliers, LUX-Reise).

Als die Euro-5-Grenzwerte eingeführt wurden, galt in den USA bereits ein niedrigerer NO_x-Grenzwert von 44 mg/km (EPA, US-Studie) und von Dieselfahrzeugen für den US-amerikanischen Markt musste dieser Grenzwert bereits eingehalten werden. Was CO₂-Emissionen betrifft, sind die durchschnittlichen Flottenziele der EU ehrgeiziger als diejenigen der USA.

Die Entwicklung von Emissionsminderungstechnologien durch die Fahrzeughersteller wurde auch mithilfe von Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB) finanziert. Zwischen 2005 und 2015 hat die EIB Kredite im Umfang von ca. 13,6 Mrd. EUR an die Automobilindustrie in der EU vergeben, damit diese in Forschung und Entwicklung investiert (Q:EIB). Eine OLAF-Untersuchung zu diesem Thema läuft noch.

KAPITEL 3: LABORPRÜFUNGEN UND EMISSIONEN IM PRAKTISCHEN FAHRBETRIEB

3.1. Einleitung

Für regulatorische Zwecke werden die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gegenwärtig lediglich auf einem Rollenprüfstand im Labor unter Verwendung des **Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)** gemessen.

Der NEFZ, der mit einem kalten Fahrzeug bei 20-30°C durchgeführt wird, setzt sich aus vier wiederholten ECE-15-Stadtfahrzyklen (UDC), die durch eine geringe Fahrzeuggeschwindigkeit, eine geringe Motorlast und eine niedrige Abgastemperatur gekennzeichnet sind, sowie einem außerstädtischen Fahrzyklus (EUDC) zusammen, der durch Fahrbedingungen mit höherer Motorlast gekennzeichnet ist. Zuletzt wurde er im Jahr 1997 auf neuen Stand gebracht. Naturgemäß kann der illegale Einsatz von Abschaltvorrichtungen durch die NEFZ-Prüfung nicht erkannt werden.

In der Euro-5/6-Verordnung (EG) Nr. 715/2007 werden die Automobilhersteller dazu verpflichtet *„das Fahrzeug so [auszurüsten], dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht“* und die Kommission erhält die Befugnis, *„spezifische Verfahren, Tests und Anforderungen für die Typgenehmigung“* zu erlassen.

In Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung wird die Kommission dazu verpflichtet, *„die Verfahren, Prüfungen und Anforderungen [...] sowie die für die Emissionsmessung verwendeten Fahrzyklen [zu beobachten]“* und es wird erklärt, dass *„[falls es] sich bei der Überprüfung [erweist], dass diese nicht mehr geeignet sind oder der Betriebspraxis nicht mehr hinreichend entsprechen, [...] sie so angepasst [werden], dass sie den in der Betriebspraxis tatsächlich entstehenden Emissionen entsprechen“*.

Falls die Verfahren, Prüfungen und Anforderungen angepasst werden müssen, werden die *„erforderlichen Maßnahmen [...] nach dem [...] Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen“*. Beim Regelungsverfahren mit Kontrolle ist die Kommission verpflichtet, einen Entwurf einer Maßnahme beim Technischen Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV – dem wichtigsten Regulierungsausschuss für die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung) einzureichen. Falls der TCMV eine positive Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit abgibt, wird die Maßnahme erlassen, sofern sich das Europäische Parlament oder der Rat nicht dagegen aussprechen. Falls der TCMV eine negative Stellungnahme oder keine Stellungnahme abgibt, legt die Kommission den Vorschlag direkt dem Rat vor, der mit qualifizierter Mehrheit darüber entscheidet.

3.2. Analyse der zusammengetragenen Beweismittel

Emissionsverhalten bei Laborprüfungen im Gegensatz zum praktischen Fahrbetrieb

Nach Aussage der angehörten Sachverständigen und Zeugen gab es mindestens seit den Jahren 2004/2005 – als der Vorschlag für die Euro-5/6-Verordnung ausgearbeitet wurde – Hinweise darauf, dass die aufeinanderfolgenden rechtlichen Euro-Grenzwerte für NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen zwar bei den Laborprüfungen im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens mit dem NEFZ eingehalten wurden, die Emissionen bei diesen Fahrzeugen jedoch im praktischen Fahrbetrieb tatsächlich weitaus höher waren [JRC, ICCT, Lambrecht, TNO, EUA, DUH, Borgeest, ADAC, T&E, Dimas, Verheugen, RDW, Q:MS].

Seit 2010/2011 wurden die großen Diskrepanzen bei NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen nach Euro 3, Euro 4, Euro 5 und Euro 6, die bei Laborprüfungen einerseits und im praktischen Fahrbetrieb andererseits gemessen wurden, in einer großen Zahl von Studien bestätigt [JRC, ICCT, TNO, ADAC]. Seither wurden die Ergebnisse dieser Studien veröffentlicht und an die Kommission, das Europäische Parlament und die Behörden der Mitgliedstaaten und die Interessenträger übermittelt [JRC, ICCT, TNO, ADAC, DUH, T&E], sodass allgemein bekannt war, dass in diesem Bereich Diskrepanzen bestehen [Lambrecht, Borgeest, Potočnik, KBA, RDW, Q:MS].

Aus den Daten geht auch hervor, dass die NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb nicht ordnungsgemäß verringert wurden, d. h. die Emissionen entsprachen nicht den Vorgaben der nacheinander in Kraft getretenen Euro-Normen.

Aus zahlreichen unterschiedlichen Gründen wird Diesel in Europa traditionell stark genutzt und Dieselfahrzeuge sind zu einem wichtigen Bestandteil der EU-Fahrzeugflotte geworden [Royal, Zourek]. Unter anderem aufgrund der allgemein geringeren Kosten von Dieselmotoren und den Anreizen im Zusammenhang mit der EU-Klimapolitik für die Dieselmotortechnik, die kraftstoffeffizienter ist als die Benzintechnik und weniger CO₂ produziert [KOM, Dings, ACEA, Renault, VW, FCA, Mitsubishi, Dimas, Verheugen, Potočnik, Falkenberg], ist der Anteil an Dieselfahrzeugen in der Flotte erhöht.

Durch diesen erhöhten Anteil in Verbindung mit den anhaltenden Überschreitungen bei den NO_x-Emissionen durch die Automobilindustrie wurde die schnelle Verringerung der NO_x-Konzentrationen (und insbesondere der NO₂-Konzentrationen) in den Städten verhindert, obwohl die NO_x-Emissionen in der EU seit 1990 insgesamt um 58 % gesenkt wurden [Lambrecht, EUA, TNO, DUH]. Weiterhin sind Überschreitungen der EU-Luftqualitätsstandards für NO₂ anhaltend weitverbreitet, was im Jahr 2012 zu insgesamt etwa 72 000 vorzeitigen Todesfällen beitrug [EUA, Vella]. Schätzungen zufolge sind in städtischen Gebieten, wo diese Überschreitungen zu verzeichnen sind, etwa 60 % des gemessenen NO₂ auf den Straßenverkehr zurückzuführen [EUA]. Die Daten zur Luftqualität wurden an die Interessenträger und Entscheidungsträger übermittelt [Lambrecht, EUA, TNO, DUH, Potočnik].

Die Einführung der Euro-6-Normen, mit denen unter anderem die NO_x-Emissionen geregelt werden sollten, führte bei den meisten Fahrzeugen nicht zu einer Verbesserung. Durch das Inkrafttreten des strengeren NO_x-Emissionsgrenzwertes in Höhe von 80 mg/km nahm die relative Größe der Diskrepanzen zwischen den im Labor gemessenen Emissionen und den

Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zu, da letztere in den letzten 15 Jahren im Wesentlichen konstant geblieben sind [JRC, ICCT, TNO, DUH, ADAC].

Vor dem Bekanntwerden der VW-Abgasaffäre im September 2015 wurden die Diskrepanzen zwischen den in Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen auf die folgenden Ursachen zurückgeführt [JRC, ICCT, TNO, Borgeest, DUH, ADAC, T&E, EA, EPA, Verheugen, Potočnik, Tajani, Millbrook, EU-Studie]:

- die **Unzulänglichkeit des NEFZ**, der bei der Prüfung auf dem Rollenprüfstand zur Messung der Emissionen im Labor verwendet wird; es war seit langem bekannt, dass der Zyklus **überholt und nicht repräsentativ** für die Schadstoffemission im normalen Fahrbetrieb auf der Straße ist, insbesondere da in seinem Rahmen eine geringe Geschwindigkeit und eine geringe Motorlast vorgesehen sind und er sich für Optimierungsstrategien anbietet;
- die **Optimierungsstrategien**, die Automobilhersteller zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Rahmen des NEFZ verwenden.

Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass die Diskrepanzen auf die Unzulänglichkeit des Prüfzyklus und nicht auf den Einsatz von Abschaltvorrichtungen, für die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ein Verbot besteht, zurückzuführen sind, obwohl diese Einrichtungen in den Vereinigten Staaten in den 1990er Jahren nachgewiesen wurden [JRC, ICCT, TNO, DUH, Borgeest, ADAC, T&E, KOM, ACEA, Verheugen, Potočnik, Tajani, Vella, MIT, Millbrook, KBA, SCNH, Dobrindt, Q:MS, Q:Suppliers].

Auch in Bezug auf CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch wurden Diskrepanzen festgestellt, wobei die CO₂-Emissionen im praktischen Fahrbetrieb bis zu 40 % höher waren als bei Messungen im Rahmen von Typgenehmigungsprüfungen [ICCT, EEA, DUH, EA]. Die gesetzlichen Grenzwerte für durchschnittliche NO_x-Emissionen wurden um das Zwei- bis Vierfache, bei Einzeltests sogar um das 14fache überschritten [JRC, ICCT, TNO, ADAC].

Im Hinblick auf die Reaktion auf die beobachteten Diskrepanzen werden die Hersteller durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 dazu verpflichtet, „*das Fahrzeug so [auszurüsten], dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht*“. Die Fahrzeuge müssen der Verordnung daher „*unter normalen Betriebsbedingungen*“ und nicht nur bei Laborprüfungen entsprechen [DUH, Dimas, Verheugen]. Mehrere Zeugen wiesen darauf hin, dass die Bezeichnung „normale Betriebsbedingungen“ an sich in vielen Rechtstexten, die sich auf den Automobilssektor beziehen, verwendet wird, dass der Begriff in den einschlägigen Rechtstexten allerdings nicht definiert wird und dass insbesondere keine bestimmten Prüfmethode vorgesehen wurden, um die „normalen Betriebsbedingungen“ im Verlauf des Typgenehmigungsverfahrens oder bei der Beurteilung der Einhaltung von EU-Recht nachzubilden [Renault, VW, ACEA, Mitsubishi, MIT, KBA, UTAC, Millbrook, Verheugen, Q:OEM].

Um das Problem der unterschiedlichen NO_x-Messergebnisse anzugehen, konzentrierte sich die Kommission auf die Entwicklung eines neuen Prüfverfahrens, mit dem sichergestellt werden könnte, dass die Emissionsgrenzwerte im praktischen Fahrbetrieb gemäß den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 3 der Euro-5/6-Verordnung eingehalten werden [KOM,

Anpassung der Prüfungen

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung ihres Legislativvorschlags für die Euro-5/6-Verordnung waren der Kommission die Diskrepanzen zwischen den im Labor gemessenen Emissionen und den Emissionen im praktischen Fahrbetrieb im Fall von Euro-3/4-Fahrzeugen, insbesondere bei NO_x-Emissionen von Dieselpersonenkraftwagen, und die Unzulänglichkeit der vorhandenen Laborprüfung bereits bekannt [Dimas, Verheugen]. Es gab zwar andere Fahrzyklen wie den aus dem ARTEMIS-Projekt hervorgegangenen Common Artemis Driving Cycle, der auf einem großen Datensatz zum Fahrverhalten beruht und durch den Emissionen im praktischen Fahrbetrieb besser abgebildet werden können, dieser Fahrzyklus war allerdings nicht zur Durchführung von Typgenehmigungsprüfungen, sondern eher zur Erarbeitung von Emissionsaufstellungen vorgesehen. Deswegen hätte dieser Fahrzyklus angepasst werden müssen, um ihn für Typgenehmigungsverfahren verwenden zu können [JRC]. Die vorrangige Priorität bestand trotzdem darin, zeitnah eine Verringerung der Emissionen von krebserregendem Feinstaub zu erreichen [Dimas, Verheugen, Dings]. Die Gesetzgeber entschieden sich dafür, dem Inkrafttreten der neuen Euro-5-Feinstaubnormen Vorrang einzuräumen, sich auf die Senkung der NO_x-Emissionen in den folgenden Euro-6-Normen zu konzentrieren und in die Gesetzestexte den Auftrag für die Kommission aufzunehmen, die Prüfzyklen fortdauernd zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um die Emissionen, die im praktischen Fahrbetrieb auf der Straße erzeugt werden, in angemessener Weise abzubilden [Dimas, Verheugen].

Im August 2005 erhielt die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission den Auftrag, die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zu erforschen [JRC, Dimas]. Das Versuchsprogramm mit Prüfungen auf der Straße von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nach Euro 3 und 4 mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) startete im Jahr 2007. Mit portablen Emissionsmesssystemen werden die Emissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor im Betrieb gemessen, wodurch Messungen im praktischen Fahrbetrieb ermöglicht werden. Die ersten Ergebnisse wurden in den Jahren 2007 und 2009 veröffentlicht. Auf Ersuchen des damaligen Kommissars für Unternehmen und Industrie Günter Verheugen wurde es im Juni 2009 mit der ersten Straßenprüfung eines Fahrzeugs nach Euro 5 fortgesetzt [JRC, Verheugen]. Das Forschungsprogramm endete im April 2010 und wurde in der neuen Kommission Barroso II im September 2010 intern diskutiert. Die anonymisierten Ergebnisse wurden am 23. November 2010 in einem Workshop mit dem Titel „Approach to emission legislation“ (Konzept für die Emissionsgesetzgebung) mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern vorgestellt und in einem Bericht Anfang des Jahres 2011 veröffentlicht. Aus den Ergebnissen der JRC ging hervor, dass bei den NO_x-Emissionen von dieselbetriebenen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen erhebliche Unterschiede zwischen den NEFZ-Prüfungen im Labor und dem praktischen Fahrbetrieb bestanden und die Emissionsgrenzwerte nach Euro 3 bis 5 im praktischen Fahrbetrieb deutlich überschritten wurden (die gesetzlichen Grenzwerte für durchschnittliche NO_x-Emissionen wurden um das Zwei- bis Vierfache, bei Einzeltests sogar um das 14fache überschritten). Eine Schlussfolgerung der JRC lautete auch, dass mit Prüfungen mit einem portablen Emissionsmesssystem (PEMS) die Möglichkeit besteht, genaue Messungen der NO_x-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb vorzunehmen, und dass sich diese Systeme als robustes Instrument für eine neue Verordnung erweisen könnten [JRC, Dimas]. Der Workshop im November 2010 endete mit

dem Ergebnis, dass das Verfahren zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Verfahren) bis zum Ende des Jahres 2012 zur Annahme bereit sein sollte (zusammenfassendes Dokument des Workshops der Kommission vom 23. November 2010 [CIRCA]).

Die Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb („Real Driving Emissions – Light-Duty Vehicles“, RDE-LDV) (Emissionen im praktischen Fahrbetrieb – leichte Nutzfahrzeuge), die dem TCMV Bericht erstattete, wurde vom damaligen Kommissar für Unternehmen und Industrie Antonio Tajani im Januar 2011 ins Leben gerufen, nachdem die JRC ihre Ergebnisse über die Diskrepanzen bei den NO_x-Emissionen vorgestellt hatte, um ein Verfahren zu entwickeln, mit dem die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb in einer robusten Weise ermittelt werden können, und dieses in der Rechtsetzung zu verankern. Die Arbeit der Gruppe RDE-LDV führte schließlich dazu, dass der TCMV der Einführung von Emissionsprüfungen im praktischen Fahrbetrieb ab dem Jahr 2017 zustimmte.

Im Rahmen der Untersuchung wurden Nachweise über den Prozess zusammengetragen, der zur Genehmigung des Pakets mit Vorschriften zur Messung der RDE führte, insbesondere seiner Dauer, um mögliche Verzögerungen und deren Ursachen zu ermitteln (eine ausführlichere zeitliche Einordnung der Ereignisse findet sich in **Anlage D**).

PEMS-Prüfungen kamen im Forschungsprogramm der JRC zum Einsatz und im Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wird erklärt, dass der Einsatz von PEMS und die Einführung des „not-to-exceed“-Regulierungskonzepts (der Hersteller muss gewährleisten, dass sein Fahrzeug in allen Betriebszuständen die Grenzwerte nicht überschreitet) ebenfalls in Betracht gezogen werden sollten. Dennoch prüfte die Gruppe neben PEMS weitere mögliche Verfahren, einschließlich mehrfacher Prüfzyklen, zufälligen Prüfzyklen und Emissionsmodellierung. Eine der Aufgaben der Gruppe bestand darin, eine Methodik zur Auswertung der Prüfergebnisse festzulegen.

In der Planung der Gruppe RDE-LDV war ursprünglich vorgesehen, dass die Entscheidung zur Auswahl des Verfahrens bis zum Februar 2012 getroffen werden sollte, dass, falls die Wahl auf die PEMS fiel, der Gesetzesentwurf für das endgültige Prüfverfahren bis zum September 2013 abgeschlossen werden sollte, und dass die ausgewählten Testverfahren angewandt werden sollten, um die Übereinstimmung mit der verpflichtenden Euro-6-Norm ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu überprüfen [RDE-LDV, CARS 21].

Im März 2012 stellte die JRC eine vorläufige Bewertung der Verfahren zur Datenauswertung vor und die ersten Ergebnisse sowie eine Übersicht der Auswertung der RDE-Verfahren wurden am 28. Juni 2012 vorgestellt [RDE-LDV]. Im Oktober 2012 schlug die innerhalb der Gruppe speziell dafür eingesetzte Taskforce vor, PEMS-Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb als regulatorisches RDE-Verfahren anzunehmen, und im Februar 2013 entschied sich die Gruppe RDE-LDV für die PEMS-Option [RDE-LDV, JRC-Reise].

Am 8. November 2012 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „CARS 2020: Ein Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Automobilindustrie in Europa“. In der Mitteilung wurde vorgeschlagen, dass „NO_x-Emissionen im Realbetrieb („real driving emissions“ – RDE) [...] aufgezeichnet und beginnend mit den Terminen für die

obligatorische Anwendung von Euro 6 (2014) mitgeteilt werden [sollten]“ und dass „[spätestens] drei Jahre nach diesen Terminen [...] das RDE-Verfahren zusammen mit soliden Höchstgrenzwerten für Emissionen („not-to-exceed“-Grenzwerte – NTE), angewandt werden [sollte]; dadurch wird eine deutliche Verringerung der im tatsächlichen Fahrbetrieb entstehenden NO_x-Emissionen [...] sichergestellt werden“. dadurch wird eine deutliche Verringerung der im tatsächlichen Fahrbetrieb entstehenden NO_x-Emissionen gegenüber den bei Nichtanwendung dieses RDE-Verfahrens zu erwartenden Emissionsmengen sichergestellt werden Die Kommission erachtete diese drei zusätzlichen Jahre als notwendig, da „eine umfangreiche Umgestaltung von Diesel-Fahrzeugen erforderlich sein wird, um die NO_x Emissionsgrenzwerte gemäß Euro 6 bei normalen Fahrbedingungen zu erreichen“.

Die Mitgliedstaaten stimmten den Empfehlungen, die in der Mitteilung mit dem Titel „CARS 2020“ enthalten waren, auf dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 10./11. Dezember 2012 zu [Tajani]. Das Parlament merkte in seiner EntschlieÙung vom 10. Dezember 2013 an, dass bei der geplanten Entwicklung eines neuen, präzisen Fahrzyklus und neuer Verfahren die tatsächlichen Fahrbedingungen abgebildet werden sollten, und forderte die unverzügliche Einführung dieser Verfahren.

Am 1. Oktober 2013 kam die Taskforce, die innerhalb der Gruppe RDE-LDV eigens für die Entwicklung einer Methode zur Auswertung von RDE-Daten eingerichtet worden war, erstmalig zusammen und im Juni 2014 wurde eine Entwurfsuntergruppe unter dem Vorsitz der JRC zur Ausarbeitung der technischen Spezifikationen gebildet [RDE-LDV, JRC-Reise].

Das erste von vier RDE-Regulierungspaketen, in dem das RDE-Verfahren mit PEMS geregelt wurde, wurde im November 2014 fertiggestellt und im Mai 2015 vom TCMV angenommen.

Die Arbeit am zweiten RDE-Paket, in dem die Höchstgrenzwerte für NO_x-Emissionen aufgeführt wurden, begann im Februar 2015 [JRC-Reise] und wurde nach dem Bekanntwerden der VW-Abgasaffäre im September 2015 beschleunigt [Bieñkowska, Dobrindt]. Das zweite Paket wurde am 28. Oktober 2015 vom TCMV angenommen.

Im Hinblick auf den Zeitplan für die Entwicklung der RDE-Prüfungen hoben einige Mitgliedstaaten und sonstige Zeugen hervor, dass die Entwicklung eines bedeutsamen und wiederholbaren Prüfungsverfahrens ein komplexer Prozess ist [MIT, Q:MS]. Sie verwiesen zudem besonders auf die Tatsache, dass es Zeit in Anspruch genommen hat, die PEMS-Ausrüstung soweit zu entwickeln, bis sie als Messtechnologie für regulatorische Zwecke geeignet war, und bis die Prüfverfahren vergleichbare Ergebnisse lieferten [Renault, ACEA, MIT, Q:MS]. Das erste Forschungsprogramm zur Messung der NO_x-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit PEMS begann im Jahr 2007. Zuvor waren PEMS lediglich für Prüfungen von schweren Nutzfahrzeugen ausgelegt. Der ersten Generation von PEMS fehlte es an Messgenauigkeit (aufgrund von Einschränkungen bei der Verdichtung, dem Zusatzgewicht usw.) und die Wiederholbarkeit der Prüfungen war eingeschränkt [ICCT, JRC-Reise]. In den folgenden Jahren wurde die technologische Entwicklung jedoch fortgesetzt und PEMS wurden genauer und zuverlässiger.

Im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess selbst erachteten mehrere Zeugen die Dauer der Entwicklung von RDE-Prüfungen als zu lang [KOM, Bieñkowska]. Zeugen führten an, dass die Verzögerungen keiner politischen Einflussnahme [JRC, KOM, Zourek], sondern vielmehr der Tatsache geschuldet waren, dass die Entscheidungsfindung auf EU-Ebene ein Prozess der

Konsensbildung ist, der Zeit benötigt [Dimas, Potočnik], dass es bei Verwaltungsprozessen häufig nicht möglich ist, mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten [Zourek] und dass die EU und die Mitgliedstaaten vorrangig darauf geachtet hatten, eine Belastung der Industrie nach der Krise, die im Jahr 2008 eingesetzt hatte, zu vermeiden [Potočnik].

Aus den Ergebnissen der Analyse der Protokolle des TCMV ging hervor, dass die Bildung einer qualifizierten Mehrheit im TCMV von bestimmten Mitgliedstaaten verhindert wurde, was dazu führte, dass die Abstimmung über das erste RDE-Paket vom 24. März auf den 19. Mai 2015 verschoben wurde [JRC, KOM, TCMV].

Um den regulatorischen Prozess zu Emissionsmessungen zu klären, wurden im Rahmen der Untersuchung auch Informationen über die Rolle zusammengetragen, die die verschiedenen Kommissionsdienststellen spielten. Ausgehend vom Kollegialitätsprinzip der Kommission ist das Thema Emissionsnormen im Portfolio des Kommissars für Industrie (und der Generaldirektion Unternehmen und Industrie GD ENTR/GROW) enthalten, während das Thema Luftqualität dem Portfolio des Kommissars für Umwelt (und der Generaldirektion Umwelt GD ENV) zugeordnet ist. Beide GD verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, aber arbeiten zusammen, um umsetzbare Kompromisse zu finden [Dimas, Verheugen, Potočnik, Vella]. In den USA liegen die Zuständigkeiten für die Festlegung von Emissionsnormen, für die Ausstellung von Typgenehmigungen und für die Luftqualität allesamt bei derselben Behörde [EPA, Potočnik].

Im Januar 2013 schrieb die dänische Umweltministerin Ida Auken an die damaligen Kommissare Tajani und Potočnik und trug Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten für Dänemark und viele andere Mitgliedstaaten vor, die Zielvorgaben für die Luftqualität für NO₂ im Hinblick auf die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen einzuhalten, betrachtete den RDE-Zeitplan als inakzeptabel und ersuchte darum, dass der kritischen Situation so bald als möglich mit Maßnahmen begegnet werde. Die Kommissare erkannten in ihrer Antwort vom März 2013 an, dass es notwendig sei, die RDE-NO_x-Emissionen zu senken, um die EU-Zielvorgaben für die Luftqualität einzuhalten. Sie erklärten, dass das RDE-Prüfverfahren gerade entwickelt und spätestens ab 2017/2018 zur Anwendung kommen werde.

Der damalige Kommissar Potočnik und die GD ENV arbeiteten gezielt darauf hin, sicherzustellen, dass der vereinbarte Zeitplan für die Einführung von RDE-Prüfungen eingehalten wurde [Potočnik, Vella, Falkenberg]. Am 12. Februar 2013 wandte sich der damalige Kommissar Potočnik schriftlich an den damaligen Kommissar Tajani und forderte ihn nachdrücklich auf, weitere Verzögerungen im Prozess zu minimieren. In seiner Antwort vom 26. März 2013 erläuterte Tajani, dass die Kommission bereits im Jahr 2011 das RDE-Verfahren als robustes Prüfverfahren auf den Weg gebracht habe, das spätestens ab 2017 zur Anwendung kommen würde.

Ein Jahr später, in einem Vermerk vom 19. November 2014, beschwerte sich der frühere Generaldirektor der GD ENV beim früheren Generaldirektor der GD ENTR über Verzögerungen und erklärte, dass die Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen für Emissionen im praktischen Fahrbetrieb mittlerweile mehrfach verschoben worden sei und dies den Anschein erwecke, dass die Kommission zusammenhanglos handle und selbst angesichts der Beweise über die Fahrzeugemissionen passiv bleibe. In seiner Antwort erklärte der Generaldirektor der GD ENTR, dass die GD ENTR sämtliche erforderlichen Maßnahmen

ergreife, um den Vorschlag für das Verfahren zur Messung von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) ohne Verzögerungen fertigzustellen [CIRCA].

Im Rahmen der Untersuchung wurden ebenfalls Informationen zum möglichen Einfluss von Lobbyarbeit der Industrie auf die verschiedenen Phasen des Prozesses zusammengetragen [CEO, T&E]. Im Allgemeinen bestätigten die Zeugen, dass die Kommission Interessenträger aus der Industrie und sonstigen Bereichen sowie unabhängige Sachverständige konsultiert habe [AECC, T&E, Verheugen, Tajani, MIT, Q:MS]. Laut der untersuchten Dokumente herrschte in den Dienststellen der Kommission Beunruhigung darüber, dass die Automobilhersteller sich der Einführung von PEMS-Prüfungen widersetzen [CIRCA, CEO].

Einige Zeugen trugen jedoch Bedenken hinsichtlich des ausgewogenen Verhältnisses bei der Zusammensetzung einiger Gruppen vor [CEO, T&E, EU-Studie]. Im Rahmen der Untersuchung wurden Informationen zur Zusammensetzung der wichtigsten Arbeitsgruppe für den betreffenden Sachverhalt, die RDE-LDV-Gruppe, zusammengetragen. Der Zugang zu den RDE-LDV-Gruppen ist offen und kein Teilnahmeantrag wurde abgelehnt. Ein Ergebnis der Untersuchung bestand darin, dass bei den drei Treffen der Gruppen, die zwischen Mai und September 2016 mit 43 bis 47 Teilnehmern stattfanden, 21-23 Teilnehmer stellvertretend für Automobilhersteller, 9-12 für sonstige Akteure aus der Automobilindustrie, 5-7 für Mitgliedstaaten, 1-5 für technische Dienste und 1-2 für Forschungsinstitute, die Zivilgesellschaft oder nichtstaatliche Organisationen anwesend waren [RDE-LDV].

Die wichtige Rolle der Sachverständigen aus der Industrie in bestimmten technischen Untergruppen wurde auf die hohe Spezialisierung dieser Gruppen, den Mangel an ausreichendem technischen Fachwissen in der Kommission sowie den Umstand zurückgeführt, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nicht über genügend Ressourcen verfügen, um an ausreichend vielen Gruppentreffen teilzunehmen [CEO, T&E, Q:MS, EU-Studie]. Die entsprechenden Generaldirektionen der Kommission verfügen nicht über technische Abteilungen, die in der Lage sind, die technologischen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen. Möglicherweise verhindern auch Mobilitätsvorschriften den Aufbau von spezifischem technischem Fachwissen, unter anderem in der JRC.

RDE-Prüfungen mit PEMS

Die angehörten Sachverständigen und Zeugen stimmen einhellig darin überein, dass die Einführung von RDE-Prüfungen mit PEMS für das EU-Typgenehmigungsverfahren definitiv eine Verbesserung darstellen wird, die einen Beitrag zur Senkung der Schadstoffemissionen, die von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in die Atmosphäre abgegeben werden, leisten wird [JRC, ICCT, TNO, DUH, Borgeest, ADAC, EA, ACEA, Renault, VW, Mitsubishi, FCA, KOM, Faurecia, Bosch, Potočnik, Tajani, Bieńkowska, Vella, EPA, MIT, Millbrook, KBA, TÜV, SNCH, UTAC, RDW, Dobrindt, EU-Studie].

Die maximale zusätzliche Messungengenauigkeit für PEMS für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge verglichen mit Laborprüfungen ist stetig zurückgegangen und beträgt zurzeit etwa 30 %. Die durchschnittliche Unsicherheit wurde von der Kommission auf 18,75 % geschätzt und es besteht die konkrete Möglichkeit, dass sich diese Unsicherheit innerhalb kurzer Zeit auf 10-15 % verringert [JRC, EA]. Laut Aussage von Sachverständigen sinkt diese Variabilität auf etwa 10 %, wenn die Prüfung auf einer Prüfstrecke durchgeführt wird

und somit der Einfluss eines unvorhersehbaren Verkehrsflusses beseitigt wird [EA]. Messunsicherheiten und statistische Unsicherheiten können ordnungsgemäß berücksichtigt werden, sodass die Prüfung mit PEMS für die Messung von Straßenemissionen von Fahrzeugen für regulatorische Zwecke geeignet ist. Insbesondere die gegenwärtigen Diskrepanzen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen sind so groß, dass der Genauigkeitsgrad von PEMS bereits ausreicht, um diese zu identifizieren [JRC, ICCT, TNO, ADAC, EA].

Die Spezifikationen der Prüf- und Auswertungsverfahren sollten jedoch mit größter Sorgfalt festgelegt werden, damit die RDE-Prüfungen wirksam sind und dazu führen, dass die Diskrepanzen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Emissionen verringert werden [JRC, ICCT, TNO, DUH, Borgeest, ADAC, EA]. Insbesondere Straßenprüfungen mit PEMS müssen so gestaltet werden, dass damit eine Vielzahl von Fahrbedingungen, einschließlich Temperatur, Motorlast, Fahrzeuggeschwindigkeit, Höhe, Straßentyp (in der Stadt, in der Vorstadt, Autobahn) und weitere Parameter, die beim Fahren in der EU häufig vorliegen, abgedeckt werden und dass die Manipulation von Testergebnissen möglichst vermieden wird [TNO, Borgeest, EU-Studie, Q:MS].

Eine vollständige Auswertung von RDE-Prüfungen wird erst nach der Annahme aller vier Pakete möglich sein.

Übergangszeitraum und Konformitätsfaktor

Die Mehrheit der eingeladenen Sachverständigen ist der Ansicht, dass die Automobilhersteller ausreichend Zeit für die Einhaltung der Euro-5- und Euro-6-Ziele erhalten haben [TNO, Borgeest, Lange]. Gemäß Erwägungsgrund 5 enthielt die Euro-5/6-Verordnung bereits Euro-6-Grenzwerte, um der Industrie klare Informationen über die künftigen Emissionsgrenzwerte zur Verfügung zu stellen. Den Testergebnissen zufolge ist es möglich, die Euro-6-Grenzwerte mit den derzeit erhältlichen Technologien einzuhalten [ICCT, DUH].

Aufgrund der Emissionskontrolltechnologien, die von den Herstellern häufig in der gegenwärtigen Flotte verwendet werden, wird von den Sachverständigen ein Übergangszeitraum für notwendig erachtet, mit dem es den Automobilherstellern ermöglicht werden soll, ihre Fahrzeuge technisch so auszustatten, dass sie den Anforderungen der neuen RDE-Prüfung entsprechen. Dieser Übergangszeitraum sollte aber so kurz wie möglich gehalten werden, damit tatsächliche Verbesserungen bei der Luftqualität zeitnah erzielt werden können. Es ist ein Konformitätsfaktor für die Ergebnisse der RDE-Prüfungen von NO_x-Emissionen notwendig, d. h., dass Fahrzeuge aufgrund der inhärenten Messungenauigkeiten von PEMS bei der Prüfung auf der Straße Emissionen bis zu einem festgelegten Vielfachen des gesetzlichen Emissionsgrenzwertes ausstoßen können, wenn die Prüfungen für regulatorische Zwecke verwendet werden [TNO, Lange, EPA, ENVI/EMIS].

Im zweiten der vier RDE-Pakete, das vom TCMV im Oktober 2015 angenommen wurde, werden die Höchstgrenzwerte für NO_x-Emissionen festgelegt, wodurch die Möglichkeit einer Abweichung zwischen den Ergebnissen von PEMS-Prüfungen und den gesetzlichen Grenzwerten um einen Konformitätsfaktor von höchstens 2,1 bei neuen Modellen bis zum September 2017 (September 2019 für neue Fahrzeuge) und um einen Faktor von 1,5 bis zum Januar 2020 für neue Modelle (Januar 2021 für neue Fahrzeuge) geschaffen wird. Bei diesem

zweistufigen Ansatz zur Absenkung des Konformitätsfaktors handelt es sich um einen Kompromiss, der von der Industrie und den meisten Mitgliedstaaten unterstützt wurde [ACEA, MIT].

Der Konformitätsfaktor wird jährlich einer Prüfung unterzogen, die ausdrücklich im zweiten RDE-Paket vorgesehen ist, um ihn, unter Beachtung der tatsächlichen Fehlermarge, möglichst nah bis zum Wert 1 zu senken. Die Kommission verpflichtete sich in ihrer Erklärung mit dem Titel „Towards comprehensive and efficient emission testing in the EU“ (Auf dem Weg zu einer umfassenden und effizienten Emissionsprüfung in der EU) dazu, diese Revisionsklausel dafür zu verwenden, eine Senkung des zweiten Konformitätsfaktors im Jahr 2017 vorzuschlagen und die Weiterentwicklung der PEMS-Technologie hierauf jährlich weiterzuverfolgen [KOM, Bieńkowska, MIT].

Der Konformitätsfaktor ist jedoch nicht der einzige Aspekt, der die Wirksamkeit des neuen Prüfverfahrens bestimmt. Wie oben erwähnt, wird die tatsächliche Stringenz von RDE-Prüfungen ebenfalls entscheidend von der Breite des Prüfbereichs und der Methodik, die für die Auswertung der Prüfergebnisse angewandt wird, abhängig sein [TNO]. Abgesehen davon wird ein Konformitätsfaktor von 2,1, der gegenwärtig für die erste Phase der Umsetzung von RDE-Prüfungen für NO_x-Emissionen vorgesehen ist, von der Mehrheit der eingeladenen Sachverständigen und der Kommission als unnötig hoch angesehen, da viele Fahrzeuge, die gegenwärtig hergestellt werden, bereits die Emissionsgrenzwerte auf der Straße einhalten könnten, wenn der Konformitätsfaktor auf etwa 1,5 festgesetzt werden würde [ADAC, EA, Mitsubishi, Bieńkowska, Vella, LUX-Reise, ENVI/EMIS]. In ihrem ersten Entwurf für das zweite RDE-Paket hatte die Kommission dem TCMV für die erste Phase Konformitätsfaktoren vorgeschlagen, die sich am unteren Ende einer Spanne von 1,6 bis 2,2 befinden, und für die zweite Phase Faktoren zwischen 1,2 und 1,6 [KOM].

3.3. Schlussfolgerungen

1. Bereits mit den zum Zeitpunkt der Annahme der NO_x-Emissionsgrenzwerte der Euro-5- und Euro-6-Norm verfügbaren Emissionsminderungstechnologien (ECT) konnten bei Dieselfahrzeugen der NO_x-Emissionsgrenzwert der Euro-5-Norm von 180 mg/km und der NO_x-Emissionsgrenzwert der Euro-6-Norm von 80 mg/km, jeweils zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, bei sachgemäßer Anwendung auch unter realen Fahrbedingungen – und nicht nur im Labor – eingehalten werden. Emissionsgrenzwerte der Euro-6-Norm können nachweislich unter realen Fahrbedingungen unabhängig von der Art des Kraftstoffs eingehalten werden, wenn geeignete, weit verbreitete Technologie eingesetzt wird. Das bedeutet, dass sich einige Automobilhersteller für den Einsatz von Technologie entschieden haben, bei der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur in Laborprüfungen gegeben ist, und zwar nicht aus technischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen.
2. Bei den meisten Euro-3- bis Euro-6-Dieselfahrzeugen bestehen große Abweichungen zwischen den NO_x-Emissionen, die während des Typgenehmigungsverfahrens mit dem Neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) im Labor gemessen werden und die innerhalb der gesetzlichen Emissionsgrenzen liegen, und den NO_x-Emissionen, die unter realen Fahrbedingungen gemessen werden und den Grenzwert deutlich überschreiten. Diese Abweichungen betreffen die große Mehrheit der Dieselfahrzeuge und sind nicht auf die

mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen ausgestatteten Volkswagen-Fahrzeuge beschränkt. Die Abweichungen tragen in hohem Maße dazu bei, dass mehrere Mitgliedstaaten gegen die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen.

3. Diese Abweichungen und ihre erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Luftqualitätsziele, insbesondere in städtischen Gebieten, waren der Kommission, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und vielen anderen Beteiligten spätestens seit 2004–2005, als die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorbereitet wurde, bekannt. Seit 2010/2011 sind die Abweichungen von zahlreichen Studien der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und seit 2004 von anderen Vertretern der Forschung bestätigt worden.
4. Auch bei den Messwerten der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Laborprüfungen und den Prüfungen im Fahrbetrieb auf der Straße, wenn auch in geringerem Ausmaß als bei den NO_x-Emissionen.
5. Vor September 2015 wurden die Abweichungen allgemein auf die mangelnde Eignung der NEFZ-Laborprüfung, die für reale Emissionen nicht repräsentativ ist, und auf die Optimierungsstrategien zurückgeführt, die von Automobilherstellern angewendet wurden, um die Laborprüfung zu bestehen, indem die Emissionsminderungstechnologien in den Fahrzeugen so kalibriert werden, dass ihre Wirksamkeit lediglich innerhalb der Randbedingungen der NEFZ-Prüfung gegeben ist. Die Diskrepanzen wurden jedoch allgemein nicht auf die Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen zurückgeführt.
6. Anstatt ein neues, realistischeres und zertifiziertes Prüfverfahren abzuwarten, entschieden die Rechtsetzungsinstanzen im Jahr 2007, mit der Ausarbeitung der Euro-5/Euro-6-Rechtsvorschriften fortzufahren, während die Rechtsetzungsinstanzen der Kommission gleichzeitig das Mandat erteilten, die Prüfzyklen fortlaufend zu überprüfen und im Bedarfsfall zu überarbeiten, damit die im praktischen Fahrbetrieb auf der Straße entstehenden Emissionen, die von den Rechtsetzungsinstanzen 2007 aufgenommen wurden, realistisch erfasst werden. Dies führte zur Entwicklung und Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) mithilfe portabler Emissionsmesssysteme (PEMS) und zur Aufnahme in das Typgenehmigungsverfahren der EU ab 2017, während gleichzeitig das Konzept des Konformitätsfaktors eingeführt wurde, wodurch in der Praxis die gegenwärtig geltenden Emissionsnormen geschwächt werden.
7. Gleichzeitig dauerte die Entwicklung eines neuen, realistischeren Prüfverfahrens, des so genannten weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP), das die veraltete NEFZ-Prüfung ersetzen soll, unverhältnismäßig lange. Diese Prüfung wird – für alle neuen Fahrzeugtypen ab dem 1. September 2017 und für alle Neufahrzeuge ein Jahr später – ein Pflichtbestandteil des Typgenehmigungsverfahrens sein. Das WLTP wurde von der Kommission und den Mitgliedstaaten als Prüfverfahren zur Messung der CO₂-Emissionen, der Emissionen sonstiger Schadstoffe und des Kraftstoffverbrauchs für die Zwecke der Typgenehmigung ausgewählt.
8. Dass bis zur Einführung der vorgeschriebenen RDE-Prüfungen übermäßig viel Zeit

verstrich, lässt sich nicht zur Genüge lediglich damit erklären, dass die Entwicklung eines neuen Prüfverfahrens komplex ist, die technologische Entwicklung der portablen Messsysteme Zeit erforderte und die Beschlussfassungs- und Verwaltungsprozesse auf EU-Ebene langwierig waren. Die Verzögerungen waren auch eine Folge der politischen Prioritäten, des Einflusses von Lobbygruppen und des ständigen Drucks aus der Industrie, die dazu führten, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten vor allem bestrebt waren, der Wirtschaft nach der Finanzkrise von 2008 Belastungen zu ersparen.

9. Im Rahmen des am 28. Oktober 2011 vom Technischen Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV) gebilligten Tests wurde ein „vorübergehender Übereinstimmungsfaktor“ von 2,1 eingeführt, wodurch bei sämtlichen neuen Fahrzeugen ab September 2019 (und bei neuen Fahrzeugtypen ab September 2017), d. h. vier Jahre nach Inkrafttreten des Euro-6-Grenzwerts von 80 mg/km, ein NO_x-Ausstoß von 168 mg/km im Rahmen von Tests zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb zulässig wäre. Ein „endgültiger Übereinstimmungsfaktor“ von 1,5, findet ab 2021 auf sämtliche neuen Fahrzeuge (und auf neue Fahrzeugtypen ab 2020) Anwendung, wodurch ein NO_x-Ausstoß von 120 mg/km im Rahmen von Tests zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb zulässig wäre.
10. Wie von verschiedenen Sachverständigen bestätigt wird, ist umstritten, ob im Verfahren zur Ermittlung der Emissionen im normalen Fahrbetrieb überhaupt Übereinstimmungsfaktoren vorgesehen werden müssen, da diese schließlich weiterhin in klarem Widerspruch zu den Ergebnissen verschiedener unabhängiger Tests an Euro-6-Fahrzeugen stehen, die ergeben haben, dass bereits NO_x-Übereinstimmungsfaktoren von unter 1,5 bzw. sogar deutlich unter 1 möglich sind. Außerdem sind Übereinstimmungsfaktoren aus technischer Sicht nicht zu rechtfertigen und tragen der offensichtlichen Notwendigkeit, neue Technologien zu entwickeln, nicht Rechnung, sondern erlauben es vielmehr, weiterhin weniger effiziente Technologien einzusetzen, obgleich effizientere Technologien auf dem Markt verfügbar sind, aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage jedoch eine geringe Marktdurchdringung aufweisen.
11. Die Einführung und Anwendung von Übereinstimmungsfaktoren auf den vereinbarten Niveaus könnte de facto als eine generelle Ausnahme von den geltenden Emissionsgrenzwerten für einen sehr langen Zeitraum betrachtet werden und folglich den Zielen der Grundverordnung (EG) Nr. 715/2007 zuwiderlaufen, da die festgelegten Übereinstimmungsfaktoren der Messungenauigkeit bei PEMS nicht Rechnung tragen, sondern vielmehr weiter an die technisch unbegründeten Forderungen der Mitgliedstaaten und Automobilhersteller nach mehr Nachsicht angepasst wurden. Infolge dessen empfahl der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, dass die RDE-Prüfung als ultra vires betrachtet werden sollte, da sie die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 übersteigt und daher gegen das EU-Recht verstößt.
12. Unbeschadet der angeführten Gründe mangelte es der Kommission am politischen Willen und der Entschlossenheit, die ernste Frage der hohen NO_x-Emissionen anzugehen und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit Vorrang einzuräumen.
13. Es ist gerechtfertigt, einen niedrigeren NO_x-Grenzwert für Dieselfahrzeuge zu fordern, da es weltweit sehr viel strengere Normen als diejenigen gibt, die derzeit in der EU

gelten, und die Technologie zur Reduzierung der NO_x-Emissionen bereits existiert. Schließlich bringen EU-Automobilhersteller Dieselfahrzeuge auf den US-amerikanischen Markt, bei denen sehr viel niedrigere NO_x-Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

14. Das Versäumnis der Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-LDV) zu beteiligen, stellt einen Missstand dar. Aus den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Protokollen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass mit Ausnahme weniger Mitgliedstaaten, darunter das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Spanien, die große Mehrheit sich trotz ihrer kritischen Äußerungen zu den Vorschlägen der Kommission nicht an der Arbeitsgruppe RDE-LDV beteiligt hat. Angesichts der führenden Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der Verordnung und angesichts der bekannten Abweichungen bei den NO_x-Emissionen von Dieselfahrzeugen und deren erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualitätsziele hätten sich die Mitgliedstaaten an den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe beteiligen sollen. Dies hätte auch zu einem ausgewogeneren Teilnehmerverhältnis innerhalb der Arbeitsgruppe beigetragen.
15. Die Auswertung der Protokolle der Arbeitsgruppe RDE-LDV und des TCMV zeigt, dass einige Mitgliedstaaten mehrmals für Verzögerungen im Verfahren zur Annahme der RDE-Prüfungen gesorgt und sich für weniger strenge Prüfmethode eingesetzt haben. Darüber hinaus wurde von mehreren Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Frankreich, Slowakische Republik, Rumänien und Ungarn) verhindert, dass im TCMV eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass die Abstimmung über das erste RDE-Paket vertagt werden musste und damit das gesamte, bis heute noch nicht abgeschlossene RDE-Verfahren verzögert wurde, das ursprünglich ab dem Datum der Einführung der Euro-6-Emissionsgrenzwerte hätte befolgt werden sollen (2014 für neue Typgenehmigungen und 2015 für alle neuen Fahrzeuge). Da einige Mitgliedstaaten einen höheren Übereinstimmungsfaktor bevorzugten, müssen bei neuen Fahrzeugmodellen die NTE-Euro-6-Emissionsnormen, die von den Mitgesetzgebern bereits 2007 vereinbart worden waren, erst ab 2020 eingehalten werden, also sechs Jahre später als ursprünglich geplant und drei Jahre später als gemäß dem von der Kommission in ihrer Mitteilung CARS 2020 vom 8. November 2012 (COM(2012)0636) vorgeschlagenen Zeitplan.
16. Die Analyse der Protokolle der TCMV-Sitzungen zeigt, dass sich zahlreiche Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Frankreich, Slowakische Republik, Rumänien, Ungarn, Tschechische Republik, Bulgarien, Polen, Vereinigtes Königreich und Österreich) entschieden gegen den ehrgeizigeren Vorschlag der Kommission in Bezug auf Übereinstimmungsfaktoren für NO_x-Grenzwerte aussprachen und auf höheren Übereinstimmungsfaktoren, die schwächeren Umweltzielen entsprechen, bestanden. Einige Mitgliedstaaten präsentierten der Öffentlichkeit eine andere Position als den TCMV-Teilnehmern.

Aufgaben der Kommission

17. Die Kommission machte auf Ebene des TCMV und der Arbeitsgruppe RDE-LDV nicht

von allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch, um den Beschlussfassungsprozess voranzubringen und die Typgenehmigungsprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zügig so anzupassen, dass sie den realen Fahrbedingungen entsprechen.

18. Obgleich die Frage der Schadstoffemissionen von Fahrzeugen nicht nur hochsensibel und politischer Natur ist, sondern auch bei den EU-Bürgern große Besorgnis erregt, hat die Kommission keine Anstrengungen unternommen, um im Beschlussfassungsprozess mittels Rückgriff auf die Möglichkeit des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Fortschritte zu erzielen und den Vorschlag auf der Ebene des Rates voranzubringen, damit das politische Bewusstsein geschärft und zusätzlicher Druck auf die blockierenden Mitgliedstaaten ausgeübt wird. Die Tatsache, dass die Kommission ihrer Verantwortung, das Prüfungsverfahren zu überprüfen und zu überarbeiten, um den Praxisbedingungen Rechnung zu tragen, nicht fristgerecht nachgekommen ist, stellt einen Missetand dar.
19. Als die für den Arbeits- und Zeitplan der Arbeitsgruppe RDE-LDV zuständige Stelle hätte die Kommission schon früher auf eine Entscheidung für die PEMS-Prüfung in der Arbeitsgruppe drängen müssen, da diese Option bereits in Erwägung 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgeschlagen wurde und innerhalb der Arbeitsgruppe RDE-LDV breite Unterstützung fand und da die Gemeinsame Forschungsstelle bereits im November 2010 festgestellt hatte, dass die Prüfmethode mit den portablen Messsystemen ausreichend solide sind. Dies stellt einen Missetand dar.
20. Eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten Kommissionsdienststellen, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, hätte möglicherweise zu einer rascheren Anpassung der Prüfungen geführt. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Generaldirektionen bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften für Emissionen und bei der Überwachung ihrer Umsetzung hätte zu besseren Ergebnissen bei der Luftqualität und beim Schutz der öffentlichen Gesundheit in der EU führen können. Dass der schwerwiegenden Verletzung von EU-Binnenmarktnormen und politischen Instrumenten zur Bekämpfung der Ursachen von Luftverschmutzung nicht entgegengetreten wurde, stellt einen Missetand dar.
21. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Arbeitsgruppe RDE-LDV waren Sachverständige der Automobilhersteller oder anderer Unternehmen der Automobilbranche. Ein möglicher Grund hierfür ist unter anderem die mangelnde fachliche Kompetenz in den Kommissionsdienststellen. Die Kommission hat zwar zahlreiche unterschiedliche Interessenträger konsultiert und allen die Teilnahme an der Arbeitsgruppe RDE-LDV ermöglicht, aber sie hätte weitere Schritte unternehmen sollen, um „eine möglichst ausgewogene Vertretung der einschlägigen Interessenträger [zu gewährleisten] und [...] die spezifischen Aufgaben der Expertengruppe und die Art des erforderlichen Sachverständigen“ zu berücksichtigen, wie in den horizontalen Bestimmungen vom 10. November 2010 für Expertengruppen der Kommission vorgesehen.
22. Die Kommission hätte Maßnahmen ergreifen müssen, um in der Arbeitsgruppe RDE-LDV die bestimmende Rolle der überrepräsentierten Branchenvertreter auszugleichen, die durch eine erneute Eröffnung von Themen, die bereits als geklärt erachtet waren

oder über die bereits eine Entscheidung getroffen worden war, die Arbeit immer wieder verzögerten.

23. Die Kommission hätte kontinuierlich aussagekräftige und vollständige Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe RDE-LDV führen sollen. Dies stellt einen Missstand dar. Außerdem ist es bedauerlich, dass es keine Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeugemissionen“ gibt.

KAPITEL 4: ABSCHALTEINRICHTUNGEN

4.1. Einleitung

Der Ausdruck **Abschalteinrichtung** bezeichnet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 „ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird“.

Mit der Verordnung wird die Verwendung von Abschaltvorrichtungen verboten, außer wenn:

- a) *die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;*
 - b) *die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist;*
- oder*
- c) *die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten sind.“*

In den USA wurden Abschaltvorrichtungen im Jahr 1995 in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und im Jahr 1998 in schweren Nutzfahrzeugen gefunden [JRC, EPA, CARB]. Infolgedessen wurden im Unionsrecht mit der Richtlinie 1999/96/EG ein Verbot von Abschaltvorrichtungen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie entsprechende Ausnahmen festgelegt, die seither im Wesentlichen nicht verändert wurden.

4.2. Analyse der zusammengetragenen Beweismittel

Kenntnis einer möglichen Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen

Aufgrund der Fälle, die sich in den 1990er Jahren in den USA ereignet hatten, war die Gefahr einer möglichen Verwendung von Abschaltvorrichtungen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie schweren Nutzfahrzeugen im Allgemeinen bekannt. Allerdings deuten die zusammengetragenen Beweismittel generell nicht darauf hin, dass die tatsächliche Verwendung von Abschaltvorrichtungen bei in der EU hergestellten Personenkraftwagen vermutet wurde, bevor Volkswagen die Verwendung einer Abschaltsoftware bei Dieselfahrzeugen eingestand, die das Unternehmen auf dem US-Markt verkaufte [JRC, ICCT, TNO, DUH, Borgeest, ADAC, T&E, KOM, ACEA, Verheugen, Potočnik, Tajani, Vella, MIT, Millbrook, KBA, SCNH, Dobrindt, Q:MS, Q:Suppliers].

Dennoch wies die JRC im Jahr 2013 in ihrem Bericht mit dem Titel „A complementary emissions test for light-duty vehicles“ (Eine zusätzliche Emissionsprüfung bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) darauf hin, dass Abschaltstrategien auch unter normalen Betriebsbedingungen verwendet werden können. Obwohl die Verwendung von Abschaltvorrichtungen generell verboten sei, ließen die bestehenden Ausnahmen doch Interpretationsspielraum und eröffneten zusammen mit den derzeit angewandten Prüfverfahren die Möglichkeit, die Emissionsleistung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen genau auf die strengen Typgenehmigungsbedingungen abzustimmen.

Abschaltvorrichtungen wurden im Allgemeinen nicht als mögliche Ursache für die Unstimmigkeiten betrachtet, die zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen durch Dieselfahrzeuge vorlagen. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass sich diese Unstimmigkeiten dadurch hinreichend erklären ließen, dass NEFZ-Laborprüfungen nicht den realen Fahrbedingungen entsprechen und dass die Hersteller ihre Fahrzeuge für das Bestehen des Prüfzyklus optimieren und gleichzeitig offenbar dem EU-Recht entsprechen könnten [JRC, ICCT, TNO, DUH, Borgeest, ADAC, T&E, EA, EPA, Potočnik, Millbrook, KBA].

Am 30. April 2012 verschickte die JRC eine interne E-Mail über einen Euro-5a-Diesel-Personenkraftwagen, den sie gerade prüfte, und setzte die GD GROW in Kopie. Die Prüfungsergebnisse zeigten, dass die Euro-5-Emissionsgrenzwerte nur bei einer Temperatur zwischen 20 und 30 °C eingehalten wurden, außerhalb dieses Temperaturbereichs jedoch nicht. In der E-Mail wird auch auf einen „Memory-Effekt“ hingewiesen, der die Motorstrategie für zumindest 20 Minuten beeinflusst, nachdem der Motor bei einer bestimmten Temperatur angelassen wurde. Die zuständige Person der GD GROW, die auf die E-Mail antwortete und die GD ENV und die GD MOVE in Kopie setzte, stellte darin fest, dass die Ergebnisse sehr nützlich seien und auf einen klaren Fall von „harter“ Manipulation von Prüfzyklen hinwiesen [CIRCA].

In ihrer Anhörung vor dem Ausschuss gaben der damalige Generaldirektor und der stellvertretende Generaldirektor der GD GROW an, dass sie nicht über diese E-Mail in Kenntnis gesetzt worden seien und deshalb keine Folgemaßnahmen ergriffen hätten [Zourek].

Auch anderen Korrespondenzen, die 2008 und 2010 zwischen der JRC sowie der GD GROW, der GD ENV und der GD CLIMA stattfanden und in denen ein mögliches „seltsames“ Emissionsverhalten angesprochen wurde, folgten offenbar keine Maßnahmen. Dass sie die JRC nicht mit der genaueren Überprüfung dieses Themas beauftragte, begründete die Kommission damit, dass allerdings keine Hinweise auf die mögliche Verwendung von Abschaltvorrichtungen durch Automobilhersteller vorlagen.

Feststellen von Abschaltvorrichtungen

Nachdem die US-Behörde EPA den Verstoß im September 2015 bekanntgegeben hatte, gestand Volkswagen ein, in seine EA-189-Dieselmotoren nach Euro 5 eine Software eingebaut zu haben, durch die das Fahrzeug Prüfsituationen erkennen und die NO_x-Emissionscharakteristik während der Prüfung verändern konnte [VW, KBA]. Das Erkennen von Prüfsituationen deutet nicht generell auf das Vorhandensein einer verbotenen Abschaltvorrichtung hin [VW, Bosch]. Laut Gesetzgebung darf das Erkennen von Prüfsituationen jedoch nicht dazu verwendet werden, die Wirksamkeit des

Emissionskontrollsystems außerhalb der Prüfsituation zu verringern.

Nachdem Volkswagen zugegeben hatte, die entsprechende Software in seine Euro-5-Fahrzeuge eingebaut zu haben, wurden die Emissionsminderungsstrategien der Automobilhersteller genau untersucht. Es bleibt weiterhin die Frage offen, ob diese Strategien eine illegale Verwendung von Abschaltvorrichtungen im engen Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 darstellen oder ob sie zu den rechtlich zulässigen Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung zählen. Nach diesem Artikel ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen beispielsweise dann zulässig, wenn „die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“. In ihren Antworten auf den Fragebogen, den der Ausschuss an sie übermittelt hatte, gaben alle Automobilhersteller an, dass sie diese Ausnahmen in Anspruch genommen hätten [Q:OEM].

Tatsächlich scheint es jedoch häufig so, dass einige Hersteller die Emissionsminderungsstrategien nur verwendet haben, um die Prüfungen zu bestehen, was sie trotz der klaren Luftqualitätsziele, die in der Gesetzgebung enthalten sind, als einzige einzuhaltende gesetzliche Anforderung ausgelegt haben [Borgeest, ACEA, MIT, SNCH, Millbrook]. So haben einige Hersteller die elektronischen Steuergeräte (ECU) auf eine bestimmte Weise kalibriert, um die Wirksamkeit von Emissionsminderungstechnologien außerhalb bestimmter Temperaturbereiche („Thermofenster“), die den im NEFZ vorgeschriebenen Umgebungstemperaturen ähnlich sind, zu verringern. Beispielsweise werden bei diesen Herstellern die Emissionskontrollsysteme bei einer Umgebungstemperatur unter 17 °C abgeschaltet, während bei anderen die Emissionsminderungstechnologien auch in viel höheren Temperaturbereichen wirksam funktionieren [Mitsubishi, VW, PSA, Q:OEM]. Im Vergleich dazu werden in den USA die Prüfzyklen für Fahrzeuge bei einer Umgebungstemperatur zwischen -7 und +35 °C durchgeführt [EPA].

Mehrere Automobilhersteller haben den für die Kalibrierung von Emissionsminderungstechnologien verwendeten Temperaturbereich erneut überprüft und ihn deutlich erweitert [Renault, Mitsubishi, Q:OEM].

Die Sachverständigen sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit von NO_x-Nachbehandlungssystemen wie LNT und SCR nicht von der Umgebungstemperatur abhängt, sobald in der Abgasleitung eine ausreichende Temperatur erreicht ist. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, gibt es keine plausiblen technischen Gründe dafür, wieso die für die Nachbehandlung verwendeten Emissionsminderungstechnologien bei gewissen Umgebungstemperaturen abgeschaltet werden sollten [AECC, TNO, DUH, Borgeest, Faurecia, Q:Suppliers]. Optimierungsstrategien, bei denen sie abgeschaltet werden, sind daher auf Entscheidungen von Automobilherstellern zurückzuführen, mit denen verschiedene Ziele verfolgt werden, beispielsweise die Verringerung des Kraftstoffverbrauchs (der z. B. durch die für ein LNT-System erforderliche zyklische Regeneration erhöht wird), die Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit (indem z. B. weniger häufig Harnstofflösung in ein SCR-System nachgefüllt werden muss), die Erhöhung der Haltbarkeit anderer Motorbauteile, die Kostenreduzierung durch billigere Bauteile oder die Behebung von Konstruktionseinschränkungen.

Das Fahren bei sehr niedrigen Umgebungstemperaturen (oder in sehr hohen Lagen mit niedrigem Luftdruck) kann eine Herausforderung für das Abgasrückführungssystem

darstellen, weil es in solchen Situationen beispielsweise zur Bildung von Ruß, Kohlenwasserstoffen und Kondensaten kommen kann, die das Abgasrückführungsventil oder den Ladeluftkühler verstopfen können, sowie zu erhöhten Feinstaub- oder Kohlenwasserstoffemissionen [TNO, Borgeest, Renault, ACEA, Q:Suppliers]. Allerdings scheint es, dass die Hersteller die Abgasrückführungssysteme ungerechtfertigt schnell und ungerechtfertigt nahe des Temperaturbereichs, der im Prüfzyklus verwendet wird (die erwähnten „Thermofenster“), abschalten [Borgeest, KBA, Dobrindt]. Sachverständige wiesen darauf hin, dass zusätzliche technische Maßnahmen rasch angewandt werden könnten, um das Problem zu beheben und eine Betriebsumgebungstemperatur von ungefähr 0 °C zu erreichen [TNO, Borgeest], beispielsweise die Verwendung von gegebenenfalls vorhandener Motorabwärme zur Erhöhung der Ansauglufttemperatur [TNO].

Neben den „Thermofenstern“ könnten auch andere von Automobilherstellern eingesetzte Strategien der Softwarekalibrierung auf die illegale Verwendung von Abschaltvorrichtungen hindeuten:

- Ein Beispiel ist das Anhalten oder Modulieren von Emissionsminderungstechnologien, um ihre Effizienz ab einem gewissen Zeitpunkt nach Anlassen des Motors zu verringern, der nahe dem Ende der Prüfungsdauer (ungefähr 20 Minuten) liegt [KBA].
- Ein weiterer Fall sind höhere Messwerte für NO_x-Emissionen bei Prüfzyklen mit Warmstart als bei Prüfzyklen, die wie im NEFZ vorgeschrieben mit Kaltstart durchgeführt werden [TNO, DUH, Borgeest, Bosch, Millbrook, EPA]; dieses Verhalten ist bei vielen Fahrzeugen in der EU zu beobachten und die EPA hat bestätigt, dass dies ein Grund für ihre Entscheidung gewesen ist, Volkswagen weiter zu untersuchen [EPA].

Durchsetzung des Verbots von Abschaltvorrichtungen

Die Tatsache, dass Abschaltvorrichtungen in der gesamten EU verboten sind, ist klar und wurde von keinem Redner infrage gestellt. Die Kommission ist der Ansicht, dass für Abschaltvorrichtungen eine klare Begriffsbestimmung vorhanden ist, die der in den USA geltenden Begriffsbestimmung sehr ähnlich ist [KOM, Dimas, Verheugen, Bieńkowska]. Für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen gilt ein ausdrückliches Verbot, das aus den früheren Rechtsvorschriften zu Euro 3/4 übernommen wurde und während des Annahmeprozesses der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht zur Diskussion stand [Verheugen]. Die Kommission bestätigte ferner, dass kein Mitgliedstaat eine weitere Klarstellung bezüglich der Begriffsbestimmung und der Durchführung gefordert hat, seitdem das Verbot festgelegt wurde [KOM, Bieńkowska, Verheugen].

Einige Sachverständige, Zeugen und Mitgliedstaaten hinterfragten den Grad der Klarheit, der durch die Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Euro-5/6-Verordnung geschaffen wird, und wiesen auf das Fehlen einer Liste von Kriterien hin, mit denen bewertet werden kann, ob Emissionsminderungsstrategien von Automobilherstellern als verbotene Abschaltvorrichtungen zu bewerten sind oder aus Gründen des Motorschutzes und der Sicherheit gerechtfertigt sind [ICCT, TNO, Lange, ADAC, RDW, Renault, Verheugen, MIT, Dobrindt]. Die Zeugen bestätigten, dass sie in der Vergangenheit nicht um eine Klarstellung gebeten hatten. Auch in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 seien keine Anforderungen für die Anwendung von Ausnahmen enthalten, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Euro-5/6-Verordnung befugt war.

Vor der Annahme des zweiten RDE-Pakets waren Automobilhersteller nicht dazu verpflichtet, ihre Emissionsstrategien offenzulegen oder zu begründen (mit Ausnahme von Emissionen bei niedrigen Temperaturen). Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Anforderung zur Offenlegung von „zusätzlichen Emissionsstrategien“, durch die eine Standardstrategie für einen bestimmten Zweck und unter speziellen Umgebungs- und Betriebsbedingungen geändert wird, bis April 2016 nicht gesetzlich geregelt war [KOM, Renault, VW, MIT] und keine Typgenehmigungsbehörde solche Informationen angefordert hat [Q:OEM].

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 kann die Kommission die Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten auffordern, Angaben zum Funktionieren der Emissionstechnologien bei niedrigen Temperaturen zu machen. Die Kommission hat diese Bestimmung bisher nicht angewandt [KOM].

Allerdings war eine ähnliche Anforderung in den Euro-III/IV-Durchführungsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge festgelegt worden, nachdem in den USA in den Jahren 1998/1999 mehrere Fälle aufgedeckt worden waren (in der geltenden Euro-V/VI-Gesetzgebung für schwere Nutzfahrzeuge sind keine Ausnahmen für das Verbot von Abschaltstrategien enthalten). In früheren Durchführungsvorschriften für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge wurde jedoch keine derartige Anforderung festgelegt. Vertreter der Kommission machten in ihren Anhörungen geltend, dass die Anforderung nicht in die Vorschriften für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge aufgenommen worden war, weil die Entwicklung und Verwendung von Abschalteinrichtungen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als zu teuer erwartet wurde [Verheugen, Zourek].

Tatsächlich gab Volkswagen die Verwendung verbotener Abschalteinrichtungen erst zu, nachdem das Unternehmen von der US-Behörde EPA aufgefordert worden war, seine in den USA für Dieselfahrzeuge verwendeten Emissionsstrategien zu rechtfertigen [EPA]. Wenn Automobilhersteller nicht zur Offenlegung und gegebenenfalls zur Rechtfertigung ihrer Emissionsstrategien verpflichtet sind, ist ein langwieriges und aufwendiges Reverse-Engineering-Verfahren ohne Erfolgsgarantie erforderlich, um eine in die Software eingebaute Abschalteinrichtung mit Sicherheit identifizieren zu können. Es wäre nicht praktikabel, dieses Reverse-Engineering-Verfahren während der Typgenehmigung zur systematischen Suche nach Abschalteinrichtungen einzusetzen [JRC, ICCT, Borgeest, Lange, Bosch, RDW, Q:Suppliers, Q:OEM]. Allerdings könnten die Abweichungen möglicherweise durch eine Veränderung der Prüfungsparameter aufgedeckt werden.

Deutschland wies darauf hin, dass gemäß der Gesetzgebung nicht die beste verfügbare Technologie für Emissionskontrollsysteme verwendet werden müsse, um eine Ausnahme aus Gründen des Maschinenschutzes geltend machen zu können [Dobrindt], da die Eigenschaften der von den Zulieferern angebotenen Bauteile variieren können [Bosch, Faurecia]. Mehrere Sachverständige und Automobilhersteller hinterfragten jedoch, ob es ein wirksamer Ansatz sei, das Konzept der besten verfügbaren Technologie in die Gesetzgebung aufzunehmen [Q:OEM].

Im Rat der Verkehrsminister am 7. Juni 2016 haben die Kommission und die Mehrheit der Ratsmitglieder die Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 jedoch als klar beurteilt und eine mangelnde Durchsetzung vonseiten der Mitgliedstaaten als Ursache des Problems festgestellt,

da es die Aufgabe der nationalen Marktüberwachungsbehörden sei, das Verbot von Abschaltvorrichtungen durchzusetzen [Bieńkowska].

Die Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten haben zu überprüfen, ob Fahrzeuge den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprechen, wozu auch das Verbot von Abschaltvorrichtungen zählt.

Vor Bekanntwerden der Volkswagen-Abgasaffäre im September 2015 wurden von keinem Mitgliedstaat spezielle Protokolle oder Prüfmethode angewandt oder sonstige Maßnahmen getroffen, um die mögliche Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen aufzuspüren, obwohl die Kommission und andere unabhängige Einrichtungen Beweise für deutliche Überschreitungen von auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen im Vergleich zu den gesetzlichen Grenzwerten vorgelegt hatten und obwohl das Verbot von Abschaltvorrichtungen im EU-Recht verankert ist. Mehrere Typgenehmigungsbehörden und technische Dienste wiesen zudem darauf hin, dass keine Prüfmethode zur Identifizierung von Abschaltvorrichtungen vorhanden sei [MIT, KBA, SNCH, RDW, UTAC]. Die Mitgliedstaaten wurden durch die Gesetzgebung nicht daran gehindert, zusätzliche Prüfungen durchzuführen [MIT, UTAC, Calleja, Royal].

Nach September 2015 führten Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien, Spanien, Schweden und die Niederlande zusätzliche, über die NEFZ-Prüfung hinausgehende Prüfungen durch, deren Ergebnisse zur Suche nach der potenziellen Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen genutzt wurden – Finnland wird im nächsten Jahr mit den Prüfungen beginnen. In beinahe allen Fällen forderten die untersuchenden Behörden die Hersteller auf, ihre Emissionsstrategien zu erläutern.

Von den Mitgliedstaaten, die EU-Typgenehmigungen ausstellen, haben Irland, Rumänien, Luxemburg und Malta keine zusätzlichen Prüfungen durchgeführt.

Ein Bericht über die Untersuchungen der Mitgliedstaaten, den die Kommission als Reaktion auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie erstellt hat, ist auf der Website des Ausschusses verfügbar:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Evidence>

Bei den nach September 2015 durchgeführten nationalen Untersuchungen wurde eine große Anzahl der auf dem EU-Markt vorhandenen Dieselfahrzeuge überprüft. Obwohl sich die bereits bekannten Unstimmigkeiten zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen bestätigten, wurden die Beweise für die Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen durch andere Hersteller als Volkswagen für unzureichend befunden. Für die beobachteten Abweichungen vom erwarteten Emissionsverhalten rechtfertigten die Automobilhersteller sich mit Gründen des Motorschutzes und der Sicherheit, welche nach Ansicht der Behörden in den meisten Fällen nicht gegen die Ausnahmen für das Verbot von Abschaltvorrichtungen verstießen [MIT, KBA, UTAC, Dobrindt, Q:MS].

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes sind die Typgenehmigungsbehörden in einigen Fällen zu anderen Schlussfolgerungen gelangt. Einer dieser Fälle bezieht sich auf die Vorwürfe der deutschen Typgenehmigungsbehörde KBA, wonach bei bestimmten

Fahrzeugen der FCA-Gruppe eine verbotene Abschaltvorrichtung verwendet wurde. Die für die Typgenehmigung dieser Fahrzeuge zuständigen italienischen Behörden teilen diese Auffassung nicht, daher wurde ein Mediationsverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2007/46/EG eingeleitet [KBA, MIT, FCA].

Zudem hat die niederländische Typgenehmigungsbehörde RDW 30 Fahrzeuge untersucht und bei einem Fahrzeug des Herstellers Volkswagen die potenzielle Verwendung einer verbotenen Abschaltvorrichtung festgestellt [RDW]. Bei 16 der 30 Fahrzeuge wurde nicht standardmäßiges Verhalten festgestellt, da bei bestimmten Geschwindigkeiten, Zeiten, Distanzen oder Umgebungstemperaturen erhöhte Emissionen erzeugt wurden. Die RDW forderte die Hersteller dieser Fahrzeuge auf, Erklärungen zu liefern, und kann die EU-Typgenehmigung entziehen, falls keine hinreichenden Erklärungen vorgelegt werden.

Die ersten Ergebnisse der Prüfungen des Internationalen Rats für sauberen Verkehr (ICCT), die im Rahmen der Screening-Kampagne der französischen Regierung zu Dieselemissionen durchgeführt wurden, wiesen auf ein verdächtiges Emissionsverhalten bei einer großen Anzahl der geprüften Fahrzeugen hin. Nur 4 der 52 Fahrzeuge hielten bei einer Prüfung außerhalb des Labors ihre entsprechenden Emissionsgrenzwerte ein.

Im Allgemeinen hat sich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten offenbar keine vergleichbaren Ansätze der Bewertung und Beurteilung verfolgen, was die Einhaltung des EU-Rechts zu Abschaltvorrichtungen betrifft, und dass die Behörden und technischen Dienste in den Mitgliedstaaten auf den Leitfaden zur Auslegung von Abschaltvorrichtungen warten, den die Kommission bis Ende 2016 veröffentlichen soll. Durch diesen Leitfaden soll klargestellt werden, wie Ausnahmen für das Verbot auf zulässige Art und Weise angewandt werden können, und eine gemeinsame Auslegung der Rechtmäßigkeit von Emissionsminderungsstrategien soll erreicht werden [Bieńkowska, MIT, RDW].

Die eingeladenen Sachverständigen und Zeugen stimmen überein, dass die Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen durch die RDE-Prüfmethoden wesentlich schwieriger werden wird, da sie die Prüfbedingungen weniger vorhersehbar machen. Dennoch könnten auch bei RDE-Verfahren noch Möglichkeiten zur Erkennung der Prüfsituation bestehen, beispielsweise indem der Abgasgedruck erfasst wird oder das Fahrzeug mit offenem Kofferraum betrieben wird [DUH, JRC, TNO, ADAC, EA, ICCT].

4.3. Schlussfolgerungen

24. Abschaltvorrichtungen gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wurden allgemein nicht als mögliche Ursache für die Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen NO_x-Emissionen betrachtet. Es bestand generell kein Verdacht, dass solche Einrichtungen bei Personenkraftwagen mit Herstellungsort in der EU tatsächlich im Einsatz sein könnten, obwohl in den USA derartige Einrichtungen im Jahr 1995 in leichten Nutzfahrzeugen und im Jahr 1998 in schweren Nutzfahrzeugen entdeckt worden waren und die mögliche Verwendung von Abschaltvorrichtungen in dem Bericht „A complementary emissions test for light-duty vehicles“ (Eine zusätzliche Emissionsprüfung bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) der JRC von 2013 behandelt wurde.
25. Der Geltungsbereich und die Bestimmungen des Verbots von Abschaltvorrichtungen

sind von keiner Seite jemals beanstandet worden. Bis zum Fall Volkswagen hat kein Mitgliedstaat oder Automobilhersteller jemals um eine Klärung der Bestimmungen zu Abschaltvorrichtungen, einschließlich der Umsetzung ihres Verbots, ersucht oder diese infrage gestellt.

26. Einige der von Automobilherstellern angewendeten Emissionsminderungsstrategien deuten auf die mögliche Verwendung verbotener Abschaltvorrichtungen hin. Beispielsweise verringern einige Hersteller die Wirksamkeit von ECT außerhalb spezifischer „Thermofenster“ nahe dem für die NEFZ-Prüfung vorgeschriebenen Temperaturbereich und machen geltend, dass diese Verringerung gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot von Abschaltvorrichtungen notwendig sei, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen. Diese Thermofenster können gemäß den technischen Beschränkungen der ECT nur schwerlich begründet werden. Andere regulieren ECT so, dass sich ihre Wirksamkeit verringert, wenn nach dem Anlassen des Motors ein bestimmter Zeitraum, der in etwa der Prüfdauer entspricht, verstrichen ist. Hinzu kommt, dass die Emissionen, die während eines Prüfzyklus eine bestimmte Zeit nach Anlassen des Motors gemessen werden, in Anbetracht der technischen Funktionalität von ECT oftmals ungerechtfertigt höher sind als die Emissionen, die unmittelbar nach dem Motorstart gemessen werden.
27. Nach dem Volkswagen-Skandal haben einige Automobilhersteller ihre Thermofenster so angepasst, dass ihre bestehenden Emissionsminderungstechnologien in einem deutlich größeren Temperaturbereich arbeiten.
28. Optimierungsstrategien, die die Wirksamkeit von ECT verringern, können auf geschäftliche Entscheidungen zurückgeführt werden, die der Automobilhersteller trifft, um verschiedene Ziele wie die Senkung des Kraftstoffverbrauchs, die Kostenreduzierung durch billigere Bauteile oder die Behebung von Konstruktionseinschränkungen zu erreichen. Diese Ziele fallen nicht unter die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen.
29. Vor September 2015 wurde von keiner Behörde der EU und von keiner mitgliedstaatlichen Behörde nach Abschaltvorrichtungen gesucht oder ihre rechtswidrige Verwendung nachgewiesen. Keine der Behörden oder technischen Dienste der Mitgliedstaaten führte im Rahmen der Typgenehmigung andere Prüfungen als die NEFZ-Prüfung durch, mit der allein jedoch kein Nachweis für die Verwendung einer Abschaltvorrichtung erbracht werden kann. Während Abschaltvorrichtungen mit einer alternativen Prüfung möglicherweise nicht unbedingt festzustellen sind, hätte die Durchführung anderer Prüfungen als der NEFZ-Prüfung Hinweise auf ein verdächtiges Emissionsverhalten liefern und weiteren Untersuchungsbedarf aufzeigen können. Am 26. Januar 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zu Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschaltvorrichtungen. In ihr wird ein Prüfprotokoll für Abschaltvorrichtungen vorgeschlagen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, mittels Fahrzeugprüfungen unter unvorhersehbar schwankenden Standard-Prüfbedingungen möglicherweise vorhandene Abschaltvorrichtungen zu erkennen.
30. Die große Mehrheit der auf dem EU-Markt agierenden Automobilhersteller erklärte, von den Ausnahmeregelungen zu dem Verbot von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel

5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Gebrauch zu machen. Im Zuge der auf nationaler Ebene laufenden Ermittlungen und Gerichtsverfahren wird darüber entschieden werden, ob die von Automobilherstellern verwendeten Emissionsminderungsstrategien eine rechtswidrige Verwendung von Abschaltvorrichtungen oder eine rechtmäßige Anwendung von Ausnahmeregelungen darstellen. In den Leitlinien der Kommission wird außerdem ein Verfahren zur technischen Bewertung von zusätzlichen Emissionsstrategien durch die Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

31. Anders als bei schweren Nutzfahrzeugen waren die Automobilhersteller nicht verpflichtet, ihre Emissionsstrategien offenzulegen oder zu begründen. Eine solche Verpflichtung würde die Überprüfung auf Abschaltvorrichtungen erleichtern. Selbst mit RDE-Prüfungen kann die Gefahr, dass Umgehungsstrategien verwendet werden, für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden.
32. Nach übereinstimmender Meinung von Experten ist die präventive Kontrolle und mögliche Erkennung von betrügerischen Einrichtungen zum Abschalten von Emissionssystemen durch den uneingeschränkten Zugriff auf die fahrzeugeigene Software wegen der extremen Komplexität dieser Software keine brauchbare Methode.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

33. Der Umstand, dass die Vorschriften des EU-Rechts für Ausnahmen bezüglich Abschaltvorrichtungen in den 28 Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewendet werden, führt zu Unsicherheit bei der Auslegung der Rechtsvorschriften und zur Aushöhlung des Binnenmarktes.
34. Die Mitgliedstaaten haben gegen ihre rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstoßen, das Verbot von Abschaltvorrichtungen zu überwachen und durchzusetzen. In keinem Mitgliedstaat und insbesondere nicht in den Mitgliedstaaten, deren nationale Typgenehmigungsbehörden Typgenehmigungen für Volkswagen-Fahrzeuge erteilt haben, wurden die in Volkswagen-Fahrzeugen eingebauten Abschaltvorrichtungen gefunden. Darüber hinaus ergaben die Prüfungen des Untersuchungsausschusses, dass den meisten Mitgliedstaaten, zumindest Deutschland, Frankreich, Italien und Luxemburg, Nachweise vorlagen, dass Emissionsminderungsstrategien nicht auf den Einsatz eines Fahrzeugs unter realen Fahrbedingungen, sondern vielmehr auf den Einsatz unter ähnlichen Bedingungen wie beim NEFZ-Prüfzyklus (Temperatur, Dauer, Drehzahl) ausgerichtet waren, um den Prüfzyklus im Rahmen der Typgenehmigung zu bestehen.
35. Die Mitgliedstaaten verfolgen offenbar keine vergleichbaren Ansätze bei der Bewertung und Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Unionsrecht zu Abschaltvorrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.
36. Die meisten Mitgliedstaaten haben keine Schritte unternommen, um die großen Abweichungen zwischen den im Labor und den auf der Straße gemessenen Emissionswerten zu verstehen, etwa durch die Durchführung zusätzlicher Prüfungen unter anderen Bedingungen als beim NEFZ. Dies stellt einen Missstand dar.

Aufgaben der Kommission

37. Der Kommission fehlte eine Rechtsgrundlage, um selbst nach Abschaltvorrichtungen zu suchen, sie war jedoch gesetzlich verpflichtet, die Durchsetzung des Verbots von Abschaltvorrichtungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen. Allerdings hat die Kommission, obwohl sie Kenntnis von möglichen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller hatte, die im Widerspruch zu der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 standen, und trotz der diesbezüglichen Kommunikation zwischen den einschlägigen Kommissionsdienststellen, daraufhin weder eigene technische oder juristische Nachforschungen oder Untersuchungen angestellt noch die JRC damit beauftragt noch Informationen oder weitere Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten gefordert, um das Vorliegen möglicher Rechtsverstöße zu überprüfen. Dies stellt einen Missstand und Untätigkeit dar.
38. Die Rechtsvorschriften über Emissionen sind bezüglich Abschaltvorrichtungen für schwere Nutzfahrzeuge stets strenger gewesen als für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge. Es ist unklar, warum die Kommission diese strengeren Bestimmungen nicht aus den Rechtsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge in die für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge übernommen hat.
39. Darüber hinaus lagen Forschungsergebnisse der kommissionseigenen wissenschaftlichen Einrichtung (JRC) vor, in denen auf den möglichen Einsatz von Abschaltvorrichtungen hingewiesen wird, die von Beamten der Kommission als klarer Fall einer schwerwiegenden Manipulation von Prüfzyklen (sog. „Cycle Beating“) betrachtet wurden. Die Daten zum betreffenden Euro-5a-Dieselfahrzeug waren ebenfalls Teil eines Berichts der JRC zu ökologischen Innovationen, der 2013 veröffentlicht wurde und theoretisch allen Kommissionsbeamten zur Verfügung stand.
40. Trotz klarer Hinweise auf den möglicherweise rechtswidrigen Einsatz von Abschaltvorrichtungen machte die Kommission nie Gebrauch von einer Bestimmung gemäß Verordnung (EG) Nr. 692/2008, durch die sie ermächtigt wird, bei den Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten Informationen zur Funktionsweise der Emissionsminderungstechnologien bei niedrigen Temperaturen anzufordern.
41. Die Kommission hätte Korrespondenzen, die 2008 und 2010 zwischen der JRC und der GD ENTR, der GD ENV und der GD CLIMA stattfanden und in denen ein mögliches „seltsames“ Emissionsverhalten angesprochen wurde, weiterverfolgen müssen. Angeblich wurden keine Maßnahmen ergriffen, da es keine Hinweise oder klare Belege für die mögliche Verwendung von Abschaltvorrichtungen seitens der Automobilhersteller gegeben habe. Dies ist jedoch unzutreffend, da in der Korrespondenz Hinweise vorlagen. Es handelt sich hier mithin um einen Missstand, da keine Belege gefunden werden können, wenn man nicht danach sucht.
42. Die Kommission hätte dafür sorgen sollen, dass die Forschungsergebnisse der JRC und die in den Kommissionsdienststellen erörterten Bedenken im Zusammenhang mit möglichen rechtswidrigen Praktiken der Hersteller die oberste Hierarchieebene erreichen – was angeblich nicht geschehen ist –, damit angemessene Maßnahmen hätten ergriffen werden können. Dies stellt einen Missstand dar.

KAPITEL 5: TYPGENEHMIGUNG UND ÜBEREINSTIMMUNG IN BETRIEB BEFINDLICHER FAHRZEUGE

5.1. Einleitung

In der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG zur Typgenehmigung werden die Sicherheits- und Umweltaanforderungen festgelegt, denen Kraftfahrzeuge entsprechen müssen, bevor sie in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Ihr Schwerpunkt liegt darauf, die Einhaltung der Anforderungen bei fertigen Fahrzeugen zu prüfen, bevor diese in Verkehr gebracht werden. Die für Schadstoffemissionen geltenden Anforderungen an die Typgenehmigung sind in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 sowie in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 festgelegt.

Die EU-Typgenehmigung ist ein komplexes Verfahren und bietet Automobilherstellern verschiedene Möglichkeiten zur Übermittlung von Informationen an eine der 28 nationalen **Typgenehmigungsbehörden**, um einen EU-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge zu erhalten, mit dem der Verkauf des Fahrzeugtyps in der EU genehmigt wird. Während des Typgenehmigungsverfahrens überprüfen die von den Typgenehmigungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten benannten **technischen Dienste**, ob die Fahrzeuge den technischen Anforderungen entsprechen, einschließlich der Emissionsgrenzwerte. Eine Typgenehmigungsbehörde kann sich auch selbst als technischen Dienst benennen.

Im Glossar in **Anlage E** sind Links zu den Listen enthalten, in denen die in den Mitgliedstaaten tätigen Typgenehmigungsbehörden und technischen Dienste aufgeführt werden.

Die Hersteller müssen gewährleisten, dass jedes von ihnen gefertigte Fahrzeug mit dem genehmigten Typ übereinstimmt (**Übereinstimmung der Produktion**). Jedes hergestellte Fahrzeug ist mit einer Übereinstimmungsbescheinigung zu versehen, damit es zugelassen werden kann.

Die **Marktüberwachungsbehörden** haben die Aufgabe nachzuprüfen, ob die in Verkehr gebrachten Fahrzeuge sicher sind, die Umwelt nicht schädigen und mit dem genehmigten Typ übereinstimmen (**Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge**). Es handelt sich bei ihnen um staatliche Behörden (auf nationaler oder subnationaler Ebene), die für gewöhnlich auch für die allgemeine Produktsicherheit zuständig sind. In einigen Fällen stellen die Marktüberwachungsbehörden, die sich mit der Übereinstimmung von Fahrzeugen beschäftigen, gleichzeitig auch Typgenehmigungsbehörden dar. Die Pflichten der Hersteller bezüglich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge sind in Artikel 4 Absatz 2 der Euro-5/6-Verordnung festgelegt, die genauen Bestimmungen sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 enthalten. In der Richtlinie 2007/46/EG sind keine spezifischen Bestimmungen zur Marktüberwachung enthalten.

Am 27. Januar 2016 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine **neue Verordnung** an, mit der die Richtlinie 2007/46/EG aufgehoben und ersetzt werden soll und mit der die beobachteten Mängel des gegenwärtigen EU-Typgenehmigungssystems behoben werden sollen. Mit dem Vorschlag soll Folgendes erreicht werden:

- die Stärkung der Unabhängigkeit und Qualität von Prüfverfahren für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen,
- die Einführung eines wirksamen Marktüberwachungssystems, mit dem die Übereinstimmung bereits in Verkehr gebrachter Fahrzeuge kontrolliert wird,
- die Verbesserung des Typgenehmigungssystems durch eine strengere Aufsicht auf EU-Ebene.

5.2. Auswertung der erhobenen Beweise

Typgenehmigung

Im Rahmen der Untersuchung wurden Beweise hinsichtlich der Funktionsweise des EU-Typgenehmigungssystems und seiner mutmaßlichen Mängel gesammelt.

Gemäß der bestehenden Gesetzgebung und den EU-Binnenmarktvorschriften werden Typgenehmigungen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erteilt wurden, in der gesamten Union anerkannt. Obwohl für die Typgenehmigung und die Prüfverfahren unionsweite Vorschriften festgelegt sind [ACEA, MIT], wiesen viele Zeugen drauf hin, dass ihre Anwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten aber auf unterschiedliche Weise ausgelegt wird [MIT, Mitsubishi, Q:MS, EU-Studie].

Automobilhersteller wählen die Typgenehmigungsbehörde eines bestimmten Mitgliedstaats in vielen Fällen aus geografischen oder historischen Gründen [MIT, KBA, SNCH, Q:MS]. Dennoch kann das Fehlen einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften zu Wettbewerb zwischen den Typgenehmigungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten führen [ACEA, MIT, Millbrook, Q:MS, EU-Studie], da die Automobilhersteller eine Behörde womöglich danach auswählen, wie flexibel sie bei der Auslegung der Vorschriften ist [UTAC, EU-Studie]. Allerdings scheinen auch andere Faktoren die Wahl der Typgenehmigungsbehörde durch die Automobilhersteller zu beeinflussen, darunter die Geschwindigkeit der Antragsbearbeitung, die erforderlichen Mindestprüfungen, die technische Spezialisierung, die sprachliche Flexibilität und die Höhe der vorgeschriebenen Gebühren [SNCH, Millbrook, LUX-Reise, UTAC, EU-Studie].

Zudem können auch das technische Kompetenzniveau und die Höhe der personellen und finanziellen Ressourcen zwischen den einzelnen Typgenehmigungsbehörden (und technischen Diensten) erheblich variieren [EU-Studie]. Das Vorhandensein geeigneten, internen, unabhängigen, qualifizierten Personals und die Verfügbarkeit moderner, interner Prüfeinrichtungen sind wesentlich, um die wirksame Überwachung der Emissionsnormen zu gewährleisten [EPA].

Die für die Typgenehmigung erforderlichen Prüfungen werden oft in den zugelassenen Labors der Automobilhersteller durchgeführt [MIT, UTAC, EU-Studie] und vom jeweils benannten technischen Dienst überwacht, häufig weil es den Behörden an Ressourcen mangelt (sogenannte Überwachung der Prüfverfahren) [MIT]. Es kommt auch vor, dass die technischen Dienste teilweise Eigentum der Hersteller [Millbrook, EU-Studie] oder in die

Typgenehmigungsbehörden eingegliedert sind [MIT, Q:MS, EU-Studie], wodurch Fragen nach ihrer Unabhängigkeit und wissenschaftlichen Neutralität aufgeworfen werden. Üblicherweise werden die technischen Dienste von den Automobilherstellern ausgewählt. Die Typgenehmigungsbehörden können die Wahl prinzipiell anfechten, tun dies jedoch selten [SNCH]. Bisher haben die nationalen Behörden die technischen Dienste nie zur Durchführung zusätzlicher Prüfungen aufgefordert, mit denen sichergestellt würde, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte „unter normalen Betriebsbedingungen“ und das Verbot von Abschaltvorrichtungen eingehalten werden. Würden die technischen Dienste zusätzliche Prüfungen aus eigener Initiative durchführen, wäre dies mit zusätzlichen Kosten und einer möglichen Gefährdung der geschäftlichen Beziehungen zu den Herstellern verbunden [UTAC].

Die Typgenehmigungsbehörden haben im derzeitigen System keinen Zugriff auf den Quellcode der Software für elektronische Steuergeräte (ECU). Es wurde darauf hingewiesen, dass die Analyse von ECU-Software sehr komplex ist und das Erkennen betrügerischer Maßnahmen dadurch nicht gewährleistet wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Typgenehmigungsbehörden und technischen Dienste üblicherweise zum Teil aus den Gebühren finanzieren, die die Automobilhersteller direkt an sie bezahlen, und sie diese geschäftlichen Beziehungen aufrechterhalten müssen, kann es zu Interessenkonflikten kommen [EU-Studie]. Darüber hinaus führen einige technischen Dienste für die Hersteller auch Beratungstätigkeiten hinsichtlich der Emissionsprüfungen durch. Allerdings ist es in regulierten Produktsektoren der EU durchaus üblich, dass die Hersteller die Kosten, die mit der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Produkts verbunden sind, selbst tragen [KOM]. Der Kommission liegen keine konkreten Beweise für Interessenkonflikte vor [KOM] und die Typgenehmigungsbehörden und technischen Dienste weisen den Vorwurf zurück, dass ihre Unabhängigkeit durch ihr Finanzierungssystem beeinträchtigt werde [MIT, SNCH, Millbrook, UTAC, LUX-Reise]. Einige Zeugen waren der Ansicht, dass die Typgenehmigungsbehörden die finanziellen Beziehungen zwischen den technischen Diensten und den Herstellern überwachen sollten [SNCH].

In den USA beruht das System hingegen auf einer indirekten und unabhängigeren Art der Finanzierung. Die US-Behörde EPA erhebt Gebühren von den Herstellern, mit denen die Kosten für die Verwaltung ihrer Zertifizierungs- und Einhaltungsprogramme gedeckt werden. Diese Gebühren werden von der EPA an die US-Finanzbehörde übertragen und der US-Kongress weist wiederum der EPA Mittel für die Agentur zu, die diese Programme durchführt [EPA, US-Studie].

Gemäß der Richtlinie 2007/46/EG muss eine Typgenehmigungsbehörde die Behörden der anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzen, wenn sie einen Antrag auf Typgenehmigung ablehnt. Allerdings gibt es unter den Mitgliedstaaten keine einheitliche Auslegung dazu, ob sich der Hersteller in diesem Fall an eine andere Typgenehmigungsbehörde wenden darf [MIT, Q:MS]. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich eine schriftliche Erklärung notwendig, die besagt, dass zuvor noch kein Antrag auf Typgenehmigung gestellt oder abgelehnt wurde [SNCH]. In der Tat wurde festgestellt, dass die Entscheidung, eine Typgenehmigung nicht auszustellen, sehr unüblich ist, da die Hersteller beim Bestehen dieser Gefahr das Verfahren beenden würden [Millbrook, UTAC, Q:MS].

Der Informationsaustausch zwischen den Typgenehmigungsbehörden findet im Allgemeinen

bei spezifischen Treffen, in der 2010 von der Kommission gegründeten Expertengruppe „Typgenehmigungsbehörden“ sowie im informellen Rahmen statt [KOM, MIT, Q:MS]. Es kann jedoch zu Problemen kommen, wenn die Auslegungen der einzelnen Behörden voneinander abweichen [KOM, KBA, MIT, SNCH]. Anders als die Typgenehmigungsbehörden verfügen die technischen Dienste derzeit nicht über ein eigenes System für den Informationsaustausch [KOM, UTAC, EU-Studie] und ein derartiges System ist auch im Vorschlag der Kommission für die Reform des EU-Typgenehmigungssystems nicht vorgesehen.

Derzeit wird die Typgenehmigung von Fahrzeugen nicht von der EU beaufsichtigt, doch mit dem neuen Vorschlag der Kommission wird angestrebt, der Kommission diese Aufsichtsrolle zu übertragen [KOM]. Die Arbeit am neuen Vorschlag wurde im Jahr 2010 eingeleitet und nach dem Bekanntwerden der manipulierten Emissionswerte beschleunigt [Tajani, Bieńkowska]. Vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2007/46/EG wurde die Möglichkeit eines stärker zentralisierten Systems diskutiert, aber von den Mitgliedstaaten abgelehnt [Verheugen].

In Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion ist gemäß der Gesetzgebung zu überprüfen, ob direkt aus der Produktion stammende Fahrzeuge sowohl zum Zeitpunkt der Typgenehmigung als auch danach mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, auch hinsichtlich ihrer Emissionswerte. Die Prüfungen, mit denen die Übereinstimmung der Produktion festgestellt wird, werden üblicherweise von den Automobilherstellern in ihren eigenen Räumlichkeiten durchgeführt und nicht von den Behörden. Die technischen Dienste können die Prüfungen beaufsichtigen oder Kontrollen durchführen. Die Typgenehmigungsbehörden greifen jedoch nur sehr selten auf Stichproben zurück, um die Übereinstimmung der Produktion zu überprüfen, obwohl sie über das Recht dazu verfügen. In den meisten Fällen beauftragen sie technische Dienste damit, die Unterlagen der Automobilhersteller in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um dadurch festzustellen, ob Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion durchgeführt werden und ob das erforderliche Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist [KBA, Millbrook, UTAC, EU-Studie].

Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass die zuständigen Behörden in den USA auch direkt aus der Produktion stammende Fahrzeuge auswählen und überprüfen, ob die hergestellten Fahrzeuge mit den Konstruktionsplänen übereinstimmen, für die die Typgenehmigung erteilt wurde [EPA, US-Studie].

Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und Marktüberwachungssystem

Die Mehrzahl der Zeugen wies darauf hin, dass die wirksame Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und die Marktüberwachung für das Funktionieren des Systems von wesentlicher Bedeutung sind [JRC, ICCT, TNO, Borgeest, Lange, KOM, EPA, EU-Studie]. So kommt der Marktüberwachung beispielsweise die Aufgabe zu, die Fälle aufzudecken, in denen die hergestellten Fahrzeuge und die in ihnen installierte Software nicht mit dem Muster übereinstimmen, das zum Bestehen der Typgenehmigungsprüfung optimiert wurde [Millbrook, UTAC].

In einigen Mitgliedstaaten wurde die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge allerdings nie überprüft. Andere Mitgliedstaaten führen die Prüfungen regelmäßig und mit

verschiedenen Mengen von Fahrzeugen durch. Wiederum andere Mitgliedstaaten haben erst vor kurzem, infolge der manipulierten Emissionswerte, mit Messungen begonnen [MIT, Q:MS].

In den USA wählen die zuständigen Behörden (auf der Grundlage zufälliger oder gezielter Kriterien) Fahrzeuge privater Eigentümer aus und überprüfen diese, um sicherzustellen, dass die im Straßenverkehr genutzten Fahrzeuge auch nach vielen Betriebsjahren noch den Emissionsvorgaben entsprechen [EPA, US-Studie].

Die Emissionsprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge wird hauptsächlich in den Labors der Automobilhersteller durchgeführt und ist gemäß der derzeitigen Durchführungsverordnung auf die NEFZ-Laborprüfungen beschränkt, die für die Typgenehmigung erforderlich sind. Zudem ist in der Gesetzgebung nicht vorgesehen, dass die Prüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge von unabhängigen, zugelassenen Labors durchgeführt wird [ACEA, MIT, RDW, EU-Studie].

Im Allgemeinen sollten Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ein Bestandteil der generellen Marktüberwachung der Mitgliedstaaten sein, aber in den derzeitigen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge sind keine spezifische Bestimmungen dazu enthalten [KOM, Bieńkowska, MIT]. Darüber hinaus besteht Ungewissheit darüber, welche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung zuständig sind. In einigen Fällen sind die Marktüberwachungseinrichtungen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten offiziell als solche benannt wurden, nicht über ihre Benennung informiert und gar nicht an der Marktüberwachung beteiligt [UTAC].

Im Jahr 2012 erinnerte der damalige Kommissar Tajani die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, wirksame Marktüberwachungssysteme einzurichten und die erforderlichen Strukturen und Ressourcen bereitzustellen, mit denen diejenigen Fahrzeuge erkannt werden können, die die entsprechenden Anforderungen an die EU-Typgenehmigung nicht erfüllen oder ein ernsthaftes Sicherheits- und Umweltrisiko darstellen, sowie Korrekturmaßnahmen einzuleiten [KOM, Tajani].

5.3. Schlussfolgerungen

43. Die Typgenehmigung in der EU ist ein komplexer Prozess, der den Automobilherstellern verschiedene Möglichkeiten bietet, Informationen an eine der 28 nationalen Typgenehmigungsbehörden zu übermitteln, um für ein Fahrzeug einen unionsweit anerkannten Typgenehmigungsbogen zu erhalten.
44. Im derzeitigen Rahmen ist keine spezielle EU-Aufsicht über die Fahrzeugtypgenehmigung vorgesehen, und die Vorschriften werden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt, was zum Teil auf das Fehlen eines wirksamen Systems für den Informationsaustausch zwischen Typgenehmigungsbehörden und technischen Diensten zurückzuführen ist.
45. Der Umfang der fachlichen Kompetenz und der personellen und finanziellen Ressourcen kann sich zwischen Typgenehmigungsbehörden und technischen Diensten deutlich unterscheiden, und das Fehlen einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften kann zu Konkurrenz zwischen ihnen führen. Automobilherstellern steht es grundsätzlich

frei, diejenigen Typgenehmigungsbehörden bzw. technischen Dienste auszuwählen, die die Vorschriften am flexibelsten und am wenigsten streng auslegen und die niedrigsten Gebühren erheben.

46. Nach Maßgabe der Richtlinie 2007/46/EG müssen Typgenehmigungsbehörden der Kommission jede Entscheidung zur Ablehnung eines Typgenehmigungsantrags bekannt geben. Es ist jedoch unklar, welche Maßnahmen die Kommission nach einer solchen Bekanntgabe ergreifen sollte und wie solche Folgemaßnahmen mit den Mitgliedstaaten zu koordinieren sind. Es besteht kein eindeutiges und wirksames System, mit dem verhindert wird, dass ein Automobilhersteller eine Typgenehmigung in einem Mitgliedstaat beantragt, nachdem ein diesbezüglicher Antrag in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, oder dass für ein Modell eine Prüfung bei einem technischen Dienst durchgeführt wird, nachdem eine diesbezügliche Prüfung bei einem anderen Technischen Dienst nicht bestanden wurde. Um der möglichen Verlagerung durch „technisches Dumping“ entgegenzuwirken, könnten die Hersteller verpflichtet werden, die Wahl des technischen Dienstes der Kommission gegenüber zu begründen.
47. Nach der Typgenehmigung fehlt es offensichtlich an Kontrolle, was teils auf die derzeitigen Vorschriften und teils auf die Unsicherheit darüber, welche Behörde für die Marktüberwachung zuständig ist, zurückzuführen ist. Wirksame Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion, der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und der Übereinstimmung am Ende des Lebenszyklus, mit denen Fälle aufgedeckt werden, in denen Fahrzeuge aus der Produktion oder in Verkehr befindliche Fahrzeuge nicht mit dem typgenehmigten Fahrzeug übereinstimmen, sind häufig nicht vorgesehen, oder eine Überprüfung erfolgt lediglich anhand von Unterlagen und nicht durch praktische Prüfungen im Beisein der Behörden.
48. Emissionsprüfungen im Betrieb werden zumeist in den Laboratorien der Automobilhersteller durchgeführt und beschränken sich derzeit auf die für die Typgenehmigung erforderlichen NEFZ-Laborprüfungen.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

49. Die Mitgliedstaaten hätten dafür Sorge tragen sollen, dass ihre Typgenehmigungsbehörden über ausreichende personelle und finanzielle Mittel verfügen, um eigene Prüfungen durchzuführen. Sie hätten sich nicht auf die Prüfungen verlassen sollen, die in den anerkannten Laboratorien der Automobilhersteller unter der Aufsicht der technischen Dienste durchgeführt wurden. Die potenziellen Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben, dass Automobilhersteller technische Dienste mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen, ergeben sich direkt aus dem derzeitigen System gemäß der EU-Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung und können daher nicht als Missstand eingestuft werden. Der Kommissionsvorschlag für eine neue Verordnung über die Marktüberwachung und die Typgenehmigung sieht zur Beseitigung dieser Schwachstelle vor, eine Gebührenordnung zur Finanzierung von Typgenehmigungsprüfungen zu entwickeln.
50. Wenn technische Dienste Automobilherstellern jedoch auch Beratungsdienstleistungen zum Erhalt von Typgenehmigungen anbieten, wie es in bestimmten Mitgliedstaaten der Fall ist, ergibt sich ein potenzieller Interessenkonflikt aus der zusätzlichen finanziellen Verbindung, die zwischen technischen Diensten und Automobilherstellern im

Zusammenhang mit der Beratung zur erfolgreichen Beantragung von Typgenehmigungen besteht. Die Mitgliedstaaten hätten solche potenziellen Interessenkonflikte untersuchen sollen. Dies stellt einen Missetand dar.

51. Die Mitgliedstaaten hätten dafür sorgen sollen, dass die Typgenehmigungsbehörden angemessene Audits bei den technischen Diensten durchführen. Dies stellt einen Missetand dar. Die Wahl des technischen Dienstes ist in erster Linie den Herstellern überlassen, und die Rolle der Typgenehmigungsbehörde ist häufig darauf beschränkt, das Verfahren abschließend zu validieren. Die Typgenehmigungsbehörden machen nur sehr selten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Audits bei den technischen Diensten durchzuführen und die Wahl des technischen Dienstes infrage zu stellen.
52. Das Versäumnis der Mitgliedstaaten – und insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, deren Behörden Typgenehmigungen erteilt haben –, ein wirksames und zuverlässiges Marktüberwachungssystem zu organisieren, stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Im Falle von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen stützt sich die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion und der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge häufig ausschließlich auf Laborprüfungen, die in den Fertigungsstätten der Automobilhersteller durchgeführt werden, obwohl die geltenden Rechtsvorschriften die Durchführung anderer oder zusätzlicher Prüfungen nicht ausschließen.
53. Die Mitgliedstaaten hätten der Kommission den Namen und die Befugnisse ihrer für die Marktüberwachung zuständigen Einrichtungen mitteilen und sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten sollen. Dies stellt einen Missetand dar. Es besteht eine nicht vertretbare Ungewissheit darüber, welche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung zuständig sind.

Aufgaben der Kommission

54. Die Kommission hätte eine stärkere koordinierende Rolle bei der Durchsetzung einer einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Typgenehmigung einnehmen sollen, da der Typgenehmigungsprozess in der EU sehr komplex ist und in hohem Maße vom Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten abhängt.
55. Vor dem Hintergrund ihrer internen Beratungen und externer Anfragen hätte die Kommission von den Mitgliedstaaten zudem Informationen darüber anfordern sollen, wie sie mit jenen Fahrzeugen in der Flotte umgehen, bei denen die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte unter realen Fahrbedingungen nicht erfüllt werden.

KAPITEL 6: DURCHSETZUNG UND SANKTIONEN

6.1. Einleitung

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 müssen die Mitgliedstaaten „für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen“ festlegen und „die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen“ treffen. Diese Sanktionen müssen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, der Kommission diese Sanktionen bis 2. Januar 2009 mitzuteilen.

Im genannten Artikel werden auch einige Arten von Verstößen aufgezählt, die einer Sanktion unterliegen müssen:

- a) *Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die zu einem Rückruf führen;*
- b) *Verfälschung von Prüfergebnissen für die Typgenehmigung oder die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge;*
- c) *Vorenthaltung von Daten oder technischen Spezifikationen, die zu einem Rückruf oder einem Entzug der Typgenehmigung führen könnten;*
- d) *Verwendung von Abschaltvorrichtungen und*
- e) *Verweigerung des Zugangs zu Informationen.“*

Zudem ist in Artikel 30 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG zur Typgenehmigung Folgendes festgelegt: Wenn ein Mitgliedstaat feststellt, dass Fahrzeuge „nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so ergreift er die notwendigen Maßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls eines Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge [...] mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden. Die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten von den ergriffenen Maßnahmen.“ Gemäß Artikel 32 der Rahmenrichtlinie können die Behörden der Mitgliedstaaten anordnen, dass Hersteller ihre Fahrzeuge erforderlichenfalls zurückrufen müssen, um nicht übereinstimmende Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ in Übereinstimmung zu bringen.

Gemäß Artikel 46 der Rahmenrichtlinie legen die Mitgliedstaaten „die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie [...] anzuwenden sind, und ergreifen alle für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum 29. April 2009 sowie etwaige Änderungen so bald wie möglich mit.“

6.2. Auswertung der erhobenen Beweise

Sanktionen in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Sanktionen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG festgelegt wurden, nicht innerhalb der in diesen Rechtsakten bestimmten Fristen mitgeteilt (Januar und April 2009). Bis zum Ende des Jahres 2009 haben der Kommission lediglich vier Länder (Dänemark, Irland, Finnland und Ungarn) Informationen übermittelt. Am 12. Februar 2013 erinnerte die Kommission die Mitgliedstaaten an deren Verpflichtungen und forderte sie auf, bis zum 28. Februar 2013 Informationen zu den Sanktionen zu übermitteln. Die Kommission wiederholte ihre Forderung am 1. Oktober 2015 und forderte im Februar 2016 eine weitere Klarstellung hinsichtlich der Sanktionsregelungen [CIRCA].

Derzeit sind beinahe alle Mitgliedstaaten der Ansicht, dass sie die erforderlichen Sanktionsvorschriften erlassen haben. Die Sanktionen können in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten sein, beispielsweise in Verkehrsgesetzen, Kraftfahrzeuggesetzen oder in der Strafgesetzgebung [Q:MS, EU-Studie]. Bisher hat kein Mitgliedstaat Sanktionen gegen Automobilhersteller wegen der in Artikel 13 der Euro-5/6-Verordnung genannten Verstöße verhängt [Q:MS, EU-Studie] und es kam auch nicht zum Entzug von Typgenehmigungen.

Die Sanktionen der Mitgliedstaaten sind insgesamt sehr uneinheitlich. Sie weisen große Unterschiede auf und reichen von finanziellen Sanktionen, häufig in Kombination mit teilweisem oder vollständigem Entzug der Typgenehmigung, bis hin zu Freiheitsstrafen [Q:MS, EU-Studie, ACEA].

Die Klarheit und Angemessenheit der Sanktionen wurden von einigen Zeugen infrage gestellt. So ist teilweise z. B. nicht klar, ob die festgelegten Geldbußen pro Fahrzeug gelten oder ob Strafanzeigen gegen die Automobilhersteller gestellt werden [EU-Studie]. Die Kommission wies darauf hin, dass sie unter dem derzeitigen System keine direkten Sanktionen wegen Nichteinhaltung verhängen könne [KOM], und machte geltend, dass die Geldbußen in einigen Mitgliedstaaten zu niedrig seien und nicht wirksam auf den Sektor angewandt werden können [Bieńkowska, Vella, LUX-Reise].

Durchsetzung des EU-Rechts

Bei der Untersuchung wurden Beweise erhoben, wie die EU-Gesetzgebung zu Emissionen im Straßenverkehr von den Mitgliedstaaten vor und nach dem Volkswagen-Fall durchgesetzt wurde und wie die Kommission diese Durchsetzung überwachte.

Nach den geltenden Vorschriften sind die Mitgliedstaaten in Bezug auf die meisten Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 dafür verantwortlich, die Durchführung und Durchsetzung des EU-Rechts, einschließlich der Marktüberwachung, zu gewährleisten [Verheugen, Tajani, Bieńkowska, Vella]. Die Kommission kann nur dann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat es versäumt hat, einer EU-rechtlichen Verpflichtung nachzukommen [KOM, Tajani, Bieńkowska]. Im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen wurde in der Vergangenheit erst ein einziges

Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet (gegen Deutschland, wegen Klimaanlagen) und es gab bisher noch keine Vertragsverletzungsverfahren wegen Schadstoffemissionen von Fahrzeugen [Verheugen, Tajani]. Allerdings kündigte Kommissarin Bieńkowska an, dass Vertragsverletzungsverfahren in den Wochen nach ihrer Anhörung im September 2016 eingeleitet werden, wenn alle relevanten Beweise vorliegen [Bieńkowska]. Am 8. Dezember 2016 eröffnete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Spanien und das Vereinigte Königreich, weil sie die Bestimmungen zu Sanktionen nicht eingehalten haben, und gegen Deutschland und das Vereinigte Königreich, weil sie die technischen Informationen über die Ergebnisse ihrer nationalen Untersuchungen nicht offengelegt haben.

Bisher hat die Kommission befunden, dass die Beweise für die Diskrepanzen nicht zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens ausreichten [Tajani], und sich auf die Entwicklung von Prüfungen der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) konzentriert, um sicherzustellen, dass neue Fahrzeuge die Emissionsgrenzwerte unter realen Bedingungen erfüllen [KOM, Potočnik, Tajani, Vella]. Die Kommission nahm keine Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Diskrepanzen vor, die zwischen den auf der Straße und den im Labor gemessenen NO_x-Emissionen durch Dieselfahrzeuge vorlagen, obwohl es seit 2004/2005 Hinweise dafür gab.

In ihren schriftlichen Antworten und während der Anhörungen gaben die Mitgliedstaaten und die Automobilhersteller an, dass sie trotz der in der Gesetzgebung festgelegten Luftqualitätsziele die Gesetzgebung so ausgelegt hätten, dass die NEFZ-Prüfungen im Labor die einzige Voraussetzung seien, die Fahrzeuge erfüllen müssten [Renault, VW, ACEA, Mitsubishi, MIT, KBA, UTAC, Millbrook, Verheugen, Q:OEM].

Die GD ENV der Kommission forderte die bessere Durchsetzung der Euro-3/4/5-Emissionsnormen bei der bestehenden Fahrzeugflotte [Potočnik, Vella], denn auch wenn das RDE-Verfahren vollständig eingeführt ist und neue Dieselfahrzeuge die Emissionsgrenzwerte unter realen Bedingungen einhalten, könnte sich das vermehrte Vorhandensein älterer Dieselfahrzeuge mit mangelhaften NO_x-Emissionswerten in Städten der EU noch für lange Zeit auf die Luftqualität auswirken [Lambrech, DUH]. Allerdings wurde der Vorschlag des damaligen Kommissars Potočnik an den damaligen Kommissar Tajani, politische Optionen für bereits vorhandene Fahrzeuge zu prüfen [Potočnik], von Tajani mit der Begründung abgelehnt, dass keine rechtlichen Schritte unternommen werden könnten, wenn die Fahrzeuge die geltenden Prüfungsprotokolle nach der bestehenden Gesetzgebung erfüllten [Tajani].

In diesem Zusammenhang wurde in der Untersuchung festgestellt, dass es nach Meinung einiger Sachverständiger technisch schwierig sei, ältere dieselbetriebene Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge derart nachzurüsten, dass sie die Emissionsgrenzwerte unter realen Bedingungen einhalten [AECC, Borgeest]. Kommissar Vella machte jedoch geltend, dass die Nachrüstung notwendig und die dafür benötigte Technologie vorhanden sei [Vella]. Auch einige Automobilhersteller erklärten, dass sie zur Nachrüstung von Fahrzeugen in der Lage seien [VW].

Der Volkswagen-Fall wurde durch Vorgehensweisen von Automobilherstellern ausgelöst, die betrügerisch und nach geltendem Recht verboten waren [Verheugen, Tajani]. Bevor Volkswagen die Verwendung der ECU-Software zugegeben hatte, wurden vonseiten der Typgenehmigungsbehörden keine Softwareanalysen oder Prüfungen durchgeführt, die eine

Durchsetzung des Verbots von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ermöglicht hätten. Die Behörden hatten sich darauf beschränkt, die Ergebnisse der von den technischen Diensten durchgeführten NEFZ-Laborprüfungen ohne weitere Prüfung zu genehmigen. Zusätzliche Prüfungen, die über den Standard hinausgingen, wurden nicht in Betracht gezogen [MIT, KBA, SNCH, RDW, UTAC, EU-Studie].

Nachdem der Fall öffentlich geworden war, leiteten viele Mitgliedstaaten Untersuchungen zu Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen ein und führten zusätzliche Prüfungen im Labor und auf der Straße durch [KBA, MIT, Dobrindt, Q:MS]. Dabei kamen alle Typgenehmigungsbehörden zu dem Schluss, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine verbotenen Abschaltvorrichtungen für Fahrzeuge verwendet wurden, mit Ausnahme der bereits bekannten Euro-5-Fahrzeuge von Volkswagen [MIT, KBA, UTAC, Dobrindt, Q:MS]. Im einzigen Fall, in dem die mögliche Verwendung einer verbotenen Abschaltvorrichtung festgestellt wurde, wurden Durchsetzungsmaßnahmen durch Auslegungsunterschiede zwischen der deutschen Behörde, die das potenzielle Problem aufdeckte, und der Behörde des anderen für die Typgenehmigung des Fahrzeugs zuständigen Mitgliedstaats – Italien – verhindert, weshalb ein Mediationsverfahren unter Beteiligung der Kommission eingeleitet wurde [KBA, MIT, FCA].

Häufig vereinbarten Typgenehmigungsbehörden mit Automobilherstellern freiwillige Rückrufe von Fahrzeugen, bevor sie Durchsetzungsmaßnahmen für Fahrzeuge, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, in Betracht ziehen, darunter beispielsweise der Entzug der Typgenehmigung oder verpflichtende Rückrufe. Der deutsche Bundesminister Alexander Dobrindt gab an, dass sich Volkswagen gegenüber der nationalen Typgenehmigungsbehörde zu einem freiwilligen Rückruf bereit erklärt hatte, als der Entzug der Typgenehmigung für Fahrzeuge drohte, die eine illegale Abschaltvorrichtung verwendeten. Die Vertreter von Volkswagen kündigten an, dass die betroffenen Fahrzeuge im Rahmen des Rückrufs an die Typgenehmigung angepasst würden, während ihre grundlegenden Eigenschaften in Bezug auf Haltbarkeit, Qualität und Effizienz unverändert blieben. Einige Sachverständige bezweifelten jedoch, dass sich die vorgeschlagenen Rückrufmaßnahmen wirklich nicht auf Haltbarkeit und Effizienz des Fahrzeugs auswirken würden. Die Verhängung der in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG festgelegten Geldbußen oder eine Entschädigung der Verbraucher wurden nicht vorgesehen, weil die Mängel der Fahrzeuge durch die Rückrufmaßnahmen behoben und die Fahrzeuge mit den Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden können [KBA, VW] – anders als in den USA, wo dies für die entsprechenden Fahrzeuge nicht möglich ist [EPA]. Entgegen der Ansicht der Kommission, dass die Verbraucher angemessen entschädigt werden sollten [Bieńkowska], stellten einige Zeugen fest, dass es keine Rechtsgrundlage für eine EU-weite finanzielle Entschädigung gebe [VW, Lies].

Die Rückrufprogramme in der EU wurden bisher nur teilweise umgesetzt (im Rahmen sowohl freiwilliger als auch verpflichtender Maßnahmen) und nicht auf EU-Ebene überwacht oder koordiniert [KBA, MIT], da keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, auf der die Kommission ein europaweites Rückrufprogramm einfordern oder koordinieren kann [Bieńkowska]. Die Kommission steht in Bezug auf die Rückrufe in ständigem Kontakt mit den Mitgliedstaaten und erkundigt sich bei allen Sitzungen der betreffenden Gruppen nach aktuellen Informationen [Bieńkowska].

6.3. *Schlussfolgerungen*

56. Die in der Automobilbranche bestehende Entscheidungsstruktur, wonach die EU lediglich Regelungsbefugnis hat und die Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Rechts zur Messung von Fahrzeugemissionen vorrangig bei den Mitgliedstaaten liegt, verhindert eine wirksamen Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften. Die Durchsetzungsbefugnisse der Kommission beschränken sich auf die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat das EU-Recht nicht ordnungsgemäß angewendet hat.
57. Eine der strukturellen Schwächen des geltenden Rahmens für die Typgenehmigung in Europa liegt darin, dass nur die Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt hat, die für das betreffende Fahrzeug ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigung wirksam entziehen kann.
58. In der EU besteht keine einheitliche Praxis für den transparenten Zugang der Verbraucher zu Rückrufinformationen, und es gibt keinen einheitlichen Rechtsrahmen für die Entschädigung von Verbrauchern bei Rückrufen, durch die die Leistung der Fahrzeuge gemindert wird.

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

59. Einige Mitgliedstaaten, die Untersuchungen auf nationaler Ebene durchgeführt haben, waren im Allgemeinen zurückhaltend dabei, der Kommission und dem Untersuchungsausschuss die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die technischen Prüfdaten zur Verfügung zu stellen, oder haben ihre Ergebnisse nur teilweise veröffentlicht.
60. Die Mitgliedstaaten begannen mit der vorgeschriebenen Durchsetzung des EU-Rechts zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen erst nach Bekanntwerden der emissionsbezogenen Vorfälle bei Volkswagen im September 2015, indem sie zusätzliche Prüfungen im Labor und auf der Straße durchführten und verschiedene nationale Untersuchungen zu Schadstoffemissionen von Personenkraftwagen einleiteten. Im Anschluss an diese Bemühungen werden die laufenden Gerichtsverfahren den Vorwurf der rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen entweder bestätigen oder entkräften.
61. Die Mitgliedstaaten haben den Automobilherstellern nach den emissionsbezogenen Vorfällen weder finanzielle noch rechtliche Sanktionen auferlegt. Es wurden weder verpflichtende Rückruf- oder Nachrüstaktionen für nicht übereinstimmende Fahrzeuge verfügt noch Typgenehmigungen entzogen. Wenn es Rückrufe oder Nachrüstungen gab, wurden diese von den Automobilherstellern freiwillig als Folge des öffentlichen und politischen Drucks durchgeführt.
62. Aus den veröffentlichten Ergebnissen der nationalen Untersuchungen geht hervor, dass zusätzlich zu der von den US-Behörden in Volkswagen-Motoren entdeckten Abschaltvorrichtung offenbar bei den meisten Dieselfahrzeugen Abschaltstrategien verwendet werden. Untätigkeit seitens der Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, von den Herstellern zu verlangen, alle zeitlichen Modulationen emissionsrelevanter Einrichtungen, unnötige thermische Modulationen, die über das für den Schutz der

Motoren unbedingt nötige Maß hinausgehen, und andere Abschaltstrategien, die unter anderem zu höheren Emissionen beim Warmstart unter Laborbedingungen führen, zu unterlassen, stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar.

63. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wurde von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß überwacht und durchgesetzt, insbesondere hinsichtlich Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1, wonach die Hersteller Fahrzeuge so konstruieren, fertigen und montieren müssen, dass sie unter normalen Betriebsbedingungen auf europäischen Straßen und nicht nur zu Laborbedingungen dieser Verordnung entsprechen. Ein ehemaliger Berichterstatter für die Rechtsvorschriften zu Emissionen und Typgenehmigungen machte jedoch sehr deutlich, dass es nie in der Absicht des Parlaments lag, die „normalen Betriebsbedingungen“ auf die engen Bedingungen einzuschränken, unter denen Fahrzeuge zum Zweck der Typgenehmigung im Labor geprüft werden. Er wies darauf hin, dass unter „normalen Betriebsbedingungen“ die Fahrbedingungen verstanden werden sollten, die beim Fahren auf europäischen Straßen üblicherweise herrschen (einschließlich der Unterschiede bei Temperatur, Höhe, Motorlast, Fahrzeuggeschwindigkeit usw.).
64. Die meisten Mitgliedstaaten führten entgegen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 kein wirksames, verhältnismäßiges und abschreckendes Sanktionssystem ein, insbesondere im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen.
65. Mehrere Mitgliedstaaten unterrichteten die Kommission nicht fristgerecht (bis zum 2. Januar 2009 und 29. April 2009) über das bestehende Strafsystem, mit dem das Verbot von Abschaltvorrichtungen durchgesetzt werden soll, was einen Verstoß gegen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 darstellt, und über das Strafsystem gemäß Artikel 46 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG.
66. Aus den vorgenannten Gründen haben die Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen zur Umsetzung des EU-Rechts zu Fahrzeugemissionen im Rahmen des derzeitigen Systems verstoßen.

Aufgaben der Kommission

67. In strenger Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 betrachtete die Kommission die Untersuchung der möglichen rechtswidrigen Verwendung von Abschaltvorrichtungen nicht als Teil ihrer Verantwortung als Hüterin der Verträge, sondern als alleinige Aufgabe der Mitgliedstaaten. Obwohl sie von der JRC über den möglichen Einsatz von Abschaltvorrichtungen im Bericht von 2013 unterrichtet wurde, unternahm die Kommission keine weitere technische Forschung, forderte keine zusätzlichen Informationen von den Mitgliedstaaten an und erbat von den zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden keine weiteren Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen.
68. Die Kommission ergriff nicht die Initiative, um auf eine koordinierte und verpflichtende Rückrufaktion auf EU-Ebene für mit der rechtswidrigen Abschaltvorrichtung ausgestattete Fahrzeuge der Volkswagen-Gruppe zu drängen.
69. Die Kommission wartete mehrere Jahre, bevor sie Vertragsverletzungsverfahren gegen

jene Mitgliedstaaten einleitete, die keine wirksame Marktüberwachung zu Schadstoffemissionen von Fahrzeugen und keine nationalen Sanktionssysteme für Verstöße gegen EU-Recht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingeführt haben.

70. Die Einhaltung der Fristen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die eingeführten Sanktionen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Artikel 46 der Richtlinie 2007/46/EG mitzuteilen hatten, wurde von der Kommission nicht ausreichend überwacht. Dies stellt einen Missstand dar.
71. Als Hüterin der Verträge sollte die Kommission Vertragsverletzungsmaßnahmen einleiten, wenn Mitgliedstaaten auf die Ergebnisse der jüngsten Untersuchungen hin untätig bleiben, und verlangen, dass die Hersteller alle zeitlichen Modulationen emissionsrelevanter Einrichtungen, unnötige thermische Modulationen und andere Abschaltstrategien unterlassen, die unter anderem zu höheren Emissionen beim Warmstart unter Laborbedingungen führen.

KAPITEL 7: BEFUGNISSE UND EINSCHRÄNKUNGEN DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

7.1 Einleitung

Das Recht des Europäischen Parlaments, die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses zu beschließen, ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert (Artikel 226). Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Parlaments sind im Beschluss 95/167/EG festgelegt, der am 19. April 1995 gemeinsam vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission angenommen und seither nicht verändert wurde.

Die einzige Neuerung des Untersuchungsrechts wurde durch den Vertrag von Lissabon eingeführt, durch den das Parlament das Initiativrecht erhielt, die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts nach Zustimmung des Rates und der Kommission durch Verordnungen zu beschließen.

Vor der Einsetzung des aktuellen Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie machte das Europäische Parlament nur in drei Fällen von seinem Recht Gebrauch: für das gemeinschaftliche Versandverfahren (1995), für BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) (1996) und zur Krise der „Equitable Life Assurance Society“ (2006). Im Juni 2016 setzte das Parlament zudem einen Untersuchungsausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung ein.

Die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse des Parlaments sind im Vergleich zu den Befugnissen, die die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten besitzen, eingeschränkt. Da die Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden, um mutmaßliche Verstöße oder Missstände bei der Anwendung des Unionsrechts zu untersuchen, richten sich die Untersuchungen hauptsächlich gegen die Institutionen der Union und der Mitgliedstaaten, die für dieses Recht zuständig sind.

Die wichtigste Befugnis der Untersuchungsausschüsse beruht folglich auf Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 95/167/EG, in dem Folgendes festgelegt ist: *„Der nichtständige Untersuchungsausschuss kann an ein Organ oder eine Institution der Europäischen Gemeinschaften oder an die Regierung eines Mitgliedstaats ein Ersuchen richten, eines ihrer Mitglieder für die Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses zu bestimmen.“* Die Institutionen der Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, vor den Untersuchungsausschüssen des Parlaments aufzutreten, *„sofern dem nicht [...] Gründe der Geheimhaltung oder der öffentlichen oder nationalen Sicherheit entgegenstehen.“*

Ein Untersuchungsausschuss kann nicht beantragen, dass ein bestimmter Beamter vor ihm auftritt, da die eingeladenen Regierungen oder Institutionen der Union selbst bestimmen, wer an den Verfahren teilnimmt (Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 95/167/EG).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschüsse nicht die Befugnis besitzen, Sanktionen gegen eingeladene Zeugen zu verhängen, die die Mitarbeit an der Untersuchung verweigern.

Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu den Befugnissen der Untersuchungsausschüsse der nationalen Parlamente dar, die generell das Recht besitzen, namentlich genannte Vertreter der Regierung/Verwaltung oder andere Bürger verpflichtend als Zeugen zu laden. Dieses Recht wird dadurch weiter untermauert, dass bei Verstößen, z. B. der Verweigerung der Mitarbeit, Sanktionen unterschiedlicher Strenge verhängt werden können.

7.2 Analyse der Erfahrungen des Ausschusses

Der Untersuchungsausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie war der erste Untersuchungsausschuss, der nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eingesetzt wurde. Die Einsetzung des letzten vorausgehenden Untersuchungsausschusses lag genau zehn Jahre zurück.

Deshalb musste der Ausschuss mit seiner Arbeit sowohl in Bezug auf die externen, von der Untersuchung betroffenen Akteure als auch in Bezug auf die interne Funktionsweise der Einrichtung selbst im Wesentlichen von vorne beginnen. Am Anfang musste daher Zeit dafür aufgewendet werden, Vorgehensweisen und Ad-hoc-Verfahren zu entwickeln, um die geltenden Regelungen für ständige Ausschüsse an die spezifischen Merkmale und Bedürfnisse eines Untersuchungsausschusses anzupassen.

Da in den vergangenen zehn Jahren keinerlei Erfahrungen mit Untersuchungsausschüssen gemacht worden waren, musste insbesondere mit der Kommission und den Mitgliedstaaten eine neue Kooperationskultur geschaffen werden, die auf einem gemeinsamen Verständnis der tatsächlichen Befugnisse des Ausschusses und auf der Anwendung der im Beschluss [95/167/EG](#) festgelegten Einzelheiten beruht.

Es dauerte zu Beginn einige Zeit, den Unterschied zwischen Untersuchungsausschüssen und Sonderausschüssen zu bestimmen, die ein häufiger vom Parlament eingesetztes Instrument darstellen und für die es daher wesentlich mehr institutionelle Erfahrung gibt.

Anders als Sonderausschüsse, für deren Einsetzung keine spezifische Rechtsgrundlage gilt und die den allgemeinen interinstitutionellen Vereinbarungen sowie den allgemeinen Regelungen für die ständigen Ausschüsse des Parlaments unterliegen, haben Untersuchungsausschüsse den Beschluss [95/167/EG](#) als Rechtsgrundlage und unterliegen anderen Bestimmungen. Die institutionelle Anpassung an dieses nicht standardmäßige und speziellere Ausschussformat nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, was die Arbeit des Ausschusses insbesondere in den ersten Monaten nicht unbedingt erleichterte.

Zusammentragen von Beweismitteln

Die größten Herausforderungen traten im Zusammenhang mit den Methoden zum Zusammentragen von Beweismitteln und Informationen auf, d. h. durch öffentliche Anhörungen und das Anfordern von Dokumenten. In beiden Fällen hängt ein erfolgreiches Ergebnis von der loyalen Zusammenarbeit der EU-Institutionen sowie ganz allgemein vom guten Willen der beteiligten Parteien ab.

Insgesamt konnte der Ausschuss erfolgreich Zeugen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Parteien anhören, deren Aussagen als notwendig für die Untersuchung erachtet

wurden.

Bei der Einladung von Gästen zu den Anhörungen stieß der Ausschuss allerdings auch auf einige Schwierigkeiten, da er nicht über die Befugnis zur verpflichtenden Zeugenladung verfügte. Gäste, die nicht erscheinen wollten, stimmten der Zusammenarbeit nur durch den Druck der Politik und der Medien zu. Dieser Prozess nahm viel Zeit in Anspruch und verzögerte die Erhebung wesentlicher Informationen, die erst kurz vor Ablauf des Mandats erlangt werden konnten.

Im Hinblick auf das Anfordern schriftlicher Informationen führte der Ausschuss neben dem allgemeinen Anfordern von Dokumenten auch die Vorgehensweise ein, vor den Anhörungen schriftliche Fragen an alle Gäste zu übermitteln. Es wurden zudem Folgefragen an die Gäste versandt, um gegebenenfalls eine weitere Klarstellung der während den Anhörungen erörterten Themen zu erreichen.

Darüber hinaus wurden Fragebögen an die Mitgliedstaaten und die nationalen Typgenehmigungsbehörden sowie an Automobilhersteller und Automobilzulieferer übermittelt, die sich als wichtige Quelle für zusätzliche Informationen erwiesen, obwohl es mehrere Monate dauerte, bis alle Antworten eingetroffen waren.

Schließlich wurde auch ein öffentlicher Aufruf zur Sondierung von Beweismaterial auf der EMIS-Website gestartet, durch den Bürger alle Informationen oder Beweise übermitteln konnten, die sie als relevant für die laufende Untersuchung erachteten.

Zusammenarbeit mit der Kommission

Die Zusammenarbeit mit der Kommission verlief zufriedenstellend, was die Einladung von amtierenden Kommissaren und Kommissionsbeamten betrifft. Durch ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Teilnahme an den gewünschten Terminen wurde die Organisation der Ausschusstätigkeiten erleichtert.

Was die Einladung ehemaliger Kommissionsmitglieder betrifft, haben Antonio Tajani, Stavros Dimas und Janez Potočnik sofort eingewilligt, vor dem Ausschuss zu erscheinen.

Die Teilnahme anderer ehemaliger Kommissionsmitglieder erwies sich als problematischer. Gemäß dem geltenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder besteht keine rechtliche Verpflichtung, bei laufenden Untersuchungen zu kooperieren, auch wenn Kommissionsmitglieder über wichtige und einschlägige Informationen im Zusammenhang mit Ereignissen und Entscheidungen verfügen, die während ihrer Amtszeit und unter ihrer Zuständigkeit stattgefunden haben.

So lehnte Günter Verheugen, der ehemalige Kommissar für Unternehmen und Industrie (2004–2010), die Teilnahme an einer Anhörung mehrmals ab und erklärte sich erst vier Monate nach der ursprünglichen Einladung auf Druck der Politik und der Medien dazu bereit.

Darüber hinaus lehnten Erkki Liikanen, der ehemalige Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft (1999–2004), und Margot Wallström, die ehemalige Kommissarin für Umwelt (1999–2004), die Teilnahme mit der Begründung ab, dass ihre Erinnerung an und ihr Wissen über die Ereignisse während ihrer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Amtszeit

eingeschränkt seien. Der Ausschuss akzeptierte ihre Begründung und letztlich erklärten sich beide dazu bereit, dem Ausschuss eine Reihe schriftlicher Fragen zu beantworten. Ferner zog der Ausschuss in Betracht, Ferdinando Nelli Feroci, den ehemaligen Kommissar für Industrie und Unternehmen (2014), einzuladen, entschied sich jedoch dagegen, da er aufgrund seiner kurzen Amtszeit nur einen begrenzten Beitrag zur Untersuchung hätte leisten können.

Im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung schriftlicher Beweismittel an den Ausschuss verlief die Zusammenarbeit mit der Kommission weniger zufriedenstellend.

Der Ausschuss sendete sechs Anfragen an die Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW), die innerhalb der Kommission das Anfordern von Dokumenten für die vorliegende Untersuchung koordinierte, sowie zwei Anfragen an die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) und bat sie um die Übermittlung der einschlägigen Korrespondenz, die sowohl innerhalb der Kommission als auch mit den Mitgliedstaaten stattfand und die der Ausschuss als wesentlich für die Untersuchung erachtete.

Die rechtzeitige Übermittlung der angeforderten Informationen stellte sich als problematisch heraus, daher war es den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nicht immer möglich, die Dokumente vor den Anhörungen der Kommissionsvertreter einzusehen. In der Tat wurden einige der angefragten Dokumente erst nach wiederholtem Anfordern oder weiteren Klarstellungen bezüglich vorheriger Anfragen übermittelt. Die Kommission führte diese Schwierigkeiten auf die internen Verfahren zurück, die in Bezug auf den Umgang mit parlamentarischen Untersuchungen gelten, sowie darauf, dass sich das Erlangen von Informationen, die sich auf viele Jahre zurückliegende Ereignisse beziehen, als schwieriger und langwieriger Prozess erwiesen habe. Zudem waren viele der bereitgestellten Dokumente unleserlich, da ein beträchtlicher Teil ihres Textes redigiert worden war. Das zur Übermittlung der Dokumente verwendete System (elektronisches Versenden über eine geschlossene Interessengruppe) war grundsätzlich effizient, aber die gelieferten Dokumente wurden nicht auf klare und benutzerfreundliche Weise klassifiziert.

Schließlich stellte es sich als langwieriger und komplizierter Prozess heraus, zu klären, wie mit dem Anfordern der TCMV-Protokolle durch den Ausschuss umgegangen werden sollte. Dadurch wurde die Übermittlung dieser wichtigen Dokumente um mehrere Monate verzögert, da es einige Zeit in Anspruch nahm, die Genehmigungen aller Mitgliedstaaten zur Weitergabe dieser Informationen an den Ausschuss einzuholen.

Die Mitgliedstaaten stimmten letztendlich unter der Bedingung zu, dass diese Dokumente nur in einem gesicherten Lesesaal eingesehen werden dürfen, und zwangen das Parlament somit im Grunde dazu, diese Informationen unter Einhaltung der strengen Vorkehrungen für Verschlussachen zu behandeln, ohne dass es sich um Verschlussachen handelte. Die langwierigen Verhandlungen über die Bedingungen der Einsichtnahme hatten zur Folge, dass die TCMV-Protokolle dem Ausschuss erst Ende Juli 2016 vorgelegt wurden, nachdem bereits wichtige Anhörungen stattgefunden hatten, für die diese Informationen entscheidend gewesen wären.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Gemäß dem Beschluss 95/167/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf Antrag einen Beamten oder sonstigen Bediensteten zu bestimmen und zu ermächtigen, vor einem

Untersuchungsausschuss aufzutreten.

Im aktuellen Untersuchungsausschuss handelte es sich bei den wichtigsten Gesprächspartnern aus den Mitgliedstaaten um die zuständigen Minister und die nationalen Typpenehmigungsbehörden.

Alle eingeladenen Typpenehmigungsbehörden und technischen Dienste willigten ein, an einer Anhörung des Ausschusses teilzunehmen, doch die Zusammenarbeit mit den nationalen Ministern gestaltete sich schwieriger. Von den eingeladenen Vertretern stimmten nur der deutsche Bundesminister Alexander Dobrindt und der deutsche Landesminister Olaf Lies umgehend zu, vor dem Ausschuss zu erscheinen. Die ehemalige dänische Ministerin für Umwelt, Ida Auken, bestätigte ihre Teilnahme nicht sofort. Die französische Ministerin Ségolène Royal, der italienische Minister Graziano Delrio und der slowakische Minister Ārpád Ārsek (letztlich vertreten durch den Staatssekretär Viktor Stromček) bestätigten ihre Teilnahme erst nach sehr langer Zeit und nur unter starkem politischen Druck.

Alle Mitgliedstaaten kamen der Aufforderung nach, schriftliche Beweismittel in Form eines Fragebogens zu übermitteln. Allerdings überschritten dabei einige Mitgliedstaaten die Abgabefrist um bis zu mehrere Monate.

Zusammenarbeit mit anderen Parteien

Der Ausschuss lud zahlreiche Vertreter der einschlägigen Interessenträger ein: Sachverständige aus akademischen Kreisen und der Zivilgesellschaft, Vertreter der Automobilindustrie (Automobilhersteller, Automobilzulieferer und Berufsverbände), US-Typpenehmigungsbehörden sowie private technische Dienste aus den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten. Beinahe alle Automobilhersteller und Automobilzulieferer reagierten rechtzeitig auf die Aufforderung des Ausschusses zur Beantwortung von Fragebögen.

Interne Regelungen und Verfahren

In interner Hinsicht musste sich der Ausschuss an die für ständige Ausschüsse geltenden Regelungen anpassen, da es für Untersuchungsausschüsse keine eigenen administrativen Regelungen gibt. Diese betreffen Fragen wie:

- die Organisation und die Abhaltung der öffentlichen Anhörungen des Ausschusses – als Bezugspunkt dienen die geltenden Regelungen der ständigen Ausschüsse für Anhörungen von Kommissionsmitgliedern und allgemeine öffentliche Anhörungen;
- die Anzahl der zu öffentlichen Anhörungen geladenen Gäste, für die Kosten erstattet werden können – dem Ausschuss wurde wie den ständigen Ausschüssen ein Kontingent von 16 Sachverständigen zugewiesen;
- die Verfügbarkeit von Räumen für Ausschusssitzungen hinsichtlich Größe und Zeit – bei der Erstellung des Kalenders mussten bereits geplante Ausschusssitzungen berücksichtigt werden; dementsprechend waren nicht immer Dolmetscher für die im Ausschuss gesprochenen Sprachen verfügbar und außerordentliche Ausschusssitzungen wurden häufig in Straßburg abgehalten, da es in Brüssel wenige zusätzliche Zeitfenster gab;

- die Beauftragung der Fachabteilungen und des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit der Erstellung von Studien/Briefings – der Ausschuss nahm dieselben Dienste wie die ständigen Ausschüsse zu bestimmten Fachbereichen in Anspruch, ohne dass dabei die Ressourcen erhöht wurden oder Prioritäten in der Behandlung von Anfragen eingeräumt wurden, da der Ausschuss nur ein zeitlich begrenztes Mandat besaß;
- die interne Geschäftsordnung über den Zugang zu vertraulichen Informationen, insbesondere in Bezug auf den beschränkten Zugang für akkreditierte parlamentarische Assistenten zu „sonstigen vertraulichen Informationen“, die nicht als Verschlussache eingestuft sind.

7.3. Schlussfolgerungen

72. Der derzeitige Rechtsrahmen für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen ist überholt und schafft nicht die notwendigen Voraussetzungen, unter denen das Europäische Parlament sein Untersuchungsrecht wirksam ausüben kann.
73. Trotz der fehlenden Ladungsbefugnisse gelang es dem Ausschuss letztlich, die meisten Anhörungen von Zeugen durchzuführen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Mandats als notwendig erachtet wurden. Allerdings wurde die Tätigkeit des Ausschusses durch diese unzureichenden Befugnisse angesichts des befristeten Charakters der Untersuchung erheblich behindert und verzögert. Institutionelle Akteure, besonders aus den Mitgliedstaaten, waren allgemein zurückhaltender bei der Annahme einer Einladung als private Akteure.
74. Da eindeutige Anforderungen und spezielle Fristen im Hinblick auf die Annahme einer Einladung oder die Bereitstellung der angeforderten Informationen fehlten, war die Vorbereitung der öffentlichen Anhörungen sehr zeitaufwendig. Abgesehen von dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV waren die wichtigsten Instrumente des Untersuchungsausschusses zur Überwindung dieser Probleme die Ausübung von politischem und medialem Druck.

Zusammenarbeit mit der Kommission

75. Die Teilnahme einiger ehemaliger Kommissionsmitglieder wurde zudem durch das Fehlen klarer Vorgaben im derzeitigen Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder behindert, die für ehemalige Kommissionsmitglieder eine Kooperationspflicht in laufenden Untersuchungen und allgemein das Fortbestehen der Rechenschaftspflicht für Maßnahmen, die die in ihrer Amtszeit ergriffenen wurden, vorsehen.
76. Verzögerungen bei der Übermittlung von angeforderten Unterlagen stellten ein wesentliches Hindernis für die Tätigkeit des Ausschusses dar. Die Unterlagen waren von unterschiedlicher Qualität; einige waren sehr schwer lesbar und infolgedessen schwer nutzbar. Die Beweiserhebung wurde in der zur Verfügung stehenden Zeit durch das langwierige interne Verfahren in der Kommission, wonach das Kollegium der Beantwortung von Anfragen des Ausschusses zustimmen muss, sowie durch die Lücken in ihrem Archivierungssystem verzögert. Darüber hinaus wurden die angeforderten Informationen nicht auf benutzerfreundliche Weise übermittelt, was das Abrufen dieser Informationen erschwerte.

77. Die Kommission behinderte und verzögerte vorsätzlich die Zustellung von Unterlagen und Informationen an den Ausschuss, um die Verwendung dieser Informationen in den Anhörungen von ehemaligen Kommissionsmitgliedern und Beamten zu erschweren. Damit wurde gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen verstoßen.
78. Das Verfahren zur Gewährung des Zugangs zu den Protokollen des Regelungsausschusses (auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der 28 Mitgliedstaaten) war unnötig umständlich und langwierig und folgte einer sehr engen Auslegung des Rechts. Es sollte in Zukunft nicht erneut angewendet werden.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

79. Die Zusammenarbeit mit den meisten nationalen Ministerien war sehr unbefriedigend, insbesondere angesichts der Schwierigkeiten bei der Einholung ihrer Bestätigungen, dass Vertreter vor dem Ausschuss erscheinen würden. Diese gingen erst nach vielen Monaten des politischen und medialen Drucks ein.
80. Darüber hinaus sahen sich die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, mit dem Ausschuss durch die Übermittlung konkreter Beweise zusammenzuarbeiten, insbesondere bezüglich der Anfrage des Ausschusses, die vollständigen Datensätze der nationalen Untersuchungen und Prüfprogramme in Reaktion auf den Fall Volkswagen zu übermitteln.
81. Die Verpflichtung gemäß Artikel 5 des Beschlusses 95/167/EG, mit den Mitgliedstaaten über die Ständigen Vertretungen in Verbindung zu treten, schuf eine unnötige zusätzliche Stufe und erschwerte und verlangsamte die Kommunikationsvorgänge in einigen Fällen.

Zusammenarbeit mit anderen Parteien

82. Die Beschaffung von schriftlichen Beweismitteln von nicht institutionellen Parteien über Fragebögen war im Allgemeinen zufriedenstellend. Die Übersendung von schriftlichen Fragen im Vorfeld der Anhörungen und von Anschlussfragen nach den Anhörungen erwies sich als wichtige Praxis, um in den Anhörungen möglichst viele Informationen zu gewinnen sowie anschließend Fragen zu klären, die während der Anhörung aufgrund von zeitlichen Beschränkungen oder fehlenden Informationen nicht beantwortet werden konnten.

Interne Regelungen und Verfahren

83. Die Verpflichtung des Ausschusses, sechs Monate nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen Zwischenbericht vorzulegen, erübrigte sich, da dieser Zeitraum zur Erfassung von Beweismitteln, die eine tragfähige Grundlage für Schlussfolgerungen hätten bieten können, nicht ausreichte.
84. Angesichts des befristeten Charakters eines Untersuchungsausschusses ist es von grundlegender Bedeutung, Beweise effizient und fristwährend zu erheben. Der vom Ausschuss verfolgte Ansatz, die ersten Monate seines Mandats der Anhörung von Sachverständigen zu widmen und erst dann zur politischen Ebene überzugehen, hat sich

bewährt. Im Idealfall sollten die Anhörungen erst dann beginnen, wenn die erste Phase der Beweiserhebung abgeschlossen ist.

85. Um die Arbeit der Untersuchungsausschüsse des Parlaments, die unter erheblichem Zeitdruck enorme Mengen an Unterlagen sichten müssen, zu erleichtern, ist eine Überprüfung der Regeln über die Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament und insbesondere der Zugangsrechte für akkreditierte parlamentarische Assistenten der Mitglieder zu „sonstigen vertraulichen Informationen“ unerlässlich.

ANLAGE A DAS MANDAT DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2015/3037(RSO))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von 283 Mitgliedern eingereichten Antrag, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie zu prüfen,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments,¹
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge,²
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge,³
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa⁴ und laufende Vertragsverletzungsverfahren,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen,⁵
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie,⁶ in der gefordert wird, eine

¹ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

² ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

³ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

⁴ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁵ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0375.

eingehende Untersuchung der Rolle und Verantwortung der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen, bei der unter anderem die Probleme, die im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden, zu berücksichtigen sind;

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (D042120),
 - unter Hinweis auf die am 28. Oktober 2015 abgegebene Stellungnahme des „Technischen Ausschusses – Kraftfahrzeuge (TCMV)“, der durch Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG eingesetzt wurde,
 - gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um die mutmaßlichen Verstöße gegen das Unionsrecht und Missstände bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union zu prüfen;
 2. beschließt, dem Untersuchungsausschuss den Auftrag zu erteilen,
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission zu untersuchen, den Verpflichtungen des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nachzukommen, d. h. die für die Emissionsmessung verwendeten Prüfzyklen zu beobachten und sie – sollten sie sich dabei als nicht mehr geeignet erweisen oder den tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Emissionen nicht mehr entsprechen – so anzupassen, dass sie den in der Betriebspraxis tatsächlich entstehenden Emissionen entsprechen, obwohl Informationen über gravierende und andauernde Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge im Normalbetrieb, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und zu den Berichten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission 2011 und 2013 sowie den im Mai 2014 zur Verfügung gestellten Untersuchungen des Internationalen Rats für sauberen Verkehr (ICCT) standen, vorlagen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten zu untersuchen, ordnungsgemäße und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung zu überwachen und das ausdrückliche Verbot von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 durchzusetzen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission zu untersuchen, gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 rechtzeitig Prüfungen einzuführen, die den tatsächlichen Fahrbetrieb widerspiegeln, und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Abschaltvorrichtungen zu ergreifen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen, die für Hersteller Anwendung finden, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verletzen, einschließlich der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, der

Verweigerung des Zugangs zu Informationen und der Verfälschung von Prüfergebnissen für die Typgenehmigung oder die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007;

- das mutmaßliche Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über Sanktionen wegen Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 umgesetzt werden;
 - Informationen zu erheben und auszuwerten, um festzustellen, ob der Kommission und den Mitgliedstaaten vor der Mitteilung über einen Verstoß der Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten vom 18. September 2015 Belege für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen vorlagen;
 - Informationen über die Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG durch die Mitgliedstaaten zu erheben und auszuwerten, insbesondere in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 30 Absätze 1, 3 und 4;
 - Informationen zu erheben und auszuwerten, um festzustellen, ob der Kommission und den Mitgliedstaaten Belege für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen für CO₂-Emissionsprüfungen vorlagen;
 - Empfehlungen zu unterbreiten, die der Untersuchungsausschuss in dieser Sache für notwendig erachtet;
3. beschließt, dass der Untersuchungsausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen Zwischenbericht übermittelt und seinen endgültigen Bericht innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegt;
 4. legt die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf 45 fest;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen.

ANLAGE B: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Vorsitzende:

Frau Kathleen VAN BREMPT (S&D, BE)

Vorstand:

Herr Ivo BELET, Erster Vizepräsident (EPP, BE)

Herr Mark DEMESMAEKER, Zweiter Vizepräsident (ECR, BE)

Frau Kateřina KONEČNÁ, Dritte Vizepräsidentin (GUE/NGL, CZ)

Frau Karima DELLI, Vierte Vizepräsidentin (Greens/EFA, FR)

Koordinatoren:

Herr Krišjānis KARIŅŠ (EPP, LV)

Herr Jens GIESEKE (EPP, DE) – *Vizekoordinator*

Herr Seb DANCE (S&D, UK)

Herr Hans-Olaf HENKEL (ECR, DE)

Herr Fredrick FEDERLEY (ALDE, SE)

Frau Merja KYLLÖNEN (GUE/NGL, FI)

Herr Bas EICKHOUT (Greens/EFA, NL)

Frau Eleonora EVI (EFDD, IT)

Herr Marcus PRETZELL (ENF, DE) – *ab 17.5.2016*

Herr Georg MAYER (ENF, AT) – *bis 17.5.2016*

Berichterstatter:

Herr Jens GIESEKE (EPP, DE) – *ab 24.11.2016*

Herr Pablo ZALBA BIDEGAIN (EPP, ES) – *bis 24.11.2016*

Herr Gerben-Jan GERBRANDY (ALDE, NL)

Schattenberichterstatter:

Frau Christine REVAULT D'ALLONNES BONNEFOY (S&D, FR)

Herr Hans-Olaf HENKEL (ECR, DE)

Herr Neoklis SYLIKIOTIS (GUE/NGL, CY)

Herr Bas EICKHOUT (Greens/EFA, NL) – *für den Abschlussbericht*

Herr Claude TURMES (Greens/EFA, LU) – *für den Zwischenbericht*

Frau Eleonora EVI (EFDD, IT)

Herr Marcus PRETZELL (ENF, DE)

Sonstige Mitglieder:

Herr Nikos ANDROULAKIS (S&D, EL)

Herr José BLANCO LÓPEZ (S&D, ES)

Herr Wim van de CAMP (EPP, NL)

Frau Dita CHARANZOVÁ (ALDE, CZ)

Frau Miriam DALLI (S&D, MT)

Herr Daniel DALTON (ECR, UK)
Herr Ismail ERTUG (S&D, DE)
Frau Ildikó GÁLL-PELCZ (EPP, HU)
Frau Julie GIRLING (ECR, UK)
Frau Françoise GROSSETÊTE (EPP, FR)
Frau Rebecca HARMS (Greens/EFA, DE)
Herr Roger HELMER (EFDD, UK)
Herr Jean-François JALKH (ENF, FR)
Frau Karin KADENBACH (S&D, AT)
Herr Marian-Jean MARINESCU (EPP, RO)
Frau Cláudia MONTEIRO DE AGUIAR (EPP, PT)
Herr Massimo PAOLUCCI (S&D, IT)
Herr Franck PROUST (EPP, FR)
Herr Dominique RIQUET (ALDE, FR)
Herr Massimiliano SALINI (EPP, IT)
Frau Christel SCHALDEMOSE (S&D, DK)
Herr Sven SCHULZE (EPP, DE)
Frau Olga SEHNALOVÁ (S&D, CZ)
Herr Ivan ŠTEFANEC (EPP, SK)
Frau Róża Gräfin von THUN UND HOHENSTEIN (EPP, PL)
Herr Kosma ZŁOTOWSKI (ECR, PL)
Herr Carlos ZORRINHO (S&D, PT)

Sonstige stellvertretende Mitglieder:

Frau Lucy ANDERSON (S&D, UK)
Frau Marie-Christine ARNAUTU (ENF, FR)
Frau Inés AYALA SENDER (S&D, ES)
Frau Pilar AYUSO (EPP, ES)
Herr Mario BORGHEZIO (ENF, IT)
Frau Deirdre CLUNE (EPP, IE)
Frau Lara COMI (EPP, IT)
Herr Nicola DANTI (S&D, IT)
Herr Michel DANTIN (EPP, FR)
Herr Ian DUNCAN (ECR, UK)
Frau Cornelia ERNST (GUE/NGL, DE)
Herr Francesc GAMBÚS (EPP, ES)
Frau Evelyne GEBHARDT (S&D, DE)
Frau Theresa GRIFFIN (S&D, UK)
Herr Dennis de JONG (GUE/NGL, NL)
Frau Elisabeth KÖSTINGER (EPP, AT)
Herr Giovanni LA VIA (EPP, IT)
Frau Paloma LÓPEZ BERMEJO (GUE/NGL, ES)
Herr Antonio LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE (EPP, ES)
Frau Gesine MEISSNER (ALDE, DE)
Herr Siegfried MUREŞAN (EPP, RO)
Herr Dan NICA (S&D, RO)
Frau Angelika NIEBLER (EPP, DE)
Herr Luděk NIEDERMAYER (EPP, CZ)

Herr Gilles PARGNEAUX (S&D, FR)
Herr Pavel POC (S&D, CZ)
Frau Julia REDA (Greens/EFA, DE)
Frau Julia REID (EFDD, UK)
Herr Robert ROCHEFORT (ALDE, FR)
Herr Bronis ROPĚ (Greens/EFA, LT)
Herr Dariusz ROSATI (EPP, PL)
Herr Andreas SCHWAB (EPP, DE)
Herr Remo SERNAGIOTTO (ECR, IT)
Herr Tibor SZANYI (S&D, HU)
Herr Paul TANG (S&D, NL)
Herr Nils TORVALDS (ALDE, FI)
Herr Evžen TOŠENOVSKÝ (ECR, CZ)
Frau Henna VIRKKUNEN (EPP, FI)
Herr Anders Primdahl VISTISEN (ECR, DK)
Frau Martina WERNER (S&D, DE)
Frau Lieve WIERINCK (ALDE, BE)
Herr Flavio ZANONATO (S&D, IT)
Herr Marco ZULLO (EFDD, IT)

Mitarbeiter der Fraktionen:

Frau Camilla BURSI (Greens/EFA)
Herr Fabrizio FABBRI (EFDD)
Herr Gareth GOLDSMITH (ECR)
Frau Agnieszka GREGORCZYK (S&D)
Herr Tomas HANUS (ECR)
Frau Tiina HARTMAN (GUE/NGL)
Herr Maximillian KEMP (Greens/EFA)
Frau Terhi LEHTONEN (Greens/EFA)
Herr Lars Ole LOCKE (EPP)
Herr Thierry MASSON (ALDE)
Frau Barbara MAZZOTTI (ENF)
Herr Aleš PECKA (ALDE)
Herr Maxim RAYM (ECR)
Herr Fernando SANCHEZ AMILLATEGUI (EFDD)
Herr Viktor SATA (EPP)
Herr Cameron SMITH (ECR)
Herr Sven Werner TRITSCHLER (ENF)
Herr Jan WISSWAESSER (EPP)

Sekretariat:

Sekretariatsleitung:

Frau Elisa DAFFARRA

Administration:

Herr Anno AEDMAA
Herr Emiliano IMERONI

Frau Maria JUUL
Frau Nora KOVACHEVA

Assistenz:

Frau Diane BELIN
Frau Eivyda BUDVYTYTE
Frau Marcia MAGUIRE
Frau Christine VANDENEYCKEN – *Ausschussassistentin*

ANLAGE C. TÄTIGKEITEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

C.1. Überblick

In dieser Anlage werden alle vom Ausschuss im Rahmen seines **Arbeitsplans** durchgeführten **Tätigkeiten** einzeln aufgeführt, wodurch der erforderliche Nachweis erbracht werden soll, dass sein Untersuchungsmandat erfüllt wurde.

Die Anlage dient auch als **Quellenverzeichnis**: sie enthält einen **Schlüssel** für die in den thematischen Abschnitten genannten **Quellen** und die **Links** zu den entsprechenden Unterlagen im Archiv der Ausschuss-Website:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/EMIS/home.html>

Die in dieser Anlage verwendeten Ausdrücke in **eckigen Klammern** (z. B. [KOM]) bilden ein Verzeichnis der Quellen, die im Sachverhaltsteil angegeben werden. Wie in Abschnitt 1 bereits angemerkt, geben die Erkenntnisse des Ausschusses die Äußerungen einzelner Quellen unter Umständen nicht exakt wieder und bleiben in der alleinigen Verantwortung des Ausschusses.

Seit seiner konstituierenden Sitzung am 2. März 2016 traf sich der Ausschuss 27 Mal und führte 48 öffentliche Anhörungen zur Erhebung mündlicher Beweise von 64 Zeugen durch. Des Weiteren erbat und untersuchte er sowohl öffentliche als auch vertrauliche schriftliche Beweismittel, organisierte zwei Informationsreisen und gab verschiedene Studien und Briefings in Auftrag.

Der Ausschuss verabschiedete seinen Zwischenbericht am 13. Juli 2016 und seinen Abschlussbericht am 28. Februar 2017.

Die **Koordinatoren** des Ausschusses kamen 12 Mal zusammen und ihre Beschlüsse sind auf der folgenden Website abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Coordinators>

C.2. Tätigkeiten

Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen und Zeugen

Die Ausschussanhörungen sind nachfolgend in chronologischer Reihenfolge aufgelistet.

In Vorbereitung jeder Anhörung bat der Ausschuss alle eingeladenen Sachverständigen oder Zeugen, eine Reihe **schriftliche Fragen** im Voraus zu beantworten, und stellte nach der Anhörung im Bedarfsfall noch **Anschlussfragen**. Die schriftlichen Antworten können ebenso wie die **wortgetreuen Niederschriften** zu allen Anhörungen über die folgende Website abgerufen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Evidence>

Bibliografischer Hinweis: wenn im Haupttext auf eine Quelle verwiesen wird, soll damit auf **schriftliche und mündliche Beweise** Bezug genommen werden, die im Rahmen einer Anhörung erhoben wurden.

19. April 2016

[JRC] Delilah Al-Khudhairy, Direktorin, und
Alois Krasenbrink, Leiter des Referats Nachhaltiger Verkehr,
Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Europäische Kommission.

[ICCT] Vicente Franco, Senior Researcher,
Internationaler Rat für sauberen Verkehr (ICCT).

28. April 2016

[AECC] Dirk Bosteels, Executive Director,
Association for Emissions Control by Catalyst (AECC) (Verband für
Emissionskontrolle durch Katalysatoren).

[Lambrecht] Udo Lambrecht, Leiter der Abteilung Verkehr und Umwelt,
Institute for Energy and Environmental Research.

24. Mai 2016

[TNO] Richard Smokers, Principal Advisor, und
Rob Cuelenaere, Senior Consultant, Sustainable Transport & Logistics,
Nederlandse Organisatie voor Toegepast-Natuurwetenschappelijk
Onderzoek (TNO) (niederländische Organisation für angewandte
naturwissenschaftliche Forschung).

[EUA] Paul McAleavey, Leiter des Programms „Air and Climate Change“
(Luft und Klimawandel) und
Martin Adams, Leiter der Gruppe „Air pollution, transport and noise“
(Luftverschmutzung, Verkehr und Lärm),
Europäische Umweltagentur (EUA).

16. Juni 2016

[DUH] Dorothee Saar, Leiterin Verkehr und Luftreinhaltung,
Deutsche Umwelthilfe (DUH).

[CEO] Pascoe Sabido und
Olivier Hoedeman,
Corporate Europe Observatory (CEO).

[Borgeest] Prof. Dr.-Ing. Kai Borgeest,
Hochschule Aschaffenburg.

[Lange] Daniel Lange, Chief Executive Officer,
Faster IT, IKT-Ingenieur in der Automobilindustrie.

20. Juni 2016

[EA] Nick Molden, Chief Executive Officer,
Emissions Analytics.

[ADAC] Christoph Gauss, Leiter des Bereichs Fahrzeugtests und Abgaslabor,
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC).

21. Juni 2016

[KOM] Vertreter der Expertengruppe „Typgenehmigungsbehörden“ und des
Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ der Kommission:

Reinhard Schulte-Braucks,
bis Dezember 2007 Leiter des Referats Automobilindustrie der
GD GROW,
Europäische Kommission,

Philippe Jean,
von Januar 2008 bis Mai 2015 Leiter des Referats Automobilindustrie
der GD GROW, Europäische Kommission,

Joanna Szychowska,
seit Juni 2015 Leiterin des Referats Automobilindustrie der GD GROW,
Europäische Kommission,

Gwenole Cozigou,
seit Juni 2015 Direktor Industriepolitik und Wirtschaftsanalyse
der GD GROW, Europäische Kommission.

4. Juli 2016

[T&E] Jos Dings, Exekutivdirektor,
Europäischer Verband für Verkehr und Umwelt (T&E).

13. Juli 2016

[Renault] Gaspar Gascon Abellan, Executive Vice-President of Engineering,
Renault-Gruppe.

[VW] Dr. Ulrich Eichhorn, Leiter des Konzernbereichs Forschung und
Entwicklung,
Volkswagen-Gruppe.

[ACEA] Paul Greening, Emissions & Fuels Director,
Vereinigung der europäischen Automobilhersteller (ACEA).

[Mitsubishi] Mitsuhiko Yamashita, Executive Vice-President,
Toru Hashimoto, Senior Executive Officer, und
Motoyuki Kamiya, General Manager of Regulatory Affairs,

Mitsubishi Motors Corporation.

14. Juli 2016

[Dimas] Stavros Dimas, im Zeitraum 2004-2010 für Umwelt zuständiges Mitglied der Kommission.

30. August 2016

[Verheugen] Günter Verheugen, im Zeitraum 2004-2010 für Unternehmen und Industrie zuständiges Mitglied der Kommission.

[Faurecia] Peter Lakin, Vice-President of Sales, Programs and Marketing, Faurecia, Geschäftsbereich Technologien zur Emissionskontrolle.

5. September 2016

[Potočnik] Janez Potočnik, im Zeitraum 2010-2014 für Umwelt zuständiges Mitglied der Kommission.

[Tajani] Antonio Tajani, im Zeitraum 2010–2014 für Industrie und Unternehmertum zuständiges Mitglied der Kommission.

12. September 2016

[Bieńkowska] Elżbieta Bieńkowska, für den Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU zuständiges Mitglied der Kommission.

[Vella] Karmenu Vella, für Umwelt, Meerespolitik und Fischerei zuständiges Mitglied der Kommission.

15. September 2016

[Bosch] Dr. Peter Biesenbach, Leiter der Zentralabteilung Außenangelegenheiten, Regierungs- und Politikbeziehungen, und Dr. Michael Krüger, Senior Vice-President Diesel System Engineering, Robert Bosch GmbH.

26. September 2016

[EPA] Christopher Grundler, Leiter der Abteilung für Transport und Luftqualität, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten (US EPA).

10./11. Oktober 2016

[MIT] Dr. Antonio Erario, Referatsleiter, Internationale regulatorische Angelegenheiten, Abteilung für Verkehr, Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, Italien.

- [Millbrook] Alex Burns, Chief Executive Officer,
Millbrook Group, Vereinigtes Königreich.
- [KBA] Ekhard Zinke, Präsident,
Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Deutschland.
- [TÜV] Leif-Erik Schulte, Leiter Technischer Dienst,
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG, Deutschland.
- [SNCH] Claude Liesch, Direktor,
Société nationale de certification et d'homologation (SNCH),
Luxemburg.
- [UTAC] Laurent Benoit, Chief Executive Officer, und
Béatrice Lopez de Rodas, Direktor,
UTAC CERAM, Frankreich.
- [RDW] André Rijnders, leitender Ingenieur im Bereich Emissionen und
Kraftstoffe,
RDW (Rijksdienst voor het Wegverkeer – die nationale
Kraftfahrtbehörde), Niederlande.

17. Oktober 2016

- [FCA] Harald Wester, Chief Technical Officer,
Fiat Chrysler Automobiles.

20. Oktober 2016

- [Dobrindt] Alexander Dobrindt,
Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Deutschland.
- [Lies] Olaf Lies,
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

8. November 2016

- [Zourek] Heinz Zourek,
von November 2005 bis Januar 2012 Generaldirektor der GD ENTR,
Europäische Kommission,
- Carlo Pettinelli,
Direktor, GD GROW, Europäische Kommission.
- [Delbeke] Jos Delbeke,
Generaldirektor der GD CLIMA, Europäische Kommission.

14. November 2016

[Calleja] Daniel Calleja Crespo,
von September 2012 bis August 2015 Generaldirektor der GD GROW,
Europäische Kommission,

[Falkenberg] Karl Falkenberg,
von 2009 bis 2015 Generaldirektor der GD ENV, Europäische
Kommission,

24. November 2016

[Royal] Ségolène Royal,
Ministerin für Umwelt, Energie und Meeresangelegenheiten, Frankreich.

28. November 2016

[Auken] Ida Auken,
ehemalige Ministerin für Umwelt, Dänemark.

1. Dezember 2016

[JRC] Vladimír Šucha, Generaldirektor,
Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Europäische Kommission.

Giovanni De Santi, Direktor,
Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), Europäische Kommission.

12. Januar 2017

[Delrio] Graziano Delrio,
Minister für Infrastruktur und Verkehr, Italien.

[Stromček] Viktor Stromček,
Staatssekretär, Ministerium für Verkehr, Bauwesen und
Regionalentwicklung, Slowakei.

24. Januar 2017

[Opel] Vertreter der Opel Group GmbH (noch zu bestätigen)

[Audi] Vertreter der Audi AG (noch zu bestätigen)

Meinungsaustausch

7. April 2016

[KOM MeiA] Meinungsaustausch mit Vertretern der Europäischen Kommission:

Antti Peltomäki, stellvertretender Generaldirektor der GD GROW,

Europäische Kommission,

Daniel Calleja Crespo, Generaldirektor der GD ENV,
Europäische Kommission,

Artur Runge-Metzger, Direktor der Direktion C – Klimastrategie,
Governance-System, und Emissionen in Sektoren außerhalb des
Emissionshandelssystems, GD CLIMA.
Europäische Kommission.

7. November 2016

[ENVI/EMIS] Vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit organisierter Meinungsaustausch mit der
Kommission über das dritte und vierte RDE-Paket („real driving emissions
package“) und die Leitlinien zu Abschaltvorrichtungen.

5. Dezember 2016

[NatParl] Meinungsaustausch mit Vertretern der nationalen Parlamente
Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und des Vereinigten Königreichs zu
den parlamentarischen Untersuchungen zu Emissionsmessungen in der
Automobilbranche:

Herbert Behrens, Vorsitzender des 5. Untersuchungsausschusses,
Deutscher Bundestag, Deutschland;

Delphine Batho, Berichterstatterin der parlamentarischen Mission zum
französischen Fahrzeugbestand aus steuerrechtlicher, industrieller und auf
eine nachhaltige Energieversorgung ausgerichteter Perspektive, Mitglied
der französischen Nationalversammlung;

Katrin Jadin, Vorsitzende des Sonderausschusses „Dieselgate“, Mitglied
des belgischen Abgeordnetenhauses;

Iain Stewart, Mitglied des Sonderausschusses **Verkehr** im House of
Commons, Vereinigtes Königreich.

Schriftliche Fragebögen

Die schriftlichen Antworten zu den Fragebögen („questionnaires“, abgekürzt „Q“) werden auf der
folgenden Website erfasst:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Evidence>

[Q:MS] Fragebogen für Typgenehmigungsbehörden, Marktüberwachungsbehörden
und zuständige Ministerien der Mitgliedstaaten

- [Q:OEM] Fragebogen für Automobilhersteller
- [Q:Suppliers] Fragebogen für Automobilzulieferer
- [Q:EIB] Fragebogen für die Europäische Investitionsbank

Anforderung von Unterlagen

Von der Kommission seit 2005 angeforderte Unterlagen (Mitgliederverzeichnisse, vollständige Protokolle, Non-Paper, Berichte, Aufzeichnungen, rechtliche oder technische Beratung) zur Tätigkeit der folgenden Gremien:

- [TCMV] Technischer Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV);
- [RDE-LDV] Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-LDV, „real driving emissions of light-duty vehicles“);
- [TAAEG] Expertengruppe „Typgenehmigungsbehörden“ (TAAEG);
- [CARS21] Hochrangige Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum der Automobilindustrie in der Europäischen Union (CARS 21);
- [CIRCA] Von der Kommission angeforderte Unterlagen zu dem seit Januar 2005 erfolgten formellen und informellen Schriftverkehr zu der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu Emissionen und Typgenehmigung, dem RDE-Prüfverfahren, Überschreitungen der Grenzwerte für NO_x-Emissionen und Luftqualität zwischen:
- der Kommission und Automobilherstellern, einschließlich ihrer Branchenvereinigung (ACEA);
 - der Kommission und den Mitgliedstaaten (einschließlich Informationen zu nationalen Untersuchungen);
 - den verantwortlichen Generaldirektionen der Kommission, einschließlich dem Austausch mit den jeweiligen Mitgliedern der Kommission und deren Kabinetten.
- Die relevanten Organigramme der JRC, GD ENTR/GROW, GD ENV und GD CLIMA seit 2005.
- [MS-Dok] Von den Mitgliedstaaten angeforderte Unterlagen mit einer genauen Beschreibung der Prüfmethodik und den vollständigen Prüfergebnissen zu den einzelnen Fahrzeugen, an denen in Deutschland, Frankreich, Italien

und dem Vereinigten Königreich nationale Untersuchungen zu Emissionsmessungen durchgeführt wurden.

[BerErst] Schriftliche Stellungnahme von Bernd Lange, ehemaliger Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Gesetzgebung zu Fahrzeugemissionen.

Informationsreisen

Die ausführlichen Berichte zu den beiden Informationsreisen und den Präsentationen, an denen auf diesen Reisen teilgenommen wurde, sind auf der folgenden Website abrufbar: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/events-missions.html>

[JRC-Reise] Informationsreise zum Institut für Energie und Verkehr der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem Labor der JRC für Fahrzeugemissionen (VELA) in Ispra, Italien (18./19. Juli 2016).

Im Mittelpunkt der Reise stand die Einholung von Informationen zu den von der JRC durchgeführten Emissionsprüfungen und zur Beteiligung der JRC an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Typgenehmigung und Emissionsmessungen. Es nahmen 12 Mitglieder teil.

[LUX-Reise] Informationsreise nach Luxemburg, Frankreich und Deutschland (21./22. September 2016).

Das Hauptziel war ein Treffen mit der luxemburgischen Typgenehmigungsbehörde. Auf dem Programm der Informationsreise stand auch der Besuch eines von Umicore in Florange (Frankreich) betriebenen Katalysatorwerks und einer Zweigstelle des Prüfdienstleisters TÜV Rheinland in Lamsheim (Deutschland). Es nahmen 5 Mitglieder teil.

Unterstützende Forschung und Rechtsgutachten

Vom Ausschuss in Auftrag gegebene Studien und Briefings sind auf folgender Website abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/emis/publications.html?tab=Supporting%20research>

[EU-Studie] Studie der Fachabteilung zu rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie der EU.

Die Studie wurde dem Ausschuss am 4. Juli 2016 von Günther Lichtblau, Abteilungsleiter Verkehr & Lärm, und Gudrun Stranner, Umweltbundesamt Österreich, vorgelegt.

[US-Studie] Vergleichende Studie der Fachabteilung zu den Unterschieden zwischen den Rechtsvorschriften, die in der EU und in den Vereinigten Staaten für Emissionen gelten.

Die Studie wurde dem Ausschuss am 5. Dezember 2016 von Martin Nesbit, Institut für eine Europäische Umweltpolitik, vorgelegt.

[EPRS] Briefing der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (GD EPRS) zu bereits bekannten und laufenden rechtlichen Verfahren, die mit dem Zuständigkeitsbereich des EMIS-Ausschusses zusammenhängen.

Bedarfsgerechte Analyse der GD EPRS mit einem Vergleich der Verbraucherrechte in der EU und in den Vereinigten Staaten.

[JD] Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments bezüglich der Einladung von Gästen, die möglicherweise als Zeugen vor Gericht geladen werden.

Vermerk des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments zur inhaltlichen Klärung, was unter die Begriffe „Zuwiderhandlung“ und „Missstände“ fällt;

Sondierung

Auf der EMIS-Website wurde ein Aufruf zur Sondierung von Beweismaterial mit spezieller E-Mail-Adresse (emis-evidence@ep.europa.eu) veröffentlicht. Über diese Adresse können dem Ausschuss Informationen zugesendet werden, die als für die Arbeit des Ausschusses wesentlich erachtet werden.

ANLAGE D. ZEITLEISTE

Diese Anlage enthält eine **Zeitleiste der Ereignisse** vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses, die mit dessen Mandat in Verbindung stehen.

1970

Einführung einer auf Stadtfahrzyklen basierenden Prüfung im Labor im Rahmen der Typgenehmigung (ECE R15), die für das Fahren in der Stadt mit einer Höchstgeschwindigkeit von lediglich 50 km/h repräsentativ ist.

1990

EWG-Richtlinie 90/C81/01: Einführung der Prüfung mit außerstädtischen Fahrzyklen (EUDC).

1995

Die US-Regierung hatte General Motors vorgeworfen, seit 1991 in 470 000 Cadillacs Abschaltvorrichtungen eingebaut zu haben, die zu CO-Emissionen in bis zu dreifacher Höhe des zulässigen Grenzwerts führten. Das Unternehmen sagte daraufhin zu, etwa 45 Mio. USD für Strafen, Rückrufe, Nachrüstungen und Ausgleichsprojekte auszugeben, um den Forderungen der US-Regierung nachzukommen.

1996

Vereinbarung zwischen der Kommission und den Automobilherstellern: Strategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen – Selbstverpflichtung der Industrie zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen um 25 % in den nächsten zehn Jahren.

1997

Letzte Aktualisierung des NEFZ: Die Prüfung beginnt zum Zeitpunkt des Motorstarts. Vier ECE-Zyklen (Stadtfahrzyklen) gefolgt von einem EUDC-Zyklus.

1998

22. Oktober Das Justizministerium und die Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten (US EPA) kündigen Strafen in Höhe von 83,4 Mio. USD gegen sieben große Automobilhersteller wegen rechtswidriger Abschaltvorrichtungen in 1,3 Millionen Schwerlastdieselmotoren an. Diese Motoren emittierten NO_x in bis zu dreifacher Höhe des zulässigen Grenzwerts.

1999

Einführung der neuen Abgasvorschriften „Tier 2“ zur Ersetzung von „Tier 1“ in den

Vereinigten Staaten. Darin wird der NO_x-Grenzwert von 1,0 g/mi auf 0,07 g/mi abgesenkt.

2000-2005

Die JRC entwickelt in Zusammenarbeit mit der informellen Gruppe zum Partikelmessprogramm (PMP) der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) und den Mitgliedstaaten einen Partikelzahlgrenzwert, um die Verwendung von Dieselpartikelfiltern (LDV, Euro 5) durchzusetzen. HDV: Die JRC leitet das Pilotprogramm PEMS ein, in dessen Rahmen ein Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb entwickelt werden soll, das auf Messungen auf der Straße beruht.

2001

4. Mai Mitteilung der Kommission über das Programm „Saubere Luft für Europa (CAFE): Eine thematische Strategie für die Luftqualität“.

2004

Studie zur Umsetzbarkeit des portablen Emissionsmesssystems (PEMS) für schwere Nutzfahrzeuge: Bei der JRC werden für schwere Nutzfahrzeuge (HDV) Prüfungen auf der Straße mit PEMS eingeführt.

2005

Februar Erste Einsetzung der hochrangigen Gruppe CARS 21;

August JRC und GD ENV unterzeichnen eine Verwaltungsvereinbarung über erste Untersuchungen zum Einsatz von PEMS, durch die die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (LDV) überwacht werden sollen; Die JRC führt erste Untersuchungen zum Einsatz von PEMS zur Überwachung der Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen durch.

2006

September Veröffentlichung eines Positionspapiers des Europäischen Verbands für Verkehr und Umwelt mit dem Titel „Euro 5 and 6 emissions standards for cars and vans“ (Die Emissionsnormen Euro 5 und 6 für Pkw und Kleintransporter).

2007

März Bei der JRC werden für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (LDV) Prüfungen auf der Straße mit PEMS eingeführt (Euro 3/4);

7. Februar Veröffentlichung der Stellungnahme der Kommission zum Schlussbericht der hochrangigen Gruppe CARS 21 (KOM/2007/0022 endg.);

- 20. Juni** Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge;
- 5. September** Verabschiedung der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie);
- 24. Oktober** Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (2007/2119(INI));
- November** Das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) beschließt die Einsetzung einer informellen Gruppe unter Federführung seiner Arbeitsgruppe Luftverunreinigung/Energie (GRPE), die in den kommenden zwei Jahren einen Fahrplan für die Entwicklung eines weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) erarbeiten soll;
- Dezember** GD ENTR und JRC unterzeichnen eine Verwaltungsvereinbarung, in der unter anderem die Weiterentwicklung der PEMS-Prüfungen von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vorgesehen ist.

2008

- 15. Januar** Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments zu CARS 21;
- 21. Mai** Verabschiedung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa („Neue Luftqualitätsrichtlinie“);
- 4. Juni** Erste Plenarsitzung zum WLTP;
- 18. Juli** Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und insbesondere von Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8;
- 9. September** Einrichtung einer Arbeitsgruppe für das WLTP auf EU-Ebene (EU-WLTP) zur Bereitstellung eines einheitlichen Fahrdatensatzes für das WLTP als Beitrag der EU zu der Datenbank für einen weltweit harmonisierten Zyklus;

22. September Vermerk der GD ENV an die GD ENTR zum Einsatz portabler Emissionsmesssysteme (PEMS) zur Überprüfung von realen Emissionen.

2009

2. Januar Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Vorschriften zu Sanktionen mitgeteilt haben sollten, die Anwendung finden, wenn Hersteller gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 715/2007 verstoßen (gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung);

3. Januar Beginn der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 715/2007;

29. April Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten ihre Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG festgelegt haben sollten (Artikel 46 dieser Richtlinie);

18. Juni Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge;

Dezember Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen GD ENTR und JRC über Prüfungen an Euro-5-Fahrzeugen.

2010

7. Februar Einleitung der öffentlichen Konsultation zur Entwicklung eines neuen Prüfverfahrens zur besseren Erfassung von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Überarbeitung der Richtlinie 2007/46/EG;

12. April Erstes Treffen der Expertengruppe „Typgenehmigungsbehörden“ (TAAEG) der Kommission;

September Erste interne Aussprache in der Kommission (JRC-ENV-ENTR) über die Ergebnisse der auf der Straße durchgeführten Prüfungen der Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die von der JRC durchgeführt wurden;

September Vorstellung des Fahrplans zur Folgenabschätzung für die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG zur Typgenehmigung durch die GD ENTR und Einsetzung einer Lenkungsgruppe;

14. Oktober Wiedereinrichtung der hochrangigen Gruppe CARS 21;

20. November Vermerk der GD ENV an die GD ENTR zur Zeitplanung bei der Entwicklung des neuen Prüfzyklus und zur Marktüberwachung;

- 23. November** Die JRC stellt in einem Workshop, der von der GD ENTR und der GD ENV organisiert wurde und Interessenträgern zur Teilnahme offensteht, die Ergebnisse der auf der Straße durchgeführten Prüfung der Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen vor;
- 7. Dezember** Die GD ENTR leitet eine öffentliche Konsultation ein, mit der überprüft werden soll, ob die von den Kommissionsdienststellen als aussichtsreich für die Verbesserung der Durchsetzung des EU-Typgenehmigungsrechts für Kraftfahrzeuge ermittelten Bereiche nach Umfang und Zielrichtung für die geplante Überarbeitung der Rahmenrichtlinie geeignet sind.

2011

Veröffentlichung des JRC-Berichts „Analysing on-road emissions of light-duty vehicles with Portable Emission Measurement Systems (PEMS)“ (Untersuchung der mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) ermittelten Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Straßenverkehr).

- Januar bis Juli** Durchführung einer Ex-post-Evaluierungsstudie zu der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG unter Federführung der GD ENTR;
- 31. Januar** Auftaktsitzung der von der GD ENTR eingesetzten Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb (AG RDE-LDV);
- 10. Februar** Treffen zwischen Vertretern des Bundesverkehrsministeriums (Deutschland) und der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zu NO_x-Emissionen;
- 22. März** Rede des für Umwelt zuständigen Mitglieds der Kommission Janez Potočnik auf der Konferenz zur Luftqualität in europäischen Städten im Europäischen Parlament zum Stand bei der Entwicklung realistischer Prüfzyklen, durch die die Rechtsvorschriften zur Luftqualität verbessert werden sollen;
- März** Aussprache in der AG RDE-LDV über ihren Aufgabenbereich, Festlegungen von zur Auswahl stehenden Verfahren und deren Überprüfung (fester Zyklus, zufälliger Zyklus, PEMS), Debatte über die Kriterien für die Bewertung der Verfahren;
- Mai** Drittes Treffen der AG RDE-LDV: Vorstellung des Arbeitsplans und der Zeitplanung durch die JRC; Vorstellung der zur Auswahl stehenden Prüfverfahren durch Interessenträger;
- 19. Juli** Vorstellung der ADAC-Prüfergebnisse zu einem BMW 116i mit hohen NO_x-Emissionswerten in einem von der DUH abgeänderten Prüfzyklus;

- 20. Oktober** Sechstes Treffen der AG RDE-LDV: Präsentation der ACEA und der niederländischen TNO zu vorläufigen Prüfergebnissen von Dieselfahrzeugemissionen;
- 10. November** Vorstellung des EUA-Briefings zu **Verkehr** und Umwelt im TRAN-Ausschuss des EP;
- 2. Dezember** Veröffentlichung des Zwischenberichts der hochrangigen Gruppe CARS 21.

2012

- 1. März** Achtes Treffen der AG RDE-LDV: die JRC stellt Vorprüfungen von zufälligen Zyklen und eine Matrix zur Beurteilung der zur Auswahl stehenden Prüfverfahren vor;
- 8. März** Kommissionsmitglied Antonio Tajani schlägt ein Moratorium zum Abbau unnötiger Rechtsvorschriften und Verwaltungslasten für die Automobilindustrie vor; der Vorschlag wird von der Kommission nicht weiterverfolgt;
- 13. April** Neuntes Treffen der AG RDE-LDV: Die JRC stellt einen Entwurf der Randbedingungen, einen Überblick über Beiträge von Interessengruppen zur Beurteilung der beiden zur Auswahl stehenden Verfahren und die vergleichenden Ergebnisse von gegenseitigen Fahrzeugprüfungen mit zufälligen Zyklen und PEMS vor;
- 24. Mai** Zehntes Treffen der AG RDE-LDV: Präsentation der GD ENTR zum Vorgehen bei der Einführung des komplementären RDE-LDV-Prüfverfahrens;
- 25. Mai** E-Mail der GD ENTR an die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen zu den Ergebnissen des RDE-LDV-Treffens vom 24. Mai 2012;
- 6. Juni** Vorstellung des Schlussberichts der hochrangigen Gruppe CARS 21;
- 28. Juni** Elftes Treffen der AG RDE-LDV: Die JRC berichtet über die abschließende Beurteilung und die Überarbeitungen des Arbeitsplans, es wird eine Einigung zur Arbeit bis Ende 2013 erzielt;
- 6. Juni** Abschlusstreffen der hochrangigen Gruppe CARS 21;
- 25. Juli** Schreiben des Kommissionsmitglieds Antonio Tajani an die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines wirksamen und wirtschaftlichen Marktüberwachungssystems in der Automobilbranche;
- 8. November** Annahme der Mitteilung der Kommission **COM(2012) 636**: „Ein

Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Automobilindustrie in Europa“ (CARS 2020);

10./11. Dezember Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) billigt die in der Mitteilung CARS 2020 enthaltenen Empfehlungen;

12. Dezember Schreiben der ACEA an die GD ENTR zur Einstellung aller Aktivitäten bezüglich der Prüfung mit zufälligem Zyklus.

2013

14. Januar Schreiben der dänischen Ministerin Ida Auken an die Kommissionsmitglieder Janez Potočnik und Antonio Tajani zu den Möglichkeiten zur Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) im Rahmen der Luftqualitätsrichtlinie;

4. Februar Die JRC kündigt beim Treffen der AG RDE-LDV die Veröffentlichung eines Berichts mit dem Titel „A complementary emissions test for light-duty vehicles: Assessing the technical feasibility of candidate procedures“ (Eine komplementäre Emissionsprüfung für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge: Bewertung der technischen Durchführbarkeit der zur Auswahl stehenden Verfahren) an, in dem die Erkenntnisse der vergleichenden Bewertung von zufälligen Zyklen und PEMS-Prüfungen von Emissionen auf der Straße zusammengefasst werden;

12. Februar Schreiben von Kommissionsmitglied Janez Potočnik an Kommissionsmitglied Antonio Tajani zu Bedenken im Hinblick auf die mangelnde Eignung der anwendbaren Prüfungen für die Messung der NO_x-Fahrzeugemissionen;

März Die GD ENTR veröffentlicht die Ergebnisse der Bewertung des regulatorischen Rahmens für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen;

12. März Antwortschreiben der Kommissionsmitglieder Janez Potočnik und Antonio Tajani an die dänische Ministerin Ida Auken zur Verringerung der NO_x-Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Entwicklung eines neuen RDE-Prüfverfahrens;

26. März Antwortschreiben von Kommissionsmitglied Antonio Tajani an Kommissionsmitglied Janez Potočnik zur Initiierung und Entwicklung des Verfahrens für Emissionen im praktischen Fahrbetrieb;

April Erstes Treffen der Arbeitsgruppe für mobile Messungen der Partikelanzahl (PN-PEMS, PN für „particle number“);

Mai Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss gibt eine positive Stellungnahme zur CARS-2020-Mitteilung ab;

- 1. Oktober** Erstes Treffen der Sonderarbeitsgruppe für die Entwicklung eines Auswertungsverfahrens für RDE-Daten;
- 7. Oktober** Der Ausschuss der Regionen gibt eine positive Stellungnahme zur CARS-2020-Mitteilung ab;
- Oktober - Dezember** Erste Bewertung der JRC zu der Messleistung von PN-PEMS mit der Schlussfolgerung, dass die Messung der Partikelanzahl in Emissionen auf der Straße technisch realisierbar ist;
- 5. Dezember** Veröffentlichung des Berichts der niederländischen TNO mit dem Titel „Investigations and real world emission performance of Euro 6 light-duty vehicles“ (Untersuchungen und reales Emissionsverhalten von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Euro 6));
- 10. Dezember** Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments zu CARS 2020 mit dem Titel „Ein Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Automobilindustrie in Europa“ (2013/2062(INI)).

2014

- 14. Januar** Annahme der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge (COM(2012)0394 – C7-0185/2012 – 2012/0191(COD));
- 12. März** Verabschiedung der Phase 1a des WLTP;
- 28. März** Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2007/46/EG;
- 31. März** Vorstellung der vorläufigen Ergebnisse der ICCT-Studie bei der AG RDE-LDV in Brüssel;
- 1. April** Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und dem TCMV ihre Vision für die Architektur des RDE-Pakets vor;
- 15. Mai** Eine vom [Center for Alternative Fuels, Engines and Emissions](#) der West Virginia University für den [Internationalen Rat für sauberen Verkehr](#) (ICCT) durchgeführte [Studie](#) kommt zu dem Ergebnis, dass die realen Stickoxid-(NO_x-) Emissionen von zwei geprüften leichten Dieselnutzfahrzeugen der Marke Volkswagen (VW) die Richtwerte der Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten ([EPA](#)) um einen Faktor von bis zu 35 übersteigen;

- Mai** EPA und CARB (California Air Resources Board) leiten eine Untersuchung zu einem möglichen Verstoß seitens VW gegen das Luftreinhaltungsgesetz (Clean Air Act) durch die Verwendung von Abschaltvorrichtungen ein;
- 12./13. Juni** Erste Sitzung des Redaktionsausschusses als Untergruppe der AG RDE-LDV zur Erarbeitung der technischen Anforderungen für PEMS-Geräte;
- September** Beginn der Einführung von DeNO_x-Technologien für LDV;
- November - Dezember** Die Kommission schließt die Arbeiten an den ersten vier RDE-Rechtsakten ab, mit denen das vollständige RDE-Prüfverfahren ausgestaltet wird. Im ersten RDE-Rechtsakt wird das RDE-Prüfverfahren für NO_x festgelegt; im zweiten werden die Randbedingungen für das RDE-Prüfverfahren definiert; mit dem dritten wird die RDE-Prüfung auf Partikelanzahlen und Kaltstart ausgeweitet und der vierte bezieht sich auf die Übereinstimmung im Betrieb;
- die zweite Versuchsreihe der JRC zu PN-PEMS führt zu der Schlussfolgerung, dass Kondensationspartikelzähler ebenso wie Messgeräte für die Diffusionsaufladung technisch realisierbar sind;
- 11. Oktober** Veröffentlichung der ICCT-Studie zu realen Abgasemissionen moderner Dieselfahrzeuge;
- 15. Oktober** 42. TCMV-Sitzung: Die Kommissionsdienststellen informieren über den Sachstand bei der Erarbeitung eines Vorschlags zu RDE; die Mitgliedstaaten im TCMV kommen überein, dass die Prüfung in zwei Stufen eingeführt werden sollte;
- 4. November** Der ICCT stellt seinen Bericht über die realen NO_x-Emissionen von Euro-6-Dieselfahrzeugen vor;
- 19. November** Schreiben von Karl Falkenberg, Generaldirektor der GD ENV an Calleja Crespo, Generaldirektor der GD ENTR, zum Einsatz von Emissionsminderungsverfahren. Eine Anlage zu diesem Schreiben wird der GD ENTR erst im September 2015 übermittelt;
- Dezember** VW erklärt, die Gründe für höhere Emissionen gefunden zu haben, und beginnt mit einem freiwilligen Rückruf bestimmter Fahrzeuge der Baujahre 2014 und 2015 mit 1.8T- und 2.0T-Vierzylindermotoren in den USA (fast 500 000 Fahrzeuge);
- 19. Dezember** Antwortschreiben von Calleja Crespo, Generaldirektor der GD ENTR, an Karl Falkenberg, Generaldirektor der GD ENV.

2015

- 24. März** Der TCMV vertagt die Abstimmung zum ersten RDE-Rechtsakt, weil es keine qualifizierte Mehrheit befürwortender Mitgliedstaaten gibt;
- Mai** Nach dem Rückruf führt CARB eine weitere Testreihe mit unbefriedigenden Ergebnissen durch und gibt eine diesbezügliche Information an Volkswagen und die EPA weiter. Es folgen mehrere Treffen zwischen dem Automobilhersteller und den Behörden;
- 18. Mai** Veröffentlichung des Berichts der niederländischen TNO mit dem Titel „Detailed Investigations and real world emission performance of Euro 6 light-duty vehicles“ (Ausführliche Untersuchungen und reales Emissionsverhalten von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Euro 6));
- 19. Mai** Der TCMV verabschiedet den ersten RDE-Rechtsakt;
- 10. Juni** Verabschiedung der Phase 1b des WLTP;
- Juli** Veröffentlichung des T&E-Briefings „Realistic real-world driving emissions tests: the last chance for diesel cars?“ (Realistische Prüfungen von Emissionen im praktischen Fahrbetrieb: die letzte Chance für Dieselfahrzeuge?);
- September 2015 – Januar 2016** PN-PEMS-Vergleichstest der im Rahmen einer Ringprüfung unter der Koordination der JRC;
- 3. September** In einem privaten Telefongespräch mit der EPA räumen Führungskräfte von VW die Existenz von Abschalt-Software ein, die zur Unterbewertung von NO_x-Emissionen in amtlichen Prüfungen und zur Umgehung der EPA-Emissionsnormen eingesetzt wurde;
- 10. September** 49. TCMV-Sitzung: die Kommission stellt ein Dokument zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung und mit einer Definition von nicht zu überschreitenden (NTE, „not-to-exceed“) Emissionsgrenzwerten vor;
- 18. September** Die EPA gibt an die Volkswagen AG, die Audi AG und die Volkswagen Group of America, Inc., eine Mitteilung über einen Verstoß („Notice of Violation“) gegen das Luftreinigungsgesetz aus, wonach VW- und Audi-Dieselfahrzeuge der Baujahre 2009-2015 (etwa 482 000 Fahrzeuge der Modelle Golf, Jetta, Passat, Beetle und Audi A3) mit 2-Liter-Dieselmotoren mit rechtswidriger Abschalteneinrichtungssoftware ausgestattet waren;
- 18. September** VW verpflichtet sich, die Probleme schnellstmöglich zu beheben und bei der Untersuchung zu kooperieren;
- 24. September** Deutschland bestätigt, dass VW-Fahrzeuge, die mit Software zur

Täuschung bei Emissionsprüfungen ausgestattet sind, in ganz Europa verkauft wurden. Das Verkehrsministerium des Vereinigten Königreichs kündigt eigene Untersuchungen zu Fahrzeugemissionen an, da VW eine Flut von rechtlichen Forderungen britischer Fahrzeughalter bevorstehe;

- 24. September** Die fehlende Anlage zum Schreiben vom 19. November 2014 von Generaldirektor Karl Falkenberg, Generaldirektor der GD ENV, an Generaldirektor Calleja Crespo wird an die GD ENTR übermittelt;
- 25. September** Als Reaktion auf die Aufdeckung des Volkswagen-Skandals kündigt die EPA an, für alle neuen Fahrzeugmodelle und alle bereits zugelassenen Fahrzeuge die Emissionsangaben durch Prüfungen auf der Straße zu überprüfen;
- 25. September** VW ernennt Matthias Müller, zuvor Vorstandsvorsitzender der Porsche AG, zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG;
- 1. Oktober** Die JRC stellt in der RDE-Sitzung eine ausführliche Bewertung der Messunsicherheit mit PEMS vor;
- 2. Oktober** Behörden in Frankreich und Italien leiten Untersuchungen zum Skandal ein;
- 6. Oktober** Der VW-Vorstandsvorsitzende Matthias Müller erklärt, dass im Januar mit dem Rückruf der betroffenen Dieselfahrzeuge begonnen werde und die Reparaturen an den Fahrzeugen bis Ende 2016 abgeschlossen sein werden;
- 6. Oktober** 50. TCMV-Sitzung: Aussprache zu dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6), mit Schwerpunkten auf den NTE-Emissionsgrenzwerten und den Anwendungsterminen für RDE;
- 8. Oktober** Anhörung im Kongress der Vereinigten Staaten vor dem Unterausschuss für Aufsicht und Untersuchungen des Ausschusses für Energie und Handel unter der Überschrift: „Volkswagen Emissions Cheating Allegations: Initial Questions“ (Vorwürfe gegen Volkswagen wegen Emissionsbetrugs: Erste Fragen);
- 9. Oktober** VW Australia ruft 90 000 Fahrzeuge zurück. Nach Angaben des deutschen Verkehrsministeriums müssen an 3,6 Millionen Fahrzeugen in Europa größere Hardware-Änderungen, z. B. Einbau eines neuen Kraftstofftanks, vorgenommen werden;
- 15. Oktober** VW kündigt den Rückruf von 8,5 Millionen Dieselfahrzeugen in Europa an. Volkswagen UK behauptet, bei den Fahrzeugen des Unternehmens sei der Ausstoß an giftigen Stickoxiden nicht höher als

erwartet;

- 19. Oktober** Beschluss der Kommission (C(2015) 6943 final) „Einsetzung der Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum der Automobilindustrie in der Europäischen Union (GEAR 2030)“;
- 21. Oktober** Das deutsche Bundesland Niedersachsen stellt eine Strafanzeige gegen VW;
- 27. Oktober** Entschließung des Europäischen Parlaments zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2015/2865(RSP)), in der es „jedweden Betrug seitens der Automobilhersteller“ verurteilt und „eine eingehende Untersuchung der Rolle und Verantwortung der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten“ fordert;
- 28. Oktober** 51. TCMV-Sitzung: Vereinbarung der Termine für die beiden RDE-Stufen und der NO_x-Konformitätsfaktoren von 2,1 bzw. 1,0 plus 0,5 „Toleranz“; per Abstimmung nimmt der TCMV den zweiten RDE-Rechtsakt an;
- 2. November** Die EPA gibt eine zweite Mitteilung über einen Verstoß aus, in der Volkswagen die Entwicklung und der Einbau einer Abschaltvorrichtung in bestimmten dieselbetriebenen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit 3-Liter-Motoren der Baujahre 2014 bis 2016 vorgeworfen wird, wodurch die Stickoxidemissionen bis auf das Neunfache des EPA-Richtwerts erhöht werden;
- 3. November** VW räumt ein, dass die CO₂-Werte von bis zu 800 000 Fahrzeugen unterbewertet wurden und stellt für das Problem 2 Mrd. EUR zurück (die Fahrzeugzahl wird später, am 9. Dezember, auf 36 000 nach unten korrigiert);
- 6. November** VW erklärt seine Absicht, für Mehrkosten bei der Kfz-Steuer aufzukommen, die sich für Fahrzeughalter aus der vom Unternehmen eingestandenen Unterbewertung von CO₂-Emissionen ergeben;
- 11. November** Die deutschen Kfz-Regulierungsbehörden weiten ihre Untersuchung zu mutmaßlichen Manipulationen bei Dieselemissionen auf über 50 Modelle der Marken BMW, Mercedes, Ford, Volvo, Nissan und Jaguar Land Rover aus;
- 19. November** Bei einem Treffen mit der EPA räumt Volkswagen ein, dass Manipulationsgeräte auch in 3-Liter-Dieselmotoren der Baujahre 2009 bis 2016 eingebaut wurden, was etwa 85 000 weitere Fahrzeuge in den USA betrifft;
- 20. November** VW legt CARB einen Rückrufplan als Reaktion auf die Verstöße vor,

die durch rechtswidrige Abschaltvorrichtungen in VW-Modellen mit 2-Liter-Dieselmotoren begangen wurden;

- 23. November** VW schlägt in Verbindung mit dem zweiten Problem mit dem zweiten Abschaltvorrichtungsproblem einen neuen Kurs ein und räumt ein, dass Abschaltvorrichtungen bei 3-Liter-Motoren in Fahrzeugen von Audi, Porsche und VW eingebaut worden seien;
- 24. November** Der VW-Vorstandsvorsitzende Matthias Müller erklärt, dass von den deutschen Regulierungsbehörden eine Softwareaktualisierung genehmigt worden sei, mit der die Probleme bei betroffenen 2-Liter-Dieselmotoren behoben würden, und dass an den meisten betroffenen Fahrzeugen keine größeren Arbeiten erforderlich seien;
- 9. Dezember** VW erklärt, das Problem mit den CO₂-Emissionen betreffe lediglich 36 000 Fahrzeuge und nicht die ursprünglich veranschlagten 800 000. Die Kostenhochrechnung von 2 Mrd. EUR sei noch nicht bestätigt, aber das CO₂-Problem weitgehend behoben.
- 10. Dezember** Volkswagen räumt eine „zu große Toleranz gegenüber Regelverstößen“ ein. Die vorläufigen Ergebnisse hätten gezeigt, dass das Problem nicht auf einen Einzelfehler, sondern auf eine Fehlerkette zurückzuführen sei, die man zugelassen habe. Matthias Müller bezeichnet die Krise als Chance für VW, die dringend erforderlichen strukturellen Veränderungen vorzunehmen;
- 14. Dezember** Der ENVI-Ausschuss lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 mit der Begründung ab, dass dieser de facto eine generelle Ausnahme von den geltenden Emissionsgrenzwerten zur Folge hätte und daher nicht Ziel und Inhalt der Grundverordnung entspreche;
- 17. Dezember** Das Europäische Parlament beschließt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS);
- Dezember** Veröffentlichung des politischen Briefings des ICCT zur RDE-Gesetzgebung;
- 27.-30. Dezember** Erstmals gelangen technische Einzelheiten zu der in EA-189-Motoren verwendeten Abschaltvorrichtung von VW an die Öffentlichkeit – sie werden von den beiden Softwareingenieuren Daniel Lange und Felix Domke auf dem Kongress des Chaos Computer Clubs in Hamburg vorgestellt.

2016

- 4. Januar** Das Justizministerium der Vereinigten Staaten reicht Klage gegen VW wegen angeblicher Verstöße gegen das Luftreinhaltungsgesetz ein. Das

Justizministerium reicht im Namen der Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten (EPA) eine Zivilklage gegen Volkswagen vor dem Bundesgericht in Detroit, Michigan, ein;

- 11. Januar** Die ACEA übermittelt der Kommission ein Dokument, in dem sie auf eine möglichst schnelle Einigung zu einem zweiten RDE-Paket drängt;
- 12. Januar** CARB lehnt den Rückrufplan von VW für 2-Liter-Diesel-Pkw, die zwischen 2009 und 2015 in Kalifornien verkauft wurden, ab. Die Pläne seien unvollständig, enthielten erhebliche Mängel und reichten bei Weitem nicht aus, um die gesetzlichen Vorgaben zur Wiederherstellung des beanspruchten zertifizierten Zustands dieser Fahrzeuge zu erfüllen. Die EPA, die gemeinsam mit den kalifornischen Regulierungsbehörden am VW-Betrugsfall arbeitet, hatte bereits zuvor ihre Unzufriedenheit mit dem vom Unternehmen vorgelegten Rückrufplan erklärt;
- 27. Januar** Die Kommission verabschiedet einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen (COM(2016) 31 final);
- 9. Februar** Nach Angaben der DUH zeigen Prüfungen auf der Straße, die an der Berner Fachhochschule, Schweiz, an einem dieselbetriebenen Fiat 500X durchgeführt wurden, dass das Fahrzeug die Euro-6-Grenzwerte für NO_x um das 11- bis 22-Fache übersteigt;
- 2. März** Der Untersuchungsausschuss EMIS des Europäischen Parlaments hält seine konstituierende Sitzung ab.

ANLAGE E. GLOSSAR

ARTEMIS

Ein groß angelegtes Forschungsprojekt der Kommission zur Einrichtung und Verbesserung europäischer Verfahren zur Abschätzung und Erfassung der Schadstoffemissionen von Verkehrsträgern.

Luftreinhaltungskommission Kaliforniens („California Air Resources Board“, CARB)

Eine Abteilung der kalifornischen Umweltschutzbehörde, die sich vorrangig mit der Verringerung von Luftschadstoffen befasst.

Übereinstimmungsfaktor

Unterschied zwischen dem gesetzlichen, unter Laborbedingungen geprüften Emissionsgrenzwert und den Werten des RDE-Verfahrens, die sich ergeben, wenn das Fahrzeug von einem realen Fahrer auf einer realen Straße gefahren wird.

Übereinstimmung der Produktion

Eine Anforderung, wonach hergestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten mit dem genehmigten Typ übereinstimmen müssen.

(Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 12 Absatz 1)

Übereinstimmungsbescheinigung

Ein vom Hersteller ausgestelltes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug aus der Baureihe eines genehmigten Typs zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht.

(Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 3 Absatz 36 und Anhang IX)

Abschalteinrichtung

Ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

(Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Artikel 3 Absatz 10 und Artikel 5 Absatz 2)

AdBlue

Eine mit Harnstoff hergestellte wässrige Lösung, die bei der selektiven katalytischen Reduktion (SCR, „selective catalytic reduction“) zur Verringerung der NO_x-Emissionen in Dieselabgasen verwendet wird.

Dieselpartikelfilter (DPF)

Eine Einrichtung zur Entfernung von Dieselpartikeln oder -ruß aus dem Abgas eines Dieselmotors.

Emissionsminderungstechnologie (ECT, „emission control technology“)

Technologie zur Reduzierung verschiedener bei der Verbrennung emittierter Schadstoffe.

Elektronisches Steuergerät (ECU, „electronic control unit“)

Elektronisches Bauteil, das der Steuerung von Systemen oder Teilsystemen eines Verbrennungsmotors dient und so die optimale Leistungsfähigkeit sicherstellt.

Euronormen

Eine Reihe von Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge von Euro 1 bis Euro 6. Die jüngste Norm – Euro 6 – wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission vom 29. Mai 2012 eingeführt.

Abgasrückführung (AGR)

Methode zur Verringerung von NO_x-Emissionen in Benzin- und Dieselmotoren, bei der ein Teil der Motorabgase in die Motorzylinder zurückgeführt wird.

Gasförmige Schadstoffe

Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) und Kohlenwasserstoffe, die von Verbrennungsmotoren als Abgase emittiert werden.

(Verordnung (EU) Nr. 715/2007, Artikel 3 Absatz 4)

Treibhausgas (THG)

In der Luft enthaltenes Gas, das zum Treibhauseffekt beiträgt, indem es die bei der Sonnenerwärmung der Erdoberfläche erzeugte Infrarotstrahlung absorbiert. Zu den Treibhausgasen gehören Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Ozon (O₃) und Wasserdampf.

Schweres Nutzfahrzeug (HDV, „heavy duty vehicle“)

Fahrzeug mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen.

Übereinstimmung im Betrieb

Eine Anforderung, wonach auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten sicher sein und mit dem in Gebrauch befindlichen genehmigten Typ übereinstimmen müssen.

Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (LDV, „light duty vehicles“)

Klasse von Fahrzeugen mit einem Gewicht unter 3,5 Tonnen.

NO_x-Falle (LNT, „lean NO_x trap“)

Eine Einrichtung zur Verringerung der Stickoxidemissionen eines Magerverbrennungsmotors durch Adsorption. Auch als NO_x-Adsorber bezeichnet.

Gemeinsame Forschungsstelle (JRC, „Joint Research Centre“)

Einrichtung der Kommission für Wissenschafts- und Wissensdienste, an der Forschung zur Bereitstellung von unabhängiger wissenschaftlicher Beratung und Unterstützung für die EU-Politik betrieben wird.

Marktüberwachung

Von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführte Tätigkeiten und von ihnen getroffene Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten den rechtlichen Anforderungen entsprechen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse

schützenswerte Aspekte darstellen.

(Entwurf einer Verordnung (2016/0014 (COD)), Artikel 3 Absatz 2)

Neuer europäischer Fahrzyklus (NEFZ)

Der im europäischen Typgenehmigungsverfahren zur Messung des Kraftstoffverbrauchs und der Emissionswerte von Pkw verwendete Fahrzyklus. NEFZ ist ein modaler Fahrzyklus mit folgenden Abschnitten:

- vier aufeinander folgende **Stadtfahrzyklen** (UDC, „Urban Driving Cycles“) mit einer Dauer von jeweils 195 Sekunden. Der Stadtfahrzyklus wurde erstmals im Jahr 1970 eingeführt; er soll die typischen Fahrbedingungen in verkehrsreichen europäischen Städten abbilden und ist durch eine geringe Motorlast, eine geringe Abgastemperatur und eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (ECE-15-Zyklen) gekennzeichnet; und
- ein **außerstädtischer Fahrzyklus** (EUDC, „Extra-Urban Driving Cycle“) mit einer Dauer von 400 Sekunden. Der EUDC wurde im Jahr 1990 eingeführt und entspricht einem aggressiveren Fahrverhalten bei hoher Geschwindigkeit.

Stickoxide (NO_x)

Sammelbegriff für Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂). NO_x fallen bei jeder Verbrennung infolge der Reaktion zwischen Stickstoff, Sauerstoff und sogar Kohlenwasserstoffen, besonders bei hohen Temperaturen, an.

Konzept der nicht zu überschreitenden (NTE, „not-to-exceed“) Emissionen

Von der Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten (US EPA) im Jahr 1998 eingeführtes Konzept mit dem Ziel, die von Schwerlastmotoren erzeugten Emissionen über den gesamten Bereich der üblichen Kombinationen von Drehzahl und Last hinweg zu kontrollieren.

Das NTE-Konzept legt einen Kontrollbereich (NTE-Bereich, „NTE zone“) fest, der die Motordrehzahlen und -lasten abdeckt, die bei normalem Fahrzeugbetrieb für Diesel-Schwerlastmotoren zu erwarten sind.

Originalgerätehersteller (OEM, „original equipment manufacturer“)

Hersteller der originalen Geräte, die beim Bau eines neuen Fahrzeugs montiert und eingebaut werden. Im weiteren Sinne ein Automobilhersteller.

Feinstaub/Partikel (PM, „particulate matter“)

In der Luft enthaltenes Gemisch aus festen und flüssigen Teilchen. Auch als partikelförmige Luftverunreinigung bezeichnet. Feinstaub wird weiter unterteilt in:

PM10 : einatembare Partikel mit einem Durchmesser von allgemein 10 Mikrometer und kleiner;

PM2.5 : einatembare Partikel mit einem Durchmesser von allgemein 2,5 Mikrometer und kleiner;

Portables Emissionsmesssystem (PEMS)

Eine transportable, in Fahrzeugen eingebaute Einrichtung, mit der Fahrzeugabgase, die bei normalem Gebrauch und Betrieb im Straßenverkehr entstehen, fortlaufend gemessen werden.

Prüfung mit zufälligem Zyklus

Prüfverfahren anhand von Fahrzyklen mit einer zufälligen oder semi-zufälligen Aneinanderreihung von Kurzfahrten, mit dem auf Rollenprüfständen im Labor die Auspuffemissionen von Fahrzeugen gemessen werden.

Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE, „real driving emissions“)

Emissionen gemäß Prüfverfahren zur Messung der Fahrzeugemissionen unter normalen Fahrbedingungen. In der EU wird das RDE-Verfahren ergänzend zum Laborprüfverfahren angewandt, um zu prüfen, ob sich die im Labor gemessenen NO_x-Werte und Partikelanzahlen unter realen Fahrbedingungen bestätigen lassen.

RDE-Pakete

Von der Kommission ausgearbeitete Gesetzespakete zur Einführung des RDE-Prüfverfahrens. Aus praktischen Gründen wurde das RDE-Verfahren auf vier Pakete aufgeteilt:

Erstes RDE-Paket: Abstimmung im TCMV im Mai 2015, verabschiedet am 10. März 2016 mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/427 der Kommission, gilt seit 1. Januar 2016, enthält das Prüfverfahren zur Bestimmung der Abgasemissionen von LDV mittels PEMS;

Zweites RDE-Paket: Abstimmung im TCMV am 28. Oktober 2015, verabschiedet am 20. April 2016 mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/646 der Kommission, enthält das Prüfverfahren zur Bestimmung der Abgasemissionen von LDV mittels PEMS;

Drittes RDE-Paket: RDE-Prüfung für Feinstaub und

Viertes RDE-Paket: Prüfung der Übereinstimmung im Betrieb.

Arbeitsgruppe zu Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im praktischen Fahrbetrieb (AG RDE-LDV)

Arbeitsgruppe zu den von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (LDV) erzeugten Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE). Sie wurde von der Kommission zur Erarbeitung eines Vorschlags für das RDE-Verfahren eingesetzt.

Selektive katalytische Reduktion (SCR, „selective-catalytic reduction“)

Umwandlung von NO_x mithilfe eines Katalysators zu zweiatomigem Stickstoff (N₂) und Wasser (H₂O).

Die SCR dient in Emissionskontrollsystemen zur Verringerung der NO_x-Schadstoffe in den Abgasen, die bei der Verbrennung in Dieselmotoren entstehen. Ein gasförmiges Reduktionsmittel, üblicherweise eine Harnstoff-(CO(NH₂)₂-)Lösung, wird in einen Abgasstrom eingespritzt und an einem Katalysator adsorbiert. Bei Verwendung von Harnstoff als Reduktionsmittel entstehen als Reaktionsprodukte zweiatomiger Stickstoff (N₂), Wasser (H₂O) und Kohlendioxid (CO₂).

Technischer Ausschuss – Kraftfahrzeuge (TCMV, „Technical Committee on Motor Vehicles“)

Ein Regelungsausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und die Kommission bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen im Bereich Kraftfahrzeuge unterstützen.

Technischer Dienst

Eine Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen oder als Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der Anfangsbewertung und anderer Prüfungen und Kontrollen im Auftrag der Genehmigungsbehörde benannt wurde, wobei diese Aufgaben auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden können.

Das aktuelle Verzeichnis der Technischen Dienste kann auf der Website der Kommission abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents?locale=de&tags=technical->

Technologieneutralität

Ein Regulierungskonzept, in dessen Rahmen weder eine bestimmte Technologie vorgeschrieben noch deren Einsatz begünstigt wird.

Thermofenster

Eine Maßnahme zur Emissionsminderung, mit der Emissionsminderungstechnologien außerhalb eines bestimmten Außentemperaturbereichs abgeschaltet oder reguliert werden (siehe auch *Verordnung (EU) Nr. 715/2007, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a*).

Typgenehmigung

Das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht:

(Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 3 Absatz 3)

Expertengruppe „Typgenehmigungsbehörden“ (TAAEG, „Type-Approval Authorities Expert Group“)

Eine von der Kommission im Januar 2010 eingesetzte Expertengruppe, die sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen zusammensetzt. Sie unterstützt die Kommission bei der Durchführung der Unionsvorschriften, -programme und -politik im Bereich der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, indem sie sicherstellt, dass die Anforderungen an Kraftfahrzeuge innerhalb des gemeinschaftlichen Typgenehmigungssystems einheitlich angewendet werden und indem sie den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Typgenehmigung fördert.

Typgenehmigungsbehörde (TAA)

Die Behörde eines Mitgliedstaats, die zuständig ist für alle Belange der Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten oder der Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug; für das Autorisierungsverfahren und für die Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug von Genehmigungsbögen; für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten; für die Benennung der Technischen Dienste und dafür, dass der Hersteller seine Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion erfüllt.

Das aktuelle Verzeichnis der Typgenehmigungsbehörden kann auf der Website der Kommission abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18442?locale=de>

(Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 3 Absatz 29)

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE, „United Nations Economic Commission for Europe“)

Gremium der Vereinten Nationen mit der Aufgabe, ein politisches, finanzpolitisches und regulatorisches Umfeld zu fördern, das dem Wirtschaftswachstum, einer innovativen Entwicklung und größerer Wettbewerbsfähigkeit in der europäischen Region zuträglich ist.

Umweltschutzbehörde der USA (US EPA, „United States Environmental Protection Agency“)

Die nationale Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika – eine Agentur der

US-amerikanischen Bundesregierung, deren Aufgabe im Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch die Ausarbeitung und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften besteht.

Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung (WVTA, „Whole Vehicle Type Approval“)

Ein EU-Genehmigungssystem für Fahrzeuge auf der Grundlage von Richtlinie 2007/46/EG, bei dem Hersteller eine Zertifizierung für einen Fahrzeugtyp in einem EU-Mitgliedstaat erhalten und diesen dann EU-weit ohne weitere Prüfungen vertreiben können.

Prüfung im Beisein von Zeugen

Die Vorgehensweise, die im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens erforderlichen Prüfungen in den zertifizierten Laboratorien des Automobilherstellers unter der Aufsicht des benannten Technischen Dienstes durchzuführen.

Weltweit harmonisiertes Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP, „worldwide harmonized light vehicles test procedure“)

Global vereinheitlichter Standard zur Bestimmung der Werte für Schadstoff- und CO₂-Emissionen, den Kraftstoff- oder Energieverbrauch und die elektrische Reichweite von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.

Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung eines weltweit harmonisierten Fahrzyklus für die Prüfung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (WLTC, „worldwide harmonised light vehicles test cycle“), mit dem für die ganze Welt typische Fahreigenschaften abgebildet und so die Voraussetzung für eine legislative, weltweit harmonisierte Typzertifizierungsprüfung ab 2014 geschaffen werden soll.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.2.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nikos Androulakis, Pilar Ayuso, Ivo Belet, José Blanco López, Dita Charanzová, Mireille D'Ornano, Miriam Dalli, Daniel Dalton, Seb Dance, Mark Demesmaeker, Bas Eickhout, Ismail Ertug, Eleonora Evi, Fredrick Federley, Ildikó Gáll-Pelcz, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Julie Girling, Françoise Grossetête, Hans-Olaf Henkel, Krišjānis Kariņš, Kateřina Konečná, Merja Kyllönen, Cláudia Monteiro de Aguiar, Massimo Paolucci, Franck Proust, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Christel Schaldemose, Sven Schulze, Olga Sehnalová, Ivan Štefanec, Neoklis Sylikiotis, Carlos Zorrinho, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lucy Anderson, Antonio López-Istúriz White, Angelika Niebler, Julia Reda, Bronis Ropè, Andreas Schwab, Martina Werner, Marco Zullo

SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

40	+
ALDE	Dita Charanzová, Fredrick Federley, Gerben-Jan Gerbrandy, Dominique Riquet
ECR	Daniel Dalton, Mark Demesmaeker, Julie Girling
EFDD	Eleonora Evi, Marco Zullo
GUE/NGL	Kateřina Konečná, Merja Kyllönen, Neoklis Sylikiotis
PPE	Pilar Ayuso, Ivo Belet, Jens Gieseke, Françoise Grossetête, Ildikó Gáll-Pelcz, Krišjānis Kariņš, Antonio López-Istúriz White, Cláudia Monteiro de Aguiar, Angelika Niebler, Franck Proust, Sven Schulze, Andreas Schwab, Ivan Štefanec
S&D	Lucy Anderson, Nikos Androulakis, José Blanco López, Miriam Dalli, Seb Dance, Ismail Ertug, Massimo Paolucci, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Martina Werner, Carlos Zorrinho
VERTS/ALE	Bas Eickhout, Julia Reda, Bronis Ropé

2	-
ECR	Hans-Olaf Henkel
ENF	Mireille D'Ornano

2	0
ECR	Kosma Złotowski
PPE	Massimiliano Salini

Erläuterungen:

+ : dafür

- : gegen

0 : Enthaltung